Die schweizerischen Konsumgenossenschaften.

Ihre Entwicklung und ihre Resultate

dargestellt

im Auftrage des Verbands schweizerischer Konsumvereine
für die 2. Landesausstellung in Genf

von

DR. HANS MÜLLER.

BASEL
Verlag des Verbands schweizer. Konsumvereine
1896.

Die schweizerischen

Konsumgenossenschaften.

Die schweizerischen

Konsumgenossenschaften,

ihre Entwicklung und ihre Resultate,

dargestellt

im Auftrage des Verbands schweizerischer Konsumvereine
für die 2. Landesausstellung in Genf

von

Dr HANS MÜLLER.

BASEL
Verlag des Verbands schweizer. Konsumvereine
1896.

Vorrede des Verbandspräsidenten.

Vorliegendes Werk verdankt seine Entstehung der schweizerischen Landesausstellung in Genf. Es ist die Festschrift des Verbands schweiz. Konsumvereine, durch welche wir dem Schweizervolke ein getreues und ausführliches Bild der Bestrebungen geben wollen, die auf die genossenschaftliche Organisation des Konsums gerichtet sind. Indem wir jedermann die Möglichkeit gewähren, Einsicht zu nehmen in das allmähliche Werden und Entstehen der Konsumgenossenschaften, in die innern und äussern Kämpfe, welche diese wirtschaftlichen Organisationen zu bestehen hatten, in den gegenwärtigen Stand und die Erfolge derselben, und indem wir ferner mit aller Offenheit die weitern Ziele entwickeln, welche die Konsumgenossenschaften in der Zukunft verfolgen, glauben wir allen denjenigen einen Dienst erwiesen zu haben, die sich aus Beruf oder aus wissenschaftlichem Interesse um das Wohl und Wehe des Volkes, um die sociale und ökonomische Entwicklung desselben bekümmern und an den social-reformatorischen Bestrebungen unserer Zeit lebhaften Anteil nehmen.

Angesichts der Thatsache, dass bis heute über das schweiz. Genossenschaftswesen, speziell mit Bezug auf die Konsumvereine, ein besonderes Werk nicht

existierte und dass in vorliegender Arbeit zum ersten Male nach wissenschaftlicher Methode und an der Hand eines neugesammelten Materials ein vollständiges Bild der geschichtlichen Entwicklung und des gegenwärtigen Zustandes der Konsumvereine aufgerollt wird, muss dem vorliegenden Werke als litterarischer Novität ein hoher Wert beigemessen werden. Nachdem in der inländischen, ganz besonders aber in der ausländischen Litteratur des schweizerischen Genossenschaftswesens nur in höchst oberflächlicher Weise gedacht worden ist, erfüllt dieses Werk auch eine patriotische Pflicht, indem es diese Seite der schweizerischen social-ökonomischen Entwicklung ins richtige Licht stellt und beweist, dass unser Land sich ganz gut neben denjenigen Staaten sehen lassen darf, von denen man weiss, dass sie an der Spitze dieser genossenschaftlichen Bewegung marschierten.

Die grossen Erfolge und die segensreichen Wirkungen der Konsumgenossenschaften, welche in diesem Werke aktengemäss und an der Hand der Statistik bewiesen werden, müssen den Politikern von Beruf die Augen öffnen und sie zu der Überzeugung bringen, dass diese Organisationen nicht mehr, wie bis anhin, als »quantité négligeable« behandelt werden können, dass sie vielmehr in dem grossen Ringkampf des Volkes um eine bessere Zukunft eine hohe Mission erfüllen, indem sie zeigen, wie auf dem Wege des organischen Zusammenschlusses kleine Leute mit kleinen Mitteln grössere Werke zustande bringen, als der Staat mit seinen Gelegenheits- und Verlegenheitsgesetzen, mehr leisten, als die kapitalistischen Vereinigungen, mehr als die auf mittelalterlichem Zwang

und Einschränkung der Gewerbefreiheit beruhenden obligatorischen Berufsgenossenschaften. Wer die in den nachfolgenden Kapiteln behandelte Entwicklung der Konsumvereine mit Aufmerksamkeit verfolgt, der muss die Überzeugung gewinnen, dass diese Organisationen ein notwendiges Produkt der ökonomischen Entwicklung überhaupt darstellen und dass ihr Wachstum heute noch lange nicht abgeschlossen ist, dass vielmehr diese freien Konsumgenossenschaften den Keim einer genossenschaftlichen, demokratischen Organisation der Produktion in sich schliessen. Damit hoffen und erwarten wir auch, dass alle denkenden Leser zu der Einsicht kommen, dass die kleinlichen Mittel, mit denen man bis anhin die konsumgenossenschaftliche Bewegung niederzuhalten suchte, wie z. B. durch die verschiedenen Boykotts, die persönliche Verunglimpfung der Leiter und Förderer dieser Bewegung, den Appell an das Mitleid für die überflüssigen Zwischenhändler, die Steuerschraube, die konsumvereinsfeindlichen gesetzlichen Erlasse u. s. w. — dass also alle diese Mittel nicht imstande sind, die in dem »Zug der Zeit« begründete Entwicklung dieser Organisationen zu vernichten oder auch nur zu hemmen. Wir hoffen und erwarten, dass auch unsere gesetzgebenden Behörden sich aus diesem Werke Rat holen, wenn an sie die Zumutung gestellt wird, die genossenschaftliche Bewegung einzudämmen. Wir verlangen keine staatlichen Unterstützungen, — denn der organisierte Konsum vermag mehr, als geschenkte Millionen —, wir verlangen auch keine besondern Gesetze zu unserm Schutze; alles was wir verlangen, ist die Freiheit des Zusammenschlusses, die Freiheit der Organisation und die Freiheit

des Handelns im Rahmen der auch dem Privatmann gewährten Rechte zur Ausübung seines Gewerbes. Lässt man uns diese freie Bewegung, dann macht die Entwicklung der genossenschaftlichen Organisationen von selbst den Weg, den einsichtige Männer schon vor 50 Jahren vorausgesehen, den Weg zur ökonomischen Befreiung unseres Volkes aus der Knechtschaft der heute noch auf ihm ruhenden Tributpflichten an eine kleine Minderheit.

Das statistische Material zu vorliegender Arbeit wurde vom Vorstand des Verbands schweiz. Konsumvereine im Laufe des Sommers 1895 gesammelt. Es bestand aus einer Enquête auf Grund von Fragebogen, die wir ausarbeiteten und den sämtlichen, im schweiz. Handelsregister eingetragenen Konsumvereinen zur Beantwortung zustellten. Cirka 100 der bestehenden Vereine kamen unserm Wunsche bereitwillig und mit grosser Gewissenhaftigkeit nach. Etwa 40 Vereine gaben uns auf wiederholte Bitte einige Angaben nach einem abgekürzten Formular; etwa 60 Vereine dagegen waren trotz drei- und viermaliger Aufforderung nicht zu einer Antwort zu bewegen, oder sie gaben uns ablehnenden — manchmal recht trotzigen — Bescheid. Sie wollten nicht, dass der Verbandsvorstand in ihren Haushalt hinein schauen könne. Möglicherweise hatten sie dafür gute Gründe.

Das Zahlenmaterial wurde nach Anleitung des Verbandsvorstandes von Herrn E. Schimpf in Tabellen zusammengestellt; aus den verschiedenen Tabellen wurde für 100 Vereine eine Gesamttabelle angefertigt, die in Genf ausgestellt ist und über die wichtigsten Thatsachen der betreffenden Vereine Auskunft giebt.

Für die Erforschung der Geschichte der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung sowie für die wissenschaftliche Bearbeitung des statistischen Materials konnte der Verbandsvorstand Herrn Dr. H. Müller gewinnen, dessen Arbeit nun in diesem Buche vorliegt. Wir dürfen uns gratulieren, für die wichtige und schwierige Arbeit eine Kraft gewonnen zu haben, die ausgestattet mit dem Rüstzeug einer gründlichen Bildung in den Gebieten der Ökonomik und Sociologie, sich mit Liebe, Hingebung und grossem Verständnis in die genossenschaftliche Bewegung vertiefte und ein Werk schuf, das wir aus Überzeugung, nicht nur unsern Genossen des Verbands, sondern jedermann zum Studium empfehlen können.

BASEL, im Juni 1896.

J. Fr. Schär,
Präsident des Verbands schweiz. Konsumvereine.

Vorrede des Verfassers.

Als ich im November v. J. vom Vorstand des Verbands schweizerischer Konsumvereine den ehrenvollen Auftrag erhielt, für die zweite schweizerische Landesausstellung in Genf eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des gegenwärtigen Stands der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung zu liefern, entschloss ich mich nicht ohne Bedenken zur Übernahme dieser Arbeit. Ich stand vor einer Aufgabe, deren Umfang und Schwierigkeiten noch gar nicht zu übersehen waren. Zwar war der Präsident des Verbands, Herr Professor J. Fr. Schär, in der Lage, mir eine grosse Masse von Statuten und Jahresberichten der einzelnen Vereine, ferner die Protokolle, die seitens des Verbandsvorstandes geführt, und die auf den Verband bezüglichen Drucksachen zugänglich zu machen. Er konnte mir auch die Ergebnisse der vom Vorstand veranstalteten Enquête in baldige Aussicht stellen. Allein so wertvoll alle diese Materialien auch für die Kenntnis der schweizerischen Konsumvereine in ihrer gegenwärtigen Phase waren, so liess sich doch daraus noch kein klares Bild über das Werden der Bewegung gewinnen. Was hinter dem Jahre 1890 lag, war aus den Akten des Verbandsvorstandes nicht zu ersehen. Es galt daher, anderweitig das Material für die Geschichte des Konsumvereinswesens in der Schweiz zu beschaffen, was bei der verhältnismässig sehr kurzen Zeit, die mir dafür zu Gebote stand, recht bedenklich erscheinen musste.

Da ich früher gehört hatte, dass der Zürcher Konsumverein der älteste schweizerische Verein dieser Art gewesen sei, so richtete ich meine Nachforschungen zunächst auf dessen Geschichte. Freudig überrascht war ich, als ich inbezug hierauf

ein gedrucktes Memorial J. J. Honeggers fand. Ich hoffte eine zuverlässige, ausgiebige Quelle ausfindig gemacht zu haben, sah mich jedoch bald in dieser Erwartung getäuscht. Da Honegger fast konsequent die Namen der in der Geschichte des Zürcher Konsumvereins handelnd auftretenden Personen verschweigt, auch die Vorgänge oft mehr nur andeutet, als sie für den entfernt stehenden Leser verständlich beschreibt, so musste ich mich direkt nach den alten Jahresberichten und Statuten umsehen, um völlige Klarheit und Einsicht zu gewinnen. Dass diese Arbeit auch aus anderen Gründen nicht überflüssig war, sollte ich erst später erfahren. Die Schwierigkeit war nur, die alten Aktenstücke, aus denen sich die Geschichte des Zürcher Konsumvereins quellenmässig studieren liess, zu bekommen. Der gegenwärtige Vorstand des Vereins hatte schon früher verschiedentlich dem Verbandspräsidenten auf ergangene Anfrage alle Auskünfte verweigert, so dass Bemühungen bei dieser Stelle von vornherein aussichtslos erscheinen mussten.

In dieser Verlegenheit wandte ich mich persönlich an den noch lebenden Gründer des Zürcher Konsumvereins, Herrn Kantonsrat Karl Bürkli in Fluntern (Zürich V), der mir von früher wohl bekannt war und von dem ich während meiner Zürcher Studienjahre manche wertvolle Anregung erhalten habe. Herr Bürkli entsprach denn auch meinem Wunsche mit gewohnter Liebenswürdigkeit. Aus einer alten, verstaubten Kiste gelang es unserm vereinten Suchen die alten Jahresberichte, Protokolle, Statuten aus den 50er, 60er und 70er Jahren, ferner Zeitungen, Flugblätter und sonstige Drucksachen hervorzuziehen. Das war eine unerwartet reiche Ausbeute, die mich in den Stand setzte, mir ein eigenes Urteil über verschiedene Vorgänge in der hochinteressanten Geschichte des Zürcher Konsumvereins zu bilden. So wünschenswert nun das auch war, so brachte mich dieser Umstand doch in einen peinlichen, schmerzlichen Konflikt mit den Gefühlen aufrichtiger Sympathie und Dankbarkeit, die mich mit Herrn Bürkli verbanden. Ich fand nämlich nach beendetem Studium des mir zur Verfügung gestellten Materials, dass ich die Ent-

wicklung des Zürcher Konsumvereins nicht objektiv und wahrheitsgetreu darstellen können würde, ohne bei der Wirksamkeit Bürklis, ausser auf seine Verdienste, auch auf seine Fehler und Missgriffe einzugehen. Ich konnte seine Handlungen nicht ausnahmslos rühmen, ja nicht einmal billigen, durfte aber auch die mit einem Schatten behafteten nicht verschweigen, wenn ich den ihm gegenübergestandenen Männern Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte. Das war für mich, der ich in Bürkli trotz alledem und auch heute noch den unermüdlichen Befürworter der direkten Gesetzgebung durch das Volk, den geistreichen Verfechter eines demokratischen Gesellschaftsideals, den originellen Geschichtserzähler des „wahren Winkelried" verehre und liebe, eine saure Pflicht, um die ich mich aber doch nicht herumdrücken konnte, wenn ich der von mir erkannten geschichtlichen Wahrheit treu bleiben wollte. Amicus Plato, sed magis amica veritas.

Trotz der mir von Bürkli mitgeteilten Aktenstücke blieben einzelne Partien der ersten Periode der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung und zwar gerade die, welche sich auf die übrigen Konsumvereine jener Zeit bezogen, lückenhaft. Besonders über die erste Konferenz, die die damaligen Konsumvereine im Dezember 1853 abgehalten hatten, war ich noch völlig im Dunkeln geblieben. Eine zufällige Notiz, die ich in einem Bericht von 1853 fand, wonach das Protokoll der Konferenz in dem „Neuen Schweizerischen Volksblatt« abgedruckt worden sei, zeigte mir den Weg zu der zweiten Hauptquelle für diese Zeit. Nachdem ich vergebens nach der genannten Zeitung auf verschiedenen Bibliotheken gesucht hatte, wandte ich mich endlich an den ehemaligen Herausgeber derselben, Herrn Professor Dr. J. J. Treichler in Hottingen, der glücklicherweise noch ein Exemplar des »Neuen Schweizerischen Volksblatts« besass und die grosse Freundlichkeit hatte, mir dasselbe zur Benutzung für längere Zeit anzuvertrauen. Später gewährte mir Herr Treichler noch eine längere Unterredung über einzelne, mit meiner Arbeit zusammenhängenden Fragen. Wenn in diesem Buche die erste Periode der schweizerischen Konsumvereinsgeschichte eine,

wie ich glaube, annähernd erschöpfende Darstellung gefunden hat, so ist das in erster Linie dem grossen Entgegenkommen zu danken, das der Verfasser bei den Herren Bürkli und Treichler gefunden hat und für das er ihnen an dieser Stelle seinen wärmsten Dank ausspricht.

Bei der Bearbeitung des zweiten Abschnitts ist wohl der gleiche Grad von Vollständigkeit noch nicht erreicht worden. Die Schuld daran wird der Leser, der weiss, mit welchen Schwierigkeiten das Materialiensammeln in solchen Dingen verbunden ist, nicht mir beimessen. Abgesehen davon, dass auch die bescheidensten Vorarbeiten fehlten, dass noch niemals der Versuch unternommen wurde, die Konsumvereinsbewegung in den 60er, 70er und 80er Jahren darzustellen, war die Schwierigkeit, die Ereignisse der zweiten Periode zu erforschen bedeutend grösser, als bei der ersten und zwar weil sie sich nicht auf einzelne, wenige Orte beschränken, sondern bereits die ganze Schweiz mit Ausnahme von ein oder zwei Kantonen zum Schauplatz haben. Es war schlechterdings eine Unmöglichkeit, der Geschichte all der vielen, während dieser Zeit entstandenen und teils wieder eingegangenen Vereine im einzelnen nachzuspüren. Diese Aufgabe würde so viel Jahre erfordern, als mir Monate zur Verfügung standen. Manches interessante Faktum mag mir verborgen geblieben sein, von manchem Vorfall, der Erwähnung verdiente, werde ich nichts berichtet haben. Aber das liess sich leider nicht ändern.

Die Quellen, aus denen ich schöpfte, waren eine Reihe von Zeitungen, verschiedene kleine Jubiläumsschriften, die von einzelnen Vereinen, wie z. B. denen in Basel, Chur, Flawil, Töss, früher veröffentlicht wurden, endlich Jahresberichte, Statuten und handschriftliche Protokolle. Für die Geschichte des Basler Allgemeinen Konsumvereins wurden noch besonders die bezüglichen Akten auf dem hiesigen Staatsarchiv benutzt. Die mir von ehemaligen Teilnehmern der schweizerischen Genossenschaftsbewegung gemachten mündlichen Mitteilungen waren meist zu unbestimmt, als dass sie unbesehen hätten verwertet werden können. Ich habe mich daher

grundsätzlich allein an schriftlich oder gedruckt vorliegende Zeugnisse gehalten.

Ob es gelungen ist, aus dem gewonnenen, disparaten Stoff so etwas zu formen, was der Darstellung eines socialen Entwicklungsprozesses ähnlich sieht, mag der Leser entscheiden. Von einigem Wert ist, wie ich glaube, dass es mir gelang, für die Frage, auf welche Weise das Rochdaler Gewinnverteilungssystem in die schweizerische Konsumgenossenschaft eingeführt wurde, eine präzise Antwort zu finden. Hier, wie in noch manchen anderen Fällen, war es eine Zeitungsnotiz, die mich auf die richtige Fährte brachte, was wiederum das Wort Macaulays bestätigt, dass die wahre Geschichte unseres Jahrhunderts sich nur aus den Folianten der Presse kennen lernen lasse.

Am wenigsten Schwierigkeiten bot die Bearbeitung des dritten Abschnitts. Hiefür war der Stoff ziemlich lückenlos im Archiv des Verbands gegeben. Über den Verband ostschweizerischer landwirtschaftlichen Genossenschaften lieferten mir die Herren Schenkel und Schrämmli eine Reihe wertvoller Mitteilungen, sowie ein vollständiges Exemplar des »Genossenschafters«.

Zur Aufklärung einzelner Punkte wandte ich mich mit Erfolg an die Herren Collin-Bernoulli in Basel, S. Störy in Schwanden, O. Beriger in Olten, Nationalrat Dr. W. Joos in Schaffhausen, A. Schlegel in Chur und G. Duttwiler in Zürich. Ihnen sowie den vorhergenannten Herren sage ich an dieser Stelle für die liebenswürdige Förderung und Unterstützung meiner Arbeit den verbindlichsten Dank.

Was diesem Buche, ohne dass der Verfasser daran ein Verdienst hätte, einen besondern Wert verleiht, ist der Umstand, dass es die erste umfassende und brauchbare Statistik des schweizerischen Konsumgenossenschaftswesens enthält. Mit Recht durfte noch vor gar nicht langer Zeit Dr. H. Crüger, wohl der beste Kenner und aufmerksamste Beobachter des Genossenschaftswesens in den verschiedenen Ländern, von der Schweiz sagen: »Leider fehlt bisher eine Statistik, die einen klaren Einblick in die genossen-

schaftlichen Bestrebungen gestattet, und was in die Öffentlichkeit dringt, entbehrt des Zusammenhangs und ist nur Stückwerk.« Das ist nun mit einem Schlag, dank den rastlosen Bemühungen des Verbandsvorstands und besonders seines Präsidenten und dank dem verständnisvollen Entgegenkommen der Leiter der einzelnen Konsumvereine, anders geworden. Die schweizerische Konsumgenossenschaftsstatistik kann sich heute getrost mit der englischen, deutschen und französischen vergleichen. Sie ist ein glänzendes Zeugnis für die grosse Höhe, zu der sich die Konsumgenossenschaftsbewegung während der letzten Jahre im Schweizerlande emporgeschwungen hat.

Auf der anderen Seite darf freilich nicht verschwiegen werden, dass hier und da noch einige Irrtümer in einzelnen Zahlen enthalten sind, dass die Verarbeitung des durch die Enquête gewonnenen Materials noch nicht durchweg vollkommen ausgefallen ist. Bei dem Zwang, diese Arbeit bis zum Juni fertig zu stellen, war mir eine exakte Kontrolle und Nachprüfung der statistischen Ergebnisse nicht möglich. Was indessen das erste Mal nicht gelang, wird bei der hoffentlich von nun an regelmässig veranstalteten, nächstfolgenden Erhebung nachgeholt werden können. —

In der Hoffnung, dass die schweizerischen Konsumvereine sich auch künftig eines fröhlichen Gedeihens erfreuen werden, und mit dem Wunsche, dass dies Buch sie zu unentwegtem Fortschreiten auf der betretenen Bahn ermutige und ihnen recht viele neue Freunde werbe, nimmt der Verfasser von ihnen herzlichen Abschied.

Dr. Hans Müller.

BASEL, im Juni 1896.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Vorrede des Verbandspräsidenten V
Vorrede des Verfassers X
Inhaltsverzeichnis . . . . . .
Einleitung: Die socialgeschichtlichen Grundlagen der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung 1
Erster Abschnitt: *Die Anfänge des Konsumgenossenschaftswesens in der Schweiz (1846—1862).*
1. Kapitel: Die Entstehungsweise der Konsumvereine.
Ein Unterschied zwischen politischen und socialen Institutionen. Unscheinbarkeit der ersten Konsumentenorganisationen. Unsicherheit ihres ersten Auftretens 17
2. Kapitel: Die ältesten Spuren von Konsumvereinen in der Schweiz.
Die Genfer Genossenschaftsmühle. Vorläufer im Kanton Zürich Der Gemeinnützige Verein in Utzenstorf-Bätterkinden . . 20
3. Kapitel: Die Teuerung in den 40er Jahren und die Fruchtvereine.
Missernte und Hungersnot. Der Berner Erdäpfelkrawall. Kornwucher in Basel. Massregeln der Kantonsregierungen. Der Basler Fruchtverein. Geigys Rede im Basler Grossen Rat . 22
4. Kapitel: Die Allgemeine Arbeitergesellschaft in Basel und ihre Schicksale.
Die Fruchtvereine als Übergangsstufe zur Konsumgenossenschaft. Nationaler Ursprung der Konsumvereine. Der Kampf der Arbeitergesellschaft mit der Zunft der Brotbäcker. Der Kleine Rat über das Associationswesen im Jahre 1853. Das Scheitern der ersten Genossenschaftsbäckerei. Ratsherr Christ über die Arbeitergesellschaft. Ihr Ende 26
5. Kapitel: Die Triebkräfte der Konsumvereinsbewegung in ihrer ersten Periode.
Das Gewinnverteilungsprinzip der Arbeitergesellschaft. Proletarier als Pioniere der Genossenschaftsbewegung. Ihre Unter-

Seite

stützung durch die aufstrebenden Industriellen. Der Fabrikkonsumverein in Niedertöss 31

6. Kapitel: Die Gründungsgeschichte des Zürcher Konsumvereins.

Allgemeine Charakteristik des Zürcher Konsumvereins. Seine Wiege der Grütliverein. Karl Bürkli und der Fourierismus. Coignets Kritik und Reform des Handels. J. J. Treichlers Anteil an der Gründung des Vereins. Das erste Debut mit Cigarren und Hemdtuch. Die socialen Faktoren im Verein . 35

7. Kapitel: Die Entwicklung des Zürcher Konsumvereins im Jahre 1852.

Die ersten Statuten. Der Beitritt der Arbeiter aus der Neumühle. Die Einrichtung der Bäckerei. Bürklis Organisationstalent. Das Spezereigeschäft. K. Honegger über das Wesen und die Berechtigung der Konsumvereine 44

8. Kapitel: Die Entstehung der Zürcher Landkonsumvereine.

Die Landbevölkerung verlangt Konsumfilialen. Abschlägiger Bescheid. Selbständige Gründungen. Das erste Warengeld in Thalweil. Anregung einer gemeinsamen Einkaufsstelle. Treichlers Begründung dieser Idee 53

9. Kapitel: Neue Fortschritte und weitere Ausbreitung der Konsumvereinsbewegung.

Teuerungsgefahr in Sicht. Massenhaftes Auftreten neuer Vereine. Das Tuchgeschäft der Zürcher. Die neuen Statuten. Die Gründung der Sparkasse. Versuche mit Vereinsbanknoten. Verbot der geplanten Schlächterei. Treichlers Rekurs. Flotter Geschäftsgang. Die sociale Situation in der Bundesstadt. Die Gründung des Berner Konsumvereins. Sympathieerklärung der Regierung. Vorgänge in der welschen Schweiz 59

10. Kapitel: Die Konferenz der schweizerischen Konsumvereine in Zürich.

Das Programm. Treichlers Eröffnungsrede. Bürklis Generalbericht. Die Referate der Delegierten. Das Problem der Einkaufsgenossenschaft. Niedersetzung des Centralausschusses. Das Ende des Berner Konsumvereins 70

11. Kapitel: Die Wandlungen des Zürcher Konsumvereins bis zum Ausgang der fünfziger Jahre.

Die sociale Zusammensetzung des Vereins. Der Rücktritt Bürklis und seine Teilnahme an der texanischen Expedition. Eine kritische Situation. Die Einführung der Garantiegesellschaft.

Seite

Geschäftlicher Rückgang. Bürklis Wiedereintritt in die Verwaltung. Der Kampf um die Garantiegesellschaft beginnt . 77

12. Kapitel: Die inneren Kämpfe der Jahre 1860/61 und ihr Ausgang.

Charakteristik Bürklis. Treichlers Wandlungen. Der Kampf um den Ankauf der Bürklischen Bauplätze. Die Reitschulversammlungen. Die Abschaffung der Garantiegesellschaft. Die neuen Statuten 88

13. Kapitel: Die Anfänge des Oltener Konsumvereins.

Zürcher Einflüsse. Heinrich Bosshard und B. von Arx. Die ersten Erfolge und Fehlschläge. Die Bedeutung des Oltener Vereins für die Geschichte der Genossenschaftsorganisation . 100

14. Kapitel: Organisationsformen und Organisationsfehler in den Anfängen der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung.

Das Resultat der ersten Periode. Selbständige Entwicklung der Institutionen. Die fundamentalen Unterschiede zwischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Die charakteristischen Merkmale der genossenschaftlichen Organisation. Das Wesen der Mitgliedschaft. Aktienkapital und Genossenschaftskapital. Die Methoden der Reingewinnsverteilung. Das Barzahlungsprinzip. Der zwieschlächtige Charakter der Aktie in den Genossenschaften der ersten Periode. Der Mangel eines Gewinnverteilungssystems. Die Leistungen und Fehler der ersten Genossenschaftspioniere . 104

Anmerkungen zum ersten Abschnitt 128

Zweiter Abschnitt: *Die Ausbildung des Konsumgenossenschaftswesens in der Schweiz (1863—1889).*

1. Kapitel: Entwicklung und Resultate der britischen Genossenschaftsbewegung.

Ihr Einfluss auf die Schweiz. Die sociale Geschichte Englands. Robert Owen. Die Perioden der britischen Genossenschaftsbewegung. Die Rochdaler Pioniere und ihr Gewinnverteilungssystem. Gegenwärtiger Stand der Konsumgenossenschaften. Die Grosshandelsgenossenschaften. Das moralische Ideal der Bewegung 130

2. Kapitel: Rochdaler Grundsätze im Glarnerland.

Die industrielle Umwälzung im Kanton Glarus. Dr. W. Joosens Vortrag in Schwanden. Jean Jenny-Ryffel gründet im Schwandener Fabrikarbeiterverein einen Cooperative Store. Die Statuten der Genossenschaft. Die Ausbreitung der Glarner Arbeiterbewegung. Die Entwicklung des Genossenschaftswesens im Kanton Glarus 146

Seite

3. Kapitel: Die Gründung des Basler Allgemeinen Konsumvereins.

Die Stellung des Basler Konsumvereins in der Geschichte der Genossenschaftsbewegung. Die Krisis in der Bandindustrie 1864/65. Die Anregungen von Dr. F. Göttisheim, Collin-Bernoulli und Hoffmann-Merian. Der Aufruf der provisorischen Kommission. Gründungshindernisse 155

4. Kapitel: Die wirtschaftliche Entwicklung des Basler Konsumvereins.

Die ersten Erfolge und Kämpfe. Innere Krisis im Anzug. Die Einrichtung der Bäckerei. Erfahrungen mit der Schlächterei. Organisation des Milchhandels. Der Spezererkrieg. Beginn des Bier-, Holz- und Schuhhandels 164

5. Kapitel: Die Ausbildung der genossenschaftlichen Organisation beim Basler Konsumverein.

Die Vereinigung des Rochdaler Gewinnverteilungssystems mit der Organisation des Züricher Konsumvereins. Die ersten Statuten von 1865 mit der Kreditkasse. Einführung der 100 Franken-Aktien. Ihre Umwandlung in Obligationen. Die Statutenrevision von 1878. Der letzte Schritt zur Genossenschaft. Die Ausbildung der inneren Verwaltung 173

6. Kapitel: Weitere Konsumvereinsbildungen in den 60er Jahren.

Einwirkungen der deutschen genossenschaftlichen Litteratur. Eine Schrift Collins über die sociale Bedeutung der Konsumvereine. Gründung eines Markenkonsumvereins in Chur. Die Entwicklung des Churer Vereins. Mitteilungen über die Société vaudoise de consommation in Lausanne 186

7. Kapitel: Der Einfluss der Internationale auf die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung.

Die Resolution des ersten Genfer Kongresses der Internationale über das Genossenschaftswesen. Irrtümliche Bevorzugung der Produktivgenossenschaften durch Marx. J. Ph Beckers Ansichten über die Genossenschaftsbewegung. Seine Propaganda dafür. Die Praxis lässt ihm die Bedeutung des organisierten Konsums erkennen. Gründung der Genfer Konsumgenossenschaften. Genossenschaftliche Bestrebungen im Jura, Bern, Baselland und Zürich 194

8. Kapitel: Die zweite Konferenz der Konsumvereine in Olten.

Anregung der Konferenz durch den Berner Verein. Die Verhandlungen in Olten über Gründung eines Verbands und über

Seite

gemeinsame Einkäufe. Die Statuten der Vereinigung schweizerischer Konsumvereine. Die Ursachen des zweiten Fiaskos des Verbandsgedankens 200

9. Kapitel: Der Zürcher Konsumverein in der zweiten Periode.

Die Situation beim Beginn der 60er Jahre. Die neue Verwaltung unter der Leitung des Professors Zschetzsche. Anfängliche Ausdehnung des Vereins. Das Filialengründungssystem Zschetzsches. Weinhandel und Landkäufe. Beginn der Misswirtschaft. Wachsende Unzufriedenheit und Spannung zwischen dem Verwaltungsrat und der Rechnungsprüfungskommission. Erster Sieg der alten demokratischen Verwaltungsräte. Bürkli deckt die Misswirtschaft Zschetzsches auf. Sturz der liberalen Partei. Bürkli stösst mit seinen Reformbestrebungen auf Widerstand. Statutenrevision von 1867. Einrichtung eines Lesekabinets und Veranstaltung öffentlicher Vorträge. Streitigkeiten wegen Mitgliederaufnahmen. Bürkli sucht den Verein zu vernichten. Die kapitalistische Entartung des Konsumvereins in Zürich . 206

10. Kapitel: Die Konsumvereinsgründungen der Arbeitervereine im Kanton Zürich.

Die zürcherische Arbeiterbewegung im Anfang der 60er Jahre. Die Verfassungsrevision. Bürkli erwirkt Aufnahme eines Artikels in die Verfassung, wonach der Staat das Genossenschaftswesen fördern soll. Fr. Alb. Langes Wirken für das Genossenschaftswesen während seiner Thätigkeit als Redakteur des Winterthurer »Landboten«. Gründung des Konsumgeschäfts durch den Arbeiterverein in Töss. Förderung der genossenschaftlichen Bestrebungen durch den kantonalen Arbeiterverein. Das Scheitern des kantonalen Arbeitervereins und die Ursachen davon. Fortschritt der Bewegung in den Industriedörfern. Die Entwicklung und Einrichtungen der zürcherischen Arbeiterkonsumgenossenschaften 222

11. Kapitel: Das Aufblühen der Konsumvereine in den 70er Jahren.

Der industrielle Fortschritt der 70er Jahre und seine Einwirkungen auf die sociale Gruppierung der Bevölkerung. Das Emporblühen der Vereine in der welschen Schweiz. Die Errungenschaften in den Kantonen der deutschen Schweiz. Missbildungen und kapitalistische Bevormundung einzelner Vereine. Die Geschichte des Flawiler Vereins. Übersicht über die Gründungen in den Kantonen St. Gallen und Zürich . . . 232

12. Kapitel: Die schweizerische Genossenschaftsgesetzgebung.

Seite

Späte Regelung des Genossenschaftswesens in der Schweiz. Charakter des schweizerischen Genossenschaftsgesetzgebung. Die Bestimmungen des Titels 27 des eidgen. Obligationenrechts. Die Ausstellungen der formalen juristischen Kritik und ihre verkehrten wirtschaftlichen Voraussetzungen. Genossenschaftsbildungen auf höherer Stufenleiter 255

13. Kapitel: Die Fortschritte des Konsumgenossenschaftswesens in den 80er Jahren.

Charakter des Dezenniums. Verschiedene Qualität der erfolgten Vereinsgründungen. Die erste Bauernkonsumgenossenschaft in Dübendorf. Die Beamtenkonsumvereine. Die inneren Wandlungen in den Konsumentenorganisationen. Die Entwicklung der Oltner Genossenschaft in ihren einzelnen Phasen . . . 267

14. Kapitel: Die Anfänge der schweizerischen Bauernkonsumvereine.

Die Umwälzung der Betriebsweise in der Landwirtschaft. Ihre Konsequenzen für den schweizerischen Bauernstand. Die Vermittlung von Dünger durch landwirtschaftliche Vereine. C. Schenkels Bestrebungen. Prof. A. Kiämers Eintreten für landwirtschaftliche Genossenschaften. Pfarrer Spinner veranlasst 1881 die Gründung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins in Turbenthal. Ausbau der Organisation durch Schenkel und Schrämmli 282

15. Kapitel: Das Facit der zweiten Periode der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung.

Die Bedeutung der zweiten Periode Vergleich mit der ersten Periode. Der Altersaufbau der Konsumvereine. Der Stand der Bewegung am Ende der 80er Jahre Unterschiede in der Organisation bei den deutschen und romanischen Vereinen. Die Herausbildung reiner genossenschaftlicher Institutionen . . 291

Anmerkungen zum zweiten Abschnitt 303

Dritter Abschnitt: *Das schweizerische Konsumgenossenschaftswesen in der Periode der Föderation (1890—1895).*

1. Kapitel: Die Entstehung des Verbands schweizerischer Konsumvereine.

Die Veranlassung gab der Basler »Spezereikrieg«. Anregung der Société suisse in Genf. Das Einladungsschreiben des Basler Allgemeinen Konsumvereins. Die konstituierende Delegiertenversammlung in Olten. Die ersten Statuten. Der Beschluss über

Seite

das Vorgehen der Vereine gegen die drohende Zollerhöhung auf Lebensmittel 311

2. Kapitel: Die ersten statistischen und zollpolitischen Arbeiten des Verbands.

Die Resultate des ersten statistischen Versuchs. Schärs Eingabe an die Bundesversammlung. Erfolge derselben. Bildung der Liga gegen Lebensmittelverteuerung. Der Zolltarif und die Stellung der Konsumvereine dazu. Schärs Rede auf der Züricher Delegiertenversammlung. Differenzen mit der Liga. Die Verhandlungen der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Luzern. Folgen der Zollpolitik des Verbandsvorstands. Das Abstimmungsresultat 319

3. Kapitel: Die Erweiterung des Verbands zur Grosshandelsgenossenschaft.

Die Enquête über die Gross-Einkaufspreise der Konsumvereine. Schärs Referat über die Organisation gemeinsamer Wareneinkäufe. Der Beschluss der Berner Delegiertenversammlung. Einrichtung einer Agentur. Unzulänglichkeit der Organisation des Verbands. Die Statutenrevision auf der Badener Delegiertenversammlung und ihr Ergebnis. Vergrösserung der finanziellen Mittel des Verbands. Die Verbandsvereine . . . 325

4. Kapitel: Die Entwicklung der Centralstelle.

Anfängliche Beschaffenheit der Centralstelle. Ihr erster Erfolg. Die Geschäftsergebnisse bis Ende 1893. Vermehrte Umsätze für 1894 und 1895. Vergleich mit den britischen Wholesale-Societes Die Aufgaben der Centralstelle auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Produktion 344

5. Kapitel: Die genossenschaftliche Politik des Verbandsvorstandes.

Die Thesen über die Bedeutung und Organisation der Konsumvereine und die Normalstatuten. Schärs St. Galler Rede über das Ziel der Bewegung. Ausprägung des socialreformatorischen Charakters der konsumgenossenschaftlichen Bestrebungen. Die Stellung des Verbands zu den politischen Parteien. Das eigene Programm des Verbands 350

6. Kapitel: Der Aufschwung der Konsumvereine in den 90er Jahren.

Das Vordringen der genossenschaftlichen Organisation. Neue Gründungen im Kanton Bern. Der Aufschwung des Luzerner Vereins. Vorgänge in Baselland. Die Birseckse Produktions- und Konsumgenossenschaft. Stephan Gschwinds Ideen und Wirken. Fortschritte in Solothurn, St. Gallen, Waadt . . 359

Seite

7. Kapitel: Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Die beiden Flügel der schweizerischen Genossenschaftsbewegung. Die Umbildung des Bezirksvereins zum Verband. Seine beiden Abteilungen. Schenkel über die Bedeutung des organisierten Konsums. Beschlüsse des Zürcher Verbandstags. Gründung der bäuerlichen Konsumgenossenschaften in Zürich, Aargau, Thurgau und Schaffhausen. Zusammenwirken von Bauern und Arbeitern. Die Erfolge der Centralstelle des Verbands. Ihre Kämpfe mit den kapitalistischen Unternehmerverbänden. Die Organisation des Verbands. Das Prinzip der unbeschränkten solidaren Haftbarkeit. Die Unterschiede der beiden schweizerischen Konsumgenossenschaftsverbände. Der »Genossenschafter« und seine Bekämpfung des Zwischenhandels. Schenkels Rede über die genossenschaftliche Socialreform. Das gemeinsame Ziel der Verbände ist der freiheitliche Socialismus. 374

8. Kapitel: Die Ergebnisse der Enquête von 1895.

Die Veranlassung zur Ausführung der Enquête. Der Beschluss der St. Galler Delegiertenversammlung. Diskussion des Zählkartenformulars 395

1. Zahl und Verbreitung der Konsumvereine . . 397
2. Art und Mitgliederzahl der Konsumvereine . . 401
3. Der Umsatz und die Durchschnittskonsumtionsquote . 406
4. Der Reingewinn 412
5. Die Kapital- und Besitzverhältnisse 414
6. Die Geschäftszweige und Verkaufslokale . . 417
7. Das Verwaltungspersonal 418
8. Die Besteuerung der Konsumvereine . . . 420
9. Barzahlung und Markengeld 426
10. Die sociale Zusammensetzung und die socialen Kämpfe der Konsumvereine 429

Anhang zum 8. Kapitel: Internationale Genossenschaftsstatistik 431

9. Kapitel: Die ökonomischen und socialen Wirkungen der Konsumgenossenschaftsbewegung.

Die ökonomischen Folgen des Wirkens der Konsumvereine. Verbilligung der Lebens- und Bedarfsmittel. Preisreduktionen im Kleinverkehr. Herabsetzung der Preise für landwirtschaftliche Geräte durch den Verband ostschweiz. Genossenschaften. Verkauf guter Quantitäten und Verhütung von Verfälschungen der Nahrungsmittel. Busch und Thornton über die Ursachen der Nahrungsmittelverfälschung. Ersparnis an Arbeitskräften und Spesen bei der genossenschaftlichen Vermittlung. Übersetzung

mit Krämerläden und Wirtschaften. Statistik über das Wirtschaftsgewerbe im Kanton Zürich. Die socialen Wirkungen der Konsumvereine Verminderung der Kriminalität. Hebung der Lage der Arbeiterklasse. Notwendigkeit der Organisation des Konsums für eine socialistische Socialpolitik. Beispiele für die socialpolitische Wirksamkeit der Konsumvereine. Ihre Bedeutung für die Volksgesundheitspflege. Ihre pädagogischen und ethischen Einflüsse. Schluss 433

Einleitung.

Die socialgeschichtlichen Grundlagen der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung.

Der menschliche Geist, der oft glaubt, der Entwicklung der Dinge in kühnem Schwunge voraneilen zu können, hinkt ihr meistens recht langsam und schwerfällig nach. Besonders häufig können wir diese Erscheinung dort beobachten, wo es sich um eine klare Erkenntnis des Wesens und der Tendenzen neuer socialer Erscheinungen handelt. Mit Vorliebe malt sich unsere Phantasie Zukunftsbilder von einer besseren Gesellschaft und einem idealen Staatswesen aus, aber wir verschmähen es meistens, in der rauhen Wirklichkeit die Keime einer höheren socialen Gestaltung aufzusuchen und liebevoll zu pflegen. Wir vernachlässigen über unseren Hoffnungen und utopischen Wünschen die Thatsachen und Geschehnisse des realen Lebens, und so kommt es denn auch nicht selten vor, dass der Abstand zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens neuer gesellschaftlicher Gebilde und dem ihres Begriffenwerdens mehrere Jahrzehnte beträgt.

Seit einem halben Jahrhundert macht sich nun schon in der Schweiz jene eigenartige Bewegung geltend, die darauf abzielt, dem Volk seine täglichen Konsumtionsgüter, unter Ausschluss des kapitalistischen Zwischenhandels, durch neue genossenschaftliche Organisationen zu vermitteln. Eine grosse Zahl kraftvoller Konsumgenossenschaften hat sich hier ent-

wickelt. Vollgültige Beweise des Könnens und segensreichen Wirkens dieser Associationsform sind abgelegt worden. Aber trotzdem ist diese neue sociale Institution noch in ihrer grossen, weitreichenden Bedeutung wenig verstanden, in ihrem fruchtbaren, unabsehbarer Ausdehnung fähigen Grundgedanken kaum erfasst worden.

Die einen verlachen den Konsumverein als ein harmloses Erzeugnis wohlmeinender Schwärmerei, die anderen verpönen ihn als die reaktionäre Ausgeburt kleinbürgerlicher socialer Doktrinäre, wieder andere klagen ihn hasserfüllt als die Quelle verderblicher, berechtigte Interessen schädigender Übelstände an und möchten ihn am liebsten gesetzlich verboten sehen. Leute, die objektiv zu urteilen glauben, halten ihn für eine unter Umständen wohlthätig wirkende und berechtigte Einrichtung, für die jedoch sich besonders zu erwärmen, weder Veranlassung noch ein triftiger Grund vorhanden sei. Dass die Konsumgenossenschaften naturnotwendig aus unseren modernen wirtschaftlichen Zuständen hervorgewachsen sind, dass sie die Anfänge einer Organisation des Konsums in unserer Volkswirtschaft vorstellen und damit im Keim die Voraussetzung für eine Regelung und Neuordnung unserer gesamten Produktionsverhältnisse enthalten, also ein Mittel der allseitig als dringend anerkannten Socialreform bilden — diese grosse Wahrheit ist leider noch nicht über die Grenzen eines kleinen Kreises zielbewusster Genossenschafter hinausgedrungen.

Wie sich der Entwicklungsgedanke im Bereich der Thatsachen der physischen und organischen Natur als lichtbringend und erkenntnisfördernd erwiesen hat, so auch auf dem Gebiete der Vorgänge des gesellschaftlichen Lebens unseres Geschlechts. Wir wollen daher versuchen, durch einen Blick in die Wirtschafts- und Socialgeschichte der Schweiz uns das Verständnis für die Ursachen und Triebkräfte der Konsumgenossenschaftsbewegung zu erschliessen.

Wie bekannt, war noch vor gar nicht allzulanger Zeit das Schweizervolk in der Hauptsache ein Volk von Bauern und Hirten, das einzig und allein von dem Ertrag seiner Felder und seiner Viehzucht lebte. Gewerbliche Berufe, Handel und Verkehr waren nur in den wenigen Städten bekannt. Was eine jede Familie mit ihrer Arbeit auf dem ihr gehörenden Stück Land erzeugte und aus den hier gewonnenen Produkten fabrizierte, das diente ihr zum Unterhalt. Da alle die gleichen primitiven Bedürfnisse hatten, sich zu nähren, zu kleiden und eine Behausung zu verschaffen, so beschränkte sich fast überall die wirtschaftliche Thätigkeit auf die Hervorbringung von Korn, Milch, Eiern, Fleisch, Früchten, Wein, Linnen und Wohnstätten. Da auf dem Lande jede zusammenlebende Familie diese Dinge sich selbst beschaffen konnte, so bestand keine Veranlassung zum Austausch. Es herrschte die reine Eigenproduktion vor. Man verzehrte, was man selbst hervorbrachte. Der Konsum deckte sich völlig mit der Produktion.

Die Reste dieses naturalwirtschaftlichen Zustandes haben sich in einzelnen Gegenden bis tief in unser Jahrhundert hinein erhalten. Im Kanton Bern z. B. verfertigten die Bauernfrauen noch in den 50er Jahren Leinwand und verwandelten Hanf, Flachs und Wolle in Garn, aus dem wieder die Stoffe für die Kleidung der Familie gewoben wurden. Ja sogar das Erbauen von Wohnhäusern wurde ohne Baumeister, Maurer und Zimmerleute bewerkstelligt. In einer Darstellung aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts lesen wir[1]): »Nichts ist wohlfeiler als der Häuserbau der deutschen Bernerbauern; sie haben fast alle Materialien umsonst; die Arbeitsleute sind Nachbarn, die sich einander helfen; oft kommen 60—80 solcher Männer zusammen, wenn ein neuer Bau errichtet wird. . . . Das Holz wird durch die Gemeindefuhren herbeigeschafft; selbst der Kalch, so wenig sie auch bedürfen, wird bei der Stelle gebrannt und selten in der Ferne gekauft. In kurzer Zeit ist ein solches Haus fertig.«

Langsam, aber unaufhaltsam löste sich die geschlossene Hauswirtschaft der ländlichen Bevölkerung auf. Letztere wurde immer tiefer in die Geldwirtschaft hineingezogen, die sich all-

mählich hinter den festen Mauern der Städte ausgebildet hatte. Ihr Charakteristikum war, dass niemand mehr für den eigenen Konsum, sondern für den aller andern arbeitete. Die Bewohner der Stadt hatten sich nach und nach in verschiedene Berufsgruppen, in Schlosser, Schmiede, Schuster, Metzger, Bäcker, Weber u. s. w. gegliedert, von denen jede nur ganz bestimmte Gegenstände anfertigte. Die Ursache dieser Differenzierung lag in der Erfahrung, dass die Beschränkung auf eine bestimmte Thätigkeit die Geschicklichkeit des Arbeiters wie die Produktivität der Arbeit selbst steigere. Es erwies sich daher als vorteilhaft für die Gesamtheit, wenn der eine sich ausschliesslich der Anfertigung von Tüchern, der andere der von Mobeln, der dritte der von Topfgeschirren u. s. w. widmete und dass jeder für seine Produkte das von denen des andern umtauschte, was er zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse gebrauchte.

Dies neue in den Städten des Mittelalters nach und nach ausgebildete Wirtschaftssystem war unstreitig viel vollkommener als die bäuerliche Eigenproduktion. Musste hierbei alles roh und primitiv bleiben, so ermöglichte jenes den Stadtbewohnern eine höhere und feinere Lebenshaltung. Durch allerlei Erfahrungen wurden die Handwerke verbessert und oft sogar zu gewerblichen Künsten gesteigert. Man gelangte durch sie dazu, prächtige Häuser zu bauen, die an Wohnlichkeit und Dauerhaftigkeit die Hütten auf dem Lande weit übertrafen. An die Stelle einer dürftigen und groben Kleidung traten farbige, kostbare Trachten. Die klobigen Holzschuhe machten bequemen Lederstiefeln Platz. Kurz, alle Lebensbedürfnisse fanden bei der gewerblichen Arbeitsteilung eine höhere und angenehmere Befriedigung als ehemals.

Aber einen Nachteil barg dies System in seinem Schoss: es vernichtete langsam, aber stetig das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen der Produktion und Konsumtion.

In der ersten Zeit freilich, so lange die Handwerker nur auf Bestellung ihrer Kunden arbeiteten, blieb alles beim alten. Aber nach und nach hörte die Kundenproduktion auf, und an

ihre Stelle trat die freie Produktion für den Markt. Viele wirtschaftlichen und socialen Faktoren halfen, diesen Umschwung hervorzubringen; der hauptsächlichste lag aber in der beständig wachsenden Produktivkraft der Arbeit.

Die gewerblichen Erfindungen wurden immer zahlreicher. Die Handwerker, die beständig auf die Fabrikation einzelner weniger Gebrauchsgüter ihr Augenmerk zu richten hatten, fanden leichtere und bequemere Methoden zur Herstellung derselben, als sie bis dahin angewandt hatten. Sie konstruierten Werkzeuge, entdeckten Rohmaterialien, mit denen sich mehrere Objekte in einem Zeitraum herstellen liessen, der früher kaum ausgereicht hatte, um ein Stück eines Gegenstandes hervorzubringen. Noch später wurden Maschinen erfunden, die die Arbeit vieler Menschenhände automatisch verrichteten, was abermals eine Steigerung der Produktivkraft zur Folge hatte. Endlich kamen gar Motoren auf, die diese Maschinen durch Dampfkraft und Elektrizität in Bewegung setzen. Dem Menschen blieb vielfach nur übrig, den Produktionsprozess zu überwachen, die Maschinen zu bedienen und in Gang zu setzen.

Steigerte sich demnach auf der einen Seite die Fähigkeit der Kulturvölker, die zum Leben notwendigen Gebrauchsgegenstände immer besser und immer leichter zu produzieren, in einem früher ungeahnten Grade, so gelang es ihnen doch nicht im gleichen Masse, gesellschaftliche Einrichtungen zu treffen, die eine gleichmässige und gerechte Verteilung des erzeugten Reichtums zu bewirken vermocht hätten.

Wohl wurden einzelne Waren, die früher nur von wenigen wohlhabenden Bürgern gekauft werden konnten, wegen ihrer Billigkeit zu Massenkonsumartikeln; aber in einer Unzahl von Fällen wurde die Konsumkraft des Volkes sogar direkt geschmälert und zwar gerade weil die Produktivkraft der Arbeit so ungeheuer zugenommen hatte.

Die Maschine verdrängte ganze Armeen fleissiger Arbeiter aus dem Produktionsprozess, machte sie überflüssig und damit auch verdienstlos. Ihre Einkommensquellen versiegten, weil nun die toten Automaten besser und billiger verrichteten,

was sie früher mit der Hand gefertigt hatten. Statt dass ein Teil des Überflusses den Arbeitern zugeflossen wäre, wurde ihr Anteil an dem erzeugten Reichtum immer geringer. Auf der einen Seite wurden die Waren turmhoch aufgespeichert, auf der anderen darbte das Volk und verkam in Elend und Not. Die Nationen vermochten bei den überkommenen, auf Privateigentum beruhenden socialen Institutionen nicht mit dem Verbrauch ihrer Produkte fertig zu werden. Konsumtion und Produktion fielen auseinander und gerieten in ein wachsendes Missverhältnis, aus dem der Pauperismus, die Krisen, kurz die sociale Not unserer Zeit entsprang.

Diese Entwicklung, die wir hier nur mit einigen groben Strichen andeuten können, hat das wirtschaftliche Leben aller Kulturvölker in den letzten Jahrhunderten mehr oder minder beherrscht. Auch die Schweiz vermochte dem Prozess der Umwälzung ihrer ökonomischen Verhältnisse nicht zu entgehen. Nach und nach ist hier ebenfalls die alte Naturalwirtschaft aufgelöst worden und an ihre Stelle die kapitalistische Warenproduktion, die moderne Geldwirtschaft getreten.

In Einzelheiten freilich weicht die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz sehr erheblich von derjenigen anderer Länder ab, weil hier vielfach andere historische Voraussetzungen gegeben waren. Die spezielle Grundthatsache für die schweizerische Wirtschaftsentwicklung bildet die starke Verteilung des Bodeneigentums. Franscini schätzt in seiner »Neuen Statistik der Schweiz« die Zahl der Grundeigentümer noch in den 40er Jahren auf 1,856,000, die der Individuen ohne Grundbesitz auf 464,000. Es hätten sich danach unter 5 Einwohnern immer 4 befunden, die im Besitz einer Liegenschaft gewesen wären.

Diese Thatsache hat gewisse Begleiterscheinungen des Kapitalismus in anderen Ländern, wie z. B. die völlige politische Entrechtung der Arbeiterklasse nicht aufkommen lassen, sondern vielmehr bewirkt, dass die demokratischen Traditionen der früheren Zeit immer lebendig blieben, was von grosser Bedeutung geworden ist. Sie hat ferner verursacht, dass die Lohnarbeiter der Fabriken nicht gänzlich proletarisiert wurden und in Zeiten von Arbeitslosigkeit sich

aus der Bestellung ihres kleinen Gutes ein kleines Einkommen zu beschaffen vermochten, endlich auch dazu beigetragen, dass die Hausindustrie eine so grosse Verbreitung fand. Hat somit auch die starke Verteilung des Grund und Bodens die Entwicklung der modernen Industrie in der Schweiz teilweise gemildert, so vermochte sie diese doch nicht aufzuhalten. Besonders seit Beginn dieses Jahrhunderts ist der Kapitalismus hier in einem so starken Vordringen begriffen gewesen, dass Dr. Bowring bereits 1836 in seinem Berichte an das englische Parlament erklären konnte, die Fortschritte der schweizerischen Industrie verdienten »beinahe beispiellos« genannt zu werden. Der Statistiker Schmutz schätzte für die gleiche Zeit die industrielle Produktion auf 225 Millionen Franken, den Verbrauch dagegen nur auf 115 Millionen.

Namentlich waren es einzelne Industrien, die in der Schweiz einen besonders günstigen Boden fanden. Dazu muss in erster Linie die Baumwollenindustrie gezählt werden. »Vierzig Jahre, heisst es in dem Bericht einer eidgenössischen Expertenkommission[2]), haben genügt, um das Land mit Baumwollspinnereien zu bedecken, die weit mehr Garn produzieren als die Schweiz jährlich konsumiert.« Bald darauf fährt jedoch der gleiche Bericht fort: »Wenn aber auch die Schweiz jährlich mehr produziert, so ist damit nicht gesagt, dass die Lage der industriellen Bevölkerung eine bessere wird. Es scheint das Gedeihen der Maschinenindustrie im Gegenteil an Gesetze geknüpft zu sein, welche denjenigen, die sich ihr zuwenden, früher nicht gekannte Entbehrungen und Drangsale aufbürden. Die Wohlfeilheit des Produkts ist an die Quantität der Produktion geknüpft; daher die grossen Etablissements, die wir hier und dort entstehen sehen; daher das Tag- und Nachtarbeiten, ohne welches manche Fabrik nicht mehr bestehen könnte.«

Schon früher war diese Schattenseite der industriellen Entwicklung beobachtet worden.

1817 erschien in St. Gallen bei Huber und Compagnie eine kleine Schrift, betitelt: Englands Industrie und die mechanischen Erfindungen sind das Verderben des festen Landes.

Dargestellt zur Beherzigung für die Mächtigen und Reichen wegen den verdienstlosen Armen«, die hochinteressant für die Kenntnis der Stimmung ist, die die beginnende grosskapitalistische Entwicklung zunächst in weiten Volkskreisen erzeugte. Nachdem darin die mechanischen Erfindungen, die Spinnmaschinen, Schnellschuss der Weberei, mechanische Druckerei, chemische Geschwindbleiche und Dampfmaschinen als die Zerstörer alles Glücks, als die Zertrümmerer der Volkswohlfahrt auf das heftigste verurteilt worden sind, erklärt der sehr weitsichtige und scharfbeobachtende Verfasser: »Ferner ist eine andere Ursache, die gleichfalls viel Unheil stiftet, die eingerissene Sucht, dass heutzutage alles handeln und krämern will. Vieles lauft im Lande herum zu hausieren, was nicht einmal das Einmaleins inne hat; bietet feil, rennt in alle Häuser, marktet, verhandelt, und hat sich am Abend manches Tages nicht so viel verdient, als der geringste Taglöhner sich mit Gewissheit alltäglich zu erwerben weiss. Wahrscheinlich ist Müheund Arbeitsscheue Grund- und Triebfeder hierzu. . . . Übrigens mag aber freilich eben diese Stockung der gewohnten Arbeit, von den mechanischen Werken bewirkt, manchen verleitet haben, ein anderes Fach zu versuchen, um sich, bei Hemmung von jenem, durchzubringen und sich demnach aufs Krämern und Hausieren zu legen, als das bequemste, ringste und lustigste.«

In der That bewirkte die Einführung der mechanischen Erfindung den Zusammensturz unzähliger Existenzen, die sich ihren Unterhalt mit hausindustrieller Thätigkeit erworben hatten. Sofort nach Aufhebung der Kontinentalsperre wurde der Kontinent von England mit billigerer Baumwolle und Maschinengarn überschwemmt, was eine furchtbare Krisis zur Folge hatte. Die früher so blühende Leinwandweberei im Emmenthal ging rasch zurück, was unsägliches Elend zur Folge hatte. »Die Leinenindustrie hat das Emmenthal zuerst reich und nachher siebenmal arm gemacht«, schrieb ein Pfarrer in einem Bericht aus dem Anfang der zwanziger Jahre. Ein anderer Berichterstatter teilte mit, dass in dem Leinenwand-

fabrikationsbezirk 12,500 Personen verdienstlos seien. Wie hier ging es noch in unzähligen anderen Fällen.[3])

Das neue Wirtschaftssystem beschränkte sich indessen nicht darauf, alle gewerblichen Verhältnisse umzuwälzen, es drang auch in die Landwirtchaft ein. Vom Ausland wurde Getreide importiert und zu einem Preise verkauft, der niedriger war, als die Herstellungskosten des in der Schweiz produzierten Korns. Der Bauer sah sich infolgedessen genötigt, den Getreidebau einzustellen und zu einer lohnenderen Bewirtschaftung seines Gutes überzugehen. Als solche bot sich ihm die Viehzucht und die Milch- und Käseproduktion dar. Diese Veränderung trug ebenfalls zur Verschlechterung der Lage der ohnehin schon traurig gestellten hausindustriellen Bevölkerung bei. Wie der ehemalige bernische Regierungsrat und spätere Bundesrat Schenk in seiner Schrift über die Entwicklung der Armenverhältnisse des Kantons Bern schildert, genoss der Arme von den einzelnen Bauern indirekt viel Hilfe. »Er hatte leicht Land bekommen, wofern er einigen Dünger aufwies, und war in diesem Fall selbst gesucht und angesprochen; er hatte an den Zäunen und Gehegen, von denen das Land durchzogen war, und an den Weiden Nahrung genug für die ganze Zahl seiner Ziegen und Schafe, die er zu erkaufen vermochte; der Bauer nahms mit gar manchem nichts weniger als genau. Mit der Käserei aber änderte sich die Sache: je mehr Futter, desto mehr Vieh, desto mehr Milch, desto mehr Käse, desto mehr Geld. Dem Bauer wurde alles futterproduzierende Land wertvoller; bei grösserem Viehstand hatte er mehr Dünger, und konnte je länger je mehr sein Land selbst und zum eigenen Nutzen bauen. Die Zäune wurden niedergemacht, die Gehege ausgerodet, die bisher unbenutzten Stücke und Riemen in die Kultur gezogen. Das alles brachte dem Bauer Ertrag und Wohlstand, wie es recht war; dem Armen aber entzog diese Kultur wertvolle Hilfsmittel zum Unterhalt seiner Familie. Der Reiche ward reicher, der Arme ärmer.«

So steigerten sich von Jahr zu Jahr die Klassenunterschiede in der Bevölkerung. Die einen häuften riesige Kapitalien an, die anderen kamen an den Bettelstab. In den

40er Jahren wuchs die Armut der Bevölkerung und damit ihre Unterstützungsbedürftigkeit in einem erschreckenden Masse. 1847 erreichte der Pauperismus fast überall seinen Höhepunkt. Im Kanton Aargau betrug in diesem Jahre der Bevölkerungszuwachs 1,178 Seelen, der Armenzuwachs dagegen 3,942. Fr. 666,570 wurden zur Unterstützung der Notleidenden verausgabt. Noch 1845 hatten die Armensteuern nur Fr. 396,209 betragen, sie waren also in 2 Jahren um mehr als 40 % gestiegen. Thatsächlich kam damals ein Armer auf je 10 Seelen. Im Kanton Zürich betrugen die für das Armenwesen verwendeten Summen 1845: Fr. 441,300, 1847: Fr. 566,285. Das Verhältnis der Armen zur Gesamtbevölkerung war 1845 1 : 24, 1847 1 : 18. Im alten Kantonsteile von Bern wurden 1828 19,907 Personen unterstützt, 1847 33,120. Im Kanton Thurgau kamen 1844/5 durchschnittlich 24 Seelen auf 1 Armen, 1846/47 13 Seelen auf 1 Armen. Und ähnlich steigerte sich das Elend überall.[4])

Eine Unmasse von Existenzen brachen eben gänzlich zusammen. Die Schuldexekutionen steigerten sich in einem niemals früher beobachteten Grade. Der Kanton Aargau wies 1843 17,527 Schuldexekutionen auf, 1848 31,484. Solothurn erteilte 1847/48 Bewilligungen zur Pfändung 14,508, zur Gant 4,479, zum Geldstag 8,270; zusammen 27,257 Exekutionen in einem Jahre! In Zürich kam 1848 1 Falliment auf 56 Haushaltungen, in Bern 1846 1 Geldstag auf 188 Haushaltungen.[5])

Das Fazit aus diesen Thatsachen zieht der Schriftsteller, der sie uns aufbewahrt hat, mit den Worten:

»die Armen-Zahl nimmt zu,
die Armen-Last nimmt zu,
die Armen-Not nimmt zu.

Das sind die verhängnisvollen Drei, an deren Wechselwirkung das Wohl des Landes so gewiss zu Grunde geht und gehen muss, so gewiss zweimal zwei vier sind. Das sind die bösen Faktoren, die trotz Eisenbahnen und Telegraphen und trotz aller neuern nationalen Errungenschaften, sich mit dämonischer Gewalt der Zeitverhältnisse bemächtigen und in grauen-

erregender Zuverlässigkeit weiter und weiter gedeihen zum wüsten, Verderben bringenden Facit.«

Aus der Nöte dieser schweren Zeit ist die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung hervorgegangen. Als es den Anschein hatte, die Gesellschaft zerfalle und treibe einer Katastrophe entgegen, war die Gründung von Konsumgenossenschaften das erste Symptom der beginnenden Gesundung. Die ersten Konsumvereine sind als die natürliche Reaktion der Arbeiter gegen einen Übelstand zu betrachten, der nicht am wenigsten dazu beitrug, dass ihre ökonomische Lage unhaltbar geworden war.

Als die Maschine immer mehr Existenzen proletarisierte, immer grössere Massen von hausindustriellen Arbeitern und Handwerkern überflüssig machte, suchten diejenigen, die aus dem wirtschaftlichen Zusammenbruch noch ein kleines Kapital zu retten vermocht hatten, sich in Städten und Dörfern als Krämer und Wirte aufzuthun. In seinem Werke über das Armenwesen (Bd. I., S. 120) schreibt J. J. Vogt: »Um ihre Vermögensverhältnisse zu bessern, sich mit Ehren aufzuhelfen, nehmen in neuerer Zeit sowohl Landarbeiter als Handwerker ihre Zuflucht zur kommerziellen Produktion. Krämereien entstehen und Wirtschaften an allen Orten und Enden, weit über das eigentliche Bedürfnis.«

Zur Bestätigung dieser Behauptung macht Vogt u. a. folgende Angaben:

Die Zahl der Wirtschaften hat sich vermehrt in den Kantonen

Zürich	von	1823—47,	also	in	24	Jahren	um 488
Waadt	»	1832—45,	»	»	13	»	» 451
Solothurn	»	1836-46,	»	»	10	»	» 233
St Gallen	»	1831—47,	»	»	16	»	» 216.

In dem »Bericht der eidgenössischen Expertenkommission in Handelssachen über die Handelsverhältnisse der Schweiz zum Ausland« heisst es S. 45: »Die Menge der Wirte und kleinen Krämer hat in neuerer Zeit ganz unglaublich zugenommen. Jeder, welchem Stand er ursprünglich angehört haben mag, glaubt sich für diese beiden Gewerbe be-

fähigt«. Und an einer anderen Stelle klagt der Berichterstatter Von der Mühll-Burckhardt: »Vom Grosshandel abwärts in mancherlei Abstufungen entwickelt sich endlich das Gewerbe der Detaillanten und der Krämer, eine gewiss sehr nützliche Industrie für Städter und Landleute, welche sich dadurch ihren täglichen Bedarf in kleineren Abteilungen ohne Zeitverlust verschaffen können. Allein wenn sich irgendwo neben dem guten viel Missbrauch einstellte, so ist es gewiss bei diesem Gewerbe der Fall. In Dörfern, wo noch vor wenig Jahrzehnten kein Krämer zu finden war, sind vier oder mehrere, und in den meisten Städten wird bald jedes Erdgeschoss zum Kaufladen benutzt. Wer in irgend einem Beruf verunglückt, Bürger oder Bauer, öffnet eine Schenke oder einen Krämerladen, oft nur aus Arbeitsscheu, und weiss sich bei der Unzahl Handlungsreisender etwelchen Kredit zu verschaffen.« (S. 93.)

Die Folge dieses massenhaften Einströmens grosser Teile der Bevölkerung in die distributiven Gewerbe war natürlich eine Verteurung und Verschlechterung aller Lebensmittel. Die Ära der skrupellosesten Verfälschung aller Stoffe, die die arbeitende Klasse zu ihrer Ernährung brauchte, begann. Denn, um bei den geringen Umsätzen doch viel zu verdienen und um sich überhaupt aufrecht zu erhalten, musste jeder Krämer danach trachten, auch an der kleinsten Quantität einen grossen Profit zu erzielen, und das konnte nur durch Qualitätsverschlechterung, Preissteigerung, schlechtes Gewicht und andere Praktiken erreicht werden. Auf Kosten der Arbeiter fand so ein Heer von Parasiten Unterschlupf in den Winkeln und Ritzen des modernen Erwerbslebens.

Die Zeit konnte nicht ausbleiben, wo die arbeitende Bevölkerung dieser Schmarotzer überdrüssig wurde, zumal ihre Löhne nicht einmal mehr ausreichten, um eine auch nur einigermassen erträgliche Existenz zu fristen. Da es nur selten gelang, das Einkommen zu vergrössern, so musste ganz naturgemäss danach getrachtet werden, die Kosten des Lebensunterhalts zu verringern, und das konnte nur durch Abschaffung des Profits der Zwischenhändler, durch möglichste Um-

gehung des Zwischenhandels überhaupt erreicht werden. Die direkte Verbindung zwischen Konsumenten und Produzenten musste angestrebt werden.

Die kapitalistischen Tendenzen, obwohl sie sich nach und nach den socialen Verhältnissen etwas anpassten und nicht mehr zu so mörderischen Krisen wie derjenigen der 40er Jahre führten, wirkten doch immer ungeschwächt fort und sorgten dadurch dafür, dass die junge, in den Hungerjahren ins Leben getretene Konsumgenossenschaft nicht wieder einschlief. Dr. Karl Geiser lässt es dahingestellt, ob schon in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts sich das Verhältnis zwischen den Preisen und Löhnen zu Ungunsten der arbeitenden Klassen verschoben habe. Für die zweite Hälfte des Jahrhunderts dagegen weist er auf Grund brauchbarer statistischer Arbeiten nach, die speziell den Kanton Bern betreffen, dass vom Ende der 40er Jahre bis anfangs der 70er Jahre eine Lebensverteuerung von im ganzen 75—100 % stattgefunden hat. Die Erhöhung der Arbeitslöhne hat damit nicht Schritt gehalten. Sie betrug für landwirtschaftliche Arbeiter 49—55,6 %, für Handwerksgehilfen

im Jahreslohn	durchschnittlich	46,7 %
» Monatslohn	»	38,8 %
» Wochenlohn	»	51,5 %
» Taglohn	»	62,1 %

Der frühere Vorsteher des bernischen statistischen Bureaus Chatelanat, der diese Berechnungen aufgestellt hat, bemerkt dazu:

»Ob die Differenz zwischen der Lebensverteuerung und der Preissteigerung einerseits und der Lohnerhöhung andrerseits eine etwas geringere sei, ändert an unserem Hauptresultat nichts, das darin besteht: dass die Preise und Löhne eine durchaus verschiedene Bewegung zu ungunsten der Arbeitslöhne erfahren haben.«

Diese ökonomische Thatsache, die im handgreiflichen Widerspruch zu dem stetig steigenden Reichtum der Gesellschaft und ihrem produktiven Können stand, spornte zur Organisation der Arbeiter an. Auf der einen Seite begann

das Bestreben, durch Koalitionen die Löhne zu steigern, auf der andern wurde fortgesetzt danach getrachtet, die Kosten der Lebensmittel durch Ausschluss des verteuernden Zwischenhandels bei der Vermittlung zu verringern. Gewerkschafts- und Konsumgenossenschaftsbewegung ergaben sich somit notwendig als Folge des ökonomischen Grundwiderspruches in unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung.

Sie sind aber nicht bloss die natürlichen Produkte unserer widerspruchsvollen socialökonomischen Zustände, sondern auch die wirkenden Kräfte, die rastlos, wenn auch oft geräuschlos an der Umgestaltung unserer Gesellschaftseinrichtungen arbeiten.

Im besondern stellt die Genossenschaftsbewegung, mit der wir es in diesem Buche allein zu thun haben, den geschichtlichen Faktor dar, dessen Beruf es ist, die Wirtschaftsordnung nach dem Prinzip der Solidarität und socialen Freiheit zu reformieren.

Es kann sich an dieser Stelle nicht darum handeln, diese These doktrinär zu beweisen; wir glauben indessen, dass die Geschichte des schweizerischen Konsumgenossenschaftswesens den denkenden Leser zu der Überzeugung bringen wird, dass die Association der Konsumenten dasjenige sociale Gebilde zu werden berufen ist, in dem sich dereinst die sociale, geistige und sittliche Wiedergeburt der arbeitenden Klassen und die Versöhnung der heute sich schroff gegenüberstehenden Klassen zu einem einigen Volk von Brüdern vollziehen wird.

Anmerkungen zur Einleitung.

[1]) Cit. bei Karl Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Zeitschrift für schweizerische Statistik. XXX. Jahrg. 1894 S. 38 und ff. Dies sehr lesenswerte Werk, das äusserst interessante Materialien zur schweizerischen Socialgeschichte enthält, ist auch als Buch erschienen. (Verlag von Schmid, Franke & Co., Bern.)

[2]) Cit. bei Franscini, Neue Statistik der Schweiz. 1848

[3]) Cit. bei Karl Geiser a. a. O.

[4]) J. J. Vogt. Das Armenwesen und die diesfälligen Staatsanstalten. Bern 1852. Bd. I. S 124—127.

[5]) Ebenda. S. 129 u. 130.

Erster Abschnitt.

Die Anfänge des Konsumgenossenschaftswesens in der Schweiz (1846—1862).

1. Die Entstehungsweise der Konsumvereine.

Es ist in der Regel ausserordentlich schwierig, ja oft ganz unmöglich, noch nach Verlauf mehrerer Jahrzehnte die zarten, leisen Ansätze und ersten schwankenden Erscheinungsformen einer neuen, urwüchsigen, in der verborgenen Werkstätte des Volksgeistes erdachten und geschaffenen Gesellschaftseinrichtung aufzufinden und zu beschreiben.

Das Datum der Einführung von politischen Institutionen, welche die Weisheit der Räte und Parlamente ins Leben rief, verkündigt uns die offizielle Gesetzessammlung; ihre Vorgeschichte, die Absichten, Motive und Namen der Männer, welche die neuen Verbesserungen am Staatsgebäude ersannen und durchführen halfen, vermag die Geschichtsschreibung meist ohne grosse Mühe zu ermitteln. Denn was in dieser Beziehung geschieht, geschieht mit grossem Geräusch und nicht, ohne dass von hohen Würdenträgern, einflussreichen Politikern, gelehrten Autoritäten und einem Heer von Zeitungsschreibern viel darüber hin und her geschrieben und gesprochen wird. Und das meiste hiervon wird mit Sorgfalt gesammelt und ruht wohlerhalten in den Gewölben der Archive und Bibliotheken, so dass es späterer Nachforschung möglich ist, den

Werdegang aller staatlichen Einrichtungen bis in alle Einzelheiten hinein kennen zu lernen.

Ganz anders verhält es sich mit den socialen Institutionen. Sie entstehen nicht in den Amtsstuben und Ratssälen, sondern in den Tiefen des Volkslebens, sie werden nicht von mächtigen und angesehenen Persönlichkeiten feierlich eingeführt, sondern beginnen ihres Daseins Kreise ohne alle Förmlichkeiten, still und bescheiden, wie ein gewöhnliches Menschenkind. Kein Kantonsblatt und kein Staatsanzeiger meldet ihre Geburt, keine Regierungsräte und Professoren stehen ihnen zu Gevatter. Ungelehrte, einflusslose, arme Männer aus dem Volke, die aber das Herz auf dem rechten Fleck haben, sind es in der Regel, welche mit hingebender Liebe und Treue diese hülflosen socialen Gebilde pflegen und dunkel die Bedeutung ahnen, die sie dereinst, kraft des in ihnen liegenden neuen Prinzips, erlangen werden.

Dort, wo das Volk hart mit des Lebens Nöten kämpft, liegen die Triebkräfte der gesellschaftlichen Umgestaltung; dort tauchen die neuen, grossen und fruchtbaren socialen Gedanken auf, die die Menschheit in ihrer Entwicklung zu verwirklichen trachtet; dort haben wir auch die Ansätze aller zukunftsreichen Gesellschaftseinrichtungen zu suchen, welche dazu berufen sind, die sittliche Kultur unseres Geschlechts auf eine höhere Stufe zu heben.

Aber was sich in den unteren Schichten des Volks abspielt und zuträgt, wird nicht beobachtet und beschrieben, so lange es unauffällig ist und keine Wirkung auf die oberen Schichten äussert. Und unauffällig und ohne starke Wirkung sind die Anfänge aller neugebildeten socialen Verbände und Vereinigungen. Sie springen nicht wie Minerva aus dem Haupte des Zeus gepanzert und in voller Rüstung ins Dasein, sondern unterliegen wie die Gebilde der Natur dem grossen Gesetz der organischen Entwicklung. Sie sind noch zu schwach, um in merklicher Weise die vorhandenen Zustände zu verändern, die ihrer Entfaltung im Wege stehenden Interessen zu verdrängen. Deshalb ist es nur zu natürlich, dass die »Welt« anfangs gleichgültig an ihnen vorüberhastet, dass

sie, dem Veilchen ähnlich, im Verborgenen blühen. Sie zeigen auch im Anfang das in ihnen verkörperte neue Grundprinzip nicht voller Klarheit und Reinheit ausgebildet; sie sind noch behaftet mit den Eigentümlichkeiten der ihnen vorangegangenen Einrichtungen. Der neue sociale Gedanke steckt noch in einer veralteten Hülle und ist deshalb nicht leicht zu erkennen. Endlich ist die Lebensdauer der ersten Gebilde von neuen Gesellschaftsprinzipien nicht lang. Sie sind mit Fehlern, Unvollkommenheiten behaftet, die ihnen einen schnellen Tod bringen. Hineingestellt als Modelle einer neuen Organisation in die alte, ihrem Wesen entgegengesetzte, feindliche Welt, können sie sich nur kurze Zeit im Kampf ums Dasein, der auch unter den Gesellschaftseinrichtungen besteht, behaupten. Bald sind sie wieder verschwunden, und kein Andenken wird von diesen ersten flüchtigen Ansätzen einer zukunftmächtigen socialen Institution aufbewahrt.

Alle diese Schwierigkeiten stellen sich auch der Erforschung der Anfänge des Konsumgenossenschaftswesens in der Schweiz entgegen. Wahre Typen von gesellschaftlichen Verbänden, die dem Volksleben entsprossenen, haben die Konsumvereine eine geheime Vorgeschichte, die nur allmählich durch Zusammenwirken einer Reihe von Forschern — und auch dann kaum vollständig mehr — zu enthüllen ist. An vielen Orten mögen Männer frühzeitig zur Bildung von solchen Vereinen zusammengetreten sein, von denen sich indessen keine Nachricht erhalten hat. Wer könnte deshalb mit Sicherheit behaupten, der Konsumverein dieser oder jener Ortschaft sei der erste gewesen? Die Keime zu solchen Verbänden werden von der Zeit um die Mitte des Jahrhunderts in den Boden der meisten Kantone der Schweiz gelegt sein; aber wo sie zuerst aufgingen, lässt sich schwerlich ermitteln. Die ältesten Anfänge von Konsumgenossenschaften können sehr wohl völliger Vergessenheit anheimgefallen sein, weil sie wieder verschwanden, ohne auch nur eine Spur ihres kurzen Daseins hinterlassen zu haben. Die Vereine dagegen, die wir als die ersten kennen, sind möglicherweise verhältnismässig spät hervorgetretene Schösslinge des Konsumgenossenschafts-

prinzips, denen es aber, begünstigt durch ausnahmsweis glückliche Umstände, gelang, sich zur Beachtung emporzuringen und dauernden Bestand zu gewinnen.

Wie alle grossen, organisch entstandenen Gesellschaftseinrichtungen werden auch die Konsumvereine in der Schweiz sich in ihren ersten Gebilden lautlos und gleichsam in aller Heimlichkeit in die Welt eingeschlichen haben. Man wurde erst auf sie aufmerksam, als sie bereits Blüten trieben.

2. Die ältesten Spuren von Konsumvereinen in der Schweiz.

Nicht selten wird dem 1851 gegründeten Zürcher Konsumverein die Ehre zu teil, als der erste und älteste seiner Art bezeichnet zu werden. Vergleicht man die heute bestehenden Vereine, welche im Interesse ihrer Mitglieder den Handel und zum Teil auch die Produktion der gebräuchlichsten Lebens- und Bedarfsmittel betreiben, in Bezug auf das Jahr ihrer Gründung, so nimmt unter ihnen allerdings der Zürcher die erste Stelle ein. Trotzdem hat er eine ganze Reihe von Vorläufern, die allerdings seit langem zu Grunde gegangen sind. Abgesehen von der gleichfalls 1851 ins Leben gerufenen Société de consommation de Fontainemelon, die noch heute blüht und somit als das älteste Glied des Verbands schweizerischer Konsumvereine gelten darf, bestanden in jenem Jahre bereits früher gegründete Konsumentenvereinigungen in Basel, in den Kantonen Bern und Zürich und wahrscheinlich auch in Genf. Von letztgenannter Stadt berichtete 1852 das »Neue Schweizerische Volksblatt«[1]), dass dort ein Konsumverein von sehr ausgedehnter Thätigkeit bestehe, der sogar eine eigene Mühle besitze, — ein Besitz, dessen sich bisher niemals wieder ein Konsumverein zu erfreuen gehabt hat. Dieser Umstand, der eine bedeutende Entwicklung der Genfer Gesellschaft voraussetzt, lässt darauf schliessen, dass sie bis in die vierziger Jahre zurückreichte. Überhaupt deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, dass in der welschen Schweiz die Genossenschaftsbewegung sehr früh begonnen hat, so dass wir hier vielleicht

die ältesten Bildungen zu suchen haben. Bestimmte Nachrichten liegen jedoch uns hierüber nicht vor.[2])

Ähnlich verhält es sich auch mit den Konsumvereinen, die 1847 im Kanton Zürich bestanden. Wir wissen aus einem Zeitungsartikel, der sich 1852 in dem bereits erwähnten »Volksblatt« mit der Frage der Besteuerung der Konsumvereine beschäftigte, nur, dass es im Hungerjahr 1847 solche Vereine, »deren Mitglieder Lebensmittel auswärts möglichst billig eingekauft hätten, um sie wohlfeiler zu erhalten als bei uns,« gab und dass damals niemand daran dachte, sie zu besteuern.

Besser unterrichtet sind wir über einen Konsumverein, der im Oktober 1850 im Kanton Bern entstanden war. Es ist dies der »Gemeinnützige Verein von Utzenstorf-Bätterkinden«. Er bestand aus 100 Mitgliedern und hielt Brot, Mehl, Mais, Schweineschmalz, Butter, Öl und einige Spezereiwaren feil. Der Umsatz betrug monatlich ca. Fr. 2000, die Verkaufspreise standen 15—20 Prozent unter dem ortsüblichen Durchschnitt, was auf eine starke Ausbeutung des Publikums durch den Zwischenhandel schliessen lässt. 1853 hatte sich der Verein durch vorteilhafte Mehleinkäufe bereits ein kleines Vermögen (Fr. 1500) erworben. Ein von ihm zum Geschäftsbetrieb aufgenommenes Darlehn von Fr. 2000 verzinste er zu 4—4½ Prozent. Der Bäcker, den der Verein zum Backen des Brots angestellt hatte, besorgte auch den Verkauf der übrigen Artikel. Zu einer grösseren Entwicklung ist diese Gesellschaft nicht gelangt, sie hat auch auf den Gang der Konsumgenossenschaftsbewegung keinerlei erkennbaren Einfluss geübt.

Nicht so die »Allgemeine Arbeitergesellschaft«, die uns bereits im Winter 1847/48 in Basel entgegentritt. Sie kann nicht nur als der älteste der uns bekannten Konsumvereine der Schweiz gelten, sondern besitzt auch eine über den Umfang ihres zwölfjährigen Wirkens hinausragende Bedeutung, weil sie uns das Verständnis für die Ursachen erschliesst, welche der Konsumgenossenschaftsbewegung während ihrer heute fast ganz vergessenen ersten Periode zu Grunde gelegen haben.

3. Die Teuerung in den 40er Jahren und die Fruchtvereine.

In der zweiten Hälfte der vierziger Jahre trat in der Schweiz und auch im Ausland eine grosse Teuerung der Lebensmittel ein, die sich stellenweise sogar zu furchtbarer Hungersnot steigerte und von grosser Bedeutung für die Entwicklung des Genossenschaftswesens werden sollte. Bereits im Jahre 1845 nahm sie ihren Anfang. Gegen Ende September d. J. machte man in verschiedenen Gegenden der Schweiz die unheimliche Wahrnehmung, dass die noch grünen Kartoffelstauden oft in einer Nacht schwarz wurden und die Knollen teils faulten, teils eine harte, schwarze Kruste erhielten. Die Befürchtung, dass der reiche Kartoffelertrag vollständig zu Grunde gehe, wirkte bei den bereits hohen Getreidepreisen lähmend auf alle Gemüter, denn nie war früher eine solche Krankheit beobachtet. Die Hälfte der Ernte ward wirklich zerstört, was im kommenden Winter und Frühling eine Steigerung der Lebensmittelpreise zur Folge hatte. Die Regierungen verschiedener Kantone sahen sich desshalb veranlasst, Getreide zu ermässigten Preisen aus den öffentlichen Fruchtvorräten zu verkaufen. Das Jahr 1846 brachte eine zweite, grössere Missernte; das Getreide war vom Rost befallen, die Kartoffeln grösstenteils verfault, auch Obst gab es nur spärlich, so dass schon im Herbst eine weitverbreitete Notlage vorhanden war. In den angrenzenden Ländern sah es nicht besser aus; kein Wunder, dass überall die Brotpreise auf eine ganz abnorme Höhe stiegen. Dazu kam nun noch eine bedeutende Industriekrisis. Im Winter 1846 auf 47 erreichte die Teurung ihren Gipfel. Zürcherische Blätter brachten aus ihrem Kanton die kläglichsten Schilderungen von dem Elend breiter Schichten der Bevölkerung. Einige östliche Bezirke sollen nicht weit von irischen Zuständen entfernt gewesen sein. Einen Begriff von der hier herrschenden Kalamität giebt die Thatsache, dass von den 25,461 Einwohnern des Bezirkes Hinweil sich 15,332 für Unterstützungen aus den staatlichen Getreide- und Lebensmittelvorräten angemeldet hatten. In einzelnen Gemeinden musste sogar $^4/_5$ der

gesamten Einwohnerschaft aus öffentlichen Mitteln erhalten werden, so z. B. in Sternenberg und Fischenthal.[3])

Aus dem Kanton Bern liefen Klagen über Klagen ein. Die Bevölkerung zeigte sich im höchsten Grade über den schmählichen Wucher empört, den gewinnsüchtige Spekulanten mit dem Korn und den Kartoffeln trieben, — eine Stimmung, die in dem bekannten Berner Erdäpfelkrawall explodierte. Thatsächlich waren die Preise für die Kartoffel denn auch auf eine wahnsinnige Höhe gestiegen. Das Viertel (ca. 30 Pfd.), das man 1845 noch für 64 Rappen haben konnte, musste 1846 mit Fr. 1. 40, 1847 mit Fr. 1. 86, ja sogar mit Fr. 2. 50 bezahlt werden.[4])

In Basel ging der Fruchtpreis infolge wucherischer Ankäufe der vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte während des Februars 1847 in einer Woche so in die Höhe, dass das Brot um 4 Rappen aufschlug. In den andern Kantonen haben wir das gleiche Bild, oft noch in düsterern Farben.

Um den mit so grosser Gewalt hereingebrochenen Notstand möglichst zu mildern und in seinen bedenklichen Dimensionen einzudämmen, machten die Regierungen grosse Anstrengungen, durch geeignete Massregeln das Preisniveau der Lebensmittel herabzudrücken und den Getreidespekulanten ihr elendes Handwerk zu legen. Das konnte am wirksamsten dadurch geschehen, dass die Behörden ihrerseits Korn einkauften und zum oder sogar unter dem Selbstkostenpreis wieder abgaben; was denn auch in bedeutendem Umfang in manchen Kantonen gethan wurde. So z. B. in St. Gallen, wo dem Kl. Rat für Fruchtankäufe ein Kapital von 300,000 fl. zur Verfügung gestellt war.

Indessen vermochten die Massregeln der staatlichen und städtischen Behörden nicht immer durchgreifend zu wirken. Zur Unterstützung ihrer Bemühungen gingen gemeinnützige Gesellschaften in gleicher Richtung vor. Es bildeten sich sogar zum Zweck der billigen Beschaffung von Korn und Mehl besondere freiwillige Gesellschaften, sogenannte Fruchtvereine, die eine segensreiche und teilweise grossartige Thätigkeit entfalteten. Die Mitglieder dieser Frucht-

vereine bestanden aus wohlmeinenden Männern der verschiedensten bürgerlichen Berufe. Vielfach wurden sie von thatkräftigen Fabrikanten gegründet und geleitet, die allerdings auch ein erhebliches materielles Interesse daran hatten, dass die Arbeiter über diese schwere und teure Zeit mit ihrem geringen Lohn hinweg kämen. Die organisatorische Form der Fruchtvereine war die Aktiengesellschaft, wobei jedoch die Rücksicht auf Erzielung eines Gewinns gänzlich und von vornherein aufgegeben wurde. Es handelte sich nur darum, mit dem durch Aktienzeichnung aufgebrachten Kapital auf den auswärtigen grossen Hafenplätzen und Getreidemärkten Ankäufe von Korn zu mässigem Preise zu machen, dasselbe in die Schweiz einzuführen und hier zu billigem Brot verbacken zu lassen. Zur Erreichung des letzteren Zweckes setzten sich die Vereine mit einer Anzahl Bäcker in Verbindung, denen das Mehl geliefert wurde und die für das Herstellen des Brots eine gewisse Taxe bezogen. Der Verkauf des Brotes fand dann zu einem von den Fruchtvereinen festgesetzten, möglichst niedrigem Preise statt. Damit aber nur wirklich Bedürftige der Wohlthat wohlfeilen Gebäcks teilhaftig würden, war die Einrichtung getroffen, den notleidenden Arbeitern, armen Witwen u. s. w. Karten und Marken zu übergeben, gegen deren Vorweisung allein die Abgabe von Brot und Mehl zu dem niedrigen Ausnahmspreis in den Läden erfolgte.

Ein solcher Fruchtverein bildete sich auch in Basel im Jahre 1846. Einer Rede, welche Herr Karl Geigy in der Sitzung des Baseler Grossen Rats vom 5. April 1847 hielt, entnehmen wir die folgenden interessanten Angaben über die damaligen Lebensmittelverhältnisse und die anerkennenswerte Fürsorge des Fruchtvereins. »Damals, führte Geigy aus, — es war in der ersten Hälfte des Monats Februar — sah es trübe aus: Sperre und Ausgangszölle von allen Seiten; in den Seehäfen nahmen die Vorräte auf Angst erregende Weise bedeutend ab, und die Preise stiegen auf eine selten gesehene Höhe, so z. B. in Marseille, wo im Oktober noch die Charge zu Fr. 34 zu kaufen war, wurden Fr. 50 dafür bezahlt. In Holland stiegen die Preise um 20 Prozent in der Zeit von

14 Tagen; aus England kamen mit jedem Posttag höhere Notierungen und in Havre wurde das Fässchen Amerikaner-Mehl mit Fr. 56 bezahlt, das kurz vorher noch Fr. 40 galt. Zudem stellte sich Mangel an Kartoffeln ein, und der lang andauernde kalte Winter liess ein neues Fehljahr befürchten.« Diese kritische Situation stellte schliesslich das Bestehen des Fruchtvereins selbst in Frage. Die Nachfrage nach dem billigen Brot stieg beständig, die Zahl der Bedürftigen wuchs unaufhörlich an. Dabei gingen die Vorräte an Getreide und Mehl ihrem Ende entgegen. Im Einkauf war dem Verein der Malter Weizen auf durchschnittlich Fr. 36 zu stehen gekommen, dennoch büssten die Aktionäre 10—15 Prozent beim Verkauf ein. Nun war sogar unter Fr. 44 kein Korn mehr zu kaufen, bei welchem Preis der Fruchtverein 25 Prozent verloren haben würde. Unter diesen Umständen wandte er sich an die Regierung mit dem Gesuch, abermals Getreide auf Staatsrechnung zu beschaffen, was denn auch geschah. Durch Vermittlung jener Gesellschaft kaufte die Regierung im Verein mit dem Stadtrat eine grössere Menge (ca. 2500 Malter) Weizen, und zwar zu einem verhältnismässig niedrigem Preise. Dadurch wurde es möglich gemacht, dass mit dem billigen Brotverkauf fortgefahren werden konnte. Wie umfangreich die Wirksamkeit des Fruchtvereins war, veranschaulichen die folgenden Zahlen: Vom 16. November 1846 bis 3. April 1847 liess er allein 633,246 Pfund Brot backen und verkaufen. Der Umsatz betrug anfangs in der Woche 35,000, später sogar 45,000 Pfund. Der Laib von 4 Pfund kostete 5½ Batzen. An 14,700 Personen, also an mehr als die Hälfte der damaligen Bevölkerung Basels wurden Karten verteilt, welche zum Bezug des Brots zu diesem Preise berechtigten. Ausserdem liess der Fruchtverein noch Maismehl und Bohnen verschleissen. Vom erstern wurden wöchentlich 100 Zentner, von letzteren 40 Zentner zum Preise von 22 resp. 15 Rappen per Pfund verkauft.[5])

4. Die Allgemeine Arbeitergesellschaft in Basel und ihre Schicksale.

Vergleicht man den Zweck, die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Fruchtvereine, wie wir sie soeben kennen gelernt haben, mit der Form und Wirksamkeit der ersten Konsumvereine, so stellt sich eine fast vollständige, geradezu frappante Ähnlichkeit zwischen beiden heraus. Der Unterschied besteht hauptsächlich nur darin, dass die Fruchtvereine eine provisorische, zur Linderung eines vorübergehenden Notstands bestimmte Einrichtung darstellen, während die Konsumgenossenschaften als eine dauernde, auf unbestimmte Zeit hinaus wirkende Institution gedacht waren. Im übrigen aber waren sie Aktiengesellschaften, so gut wie die Fruchtvereine, machten die Beschaffung von billigem Brot zur Hauptaufgabe und verkauften nur an ihre unter den hohen Lebensmittelpreisen leidenden Mitgliedern gegen Marken und Karten.

Es liegt somit sehr nahe, die durch die Teurung der vierziger Jahre hervorgerufenen Fruchtvereine als diejenigen Gebilde anzusehen, aus denen sich logisch und thatsächlich die Konsumvereine herausentwickelten. Sie teilen miteinander das charakteristische Bestreben, den Zwischenhandel zu umgehen und dadurch einen Vorteil zu Gunsten der Konsumenten zu erzielen.

Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wird um so grösser, als es so gut wie ganz ausgeschlossen erscheint, dass das von den englischen Arbeitern gegebene Beispiel schon damals in der Schweiz bekannt geworden war. Die redlichen Pioniere von Rochdale eröffneten nur drei Jahre vor den Basler Arbeitern ihren berühmten »alten Weberladen« in der Krötengasse, ihr Werk war damals auf einer Entwicklungsstufe, wo es noch nicht die Welt mit seinem Ruf erfüllte. In den schweizerischen Zeitungen dieser Zeit ist nirgends von englischen Genossenschaften, sondern höchstens von den Gewerkschaften und ihren Streiks die Rede. Somit erscheint es, wenn auch nicht absolut unmöglich, so doch in hohem Grade unwahrscheinlich, dass infolge von Anregungen, die aus dem

Ausland stammen, die Konsumvereine auf Schweizerboden entstanden seien, zumal eine andere Erklärung viel näher liegt, und die innere Verwandtschaft zwischen den Konsum- und Fruchtvereinen mit Händen zu greifen ist. Ganz besonders ist dies der Fall bei dem Basler Fruchtverein und der Basler Allgemeinen Arbeitergesellschaft.

Als der erstere vermutlich im Sommer 1847 — eine gute Ernte stand in Aussicht — seine Thätigkeit einstellte und sich auflöste, war die Teurung noch immer gross genug, um den Arbeitern den Bezug wohlfeiler Lebensmittel als höchst wünschbar erscheinen zu lassen. Dazu kam auch noch, dass die Lohnverhältnisse sich verschlechterten. »Als die Fabrikherren, erzählte bei späterer Gelegenheit ein Mitglied der Arbeitergesellschaft, die Arbeitslöhne der Posamenter heruntersetzten und es den Arbeitern nicht gelang, eine Wiedererhöhung zu erzwecken, wollten und konnten sie ihrem Haushalt dennoch gerechte Wage halten, indem sie zur Herbeischaffung wohlfeiler Lebensmittel einen Verein gründeten.« Die Art und Weise, wie hier der Zweck des Vereins umschrieben wird, lässt deutlich erkennen, dass den Gründern der Arbeitergesellschaft der Fruchtverein als Muster vorschwebte. Erwägt man nun noch, dass zeitlich die Auflösung der einen und die Begründung der andern Gesellschaft zusammenfallen, so wird man die Behauptung nicht von der Hand weisen können, dass der älteste uns bis heute bekannte Konsumverein eine direkte, von den Arbeitern unternommene Fortsetzung des von bürgerlichen Elementen begründeten Fruchtvereins gewesen ist.

Damit wäre der nationale Ursprung der Genossenschaftsbewegung in der Schweiz erwiesen. Sie ist hier ebenso urwüchsig entstanden wie in Grossbritanien und anderswo, wennschon überall ähnliche Umstände und Notlagen dazu den Anstoss gegeben haben mögen.

Wer die Gründer der Basler Arbeitergesellschaft waren, ist nicht bekannt. Während der ersten Jahre ihres Bestehens führte sie ein still-bescheidenes Dasein, von dem wir ebenfalls nur wenig wissen. Ihre Hauptthätigkeit bestand anfänglich in dem Aufkauf von Mehl, aus dem ein dem Verein kon-

traktlich verpflichteter Bäcker Brot herstellte, das er zu einem vereinbarten Preise an die Mitglieder abzugeben hatte. Da die Teurung um das Jahr 1850 herum nachgelassen hatte, so scheint die Beteiligung an der Arbeitergesellschaft nicht gerade gross gewesen zu sein. Erst als im Jahre 1853 die Lebensmittel- und besonders die Brotpreise wieder stiegen, beobachten wir einen neuen Aufschwung. Es traten viele Mitglieder bei, so dass die Gesellschaft schnell wuchs. Das erste Zeichen ihres erstarkten Kraftbewusstseins liegt vor uns in Gestalt einer Eingabe ihres Präsidenten, des Schuhmachers Joh. Kistler, an die Regierung.[6]) Es wird darin die Erlaubniserteilung zum Betrieb einer eigenen Bäckerei begehrt. Vom November 1853 datiert, bezeichnet das Gesuch zunächst als Zweck der Gesellschaft, »durch gemeinsames Zusammenwirken jedem Mitglied die nötigsten Lebensmittel wohlfeiler zu verschaffen,« und beklagt dann, dass die Arbeiter gerade für den wichtigsten Artikel, das Brot, den Capricen der zünftigen Bäcker preisgegeben seien. »Auch haben wir seit dem Bestehen unseres Vereins leider die bittersten Erfahrungen gemacht von allzugrosser Sucht aller Bäcker, denen wir Zutrauen schenkten, sich zuerst zu bevorteiligen; denn der eine lieferte uns für unser weiss Mehl schwarz Brot, vom andern erhielten wir zu wenig Brot und Gewicht, beim dritten, wiewohl die Zahl der Laibe und Gewicht geliefert wurde, war doch immer eine Mischung mit unserem Mehl geschehen, überdies das Brot nicht ausgebacken, in der einzigen Absicht, dadurch zu gehörigem Gewicht zu gelangen «

Zum Verständnis dieser Petition muss man sich erinnern, dass in Basel 1853 noch die zünftigen Bäcker allein das Recht hatten, Brotwaren feilzubieten.

Die Regierung wies das Gesuch der Arbeitergesellschaft zur Begutachtung an das Handwerks- und an das Justizkollegium. Ersteres, in dem die Zünftler herrschten, riet, die Petition rundweg abzuschlagen; in letzterem waren dagegen die Meinungen geteilt. Man beschloss die Angelegenheit näher zu prüfen. Der Präsident der Gesellschaft wurde vom Kollegium geladen und musste über den Verein genaue

Auskunft erteilen. Am 29. November 1853 überreichte das Justizkollegium der Regierung sein Gutachten. Es wird darin erzählt, dass die Arbeitergesellschaft 400 Mitglieder zähle, die sämtlich Schweizerbürger seien, da nach § 2 der Statuten Ausländer nicht zugelassen würden. An einer Stelle heisst es wörtlich: »Wir betrachten den Arbeiterverein nach dem Wortlaut und Inhalt seiner allgemeinen Statuten und des Anhangs dazu als eine Art Aktiengesellschaft, welche sich als Zweck vorgesetzt hat, durch Ankäufe der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in grösseren Partien und insbesondere durch Ankauf von Mehl zur Gewinnung wohlfeilen Brots für die Vereinsmitglieder, sich gegenseitig zu erleichtern und Gewinn und Verlust auf ihren Handelsgeschäften und Operationen gemeinschaftlich zu teilen und zu tragen. Derartige Gesellschaften, ein naturwüchsiges Produkt unserer im Associationswesen ihre Kraft und Stärke suchenden Zeit, haben sich in mehreren Kantonen schon gebildet und werden sich immer mehr in verschiedenen Richtungen ausdehnen.« Aus rein juristischen Gründen glaubte jedoch auch die Mehrheit des Justizkollegiums das Begehren verwerfen zu müssen. Das Gesetz, führte sie aus, erlaube nur zünftigen Bäckermeistern den Verkauf von Brot, und so lange dies Gesetz bestehe, müsse es respektiert werden. Überdies wögen die Motive der Petenten sehr leicht und seien teils aus unklarer Beurteilung und Überschätzung der Folgen, welche die Gewährung der Bitte haben könnte, teils aus vorgefasster Meinung gegen die Zunft der Brotbäcker hervorgegangen. Die Minderheit im Justizkollegium riet hingegen, dem Gesuch zu willfahren. Der Brotverkauf, der, wie er von der Arbeitergesellschaft beabsichtigt werde, nur an Mitglieder stattfinden sollte, sei kein Feilbieten im Sinne des Gesetzes, das nur zünftigen Meistern erlaubt wäre. In einer Zeit, die darauf hinarbeite, durch freie Associationen aller Art den Boden der Zukunft zu erwerben, solle man dem wohlgeleiteten Associationsgeiste im Interesse der ganzen Gesellschaft Vorschub leisten. Die Staatsklugheit gebiete, den unver-

meidlichen Prozess der Zerstörung der Zunftorganisation nicht von Regierungswegen zu hemmen.

Auf Grund dieser Gutachten beschloss die Regierung am 3. Dezember 1853: »Auf das Begehren wird nicht eingetreten. Es bleibt jedoch der Allgemeinen Arbeitergesellschaft unbenommen, unter Beobachtung der Bestimmungen des § 195 der Polizeiordnung, eine Bäckerei für ihre Rechnung (aber durch einen zünftigen Meister) betreiben zu lassen.« Dieser Entscheid war eine Halbheit und konnte unserem Konsumverein nicht viel nützen. Dennoch erschien er den Mitgliedern damals als eine Errungenschaft von erheblichem Wert. Man ging nun daran, ein Haus zu kaufen und es für den Betrieb einer Bäckerei umzubauen. Als es sich aber nachher darum handelte, Brot zu backen, fehlte der Bäcker. Kein Meister aus der Zunft wollte sich in den Dienst der Gesellschaft stellen. In dieser Verlegenheit bemühte sich die Arbeitergesellschaft, einen jungen, ihr zugethanen Bäckergesellen in die Zunft aufnehmen zu lassen. Aber er war noch nicht grossjährig, was nötig war, um das Meisterrecht zu erwerben. Deshalb musste wieder vorher bei der Regierung um Erteilung der Grossjährigkeit petitioniert werden. Die Zünftler wussten jedoch einen abweisenden Beschluss herbeizuführen, so dass es der Arbeitergesellschaft faktisch unmöglich gemacht war, ihre Bäckerei in Betrieb zu setzen. Ob es später noch gelungen ist, haben wir nicht in Erfahrung bringen können.

Der ganze Vorgang zeigt, dass die Gesellschaft damals ziemlich gross gewesen sein muss und von lebhaftem, wenn auch nicht besonders glücklichem Unternehmungsgeist beseelt war. Diese Annahme wird bestätigt durch eine Rechnungsablage, die, vom 20. Mai 1854 datiert, zum ersten Mal gedruckt war und sich erhalten hat. Wir ersehen daraus, dass der Verein mit Brot und Mehl (Umsatz: Fr. 57,130), ferner mit den gangbarsten Spezereiwaren (Kaffee, Cichorien, Zucker, Reis, Seife, Tabak) und mit Speck und Wein handelte. Der Gesamtumsatz betrug während des Zeitraums vom 16. Juli 1853 bis 19. Februar 1854 Fr. 85,834. 45, an dem ein Nettogewinn von Fr. 2,515. 24 erzielt wurde. Vom Reservefond wird ge-

meldet, dass er damals Fr. 8,195. 43 betragen hätte. Ausser dem Konsumladen, der sich am Marktplatz befunden haben soll, betrieb der Verein noch eine Wirtschaft. Auch eine Sparkasse, in welche 150 Mitglieder Fr. 5,800 eingelegt hatten, sowie eine Krankenkasse war mit ihm verbunden.

Aus der vom Ratsherrn Dr. Christ verfassten offiziellen Schrift: »Die freiwilligen Vereine des Kantons Baselstadt im Jahre 1859« erfahren wir, dass die Arbeitergesellschaft damals noch bestand. »Sie zählt (heisst es S. 86) gegenwärtig 180 Mitglieder, von denen jedes bei seinem Eintritt eine Aktie von Fr. 20 zeichnet und verpflichtet ist, mindestens so viel Lebensmittel jedes Halbjahr aus den Vorräten der Gesellschaft zu beziehen, dass die dafür bezahlte Summe Fr. 50 erreicht. Diese Gesellschaft hat gegenwärtig ein Vermögen von Fr. 12,300 und ein Inventar im Werte von Fr. 9,480. Ihre jährlichen Einnahmen betragen durchschnittlich Fr. 101,600, die Ausgaben Fr. 101,480.« Danach hätte sich die Mitgliederzahl seit 1853 erheblich verringert, der Umsatz nur wenig gehoben. Wahrscheinlich trug damals schon die Gesellschaft den Keim des Todes in sich, der bald nachher infolge fehlgeschlagener wirtschaftlicher Operationen und Verderben grosser Quantitäten von eingekauften Lebensmitteln — in den Kellern der Gesellschaft erfroren die Kartoffelvorräte[7]) — erfolgte.

5. Die Triebkräfte der Konsumvereinsbewegung in ihrer ersten Periode.

Die Thatsache, dass sich die Basler Arbeitergesellschaft nach ziemlich langem Bestand schliesslich doch nicht im Wirtschaftsleben zu behaupten vermochte, ist wohl in erster Linie auf den Mangel an geeigneten Kräften, die zu einer umsichtigen und energischen Verwaltung befähigt gewesen wären, zurückzuführen. Ihre organisatorische Grundlage war — im Gegensatz zu den meisten nach ihr entstandenen Konsumvereinen — durchaus gesund. Obwohl der Form nach eine Aktiengesellschaft, hatte sie doch nicht den Charakter einer solchen angenommen, und scheint sogar bei der Verteilung

des Reingewinns nach dem echt genossenschaftlichen Prinzip der Anteilberechtigung der Mitglieder nach Massgabe ihrer Konsumtion verfahren zu sein. Dieser, eine kräftige und gesunde Entwicklung des Konsumgenossenschaftswesens allein verbürgende Grundsatz wird denn auch nicht zum wenigsten dazu beigetragen haben, dass sich die Arbeitergesellschaft trotz den vielen Schwierigkeiten und Hindernissen, die sich ihr in den Weg stellten, 12 Jahre hindurch zu behaupten vermochte. Zu jener Zeit war seine Befolgung eine Seltenheit, so dass die Arbeitergesellschaft dem Typus der Konsumvereine in ihrer ersten Periode nicht entspricht. Jedenfalls waren sich auch die Mitglieder der Bedeutung und des Wertes jenes Grundsatzes kaum bewusst. Immerhin haben sie dadurch, dass sie ihn anwandten, eine Tradition in der genossenschaftlichen Praxis geschaffen, die an sich schon ein nicht zu unterschätzendes Verdienst war und deren Segen hervortrat, als der Allgemeine Konsumverein in Basel fünf Jahre später hier wieder anknüpfte. Letzterer verdankt seine Grösse und führende Rolle der konsequenten Anwendung des von der Arbeitergesellschaft zuerst durchgeführten Prinzips, und wir dürfen daher wohl dieser einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der schweizerischen Konsumgenossenschaften einräumen, ganz abgesehen davon, dass ihre frühzeitige Gründung im Jahre 1847 die Schweiz berechtigt, den Anspruch zu erheben, eins der ersten Länder des europäischen Kontinents gewesen zu sein, in denen Vereinigungen von Konsumenten feste Wurzel schlugen.

Aber noch in einer anderen Beziehung verdient die Arbeitergesellschaft unsere Beachtung. Wie schon ihr Name andeutet, zeigt sie uns die arbeitende Klasse als den ersten rührigen Organisator von Konsumvereinen. Der Trieb dazu scheint in der Basler Arbeiterschaft sehr gross gewesen zu sein, denn schon zu Beginn der 50er Jahre finden wir hier noch zwei weitere Gesellschaften dieser Art. Die eine nannte sich »Häuslicher Sparverein«, die andere »Lebensmittelverein«. Beide haben keine grössere Dimensionen angenommen und richteten ihr Augenmerk vorzüglich auf billiges

Brot. Im »Häuslichen Sparverein« pulste stark revolutionäres Blut, wie aus folgender Stelle eines 1853 erstatteten Berichts zu ersehen ist: »Vielleicht in keiner Zeit — heisst es dort — war es so notwendig, gemeinschaftlich aufzutreten, als jetzt. Abgesehen von den teuren Lebensmitteln, stellt sich immer schroffer und schroffer der Unterschied zwischen Reichen und Unbemittelten heraus. In keiner Zeit waren die Löhne sämtlicher Arbeiter so heruntergedrückt, als heutzutage, im grossen Kontrast mit den Einnahmequellen der Reichen. Jedenfalls, sei unsere Ansicht falsch oder richtig, ist es eine ausgemachte Sache, dass eben der gemeine Mann dasjenige, was eine gewisse Klasse in Überfluss hat und er und die Seinigen so schwer entbehren müssen, nur durch und in der Vereinigung finden kann.«

Solche Erwägungen und Stimmungen waren es sicherlich, welche damals viele Arbeiter bewogen, Konsumgenossenschaften zu gründen und sich solchen anzuschliessen. Aber noch standen ihre Fähigkeiten zu den höheren socialen Funktionen, wie sie die Warenvermittlung erheischt, nicht in dem richtigen Verhältnisse zu ihrem redlichen Willen, sich durch Vereinigung selbst zu helfen und die Ungerechtigkeiten in der volkswirtschaftlichen Verteilung der produzierten Güter zu beseitigen. Sie mussten erst noch in der Schule des Genossenschaftswesens lernen, den Anforderungen einer tüchtigen socialen Verwaltung zu genügen, sie bedurften der Belehrung, des Unterrichts und guten Rats. So kommt es denn, dass dort, wo die Arbeiter noch völlig oder so gut wie ganz auf sich selbst angewiesen sind, ihre Konsumentenorganisationen nur ein ephemeres Dasein fristen, während letztere gedeihen und zu hoher Blüte gelangen, wo die Arbeiter mit tüchtigen und einsichtigen Elementen aus den bürgerlichen Kreisen zusammenarbeiten.

Für die Entwicklung der Konsumgenossenschaften in der Schweiz kann daher die Bedeutung der Unterstützung nicht gering angeschlagen werden, welche arbeiterfreundliche Industrielle den Arbeitern bei der Gründung und Verwaltung ihrer Lebensmittelgeschäfte leisteten. Sie wurde früher nicht selten und immer gerne gewährt, zumal die Fabrikanten ein

sehr erhebliches Interesse an einem normalen Stand der Lebensmittelpreise hatten. Weit entfernt, dasselbe zu verschleiern, wurde es vielmehr unumwunden und ehrlich ausgesprochen und zugestanden. Man war eben auf beiden Seiten noch nicht zu der modernsten socialpolitischen Weisheit vorgeschritten, dass der Interessengegensatz in all und jeder Beziehung das Verhältnis von Arbeiter und Fabrikant beherrsche, dass es in keinem Punkte zwischen beiden eine Gemeinschaft und Solidarität gäbe; man dachte noch nicht daran, dass, wenn der Arbeitgeber niedrige Lebensmittelpreise wünsche, es sicher für den Arbeitnehmer vorteilhaft sein müsse, wenn das Brot recht teuer wäre. So kann es denn auch nicht überraschen, wenn wir z. B. im ersten Geschäftsbericht des Konsumvereins von Olten vom Verwaltungsrat folgende Ausführungen vorgelegt erhalten. »Es gilt — heisst es dort — als eine längst festgestellte Thatsache, dass die Arbeitslöhne der Industrie und Gewerbe im Grossen in einem Ebenmass stehen mit den Unterhaltsbedürfnissen der Arbeiter und ihrer Familien. Findet ein Arbeiter billige Lebensmittel, so ist es ihm eher möglich, mit einem mässigen Arbeitslohne sich zu begnügen, als wenn das Gegenteil der Fall ist. Je billiger aber ein Industrieller seine Arbeiter findet, desto leichter kann er die Konkurrenz mit andern aufnehmen und aushalten und desto eher sein Geschäft erweitern.«

Es war hiernach nur ganz natürlich, wenn sich die Arbeiter und Fabrikanten in dem gemeinsamen Verlangen nach wohlfeilen Lebensmitteln begegneten und miteinander an die Gründung von Konsumvereinen gingen, wie denn überhaupt diese beiden Elemente während der ersten Periode der Genossenschaftsbewegung als deren hauptsächlichste Träger und Beförderer gelten können.

Das erste Beispiel eines fruchtbaren Zusammenwirkens von Industriellen und Arbeitern bietet der Konsumverein in Niedertöss (Kanton Zürich). Hier gründeten die Arbeiter in der Rieterschen Fabrik am Johannistag 1851 einen Verein, der sofort die Unterstützung der Prinzipale erhielt. Er begann seine Thätigkeit mit dem Ankauf von 20 Ballen Kaffee,

der direkt aus Antwerpen bezogen wurde und 20—25 Prozent unter dem gewöhnlichen Preise abgegeben werden konnte. Dieses günstige Resultat erweckte in den Mitgliedern das Verlangen nach Anschaffung anderer Artikel. Nach und nach wurde der Verkauf von Brot, Mehl, Kolonialwaren und Kleiderstoffen eingerichtet. Auch zu einer gemeinsamen Metzgerei scheint es der Verein gebracht zu haben. Der jährliche Umsatz betrug ca. Fr. 40,000, die gesamten Verwaltungskosten beliefen sich auf 4 Prozent vom Umsatz. Inbezug auf die Unterstützung des Vereins durch die Inhaber der Rieterschen Fabrik äusserte sich ein Bericht in folgender Weise: »Auch für dieses Unternehmen seiner Arbeiter beteiligt sich das rühmlich bekannte Haus Rieter & Comp. in wohlwollendstem und menschenfreundlichstem Sinne. Nicht nur hat es auf eigene Kosten für den Verein die nötigen Magazine herstellen lassen, es gestattet den Warenbezug auf seinen Namen, macht Barvorschüsse, welche der Verein jederzeit aus seinen täglichen Einnahmen rückerstatten kann und übernimmt und verzinst allfällige Barschaften des Vereins zu 5 Prozent.«

6. Die Gründungsgeschichte des Zürcher Konsumvereins.

In dem gleichen Jahr, in dem der Kanton Zürich in Niedertöss den ersten Fabrikkonsumverein entstehen sah, bildeten sich in seiner Hauptstadt die Ansätze zu einer Konsumentenorganisation, die von weitreichender Bedeutung für die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung in der Schweiz werden sollte: der Zürcher Konsumverein trat ins Leben.

Von allen Gesellschaften dieser Art, welche jemals auf Schweizerboden entstanden sind, wüssten wir keinen einzigen zu nennen, der sich in der erstaunlich kurzen Frist von zwei bis drei Jahren zu einer so grossen, mächtigen, einfluss- und verdienstreichen Organisation emporgeschwungen hätte, wie dies seitens des Zürcher Konsumvereins geschah. Er ist ein sociales Wunder, ein redender Beweis für die Schnelligkeit, mit der die produktiven Klassen auf der Bahn freiwilliger Selbsthülfe vorwärts und ihrem Ziel näher kommen konnen.

wenn sie sich nur dazu entschliessen, ihre Konsumkraft zu organisieren. Wie ein gewaltiger Bergriese überragt der Zürcher Konsumverein alles, was vor ihm und nach ihm während der ersten Periode der Konsumgenossenschaftsgeschichte an ähnlichen Bildungen entstanden ist. Und noch heute würde er diese Stellung einnehmen, wenn er nicht die Grundsätze, die ihn gross gemacht, verraten, den guten Genossenschaftsgeist in sich abgetötet und seinen Leib für einige tausend Silberlinge dem profitsüchtigen Kapitalismus verschrieben hätte, der ihn nun schon längst zu einer Karrikatur seiner ehemaligen Bedeutung verzerrt hat und drauf und dran ist, ihn der verdienten Vernichtung preiszugeben.

Aber nicht zum wenigsten wegen seiner Verirrungen und Entartungen ist die Geschichte des Zürcher Konsumvereins interessant und lehrreich; sie ist eine eindringliche Warnung für alle die zahlreichen Organisationen, die heute am Scheidewege stehen und sich noch nicht entschlossen haben, ob sie in der Richtung der reicheren Gewinn verheissenden Aktiengesellschaft oder in der der lebenskräftigeren, sociale Gerechtigkeit verbreitenden Genossenschaft weiter marschieren sollen; sie ist eine gewissensschärfende Mahnung zur Umkehr für jene Konsumvereine, die bereits im Begriff sind, auf der schiefen Ebene kapitalistischer Dividendenwirtschaft hinabzugleiten, und schon in manchen Punkten den genossenschaftlichen Prinzipien untreu geworden sind.

Wenn die schweizerischen Genossenschaften den Zürcher Konsumverein heute nicht mehr als einen der ihrigen anerkennen können, in ihm vielmehr einen verlorenen Bruder zu bedauern haben, so darf uns dieser Umstand doch nicht hindern, mit Liebe auf sein Werden und seine Jugend voll genialem Sturm und Drang einzugehen. Er hat die Konsumvereinsbewegung der fünfziger und zum Teil auch noch die der sechziger Jahre beherrscht und ihr das charakteristische Gepräge gegeben, er kann trotz seiner ausserordentlichen Eigenschaften als der echte Typus dieser Zeit gelten. Er vereinigt in sich ihre Licht- und Schattenseiten; er hat sich die grössten Verdienste errungen und die schwersten Fehler

zu Schulden kommen lassen. Eine Faustnatur, will er begriffen und verstanden werden.

Schon seine Entstehungsgeschichte ist von ungewöhnlicher Beschaffenheit, von fast einzig dastehender Originalität. Ihn gebar nicht, wie die Basler Arbeitergesellschaft, die Not der Zeit, nicht, wie den Fabrikkonsumverein von Niedertöss, das hausbackene Interesse bescheidener Industrieproletarier und aufstrebender Fabrikanten, er entsprang dem jugendfrischen, gedankenvollen Geiste des Socialismus, er war ein socialistisches Experiment.

In den Monaten August und September 1851 wurde in den Abendberatungen des Zürcher Grütlivereins wöchentlich zweimal über die socialistischen Systeme und namentlich darüber verhandelt, wie die Lage der arbeitenden Klassen verbessert werden könne. An diesen Diskussionen nahm auch ein junger Gerbergeselle lebhaften Anteil, der, aus Zürich gebürtig, sich während der vierziger Jahre längere Zeit in Paris aufgehalten hatte und hier ein begeisterter und tief überzeugter Anhänger der Lehren Charles Fouriers geworden war. Wissensdurstig, von schneller Auffassung und einem sicheren Instinkt für bedeutende und fruchtbare Ideen, arbeitete er sich mit zähem Eifer in die reiche socialistische Litteratur hinein. Die zahlreichen Anregungen, die er hierdurch empfing, wurden noch verstärkt durch den persönlichen Verkehr, den er mit den Häuptern der Fourieristischen Schule, namentlich mit Victor Considérant unterhielt. Von nun an kannte der energische und zugleich enthusiastische Geist Karl Bürklis — das ist der Name unseres Gerbergesellen — keine andere Aufgabe mehr, als für die Verwirklichung des socialistischen Systems seines grossen Meisters zu arbeiten.

Von allen hervorragenden Theoretikern des Socialismus war Fourier derjenige gewesen, welcher am schärfsten die Schäden und Ungerechtigkeiten in der Sphäre der Gütervermittlung beobachtet und den Handel am geistreichsten kritisiert, am wuchtigsten angegriffen hatte. Es wird erzählt, in dem Umstand, dass Fourier 1799 als Angestellter eines grossen Handlungshauses im Interesse einer Preisspekulation heimlich

eine grosse Ladung Reis ins Meer werfen zu lassen hatte, sei der erste Anstoss zur Bildung seiner socialistischen Theorien gegeben gewesen. Thatsache ist, dass er den Handel in der Mehrzahl der Fälle als eine schmähliche Prellerei, als legalen Betrug verdammte und in der verkehrten Art, wie der Güteraustausch in unserer Gesellschaft bewerkstelligt wird, die Quelle der meisten socialen Übelstände erblickte.

»Millionen, — lehrte Coignet, ein Schüler Fouriers, dessen Schrift über Bank- und Handelsreform*) Bürkli ins Deutsche übersetzte — hungern, dürsten und bedürfen des schützenden Gewandes, können aber ihre Bedürfnisse nicht befriedigen, weil der Handel seine Bestimmung, d. h. die Pflicht der vorteilhaftesten Vermittlung zwischen Produktion und Konsum nicht hinreichend erfüllt.« Der Handel sei von allen Berufsarten diejenige, welche am wenigsten vorbereitende Studien verlange, am leichtesten zu betreiben wäre und die zahlreichsten Mittel zur Bereicherung darbiete. »Aus diesen Gründen hat sich eine Menge Gewinnsüchtiger dieser Laufbahn gewidmet. Wo ein Kaufmann nötig ist, findet man heute zehn, so dass man fast sagen kann, es seien mehr Verkäufer als Käufer.« Immer mehr Gewinnlustige drängen sich zum Handelsstand, der so viel Zwischenpersonen gar nicht mehr ordentlich und nützlich zu beschäftigen vermag. Deshalb müssen die Händler sich auf Tod und Leben bekämpfen, um sich die Käufer gegenseitig zu entreissen. Die Mittel dazu sind pompöse Ausstellungen in den Verkaufsmagazinen, gewagte Spekulationen mit den Lebensmitteln, wucherische Aufkäufe, Trug und verwegene Warenfälschungen, Börsenspiel u. a. So ist der Handel aus seiner der Gesamtheit dienenden und nützlichen Stellung herausgetreten und hat sich die beiden Haupttriebfedern des wirtschaftlichen Lebens, Produktion und Konsumtion, unterworfen. Er saugt die Produzenten aus, indem er unablässig danach strebt, ihre Erzeugnisse zu den niedrigsten Spottpreisen aufzukaufen. Er beutet aber auch die Konsumenten aus durch seine Spekulationen, Preistreibereien und Warenverfälschungen. Sein einziger Zweck ist geworden, das, was er wohlfeil gekauft, teuer zu verkaufen. So wirkt der

Handel nicht mehr im Interesse der Produktion und Konsumtion, sondern im Gegenteil, diese scheinen nur noch für ihn da zu sein.

Solche Gedanken waren es wohl, welche Karl Bürkli damals in die Debatten des Grütlivereins hineintrug und aus denen sich als logische Folgerung ergab, dass die sociale Umgestaltung zunächst beim Handel zu beginnen habe. Es war nur die Frage, auf welchem Wege sich diese Umgestaltung, die Handelsreform, am besten bewerkstelligen liesse. Hier empfahlen nun die Schüler Fouriers, in einem gewissen Gegensatz zu der Lehre ihres Meisters, das Eingreifen des Staates. Mit Recht hat schon S. R. Schneider[9]), der älteste deutsche Anhänger des ebenso genialen wie edlen Denkers hervorgehoben, dass das eigentliche Verdienst des Fourierschen Systems in der fast vollständigen Nachweisung liege, wie unsere »jetzigen künstlichen und verkünstelten europäischen Verhältnisse uns nicht im Wege stehen, auf der Basis kleinerer und grösserer Verbindungen, deren weitester Kreis das ganze Geschlecht umziehen würde, das Wohlsein aller Individuen« und besonders der hart bedrückten unteren Klasse auf das Erspriesslichste zu fördern. Das System könne überall da sofort mehr oder minder vollständig in Kraft treten, wo es einer Anzahl von Individuen beliebe, auf der Basis derselben eine Verbindung einzugehen, in welchem Begriff sofortiger Anwendbarkeit denn auch schon das Zugeständnis liege, dass es, um staatliche Verhältnisse unbekümmert, das Bestehende nirgends angreife und namentlich das Eigentum aller Art durchaus respektiere.

Das Fehlschlagen verschiedener Versuche, freie wirtschaftliche Associationen nach dem Vorbild der von Fourier beschriebenen Phalansterien ins Leben zu rufen, hatte jedoch seine Schüler bewogen, den Gedanken der Selbsthilfe fallen zu lassen und dem Verlangen anderer Socialisten nach Staatshilfe zuzustimmen. So schlug Coignet eine staatliche Regelung der gesamten Warenvermittlung vor. Die drei ersten Artikel des Dekret, durch dessen Einführung jenes Problem gelost werden sollte, lauten: »Art. 1. In jeder Stadt und

grösseren Ortschaft ist eine Gemeinde-Agentur zu gründen. Diese Gründung soll auf eine Verordnung der Regierung hin stattfinden. Art. 2. Die Kommunal-Agentur besteht aus einem Niederlagshaus, einem Comptoir und einer Verkaufs- oder Ausstellungshalle (Bazar). Art. 3. In den grösseren Städten sollen diese Agenturen abteilungsweise eingerichtet werden, eine Agentur für Seidenwaren, für Wein, Korn, Spezereien, Wollwaren u. s. w.« Durch diese Agenturen sollten Produzenten und Konsumenten in eine direkte Verbindung gebracht und die Preisaufschläge der Zwischenhändler auf eine von der Regierung zu bestimmende Kommissionsgebühr, die nur den Verwaltungskosten zu entsprechen hätte, reduziert werden.

So einfach und einleuchtend auch dies Reformprojekt scheinen mochte, so bildete es doch den schwachen Punkt in den von Bürkli vertretenen Anschauungen. Ganz abgesehen von den Bedenken, die ihm entgegen gehalten werden konnten, war gar keine Aussicht vorhanden, dass die Zürcher Regierung sich durch den Grütliverein zur Errichtung von Gemeindeagenturen hätte bewegen lassen. Wenn etwas Praktisches geschehen sollte, so musste man den Weg der Selbsthilfe betreten. Diesen befürwortete nun ein anderer eifriger Teilnehmer der Beratungen des Grütlivereins, der Prokurator J. J. Treichler.

»Ich war es,« erklärte Treichler bei einer späteren Gelegenheit, »der die Diskussion aus der nebelhaften Höhe allgemeiner Fragen auf das praktische Feld des Associationswesens lenkte und letzteres als das vorzüglichste Rettungsmittel gegen die Gebrechen unserer Zeit empfahl. Ich führte in dieser Beziehung weiter aus, was ich im »Not- und Hilfsblatt« von 1846 als eine sociale Aufgabe der Gegenwart bezeichnet hatte, nur verwarf ich infolge reiferer Studien jede Staatsbeteiligung.« [10])

Diese Angaben sind durchaus glaubwürdig und entsprechen vollkommen den von uns in Bezug hierauf ermittelten Thatsachen.

Treichler hatte sich in den vierziger Jahren stark zum Socialismus hinübergeneigt; die Anfänge der socialistischen Agitation und Arbeiterbewegung in der Schweiz sind mit seinem Namen eng verknüpft. Er redigierte 1845 den Boten von Uster, der später unter dem Titel »Not- und Hilfsblatt« erschien und von der Zürcher Regierung auf Grund des sogenannten »Maulkrattengesetzes« unterdrückt wurde. In diesem Blatte befürwortete er gemeinschaftliche Bäckereien, genossenschaftliche Metzgereien, Warenlager und Produktivassociationen und verlangte für diese und andere wirtschaftliche Unternehmungen der Arbeiter die Staatsunterstützung. Praktische Erfahrungen und Erwägungen verschiedener Art führten dann den geistvollen jungen Juristen zu der Ansicht, dass der individualistischen Doktrin, welche den Grundsatz der Freiheit für das grosse Gebiet des Wirtschaftslebens postulierte, eine grössere Wahrheit zukomme, als er früher angenommen. Dieser Umschwung der Anschauungen spiegelt sich deutlich in den nationalökonomischen Aufsätzen wieder, die Treichler für das von ihm seit 1851 redigierte »Neue Schweizerische Volksblatt« schrieb. So heisst es dort einmal: »Wir suchen den Leuten klar zu machen, dass Besserung nicht von oben herab, nicht von einzelnen Wenigen, sondern nur aus dem Volk selbst und durch das Volk selbst kommen kann. Freiheit und Glück lassen sich dem Volk nicht geben, es muss selbst Hand ans Werk legen, wenn es frei und glücklich sein will. Das »Volksblatt« holt daher für niemand die Kastanien aus dem Feuer, nicht einmal für das Volk; das Volk soll sie selber holen, wenn es Kastanien haben will. Dann erst schmecken sie ihm gut.« Dieser Standpunkt erschien Treichler in Bezug auf die Konsumgenossenschaften von unanfechtbarer Richtigkeit. Bei einer anderen Gelegenheit führte er in seinem Blatte sehr treffend aus: Eine derartige Organisation muss, um gesund und lebenskräftig zu sein, unmittelbar aus dem Volke herauswachsen. Damit dies geschehe, ist in einem freien Staate nichts nötig, als dass das Volk das Bedürfnis danach fühle und die Einsicht dazu habe. Jeder, der konsumiert — und konsumieren muss Jeder —

ist dadurch schon zur Mitwirkung geeignet. Es wäre eine überflüssige und schädliche Regiererei, wenn die Staatsbehörden da selbst in wohlwollender Absicht einschreiten wollten.«

Durch die Vertretung dieses Standpunktes, der an der wirtschaftlichen Freiheit im Grundsatz festhalten wollte, erfuhren die von Bürkli ausgegangenen fruchtbaren Anregungen eine wohlthätige Abklärung. Die gegenseitige Aussprache hatte eine Anzahl Grütlianer nicht allein von der Notwendigkeit überzeugt, eine gerechtere Organisation der Gütervermittlung anzustreben, — ein Resultat der Bürkli-Fourierschen Kritik des Handels — sondern ihnen auch die Möglichkeit, einen praktischen Weg gezeigt, auf dem dies Ziel zu erreichen wäre — ein Resultat der Treichlerschen Darlegungen über das Associationswesen.

Kein Wunder, dass jetzt der Wunsch laut wurde, mit einem wirklichen Versuch von der Theorie zur Praxis überzugehen. »Man fand«, heisst es in einem späteren, die Diskussionen resümierenden Bericht Karl Bürklis,[11]) »dass in den drei Hauptrichtungen des socialen Lebens, Produktion, Cirkulation und Konsumtion nur ein Prinzip helfen könne, nämlich dasjenige der Association, insofern dieselbe im demokratischen Sinne durchgeführt werde. Obgleich es für die Vereinsstifter als unverheiratete Personen mehr Ideensache als wirkliches Bedürfnis war, wollten sie doch die Resultate jener Beratungen für einmal wenigstens in einer Richtung, derjenigen der Konsumtion zur segensreichen That gestalten, jedoch in der Absicht, den Konsumverein, wie man die neue Vereinigung ihres Zweckes halber taufte, erst im Schosse des Grütlivereins — doch ganz unabhängig von ihm — zu pflegen und dann erstarkt ins Publikum von Stapel laufen zu lassen.«

So kamen denn am 26. September 1851 acht Grütlianer, an ihrer Spitze Karl Bürkli und ein gewisser F. Stüdli — Treichler beteiligte sich dabei noch nicht — überein, einen Konsumverein zu gründen. Sie wählten aus ihrer Mitte einen Kassier und Buchhalter in einer Person, einen Verkäufer und

einen Aufsichtsrat von 5 Mitgliedern. Also blieb nur ein Genosse ohne Amt übrig! Von den Mitgliedern des Aufsichtsrat wurden drei zur Vornahme der Einkäufe bestimmt. Das zu diesem Zweck zusammengeschossene Kapital betrug Fr. 75. Zunächst wurden für Fr. 24. 58 Cigarren angeschafft. Dieser Ankauf gelang. Für das Geld, wofür man früher 3—4 Cigarren erhalten hatte, konnte man jetzt 5—7 Stück rauchen. An drei Novembersonntagen fanden drei weitere ausserordentliche Generalversammlungen statt, in denen die entworfenen Statuten durchgesprochen wurden; indessen gelangte man noch nicht zu einer definitiven Regelung der Vereinsorganisation. Während dieses Monats traten 11 neue Mitglieder des Grütlivereins bei, was die Gründer ermutigte, Hemdtuch anzuschaffen. Immerhin belief sich der ganze Einkauf dieses Monats nur auf Fr. 95 und der Verkauf auf Fr. 36. Ungefähr das gleiche Ergebnis bot der Monat Dezember dar.[12])

Das waren die Anfänge des berühmten Zürcher Konsumvereins, der bald nachher alle Welt in Erstaunen setzte und wie kein anderer jemals in der Schweiz zur Nachahmung anreizte!

Gewöhnlich haben Gründungen, die aus irgend welchen socialpolitischen Theoremen herausgeboren werden, keinen praktischen Erfolg und scheitern bald an den harten Thatsachen der wirklichen Welt. Hier trat das Gegenteil ein, dank der Begabung Bürklis, der mit einem wahren Feuereifer und zäher Energie — trotz seiner spekulativen Geistesrichtung — einen eminent praktischen Sinn, ja sogar eine gewisse scrupellose Verschlagenheit verband, die ihn über alle Hindernisse hinweg an sein Ziel führte. Ohne seine Initiative wäre damals überhaupt kein Verein entstanden.

Aber so gross und unbestreitbar nun auch das Verdienst Karl Bürklis als des Gründers des Zürcher Konsumvereins ist, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die kluge, einsichtsvolle Befürwortung des Associationswesens durch Treichler wesentlich mit dazu beitrug, den kraftigen Geist freier Selbstbethätigung in den Zürcher Grütlianern zu wecken und ihnen die Zuversicht zu geben, eine aussichtsreiche Sache zu fördern, wenn sie sich dem jungen Verein anschliessen würden.

Die Hauptgarantien für die künftige Entwicklung des Vereins lagen jedoch ebensowohl in den günstigen äusseren Umständen, als in den glücklichen und hervorragenden Eigenschaften seiner Leiter und Organisatoren. Ohne die besonderen städtischen Verhältnisse, ohne die zahlreiche, frei bewegliche und intelligente Arbeiterschaft, sowie ohne die vielen arbeiterfreundlichen, demokratisch und social fortschrittlich gesinnten Elemente des Bürgertums, welche sich in dem Konsumverein zusammenfanden, wäre er nicht und vor allem nicht in so kurzer Zeit zu der Blüte und Kraft gelangt, die wir im Folgenden an ihm bewundern werden. Man darf also wohl behaupten: Trotz aller Zufälligkeiten war es doch kein Zufall, dass in Zürich der erste Konsumverein der Schweiz von wirklich socialgeschichtlicher Bedeutung emporwuchs.

7. Die Entwicklung des Zürcher Konsumvereins im Jahre 1852.

Die erste Aufgabe, die der Zürcher Konsumverein zu Beginn des neuen Jahres zu losen hatte, war die Feststellung seiner Statuten. Was an organisatorischen Bestimmungen vorhanden war, befand sich bis dahin noch immer im Stadium des Provisorischen; eine feste Ordnung für den Gang der Geschäfte fehlte noch gänzlich. Am 18. Januar 1852 kam es zu einer definitiven Redaktion und Annahme der Statuten. Sie waren von Bürkli, wie es scheint ohne jede Anlehnung an irgend ein Vorbild, ausgearbeitet, frei aus seinem, von socialistischen Doktrinen erfüllten Geiste geschaffen worden, und es kann daher nicht Wunder nehmen, dass sie deutlich die Spuren des Fourierismus erkennen lassen. Die Umstände drängten zu einem Abschluss, und so kam es denn, dass Bürklis Werk ziemlich unverändert acceptiert wurde, obwohl Treichler, der inzwischen als 23. Mitglied dem Verein beigetreten war, auch schon an den darüber gepflogenen Verhandlungen teilgenommen hatte.

Gleich der erste Titel des Statuts, der vom Zweck des Vereins handelt, ist charakteristisch und lautet:

§ 1. Der Konsumverein hat folgenden Zweck:

1. Beabsichtigt er, die Konsumenten den Produzenten näher zu bringen, indem derselbe die Produkte womöglich von der Bezugsquelle bezieht, um so den dazwischen liegenden Handelswucher, welcher durch Verteurung und Verfälschung der Waren Produzenten und Konsumenten aussaugt, unnütz und unschädlich zu machen.

2. Bringt er mit diesem eine Sparkasse in Verbindung, deren freiwillig eingelegte Gelder zum Vorteil des Konsumvereins arbeiten.

§ 2. Die Verrichtungen des Vereins bestehen im Ankauf von Produkten in grössern Quantitäten, womöglich von erster Hand und in Verkauf derselben an die Mitglieder in beliebiger Menge, zu dem nach Abzug einer Kommissionsgebühr herauskommenden Preise.

In dieser etwas wortreichen, unklaren und ungefügen Sprache werden dann die weiteren Bestimmungen über das Vereinskapital, die Mitgliedschaft, die Geschäftsleitung, das »Gerichtswesen« u. a. getroffen und in 41 Paragraphen niedergelegt. Obwohl dies Statut, weil es nicht aus der Praxis hervorgegangen, keinen langen Bestand haben konnte, — schon nach 6 Monaten ward es durch ein neues verdrängt — so ist es doch so interessant, dass es sich verlohnt, seinen Inhalt kennen zu lernen. Es unterrichtet uns besser über den genossenschaftlichen Geist dieser Zeit, als es lange Auseinandersetzungen zu thun vermöchten.

Das Vereinskapital sollte durch Aktien aufgebracht werden. Diese mussten auf mindestens Fr. 2. — lauten, doch war es Jedem freigestellt, einen höheren Betrag auf die Aktie einzuzahlen. Die Grösse der Aktien konnte also ganz verschieden sein. Verzinst sollten sie jedoch nur in dem Fall werden, wo sie über mehr als Fr. 5. — lauteten, und auch dann noch war der Anspruch auf Verzinsung an die Bedingung geknüpft (§ 7), dass der Aktionär sich dies Recht beim Präsidenten auf besonderes Verlangen auf seiner Aktie bescheinigen liess. Also ein Vereinskapital zu schaffen, an dem

keine Zinsverpflichtung haftet, war der Zweck dieser Bestimmungen.

Die definitive Aufnahme von Mitgliedern war der Generalversammlung vorbehalten. Austrittserklärungen mussten dem Präsidenten schriftlich angezeigt werden. Drei Monate, nachdem dies geschehen, erfolgte die Zurückzahlung des Aktienbetrags. Von dieser Bestimmung waren ausgenommen: »Rechtstriebfälle und schnelles Abreisen, in letzterm Fall sind die Wanderbücher vorzuweisen.« Die Ausgetretenen verlieren das Recht vom Verein zu kaufen, ein Recht, das ausdrücklich allein den Mitgliedern zusteht.

Die Leitung der Geschäfte geschah durch die Generalversammlung und durch den Vorstand, letzterer aus dem Aufsichtsrat und der Verwaltung bestehend. Die Generalversammlung, in der jedes Mitglied, »wie gross auch seine Einlage sein mag«, nur eine Stimme hat, hält vierteljährlich einmal Sitzung; sie wird geleitet durch einen vom Aufsichtsrat gewählten Präsidenten; sie wählt sich aber selbst zwei Aktuare, um die Verhandlungen zu Protokoll zu nehmen. Der Eintritt in die Versammlung ist jedermann gestattet, allen Anwesenden steht das Wort frei, jedoch haben nur Aktionäre das Recht zu stimmen. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Majorität der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Monaten drei Rechnungsrevisoren, welche die vom Vorstand abgelegten Rechnungen, Berichte, den Inventarbestand u. s. w. zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten haben. Die Generalversammlung wählt ferner den Vorstand auf die Dauer eines Jahres, doch steht ihr das unbedingte Abberufungsrecht eines oder aller Mitglieder des Vorstands zu. Die Abstimmung bei Wahlen ist geheim.

Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, dessen Präsident die Generalversammlung bezeichnet, dessen Aktuar er jedoch selbst aus seiner Mitte wählt. Er führt das Verzeichnis der Aktionäre, teilt die Aktienscheine und Zeichen aus, überwacht die Verrichtungen der Verwaltung, den Kauf und Verkauf, bestimmt die Entschädigung für Mühwalten, führt

für sich eine über das ganze Geschäft sich erstreckende Buchhaltung, kurz macht es sich »zur Pflicht, das Ganze zu leiten, dessen Nutzen zu fördern und den Schaden möglichst abzuwenden.« In der ersten Woche jedes Monats hält er seine ordentlichen, so oft er es nötig findet, ausserordentliche Sitzungen ab. Jedes Vierteljahr ist unter seiner Leitung ein Kassen- und Warensturz vorzunehmen, so wie alle halbe Jahre ein Inventar über sämtliche dem Verein gehörenden Gegenstände aufzunehmen. Dem Präsidenten und noch zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats steht es allein zu, Siegel und Unterschrift zu führen. Der Aufsichtsrat ist endlich »Gerichts- und Polizeibehörde«. Von ihm werden die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern erledigt, doch kann gegen seinen Entscheid an die nächste Generalversammlung appelliert werden; desgleichen hat er das Recht, Mitglieder auszuschliessen.

Die Verwaltung besteht aus einem Kassier, der zugleich Buchhalter ist, einem Verkäufer, einem Vizeverkäufer und einem Waibel. Alle diese Verwaltungsbeamte sind Beisitzer im Aufsichtsrat, haben aber keine Stimme. Sie besorgen unter Zuziehung eines Mitglieds vom Aufsichtsrat den Einkauf und den Verkauf. Für ihre Mühen und Auslagen werden sie entschädigt. Nur an bestimmten Tagen und Stunden kann der Verkäufer angehalten werden, an die Mitglieder zu verkaufen. Jede Woche hat er dem Kassier die Barschaft mit dem Verzeichnis des Ein- und Ausgangs der Waren einzuhändigen. Alle Käufe und Verkäufe müssen gegen bares und gutes Geld abgeschlossen werden.

Der Verein darf nur dann aufgehoben werden, wenn $^3/_4$ der Mitglieder es verlangen. In diesem Fall wird das Vermögen unter die Mitglieder im Verhältnis der Zeit, in der sie sich im Verein befinden, verteilt. —

Das war die organisatorische Verfassung, mit der der Zürcher Konsumverein in die Öffentlichkeit trat. Um ihm eine grössere Anzahl neuer Mitglieder zuzuführen, veranstaltete man auf den 25. Januar 1852 eine Versammlung im »Schwanen«, in der die Ziele des Vereins dargelegt wurden und in der besonders Treichler, nach einem spätern Zeugnis Bürklis, mit

»hinreissender Beredsamkeit für die Sache der Konsumvereine« sprach. Auf die Anzeige hin, dass jedermann sich gegen Entrichtung einer Einstandsgebühr von Fr. 2 als Mitglied einschreiben lassen könne, traten 128 neue Mitglieder, meist verheiratete Arbeiter aus der Neumühle, dem Verein bei. Das Vereinskapital stieg dadurch auf Fr. 792, der Umsatz im Januar auf Fr. 1040. Auch in den nächsten Monaten hielt der Zufluss neuer Mitglieder an, was den Vereinsbehörden viel Mühe verursachte und schon sehr bald zu Reibungen zwischen einzelnen Personen führte. Es galt nun, den Geschäftsbetrieb, der vergrösserten Mitgliederzahl entsprechend, auszudehnen und zu erweitern. Nach Brot verlangten die Arbeiter zunächst, und dem Vorstand erwuchs daher die Aufgabe, ein Bäckereigeschäft zu organisieren. Das gelang wider Erwarten schnell. Bereits am 23. April konnte das »Neue Schweizerische Volksblatt« berichten: »Die Aktienbäckerei des Konsumvereins in Zürich ist ins Leben getreten. Diese Woche ist das erste Brot ausgegeben worden. Vier Pfund kosten 69 Rappen, während man sonst in Zürich für Brot, das ein wenig weisser ist, 84 Rappen zahlt. Der Verein zählt bereits ein paar hundert Mitglieder, und es unterliegt keinem Zweifel, dass er immer mehr wachsen wird! Das Volk überzeugt sich, dass es sich selber helfen muss und dass durch vereinte Kraft Dinge möglich sind, die der einzelne mit allen seinen Kräften als einzelner nicht erreichen könnte.«

Und in der That, so war es. Mit dem Brotgeschäft fand der Konsumverein beim Publikum grossen Anklang. Gleich im Monat April wurden an die Mitglieder 1598 vierpfündige Brotlaibe und 378 Pfund Mehl verabreicht. Von Woche zu Woche stieg mit der Mitgliederzahl auch der Absatz.

Hand in Hand mit dem äusseren Wachstum ging die innere Ausgestaltung der Vereinsorganisation vor sich. Im April 1852 wurde die Errichtung eines Reservefonds beschlossen, gleichzeitig das Amt des Kassiers von dem des Buchhalters getrennt, wodurch Karl Bürkli, der beide Posten bisher inne hatte, die Möglichkeit erhielt, sich ganz der Verwaltung des Kassenwesens widmen zu können. Mehr und

mehr stellte es sich heraus, dass mit dem Statut vom 18. Januar 1852 nicht auszukommen sei. Im Juli wurde bereits auf dessen Revision erkannt und eine Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs beauftragt. Das Resultat dieser Anstrengungen waren die Statuten vom 1. August 1852. Sie sind bedeutend kürzer und zum Teil auch präziser gefasst. Als Zweck des Vereins wurde angegeben, »seinen Mitgliedern in ökonomischer Beziehung möglichste Erleichterung zu verschaffen.« Das sollte dadurch geschehen, dass der Verein den Mitgliedern die für den täglichen Lebensunterhalt notwendigsten Produkte »annähernd im Verhältnis zum Kostenpreise« verabreichte. Nach diesem Prinzip war bisher verfahren worden, nur hatte man unterlassen, es auszusprechen. Eine durchgreifende und zweckmässige Veränderung erlitten die Bestimmungen über das Vereinskapital. Man führte Aktien mit einem festen und gleichen Betrag ein. Jedes Mitglied hatte eine Aktie von Fr. 3 zu erwerben. Wer eine höhere Einlage machen wollte, bekam über die Summe eine Obligation ausgestellt, die aber mehr als Fr. 10 betragen musste, wenn sie verzinst werden sollte. An die Stelle der in Aufsichtsrat und Verwaltung geteilten leitenden Behörde trat ein einheitlicher Vorstand, dessen Kompetenzen genauer bestimmt wurden.

Kaum war das neue Statut unter Dach, als der Vorstand, dessen Seele Bürkli war, den Verkauf von Spezereiwaren einzurichten trachtete. Die Generalversammlung erteilte dem Plane ihre Genehmigung, und im September wurde ein Laden eröffnet. Der Zuspruch war auch hier von Anfang an bedeutend und drückt sich in dem erheblich gestiegenen Umsatz dieses Monats, der Fr. 9,090 betrug, deutlich aus. Aber dies Resultat war nur der Vorläufer eines noch viel grösseren Verkehrs; wurden doch noch im Dezember des gleichen Jahres Fr. 38,545 bei einem Mitgliederbestand von 1500 Personen eingenommen. Im letzten Monat des Jahres war also der Umsatz fast vierzig Mal so gross wie im ersten. Es ist klar, dass, um eine solche Entwicklung auch nur technisch möglich zu machen, eine riesige Arbeit geleitet werden musste. Mögen die Unvollkommen-

heiten in der Verwaltung noch so gross gewesen sein, dass es dem Vorstand überhaupt gelang, mit einer Nachfrage von solch ungeheurer Steigerung gleichen Schritt zu halten, ist ein glänzender Beweis für das grossartige organisatorische Geschick seiner Mitglieder.

Werfen wir noch einen Blick auf die Jahresrechnung von 1852. Das Betriebskapital setzte sich aus einem Aktienkapital von Fr. 4,800 und einem Obligationenkapital von Fr. 5,422, in Summa Fr. 10,222 zusammen. Für den Ankauf von Waren aller Art wurden Fr. 86,874. 87, für Arbeitslöhne, Miets- und Kapitalzinse, Spesen, etc. Fr. 7,753. 24, für Anschaffung von Mobilien Fr. 1,040. 99 verwandt, in Summa Fr. 95,669. 10. Die gesamten Einnahmen beliefen sich auf Fr. 98,711. 38, so dass ein Reingewinn von Fr. 3,042. 28 in den Reservefond gelegt werden konnte.

Niemand hatte noch vor einem Jahr eine solche Entfaltung für möglich gehalten. Um so grösser war das allgemeine Erstaunen darüber. Es fehlte auch nicht an heftigen Angriffen. Die Leute, die Bürkli und seine Genossen zuerst mit Hohn und Spott überschüttet hatten, begannen, als sie sahen, dass das Werk gelang, einen erbitterten Feldzug gegen den Konsumverein. Das konservative Organ, die »Freitagszeitung«, verdächtigte ihn als staatsgefährlich und wies darauf hin, dass kürzlich die Hamburger Polizei ein Waren-Associationsmagazin habe polizeilich schliessen lassen, weil sie demokratischen Socialismus dahinter gewittert habe. Treichler parierte solche Angriffe mit grossem Geschick in seinem »Volksblatt«, vertrat überhaupt die Sache der Konsumvereine publizistisch in trefflicher Weise.

Es ist auch bemerkenswert, wie tief und richtig von einzelnen, im Verein thätigen Männern die Aufgaben und das Wesen der Konsumentenvereinigungen erfasst wurden. Ein Beispiel hiervon geben zwei Aufsätze, die Erziehungsrat Honegger im November 1852 ebenfalls im »Schweizerischen Volksblatt« publizierte. Wir teilen daraus die folgenden, durch die Klarheit des Gedankenausdrucks geradezu klassischen Sätze mit:

»Wir haben bei uns Verkehrsfreiheit, d. h. jeder ist berechtigt, einzukaufen und zu verkaufen, wenn, wo und wie er will. Anbei ist der Bemittelte nach der Natur der Sache im Vorteil; er kauft billiger ein, weil er den günstigsten Zeitpunkt, den vorteilhaftesten Ort wählen, weil er mit seinem baren Gelde in grösseren Quantitäten kaufen und dadurch den Verkäufer zur Ermässigung der Preise bestimmen kann; er verkauft in der Regel teurer, weil er, im Besitz von Kapital, weit weniger zum Verkaufe gedrungen ist. Der Unbemittelte und der weniger Bemittelte dagegen muss seinen Bedarf jeden Tag und jede Woche kaufen; er ist dadurch an die Verkäufer seiner nächsten Umgebung gebunden und muss sich den Preis bestimmen lassen, denn entweder gibt es in dieser Umgebung keine Konkurrenten oder dieselben wollen sich in stillschweigender Übereinkunft das Handwerk nicht verderben; er wird daher immer teurer einkaufen müssen. . . . .

Es gibt nun Leute, die diesen Zustand ganz in der Ordnung finden; andere billiger Denkende und Einsichtigere sehen hierin ein Übel, jedoch sie halten es für ein notwendiges Übel, das nicht zu heben sei und dem man sich daher in Ergebung unterziehen müsse. Allein die Natur schafft kein Übel, gegen das sie nicht irgend ein Heilmittel bietet. Das Heilmittel gegen dieses Übel liegt in der Vereinigung. Wenn sich die weniger Bemittelten vereinigen, mit gemeinsamer Kraft zu handeln, so werden sie im freien Verkehr der Gesellschaft den Begüterten ebenbürtig, sie werden den Druck der Konkurrenz aushalten und benutzen wie die Reichen. Der Einzelne ist geschützt durch die Gesamtheit seines Vereins.

Das ist der Grundgedanke der Konsumvereine! Vereinigung der weniger Bemittelten zu vorteilhafterem Einkauf der ersten Lebensbedürfnisse, zur Erringung derjenigen Vorteile, die der Begüterte besitzt. Der Gedanke ist einfach, gerecht, grossartig und unschuldig wie die Bünde unserer Altvordern. Er ist grossartig, weil er im Keime eine neue vollkommenere gesellschaftliche Ordnung enthält. Er ist unschuldig, weil er jedem das gleiche Recht lässt. Wir sagen: kauft und verkauft wann, wo und wie ihr

wollt, wir hindern euch nicht; aber lasst dagegen auch uns kaufen, wann, wo und wie wir wollen.«

Die gegen die Konsumvereine erhobene, auch heute noch nicht verstummte Anklage, sie verletzten berechtigte Interessen, widerlegte Honegger mit den Worten:

»Es ist nicht zu läugnen, dass die Verbreitung der Konsumvereine die Interessen vieler Kleinhändler verletzt. Man kann das bedauern, allein wollte man in diesem Umstand hinreichenden Grund finden, gegen die Konsumvereine aufzutreten, so müsste man sich und die ganze Gesellschaft zu vollständiger Erstarrung verdammen. Es ist kaum eine Reform zu nennen, die nicht die Interessen Einzelner in höherem oder minderem Grade verletzt. Ist je eine neue Strasse angelegt worden, ohne dass dies der Fall war? Tritt dies nicht in hohem Masse bei Anlegung von Eisenbahnen ein? Gleichwohl erblickt hierin kein Vernünftiger, der die Verhältnisse mit klarem Blick überschaut, einen erheblichen Grund gegen die Eisenbahnen. Denn nie dürfen die Interessen einer Gesamtheit denjenigen eines Einzelnen geopfert werden. Das Publikum ist nicht um der Krämer willen da, sondern wohl umgekehrt. Wenn das Publikum deren weniger bedarf, so mögen sich die überflüssig gewordenen nach einem andern Berufe umsehen. Es mag das im einzelnen Fall hart sein. Das Übel, das darin liegt, ist aber in jedem Falle ein vorübergehendes und wiegt die Vorteile der Konsumvereine für das Ganze in keiner Weise auf. Als die Dampfschiffe den Schiffsleuten am See den Personenverkehr entzogen, lachte man die Grollenden aus. Als durch Einführung der mechanischen Webstühle tausend arme Familien ihren Erwerb verkümmert sahen und in sehr bedrängte Lage gerieten, sagte man ihnen: »Ihr seht, gute Leute, es ist nun einmal so, Ihr müsst Euch drein fügen, Ihr könnt der Welt ihren Lauf nicht vorschreiben, Ihr müsst Euch nach einem anderen Erwerb umsehen.« So sprach man. Kein Vernünftiger kehrte den Spiess gegen die Webmaschinen. Nun kommen die Konsumvereine, eine Einrichtung, die den Unbemittelten vor Übervorteilung schützt, eine Einrichtung zum Besten der minder begüterten Klassen.

Plötzlich wird mit Posaunenschall der Ruf der dadurch verletzten Interessen durchs Land getragen. Die Reichen, die wohl wenig mit den Kleinhändlern in Verkehr kommen, d. h. denselben wenig zu verdienen geben, finden es ganz abscheulich, dass die Armen dieselben nicht mehr erhalten wollen. Da guckt das Ende einer ungleichen Elle hervor!«

Vorahnend, welche hohe Bedeutung einmal den Konsumgenossenschaften beigelegt werde, schloss Honegger mit dem Satz: »Die Zeit ist nicht fern, in der es jedem zur Ehre angerechnet werden wird, zu den erstern Konsumlern gehört zu haben.«

Er hat sich nicht getauscht!

8. Die Entstehung der Zürcher Landkonsumvereine.

Gegen Ende 1852 sprach alle Welt von dem Zürcher Konsumverein. Die Zeitungen aller Kantone brachten über seine Entwicklung und Thätigkeit ausführliche Referate und erzählten, wie durch ihn die Preise für alle wichtigsten Lebensmittel bedeutend heruntergedrückt worden seien. Da seit geraumer Zeit sich wieder eine Teuerung des Brots bemerkbar machte, so fiel die Kunde von den Erfolgen der Zürcher bei der arbeitenden Bevölkerung in den zahlreichen benachbarten Industrieorten auf einen doppelt fruchtbaren Boden. Überall wurde der Gedanke laut, das vom Konsumverein in Zürich gegebene Beispiel nachzuahmen, um sich die Vorteile niedriger Lebensmittelpreise in dieser ohnehin teuren Zeit zu sichern. Aber dieser Plan war leichter gefasst als ausgeführt. Vor den vielen Schwierigkeiten, die sich seiner Verwirklichung entgegenstellten, schreckte man doch wieder zurück; es fehlte an geeigneten Kräften, an geschickten und energischen Männern, wie sie in Zürich an der Spitze des Unternehmens standen. Aus dieser Verlegenheit glaubten die Arbeiter einzelner Fabrikdörfer endlich einen Ausweg gefunden zu haben. Sie gelangten an den Zürcher Konsumverein mit dem Gesuch, er möchte in ihren Ortschaften Filialen errichten, und versicherten, dass die Bevölkerung dann in Masse dem Verein beitreten würde.

Der Vorstand war dadurch vor eine grosse Frage gestellt. Das Anerbieten war verlockend, und an einem Erfolg nicht zu zweifeln. Indessen kam der Vorstand doch zu dem Entschluss, sich auf die Einrichtung auswärtiger Filialen nicht einzulassen. Er begründete diese wohlerwogene Ablehnung in einer öffentlichen Erklärung, in der er ausführte, dass es trotz bestem Willen unmöglich sei, Depôts ausser dem Kreise seiner direkten Aufsicht zu errichten, weil er sie nicht gehörig kontrollieren könnte. »Überdies würden wir dadurch dem hiesigen Geschäftsgang einen Teil der uns ohnehin schon kärglich zugemessenen Zeit entziehen. Es würde somit das hiesige Depôt vernachlässigt, ohne dass wir deshalb auswärtigen gehörige Rechnung tragen könnten und der Verfall des Ganzen wäre die unausbleibliche Folge davon. Wir möchten daher jenen Konsumfreunden den Rat erteilen, von sich aus Vereine zu bilden, welche von ihrer eigenen Vorsteherschaft verwaltet werden.«

Dieser Entscheid traf zweifellos das Richtige. Wenn der Vorstand, der alle Kräfte anspannen musste, um die Geschäfte des eigenen Verein zu führen, sich noch mehr Arbeit aufgeladen hätte, so wäre er von dieser Last erdrückt worden. Wie das »Volksblatt« treffend bemerkte, wäre auch das Resultat dieser Oberleitung der Konsumvereine von Zürich aus unausweichlich darauf hinausgelaufen, dass man die Leute, anstatt zu sachkundigen, praktischen Männern heranzubilden, zu willenlosen Kindern herabgewürdigt hätte, welche alles selbständige Handeln aufgebend, sich von den Leuten an der Spitze wie Schafe führen liessen, und wenn es dann nicht nach Wunsch ginge, wie Wölfe heulen würden.

Hiernach sah man sich denn in den verschiedenen Ortschaften genötigt, selber Hand ans Werk zu legen. Am 7. November 1852 tagten in einer Anzahl von Dörfern Versammlungen, in denen die Gründung von Konsumvereinen beschlossen wurde. Um ihre Entstehung zu verhindern, kündigten einzelne Bäcker und Spezereihändler an, dass sie künftig so wohlfeil wie der Konsumverein in Zürich verkaufen und ebenso gute Waren liefern wollten, vermochten jedoch damit

die kräftig in Fluss gekommene Genossenschaftsbewegung nicht aufzuhalten. Bereits im Oktober konstituierte sich ein Konsumverein in Rüschlikon, dem solche während des nächsten Monats in Affoltern, Altstätten, Brüttisellen, Rorbas, Schwammendingen und Wollishofen folgten. Der in Affoltern gegründete Konsumverein umfasste auch die Gemeinden Äugst, Maschwanden, Jonen und Zwillikon und war aus der dortigen Sektion des Grütliverein hervorgewachsen, wie der § 1 seines folgendermassen lautenden Statuts bezeugt: »Der Grütliverein, nachdem er sich von der wohlthätigen Wirksamkeit des Konsumvereins in Zürich und von der Wünschbarkeit der Ausdehnung solcher Anstalten über das ganze Volksleben überzeugt hatte, beschliesst die sofortige Gründung des Konsumvereins für Affoltern und Umgebung.« Der Dezember sah noch Konsumgenossenschaften in Horgen und Thalweil entstehen, von denen die letztere sich einer sehr tüchtigen Leitung erfreute und auch ein besonderes Interesse deshalb beanspruchen darf, weil sie die erste war, welche das Warengeld einführte; und noch dazu mit einer sehr originellen Zweckbestimmung. Das Neue »Schweizer Volksblatt« (1853 No. 7) brachte darüber folgenden hochinteressanten Bericht: Das Aktienkapital eines Konsumvereins, hiess es dort, ist zu unbedeutend, um als Betriebskapital zu genügen. Viele Vereine nehmen daher zu Geldaufbrüchen Zuflucht. Der Konsumverein Thalweil dagegen hat den Versuch gemacht, sich das nötige Geld ohne Zinsen zu verschaffen, und der Versuch scheint nach dem jetzigen Stande zu urteilen, völlig gelingen zu wollen. Das ganze Verfahren beruht auf der Benutzung des Geldes, das müssig in den Händen einzelner Mitglieder liegt. Im allgemeinen hat jeder, selbst der unbemittelte Arbeiter das Geld, dessen er zum Einkauf von Lebensmitteln u. s. w. bedarf, eine oder mehrere Wochen, oder selbst Monate vor dem Gebrauch in Händen. Diese ganze Zeit nützt demselben das Geld nichts.... Er kann es daher ohne irgend welche Einbusse von seiner Seite diese Zeit über einem dritten überlassen, vorausgesetzt, dass ihm immer die Möglichkeit gesichert bleibe, damit die Einkäufe, für die es bestimmt war,

nach Belieben zu machen, oder auch das Geld selbst wieder zu erhalten. Der Konsumverein in Thalweil sucht nun seine Mitglieder zu veranlassen, das Geld, das in ihren Händen liegt und zum Einkauf von Vereinsartikeln bestimmt ist, also nicht etwa in eine Ersparnisskasse gelegt werden kann, ihm zur Benutzung zu überlassen. Der Verein sichert diesen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Einkäufe nach Belieben zu machen, dadurch, dass er Obligationsscheine im Werte von Fr. 5 und 10 austeilt, die also lauten: »Gegen diesen Schein erstattet der Konsumverein in Thalweil einen Wert von Fr. 10 in Waren oder Geld, sofern derselbe von einem Mitgliede des Vereins präsentiert wird.« Hat ein Mitglied gegen Fr. 10 einen solchen Schein erhalten, so kann er gegen denselben im Verkaufslokal jederzeit Waren im gleichen Wert beziehen. Will er nur z. B. für Fr. 6, so werden ihm noch Fr. 4 in Münze zurückbezahlt. Es ist also für den Betreffenden vollkommen gleichgültig, ob er einen Zehnfrankenschein oder 2 Fünflivres in Händen habe. So lange er im Besitz des Scheins, so lange benützt der Verein seine Fr. 10. Es liegt mithin in dieser Einrichtung eine Ersparnis, die dem Verein zu gut kommt. Nach und nach fliessen alle ausgegebenen Scheine wieder in die Kasse zurück, und da der Verein seine Zahlung nach Aussen zu machen hat, kann er sie nicht mehr als Zahlungsmittel gebrauchen, sie müssen demnach wieder in Geld umgesetzt werden.... Der Vorstand kam dank dieser Einrichtung nie in den Fall, Geld gegen Zinsen aufzunehmen. Trat Ebbe in der Kasse ein, so bedurfte es eines Winkes, und sie füllte sich schnell. Vielen Mitgliedern freilich kommt die Sache noch etwas fremd vor, und sie begreifen die Bedeutung dieser Einrichtung noch nicht ganz. Nach und nach aber werden sie sich daran gewöhnen.... Kurz, wir haben Grund genug zu glauben, dass der Vorstand das Geschäft bei einem wöchentlichen Umsatz von ca. Fr. 600 werde fortsetzen können ohne einem Kapitalisten zinspflichtig zu werden Das wird freilich Ärgernis geben. Viele können es gar nicht verdauen, dass im ganzen weniger bemittelte Leute ein Geschäft in dieser Ausdehnung

führen können, ohne den Kapitalisten einen Tribut zu zahlen«.

Das ereignissreiche Jahr 1852 ging nicht zu Ende, ohne dass noch ein anderer fruchtbarer Gedanke laut wurde: der einer gemeinsamen Einkaufsstelle für die bestehenden Konsumvereine. Das Bedürfnis nach einer solchen musste sich naturgemäss bei den kleineren Landkonsumvereinen sogleich fühlbar machen, fehlten doch hier in der Regel die Kräfte und Kenntnisse und sonstige Bedingungen, um die feilzubietenden Waren in guter Qualität und zu niedrigen Preisen herbeizuschaffen. Zunächst suchte der Konsumverein in Zürich nach Kräften dadurch zu helfen, dass er ein Centralmagazin errichtete, aus dem jeder Landkonsumverein zum Ankaufspreis unter Zuschlag einer kleinen Quote für die Magazinunkosten die benötigten Waren beziehen konnte. Aber dieser primitive Ersatz einer gemeinsamen Einkaufsstelle genügte nicht. Ausserdem machte sich auch das Bedürfnis nach Zusammenschluss in manchen anderen Beziehungen geltend. Die Vorteile eines solchen wurden wieder von dem »Schweiz. Volksblatt« in sehr sachkundiger Weise erörtert. (1852 No. 51.)

»Die Konsumvereine, hiess es dort, nehmen ihren ruhigen Fortgang; mit jeder Woche entstehen neue, obgleich sie an manchen Orten unter Wehen und Schmerzen zur Welt kommen. Am meisten Schwierigkeiten macht den neuentstandenen Vereinen die Bestellung einer geeigneten Vorsteherschaft. Viele getrauen sich nicht, die gestellte Aufgabe glücklich zu lösen, und treten mutlos zurück. Der Konsumverein in Zürich geht zwar seinen jüngeren Brüdern mit Rat und That an die Hand, aber er kann beim besten Willen nicht alles selber thun und muss daher jeden Verein in der Hauptsache sich selber überlassen.

Wenn aber jeder Verein sich selbst organisieren muss, so ist damit nicht gesagt, dass ein einmal organisierter Verein auch in Zukunft in strenger Abgeschlossenheit für sich selbst dastehen solle. Im Gegenteil, wir halten einen solchen Zustand durchaus nicht für ratsam. Nach unserer festen Überzeugung können die Konsumvereine erst dann recht

gedeihen, wenn sie sich zur Erreichung und Förderung ihrer gemeinsamen Zwecke verbinden.

Wir wollen uns über diesen Bund der Konsumvereine näher erklären. Zweck aller Konsumvereine ist, dem Volk möglichst gute und wohlfeile Lebensmittel zu verschaffen. Diesen Zweck suchen sie dadurch zu erreichen, dass sie die Lebensmittel in möglichst grossen Quantitäten ankaufen und mit Vermeidung aller unnützen, die Ware verteuernden Zwischenkäuferei annähernd zu dem Anschaffungspreise gegen bar wieder an die Konsumenten verkaufen. In der Hauptsache gehen daher alle Konsumvereine, sowohl was den Zweck, als was die Mittel betrifft, einig.

Nun ist klar: je kleiner ein Konsumverein, desto geringer ist sein Verbrauch, desto geringer sind seine Geldmittel, desto geringer sind auch die Anschaffungen. Er kann also nicht in grossen Quantitäten kaufen. Je mehr man aber kauft, desto billiger wird die Ware. Daher wird der grösste Konsumverein mit den meisten Geldmitteln am wohlfeilsten, der kleinste Konsumverein mit den wenigsten Geldmitteln am teuersten kaufen. Ebenso werden die Verwaltungskosten bei einem kleinen Konsumverein in der Regel verhältnissmässig grösser sein, als bei einem grossen.

Diesem Übelstande könnte nun wenigstens teilweise durch Verbindung mehrerer Konsumvereine abgeholfen werden. Sämtliche Konsumvereine in einem gewissen Umkreis könnten sich zusammenthun und gemeinschaftlich ihre Einkäufe machen. Während jetzt 20—30 Konsumvereine vereinzelt bald da, bald dort ihre Bestellungen machen, der eine in H., der andere in A, der dritte in Z. einen Sack Kaffee bestellt u. s. w., könnte man in Zürich eine gemeinschaftliche Agentur aufstellen, welche für alle Konsumvereine die Einkäufe besorgen würde«.... »Ist einmal eine solche Centralagentur aufgestellt, so bietet die Verwaltung der einzelnen Konsumvereine keine grosse Schwierigkeit dar. Die Aufgabe der Vorstände der einzelnen Vereine wird dadurch im höchsten Grade vereinfacht; auf dem kleinsten Dorfe kann sich alsdann ein Konsumverein bilden.«

Es ist interessant zu sehen, wie früh schon der Gedanke einer, von den einzelnen Vereinen gebildeten Grosshandels- und Einkaufsgenossenschaft in der schweizerischen Bewegung hervorgetreten ist. Bevor wir jedoch die hierauf gerichteten Bestrebungen weiter verfolgen können, müssen wir uns noch mit den Geschehnissen bekannt machen, die die Geschichte unsrer Konsumvereine aus dem Jahre 1853 zu berichten weiss.

9. Neue Fortschritte und weitere Ausbreitung der Konsumvereinsbewegung.

Zwischen den Lebensmittelpreisen und dem Wachstum des Konsumvereine besteht ein bedeutsamer, ursächlicher Zusammenhang, der besonders in den vierziger und fünfziger Jahren stark in die Augen fällt Sind die Brot-, Kartoffel- und Materialwarenpreise niedrig, so pulst das Blut in der Konsumvereinsbewegung matt und schläfrig, sind sie jedoch im Steigen begriffen und drohen unerschwinglich zu werden, so erwachen alle Lebensgeister in den Konsumentenorganisationen, und eine fieberhafte, hoch gesteigerte Thätigkeit beginnt auf diesem Gebiet. Diese Erscheinung beobachteten wir schon 1847, wo die Teurung den Anstoss zur Entstehung der Basler Arbeitergesellschaft gab; wir sehen sie auch im Jahre 1853 wieder hervortreten, das sich durch eine erhebliche Erhöhung der Preise aller täglichen Bedarfsartikel auszeichnete und eine Notlage zu erzeugen drohte, die hinter der von 1846 wenig zurückbleiben zu wollen schien.

Die Not lehrt nicht nur beten, sie lehrt auch denken, sie macht erfinderisch und leitet das Volk auf den Weg zur Organisation seines Konsums. Wie Pilze nach einem warmen Sommerregen sehen wir 1853 allerorten neue Konsumvereine hervorwachsen, währenddem die schon bestehenden sich gewaltig ausdehnen und infolge des massenhaften Anschlusses der Bevölkerung von Erfolg zu Erfolg geführt werden. Mit erstaunlicher, kaum jemals wieder erreichten Schnelligkeit greift in diesem Jahre die Genossenschaftsbewegung um sich

und zwar nicht nur im Kanton Zürich und den benachbarten Gebieten, sondern fast überall in der ganzen Schweiz.

Obenan, als die erfolgreichsten unter den erfolgreichen Genossenschaftern stehen wiederum die Zürcher mit ihrer kraftstrotzenden Konsumentenorganisation. Was am Ende 1852 erreicht war, bildete nur den winzigen Anfang der Resultate, die das nächste Jahr bringen sollte. Der Mitgliederzuwachs hielt in unverminderter Stärke an. Am 2. Juli 1853 betrug die Zahl der Aktionäre 1921. Diesem Wachstum entsprechend, mussten die bestehenden Geschäftsbetriebe beständig erweitert werden, und dazu machte sich noch ein starkes Verlangen nach neuen geltend. Der Vorstand hatte eine Riesenarbeit zu bewältigen, unter deren Last seine Kraft zusammen zu brechen drohte. Er musste eine grosse, fabrikmässig eingerichtete Bäckerei leiten und beaufsichtigen. Drei grosse Öfen waren in Thätigkeit, in denen wöchentlich 230 Zentner Mehl verbacken wurden. Jedoch genügte die Produktion von 30,000 Pfd. Brot pro Woche bald nicht mehr, so dass in Wiedikon ein vierter Ofen in Betrieb gesetzt werden musste. Der niedrige Preis des Brotes — der 4pfündige Laib wurde 14—16 Rappen unter dem »Brotschlag der Stadtbäcker« verkauft — war eins der stärksten Anziehungsmittel, die das Publikum veranlassten, dem Verein beizutreten. Ausser der Bäckerei hatte der Vorstand den sich immer mehr ausdehnenden Handel mit Spezereiwaren zu kontrollieren. Ende 1853 dienten dem letzteren 6 Verkaufslokale, von denen 3 in der Stadt, je 1 in Unterstrass, Wiedikon und Neumünster lagen. Als neuer Geschäftszweig kam ein schwunghafter Tuchhandel hinzu, der, seiner Natur nach, in einem besondern Lokal betrieben wurde und eine eigenartige Organisation erheischte. Kleidertuche für Männer, Frauenstoffe aller Art sowie Halbleinen-, Baumwollen- und Leinwandwaren wurden hier feilgeboten.

Den Anforderungen, die alle diese Geschäftszweige an die Thätigkeit des Vorstandes stellten, vermochte dieser auf die Dauer nicht allein zu genügen. Auch musste es wünschbar erscheinen, dass eine genauere Kontrolle über die Leitung der ausgedehnten Betriebe geführt werde, als sie seitens der

Rechnungsrevisoren durchführbar war. Schon 1852 konnte sie keine Kleinigkeit gewesen sein, denn bereits damals waren 25,000 Posten vorhanden, welche nachgerechnet und verglichen werden mussten. So erwies sich denn die Organisation, die sich der Konsumverein in dem Statut vom 1. August des vorigen Jahres gegeben hatte, abermals als unzureichend. Man musste sie zum drittenmal revidieren, was denn auch geschah. In dem neuen, vom 12. Juni 1853 datierten Statut finden wir folgende wesentlichen Änderungen. Die Generalversammlung wählte zwei leitende Behörden: einen die Verwaltung besorgenden Vorstand und einen dessen Thätigkeit überwachenden Aufsichtsrat. Der Vorstand bestand aus dem Präsidenten, dem Quästor und fünf Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 1½ Jahren gewählt wurden. »Alle halb Jahre fallt ⅓ in Erneuerung. Die Austretenden sind wieder wählbar« (§ 17). Die Funktionen waren die gleichen, die das alte Statut dem Vorstand übertragen hatte. Der Aufsichtsrat wurde nach Verhältnis der Mitgliederzahl komponiert, und zwar kam 1 Aufsichtsratsmitglied auf 100 Aktionäre. Er hatte weitreichende Befugnisse. Alle Anträge des Vorstands unterlagen seiner Begutachtung, er genehmigte die Mietsverträge, hatte das Recht, jederzeit die Bücher, Magazine und Verkaufslokale zu inspizieren, konnte Vorsteher und Angestellte wegen ungetreuer Geschäftsführung sofort suspendieren. Zum erstenmale erscheinen auch Bestimmungen über die Angestellten in den Statuten, in denen sie für ihre Verrichtungen verantwortlich gemacht und zur Leistung von Bürgschaften angehalten werden.

Diese neue Organisation bewährte sich und trug nicht wenig dazu bei, dass die Geschäfte des Vereins gut, solide und allen Anforderungen entsprechend weiter geführt wurden. Nur auf ein Hindernis stiessen die Vereinsbehörden bei der Erweiterung der Betriebe; es lag in dem Mangel an genügendem Kapital. Die Umsätze beliefen sich in der ersten Hälfte des Jahres 1853 auf mehr denn Fr. 250,000, das Aktienkapital betrug jedoch nur Fr. 5,811. Man musste entweder zur Aufnahme von Anlehen seine Zuflucht nehmen oder eine Sparkasse schaffen, mit deren von den Mitgliedern eingelegten

Kapitalien ein normaler Geldverkehr ermöglicht werden konnte. Der Verein entschloss sich für das letztere Auskunftsmittel. Mit Recht machte Bürkli darauf aufmerksam, dass der Konsumverein dadurch auf demokratischer Basis erhalten werde, dass das Kapital nicht von einigen Grossen, die seine Unabhängigkeit gefährden könnten, sondern von vielen Kleinen käme, die gerade durch ihre verzinslichen Einlagen zu kräftigen Stützen des Vereins sich heranbilden und nie die Leitung untüchtigen Händen anvertrauen würden.

Wegen der Liberalität, mit der seitens der Verwaltung bei diesem Institut verfahren wurde, — Summen bis zum Betrage von Fr. 500 sollten jederzeit ohne vorherige Kündigung ausgezahlt werden — erfreute es sich von Anfang an eines grossen Vertrauens. Bereits am Ende des ersten Jahres betrug das Sparkassenkapital Fr. 24,750.

Zum gleichen Zwecke der Kapitalbeschaffung machte man einen Versuch mit der in Thalweil erfolgreich eingeführten Vereinbanknote. Die Generalversammlung vom 6. März gab dazu ihre Zustimmung und beschloss, dass Ein- und Fünffrankenscheine ausgegeben werden sollten. Mitte Mai wurden die ersten Noten in Zirkulation gesetzt, fanden jedoch bei den Mitgliedern wenig Anklang. Sie liefen meistens nach kurzer Zeit an die Vereinskasse zurück. »Die Idee der Wertscheine, hiess es im Bericht des Vorstandes, so einfach sie ist, scheint jedoch von vielen noch nicht sattsam begriffen zu werden; indess wird sich auch diese Idee allmählich Bahn brechen.« Leider erfüllte sich diese Hoffnung nicht.

Ebenso scheiterte der Versuch, die Organisation des Fleischkonsums zu bewerkstelligen, jedoch nicht aus technischen Gründen, sondern weil die Regierung dem Verein das Recht, für seine Mitglieder zu metzgen, bestritt. Einige Stück Vieh waren schon geschlachtet, in den Läden fand das Fleisch guten Absatz, kurz der Versuch, eine Vereinsschlächterei einzurichten, war gelungen. Da untersagte das Statthalteramt dem Vorstand, seinen Plan auszuführen. Es stützte sich dabei auf ein damals in Kraft befindliches Gesetz, wonach das Metzgergewerbe nur von solchen Personen ausgeübt

werden dürfe, die dafür eine vom Regierungsrat zu erteilende Konzession erworben hätten.

Die Vorstandsmitglieder hielten sich überzeugt, dass diese Bestimmung auf eine vom Verein lediglich für seine Mitglieder betriebene Metzgerei nicht angewendet werden könnte und beschlossen, gegen das Verbot an den Regierungsrat zu rekurrieren. Treichler, der die Rekursschrift verfasste, berief sich auf den § 13 des Gesetzes über die von obrigkeitlichen Bewilligungen abhangenden und an bestimmte Lokalitäten gebundene Gewerbe, welcher lautete: »Für den eigenen Gebrauch kann jeder unter gesundheitspolizeilicher Aufsicht schlachten lassen, durch wen und wo es ihm gefällt.« Hieran knüpfte er folgende Ausführungen, die noch heute in vielen Fällen beherzigt zu werden verdienen und die wir deshalb wiedergeben: »Wenn jedem einzelnen das Recht zusteht, für seinen Verbrauch schlachten zu lassen, wann es ihm gefällt und wo es ihm gefällt, so können auch 2, 3, 10, 20, 30, 100 — also beliebig viele Personen zusammenstehen und dies Recht gemeinschaftlich ausüben. Das Recht wird dadurch, dass es in Verbindung mit mehreren ausgeübt wird, kein anderes. In der That, wenn ein einzelner für seinen Bedarf eine Metzgerei ohne Konzession halten darf, warum sollen 10, 20 und noch mehr Personen nicht auf gemeinsame Kosten eine Metzgerei herstellen dürfen?

Wenn ein einzelner schon das Recht hat einen Ochsen zu kaufen, zu schlachten und zu verzehren, warum sollten nicht mehrere diesen Ochsen gemeinschaftlich kaufen, auf gemeinsame Kosten schlachten lassen und gemeinschaftlich verzehren dürfen? Wollte man dies verbieten, so käme man zu der absurden Folgerung, dass das Recht des einzelnen, das er in die Association bringt, durch die Association unterginge. Man würde durch eine solche Schlussfolgerung nicht nur aller Logik ins Gesicht schlagen, sondern auch den Associationen einen schweren, empfindlichen Schlag, ja sogar den Todesstoss versetzen. Der Staat hat aber durchaus kein Interesse, dem Associationstriebe hemmend in den Weg zu treten und ihn durch bureaukratische

Regiererei zu unterdrücken; im Gegenteil, sein wohlverstandenes Interesse fordert die Beförderung desselben, namentlich da, wo er auf Hebung der Lage der arbeitenden Klassen gerichtet ist. In den Associationen liegt ein Heilmittel gegen manche Gebrechen der Zeit, welche der Staat zu heilen unfähig ist. — Wenn der Staat dem einzelnen sagt: Hilf dir selbst! so muss er ihnen auch den nötigen Raum, die nötige Freiheit geben, diese Selbsthilfe zu versuchen.«

Leider wies die Regierung den Rekurs als unbegründet ab und bestätigte das Verbot des Statthalteramts. Daran vermochte eine von Bürkli im Kantonsrat gestellte Motion nichts zu ändern, obwohl auch hier klar bewiesen wurde, dass seitens der Behörden eine verkehrte Auslegung des Gewerbegesetzes vorliege.

Gelang es dem Konsumverein nun auch nicht, ausser dem Tuchladen und der Sparkasse noch eine Metzgerei einzurichten, so durfte er doch mit grosser Befriedigung am Ende des Jahres auf das bis dahin Erreichte blicken. Die Mitgliederzahl war auf 2261 gestiegen. Nimmt man an, was nicht übertrieben sein dürfte, dass jeder Aktionär vier Personen repräsentiert habe, so ergiebt sich eine Zahl von 8—9000 Konsumenten. Das war ungefähr der vierte Teil der ganzen Bevölkerung des damaligen Zürichs und seiner Umgebung. Der Gesamtverkauf an Waren betrug in den Läden des Vereins über eine halbe Million Franken und überstieg den des Jahres 1852 um mehr als das Fünffache. Das Betriebskapital war auf ca. Fr. 38,000 angewachsen; der Reingewinn lautete auf Fr. 12,200. Er erscheint im Verhältnis zu dem riesigen Umsatz verschwindend klein, was sich jedoch aus dem vom Verein befolgten Prinzip, annähernd zu den Einkaufspreisen zu verkaufen, erklärt. Bei der Fixierung der Verkaufspreise verfuhr der Vorstand nach folgender Regel: Bei Waren, die weniger als 50 Cts. per Pfund im Ankauf kosten, werden 2 Cts. draufgeschlagen, hingegen 3 Cts. bei solchen, deren Ankaufspreis über 50 Cts. steht. Bei dem vierpfündigen Laib Brot machte der Verein dagegen nur $^4/_5$—1 Cts. Gewinn.

Die durch Erzielung eines Reingewinns erfolgende Kapitalansammlung war bezeichnenderweise nicht nach dem kurzsichtigen Sinn mancher Mitglieder, und der Aufsichtsrat musste deshalb in seinem Bericht die Äufnung der Gewinne als durchaus notwendig rechtfertigen: »Sobald wir bei unserem Geschäfte nichts eräufnen, sondern gar das Vorhandene angreifen, schwindet unser Kredit, infolge dessen wird unser Verkehrskapital geschwächt, und das Geschäft stockt. Bei einem so enormen Verkehr, wie ihn der zürcherische Konsumverein besitzt, sammelt sich innert halber Jahresfrist ein kleiner Gewinn auf den einzelnen Artikeln zu namhaften Summen; aber man möge ja nicht vergessen, dass ein kleiner Verlust ebenso schnell gleich auffallende Summen als Verlust herbeiführen würde. Der Aufsichtsrat betrachtet daher die Vermehrung unseres eigenen Verkehrskapitals durch günstige Einkäufe als eine glückliche Erscheinung.«

Der Bericht des Vorstandes rechnete aus, dass jedes Mitglied allein beim Brotkauf durchschnittlich eine Ersparnis von Fr. 25 im Jahr gemacht, der Aktienbetrag von Fr. 3 sich somit über 800 Prozent rentiert habe. Mit Fug und Recht durfte er daher am Schlusse behaupten, dass dank der Institution des Konsumvereins die arbeitende Klasse um viele Tausende weniger ausgebeutet worden sei, als vorher.

Wie in der Stadt, so gediehen auch die zürcherischen Konsumvereine auf dem Lande. Der in Rüschlikon hatte einen Gesamtumsatz von Fr. 17,555 und erzielte Fr. 643 als Reingewinn. Das Betriebskapital betrug nur Fr. 1150. Der Konsumverein in Affoltern hatte mit der Opposition mehrerer Müller und Bäcker zu kämpfen, jedoch behauptete er sich tapfer. Bis Juni 1853 betrugen seine Einnahme Fr. 7,620; der Reingewinn Fr. 293. Der Konsumverein in Rorbas mit 131 Mitgliedern brachte seinen Umsatz im ersten Jahr auf Fr. 24,000. Das Betriebskapital stand auf Fr. 1,116; der Reingewinn auf Fr. 540. Noch bedeutender war der Konsumverein in Horgen, der 162 Mitglieder hatte und für Fr. 19,147 Waren bis zum Juli 1853 umgesetzt hatte.

Zu den bereits bestehenden Gesellschaften kamen im Jahre 1853 eine grosse Anzahl neuer. Wir hören von erfolgten Konsumvereinsgründungen in Albisrieden, Alten, Bäretschwyl, Erlenbach, Hedingen, Höngg, Richterswil, Uster, Wangen, Weiningen, Wetzikon, Winterthur und anderen Orten. Im ganzen sollen damals über 30 neue Landkonsumvereine im Kanton Zürich entstanden sein. In der Stadt Zürich selbst bildete sich, ähnlich wie in Basel, eine zweite Gesellschaft, der »Ökonomieverein,« der auch eine eigene Bäckerei betrieb, jedoch den Wettlauf mit dem mächtigen Konsumverein nicht auszuhalten vermochte.

Wie schon erwähnt, griff nun die Bewegung auch auf viele andere Kantone über. Im benachbarten Baden, in Aarau, ferner in den St. Galler Ortschaften Rapperswil und St. Johann entstanden Vereine nach dem Vorbild des Zürcher. Auch in der Urschweiz regte sichs. Aus Luzern wurde im Februar berichtet, dass dort 150 Familien ihren Konsum organisiert hätten. Hier wie auch anderwärts scheinen die Sektionen des Grütlivereins die Bewegung gefördert zu haben. In Chur und in Neuenburg trugen sich die Arbeiter mit den gleichen Absichten. Im Kanton Solothurn befürwortete der dortige »Landbote«, Konsumvereine zu gründen, und im Tessin liess das »Volksblatt« (Popolo) die Statuten des Zürcher Vereins ins Italienische übersetzen, um die Genossenschaftsbewegung, die dort ebenfalls in Fluss gekommen war, zu unterstützen.

Unter solchen Umständen konnte die Bundeshauptstadt Bern nicht zurückbleiben, zumal die dortigen socialen Zustände geradezu einer solchen Institution riefen. Ein Korrespondent des neuen »Schweiz. Volksblattes« wusste über die ungesunden Verhältnisse zu Bern folgende charakteristische Mitteilungen zu machen: »Die Teurung der Lebensmittel, hiess es daselbst (Nr. 51, 1853), hat die Lage der ärmern Volksklasse so verschlimmert, dass sie allseitig ernste Bedenken erweckt. Mehr als je hat man gefühlt, dass unsere Verdienstverhältnisse auf falscher Grundlage beruhen. Es besteht hier ganz wenig Industrie, ebensowenig Handel, dagegen über-

mässig viel Zwischenhandel oder Kleinhandel. Wirtschaften besitzen wir trotz des neuen Wirtschaftsgesetzes, das in der Stadt selbst wenig Veränderungen bewirkte, eine wahre Unzahl, jedenfalls weit mehr als das wahre Bedürfnis erfordert. In ebenso starkem Masse sind die sogenannten Lädeleins vertreten. An spekulativen Leuten fehlt es beinahe gänzlich; man begnügt sich mit einem kleinen Geschäfte, indem man lieber weniger Mühe hat, weniger wagt und dann mit weniger Gewinn vorlieb nimmt. Die vielen Beamten und Angestellten des Kantons und der Eidgenossenschaft, welche in der Stadt Bern leben müssen, eine Anzahl reicher Familien, welche ihre Renten verzehren, der Zusammenfluss des Landvolks an Markttagen bringen nur einiges Geld in Umlauf. Einige Handwerker finden, wenn alles ordentlich geht, ihr bescheidenes Auskommen, ebenso Handlanger, Taglöhner etc. Geht aber ein bischen ungünstiger Wind, dann ist man bald in bitterer Verlegenheit. Es springt in die Augen, dass bei solchen Verkehrsverhältnissen die grosse Masse Wirtschaften und Detailgeschäfte von Übel sind und dass es dagegen not thut, mehr produktiven Erwerb einzuführen und zu wecken. Unterdessen ist es mehr als irgendwo Bedürfnis, die notwendigen Lebensbedürfnisse zu möglichst billigen Preisen der arbeitenden Bevölkerung zu verschaffen. Man muss es einmal wagen, an den vorhandenen Missverhältnissen zu rütteln, selbst auf die Gefahr hin, dass die Interessen einzelner verletzt werden. Zu solcher Anschauung sind allmählich nicht nur einzelne Personen gelangt, sondern ein bedeutender Teil der Bevölkerung. In Zeiten der Bedrängnis, wie gegenwärtig, haben denn auch diesfällige Anregungen bessere Aufnahme gefunden als sonst.«

So kam es, dass der Berner Konsumverein Männer der verschiedensten Parteischattierungen in sich vereinigte, was zu seinem Erfolg nicht wenig beitrug. »Der Verkauf von Brot, Mehl, Reis und Kaffee hat seit einigen Tagen begonnen und es zeigt sich ein ganz unerwartet guter Absatz. Das Brot wird in vier- und zweipfündigen Laiben in drei Qualitäten verbacken, per 4 Pfund zu 86, 88 und 94 Rappen, während die Bäcker schlechtere Qualitäten zu 6 und mehr Rappen per

Pfund teurer verkaufen. Das Mehl, in zwei ganz vorzüglichen Qualitäten, wird 4 Rappen per Pfund billiger erlassen als im gewöhnlichen Verkauf.

Jetzt aber erhebt sich ein wahres Zetergeschrei von Seite der Bäcker und Kleinhändler gegen den armen Konsumverein. Man möchte ihn gerne des Kommunismus beschuldigen, allein so was nimmt sich zu einfältig aus, wenn man die Mitglieder ansieht, welche im Vorstand und Aufsichtsrat figurieren. Von politischer Seite ist ihm auch nicht wohl beizukommen, denn beide Parteien sind vertreten und unterstützen sich seit langem wieder zum ersten Male.«

Die Gründung des Berner Konsumvereins erfolgte im Oktober 1853.[18]) Einige Initianten hatten in den Tagesblättern dazu aufgefordert und eine Versammlung zu diesem Zweck auf den 3. Oktober ausgeschrieben. Sie wurde jedoch äusserst schwach besucht und man ging, ohne zu diskutieren, auseinander. Am 12. Oktober fand eine zweite Versammlung statt, zu der sich gegen 30 Personen eingefunden hatten und die ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Komitee zur Ausarbeitung von Statuten und Veröffentlichung eines Aufrufes zur allgemeinen Beteiligung wählte. Am 19 Oktober hatte das Komitee die Statuten bereits beraten, so dass schon am 22. gleichen Monats die dritte, von ca. 80 Personen besuchte Versammlung stattfinden konnte. Mit gespannter Aufmerksamkeit wurde die Verlesung der Statuten angehört, die an einzelnen Stellen abgeändert und zur endgültigen Redaktion an die um zwei Mitglieder verstärkte Kommission zurückgewiesen wurden. Die politischen Parteien nahmen sich der Sache warm an, so dass die auf den Bureaux des Intelligenz- und Tagblatts ausgelegten Anmeldelisten sich in wenigen Tagen mit mehreren hundert Unterschriften bedeckten.

Am 2. November fand die erste Versammlung der Aktionäre, deren Zahl auf 700 angestiegen war, statt. Man konstituierte den Verein durch definitive Annahme der Statuten.

Diese, gleichfalls nach dem Muster des Zürcher Vereins gebildet, bieten wenig neues. Der Aktienbetrag wurde darin auf Fr. 5 fixiert; niemand konnte mehr als eine Aktie be-

sitzen. Die Leitung lag in den Händen eines siebengliedrigen Vorstands, der von einem Aufsichtsrat von fünf Mitgliedern kontrolliert und von der Generalversammlung gewählt wurde. Als der Vorstand die Statuten der Regierung zur Genehmigung einsandte, erhielt er von dieser die folgende Verfügung als Antwort:

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an das Regierungsstatthalteramt Bern.

Tit!

Der Konsumverein der Stadt Bern fragt bei uns an, ob seine Statuten der Sanktion der Regierung zu unterwerfen seien.

Nach Anhörung der Direktion des Innern haben wir befunden, es sei diese Sanktion nicht erforderlich, da die Anstalt nicht das Vermögen dritter Personen verwaltet, somit das Gesetz über die gemeinnützigen Anstalten vom 31. März 1847, § 1 hier nicht seine Anwendung findet.

Übrigens sprechen wir den Männern, welche diesen Verein ins Leben gerufen und dessen Leitung übernommen haben, unsere Anerkennung aus und hoffen auf gedeihliche Früchte ihres Wirkens.

Bern, den 13. November 1853.

Namens des Regierungsrates:
Der Präsident:
L. Fischer.

Mit dieser moralischen Unterstützung des Konsumvereins begnügte sich jedoch die hochkonservative Berner Regierung nicht. Sie gewährte ihm sogar in gewisser Beziehung materielle Vorteile, indem sie ihm zu billigem Zins ein geräumiges Magazin im Kornhaus überliess und ferner mit ihrem Einfluss dahin wirkte, dass die Kommission der Kantonalbank die vom Vorstand des Vereins nachgesuchte Kreditbewilligung von Fr. 15,000 erteilte.[14])

So begann der Berner Konsumverein seine Thätigkeit unter den denkbar glücklichsten Umständen. Begünstigt von

den massgebenden Parteien, willkommengeheissen und gefördert von der Regierung, an seiner Spitze Männer von Geschäftskenntnis und Representation, erscheint er in allem das Gegenteil von der Zürcher Gesellschaft. Bei ihrer Gründung ging es ziemlich ungeschlachten zu, alles musste erst erprobt, mühsam herausgefunden werden und noch dazu von Männern, die samt und sonders über keine grosse kaufmännische Routine verfügten, nur einen starken und ehrlichen Willen mitbrachten. Der Berner Konsumverein dagegen bewegte sich schon bei seinem ersten Auftreten in korrekten, parlamentarischen Formen; um sich eine Organisation zu geben, brauchte er sich keinen Finger zu verbrennen, er konnte das erprobte Statut der Zürcher Genossen einfach abschreiben. So erscheint er in jeder Beziehung als ein wahres Glückskind von einer Konsumenten-Organisation. Nur zweierlei scheint ihm gemangelt zu haben: der demokratische Geist, der sich auf der Grundlage einer ihrer Rechte und Pflichten bewussten Mitgliederschaft entwickelt und die organisatorische Findigkeit und hingebende Treue der Bürkli, Treichler und Genossen. Dass diese Dinge indessen für einen Konsumverein wichtiger sind als hochmögende Protektion, werden wir bald genug sehen.

In der welschen Schweiz wird die Konsumgenossenschaftsbewegung ebenfalls ihre Blüten getrieben haben, doch erfahren wir darüber leider nichts. Die Gründung der Société vaudoise de consommation in Lausanne, die für die Westschweiz von Bedeutung geworden ist, fällt schon in das Jahr 1854. Bevor wir jedoch zu diesem übergehen, soll uns der im Dezember 1853 erreichte Höhepunkt unserer hier geschilderten ersten Periode des schweizerischen Konsumvereinswesens beschäftigen.

10. Die Konferenz der schweizerischen Konsumvereine in Zürich.

Infolge des ermutigenden Aufblühens der Konsumvereine allerorten, reifte der Gedanke, eine Vereinigung aller dieser Korporationen herbeizuführen, bald zur That. Die Behörden des Zürcher Konsumvereins, als der grössten Genossenschaft,

ergriffen die Initiative und erliessen unter dem 8. November an die Vorsteherschaften aller schweizerischen Konsumvereine die Einladung zu einer Konferenz, die am ersten Sonntag des Dezembers 1853 im alten Schützenhaus in Zürich stattfinden und die jeder Verein mit wenigstens zwei gehörig legitimierten Abgeordneten beschicken sollte. In einem zweiten Einladungscirkular, datiert vom 16. November, wurden die Aufgaben der Konferenz näher bestimmt:

»Vor allem aus, hiess es dort, scheint uns, dass diese Zusammenkunft dazu benutzt werden sollte, sich gegenseitig ein möglichst klares und richtiges Bild über das Wirken der einzelnen Konsumvereine, von ihrer Entstehung an bis auf die neuste Zeit, zu verschaffen und sich die gemachten, guten und schlimmen Erfahrungen auf diesem Gebiete mitzuteilen . . . .

Eine besondere Aufmerksamkeit scheint uns die Frage über die juristische Natur und Stellung der Konsumvereine zu verdienen. Von den Behörden ist dieselbe schon ganz verschieden beurteilt worden, und die Konsumvereine selbst sind hierüber nicht immer gleicher Ansicht. Eine Besprechung, die lediglich nur die Sache und den Zweck des Konsumvereins im Auge behält, kann also nur heilsam wirken.

Für weit wichtiger noch, als die vorhergehende Frage, halten wir diejenige, inwiefern eine Vereinigung der Konsumvereine für gewisse Zwecke, z. B. zu gemeinschaftlichen Ankäufen, gut und möglich wäre. Wir verkennen die Schwierigkeiten solcher gemeinschaftlichen Unternehmungen keineswegs, und unterlassen daher einstweilen, der Versammlung bestimmte Anträge vorzulegen; allein wir wünschen, dass namentlich dieser Gegenstand in allen Konsumvereinen reiflich geprüft werde, damit unsere Beratungen um so erspriesslicher werden.

Es ist bei uns auch die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmässig wäre, den Einfuhrzoll auf Mehl und Getreide unter den obwaltenden Umständen aufzuheben und gemeinschaftliche Schritte hierfür zu thun. . . . . Endlich beantragen wir eine alljährliche Zusammenkunft der schweizerischen Konsumvereine, sowie Niedersetzung einer Centralkommission

zur Vorbereitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und zur Ausführung allfälliger Beschlüsse.«

Die Einladung zu dieser Konferenz fand überall eine freundliche Aufnahme. Sofort meldete sich eine grosse Anzahl von Vereinen zur Teilnahme an, die auch mit regem Eifer die gewünschten Statuten, Rechenschaftsberichte und Rechnungsergebnisse einsandte.

Am 4. Dezember hatten sich 104 Abgeordnete, die 34 Vereine repräsentierten, eingefunden. Vertreten waren: der Kanton Aargau mit 1 Verein, Baselstadt mit 3, Bern mit 2, Luzern mit 1, St. Gallen mit 3, Zürich mit 26. Von diesen 34 Vereinen gaben 29 ihre Mitgliederzahl an, die im ganzen 6301 betrug.

Die Konferenz wurde von Treichler, als Präsidenten des Aufsichtsrates vom Zürcher Konsumverein, mit einer Ansprache eröffnet, in der er den unpolitischen Charakter der Zusammenkunft hervorhob. »Unser Zweck steht über der Losung der politischen Parteien, er liegt in der ökonomischen Wohlfahrt aller.« Sodann erstattete Bürkli einen eingehenden Bericht über die Statuten und den Geschäftsbetrieb der einzelnen Vereine. Er verglich darin die verschiedenen Bestimmungen über den Zweck, die Mitgliedschaft, das Aktienkapital, den Reservefonds, die Organisation der Verwaltung, wie sie sich bei den 36 Vereinen, welche Materialien geliefert hatten, vorfanden, miteinander. Es ergab sich daraus, dass die meisten Vereine keine irgendwie erheblichen Abweichungen von dem Zürcher aufwiesen; nur bei einigen älteren und selbständig entstandenen Gesellschaften, wie denen in Basel, Utzenstorf und Töss, wurden fundamentale Unterschiede in der Organisation bemerkt.

An diesen Generalbericht schlossen sich die Mitteilungen, welche die einzelnen Delegierten über die besonderen Verhältnisse und Erfahrungen ihres Vereins machten. Der Abgeordnete der Basler Arbeitergesellschaft, Herr Reindle, erklärte Aufopferungsfähigkeit, Treue und Redlichkeit als die Hauptpfeiler für ein glückliches Gedeihen der Konsumvereine. Der Berichterstatter von Niedertöss, Herr Kloss, bezeichnete als Klippen für den Bestand der Vereine »namentlich Mangel an

Warenkenntnis, Unbekanntheit mit den vorzüglicheren Bezugsquellen, in welcher Hinsicht hiesige Handelshäuser vielfach hindernd in den Weg treten und die Intriguen nicht sparen, hier an der Wurzel die glückliche Fortentwicklung der Konsumvereine zu hemmen. Sehr zu bedauern ist ferner, dass die gebildeten Kräfte sich von den Konsumvereinen fern halten, während sie hier besonders in der schwierigen Verwaltung derselben für die arbeitenden Klassen höchst segensvoll wirken könnten.« Schliesslich wünschte der Redner noch, dass den Vereinen eine praktische, von einem kundigen Manne verfasste Anleitung über die Einrichtung der ganzen Verwaltung in die Hand gegeben würde.

Dem Bericht des Konsumvereins Zürich, der eine kurze Übersicht über dessen Entstehung und seitherige Entwicklung gab, entnehmen wir folgende interessante Mitteilung über die Besoldung des Verwaltungspersonals:

»Anfangs und längere Zeit hindurch waren für die Vorsteher keine Entschädigungen festgesetzt; jetzt bei der ungeheuren Vermehrung der Geschäfte bestehen folgende Besoldungen: Für den Quästor, der die ganze Zeit dem Geschäfte widmen muss, Fr. 60; Präsident des Vorstandes Fr. 20; jedem Vorsteher Fr. 6; Aktuar Fr. $16^2/_3$ monatlich; Magazinier Fr. 3; Gehilfen Fr. 2; jedem Verkäufer Fr. 2; Tuchverkäufer Fr. $2^1/_2$ per Tag.«

Das Wissenswerte aus den Berichten der übrigen Vereine, soweit sie überhaupt vorhanden sind[15]), wurde bereits an früheren Stellen mitgeteilt; hervorgehoben zu werden verdient nur noch, dass fast in allen über die Befehdung geklagt wird, der die jungen Vereine seitens der Bäcker und Zwischenhändler ausgesetzt wären.

Hierauf trat die Konferenz in die Beratung der vom Zürcher Verein vorgeschlagenen Traktanden ein. Zunächst wurde für die Herabsetzung des Eingangszolls auf Mehl (50 Centime per Zentner) zu petitionieren beschlossen. Was sodann die Organisation eines Verbands der Konsumvereine mit einer gemeinschaftlichen Agentur als Grosseinkaufsstelle anlangte, so scheint man sich über die Ausführung dieses

Planes noch nicht genügend klar gewesen zu sein, um einen definitiven Beschluss fassen zu können. Man erteilte dem Konsumverein in Zürich den Auftrag, einen Ausschuss zu bestellen, mit der Aufgabe, Statuten für eine Vereinigung der schweizerischen Konsumgesellschaften auszuarbeiten. Das geschah denn auch. Die Ausschussmitglieder waren Bürkli, Buchhalter Egli, Privatdozent Hug, Prokurator Treichler, Buchhalter Vogel, Tierarzt Zangger und der Präsident des Zürcher Konsumvereins Leemann. Dazu kamen als Vertreter der auswärtigen Konsumvereine: Lehrer Dättweiler vom Lebensmittelverein in Winterthur, Hanauer vom Ökonomieverein in Zürich, Kaufmann Herosé von Aarau, Erziehungsrat Honegger und Fabrikant Schmid von Thalweil, Kloss von Töss, Dr. med. Lünning von Rüschlikon und Sträuli von Horgen.

Um miteinander in einer geistigen Verbindung zu bleiben, erklärten die Delegierten das »Neue Schweizerische Volksblatt« zum Organ des zu bildenden Centralausschusses, und bestimmten dann noch, dass alljährlich im Monat Mai ein Kongress der verbundenen Konsumvereine stattfinden sollte.

Damit waren die Verhandlungen der Konferenz, die fünf Stunden gedauert hatten, zu Ende. Die Teilnehmer vereinigten sich noch zu einem bescheidenen Mahle, an dem in zahlreichen Toasten die hoffnungsfrohe Stimmung, die alle erfüllte, zum Ausdruck kam. Treichler schrieb am Schlusse eines kurzen Berichts über die Resultate der Zusammenkunft: »Wir wünschten, dass alle, die da behaupten, der Geist der 30er Jahre sei ausgestorben, am 4. Dezember mitgetagt hätten. Sie hätten sich überzeugen konnen, dass er überall da segnend niedersteigt, wo etwas Neues, Gemeinnütziges geschafft und angestrebt wird.«

Eine Anzahl der auswärtigen Delegierten sah sich noch die Magazine und Bureaux des Zürcher Vereins an, in denen Bürkli seine Freunde mit stolzer Befriedigung herumführen konnte. Dann schied man von einander in der Hoffnung, sich bald wieder zu gemeinsamem Handeln versammeln zu können.

Es sollte nicht sein. Die Zürcher Konferenz blieb die erste und einzige in den fünfziger Jahren. Der angestrebte

Zusammenschluss zu einem Verband gelang nicht. In dem Bericht des Aufsichtsrates des Zürcher Konsumvereins an die erste ordentliche Generalversammlung 1854 heisst es bei Erwähnung der Konferenz (pag. 14): »Nur des wichtigsten Schrittes zur Einigung der Konsumvereine müssen wir erwähnen, es ist die Niedersetzung eines Centralausschusses, der von dem Vorstand und Aufsichtsrat unseres Vereins zu bestellen ist. Bereits ist das Reglement für einen solchen von einer grösseren Kommission vorberaten und wird nun von einer engern Kommission redigiert. Möge unser aller warme Hoffnung, dass auch diese neue Vereinigung zur Förderung des erhabenen Zweckes der Konsumvereine dienen werde, in Erfüllung gehen. Dass dies aber geschehe, ist es notwendig, dass die einzelnen Vereine, als Glieder eines schönen Bundes, zunehmen, namentlich an innerer Stärke, innerem Wachstum.«

Wir ersehen aus dieser Stelle, dass der Zürcher Verein den von ihm übernommenen Auftrag durchzuführen suchte. Indessen stellten sich dem Werke mannigfache Schwierigkeiten entgegen, an denen die Ausführung scheiterte. Die Hauptursache dafür, dass es weder zu dem angestrebten Verband, noch überhaupt zu einer zweiten Zusammenkunft kam, lag wohl in dem Umstand, dass die Konsumvereinsbewegung im Jahre 1854 an Kraft nicht mehr wesentlich gewann. Sie fing an, zu erlahmen. Wir hören wenig mehr von neuen Gründungen und Fortschritten. Einzig aus dem Kanton Neuenburg wusste das »Volksblatt« zu melden, dass daselbst ein schon 1851 entstandener »brüderlicher Vorsichtsverein«, eine Art Krankenkasse, beschlossen hätte, mit dem angesammelten Kapital von Fr. 10,000 einen Konsumverein ins Leben zu rufen. Inbezug auf die anderen Kantone herrscht ein merkwürdiges Stillschweigen. Wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, dass an vielen Vereinen der Wurm innerer Zwistigkeiten, der sich im Anfangsstadium genossenschaftlicher Organisationen gewöhnlich einstellt, genagt und ihre Lebenskraft untergraben habe. Zudem begann die Lebensmittelteurung gegen Ende 1854 aufzuhören, was nicht nur die Mitgliederzahl mancher Vereine reduziert haben mag, sondern

auch wohl vielfach erhebliche Verluste mit sich brachte. Das unrationelle Prinzip des Verkaufs zu annähernden Einkaufspreisen, dem die Vereine damals huldigten und das sie nicht zur Ansammlung genügender Reserven kommen liess, wird vielen verderblich und totbringend gewesen sein. Man hatte noch teuer eingekauft und fand, als man wieder teuer verkaufen wollte, keine Abnehmer, weil die konkurrierenden Bäcker und Krämer nun in der Lage waren, die Preise der Konsumvereine teilweise zu unterbieten. Selbst der günstig situierte Berner Verein ist wesentlich an diesem Umstand zu Grunde gegangen. Bis gegen Schluss des Jahres 1854 waren hier die Geschäfte ganz ordentlich, wenn auch unter vielen Klagen seitens der Mitglieder, gelaufen. Da kam der Rückgang der Getreidepreise. Der Vorstand hatte noch während der Teurung bedeutende Quantitäten Mehl in Baiern angekauft, die er angeblich wegen niedrigem Wasserstand des Rheins und Reparatur der badischen Eisenbahn nicht schnell genug nach Bern zu bringen vermochte. Als das Mehl hier ankam, waren die Preise sehr erheblich gesunken. Der Verein musste das daraus gebackene Brot zu den Tagespreisen verkaufen und erlitt dabei grosse Einbussen. Es stellte sich ein Defizit heraus, das, statt von den Vereinsbehörden wett gemacht zu werden, unaufhörlich anwuchs und im September 1855 bereits Fr. 10,636 betrug. Es blieb jetzt nichts anderes übrig, als zur Liquidation zu schreiten, und noch bevor der Verein zwei Jahre alt geworden war, hatte man ihn mit Verlust des Aktienkapitals zu Grabe tragen müssen.[16])

Wie dem Berner Verein, mag es noch vielen anderen Gründungen in dieser Zeit gegangen sein. Sie hatten mit wenigen Ausnahmen in den gesellschaftlichen Verhältnissen noch keine so festen Wurzeln geschlagen, waren noch in ihrer ökonomischen Basis zu unentwickelt, als dass sie imstande gewesen wären, sich schon in einer Krisis aufrecht zu erhalten. Wie der Reif in der Frühlingsnacht, wirkte nun das Fallen der Lebensmittelpreise auf die jungen Konsumvereine. Nur einige wenige Vereine, namentlich in der deutschen Schweiz, waren innerlich so gefestigt und erstarkt, dass sie erfolgreich der Ungunst der Verhältnisse zu trotzen vermochten.

11. Die Wandlungen des Zürcher Konsumvereins bis zum Ausgang der fünfziger Jahre.

Infolge der eben dargelegten Verhältnisse, haben wir es bis zum Anfang der sechziger Jahre fast einzig und allein nur mit dem Konsumverein in Zürich zu thun. Seine Genossen in Basel und Horgen, deren Existenz während dieser Zeit festgestellt ist, führen ein stillbescheidenes Dasein, von dem kein Laut in die Welt dringt. Das gleiche ist von den welschen Vereinen, der Société vaudoise de consommation in Lausanne und dem bereits früher erwähnten Konsumverein in Fontainemelon zu sagen. Von dem Bestand anderer Konsumentenorganisationen fehlt überhaupt jede Kunde. So können wir denn statt der Geschichte einer schweizerischen Konsumvereinsbewegung vorderhand nur die einer einzelnen Gesellschaft weiter verfolgen.

Das Jahr 1854, in dem die Teurung fast bis zum Schluss noch angehalten hatte, brachte dem Zürcher Konsumverein die höchste Blüte, die ihm in diesem Dezennium beschieden war. Sein Umsatz stieg auf über Fr. 600,000. Von neuen Geschäftszweigen hatte der Verein den Handel mit Butter und Käse eingeführt. Die Mitgliederzahl wuchs nicht mehr stark. Ende Oktober 1854 betrug sie 2450, was gegen das Vorjahr nur noch eine Vermehrung von kaum 200 Aktionären bedeutete. Der Verein hatte damit das Maximum erreicht, er ist niemals darüber hinausgekommen. Was die sociale Zusammensetzung des Vereins in dieser Zeit anlangt, so gibt uns darüber ein Mitgliederverzeichnis aus der Mitte des Jahres 1854 — es wurden damals 2352 Aktionäre gezählt — interessante Aufschlüsse. Als »Arbeiter« sind 253 Personen eingetragen. Daneben zählen wir 209 Landwirte, 89 Schuster, 86 Schreiner, 82 Schlosser, 81 Weber, 75 Schneider, 65 Zimmerleute, 64 Färber, 51 Dreher, 49 Lehrer, 40 Taglöhner, 37 Steinhauer, 37 Wirte, 36 Drucker, 33 Maurer und Dachdecker, 27 Gärtner, 27 Schmiede, 26 Gemeindebeamte, 24 Giesser, 24 Kommis, 23 Maler, 20 Mühlemacher, 18 Gewerbsknechte, 18 Küfer, 16 Handelsmänner, 15 Handlanger,

15 Mechaniker, je 12 Buchbinder, Gassenbesetzer, Kaufleute, Wagner, je 11 Hafner und Modellstecher, je 10 Glaser, Metzger, Fabrikanten, Schriftsetzer, 9 Buchdrucker, je 8 Anrüster und Bäcker, je 7 Ärzte, Musiker, Professoren, je 6 Briefträger, Brunnenmacher, Kupferschmiede, Nachtwächter, Polizeidiener, Schleifer, Sattler, Uhrenmacher, je 5 Büchsenschmiede, Dampfschiffangestellte, Feilträger, Kaminfeger, Kaufhausangestellte, Lohnbediente, Seidenwinder, Spinner, Tierärzte, Zeichner, je 4 Aufseher, Förster, Koloristen, Kutscher, Lithographen, Lohnwascher, Posamenter, Säger, Siegristen etc., je 3 Buchhalter, Bratwurster, Hebammen, Posthalter, Portiers und Pfarrer etc. Bei 292 Mitgliedern mangelt die Berufsangabe.

Trotz des noch anhaltenden Wachstums der Mitgliederzahl sowie des Warenumsatzes, machten sich doch schon im Jahre 1854 die ersten Symptome eines Rückgangs bemerkbar. Das Tuchwarengeschäft kam ins Stocken. Nur für Fr. 10,446 wurde verkauft, für Fr. 12,760 Waren blieben liegen. Man versuchte, die unverkäuflichen Stoffe an die Landkonsumvereine abzugeben; sie fanden jedoch auch hier keinen grossen Absatz. Diese Erfahrungen veranlassten dann den Verein, das Tuchlager zu liquidieren, was nicht ohne Verluste geschah. Die Jahresrechnung schloss auch zum erstenmale mit einem Defizit ab. Das Vereinsvermögen verminderte sich um Fr. 500

In diese Periode einer beginnenden Depression fällt nun der Rücktritt Karl Bürklis von der verantwortungsreichen Stellung eines Quästors. Sein lebhafter Geist wurde von einem neuen, viel grossartigere Erfolge verheissenden Unternehmen angezogen. Bürklis älterer Freund und Lehrer, Viktor Considérant, hatte im Jahre 1853 die Hochebenen von Texas bereist, um hier die Verhältnisse für eine im grossen Stil zu gründende socialistische Kolonie nach Fourierschen Grundsätzen zu studieren. Alles schien dem enthusiastischen Manne wie geschaffen für eine glückliche Verwirklichung seiner abenteuerlichen Pläne, und in lebhaften Farben schilderte er seinen Genossen in Europa, was er in Texas für ein socialistisches Zukunftsparadies entdeckt habe. Bürkli war einer der ersten,

die sich für dies Auswanderungsprojekt begeisterten. Er übersetzte und verbreitete die Aufsätze Considérants und organisierte eine »Schweizer Phalanx« in Zürich, eine Gesellschaft von Leuten, die an dem Zuge nach Hochtexas teilzunehmen gedachten oder doch denselben unterstützen wollten.

Voll von berauschenden Zukunftsplänen, vermochte die Thätigkeit eines Konsumvereinsleiters Bürkli nicht mehr zu befriedigen. Er verlangte seine Entlassung, die ihm von der Generalversammlung am 27. August denn auch unter Anerkennung seiner geleisteten, vorzüglichen Dienste erteilt wurde.

Der Verlust einer so grossen und erprobten Kraft, wie Bürkli, war nicht leicht zu verschmerzen. Man ersetzte ihn durch zwei Personen, von denen der einen die Funktionen eines Geschäftsführes, der anderen die eines Kassiers übertragen wurden. Doch zeigte sich, dass die leitenden Behörden des Vereins auch ohne Bürkli imstande waren, die Geschäfte mit Geschick weiter zu führen.

Noch bevor die Expedition nach Texas, an der auch manche Mitglieder des Konsumvereins in Zürich zu ihrem Schaden teilnahmen, ausgerüstet war, trat das neue privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich in Kraft, dessen Bestimmungen über die privatrechtlichen Personenverbande von tief eingreifender Bedeutung für die Entwicklung des Zürcher Konsumvereins wurden. Das neue Gesetzbuch knüpfte nämlich die Entstehung von Aktiengesellschaften an die Genehmigung des Regierungsrates, der untersuchen sollte, ob der Zweck der Unternehmung ein statthafter sei und ob ihre Solidität zweifellos bestehe. Falls dies nicht der Fall sein sollte, hatte der Regierungsrat die Pflicht, der Gesellschaft die Genehmigung zu versagen. Entsprechend dieser Bestimmung hatte sich auch der Konsumverein in Zürich, der der Form nach eine Aktienverbindung war, um die Genehmigung seiner Statuten zu bemühen. So lange letztere nicht erteilt war, galt er für eine rein privatrechtliche Korporation, von welcher Form der Personenverbindung bestimmt war, dass die im Namen der Korporation handelnden Personen für deren Verbindlichkeiten zu haften hätten. Diese Verantwortung

glaubten Vorstand und Aufsichtsrat nicht auf die Dauer tragen zu können, und sie drangen deshalb auf die Genehmigung der Statuten. Während des Jahres 1855, das im übrigen ruhig und ohne bemerkenswerte Ereignisse ablief, wurden die bezüglichen Verhandlungen gepflogen. Im April 1856 entschied sich der Regierungsrat, den Statuten vom Juli 1853 die Bestätigung zu versagen und zwar, weil der Konsumverein kein festes, den Kreditoren Sicherheit gewährendes Kapital besass.

Durch diesen Beschluss war der Verein in eine sehr schwierige Situation gekommen. Sie wäre zwar dadurch leicht zu beseitigen gewesen, dass sich der Verein auch der Form nach als Genossenschaft konstituiert hätte. Der Rechtsboden dafür wäre im privatrechtlichen Gesetzbuch vorhanden gewesen; aber niemand scheint wegen der Unbekanntschaft mit genossenschaftlichen Organisationsformen an diesen Ausweg gedacht zu haben. Infolgedessen gelangte man dazu, dem Verein ein kapitalistisches Institut aufzupfropfen, die Garantiegesellschaft, die später als Zankapfel viel Unheil anrichtete.

Dass übrigens nicht, wie später von Bürkli behauptet wurde, eine tückische Absicht bei der Schaffung der Garantiegesellschaft vorhanden war, beweist folgende Stelle aus dem Geschäftsbericht des Aufsichtsrates über die Periode vom 15. Dez. 1855 bis 3. Juli 1856, d. d. 6. Juli 1856. Es heisst dort: »Nachdem so die Verwaltung des Konsumvereins in einen stillen, ruhigen Gang, in geebnete Geleise getreten, nachdem schon seit Jahren eine schöne Anzahl von Männern Kraft, Zeit und Geld aufgeopfert und eine Ehre darein setzte, das Möglichste zu thun, dass der Zweck des Vereins, seinen Mitgliedern ökonomische Erleichterung zu verschaffen, erfüllt werde, nachdem der Verein wirklich anerkanntermassen in bedrängter Zeit mit Überwindung mannigfaltiger und schwieriger Hindernisse seinem Berufe in guten Treuen nachgekommen, nachdem hunderte ökonomisch gedrückter Haushaltungen mit Stolz auf die selbstgeschaffene und wenigstens bis jetzt ehrenvoll selbstgestützte und erhaltene Anstalt hinweisen und sie segnen als eine Quelle, woraus sie in Zeiten der Not Linderung und Labsal getrunken; nachdem uns alle die Hoff-

nung nährte, auf die reichen Erfahrungen verflossener Jahre gestützt, in treuherziger Vereinigung mit anderen Kräften, die uns entgegenkamen, die Vereinszwecke umfassender und tiefergreifender ihrer Vollendung näher zu führen, und nachdem alle diese Verhältnisse auch unserer h. Landesregierung nicht unbekannt vorlagen, sie selbst ja in ihrem amtlichen Berichte an die oberste Landesbehörde unseres Wirkens ehrend und anerkennend erwähnt hatte: Da erschien wie ein Blitz aus heiterem Himmel nach langem Harren und jedenfalls unerwartet der der Generalversammlung heute ebenfalls vorzulegende Beschluss des Regierungsrates vom 12. April 1856: Den Statuten des Konsumvereins Zürich vom 12. Juni 1853 kann mit Hinsicht auf die Bestimmungen des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches die staatliche Autorisation nicht erteilt werden, da hierdurch der öffentliche Kredit Gefährde erleiden könnte.

Den Behörden des Konsumvereins musste der Fortbestand des Vereins natürlich mehr am Herzen liegen. Eine engere Kommission (Treichler, Leemann, Boli) bereitete geeignete Abänderungsanträge vor, und Vorstand und Aufsichtsrat arbeiteten dieselben auf Grundlage der bisherigen Statuten in zwei gemeinsamen Sitzungen zu dem Statutenentwurf um, der der heutigen Generalversammlung zur Beratung und Genehmigung vorgelegt wird; über den Gegenstand wird Fürsprech Treichler ihr ein besonderes Referat vortragen. Uns bleibt nur noch die Pflicht zu wünschen übrig, dass die Generalversammlung, als letztinstanzliches Organ des Konsumverein, in ihrer Beratung mit derselben Liebe, Kraft und Einstimmigkeit den Fortbestand des Vereins wolle und mit grundsätzlicher Annahme der Vorschläge der Vereinsbehörden nun zu begründen und zu erhalten suche, wie es mit seltenem Einmut aller Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Schosse der diesfälligen Beratungen geschehen. Wir möchten zu diesem Endzweck der Generalversammlung Uhlands kräftige Worte zurufen:

Nimm alle Kraft zusammen, die Lust und auch den Schmerz,
Es gilt uns heut, zu rühren Gesetzes steinern Herz.

Für den Fall indes, dass entweder die Generalversammlung eine Revision der Statuten in vorgeschlagener Richtung verwerfen oder die h. Regierung neue Statuten wiederum als nicht genehm erachten sollte, sieht sich der Aufsichtsrat in die traurige Alternative versetzt, der Generalversammlung zu beantragen, zu beschliessen:

1. Der Konsumverein ist als aufgehoben erklärt.
2. Der Vorstand ist in Vollziehung dessen beauftragt, sofortige Liquidation des Geschäftes anzuordnen, möglichst schnell fortzuführen und zu vollenden und hierüber mit aller Beförderung den gewesenen Mitgliedern des Vereins Rechnung abzulegen.

Gott, unsere zu gegenseitiger brüderlichen Handreichung geeinigte und geheiligte Kraft und der feste Wille zu weiser, gerechter Selbsthilfe erhalte den Konsumverein Zürich!«

Aus diesem Aktenstück spricht zu deutlich die reine Absicht, lediglich den Bestand des Konsumvereins zu sichern, als dass die gegenteilige Ansicht, es hätte ein »konservatives Institut in den Verein eingeschmuggelt« werden sollen, begründet erscheinen könnte. Die Generalversammlung entschloss sich denn auch ohne Bedenken, die Statuten im Sinne der Einführung der Garantiegesellschaft zu revidieren, die Übertragbarkeit der Aktien zu gestatten, dagegen festzusetzen, dass beim Austritt die Aktienbeträge nicht, wie bisher, ausgezahlt werden sollten. Der Zweck der Garantiegesellschaft war, die Darleiher des Konsumvereins für den Fall, »dass sie auf dem Vereinsvermögen zu Verlust kommen sollten, für weitere fünftausend Franken sicher zu stellen.«

Für diesen Dienst erhielten die Aktionäre der Garantiegesellschaft, die nicht nur aus Mitgliedern des Konsumvereins zu bestehen brauchten, weitgehende Rechte. Sie konnten die Liquidation des Vereins verlangen, sobald sein Aktienkapital angegriffen werde. Ohne die Einwilligung des von den Garanten gebildeten Ausschusses durften ferner die Vereinsstatuten nicht abgeändert werden, alle Rechnungen konnte er prüfen, von allen Büchern Einsicht nehmen und Kassensturz anordnen. Endlich wählte die Garantiegesellschaft »die kleinere

Hälfte des Vorstandes aus der Zahl der wirklichen Vereinsmitglieder« (§ 51, 6). Zusammengebracht wurde das Garantiekapital von Fr. 5000 durch Aktien à 10, welche jedoch erst dann einzubezahlen waren, wenn die Garanten einen wirklichen Schaden zu decken gehabt hätten.

Die derart revidierten Statuten fanden die Genehmigung der Regierung, für den Verein selbst waren sie eine Errungenschaft von sehr zweifelhaftem Werte. Der Aufsichtsrat verlor bei der neuen Zusammensetzung wesentlich an Bedeutung, worunter wiederum die Kontrolle der Geschäftsführung litt. Mehrere Angestellte, die die Zügel gelockert glaubten, erlaubten sich, Unterschleife zu machen und mussten z. T., als ihre betrügerischen Handlungen an den Tag kamen, vor Gericht gestellt werden.

Mit dem Umsatz ging es bergab. Er betrug für

	Magazinwaren	Brot	Total
1854	277,200	329,000	606,200
1855	178,000	250,200	428,200
1856	142,000	172,000	314,900
1857	169,000	186,900	355,900
1858	144,600	130,900	275,500

So war der Umsatz 1858 auf die Hälfte seiner ehemaligen Höhe im Jahre 1854 herabgesunken. Im Gegensatz dazu stieg jedoch in den Jahren 1854—1858 der Reingewinn und das Vereinsvermögen. Ersterer betrug 1856 Fr. 5800, 1858 gar Fr. 11,600; letzteres stieg in den drei Jahren von Fr. 16,000 auf Fr. 32,000, ein Resultat, das nur in dem Umstand seine Erklärung finden kann, dass man höhere Prozente auf die Einkaufspreise zu schlagen angefangen hatte, als dies früher der Fall gewesen war.

Diese Massregel, so vernünftig und gut sie unter anderen Umständen gewesen wäre, bewirkte bei der gegenwärtigen Konstitution des Vereins ein allmähliches Schwinden des genossenschaftlichen Geistes, der sich in den ersten Jahren so machtvoll entwickelt hatte. Das angesammelte und immer grösser werdende Vereinskapital galt den Mitgliedern nicht als das unantastbare Genossenschaftsvermögen, auf das kein

einzelner irgendwelche Ansprüche geltend machen könne, sondern reizte sie an, es als gemeinschaftlich gemachten Handelsprofit zu betrachten, der einmal unter die Aktionäre zur Verteilung kommen müsse. Solange der Verein nur an seine Mitglieder verkauft hatte, war die Gefahr des Erstickens aller genossenschaftlichen Grundsätze nicht besonders gross; im Jahre 1858 schickte er sich jedoch an, wiederum infolge staatlicher Einwirkungen, den verhängnisvollen Schritt von einer nominellen zu einer reellen Aktiengesellschaft zu thun.

Da der Zürcher Konsumverein als Aktiengesellschaft auftrat und sich selbst als eine solche betrachtete, so konnte es nicht Wunder nehmen, dass nun auch die Steuerbehörden auf den Gedanken kamen, ihn als kapitalistische Unternehmung der Handelsklassensteuer zu unterwerfen. In Wirklichkeit konnte der Verein bislang nicht als Aktiengesellschaft gelten; sein Zweck war ja nicht die Erzielung eines Profits aus dem Handel mit Lebensmittel gewesen, sondern im Gegenteil, er bestrebte sich, seinen Mitgliedern die Lebensmittel zu liefern, ohne dass dabei ein Profit gemacht werde. Wenn sich ein solcher dennoch infolge betriebstechnischer Massnahmen ergab, so konnte man deswegen noch nicht behaupten, der Verein gehe auf den Erwerb aus. Nicht ein besonderes Einkommen, sondern nur ein besseres Auskommen mit den anderwärts erworbenen Löhnen, Gehältern u. s. w war der Zweck des Vereins. Im mehr oder weniger deutlichen Bewusstsein dieses wesentlichen Unterschiedes des Konsumvereins von anderen kapitalistischen Handelsgesellschaften, erhoben die Vorstandsmitglieder beim Regierungsrat Rekurs gegen die auferlegte Steuer, wurden jedoch damit abgewiesen. Nun rächte sich bereits der Fehler, den der Verein zwei Jahre früher dadurch begangen hatte, dass er sich nicht auch formell als Genossenschaft konstituierte. Der Regierungsrat konnte dem Vorstand entgegnen, der Verein habe sich selber als Aktiengesellschaft deklariert, indem er die Genehmigung seiner Statuten begehrte, er müsse jetzt auch die Konsequenzen auf sich nehmen und Steuern zahlen.

Dieser Umstand bewog nun wiederum die Aktionäre, den Vorteil der gewöhnlichen Handelsgesellschaften, das Recht des Verkaufs an Jedermann, auszunutzen. Sollte man Steuern zahlen, den Nachteil der kapitalistischen Organisationsform tragen, so wollte man sich dafür auch durch die damit verbundenen Vorteile entschädigen. Es wurde die Statutenrevision beschlossen, aus der der Konsumverein am 14. November 1858 als wirkliche Aktiengesellschaft hervorging.

Inzwischen war Karl Bürkli um viele utopischen Illusionen ärmer und manche bitteren Erfahrungen reicher aus Amerika nach Zürich zurückgekehrt. Der Versuch, in Texas eine »Association auf natürlicher Grundlage« und in der »von Fourier erfundenen socialen Form«, aufzubauen, war kläglich gescheitert, und viele Kolonisten hatten nicht nur ihre hochfliegenden Glückshoffnungen, sondern auch ihre mitgebrachten Geldmittel verloren. Von bitteren Vorwürfen und Anklagen überschüttet, verfolgt von dem Fluch und Hass vernichteter Existenzen, hatte sich Bürkli nach Centralamerika unter mannigfachen Abenteuern flüchten müssen und fristete hier sein Leben mit schwerer Arbeit in ungesunden Plantagen. Endlich, im Sommer 1858 gelang es ihm, sich mit Hilfe seiner alten Freunde wieder in die bessere Heimat zurück zu retten, wo er in der von ihm früher bekleideten Stelle eines Quästors beim Zürcher Konsumverein wieder einen passenden Wirkungskreis fand. Bürkli hätte jetzt noch reichlich Gelegenheit gehabt, den Verein aus der kapitalistischen Richtung, in die er durch den Druck der Umstände und die Unkenntnis seiner Leiter geraten war, heraus und in das Fahrwasser des Genossenschaftswesens hinüber zu steuern. Jedoch fehlte es auch leider ihm, trotz bestem Willen, an der Kenntnis der den Zwecken des Vereins entsprechenden genossenschaftlichen Organisationsform.

So wurde denn mit Hochdruck ins kapitalistische System zurückgesteuert. Bürkli hat später deshalb heftige Anklagen erhoben, indessen ohne ein Recht dazu zu haben; er hat selbst mit am Ruder gesessen, als der unheilvolle Kurs eingeschlagen wurde.

In der Generalversammlung vom 14. November 1858 erfolgte der entscheidende Schritt, der Übergang zur faktischen Aktiengesellschaft. Zwei Bestimmungen charakterisieren die neuen Statuten. § 2 verwandelte die bisher nur den Mitgliedern dienenden Verkaufsläden in Jedermann offenstehende Ladengeschäfte; § 4 schuf ein festes, nach oben und unten geschlossenes Aktienkapital. »Neue Aktien«, hiess es dort, »werden nicht emittiert. Die bestehenden 2350 Aktien, welche mit Fr. 3 einbezahlt wurden, sind, solange sie nicht zurückbezahlt werden, durch Cession übertragbar; dieselbe muss jedoch, um gültig zu sein, auf den Aktienschein und im Verzeichnis der Mitglieder des Konsumvereins vorgemerkt werden. Kein Mitglied kann mehr als eine Aktie erwerben.«

Recht deutlich offenbaren die §§ 6 und 7 den veränderten Charakter des Konsumvereins. Sie lauten: »Sobald das reine Vermögen des Vereins mit Inbegriff der Aktienbeträge fünfzigtausend Franken beträgt, so soll alljährlich ein Fünftel des dannzumaligen Nettogewinnes zur Rückzahlung der Aktien (zu 3 Fr. die Aktie samt Zins à 5% per Jahr vom Tage der Einzahlung an) verwendet werden. Die Reihenfolge, in welcher die Aktien zur Rückzahlung kommen, wird durch das Los bestimmt.« Damit sollten jedoch die Rechte der Mitglieder am Vereinskapital nicht abgelöst werden, denn § 7 bestimmte: »Die Mitglieder, deren Aktien zurückbezahlt werden, bleiben auch nach der Rückzahlung Mitglieder des Vereins; der Verwaltungsrat stellt ihnen hierüber für die eingelösten Aktienscheine eine besondere Urkunde zu. Die Rechte solcher Mitglieder jedoch sind dannzumal nur beim Todesfalle derselben übertragbar.«

Im weiteren ist von den neuen Statuten zu bemerken, dass an Stelle des Aufsichtsrates und Vorstandes wiederum ein einheitlicher Verwaltungsrat von 15 Mitgliedern trat, von denen die Generalversammlung neun, die Garantiegesellschaft sechs wählte. Die Geschäftsführung war einer engeren Kommission von fünf Verwaltungsräten übertragen. Die Garantiegesellschaft hatte gemäss Beschluss des Regierungsrates noch für Fr. 3000 gut zu sagen. Es war auch nur logisch, dass

mit der zurückgehenden Bedeutung des Zürcher Konsumvereins als genossenschaftlicher Personalverbindung und seiner zunehmenden Eigenschaft als einer unpersönlichen Kapitalverbindung, die Rechte der Generalversammlung herabgemindert wurden. Statt alle 3 Monate, sollte sie nur noch einmal im Jahr zusammenkommen. In Übereinstimmung damit ging man auch zu der Einrichtung jährlicher Rechnungsabschlüsse über.

Das Jahr 1859 verlief, ohne bemerkenswerte Ereignisse in der Geschichte des Vereins zu zeitigen. Die Geschäfte nahmen abermals einen erheblichen Aufschwung, der in der Hauptsache wohl dem Verkauf auch an Nichtmitglieder zuzuschreiben ist. Der Umsatz erreichte eine Höhe von Fr. 429,000, an dem ein Gewinn von Fr. 14,800 erzielt wurde. Das aus den Überschüssen gebildete Vereinskapital wuchs dadurch auf Fr. 47,445 und ergab zusammen mit dem festen Aktienkapital von Fr. 7,050 ein Vermögen von Fr. 54,495. Die Summe von Fr. 50,000 war somit bereits überschritten; es konnte daher im nächsten Jahre mit der Auslösung der Aktien gemäss § 6 der neuen Statuten begonnen werden.

Diese günstige Vermögenslage des Vereins musste natürlich die Institution der Garantiegesellschaft als völlig nutzlos und überflüssig erscheinen lassen. Schon im November 1858 waren im Schosse dieser Gesellschaft selbst Stimmen laut geworden, die befürworteten, dass die bisherigen Garanten ihrer Verpflichtungen enthoben würden. Jetzt, wo man im Begriff stand, den Aktionären ihr Kapital zurückzuzahlen, lag es doppelt nahe, in erster Linie auf den von der Garantiegesellschaft geleisteten Dienst zu verzichten. Die Beseitigung dieser undemokratischen Institution wäre auch ohne weitere Schwierigkeiten erfolgt, wenn nicht ein zwar noch im Geheimen wühlender innerer Zwist, der die Bildung von zwei sich schroff gegenüberstehenden Parteien in den Vereinsbehörden bewirkte, die eine Partei veranlasst hätte, an der Garantiegesellschaft festzuhalten, sich derselben durch Ankauf der Garantieaktien zu bemächtigen und sich dadurch das Recht zu sichern, sechs Mitglieder des Verwaltungsrats zu ernennen. Die Ironie des Schicksal wollte es, dass gerade die socialistisch

und demokratisch gesinnten Elemente durch Besetzung der undemokratischen Festung »Garantiegesellschaft« ihre Position zu behaupten versuchten.

Im Zeichen einer drohenden schweren Krisis trat so der Zürcher Konsumverein im zehnten Jahre seines Bestands in das folgende Dezennium über.

12. Die inneren Kämpfe der Jahre 1860/61 und ihr Ausgang.

Die Gegensätze, durch die die erbitterten, den Zürcher Konsumverein gefährdenden inneren Kämpfe heraufbeschworen wurden, lagen nicht, wie man annehmen sollte, in dem Umstand, dass seitens der miteinander ringenden Parteien verschiedene Prinzipien inbezug auf die genossenschaftliche Organisation vertreten worden wären. Die Streitigkeiten waren wesentlich persönlicher Natur und entsprangen einer allmählich entstandenen politischen Gegnerschaft von Bürkli und Treichler und ihrer beiderseitigen Anhänger.

Karl Bürkli war ein Mann von hoher Originalität, in dessen Kopf sich die Welt nicht so nüchtern und farblos, wie in dem der Alltagsmenschen, spiegelte. Er besass eine in die Tiefe dringende Auffassungskraft, und was ihm diese enthüllte, das bewegte seinen unruhigen Geist und liess ihm keine Rast mehr. Dabei war er in seiner Ausdrucksweise und seinem persönlichen Auftreten von einer derben, unverwüstlichen Urwüchsigkeit. Was er für richtig und zweckmässig hielt, wofür er sich einmal begeistert hatte, das suchte er, allen Gegengründen und Vorstellungen seiner Mitarbeiter zum Trotz, mit einer an Eigensinn und Verbohrtheit grenzenden Beharrlichkeit durchzusetzen, und zwar ohne sich dabei viel an parlamentarische Formen und schuldige Rücksichten zu kehren. Es konnte ihn bös, ja sogar boshaft machen, wenn Männer seinen, von uneigennützigstem Wollen eingegebenen Plänen entgegentraten. Unter dem tiefinnersten, selbstverläugnenden Zwang seines edel gestimmten, feurigen Temperaments hatte er — und gleich ihm sein Bruder Emil — frühzeitig seine ganze Lebensstellung preisgegeben und auf eine

aussichtsreiche Laufbahn, die ihm als Verwandten des Reichsfreiherrn und kaiserl. königl. Generalfeldmarschalls Bürkli von Hohenberg, als Sprössling einer altzürcherischen Patrizierfamilie offengestanden hätte, verzichtet, einzig um sich ganz in den Dienst des Volkes und der neuen Heilslehre des Fourierschen Socialismus stellen zu können. Aber mit diesem hingebungsvollen Idealismus parte sich in dem Wesen Karl Bürklis doch auch ein ihm tief im Blut steckender aristokratischer Instinkt, ein starkes, leidenschaftliches Verlangen nach Macht und Herrschaft, ein brennender Durst nach Popularität. Er war bereit alle seine Interessen für die Sache des Volkes zu opfern, aber er wollte dafür dessen Tribun sein; er suchte nichts für sich, ausser dem berauschenden Hochgefühl, sich von der Gunst der Massen getragen zu wissen. Wenn er nun einen volkstümlichen und volksfreundlichen Plan zu verwirklichen trachtete, so erschienen ihm seine Absichten im Lichte tadelloser Reinheit, denn er zog sich durch sein Wirken nur den Hass und die Verfolgung der Mächtigen und Bevorrechteten zu. Dass indessen bei seinen demokratischen Bestrebungen auch sein aristokratischer Instinkt als geheime Triebfeder mitwirkte, kam ihm nicht deutlich zum Bewusstsein. Dieser Umstand verleitete ihn oftmals zu der irrigen Meinung, dass der, welcher anderer Meinung sei wie er, es nicht aufrichtig meine. Er konnte nicht verstehen, wenn andere Menschen aus mindestens ebenso reinen Motiven und mit guten Gründen sich seinen Plänen in den Weg stellten. Geschah es dennoch, so zauderte Bürkli nicht, den ihm bereiteten Widerstand gewaltsam zu brechen und manchmal zu sehr bedenklichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, die leider geeignet waren, Zweifel an der Gradheit und Treue seines Charakters zu erregen.

Ein Mann von Bürklis Eigenschaften konnte sich auf die Dauer in der Stellung eines Faktors beim Konsumverein nicht befriedigt fühlen. Kein Wunder, dass er seiner jungen Schöpfung den Rücken kehrte, als die Phantasmagorie, Direktor einer socialistischen Kolonie in Texas zu werden, seinen Geist umgaukelte. Seine Hoffnungen hatten ihn betrogen, und er durfte

sich glücklich schätzen, dass er seinen alten Posten wieder beziehen konnte. Aber auch dies Gefühl verflog, und das alte Machtgelüste trat wieder in den Vordergrund und heischte Befriedigung. Er wollte eine Rolle spielen und hatte auf Grund seiner Fähigkeiten auch wohl ein Anrecht darauf, in seiner Vaterstadt eine einflussreiche Stellung einzunehmen. Aber wie dazu gelangen? Die liberalen Machthaber waren seine Gegner, die ihn von allen Ämtern fernzuhalten suchten. Er konnte nur durch das Volk etwas werden, dem er immer gedient hatte; der Konsumverein, der sich wieder so mächtig entwickelte, sollte ihm in der Politik zu seinem Recht verhelfen.

Aber das war leichter gedacht als gethan. An der Spitze des Vereins stand Treichler als Präsident des Verwaltungsrats, der ängstlich darauf bedacht war, dem gemeinnützigen, wirtschaftlichen Institut seinen unpolitischen Charakter zu wahren. Ja, Treichler war sogar im Laufe der Zeit Bürklis politischer Gegner geworden und sass jetzt in dem liberalen Zürcher Regierungsrat als Mitglied. Diese Umstände mussten bei dem Charakter Bürklis eine Gegnerschaft zwischen den beiden hervorragendsten und verdienstvollsten Mitgliedern des Konsumvereins zeitigen.

Im Gegensatz zu Bürkli, der zu allen Zeiten Fourierist geblieben ist, hatte Treichler einen in stetiger Entwicklung befindlichen Geist. In seiner Jugend von Weitlingschen Ideen beeinflusst, gewannen im Laufe der Zeit bei ihm die individualistischen und liberalen Anschauungen die Überhand über die kommunistischen und radikal-demokratischen. Diese Wandlungen machten ihn bei seinen alten Parteifreunden verdächtig und bewirkten sogar, dass ihm gesinnungsloses Apostatentum vorgeworfen wurde. Wir kennen die Details von Treichlers Entwicklung zu wenig, um alle ihre Phasen und die in ihr treibenden Motive verständlich machen zu können. Immerhin wissen wir genug davon, um ihre logische Folgerichtigkeit zu erkennen und um uns aus tiefster Überzeugung offen zu der Ansicht zu bekennen, dass Treichler niemals wider besseres Wissen eine Sache vertreten oder bekämpft hat. Wo man

auch immer auf die Thätigkeit dieses Mannes stösst, überall wird man zu der Ansicht geführt, dass er ebenso wenig wie Bürkli jemals einen persönlichen Vorteil suchte, sondern aus den uneigennützigsten Motiven mitarbeitete, und dass der Wechsel seiner Anschauungen sich immer nur aus der von ihm gewonnenen höheren Einsicht ergeben hat. Nichts ungerechter daher, als ihn zu einem Renegaten zu stempeln. Selten dürfte die innere Entwicklung eines Mannes bei genauerer Prüfung einen grösseren Eindruck von unbestechlicher Ehrlichkeit und reiner Wahrhaftigkeit machen, als dies bei Treichler der Fall ist.

Zu denen, die Treichler nicht begriffen und sich seine Erfolge nur durch die Annahme zu erklären wussten, er sei seinen besten Überzeugungen untreu geworden, um Karriere zu machen, gehörte auch Karl Bürkli. Als Haupthindernis seiner Pläne und Absichten beargwöhnte er jeden Schritt und Tritt, den dieser that, ein Misstrauen, das oft lächerlich wurde, so dass ein Freund Bürklis später von ihm spottend erzählte: »An allem, was in der Welt Unrechtes geschah, musste »Treichler« schuld sein.« In der That, »Treichler« wurde, wie wir bald sehen werden, für Bürkli der Inbegriff alles Hassens- und Verabscheuenswürdigen.

Die persönliche Gegnerschaft Bürklis und Treichlers erhielt durch den sich zuspitzenden politischen Gegensatz zwischen der liberalen und demokratischen Partei, von welch beiden zahlreiche Anhänger Mitglieder des Konsumvereins waren, eine Verschärfung. Im Verwaltungsrat standen die beiden Fraktionen einander geschlossen gegenüber und machten sich das Leben sauer und eine sachliche Behandlung der Geschäfte unmöglich. Es fehlte nur an einem Funken, um den angesammelten Groll zur Explosion zu bringen.

Ermutigt durch den guten Geschäftsgang — Ende 1860 hatte der Verein für Fr. 672,300 Waren umgesetzt, Fr. 27,900 Gewinn erzielt und sein Vermögen auf die respektable Höhe von Fr. 75,300 gebracht — glaubte Bürkli die Zeit für gekommen, um die Genossenschaftsidee auf die Errichtung einer grossen Speiseanstalt samt Schlachthaus und auf die Erbauung von

Arbeiterwohnungen auszudehnen. Die Gebrüder Bürkli hatten zu diesem Zweck eine sich darbietende — wie sie glaubten günstige — Gelegenheit benutzt und auf eigene Rechnung Bauplätze angekauft, in der Absicht, sie dem Konsumverein ohne Aufschlag anzubieten. Treichler und seine Anhänger setzten Zweifel in die Ausführbarkeit von Karl Bürklis weitausschauenden Plänen und hielten den Erwerb der Grundstücke in Bausch und Bogen für den Konsumverein für ein zu grosses Wagnis, als dass sie zu ihm ihre Zustimmung glaubten geben zu können. Da sie im Verwaltungsrat die Majorität hatten, unterlagen Bürkli und seine Partei. Hierüber erzürnt, beschlossen letztere, Treichler durch die nächste Generalversammlung beseitigen zu lassen. In einem Flugblatt, das kurze Zeit vorher herauskam, griff Bürkli Treichler heftig an und beschuldigte ihn, dem »bis anhin ganz demokratisch organisierten Verein ein konservatives Institut in die Statuten hineingeschmuggelt« zu haben, — »ein Institut, das offenbar nur dazu dient, die demokratisch gesinnte Generalversammlung in strammem Zügel zu halten, nachdem man ihre ehemalige Viertel- und Halbjahrssitzungen bis auf eine einzige per Jahr beschnitten hatte; — ein Institut, das unter Umständen dazu dienen muss, Leute, die bei der Generalversammlung nicht »ziehen« oder dort »durchfallen«, so indirekte wieder durch die Garantiegesellschaft in den Verwaltungsrat hineinzuschwärzen.«

Hierauf fuhr Bürkli fort:

»Was nun anders denken von einem solchen Manne, als dass »etwas faul sein muss im Staate Dänemark«, ich wollte sagen, in seiner Gesinnung, — dass seine ehemalige Färbung abgestorben ist und nun bedeutend in die Herrengegend hinüberschillert — dass aus dem frühern Socialdemokraten — Gott sei's geklagt — einer jener gewöhnlichen, liberalen Herren geworden ist, gegen die er ehedem so treff hantierte; — dass er auch den Konsumverein allmählich in die Hände der »Grossen« hinüberspielen möchte, in deren Kreisen er sich jetzt so heimisch fühlt, wie weiland unter den Arbeitern, oder wenn es nicht geht, aus dem blühenden Arbeiterverein ein

Herreninstitut zu machen, so doch dessen Fortentwicklung auf seiner ursprünglichen Grundlage möglichst zu lähmen.

Werte Mitglieder! Ihr wisst nun vieles, wenn auch nicht alles (wozu der Raum mangeln würde), Ihr wisst, dass der Konsumverein Zürich einer grossartigen Zukunft entgegengeht, den Arbeitern anderwärts zum nachahmenden Muster dienend, sofern er auf seiner ursprünglichen Bahn nicht irre geleitet wird, und Ihr möget daher am Sonntag den 2. Dezember, nachmittags 3 Uhr, im alten Schützenhause darüber entscheiden, ob Ihr Leute von Eurem Schrot und Korn wählen wollt, oder ob Ihr Herrn Treichler trotz alledem immer noch für den Wägsten und Besten haltet und würdig an der Spitze unseres Vereins einherzuschreiten, und unser Banner hochzuhalten, auf dem geschrieben steht: Alles für und durch die Arbeiter!«

Dem etwas demagogisch gefärbten und mit derben Witzen (»O tempora, o mores, Sy' Grundsätz' sind capores!«) gewürzten Pamphlet, das in der Aufforderung gipfelte, »Herrn Treichler nicht mehr zu wählen«, blieb dieser die Antwort nicht schuldig. Von Bern aus, wo Treichler sich in seiner Eigenschaft als Nationalratsmitglied gerade aufhielt, veröffentlichte er anfangs Dezember 1860 eine Flugschrift: »Einige Bemerkungen auf die Schmähschrift des Herrn K. Bürkli« betitelt, die sich in sehr sachlicher und vornehmer Weise mit den Anklagen des letzteren auseinandersetzte. Auf die gegen seine politische Thätigkeit erhobenen Vorwürfe erklärte Treichler nicht eingehen zu wollen, da der Konsumverein, der eine unpolitische Gesellschaft sei, damit nichts zu thun habe. Dagegen widerlegte er Punkt für Punkt die Behauptungen, welche Bürkli über sein Wirken im Verwaltungsrat verbreitet hatte. Statt, wie Bürkli es versucht hatte, Treichlers unbestreitbare und hohe Verdienste um den Konsumverein herabzusetzen, erkannte dieser jenem neidlos und unbedingt den Ruhm zu, der Gründer des Konsumvereins gewesen zu sein und suchte ihm auch seine sonstigen Ansprüche auf den Dank der Gesellschaft keineswegs zu schmälern. Was aber auch Treichler geleistet hatte, zeigen seine folgenden Angaben:

»Ich habe von Anfang an allen Generalversammlungen des Vereins beigewohnt. Während den letzten 7½ Jahren habe ich dieselben präsidiert. Von 1852 bis Juli 1853 war ich Mitglied der aus drei Mitgliedern bestehenden Rechnungskommission. Unsere Aufgabe war nicht nur mit schwerer Verantwortlichkeit verknüpft, sondern auch äusserst schwierig, denn das Rechnungswesen lag während jener Zeit noch in der Kindheit und ausser uns war niemand, der demselben seine Aufmerksamkeit widmete. Von Juli 1853 bis Ende November 1858 bekleidete ich mit einziger Unterbrechung von neun Monaten die Stelle eines Präsidenten des Aufsichtsrats. Derselbe hielt 137 Sitzungen, welche in der Regel von abends 7 Uhr bis 11 Uhr dauerten. Während den letzten zwei Jahren war ich Präsident des Verwaltungsrats. Endlich habe ich bei den mühsamen Statutenänderungen von 1853, 1856 und 1858 wesentlichen Anteil genommen und in den beiden letzten Fällen die Redaktion besorgt. In allen diesen Stellungen versäumte ich ohne die dringendsten Gründe nie eine Sitzung. Daneben besuchte ich fast allwöchentlich das Bureau, um mich von der gehörigen Führung der Bücher und dem Gang der Geschäfte zu überzeugen; auch der Bäckerei widmete ich alle meine Aufmerksamkeit. Alle diese Dienstleistungen verrichtete ich unentgeltlich. Der Dank für diese neunjährige Thätigkeit ist die Schmähschrift der Herren K. Bürkli und Genossen!« Die Anklage, die Garantiegesellschaft »eingeschmuggelt« zu haben, beantwortete Treichler mit der Feststellung, dass Bürkli und Zangger selbst für die Annahme des Instituts gestimmt, letzterer sogar dafür gesprochen habe und dass beide Aktionäre desselben seien. Das Flugblatt enthält noch viele andere und gravierende Mitteilungen, die ein eigentümliches Licht auf die gegen Treichler gebildete Oppositionspartei werfen. Doch genug davon! Wenn aber etwas, so bewies die überzeugende Art, wie Treichler sich rechtfertigte, dass Bürkli und seine Freunde mit einem so loyal und gerecht denkenden Manne sehr wohl hätten zusammenarbeiten können, wenn es ihnen nicht darum zu thun gewesen wäre, den Kon-

sumverein zu einem ihren politischen Zwecken dienenden Werkzeug zu machen.

Die Generalversammlung, welche auf den 9. Dezember einberufen worden war und in der Reitschule tagte — das gewöhnliche Versammlungslokal im alten Schützenhaus vermochte die massenweis herbeigeströmten Mitglieder nicht zu fassen — sollte den ausgebrochenen Streit schlichten. Treichler eröffnete die Verhandlungen als Präsident des Verwaltungsrat mit einem kurzen Bericht über die vorhandenen sachlichen Differenzen. Zum Schluss erklärte er sich bereit, seinen Gegnern auf alle Beschwerden und Anfragen, die sie vorbringen sollten, offen Rede und Antwort zu stehen. Aber keiner seiner Gegner fand sich veranlasst, die Anklagen Bürklis zu begründen und zu rechtfertigen. Die Versammlung wurde dadurch in ihrer Überzeugung bestärkt, dass kein Grund vorläge, Treichler zu beseitigen, und so geschah es denn, dass dieser mit erheblichem Mehr wiederum als Präsident aus der geheimen Abstimmung hervorging. Die acht Tage später fortgesetzte Genenalversammlung war der Bürklischen Partei nicht günstiger; im Gegenteil, sie billigte auch die von Treichler befürwortete Verwaltungspolitik.

Nach diesen Niederlagen zogen sich Bürkli und seine Freunde von der thätigen Anteilnahme an der Geschäftsführung des Vereins zurück. Zangger und Spalinger weigerten sich, weiterhin als Mitglieder der Verwaltungskommission zu arbeiten, behielten dagegen ihren Posten als Verwaltungsräte; Bürkli selbst demissionierte als Faktor des Vereins. Man hoffte, indem man die ganze Geschäftslast auf die Schultern der Gegner abwälzte, diese mürbe zu machen und sie nur um so besser bekämpfen zu können. Dieser Schachzug gelang jedoch einstweilen nicht. Die Mitglieder der Treichlerschen Partei im Verwaltungsrat wurden der vielen Schwierigkeiten Herr, und die Geschäfte gingen ihren gewohnten Gang weiter. Das reizte aber nur wieder den Zorn Bürklis, der darauf bestand, seinen Kopf durchzusetzen und seine Grundstücke vom Verein erworben zu sehen. Seine Freunde stellten wieder darauf hin abzielende Anträge, und um diesen diesmal die

Mehrheit im Verwaltungsrat zu sichern, bemächtigten sich Bürkli, Zangger, Senn und andere der Garantiegesellschaft, indem sie eine grosse Anzahl von Garantieaktien aufkauften; dann riefen sie die Vertreter der Garantiegesellschaft im Verwaltungsrat, welche im Dezember 1860 auf Seite der Mehrheit der Generalversammlung gestanden hatten, ab, und ersetzten sie durch die Herren Dr. Honegger und Postkontroleur Peter, die im Lager der Demokraten standen und bei der letzten Generalversammlung keine Mehrheit erhalten hatten. Kurz, die Partei Bürklis that gerade das, was sie kurz vorher Treichler grundlos als grösstes Verbrechen zum Vorwurf gemacht hatte. Gerade den Demokraten blieb es vorbehalten, sich des undemokratischen Instituts der Garantiegesellschaft zu bedienen, um durchgefallene Leute indirekt wieder in den Verwaltungsrat einzuschwärzen! Dadurch wurde das Stimmenverhältnis in dieser Behörde wesentlich verschoben, und jeden Augenblick hätte die Majorität einen Landankauf von Fr. 100,000 beschliessen können.

Unter diesen Umständen war es der liberale Treichler, der energisch auf Abschaffung der Garantiegesellschaft und Beseitigung ihrer undemokratischen Privilegien drang. Eine Generalversammlung im Frühjahr 1861 beschloss die Statutenrevision in diesem Sinne und beauftragte ihren Präsidenten, bei der Regierung die Genehmigung zur Rückzahlung der Garantieaktien nachzusuchen. Und siehe da! die selben Leute, die noch vor ein paar Monaten gegen das konservative Institut der Garantiegesellschaft gedonnert hatte, suchten jetzt seine Notwendigkeit zu beweisen, protestierten mit Emphase gegen die »statutenwidrigen« Angriffe, beschworen die »wahrheitsliebenden« Mitglieder, die Rechte der Garanten zu respektieren und redeten davon, dass die »Ehre« des Konsumvereins befleckt werde, wenn sich die Generalversammlung »Staatsstreichgelüsten« hingeben würde.

Zutreffend behauptete Treichler es als ein Recht der Generalversammlung, die Zurückzahlung der Garantieaktien mit Zustimmung des Regierungsrates zu beschliessen und nachher die Wahlen für die von der Garantiegesellschaft bisher be-

setzten sechs Verwaltungsratsstellen selbst zu treffen. »Sie ist hiezu vollkommen befugt, denn mit dem Momente, da die Garanten rechtsgültig aller und jeder Haftbarkeit entlassen werden, fallen auch alle denselben eingeräumten Rechte dahin; ja, es ist geradezu lächerlich, wenn die Garanten gegen eine solche Rückzahlung Protest einlegen und sich dem Vereine als Garanten für die Zukunft aufdrängen wollen.«

Der Kampf, der um den vorläufigen Fortbestand der Garantiegesellschaft geführt wurde und die ganze erste Hälfte des Jahres 1861 ausfüllte, endete mit einer vernichtenden Niederlage der Garanten. Als letztere noch durch die von ihnen ernannten Verwaltungsräte den Ankauf der Bürklischen Grundstücke durchsetzen wollten, erklärten die Gegner dieses Projekts, die Verantwortlichkeit für die Leitung der Vereinsgeschäfte nicht mehr länger übernehmen zu können. Sie reichten ihre Demission ein und legten dadurch die Entscheidung über die schwebenden Differenzen wieder in die Hände der Generalversammlung. Diese erklärte sich, nachdem der Regierungsrat der Auflösung der Garantiegesellschaft seine Genehmigung erteilt hatte, für sofortige Beseitigung derselben, wählte trotz aller Proteste für die sechs bisher von den Garanten besetzten Verwaltungsratsstellen neue Mitglieder aus ihrer Mitte und votierte überhaupt in allen Fragen zu gunsten Treichlers.

Die Bürklische Partei wollte sich auch nach dieser zweiten verlorenen Schlacht noch nicht ergeben. Sie prozessierte gegen den Verein wegen Verletzung ihrer Rechte als Garanten, erzielte aber damit ebenfalls keinen Erfolg. Ihr Spiel war verloren.

Überblickt man unbefangen die geschilderten Vorgänge, so kann leider kein Zweifel darüber obwalten, dass von seiten Bürklis schwere Fehler und noch schlimmeres begangen wurden. Das gute Recht lag völlig bei Treichler. Er vertrat einen klaren, persönlich uninteressierten Standpunkt mit unanfechtbaren Mitteln, mag man auch seine Zweifel in die Durchführbarkeit der Pläne Bürklis und in die Rentabilität der in Frage stehenden Grundstücke für unbegründet halten. Immer-

hin durfte deswegen gegen ihn kein Vorwurf erhoben, geschweige denn daraus das Recht abgeleitet werden, auf seine Beseitigung hinzuarbeiten. In Wirklichkeit geschah es ja hauptsächlich aus einem ganz anderen Grunde.

Auch vom höheren geschichtlichen Standpunkt, der weniger das formale Recht als die Wirkung auf die künftige Entwicklung ins Auge fasst, gewinnen die von Bürkli vertretenen Bestrebungen nicht viel an innerer Berechtigung. Man mag der Anwendung der Genossenschaftsidee auf Speiseanstalten und Arbeiterwohnungen noch so sympathisch gegenüberstehen, den von Bürkli befürworteten Landankauf für eine weitsichtige Politik erachten, so ist es doch unbestreitbar, dass für solche Projekte dem Konsumverein die notwendige genossenschaftliche Grundlage bereits abhanden gekommen war. Um Bürkli trotz alledem den Sieg wünschen zu können, wäre es notwendig gewesen, dass er in erster Linie die Schliessung des Vereins bekämpft und für den freien Eintritt neuer Mitglieder gewirkt hätte. Aber davon ist nirgends bei ihm die Rede. Man kann daher auch nicht zugeben, dass Bürkli, im Fall er ans Ruder gekommen wäre, den Verein wieder in eine gesunde Bahn gelenkt hätte. Ganz im Gegenteil, sein Bestreben, den Konsumverein zu einer Waffe im politischen Kampf umzuschmieden, hätte nur höchst verderblich wirken können. Mit Recht konnte Treichler behaupten:

»Erhält diese Richtung die Oberhand, so wird der Verwaltungsrat nach politischen Rücksichten bestellt werden; — die politische Farbe wird alsdann die Hauptsache, Charakter und Tüchtigkeit Nebensache sein und eine Reihe der besten Arbeitskräfte wird dadurch von jeder Mitwirkung bei der Vereinsverwaltung ausgeschlossen. Ist aber einmal die Leitung der Vereinsangelegenheiten in den Händen politischer Klubs, so werden bei der Verwaltung selbst politische Gesichtspunkte und nicht bloss sachliche Rücksichten den Ausschlag geben, und das Vereinsvermögen wird wenigstens indirekt politischen Parteizwecken dienen. Dann ist aber auch die Stunde der Auflösung des Vereins nahe!«

So muss sich der objektive Beobachter wohl dazu entschliessen, die erfolgte Lösung des Konflikts zwischen Bürkli und Treichler als die beste zu betrachten, die angesichts der gegebenen Umstände möglich war. In dieser Überzeugung wird man nur bestärkt, wenn man vernimmt, mit welchem Programm die Bürklischen Anhänger bei ihrem letzten vergeblichen Versuch, ihre Gegner aus dem Felde zu schlagen, in den Kampf zogen.

Die auf den 22. September 1861 einberufene Versammlung hatte über die Annahme neuer Statuten, aus denen die Bestimmungen über die dahingefallene Garantiegesellschaft ausgemerzt waren, zu entscheiden. Die mit dem Revisionsgeschäft beauftragte Kommission legte einen Entwurf vor, in dem ein besonderer Abschnitt über die Mitglieder aufgenommen war (§§ 3—5), dessen Bestimmungen leider ganz auf der bisherigen Grundlage beruhten, nämlich keine Vermehrung der Aktien- resp. Mitgliederzahl, keine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, keine Anhäufung der Aktien in einer Hand und Übertragbarkeit derselben nur im Todesfalle des Inhabers.

Hiergegen wandte sich, soweit die Unübertragbarkeit der Aktien in Frage stand, der »freisinnige« Statutenentwurf, der von Bürkli, Peter, Senn, Zangger u. a. dem der Revisionskommission gegenübergestellt wurde. Er bestimmte, dass die Aktien durch Cession übertragbar sein sollten. Alles andere liess er beim alten.

Zur Beurteilung dieses Vorschlags müssen wir uns erinnern, dass die Aktien des Vereins im Grunde gar nicht mehr ihren früheren Charakter besassen, sondern nur noch Urkunden waren, die die Mitgliedschaft einer Person bezeugten. Der Aktienbetrag war gemäss den Statuten von 1858 den Mitgliedern zurückgezahlt worden, und zwar mit Fr. 5 statt mit Fr. 3. Weil dadurch jeder finanzielle Anspruch an den Verein beseitigt und gleichsam für die Mitglieder nur noch das Stimmrecht in der Generalversammlung übrig geblieben war, so wäre letzteres käuflich geworden, wenn es durch Cession der Aktien hätte übertragen werden können. Die

Mitgliedschaft beim Konsumverein würde zu einem Handelsartikel herabgesunken sein, und eine Klique hätte sich desselben bemächtigen können. Die weniger bemittelten Mitglieder wären, weil für sie allein ein Anreiz bestanden hätte, ihre Rechte zu verkaufen, aus dem Verein herausgedrängt und statt ihrer wohlhabendere eingedrungen. Dadurch würde wiederum der kapitalistische Charakter des Vereins verstärkt worden sein, ganz abgesehen davon, dass durch ein solches Verfahren allen Intriguen Thür und Thor geöffnet worden wäre.

Im weiteren war der »freisinnige« Statutenentwurf bemüht, den Verwaltungsrat in seinen Kompetenzen einzuschränken und die Festigkeit dieser Behörde zu verringern. Dagegen waren der Generalversammlung Befugnisse zugeschoben, die einen ruhigen Geschäftsgang unmöglich gemacht hätten. Kurz, dort, wo im Interesse einer gesunden Entwicklung hätte revidiert werden sollen, setzten die Demokraten den Hebel nicht an, dort hingegen, wo die Statuten richtige Bestimmungen getroffen hatten, machte sie eine unfruchtbare Opposition. Sie sind deshalb auch nur durch eigene Schuld zum dritten Male unterlegen.

Die Generalversammlung entschied sich für den Entwurf der Revisionskommission, der gegenüber den Statuten von 1858 wenigstens kein Rückschritt war, sogar deshalb höher gestellt zu werden verdient, weil er die Garantiegesellschaft beseitigt hatte.

13. Die Anfänge des Oltener Konsumvereins.

Der Zürcher Konsumverein hatte seine schwere Krisis überstanden, ohne dass es gelungen wäre, ihre letzte und tiefliegende Ursache, die Schliessung der Mitgliederliste zu beseitigen oder auch nur zu erkennen. Und doch war gerade diese verfehlte Institution, der Pandorabüchse vergleichbar, daran schuld, dass der Same des inneren Zwists so üppig aufschoss.

Glücklicherweise war es unmöglich, dass neu entstehende Konsumvereine den Zürcher Verein in diesem Punkte nach-

ahmen konnten. Denn solange eine Konsumentenorganisation noch in den Anfängen ihrer Entwicklung steht, kann sie sich gegen den Eintritt neuer Mitglieder nicht abschliessen, ohne sich selbst das schwache Lebenslicht auszublasen. Daher war es unbedenklich, dass in der Folge viele der neu sich bildenden Gesellschaften die sonstige Organisation des Zürcher Konsumvereins adoptierten. Der erste Verein, der dies that und dessen Entstehung das letzte Ereignis von Belang in unserer mit dem Jahre 1862 abschliessenden Periode ist, war der in Olten. Seine Gründung fällt in das Spätjahr 1862.

Zu jener Zeit hatte sich aus dem kleinen Landstädtchen bereits ein Ort mit starker Arbeiterbevölkerung entwickelt. Olten war einer der bedeutendsten Eisenbahnknotenpunkte in der Schweiz geworden, und diesem Umstand verdankte es nicht nur, dass die Verwaltung der Centralbahn ihre bedeutenden mechanischen Werkstätten dorthin verlegt hatte, sondern dass in seiner Nähe auch verschiedene Fabriken errichtet wurden, die gleichfalls grosse Scharen fleissiger Arbeiter anzogen.

Die Vorbedingungen zum Gedeihen eines Konsumvereins waren also gegeben; es fehlte nur an dem ersten Anstoss dazu, einen solchen einzurichten. Das Verdienst, diesen gegeben zu haben, gebührt einem Arbeiter, namens Heinrich Bosshard, der, aus Altstetten bei Zürich gebürtig, damals als Schmied in der Hauptwerkstätte der Centralbahn beschäftigt war. Er hatte wohl von dem Zürcher Konsumverein Kenntnis erhalten und glaubte mit einem ähnlichen Institut erreichen zu können, was in Zürich so vortrefflich gelungen war und wonach unter der Arbeiterschaft Oltens ein grosses Verlangen bestand, nämlich nach Verbilligung der Lebensmittel.

Aber Bosshard und seine Freunde, die er in seine Absichten eingeweiht hatte, getrauten sich nicht, auf eigene Faust vorzugehen. »Es muss deshalb als ein glücklicher Gedanke der Gründer bezeichnet werden«, heisst es im 25. Jahresbericht unserer Genossenschaft, »dass sie schon anlässlich der Konstituierung des Vereins in der Person des heute leider nicht mehr unter uns weilenden Herrn Nationalrat B. von Arx

in Olten einen Mann für ihre Sache zu gewinnen wussten, der nicht nur derselben seine volle Sympathie entgegenbrachte, sondern namentlich durch seine einflussreiche und unabhängige Stellung, seine grosse Geschäftskenntnis und Energie, sowie durch seine Opferwilligkeit dem Konsumverein unschätzbare Dienste geleistet hat, ja, ohne dessen Mitwirkung der Konsumverein wahrscheinlich kaum zur heutigen Blüte gelangt wäre.«

Unter der kräftigen und gewandten Leitung dieses Mannes begann der Konsumverein gegen Ende des Jahres 1862 seine geschäftliche Thätigkeit mit der Eröffnung eines Verkaufsladens. Man beabsichtigte anfänglich den Verkauf aller Gegenstände des täglichen Bedarfs in den Bereich des Geschäftsbetriebes zu ziehen. Ausser den Kolonialwaren und Viktualien wollte man auch Wein, Fleisch, Milch und Brennmaterialien zum Verkauf bringen. Für den Fleischverkauf war ein Vertragsabschluss mit einem Metzger getroffen, wonach den Mitgliedern des Konsumvereins ein bestimmter Rabatt auf ihren Bezügen eingeräumt war. Das Verhältniss war jedoch wegen Mangel an Beteiligung von kurzer Dauer. Der Brennmaterial-Verkauf wurde ebenfalls eingeführt, hatte jedoch infolge des zufällig im ersten Jahr eingetretenen äusserst milden Winters einen negativen Erfolg, was dann, in Verbindung mit sonstigen Umständen, die Aufhebung dieses Geschäftszweiges veranlasste. Auch die wiederholten Bemühungen zur Einführung des Milchverkaufs hatten keinen nachhaltigen Erfolg. Ebenso erwies sich der in späteren Jahren eingeführte Verkauf von irdenem Geschirr als nicht in den Rahmen des Geschäftes passend. Man beschränkte sich deshalb für die Folge auf den Verkauf von Kolonialwaren, Viktualien, Brot und Wein nebst einigen sonstigen gangbaren Haushaltungsartikeln.

Als Gesellschaftsform wurde, weil man noch keine andere kannte, die Aktiengesellschaft gewählt, und diese in der Gestaltung herübergenommen, wie sie in Zürich ausgebildet worden war. Nur in einzelnen Punkten wich man davon ab. So wurde z. B. nicht strikte an dem Barzahlungsprinzip festgehalten; in Dringlichkeitsfällen war die Verwaltungs-

kommission ermächtigt, Mitgliedern, welche darum einkamen, einen einmonatlichen Kredit zu bewilligen. Der Betrag der verzinslichen Aktie wurde ferner auf Fr. 10 festgesetzt, und zwar konnte jedes Mitglied deren mehrere erwerben. Ja, der mehrfache Aktienbesitz verlieh sogar ein vermehrtes Stimmrecht. § 19 der Statuten lautete: »Eine bis neun Aktien berechtigen zur Abgabe von einer Stimme, zehn bis zwanzig Aktien zu zwei Stimmen und jede weiteren zehn Aktien je eine Stimme mehr.« Diese Bestimmung erhielt sich bis zum Jahre 1876 und auch dann noch in einer allerdings nur wenig gefährlichen Form. Jeder Aktionär mit einer Aktie sollte eine Stimme haben. Aktionäre mit 100 Aktien sollten zwei Stimmen, mit 500 drei, mit 1000 und darüber 4 Stimmen haben. 1877 wurde dieser zwecklose Paragraph ganz beseitigt, obwohl der Konsumverein in Olten noch immer eine »Aktiengesellschaft« blieb.

Von Anfang an wurde auch an Nichtmitglieder verkauft. Der Verein sicherte sich dadurch einen höheren Umsatz, als er ihn bei seinen nur gegen 100 zählenden Mitgliedern hätte erzielen können. Gleich im ersten Jahre betrug der Warenverkauf über Fr. 52,000, an dem der bescheidene Gewinn von Fr. 892 gemacht wurde. Im Gegensatz zu den Vereinen, die in der zweiten Periode unserer Bewegung gegründet wurden, verkaufte die Oltener Gesellschaft ebenfalls noch nach dem Grundsatz des annähernden Selbstkostenpreises, was die Geringfügigkeit des Gewinnes erklärt.

Wir werden noch in der Folge dem Konsumverein in Olten des öfteren begegnen. Seine Entwicklung fällt in die nächsten Dezennien. Immerhin dürfen wir hier wohl schon auf die Eigentümlichkeit seiner Bedeutung aufmerksam machen. Er ist der Typus jener Konsumvereine, denen es gelungen ist, obwohl sie im Anfang auf der gefährlichen und abschüssigen Bahn einer mehr oder minder kapitalistischen Aktienorganisation wandelten, zu der hohen Form reiner Genossenschaften emporzusteigen. Dies Resultat verdankt er weniger der Verfolgung bewusster Absichten, sondern dem Druck der Verhältnisse. Gerade der Oltener Konsumverein ist ein

redender Beweis für die Thatsache, dass die zum Höheren aufsteigende genossenschaftliche Entwicklung nur möglich bleibt, wenn der Verein seine Thore für den Eintritt neuer Mitglieder geöffnet hält. Von dem Augenblick an, wo er diese verschliesst, hört jeder innere Fortschritt auf, gewinnen trotz allen gemeinnützigen Traditionen die kapitalistischen Tendenzen die Oberhand.

Wäre es je dazu gekommen, dass der Konsumverein in Olten das Beispiel desjenigen von Zürich nachgeahmt und sich gegen frischen Zuwachs abgesperrt hätte, so würde er heute vielleicht nicht mehr existieren, geschweige denn als ein blühendes Glied mit in der ersten Linie des Verbands schweizerischer Konsumvereine stehen.

12. Organisationsformen und Organisationsfehler in den Anfängen der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung.

Wir dürfen von der in diesem Abschnitt geschilderten ersten Periode des schweizerischen Konsumvereinswesens nicht Abschied nehmen, ohne uns in einem kritischen Gesamtüberblick ihre Resultate und ihre Bedeutung für den weiteren Verlauf der genossenschaftlichen Bewegung klar vergegenwärtigt und ohne aus ihr die Lehren gezogen zu haben, die sie für den Mann der Praxis wie der Theorie enthält; kurz, wir wollen zum Schluss versuchen, den geistigen Gehalt der an uns vorübergezogenen Ereignisse für Wissenschaft und Leben der Gegenwart fruchtbar zu machen.

Betrachtet man die Bestrebungen, welche die Zeit von der Mitte der vierziger bis Anfang der sechziger Jahre ausfüllen, auf ihren äusseren, positiven Erfolg, so dürften sie sich nicht besonders befriedigend ausnehmen. Was am Ende unserer Periode an genossenschaftlichen Organisationen in der Schweiz vorhanden ist, scheint weder zahlreich noch von besonderer Bedeutung zu sein. Wir finden die Basler Arbeitergesellschaft der Auflösung verfallen, den Zürcher Konsumverein von der Bahn genossenschaftlicher Grundsätze weit abgewichen, zahllose Ansätze von Konsumentenorganisationen

wieder vernichtet, die spärlichen Überbleibsel der kurzen, treibhausartigen Blütezeit des Jahres 1853 im Dunkel resignierter Abgeschiedenheit und eines ungewissen Schicksals dahin vegetieren, den durch die Zürcher Konferenz angebahnten Zusammenhang unter den einzelnen Vereinen wieder aufgegeben und verloren.

Aber wie unerfreulich und entmutigend uns auch dies Bild verdorrter Triebkraft und dahingeschwundenen Lebens dünken mag, so wäre es doch verkehrt, darin den wahren, erschöpfenden Ausdruck des Resultats zu erblicken, mit dem eine Periode von so hohem, grossen Wollen und so energischen, von edler Begeisterung getragenen Anstrengungen abgeschlossen hätte.

Wie die Leistungen des Schülers, solange er auf der Schulbank sitzt, keinen richtigen Massstab für den Wert und Erfolg des genossenen Unterrichts abgeben, so können wir auch nicht die erste Periode der schweizerischen Konsumvereine nach den Schöpfungen beurteilen, die sie uns hinterlassen hat. Denn es waren Lehrjahre für unsere Bewegung, diese Jahre von 1856—1862! Alle jene unberühmten und zum Teil unbekannten, aber doch so verdienstvollen und bedeutenden Männer, an deren Namen die Genossenschaftsbestrebungen während dieser Zeit geknüpft sind, mussten für das Ideal, von dem sie erfüllt waren, einen Körper suchen, eine sociale Form erfinden und diese dann der rauhen, wirtschaftlichen Welt anpassen. Niemand war da, der ihnen als kundiger Führer den richtigen Weg in dem Gewirr der vielen Möglichkeiten zu zeigen vermochte, ihnen ein klares, sicheres Bewusstsein über den wirklichen Inhalt ihres Strebens geben konnte; fehlte es doch selbst an allen genossenschaftlichen Vorbildern und besonders an jeglichem Erfahrungsschatz in Bezug auf die sociale Organisationstechnik. Das alles hatten unsere schweizerischen Pioniere zu entbehren. Sie waren ganz auf sich selbst gestellt und mussten alles durch eigene Anstrengung erdenken, erschaffen und erproben.

Was als fremdes, geistiges Ferment in der Bewegung wirkte, war, wie wir sahen, eine Summe von ziemlich ver-

schiedenwertigen Ideen aus der Schule Charles Fouriers. Soweit sie socialkritischer Natur waren, konnten sie den Köpfen heilsam sein, soweit sie aber positiv die anzustrebende gesellschaftliche Ordnung betrafen, waren sie unreif und unklar und liessen sich, weil durch die Praxis noch nicht geläutert, auch für den Aufbau nicht verwerten.

Kein Wunder also, wenn das in der jungen Konsumvereinsbewegung als unterirdische Triebkraft brausende Prinzip nicht gleich im Anfang die beengenden Hüllen zersprengte, wenn der neue sociale Grundsatz, der auf die Beseitigung alles Gewinns am Preise, auf die Herstellung eines von aller Profitschnapperei befreiten Warenaustausches hinauslief, sich noch nicht in Gestalt mustergiltiger Genossenschaften innerhalb der vom Prinzip des Profits getragenen kapitalistischen Privatwirtschaft durchzusetzen vermochte!

Es wäre sogar zu verstehen, wenn sich dem einen oder anderen Leser im Verlauf unserer Erzählung die Frage aufgedrängt hätte: Sind es denn eigentlich richtige Genossenschaften gewesen, denen wir bislang begegnet sind, oder haben wir es im Grunde nur mit philanthropisch angehauchten, gemeinnützig gearteten Aktiengesellschaften zu thun gehabt?

Der äussere Schein könnte wohl zur letzten Annahme führen; denn nirgends ist in der Bewegung selbst von »Genossenschaften« die Rede, vielmehr überall von »Aktien« und »Aktionären«. Allerdings lauten die Aktien regelmässig nur auf ganz winzige Beträge, und als Aktionäre sehen wir niemals grosse Kapitalisten und Spekulanten, sondern immer nur bescheidene, meist vermögenslose Arbeiter, Handwerker, Landwirte und Beamte auftreten. Indessen vermag doch die Zugehörigkeit der Aktionäre zum arbeitenden Volk und die Geringfügigkeit des Aktienbetrags keinen so fundamentalen Unterschied zu begründen, wie er in dem Wesen der beiden Institutionen der Aktiengesellschaft und Genossenschaft liegt. Die Möglichkeit, dass die von uns geschilderten Konsumvereine, Aktiengesellschaften waren, ist also noch nicht wegbedingt worden.

Um in dieser Frage die richtige Entscheidung zu treffen, müssen wir uns über den eigentümlichen Charakter der Aktiengesellschaft sowie auch über den der Genossenschaft klar geworden sein, eine Anforderung, der wir genügen müssen, wenn wir überhaupt zu einem eindringenden Verständnis der socialen Bedeutung unserer Bewegung gelangen wollen.

Die Aktiengesellschaften wie die Konsumgenossenschaften verrichten in unserem Wirtschaftsleben in der verschiedensten Form und Ausdehnung die Funktionen des Güteraustausches und der Güterhervorbringung. Materialwarenläden, Wein- und Bierhandlungen, Bäckereien, Schuhfabriken und andere Branchen werden in unserer Gesellschaft manchmal von einem Konsortium von Kapitalisten, manchmal von einer Vereinigung von Konsumenten betrieben. Aktiengesellschaft und Genossenschaft haben also mit einander das gemein, dass sie beide Handelsgesellschaften sind, die wirtschaftliche Werte umtreiben und produzieren lassen. Beide stellen Organe des socialen Körpers dar, unter deren Mitwirkung sich unser gesellschaftlicher Lebensprozess abspielt. In der Art und Weise jedoch, wie beide funktionieren, unterscheiden sich die Aktiengesellschaften von den Konsumgenossenschaften. Sie haben jede für sich eine besondere, ihnen allein eigentümliche Zweckbestimmung, die auch eine besondere Organisation zur Folge hat.

Beschäftigen wir uns zunächst mit den verschiedenen Zwecken von Aktiengesellschaft und Konsumverein.

Der Zweck der Aktiengesellschaft ist nicht der einfache Güteraustausch, die einfache Produktion von notwendigen Waren; nicht um Kohlen zu fördern, um Glocken zu giessen, um Häuser zu bauen, treten die Kapitalisten zusammen, sondern um mittelst des Betriebs eines Bergwerks, einer Giesserei, eines Baugeschäfts einen Gewinn zu machen, einen Profit einzustreichen, ihr Kapital rentabel anzulegen. Der Zweck einer Aktiengesellschaft ist erst dann erfüllt, wenn es ihr durch ihre wirtschaftliche Thätigkeit gelungen ist, den Aktionären eine Dividende zu zahlen. Der Erfolg einer solchen Gesellschaft wird daher nicht an der Wertsumme der vermittelten und geschaffenen Güter gemessen, sondern einzig

an der Höhe des Profits, der daran erzielt wurde. Die Aktionäre sind ferner auch nicht an der Erzeugungs- und Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit, nicht an einer für die Allgemeinheit möglichst zweckmässigen und einfachen Gestaltung des Handels und der Produktion interessiert, sondern lediglich an der Rentabilität ihrer gemeinsamen Unternehmungen. Ob mit einer Austausch- und Produktionsweise eine Verschwendung von Arbeitskräften verbunden ist, hat für die Aktiengesellschaft so lange keine Bedeutung, als darunter nicht die Höhe der Dividende leidet. Sie frägt ebenfalls nicht danach, welche Anwendung des Kapitals vom Standpunkt des konsumierenden Volks die richtigste wäre, sondern bei welcher sich das beste Geschäft machen liesse. Dementsprechend ist es dem Aktionär völlig gleichgiltig, ob die Aktiengesellschaft einer wirtschaftlichen Thätigkeit obliegt, deren er persönlich bedarf, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen oder ob sie sich lediglich in den Dienst ihm fremder Bedürfnisse stellt. Der Kapitalist wird Aktionär einer Eisenbahn, die er nie befahren, Kommanditär eines Bankhauses, dessen Kredit er nie in Anspruch nehmen, Teilhaber einer Fabrik, deren Produkte er nie gebrauchen wird. Die Aktiengesellschaft erscheint uns deshalb auch nicht als eine Verbindung von Personen zur Befriedigung gemeinsamer individueller Bedürfnisse, sondern als eine Verbindung von Sachen, von Kapitalien zur Erlangung einer anderen Sache, nämlich von Profit.

Ganz anders verhält es sich mit der Konsumgenossenschaft. Ihr Zweck ist eine den persönlichen Bedürfnissen ihrer eigenen Mitglieder dienende wirtschaftliche Thätigkeit. Der Konsumverein handelt und produziert, um den Familien, die ihn gründeten, wohlfeile und reelle Ware für den täglichen Bedarf zu liefern. Er strebt naturgemäss nicht nach Profit, sondern hat im Gegenteil die Tendenz, zu verhindern, dass überhaupt irgend jemand in die Lage kommt, an seinen Mitgliedern Profit zu machen. Er sucht deshalb den Handel und die Produktion, die bisher im Interesse von Kapitalisten, von Händlern und Produzenten, organisiert waren, gemäss den

Interessen seiner Kunden, der Konsumenten, einzurichten. Er geht folglich auch nicht darauf aus die Rentabilität, d. h. Ausbeutungsfähigkeit der Unternehmungen zu steigern, sondern ihre Produktivität zu heben. Er hat kein Motiv, die Löhne zu drücken, sondern sie in Einklang mit den Arbeitsleistungen und den Mitteln, die ein menschenwürdiges Dasein erfordert, zu setzen; findet er doch sein Gedeihen nicht bei einer schwachen, sondern bei einer starken Kaufkraft der Massen und erfordert doch seine Entwicklung weder ein stumpfsinniges und moralisch defektes Proletariat, noch ein gewinngieriges, genusssüchtiges Geldmagnatentum, sondern ein geistig und sittlich hoch entwickeltes Volk. Weil die Konsumenten durch den Zusammenschluss zur Genossenschaft für ihre eigenen Lebenszwecke sorgen wollen, so hat ihre Vereinigung den Charakter einer Personalverbindung; sie ist in erster Linie eine Association von Individuen, nicht von Kapitalien. Sofern bei der Gründung von Genossenschaften Kapitalien zusammengelegt werden, geschieht es nicht um Zinsen, ein arbeitsloses Einkommen zu gewinnen, sondern nur als Mittel zum Zweck, der gerade auf Vernichtung der Rente in allen ihren Formen gerichtet ist. Das Genossenschaftskapital ist kein Kapital mehr im gewöhnlichen Sinne, es hat nur noch die Funktionen eines reinen Verkehrs- und Produktionsmittels, nicht mehr die eines Ausbeutungsinstruments zu verrichten. Es hat auch in juristischer Beziehung einen durchaus anderen Charakter als das Aktienkapital; denn während dieses Privateigentum ist und unter allen Umständen bleibt, ist jenes Gemeineigentum und kann nur bei Auflösung der Genossenschaft in Privateigentum verwandelt werden. So lange aber diese besteht, kann kein Mitglied einen rechtlichen Anspruch auf einen Teil des Genossenschaftsvermögens geltend machen.

Weil auf den überall gleichen Interessen der Konsumenten aufgebaut, bewegen sich die Bestrebungen aller Konsumgenossenschaften in der gleichen Richtung; die Aktiengesellschaften dagegen verfolgen meist einander entgegengesetzte Interessen, weil der Gewinn der einen Kapitalistengruppe einen

Verlust für die andere bedeutet. In der Genossenschaft wird danach getrachtet, gleiche wirtschaftliche Werte, in der Aktiengesellschaft dagegen ungleiche wirtschaftliche Werte auszutauschen. Die eine will jedem das seinige geben, die andere jedem von dem seinigen nach Möglichkeit nehmen. Deshalb hat das Genossenschaftsprinzip die Wirkung, das Wirtschaftsleben entsprechend den Forderungen der socialen Gerechtigkeit zu regulieren, während das in der Aktiengesellschaft verkörperte kapitalistische Prinzip, durch den Kampf um den Profit, das Wirtschaftsleben stört und Produktion und Konsumtion aus dem Gleichgewicht bringt.

Kurz, der Unterschied von Aktiengesellschaft und Konsumverein ist der von Kapital- und Arbeitsinteressen, von Rente und Arbeitseinkommen, von Konkurrenz und Solidarität, von Kapitalismus und Socialismus. Die Aktiengesellschaft können wir somit als die kapitalistische, die Konsumgenossenschaft als die socialistische Form der Handelsgesellschaft bezeichnen.

Diesen fundamentalen Gegensatz finden wir auch in der organisatorischen Verfassung und der juristischen Struktur der beiden Arten von Handelsgesellschaften ausgeprägt.

Fassen wir zunächst die Organisation ins Auge. Wie verschieden sind gleich die Bestimmungen über die Mitgliedschaft! Die Aktiengesellschaft anerkennt als Mitglieder nur solche Personen, die im Besitz von wenigstens einer Aktie, d. h. eines bestimmten Anteils an ihrem festen Stammkapital, sind. Aus dem Aktienbesitz fliesst das Mitgliedsrecht; demgemäss kann es nur so viele Mitglieder geben, als es Teile des Aktienkapitals gibt, wohl aber weniger. Denn es steht nichts im Wege, dass eine Person mehrere Aktien erwirbt. Sie erwirbt damit aber auch mehrere Mitgliedsrechte. Der Aktionär hat so viel Stimmen, als er Anteilscheine hat; so viel Kapital, so viel Recht. Die Aktiengesellschaften können infolge dessen und werden auch thatsächlich, sogar in der Regel von einigen Grosskapitalisten beherrscht. In ihnen regieren die Geldaristokraten, sie sind die Domäne der Plutokratie.

Das Stimmrecht des Aktionärs ist also an eine Sache, an den Umtausch einer 500 oder 1000 Frankennote gegen einen Werttitel, an ein Verhältniss seines Privatvermögens zu dem der Aktiengesellschaft geknüpft. Dem entsprechend wird das Mitgliedsrecht mit dem Werttitel, der Aktie veräussert. Es ist, wie eine Banknote, übertragbar. Der Eintritt neuer Mitglieder kann nur durch den Austritt alter möglich gemacht werden; immer bleibt der Kreis derselben geschlossen, und der Ein- und Austritt lässt sich einzig durch den Übergang des Eigentums an einem Wertpapier von beschränkter Anzahl vermitteln.

Ganz anders steht es mit der Mitgliedschaft bei den Konsumgenossenschaften. Dieselbe wird nicht durch Ankauf eines Anteilscheines erworben, der einen bestimmten Teil des Genossenschaftsvermögens darstellt, sondern durch einfache Anmeldung, durch den blossen Ausdruck des Willens einer mündigen Person, Mitglied zu werden. Aus diesem Recht der Person fliesst dann die Pflicht, ein Eintrittsgeld von geringer Höhe zu entrichten oder auch einen Beitrag zum Genossenschaftsvermögen zu leisten. Auf beides kann jedoch die Genossenschaft verzichten, ohne dass dadurch die Stellung der Mitglieder geändert wird. Dies beweist, dass die Mitgliedschaft nicht wie bei der Aktiengesellschaft an eine Sache geheftet, aus der Erwerbung eines Anteilscheines oder dergleichen abzuleiten ist, sondern ein individuelles Recht darstellt, das auf Grundlage der wirtschaftlichen Beziehungen einer einzelnen Person zu einer Gesamtpersönlichkeit, einer Korporation erworben wurde. Dadurch, dass ein Konsument sich entschliesst, in den Läden des Konsumvereins regelmässig als Käufer aufzutreten, erhält er die Eigenschaft und das Recht eines Mitglieds der Genossenschaft, nicht aber durch Entrichtung von Fr. 3, 5 oder 20 beim Eintritt. Letzteres ist nebensächlich, oft sogar wirtschaftlich bedeutungslos; es kann aus dieser Einzahlung also auch logisch kein bedeutungsvolles Recht entstehen. Dagegen ist die Thatsache, dass eine Person ihren Bedarf an Lebensmittel in den Läden der Genossenschaft deckt, von hohem wirtschaftlichem Belang und findet social

ihren Ausdruck in der Befugnis der Person, an der Leitung der Genossenschaft Teil zu nehmen.

Da ferner der Bedarf an Lebensmitteln und den zum Leben notwendigen Gebrauchsgegenständen bei allen Personen ziemlich gleich ist — die Natur hat die Menschen im allgemeinen so geschaffen, dass sie im gesunden Zustand sich alle bei einer gleichen Nahrungsmenge und Nährungsweise wohl befinden — so ist der Genossenschaft die Kundschaft des einen so lieb wie die des andern, und sie hat keine Veranlassung, einen Unterschied zwischen ihnen zu machen. Sie öffnet ihre Magazine und Geschäfte für jedermann, stellt dem Reichen wie dem Armen den Eintritt frei und begabt alle mit den gleichen Rechten. Sie ist somit in ihrem innersten Wesen demokratisch. Sie hebt innerhalb ihres Bereichs die socialen Gegensätze und Klassenunterschiede auf, denn sie gibt dem grössten Millionär nicht mehr Stimmen wie dem letzten, armen Fabrikproletarier. Sie postuliert in ihrer Sphäre den Grundsatz der Gleichheit, durchdringt ihre Organisation mit dem erhabenen Gedanken des gleichen wirtschaftlichen Wertes aller Menschen, indem sie jeden Konsumenten als ein allen anderen ebenbürtiges Rechtssubjekt betrachtet.

Da die Mitgliedschaft beim Konsumverein aus den wirtschaftlichen Beziehungen des Individuums zur Genossenschaft resultiert, so können die mit ihr verbundenen Rechte nicht übertragen werden. Sie sind persönlich und, wie alles Persönliche, auch unveräusserlich und kein Gegenstand des Börsen- oder sonstigen Handels. So lassen die Konsumgenossenschaften im Wirtschaftsleben prinzipiell das Recht jeder Persönlichkeit, das gleichbedeutend mit Freiheit ist, zur Geltung kommen und bilden dadurch einen lebendigen Protest gegen die moderne Schacherwelt, — Grund genug, um von allen Vertretern und Anhängern dieser grimmig gehasst zu werden!

Den gleichen, tiefgreifenden Unterschied, den wir bezüglich des Charakters der Mitgliedschaft bei den Aktiengesellschaften und Konsumvereinen aufgedeckt haben, finden wir bei der Betrachtung der Kapitalverhältnisse.

Wir wissen bereits, dass das Aktienkapital fest und bestimmt ist und diese Eigenschaft haben muss, um in eine Anzahl gleicher Teile zerlegt werden zu können. Nur in besonderen Fällen kann es vergrössert oder vermindert werden, dann findet aber auch eine Vergrösserung oder Verminderung der Aktienbeträge oder der Zahl der Aktien statt. Eine Haupteigenschaft ist auch sein Anspruch auf Zinsen.

Das Genossenschaftskapital dagegen ist nicht konstant, sondern schwankt mit dem Gewinn und Verlust, der bei den Geschäften erzielt wird und mit der Zahl der eintretenden Mitglieder. Dort, wo die Genossenschaftsidee zu völlig reiner Entwicklung gelangt ist, bildet das Genossenschaftsvermögen eine unteilbare Einheit, ist, wie schon bemerkt wurde, juristisch Gemeineigentum. Vor allem aber ist es von jeder Zinspflicht befreit.

Der Reingewinn, der vom Aktienkapital erzielt wird, kommt an die Aktionäre nach dem Prinzip des Kapitalanteils zur Verteilung, er nimmt die Form der Dividende an. Vom Konsumverein wird dagegen im letzten Grunde gar kein Reingewinn angestrebt. Er betreibt seine Geschäfte im Interesse seiner Mitglieder und hat daher keine Veranlassung an diesen einen Profit zu machen. Wie niemand sich selbst bestehlen kann, so kann auch niemand an sich selbst etwas »verdienen«. Das Prinzip des Konsumvereins ist die Ausmerzung des Gewinns am Preise, und die nächste Folgerung daraus wäre der Verkauf der Waren zum Selbstkostenpreise. Eine exakte Preisbestimmung nach dieser Methode aber ist im Kleinhandel ganz unmöglich. Der Kleinhandel bringt es mit sich, dass Waren, die im grossen zu Engrospreisen eingekauft worden sind, in kleinen Mengen verkauft werden. Der Verkauf dieser kleinen Mengen zum Selbstkostenpreis führt notwendig zur Anwendung von Brüchen, welchen keinerlei Münzgrössen in unserem Münzsystem entsprechen. Wir erinnern an die Brotpreise des Zürcher Konsumvereins. Die Kosten für 6600 vierpfündige Brotlaibe, die aus 200 Zentner Mehl hergestellt wurden, beliefen sich 1853 inklusive Bäckerlohn, Mietszins, Holz, Salz, Fuhrlohn, Spesen etc. auf Fr. 6415.

Der Preis für den einzelnen Laib hätte danach auf 97,2 Rappen angesetzt werden müssen, also ein Preis, der schlechterdings eine Unmöglichkeit ist. Wohl oder übel musste man den Laib für 98 Rappen verkaufen, wobei $^4/_5$ Rappen Reingewinn entstanden. Bei 6600 Laiben ergaben sich also Fr. 52. 80 Profit.

So bedeutet ein halber oder viertel Rappen, den man dem Preise eines Brots hinzurechnet oder von demselben abzählt, bei einer grossen Konsumbäckerei einen grossen Gewinn oder einen grossen Verlust. »Auch lässt sich nicht immer im voraus sagen, wie viel Teile eine im grossen eingekaufte Warenmenge ergeben wird. Wie sollte man z. B. den genauen Preis für ein viertel Pfund Speck von einer noch nicht aufgeschnittenen Speckseite berechnen? Und wenn wir zu dem Engrospreise die Verwaltungskosten hinzurechnen und weiter, wenn wir aller jener subtilen Berechnungen des Reservefonds gedenken, der notwendig ist zur Erweiterung des Geschäfts, zum Ersatz der Entwertung von Grundstücken, der Bauten und des Warenlagers, zur Deckung der Verluste durch Warenverderb und der Versicherungsprämien, so zeigt sich, dass ein jeder Versuch, die Preise so festzustellen, dass die vierteljährliche Inventur weder Gewinn noch Verlust aufweist, etwas handgreiflich unpraktisches sein würde.«[17])

Deshalb müssen die Konsumvereine, ob sie wollen oder nicht, so operieren, dass sich ein Reingewinn ergibt. Was aber soll damit geschehen? Man kann ihn entweder kapitalisieren, zum Vereinsvermögen schlagen oder aber verteilen. Geschieht das letztere, so darf dabei nicht nach dem Prinzip des Kapitalanteils, sondern nur nach dem des Konsumanteils verfahren werden. Jeder Konsument erhält den Gewinn, der an ihm gemacht wurde, d. h. der sich aus seinen Käufen notwendig ergab, wieder heraus. Dies Verteilungssystem einmal eingeführt, spielt es keine Rolle mehr, ob der Konsumverein zu annähernden Selbstkostenpreisen oder aber zu den Tagespreisen verkauft. Die Entscheidung darüber ist eine reine Zweckmässigkeitsfrage. Ihrer ganzen Natur nach ist die »Konsumdividende« etwas ganz anderes, als die Divi-

dende des Aktionärs. Diese entsteht durch einen Nutzen aus fremder Arbeit, jene aus der Beseitigung des Nutzens Fremder an der eigenen Arbeit.

Schliesslich kommt noch als ein bedeutender, wenn auch nicht fundamentaler Unterschied zwischen kapitalistischem und genossenschaftlichem Wirtschaftsbetrieb das Zahlungssystem in Betracht. Die Aktiengesellschaft liefert in der Regel auf Kredit, die Konsumgenossenschaft dagegen verpflichtet ihre Mitglieder zum Einkauf gegen Barzahlung. Diese Verwerfung des Kreditsystems im Verkauf geschieht nicht nur aus ethischen, sondern auch aus ökonomischen Gründen. Nicht allein, weil das Kreditgewähren den Konsumenten zu einem unrationellen Verbrauch seines Einkommens verleitet, sondern ebenso sehr, weil es eine unbedingt solide Geschäftsführung, an der alle Mitglieder interessiert sind, beeinträchtigt. Ausserdem wäre die Lösung der Frage, welchen Mitgliedern und unter welchen Umständen Kredit gegeben werden soll, ohne Verletzung der Gleichberechtigung der kaufenden Kunden gar nicht möglich. Der Wohlhabendere würde, weil er grössere Sicherheit bietet, einen Vorzug vor dem minder Bemittelten erhalten. Kurz, Thür und Thor wäre beim Aufgeben des strikten Barzahlungssystems für Ungerechtigkeiten aller Art geöffnet. Aber auch abgesehen davon, bringt die Gewährung von Kredit den Schuldner in die Abhängigkeit vom Gläubiger, die um so grösser wird, je kleiner die Einkommensverhältnisse des ersteren sind. Indem die Konsumvereine das kaufende Publikum zur Barzahlung erziehen, helfen sie ihm, sich seine ökonomische Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten.

Fassen wir die Resultate der vorstehenden Untersuchung zusammen, so ergeben sich uns als Kennzeichen der echten Konsumgenossenschaften die folgenden fünf Eigentümlichkeiten:

1. Freier Ein- und Austritt für jeden Konsumenten.
2. Die Mitgliedschaft ist persönlich und gibt allen die gleichen Rechte.
3. Das Vereinsvermögen ist variabel, unverzinslich und unteilbar.

4. Der Reingewinn gelangt, sofern und soweit er nicht zum Vereinsvermögen geschlagen wird, nach dem Grundsatz der gleichen Anteilberechtigung jedes Konsumenten nach Massgabe seines Wareneinkaufs zur Verteilung.
5. Der Verkauf findet gegen Barzahlung statt.

Die Aufzählung dieser fünf Merkmale erschöpft bei weitem nicht die Unterschiede, welche die Konsumgenossenschaften von den Aktiengesellschaften trennen. Sie sind indessen wohl die wichtigsten, und die meisten anderen lassen sich aus diesen als Folgerungen logisch ableiten.

* * *

Geht man mit diesen Kriterien an die Beurteilung der Konsumvereine, welche wir in der Periode von 1846—1862 kennen gelernt haben, so kann kein Zweifel darüber walten, dass sie in manchen Beziehungen die geforderten Eigenschaften vermissen lassen. Indessen wird uns eine in das Wesen jener Organisationen eindringende Betrachtung überzeugen, dass sie trotz alledem als Genossenschaften angesehen werden müssen.

I. Freier Ein- und Austritt für jeden Konsumenten. Das Statut des Zürcher Konsumvereins vom 1. August 1852 bestimmte in § 8: »Wer in den Verein treten will, meldet sich beim Vorstand.« Später, im Statut vom 12. Juni 1853, wurde diese Bestimmung präziser in § 12 mit den Worten formuliert: »Jedermann kann durch Anmeldung Mitglied des Vereins werden, wenn er einen Aktienbeitrag von Fr. 3 und das Eintrittsgeld bezahlt.« Ähnlich lautende Paragraphen treffen wir in den Statuten der übrigen Konsumvereine dieser Zeit an. Beschränkungen in der Aufnahme finden nur bei fünf Vereinen statt. Der Arbeitergesellschaft in Basel konnten nur rechtliche Schweizerbürger beitreten; der Lebensmittelverein in der gleichen Stadt verlangte von seinen Mitgliedern, dass sie in bürgerlichen Rechten ständen. Beim gemeinnützigen Verein in Utzenstorf wurde ebenfalls das Requisit bürgerlicher Ehrenhaftigkeit gefordert. Der Lebensmittelverein in Töss nahm nur Arbeiter der Rieterschen Fabrik

auf. Vom kurzlebigen Ökonomieverein in Zürich wissen wir, dass er als Maximalzahl der Mitglieder 500 festgesetzt hatte. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung von keinem Belang war, kannte die grosse Mehrheit der Konsumvereine weder nationale noch sociale noch sonstige Schranken bei der Mitgliederaufnahme. Jeder Konsument war willkommen. Dies wurde erst bei der Zürcher Genossenschaft anders, als 1858 die Statuten die Aufnahme neuer Mitglieder grundsätzlich unmöglich machten.

Der Austritt war ebenfalls in den meisten Statuten leicht gemacht und konnte jederzeit geschehen. § 13 des Zürcher Statuts von 1853 lautete: »Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Nach Abnahme der nächsten Rechnung werden den Ausgetretenen ihre Aktienbeiträge zurückbezahlt, insofern kein Nettopassivum vorhanden ist.« Eine erhebliche Zahl von Vereinen gab den Betrag der »Aktie« schon nach Verlauf von 3 Monaten, einige sogar sofort nach Anmeldung des Austritts heraus. Nur der Hilfsverein in Baden und der Sparverein in Basel verpflichteten ihre Mitglieder, mindestens 2 resp. 1 Jahr im Verein zu bleiben. Schieden dennoch welche früher aus, so verloren sie ganz oder zum Teil ihren Anspruch auf Rückzahlung der Einlage. Die lebenslängliche Mitgliedschaft führte der Zürcher Verein ebenfalls erst 1858 ein.

Wir kommen daher zum Schluss: im allgemeinen wiesen die Konsumvereine das erste Merkmal echter Genossenschaften, den freien Ein- und Austritt, in ihren Statuten auf.

II. Die Mitgliedschaft ist persönlich und gibt allen die gleichen Rechte. Betrachtet man die in allen Statuten aus dieser Zeit vorkommende Bestimmung, wonach die Mitgliedschaft an den Erwerb einer Aktie gebunden ist, so könnte man zu der Ansicht gelangen, dass die Rechte der Mitglieder aus dem Aktienbesitz geflossen seien, — ein Verhältnis, das die Aktiengesellschaft charakterisiert — dass also nicht die Person, sondern ein Kapitalbetrag die Mitgliedschaft erzeugt habe. Thatsächlich bestand diese Meinung auch in den Köpfen der Genossenschafter

dieser Zeit; darüber kann kein Zweifel sein. Sie hielten sich für Mitglieder einer Aktiengesellschaft. Der Begriff der Genossenschaft war ihnen noch ganz fremd.

Jedoch kann diese subjektive Fiktion für die objektive Beurteilung des Charakters der Mitgliedschaft nicht massgebend sein. Ganz in Widerspruch mit den Merkmalen der Aktiengesellschaft steht der § 5 der Zürcher Statuten von 1852 und 1853. Er lautet in der ursprünglichen Fassung: »Die Aktien werden auf den Namen der Vereinsmitglieder ausgestellt und können unter keinen Umständen weder verkauft noch abgetreten werden.« An dem Grundsatz, dass eine Person nur eine Aktie besitzen dürfe, haben auch die Statuten von 1856, 1858 und 1861 festgehalten. Ja noch heute bestimmt § 9 der Statuten des Zürcher Konsumvereins von 1887: »Kein Aktionär darf mehr als eine Aktie besitzen.« Eine Abweichung von dieser Regel stellt nur der Oltener Konsumverein in seinem bereits erwähnten § 19 dar.

Dagegen hat der Zürcher Konsumverein seit 1856 die Unübertragbarkeit der Aktien aufgehoben. Der Inhaber einer Aktie konnte sie durch Cession an eine andere Person abtreten, oder im Todesfall, vererben. Um diesem Akt der Übertragung jedoch Rechtgültigkeit zu sichern, musste auf dem Aktienschein und im Verzeichnis der Mitglieder des Konsumvereins der Name des neuen Besitzers durch den Vereinspräsidenten vorgemerkt werden.

Diese Bestimmungen lassen deutlich erkennen, dass es den Konsumvereinen darum zu thun war, der Mitgliedschaft einen persönlichen Charakter zu geben. Sie bewirkten dadurch, dass die »Aktie« aufhörte, eine Aktie zu sein, als die sie gedacht war, und dass sie sich in ein Certifikat über die Mitgliedsberechtigung einer Person verwandelte. So gerieten die Bestimmung über die Aktie mit den Schlussfolgerungen in Widerspruch, die sich logisch aus dem Aktienprinzip ergaben. Dies gestattet, dass mehrere Aktien einer Person gehören.

Der innere Grund, weshalb sich die Genossenschafter dieser Periode sträubten, die Konsequenzen der von ihnen fiktiv angenommenen Form der Aktiengesellschaft anzuerkennen,

lag in dem echt demokratischen und antikapitalistischen Geist, der sie beseelte. Sie hielten sich mit Recht überzeugt, dass die Konsumvereine nur bei einer Organisation gedeihen könnten, wo jedem Mitglied die gleichen Rechte eingeräumt wären, dass die Leitung der Geschäfte in den Händen der Gesamtheit der Konsumenten liegen müsse. Dementsprechend bildete überall die Generalversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hatte und zu allen Ämtern wählbar war, die oberste Instanz in der Verwaltung. Sie ernannte den Verwaltungs- und Aufsichtsrat, bestimmte die Rechnungsrevisoren, bestätigte die vom Vorstand gewählten Angestellten, entschied über Einführung neuer Geschäftszweige u. s. w. Um aber dieser Generalversammlung ihren unerlässlichen, demokratischen Charakter zu wahren, konnte nur zweierlei geschehen: man bestimmte entweder, dass der Besitz mehrerer Aktien kein Recht auf eine Mehrheit von Stimmen erteile — in diesem Fall wäre mit der Fiktion der Aktiengesellschaft gebrochen worden; — oder aber man setzte fest, dass jede Person nur eine Aktie erwerben dürfe. In letzterem Fall wurde der Schein gewahrt, dass der Verein eine Aktiengesellschaft sei, bei welcher das Stimmrecht ein Attribut des Aktienbesitzes ist. Aber auch nur der Schein! Denn thatsächlich war die Bestimmung, dass nur von einer Person eine Aktie erworben werden könnte, mit dem Wesen des so genannten Werttitels gerade so unvereinbar wie die, dass der Besitz mehrerer Aktien nicht mehrfaches Stimmrecht erteile. In Wirklichkeit waren eben die »Aktien« der Konsumvereine nicht das, für was sie gehalten wurden. Es war nur ein falscher kapitalistischer Ausdruck für eine gute genossenschaftliche Sache, wenn die Mitgliedschaft vom Besitz einer Aktie abhängig erklärt wurde. Aus dem Recht der Mitgliedschaft floss umgekehrt die Pflicht, einen Beitrag zum Vereinsvermögen zu leisten. Die konsumierende Person, die am Gedeihen des Vereins dadurch mitwirkte, dass sie ihm ihre Kundschaft schenkte, war im Grunde der Träger der Mitgliederrechte; nur waren die Genossenschafter sich über diesen Zusammenhang noch nicht klar geworden, weil sie, unbewusst

in kapitalistischen Anschauungen befangen, theoretisch noch nicht zur vollen Erkenntnis ihres, den Prinzipien der Aktiengesellschaft entgegengesetzten Strebens gekommen waren. Aber diese unvollkommene Spiegelung der genossenschaftlichen Thatsachen im Bewusstsein unserer Genossenschaftspioniere darf uns nicht übersehen lassen, dass im Grunde die Mitgliedschaft doch auf der Person beruhte und diese mit den gleichen Rechten wie alle übrigen begabte.

III. Das Vereinsvermögen ist variabel, unverzinslich und unteilbar. Die Aktiengesellschaften sind durch den Besitz eines bestimmten, festen Kapitals ausgezeichnet. Ein solches finden wir aber bei keinem einzigen unserer Konsumvereine. Erst von 1858 an begrenzte der Zürcher Konsumverein sein Aktienkapital auf Fr. 7050, das in 2350 Aktien à Fr. 3 geteilt war. Vorher hatte er — und mit ihm die übrigen Konsumvereine — soviel Aktien ausgegeben als sich Mitglieder zum Eintritt gemeldet hatten. Das Vereinsvermögen vergrösserte sich also beständig mit der Mitgliederzahl. Kein Maximum war ihm als Grenze gesetzt, über die hinaus es nicht anschwellen dürfe. Ging ein Teil desselben verloren, so konnte kein Mitglied zum Ersatz des Verlustes angehalten werden. »Jeder Aktionär haftet nur für den Betrag seiner Aktie.« Thatsächlich war also bis 1858 das Vereinsvermögen überall variabel.

Es war ebenfalls unverzinslich. Von keinem Verein wird berichtet, dass er seinen Mitgliedern Dividenden gezahlt habe. Abgesehen davon, dass sich das übrigens von selbst wegen der Winzigkeit der Aktienbeträge — sie schwankten zwischen Fr. 1. 50 und Fr. 10, nur in Töss erreichten sie die Höhe von Fr. 20 — verbot, war es ja gerade Zweck der Vereinigung, den Profit auszumerzen, den Zins, der aus dem Gewinn am Preise herrührt, zu beseitigen. Wiederum war es nur der Zürcher Verein, der 1858 in § 6 der Statuten die Rückzahlung der Aktien mit 5% Zins vom Tage der Einzahlung ab festsetzte. Die verzinslichen Darlehen und Obligationen, die in den Statuten oft als Bestandteil des Vereins-

kapitals aufgeführt werden, fallen hier natürlich ausser Betracht. Sie gehören in unserem Sinne nicht zum Vereinsvermögen.

Dagegen fehlte das Kriterium der Unteilbarkeit. Wir wissen bereits, dass die austretenden Mitglieder ihre Einlage ausbezahlt bekamen, also einen Anspruch auf Ersatz des beigesteuerten Betrags geltend machen konnten. Bei dieser Einrichtung kommt wieder die Auffassung zur Geltung, dass die »Aktie« eine Aktie statt einer Mitgliedskarte gewesen sei, dass der einbezahlte Betrag einen Kapitalbestandteil und nicht ein Eintrittsgeld repräsentiert habe.

In der Thatsache also, dass das eingezahlte Vereinsvermögen noch als individuelles Eigentum der Mitglieder und nicht als unteilbares Gemeineigentum der Vereine behandelt wurde, haben wir die erste belangreiche Abweichung unserer Konsumvereine vom Typus der Konsumgenossenschaften vor uns.

IV. Die Verwendung des Reingewinnes. Der Zürcher Konsumverein und, seinem Beispiel folgend, alle übrigen Genossenschaften dieser Periode gingen von dem Bestreben aus, keinen Reingewinn zu erzielen. Man wollte nur der Verteurung und Verfälschung der Lebensmittel durch die Zwischenhändler ein Ende machen und daher zum Selbstkostenpreis verkaufen. »Zur Deckung der Auslagen und Entschädigung für Mühewalt wird eine Kommissionsgebühr erhoben, welche auf 3% festgesetzt ist«; so bestimmte § 9 des ersten Zürcher Statuts vom Januar 1852. Vom Reingewinn und seiner Verwendung ist nirgends darin die Rede. Die erste Andeutung darüber findet sich in der zweiten Verfassung, die sich der Verein gab. Die Praxis hatte einen Reingewinn, der in der Theorie gar nicht beabsichtigt gewesen war, ergeben. Es musste deshalb über seinen Verbleib eine Bestimmung getroffen werden. Man beschloss, aus ihm den Reservefond zu speisen. Später, als der Reservefond nicht mehr besonders verwaltet wurde, lautete ein Paragraph: »Der Vorerlös soll immer wieder zum Betriebskapital geschlagen werden.«

Eine Ausnahme von diesem Modus machte, wie wir bereits früher erwähnten, nur die allgemeine Arbeitergesellschaft

in Basel, welche den sich ergebenden Reingewinn halbjährlich an ihre kaufenden Mitglieder verteilte.

Gegen diese beiden Arten der Verwendung des Reingewinns lassen sich prinzipielle Einwendungen vom genossenschaftlichen Standpunkt nicht erheben. Sie sind theoretisch durchaus gleichwertig, weil in beiden Fällen der Gewinn am Preise, der Profit, ausgeschieden wird; es liegen ihnen nur verschiedene praktische Verkaufsmaximen zu Grunde, deren technische Zweckmässigkeit allerdings ungleich ist. Dort, wo der Reingewinn zum Vereinskapital geschlagen wird, wird der Verkaufspreis möglichst niedrig, d. h. annähernd dem Einkaufspreis angesetzt. Dadurch kann die Anziehungskraft eines Vereins erheblich gesteigert werden; die Billigkeit seiner Waren wird ihm viele Mitglieder werben und den Geschäftsumsatz schnell in die Höhe treiben. Durch dies Verfahren kann auch in Zeiten der Teurung in wirksamer Weise das Preisniveau der unentbehrlichsten Lebensmittel herabgedrückt werden. Auf der anderen Seite dagegen hat es den Nachteil, dass die Vereine dadurch der Gefahr, grössere Verluste bei ihren Operationen zu erleiden, ausgesetzt werden und nicht selten ihre Existenz aufs Spiel setzen. Wie verderblich namentlich jüngeren Vereinen der Verkauf zu annähernden Einkaufspreisen werden kann, davon haben wir in dem Verschwinden der starken Bewegung von 1853 ein beredtes Beispiel kennen gelernt.

Der andere Modus, die Verteilung des Reingewinnes an die Mitglieder nach Massgabe ihres Konsums, bietet den Vorteil, zu den ortsüblichen Tagespreisen zu verkaufen, wobei das Risiko, einen Verlust zu erleiden, ausgeschlossen ist und die Ausrichtung eines erheblichen Gewinnanteils, durch den die Mitglieder am Verein interessiert werden, ermöglicht wird. Die Wirkung der Vereine als Preisregulatoren wird zwar hierbei beeinträchtigt, der Verkauf an Nichtmitglieder führt dazu, dass die Mitglieder einen Gewinn erhalten, der nicht durch ihre eigene Konsumtion entstanden ist. Aber diese Schattenseiten wiegen doch die Vorteile des Verkaufs zu den Tagespreisen nicht auf.

Das richtigste dürfte es sein, die Preise nicht annähernd den Einkaufskosten, sondern annähernd den ortsüblichen Detailpreisen festzusetzen, derart, dass sie jedoch immer um ein geringes hinter diesen zurückbleiben. Dadurch wird auch Nichtmitgliedern ein Vorteil geboten, der Umsatz gesteigert; der Verein bleibt auch dabei der herrschende Preisregulator an Ort und ist trotz alledem noch in der Lage, seinen Mitgliedern einen erheblichen Gewinnanteil zu überweisen oder gutzuschreiben.

Doch wie dem auch sei, auf alle Fälle steht fest, dass unsere Konsumvereine sich bei der vierten Stichprobe, die wir in Bezug auf die Verwendung des Reingewinns vornahmen, als Genossenschaften wiederum bewährt haben.

V. Der Verkauf findet gegen Barzahlung statt. Nach diesem Prinzip sehen wir die Mehrzahl der Konsumvereine von Anfang an handeln. Der Zürcher Verein bestimmte gleich in seinem ersten Statut, dass sowohl alle Verkäufe als auch alle Käufe »gegen bares und gutes Geld« abgeschlossen werden sollten. Ausnahmen von dieser Regel machten nur der Hilfsverein in Baden, die drei Basler Vereine, der Ökonomieverein in Zürich und der Lebensmittelverein in Töss. Diese Vereine gestatteten entweder einen 2—3wöchentlichen Kredit an jedermann oder berechtigten doch die Verwaltungskommissionen, in Ausnahmefällen den Käufern kurze Zahlungsfristen zu gestatten. Die Basler Arbeitergesellschaft bestimmte, dass jedem Mitglied für den Brotbedarf ein Kredit eingeräumt werden solle, der doppelt so gross wie dessen Aktienbeteiligung sein dürfe.

* * *

Alles in allem gerechnet, ergibt sich als Resultat unserer Untersuchung die Thatsache, dass die bisher aufgetretenen Konsumvereine ihrem inneren Wesen nach sämtlich den Genossenschaften beigezählt werden müssen, trotzdem sie äusserlich in dem Gewande von Aktiengesellschaften erscheinen. Wohl bleiben noch mancherlei Widersprüche zwischen Form und Inhalt bestehen, die Durchdringung des kapitalistischen

Körpers der Aktiengesellschaft mit dem socialistischen Geist der Genossenschaften ist noch nicht ganz vollendet; aber ebenso wenig lässt sich verkennen, dass es ein neuer Wein ist, der in den alten Schläuchen braust.

Wenn somit die sociale Organisationsform, welche die erste Periode der schweizerischen Konsumvereinsbewegung in vollster Selbständigkeit herausgearbeitet hat, auch nicht als fehlerfrei angesehen werden kann, sie vielmehr von verschiedenen Unklarheiten in ihrer Struktur getrübt erscheint, die die Unklarheiten in der Auffassung ihres Wesens in den Köpfen wiederspiegeln, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die Genossenschafter dieser Zeit mit bewunderungswürdigem Takt in allen entscheidenden Punkten das richtige trafen, dass sie die Tendenzen der ihrem Wollen und Streben diametral entgegengesetzten kapitalistischen Form der Handelsgesellschaft so weit zu überwinden und zu bemeistern vermochten, um den echten Genossenschaftsgeist in ihr zur Herrschaft zu bringen.

Was will es bedeuten, dass man es noch nicht zu einer einwandfreien Methode der Reingewinnsverteilung gebracht, dass man die »Aktie« noch nicht in ihrem veränderten Wesen erkannt und ihr deshalb auch nicht die richtige Stelle in der genossenschaftlichen Verfassung zu geben vermocht hatte? Eine grosse, gewaltige Leistung stellt diese eigenartige organisatorische Mischform von Aktienverbindung und Genossenschaft trotz alledem dar. In ihr keimte in unscheinbarer Gestalt ein neues, grosses, gesellschaftsumgestaltendes Prinzip auf, und es gibt kaum etwas reizvolleres, als zu beobachten, wie sachte und leise es sich nach und nach enthüllt. Recht verstanden und tief erfasst, bietet die erste Periode des schweizerischen Genossenschaftswesens das Bild einer socialen Weltenwende, und die Geschichtsschreibung der Zukunft, die sich nicht mehr von dem Donner der Kanonen und dem Geschrei der Parteien imponieren lässt, wird die hingebungsvolle Arbeit der genossenschaftlichen Organisatoren der 50er Jahre durch die Anerkennung ihres unvergänglichen Verdienstes ehren, eine passierbare Brücke von dem socialen Prinzip der alten,

allmählich vermorschenden kapitalistischen Welt zu dem des neuen, mit der Zukunft heraufsteigenden socialistischen Zeitalters geschlagen zu haben.

Schade nur, dass sie in gleichem Atemzuge, mit dem sie den Zürcher Pionieren den schönsten Lorbeer für den von ihnen geleisteten Hauptanteil an diesem Brückenbau zusprechen wird, gegen sie die Anklage erheben muss, selbst wieder ihr stolzes Werk in Grund gerissen und sich damit um den besten Teil der ihnen geschuldeten Anerkennung gebracht zu haben. In der That! nichts schmerzlicheres, als zu sehen wie Bürkli, Honegger, Treichler und deren Mitarbeiter 1858 einen genossenschaftlichen Grundsatz nach dem andern preisgeben. Mit der Schliessung der Mitgliederliste war auch dem Verein eine ruhmvolle Zukunft verschlossen worden. Wir sahen, wie er infolge dieses verhängnisvollen Schritts seinen ganzen Charakter ändern musste. Aus der Konsumgenossenschaft wurde eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Beigeschmack.

Die Hauptschuld an dieser Rückbildung tragen freilich nicht die Leiter des Konsumvereins, sondern diese fällt der damaligen Regierung des Kantons Zürich zu. Sie war es in erster Linie, die durch ihre unverständige Einmischung in die Angelegenheiten des Vereins, den richtig zu beurteilen sie sich gar nicht die Mühe gab, bewirkte, dass dieser aus seiner Bahn gewaltsam herausgedrängt wurde.

Was hatte überhaupt die Regierung mit dem Konsumverein zu schaffen? Die Regierung hatte das Recht, Aktiengesellschaften die Genehmigung zu versagen, wenn sie den Zweck und die Solidität dieser Unternehmungen bei ihrer Prüfung nicht statthaft und sicher genug fand. Der Konsumverein war aber bis 1858 gar keine Aktiengesellschaft, denn er besass kein festes Aktienkapital. Selbst 1856, als die Rückzahlbarkeit der Aktien aufgehoben wurde, blieb noch die Zahl der Aktien nach oben unbeschränkt. Jedermann konnte noch eintreten und eine Aktie erwerben. Deshalb war die Regierung auch gar nicht befugt, dem Konsumverein die Genehmigung der Statuten zu versagen. Überhaupt ging sie die Entstehung, das Thun und Lassen solcher Korpora-

tionen, solange sie nicht unsittliche oder das Gemeinwohl gefährdende Zwecke verfolgten, nichts an; sie hatte sie also auch nicht der Handelsklassensteuer zu unterwerfen.

Dennoch geschah es und gab den Anstoss, dass sich der Zürcher Konsumverein in eine geschlossene Handelsgesellschaft verwandelte. Freilich, unumgänglich nötig gewesen wäre dieser Schritt nicht. Man hätte getrost das Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder aufheben können, ohne deswegen niemand mehr als Mitglied zuzulassen. Was der Unverstand der Regierung nicht bewirkte, holte der kurzsichtige Egoismus der Mitglieder nach. Denen war es wohl gerade recht, eine Gelegenheit zu finden, um zu beschliessen, dass niemand weiter mehr an der Leitung des Vereins teilnehmen dürfe. Und die Unerfahrenheit der an der Spitze stehenden Männer über die Bedeutung der bislang bethätigten Prinzipien bewog diese, sich dem genossenschaftsfeindlich gewordenen Geiste der Mitglieder kampflos zu unterwerfen. Sie haben diesen Fehler schwer büssen müssen. Denn die bitteren und traurigen Fehden, die sie bald nachher miteinander auszukämpfen hatten und die wir später noch öfter hervorbrechen sehen werden, hatten wesentlich ihren Grund darin, dass der Verein seinen Grundsätzen untreu geworden war. Auf dem gesunden Boden der für alle offenen genossenschaftlichen Demokratie hätte das Unkraut der Umtriebe und Intriguen politischer Kliquen nicht dauernd Wurzel fassen können. Die geschlossene Körperschaft der engherzigen, einander beargwöhnenden Zwergaktionäre aber, die ausschliesslich nur noch von dem Gedanken beherrscht wurden, sich das ansehnlich angewachsene Vereinsvermögen nutzbar zu machen, bot für Krankheiten solcher Art einen fruchtbaren Nährboden, und statt Heilung erfolgte nach jeder Katastrophe nur eine Verschlimmerung des Übels. Immer weiter und tiefer sank der Verein herunter, bis er schliesslich bei der Aktiendividende angelangt war.

Kein Wunder, dass in der Folge die genossenschaftliche Entwicklung des stolz aufblühenden Zürichs, das wie keine andere Stadt der Schweiz dazu berufen gewesen wäre, einen

einheitlichen und mustergiltigen Konsumverein hervorzubringen, sich zersplitterte und mit den grössten Schwierigkeiten und Reibungswiderständen zu kämpfen hatte, dass die Männer, die das Werk der Organisation des Konsums mit so viel Genialität begonnen, von der Geschichte beiseite geschoben wurden und anderen Kräften Platz machen mussten.

Anmerkungen zum ersten Abschnitt.

[1]) Das »Neue Schweizerische Volksblatt« erschien während der Jahre 1851—54 in Zürich als Wochenblatt der demokratischen Partei und wurde vom damaligen Kantonsprokurator J. J. Treichler, später unter Mitwirkung von R. Zangger und Dr. G. Mäurer redigiert. Es muss unbedingt als die wichtigste, reichhaltigste und zuverlässigste Quelle für die Anfangsperiode der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung angesehen werden. Ohne diese trefflich geleitete Zeitung wäre es unmöglich gewesen, für diesen Abschnitt, namentlich für die Kapitel 5—10 alle die vielen Einzelheiten zusammenzutragen, die hierin verarbeitet wurden. Wo der Leser keine anderen Quellen ausdrücklich angegeben findet, kann er annehmen, dass unsere Angaben dem »Neuen Schweizerischen Volksblatt« entstammen.

[2]) Gustave Moynier beschäftigt sich mit den schweizer. Konsumvereinen im fünften Kapitel seiner Schrift: »Les institutions ouvrières de la Suisse« Genf 1867; leider finden sich darin keine Angaben über die Anfänge der Konsumgenossenschaften in der welschen Schweiz. Andere diesbezügliche Arbeiten sind uns nicht bekannt geworden.

[3]) C. K. Müller, J. H. Waser und sein statistischer Nachlass. Zürich, 1878. S 75.

[4]) Victor Böhmert, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz. Zürich, 1873. I. S. 307.

[5]) Schweizer. Nationalzeitung, Basel, 1847. Nr. 81.

[6]) Die folgenden Mitteilungen sind den Akten entnommen, welche im Basler Staatsarchiv aufbewahrt werden. Leider befinden sich dabei nicht mehr die Statuten der Allgemeinen Arbeitergesellschaft. Aus den Basler Zeitungen dieser Jahre haben wir über die Arbeitergesellschaft nichts von Belang zu ermitteln vermocht.

[7]) Diese Angabe stammt von einem heute noch lebenden Mitglied der Arbeitergesellschaft, Herrn J. Bohny in Basel.

[8]) F. Coignet, Bank- und Handelsreform. Nach Fourierschen Grundsätzen. Aus dem Französischen von Karl Bürkli. 1. Aufl. Zürich, 1851.

[9]) S. R. Schneider, Das Problem der Zeit und dessen Lösung durch die Association. Gotha, 1834. S 22.

[10]) Treichler, Einige Bemerkungen auf die Schmähschrift des Herrn K. Bürkli. Bern, vom 8. Dez. 1860.

[11]) Mitteilungen aus dem Protokoll der am 4. Dez. 1853 in Zürich abgehaltenen Konferenz der schweizer. Konsumvereine.

[12]) Dr. J. J. Honegger, Memorial zur 25jährigen Geschichte des Konsumvereins Zürich. Zürich 1877. Diese offenbar sehr flüchtig gearbeitete Festschrift giebt trotz ihrer 231 Seiten weder ein klares Bild der Entwicklung des Zürcher Vereins, noch sind ihre Angaben immer zuverlässig. Wie ungenügend Honegger seinen Stoff beherrscht, zeigt die Thatsache, dass er die Statuten vom 12. Juni 1853 gar nicht zu kennen scheint. Denn Seite 81 schreibt er von dem Statut vom 1. August 1852, dass es bis zum Jahre 1856 ausgehalten hätte. Obwohl er S. 39 von dem Statut von 1858 spricht, behauptet er S. 72, das dritte, resp. vierte Statut sei das vom September 1861 gewesen, während es thatsächlich schon das fünfte war. Honegger muss also in der Zwischenzeit, in der er die Seiten 40–81 schrieb, gänzlich die Erinnerung an das 1858er Statut verloren haben. S. 28 referiert er über die Organisation des Vereins, wie sie im ersten Quartal 1852 bestand. Dabei passiert es ihm, dass er die Organisation des Verein schildert, die mit dem Statut von 1853 eingeführt wurde. Unter so bewandten Umständen konnte diese Schrift nur mit äusserster Vorsicht benutzt werden.

Dr. J. J. Honegger ist nicht zu verwechseln mit dem Erziehungsrat K. Honegger.

[13]) Die Mitteilungen über den Berner Konsumverein sind den Materialien und Aktenstücken entnommen, die Pfarrer Grob in der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1866, S. 470 gesammelt hat.

[14]) Das »Schweiz. Volksblatt« wusste sogar zu melden, dass die Berner Regierung dem Verein ein Magazin unentgeltlich überlassen und ihm einen Kredit von Fr. 15000 zur Verfügung gestellt habe. Aus den betreffenden Akten ist jedoch ersichtlich, dass für das Magazin ein Zins gezahlt und bei der Kantonalbank Bürgen gestellt werden mussten.

[15]) Das »Schweiz. Volksblatt«, das das Kongressprotokoll der Konferenz samt den Berichten der einzelnen Vereine publizierte, brach diese Mitteilungen im April 1854 plötzlich ab, obwohl Fortsetzung derselben in Aussicht gestellt war. Daher sind wir nur über die inneren Verhältnisse von 12 Vereinen unterrichtet.

[16]) Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1861.

[17]) S. Webb-Potter, Britische Genossenschaftsbewegung.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausbildung des Konsumgenossenschaftswesens in der Schweiz (1863—1889).

I. Entwicklung und Resultate der britischen Genossenschaftsbewegung.

Wie wir gesehen haben, wurde die Entwicklung unserer Konsumvereine in ihrer ersten Phase durch Ideen beeinflusst und angeregt, die aus Frankreich kamen. In der nun folgenden zweiten Periode waren es dagegen aus England stammende Erfahrungen und Grundsätze, denen die Aufgabe zufiel, den schweizerischen Genossenschaftsteig zu durchsäuern und in die Höhe zu treiben. Um daher den geschichtlichen Verlauf und namentlich den inneren Fortschritt der schweizerischen Konsumvereinsbewegung in ihren bedingenden Ursachen und wirkenden Kräften klar erkennen zu können, ist es nötig, uns mit den Ideen und Thatsachen der britischen Genossenschaftsgeschichte bekannt zu machen.

England gilt allgemein und mit Recht nicht nur als das wirtschaftlich am weitesten vorgeschrittene Land, sondern auch als klassischen Boden des Genossenschaftswesens. In keinem Staat des europäischen Kontinents offenbarten sich die Tendenzen der modernen kapitalistischen Volkswirtschaft so früh,

nirgends wurden sie auch durch so viel glückliche Umstände begünstigt, wie gerade im britischen Inselreich. In einer kaum anderwärts wieder erreichten Klarheit und Durchsichtigkeit sehen wir hier die verhängnisvollen socialen Wirkungen der industriellen Maschine, dieser lebendigen Verkörperung menschlichen Scharfsinns und Erfindungskraft, hervortreten, die mit der hergebrachten, handwerksmässigen Produktionsweise auch die alte Klasse der Produzenten und deren social-wirtschaftliche Organisationen vernichtete. Der Handwerksmeister, der mit seiner Familie und allenfalls einigen Lehrlingen und Gesellen seinem ehrbaren Berufe oblag, wurde aus seiner Werkstatt herausgerissen, seiner Zunft, die ihm seine Existenz sicherte, beraubt, seiner Väter Sitte und Lebensgewohnheit entfremdet. Gelang es ihm durch Geschick, Skrupellosigkeit oder äussere Umstände, sich in den Besitz der neuen, kostbaren Maschinen zu setzen, die durch gelöhnte »Hände« in Betrieb gesetzt wurden, so war er ein gemachter Mann, wurde ein reicher Fabrikant und hatte keine Ursache, den Umschwung der Zeiten zu verwünschen. Verlor er dagegen mit seinen alten Daseinsbedingungen auch sein Vermögen, vermochte er nicht von dem gesteigerten Reichtum einen Teil für sich zu erraffen, so sank er zum besitzlosen und verachteten Fabrikproletarier herab, der sein Leben nur noch durch den Verkauf seiner Arbeitskraft kläglich zu fristen imstande war und dessen Weib und Kinder gleich ihm sich als »Hände« in den Fabriken verdingen mussten.

So zerfiel die alte, wohlgefügte Gesellschaftsordnung, die einem jeden Menschen durch die Geburt einen meist sehr bescheidenen, aber doch sichern Platz angewiesen und dadurch in allen Ständen eine gewisse Ruhe und Behaglichkeit erzeugt hatte. Auf der einen Seite kam eine an Zahl geringe Gesellschaftsklasse von Kapitalbesitzern auf, über die sich aber der ganze, schnell wachsende Reichtum in verschwenderischer Fülle ergoss und deren sich als Folge ein leidenschaftliches Streben und Hasten nach mehr Geld, mehr Genuss, mehr Reichtum bemächtigte. Auf der anderen Seite schwoll jedoch ein zahlloses Heer von hohläugigen, zerlumpten,

durch Überarbeit, Elend und Unwissenheit demoralisierten Proletariern an, das nicht einmal die Gewissheit hatte, ein sicheres, wenn auch noch so niedriges Einkommen zu finden. Denn mit der neuen Produktionsweise waren die Krisen entstanden, welche wochen-, ja monatelang Handel und Wandel lähmten und die »Hände« überflüssig, die Arbeiter arbeitslos machten.

Der Triumph des menschlichen Geistes über die Kräfte der Natur war zum Fluch an der Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts geworden, und es musste die Frage auftauchen, durch welche Einrichtungen sich dieser Fluch in Segen verwandeln liesse.

Wie die Natur keine Krankheiten entstehen lässt, für die sie nicht auch Heilmittel geschaffen hat, so lässt auch die gesellschaftliche Entwicklung keine Übelstände aufkommen, ohne die Menschen auf die Mittel hinzuweisen, durch die sich jene beseitigen lassen.

»Die industrielle Revolution, indem sie über die Stapelindustrien des Königreiches hinwegfegte, riss alle Schranken nieder und eröffnete der demokratischen Organisation der Arbeit die Verbindungswege. Das Anhäufen der Menschen durch das Fabriksystem, das Einordnen der Arbeiter unter einen Willen und eine Disziplin, die gemeinen Schimpfworte, mit denen man die lohnarbeitende Klasse brandmarkte, die Befreiung der Arbeitgeber von jeglichen gesetzlichen Schranken und das Zurückweisen jeglicher moralischen Verantwortlichkeit ihrerseits für die Lage ihrer Arbeiter, im Verein mit den niederträchtigsten Gesetzen gegen freie Koalitionen, Auswanderung und freie Niederlassung der Arbeiter — alle diese Umstände boten die Gelegenheit und gaben den Ansporn zur Bildung und Entwicklung von politischen Vereinen, Gewerkvereinen und Genossenschaften.«[1])

In den ersten Dezennien unseres Jahrhunderts, als die englische Gesellschaft dergestalt von dem Gegensatz von Kapital und Arbeit beherrscht war, dass es scheinen mochte, sie gehe unvermeidlich durch eine blutige, proletarische Revolution der Anarchie entgegen, löse sich formlos in ihre Bestand-

teile auf, da erwachte im Lande ein neuer Geist der Brüderlichkeit und Solidarität. Vereinigungen aller Art traten als Keime künftiger socialer Organisationen überall hervor und suchten die Arbeiter aus ihrer unfruchtbaren Isolierung herauszureissen. Neben fachgenossenschaftlichen Verbänden zur Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen, entstanden Hilfskassen, Leseklubs und Associationen zum Mahlen von Korn und Backen von Brot und der unter dem Namen von General Redemption Societies und Union shops gehenden Konsumvereine.

Es erstand aber auch der Mann, der mit Seherblick die künftige Bedeutung des sich regenden Genossenschaftsgeistes ahnte, der erkannte, dass wir in der eingetretenen neuen Weltperiode einem wirtschaftlichen System der Produktion und des Austausches entgegengehen, dessen Prinzip nicht die unbeschränkte und mörderische Konkurrenz der einzelnen Individuen, sondern die Solidarität in freien genossenschaftlichen Verbänden sein werde. Dieser Mann war Robert Owen. Ihm gebührt nicht nur das Verdienst die »Zustände der arbeitenden Klassen« mit all ihrem leiblichen und geistigen Elend zuerst als das Resultat der Entwicklung der modernen Industrie nachgewiesen, sondern auch in seinen Zeitgenossen das Bewusstsein der Pflicht geweckt zu haben, mit unermüdlicher Beharrlichkeit und hingebendem Bemühen an der Schaffung der »neuen moralischen Welt« mitzuarbeiten. Diese sollte in der Anwendung des Genossenschaftssystems auf den Grund- und Kapitalbesitz sowie auf den Warenaustausch bestehen, d. h. in der Lösung der Aufgabe, an Stelle des Privateigentums den gemeinsamen Besitz des Landes und die gemeinsame Anhäufung von Reichtum zu setzen, an die Stelle des auf dem Wege des Wettbewerbs bewirkten Güteraustausches den gerechten Austausch von Waren zwischen den verschiedenen Gruppen vereinigter Arbeiter, je nach dem socialen Werte einer jeden Ware.

Für dies, noch mit utopischen Schlacken behaftete Ideal Owens war jedoch seine Zeit nicht reif. Zu seiner Verwirklichung, bemerkt treffend die Geschichtsschreiberin der britischen

Genossenschaftsbewegung, Frau S. Webb-Potter,[2]) bedurfte es einer Wissenschaft, welche noch nicht entdeckt war, eines Charakters, der noch nicht gebildet, wirtschaftlicher und rechtlicher Bedingungen, welche in den rein aristokratischen Gesellschaften Europas nirgends vorhanden waren. Vor allem erheischte aber solch eine Gemeinschaft, wenn sie nicht einer eisenumgürteten Tyrannei unterworfen sein sollte, die Entwicklung eines Verwaltungssystems, von dessen Wesen sogar Owen selbst sich keinen Begriff gemacht hatte und das nur aus einer reinen und aufgeklärten Demokratie hervorgehen konnte.

Was aber der Enthusiasmus Owens und seiner Genossen nicht zustande brachte, das arbeitete geräuschlos der wirtschaftliche und wissenschaftliche Fortschritt aus dem Schosse der englischen Gesellschaft heraus. Nach und nach entwickelten sich die mannigfachen Voraussetzungen, an die die Genossenschaftsbewegung geknüpft ist. Sie bedurfte einer intelligenten und zu gemeinsamem Handeln erzogenen Arbeiterklasse; eine humane Fabrikgesetzgebung im Verein mit einer straffen Gewerkschaftsorganisation schuf diesen Faktor. Hob erstere langsam, aber doch stetig das physische und geistige Niveau der industriellen Proletarier, so stählte letztere ihren Charakter und beharrlichen Willen. Die Genossenschaftsbewegung setzte ferner ein Staatswesen voraus, das allen Bevölkerungsschichten Bewegungsfreiheit garantierte. Der englische Liberalismus erkämpfte es, reformierte das Parlament, emanzipierte die Katholiken, demokratisierte die Verwaltung. Und Hand in Hand damit sehen wir endlich die Organisation des Konsums der Arbeiter sich entwickeln.

Drei Perioden müssen nach der Darstellung Holyoakes[3]) in der Geschichte der englischen Genossenschaftsbewegung unterschieden werden:

Die erste Periode umfasst den Zeitabschnitt vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1831. Sie trägt noch einen überwiegend kapitalistischen Charakter. Eine kleine Anzahl Personen brachte das zum Betrieb eines Kramladens erforderliche, geringe Betriebskapital auf, verkaufte die

Waren zu Marktpreisen und verteilte den Reingewinn nach den Geschäftsanteilen. Ursprünglich war wohl der leitende Gedanke gewesen, den Arbeitern auf diese Weise zu wohlfeilerem Ankauf von Waren zu verhelfen; dann aber, als die Geschäfte gut gingen, schlossen diese Gesellschaften den Mitgliederkreis und wurden endlich reine Aktiengesellschaften.[4]) Der Zürcher Konsumverein kann in vielfacher Hinsicht als Beispiel dieser Entwicklung auf Schweizerboden gelten.

Die zweite Periode reicht bis 1844. Sie ist dadurch ausgezeichnet, dass die Genossenschaften ihren geschäftlichen Charakter abstreiften und der socialistischen Propaganda Owens und seiner Anhänger zu dienen bemüht waren. Der erzielte Gewinn wurde nicht verteilt, sondern für politische und pädagogische Zwecke verbraucht oder auch zur Gründung von Genossenschaften verwandt, die Ackerbau betrieben und Häuser erstellten. Die Folge des Aufgehens der Konsumvereinsbewegung in der chartistischen Agitation war, dass sie mit dieser Strömung in die Höhe getrieben wurde, mit ihrem Aufhören aber auch zu Grunde ging. »Mitte der 40er Jahre lösten sich die socialistischen Genossenschaften fast ausnahmslos auf. Die Genossenschaften, welche sich diesen Bestrebungen fern gehalten hatten, fielen der Handelskrisis von 1845 zum Opfer oder wurden durch religiöse Zwietracht, Betrug der Verwalter u. s. w. zur Auflösung gedrängt.«[5])

Als dann der Chartismus gescheitert war[6]), erachteten es die englischen Arbeiter für nützlicher, sich wieder ganz der soliden, genossenschaftlichen Organisationsarbeit zuzuwenden, als »Sheffielder Dolche und Birminghamer Gewehre zum Zweck einer ohnmächtigen Empörung« anzufertigen: die dritte Periode der englischen Genossenschaftsbewegung brach an. Sie reicht von der Gründung des Konsumvereins der redlichen Pioniere von Rochdale bis zur Gegenwart und kennzeichnet sich durch eine wunderbare Vereinigung nüchternen, praktischen Arbeitens und kaufmännischer Klugheit mit hoher Idealität des dabei stetig verfolgten moralischen und socialen Ziels. Sie ist dadurch dazu gelangt, die klassische Organisation des Konsumvereins hervorzubringen.

Es wäre an dieser Stelle der Ort, die oft beschriebene und allbekannte Gründung des Rochdaler Vereins durch die 28 armen, aber heldenmütigen Flanellweber nochmals zu erzählen. Wir wollen darauf verzichten, es mag uns genügen, das Programm dieser Pioniere, in dem sie sich über Zweck und Ziel der geplanten Genossenschaft aussprachen, hierher zu setzen. Es lautet:

»Zweck und Absicht dieser Genossenschaft ist es, Einrichtungen für das materielle Wohl und die Verbesserung der socialen und wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder dadurch zu treffen, dass sie einen genügenden Fonds, bestehend aus Anteilen von je einem Pfund (Fr. 25), ansammelt, um folgendes bewerkstelligen zu können:.

Die Einrichtung eines Verkaufslokals für Lebensmittel, Kleidungsstücke etc.

Die Erbauung, Erwerbung und Herstellung einer Anzahl Häuser als Wohnungen für diejenigen Mitglieder, welche bereit sind, sich gegenseitig bei der Verbesserung ihrer socialen und wirtschaftlichen Lage zu unterstützen; zur Errichtung von noch näher zu bestimmenden Fabrikationszweigen, um arbeitslose Mitglieder oder solche, die sich infolge wiederholter Lohnherabsetzung in Not befinden, beschäftigen zu können.

Zur weiteren Fürsorge und Sicherung der Lage ihrer Mitglieder soll die Genossenschaft eine oder mehrere Landbesitzungen kaufen oder pachten, welche durch die ausser Stellung befindlichen oder in schlechtem Lohn stehenden Mitglieder bearbeitet werden sollen.

Sobald es ausführbar ist, soll die Genossenschaft damit beginnen, die Produktions-, Handels-, Erziehungs- und Regierungsverhältnisse zu ordnen; oder in anderen Worten, die Errichtung einer sich selbst verwaltenden und erhaltenden Kolonie in Angriff nehmen, oder andere Genossenschaften bei der Errichtung solcher Kolonien unterstützen.«

Man sollte meinen, es müssten Narren und Phantasten gewesen sein, diese armen Weber, die eben beschlossen hatten, allwöchentlich einige Pennys als Kapital zusammenzulegen und dabei sich doch vermassen, eine sociale Umgestaltung ihres

Landes herbeiführen zu wollen. Doch der Spott und Hohn, mit dem sie vom Unverstand der Welt überschüttet wurden, beirrte sie nicht, und unverdrossen gingen sie an ihr Werk. Nachdem sie 28 Pfund Sterling beisammen hatten, machten sie im Dezember 1844 im Erdgeschoss einer Hintergasse von Rochdale ihren ersten Spezereiladen auf, in dem vorläufig nur Zucker, Mehl und Butter feilgehalten wurde. Und dies armselige Geschäft blühte auf infolge der treuen Kundschaft seiner Mitglieder, der gesunden Prinzipien, nach denen es betrieben wurde, und vor allem dank der Organisation des Vereins, die durch ein neues und vollkommenes System der Gewinnverteilung ausgezeichnet war. Teils um Kapital anzuhäufen, teils um die Feindseligkeit der Krämer zu vermeiden, nahmen die Pioniere von Rochdale die in der Stadt herrschenden Detailpreise als billigen Massstab bei Festsetzung der von ihnen geforderten Warenpreise an und bestanden nur darauf, dass die von ihnen zum Verkauf gebrachten Waren rein und unverfälscht seien. Ein Gewinn am Preise war somit nicht zu vermeiden, und es fragte sich, wie derselbe verteilt werden solle. Da schlug ein Mitglied vor, den Überschuss, der sich aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und Selbstkostenpreis ergebe, dem Käufer in Gestalt eines Gewinnanteils zurückzuerstatten. Dies wurde durch folgende Einrichtung ermöglicht: Jeder, der im Laden der Rochdaler Pioniere eine Ware einkaufte, erhielt über den Betrag des dafür gezahlten Preises eine resp. mehrere geprägte Blechmarken als Quittung. Am Ende jedes Vierteljahres wurden diese Marken, die die Gesamtsumme der Preise der von Käufern bezogenen Waren ergaben, dem Konsumverein zurückgeliefert, der auf Grund derselben den Vierteljahrsgewinn jedes einzelnen Kunden feststellte und auszahlte.

»Der Ursprung dieses scheinbar einfachen, aber mit einem vollständigen System demokratischer Industrie geschwängerten Auskunftsmittels ist in Dunkel gehüllt. Ohne Zweifel hat es der Socialist Charles Howarth den Pionieren von Rochdale vorgeschlagen; ob aber dasselbe von ihm selbst ausgegangen ist oder ob es ihm von dem schottischen Anhänger

Owens, Alexander Campbell, eingegeben wurde, ist nicht ganz klar. Vereinzelte Konsumvereine in Schottland, ein Konsumverein in Melthan in Yorkshire verteilten bereits in jener früheren Zeit der Genossenschaftsbewegung den Gewinn unter die Mitglieder, je nach deren Einkäufen; indes wurde diese Thatsache merkwürdigerweise nicht eher entdeckt, als bis die »Blechmarke« durch den kaufmännischen Erfolg des Konsumvereins von Rochdale berühmt geworden war.[7])«

Durch dies System der Gewinnverteilung wurde dem reinen Genossenschaftsprinzip erst die starke Anziehungs- und Organisationskraft gegeben, derer es bedurfte, um im praktischen Leben Erfolge zu erringen. Es war dadurch nämlich die Möglichkeit geschaffen, sämtlichen Käufern die Rechte der Mitgliedschaft zu gewähren, den Anspruch keines einzigen Kunden an dem auf ihn entfallenden Gewinn zu schmälern. »Nach dem System von Rochdale kann Jedweder, Mann und Weib, durch Einzahlung eines Schillings Eintrittsgeld Mitglied werden. . . . Und obwohl den dermaligen Mitgliedern einer Genossenschaft gesetzlich das Recht zusteht, neue Mitglieder auszuschliessen, gibt es unter diesem System durchaus nichts, was möglicherweise zur Beschränkung der Zahl der Mitglieder veranlassen könnte. Ganz im Gegenteil: unter einer guten Verwaltung erhöht jedes neu hinzutretende Mitglied, indem es den Absatz der Gesellschaft vermehrt, den Prozentsatz des Gewinns, der am Gesamtumsatz gemacht wird. Denn es kann offenbar niemand mehr als Gewinnanteil entnehmen als den Gewinn, der an dem, was er selbst kauft, gemacht wird; und da mit der Zunahme der Umsätze die Geschäftsunkosten relativ abnehmen, da mit dem Wachsen der Geschäfte eine relative Arbeitsersparnis eintritt und da je grösser die Einkäufe, desto vorteilhafter die Einkaufsbedingungen auf dem Engros-Markt werden, so steigt der Satz des Gewinns, der an jedem Pfund Sterling verkaufter Ware gemacht wird, fortwährend in dem Masse, in dem die Mitgliederzahl der Genossenschaft zunimmt. So gewahren wir in allen gutverwalteten Konsumvereinen den lebhaftesten Wunsch der Beamten und Ausschussmitglieder, jeden Be-

wohner des Distriktes in den Zauberkreis der gewinnteilenden und selbstverwaltenden Mitglieder zu ziehen. Kein Mensch steht zu hoch, kein Mensch zu tief, kein Mensch ist zu reich, kein Mensch zu arm, — immer unter der Voraussetzung, dass er kauft und bar bezahlt — um nicht in diese alles einschliessende Demokratie aufgenommen zu werden. Hier gibt es keine bestimmte oder beschränkte Anzahl von Individuen (sei es Kapitalisten, sei es Arbeiter), welche die Leitung übernehmen und den Gewinn für sich behalten, sondern eine stetig anwachsende Körperschaft von Wählern — eine Wählerschaft, deren Mitgliedschaft leichter erworben werden kann als die Rechte einer städtischen Gemeinde: eine allen offene Demokratie, welche ihre Vertreter wählt zur Verwaltung einer Abteilung genossenschaftlichen Lebens — nämlich der Herstellung und Verteilung von Waren für den Einzelverbrauch.«[8])

Das also ist die grosse Errungenschaft des Systems der Verteilung des Reingewinns nach Massgabe des Einkaufs, dass es eine völlig demokratische Grundlage für die Organisation des Handels und der Produktion geschaffen hat, ganz abgesehen davon, dass es auch als automatische Sparbank funktioniert und eine ausgezeichnete Vorsorge für die Deckung jährlicher Ausgaben mühelos möglich macht.

Durch dies System ist der Rochdaler Verein gross geworden.

Im Jahre	betrug d. Zahl der Mitglieder,	das Kapital,	der Geschäftsumsatz,	der Gewinn
		Fr.	Fr.	Fr.
1844	28	700	—	—
1845	74	4,525	17,650	550
1846	80	6,300	28,650	2,000
1850	600	57,225	329,475	22,000
1855	1,400	275,800	1,122,550	77,725
1860	3,450	942,750	3,801,575	397,650
1865	5,326	1,969,450	4,905,850	616,400
1870	5,560	2,061,275	5,575,525	617,725
1880	10,300	9,907,775	11,250,000	1,200,000

Es versteht sich von selbst, dass die Thätigkeit der Rochdaler Pioniere in diesen Ziffern nicht erschöpfend ausgedrückt ist. Was sie mit ihrer Genossenschaft zur Hebung der socialen Lage und intellektuellen und moralischen Bildung der Mitglieder beigetragen haben, steht noch auf einem anderen Blatt. Aber man wird schon bei der Betrachtung dieser Zahlenreihen verstehen lernen, warum sich von Beginn der 60er Jahre an die Aufmerksamkeit der Socialpolitiker den englischen Konsumvereinen zuwandte. L. von Ompteda, der die Rochdaler Genossenschaft 1881 besuchte, schreibt über den damaligen Stand: Rochdale ist eine Stadt von etwa 70,000 Einwohnern. Diese sind jedoch über eine ungewöhnlich grosse Fläche zerstreut, da der Ort sich nach und nach durch Zusammenschluss verschiedener ländlicher Ortschaften bildet, die noch heute nicht vollständig baulich verschmolzen sind. Jede besondere Ortschaft verlangte einen benachbarten Laden; jetzt bestehen deren 18, in Vereinigung mit 18 Lesezimmern. Auf dem Platze des ursprünglichen Mutterladens in der Krötengasse ist jetzt ein stattlicher, beinahe grossartiger »Central-Store« aufgeführt. In den geräumigen Kellern lagern dort, unter den Kram- und Stoffläden zu ebener Erde, die Vorräte für sämtliche Zweiggeschäfte. Eine breite Treppe führt in den ersten Stock, wo in einer weiten Halle alles zu finden ist, was die weiblichen Pioniere für sich und ihr Haus an Bekleidung bedürfen. Nach und nach hat man die Nebenhäuser strassaufwärts angekauft und durch stattliche Gebäude ersetzt. Dort finden wir das geschäftleitende Bureau, das Lesezimmer, die Bibliothek und einen Saal für die Generalversammlungen, der für 14,000 Sitzplätze Raum hat. Die gesamte Anlage kostete gegen 270,000 Mk. In weitläufigen Werkstätten, die etwas abseits am Flüsschen Roche liegen, stellt die Gesellschaft ihren Bedarf an fertigen Kleidern, Schuhwerk und Holzschuhen selbst her. Sie betreibt dort eine Schlächterei für frisches Fleisch nebst Verarbeitung des Schweineguts; eine Bäckerei von Brot und Bisquit und eine Tabakmanufaktur. Hier werden in grossen Maschinen Korinthen gereinigt, wird

Kaffee gebrannt und gemahlen. Ausserdem wird Hausrat, Küchengeschirr und Brennmaterial feilgeboten.

Aber nicht nur die Rochdaler Pioniere sind mit ihren Genossenschaftsgrundsätzen in die Höhe gekommen; auch die gesamte britische Konsumvereinsbewegung, die jene adoptierte, hat sich in einem Masse entwickelt, das zu den schönsten Erwartungen berechtigt. Nach dem 1895 erschienenen zweiten Jahresbericht des «Labour Department of the Board of Trade» betrug

	1881	1893
Die Zahl der Mitteilung machenden Konsumgenossenschaften	971	1,421
Die Zahl der Mitglieder	547,212	1,169,094
	Fr.	Fr.
Das Genossenschaftskapital	151,300,425	347,955,875
Der Umsatz	385,279,625	798,147,400
Der Bruttogewinn	62,774,175	156,312,150
Die Geschäftsunkosten inkl Zins	26,084,125	44,822,000
im Verhältnis zum Umsatz	6,8%	6,6%
Der Reingewinn	36,610,050	103,490,150
im Verhältnis zum Umsatz	9,5%	13,0%
Die Ausgaben für Bildungszwecke	318,025	896,025
Das Reservekapital	85,465,150	147,132,025

Noch erstaunlicher erscheint die Entwicklung der Bewegung, wenn wir vernehmen, dass seit dem Jahre 1862 sich die Anzahl der Genossenschaften verzehnfacht hat, dass die Mitgliederzahl auf das fünfundzwanzigfache, das Kapital auf das achtundvierzigfache, der jährliche Umsatz auf das zweiunddreissigfache und der Jahresgewinn auf das vierundvierzigfache gestiegen ist. Da die Genossenschafter in der Regel Familienvorstände sind, und in England eine Familie durchschnittlich aus fünf Personen besteht, so beläuft sich die Zahl der am Genossenschaftswesen interessierten heute schon auf ein Sechstel der Gesamtbevölkerung der drei Königreiche.

Von der Gesamtzahl der Konsumgenossenschaften war 1894 bereits mehr als der fünfte Teil zur Produktion übergegangen. 313 Vereine beschäftigten in produktiven Be-

trieben 4581 Personen, die Werte im Betrage von 1,514,529 Pfund Sterling hervorbrachten. Damit ist aber noch lange nicht der Umfang der genossenschaftlichen Produktion gekennzeichnet. Die englischen und schottischen Vereine haben je eine Grosshandelsgenossenschaft (Wholesale Society) gebildet, von denen sie ihre Waren beziehen. Die englische Grosshandelsgenossenschaft besitzt Stiefelfabriken in Leicester und Heckmondwike, eine Kornmühle am Tyne, Bisquitfabriken in der Nähe Manchesters, eine Wollspinnerei in Yorkshire und Seifenfabriken in Durham. Die Zubereitung von Schinken und Speck wird in Newcastle, die Kakaofabrikation, die Theemischung und -Verpackung, das Rösten und Mahlen von Kaffee in London besorgt. 1894 betrug die Zahl der in den englischen Genossenschaftsfabriken beschäftigten Arbeiter 3265, der Wert der Produkte Fr. 19,594,450, die Summe der gezahlten Löhne Fr. 3,459,000. Der Gesamtumsatz dieser Grosshandelsgenossenschaft, die für nahezu 1 Million Konsumenten arbeitet, belief sich im gleichen Jahr auf Fr. 236,098,450.

Nicht ganz so bedeutend ist die »Scottish Co-operative Wholesale Society«, die ihre produktiven Abteilungen in einem grossen Unternehmen in Shieldhall, drei Meilen von Glasgow vereinigt hat. Hier steht die grösste Schuhfabrik Schottlands; hier werden auch Kleider, Möbel und Konserven hergestellt, Gerbereien und Druckereien betrieben. Es dient der schottischen Genossenschaft ferner zur ehrenvollen Auszeichnung, dass sie gewisse Produktionszweige, wie z. B. die Anfertigung von Hemden, die unter einer als »Schweisstreibersystem« zu trauriger Berühmtheit gelangten Gewerbebetriebsform geschah, zunächst mit Verlust ins Leben gerufen hat, um es zu vermeiden, mit Firmen, die ihre Arbeiter unter elenden Bedingungen beschäftigen, Geschäfte zu machen. Dank der trefflichen Organisation und der Anwendung von Maschinen ist sie heute nicht nur in der Lage, ebenso billige Hemden zu produzieren wie der kapitalistische Unternehmer, sondern auch den damit beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen gute Löhne zu zahlen. Ihre Werkstätten sind von grossartigem Umfang, mit den neuesten Einrichtungen und den allerbesten

Maschinen ausgestattet. 1894 beschäftigte sie in der Produktion 1931 Personen; der Wert der Produkte betrug Fr. 8,770,950, die Summe der Löhne Fr. 1,865,100, ihr Gesamtumsatz Fr. 76,414,575.

Addiert man die Zahlen der von den einzelnen Konsumvereinen und den beiden Grosshandelsgenossenschaften in der Produktion beschäftigten Personen, so ergibt sich, dass bereits rund 10,000 Arbeiter direkt von den organisierten Konsumenten angestellt sind. Eine respektable Zahl, wenn man bedenkt, dass noch vor 10 Jahren (1883) die beiden grossen Verbände nur den zehnten Teil, nämlich 1000 Arbeiter produktiv beschäftigten. In welchem Masse sich übrigens die eigene Fabrikation der Genossenschaften ausdehnt, zeigen die folgenden Zahlen der in den Bäckereien, Mühlen, Spinnereien, Seifensiedereien etc. angestellten Arbeiter, die von der englischen Einkaufsgenossenschaft besoldet werden.

1874	waren	es	220	Personen.
1880	„	„	680	„
1885	„	„	979	„
1890	„	„	1969	„
1894	„	„	3265	„

Um die ganze britische Genossenschaftsbewegung schlingt sich als einigendes Band eine «Cooperative Union», die seit 1869 besteht und der die Aufgabe zufällt, die allgemeinen Interessen der Konsumvereine im öffentlichen Leben wahrzunehmen, die Genossenschaftsidee zu fördern und darüber zu wachen, dass sie in der Praxis nicht entartet.

Die grossen socialen Erfolge dieser Bewegung fasst S. Webb-Potter in die Worte zusammen: Die Kunstgriffe des Kreditsystems, die Ränke und Täuschungen in Bezug auf gutgehende Artikel und herabgesetzte Preise, auf gefälschte oder schlechte Waren, im Verein mit der modernen und staatsmännischen Politik der grossen Trusts und kapitalistischen Koalitionen, welche frech die Preise diktieren — alle diese, sowohl die riesen- als auch die zwerghaften Arten wirtschaftlicher Tyrannei sind von der demokratischen Genossenschafts-

form innerhalb der Sphäre ihres Einflusses wirksam vernichtet worden.

Dies ist das unmittelbare und direkte Ergebnis der Beseitigung des Gewinns am Preise. Indes die Wirkung, welche das Verkaufen zum Selbstkostenpreis auf die gewerbliche Organisation in letzter Linie ausübt, ist von noch grösserer Bedeutung. Es ist die glorreiche Errungenschaft demokratischer Genossenschaftsform, dass sie, durch Abschaffung des Profits und durch die Beseitigung des Profitmachers, jener Kunst das Handwerk legt, die ohne entsprechende, der Gesamtheit geleistete Dienste Reichtum erwirbt, ja dass sie die Ausbeutung bis auf die Wurzeln ausrottet. Denn wenn jeder Zweig des Wirtschaftslebens der demokratischen Genossenschaftsform gemäss geordnet wäre, würde das Börsenspiel, alle jene Spekulationen, wie künstliches Drücken oder Steigern der Kurse und das Aufkaufen von Waren zu Zwecken künstlicher Preissteigerung, in das Museum ökonomischer Antiquitäten verbannt werden.

Die britischen Genossenschafter stecken sich aber noch ein höheres, ideales Ziel. Sie bekennen sich als würdige Schüler Robert Owens zu der alten Lehre, dass alle Menschen Brüder seien, sie sind von dem festen Glauben beseelt, dass der Tag kommen werde, wo jeder Mann und jedes Weib nicht um des persönlichen Gewinns halber, sondern für die ganze Gemeinde arbeiten werde. Diese der Gesamtheit durch die einzelnen Bürger geleisteten Dienste, diese freie Fürsorge aller für alle — das ist das moralische Ideal der britischen Genossenschaftsbewegung.

Und was unfassbar sein wird für den Krämergeist unserer Tage, der nicht bloss in Feilträgern und Viehhändlern lebt: in diesem »eitlen«, »wahnwitzigen« Genossenschaftsglauben liegt die geheime Macht, die den grossen praktischen Erfolg der britischen Genossenschaften errungen hat. »Der Geist der socialen Pflichterfüllung ist lebendig unter den Beamten der Genossenschaftsbewegung. Gerade dieses Bewusstsein, einer grossen Gesamtheit zu dienen, dieser Stolz in der Förderung einer edlen Sache, dies ist es, was den morali-

schen und geistigen Abgrund zwischen zwei derselben Beschäftigung angehörenden Klassen von Menschen aufweist, zwischen den Inhabern von Kramläden auf der einen und den Beamten der Konsumvereine und Grosshandelsgenossenschaften auf der anderen Seite. Während beharrliches Jagen nach kleinlichem Gewinn, engherzige Vorurteile und eine illiberale Politik die Detaillisten als Klasse kennzeichnen, sind Gemeinsinn und ein grossherziges Erfassen socialer und ökonomischer Fragen die gewohnlichen Eigenschaften der Genossenschaftsbeamten.«

So bewahrheitet sich denn heute mehr denn je das schöne Wort V. A. Hubers, das dieser 1863 aussprach: Das englische Genossenschaftswesen fährt fort, sich auf eine wahrhaft staunenswerte Weise zu bewähren, sodass in der That nur die gänzliche Verschlossenheit der selbstsüchtigen socialen Frivolität oder Gedankenlosigkeit und Dürre unseres gebildeten Publikums dazu gehört, um nicht von diesen Erscheinungen aufs tiefste und furchtbarste ergriffen zu werden.

2. Rochdaler Grundsätze im Glarnerland.

Es konnte in einer socialpolitisch so angeregten Zeit, wie sie in den 60er Jahren von den Kulturnationen des Kontinents durchlebt wurde, nicht ausbleiben, dass die glänzenden Resultate der britischen Genossenschaftsbewegung die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung erregten. Nachdrücklicher denn jemals zuvor pochten damals die arbeitenden Klassen an das Thor, das zum Wohlstand und zur geistigen und sittlichen Kultur führte, ihnen aber noch verschlossen war. Als nun bekannt wurde, was in Rochdale, Leeds, Manchester, Liverpool und anderen Industriestädten mit der Selbsthilfe ausgerichtet worden sei, da lag es nahe, die schweizerischen und deutschen Arbeiter ebenfalls auf den Weg der genossenschaftlichen Organisation zu verweisen. Und das geschah denn auch. —

Unter den Schweizerkantonen, die in ihren gesamten Verhältnissen in den Strudel der modernen Wirtschaftsentwicklung

hineingezogen wurden, hatte Glarus sich schon frühzeitig eine beachtenswerte Stellung zu erringen gewusst. Bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts legte die Intelligenz seiner Bevölkerung die Grundlage zu verschiedenen Zweigen der dort zur Blüte gelangten Textilindustrie. Aber erst seit der Verdrängung der Handweberei durch den mechanischen, aus England importierten Webstuhl — ein Prozess, der um die Mitte der 30er Jahre begann — wurden auch die alten socialen Verhältnisse umgewälzt. Das Fabriksystem eroberte die ehemals von der Hausindustrie beherrschten Thäler und erzeugte eine echt proletarische Arbeiterklasse samt einem mächtigen und reichen Unternehmertum. Während die Arbeiter, infolge der lokalen Decentralisation der Industrie, lange in ihren weltabgeschiedenen Bergen bewegungslos verharrten, unterhielten die Fabrikanten lebhafte Beziehungen zu aller Herren Länder, namentlich aber zu England, dem Stamm- und Mutterland ihrer Webmaschinen.

Im Anfang der 60er Jahre begann es sich jedoch auch unter den armen Glarner Textilarbeitern zu regen. Die Eisenbahnen, die durch das Land gelegt wurden, brachten ihnen Kunde von den Bestrebungen der Arbeiter in anderen Gegenden; aber auch einige klarsehende Männer der bürgerlichen Klassen verschlossen sich der Einsicht nicht mehr länger, dass eine Hebung der materiellen Lebenslage und geistigen Bildung des elenden und verachteten »Fabriklers« durchaus geboten sei. Namentlich waren es zwei Männer, welche die Reformbedürftigkeit der socialen Verhältnisse im Glarnerland erkannt hatten und nach Verbesserungen strebten: der Pfarrer Dr. B. Becker in Lintthal und der Fabrikant Jean Jenny-Ryffel in Schwanden. Grosser jedoch als das offene Verständnis, das diese beiden Männer für ihre humanen Absichten fanden, war der verhärtete Egoismus und borniert kapitalistische Widerstand, den die Mehrzahl der Fabrikanten allen socialen Reformgedanken entgegensetzte. Es wurde Becker und Jenny klar, dass nur durch die Organisation der Arbeiter selbst ein socialer Fortschritt zu erzielen sein würde, und sie suchten daher im Glarnerland eine Arbeiterbewegung in Fluss zu bringen.

Es war im Herbste 1863, als Dr. W. Joos von Schaffhausen in Schwanden auftauchte, — wahrscheinlich infolge einer an ihn von Jenny ergangenen stillen Einladung — um in einem öffentlichen Lokal einen Vortrag für die Arbeiter zu halten. Nachdem er darin die Theorien seines »offenen Sendschreibens«, deren oberster Satz eine Ausscheidung der Parteien in eine Partei der »Ausbeutung« und eine Partei der »Ausgebeuteten« aufstellt, entwickelt hatte, fügte er daran als Nutzanwendung eine Darstellung seines Auswanderungsprojektes und forderte zum Schluss zur Bildung von Volksvereinen behufs Förderung des von ihm befürworteten Arbeiterprogramms auf.[10])

Der ausgestreute Same war auf ein gutes Erdreich gefallen; wenige Wochen nach dem Auftreten des Dr. Joos hatte sich in Schwanden, der zweitgrössten Gemeinde des Kantons, ein zahlreicher Arbeiterverein gebildet. An seine Spitze trat Jenny, der ohnehin mit den allmächtigen Matadoren des Orts zerfallen war und nun einen Stützpunkt für seine Bestrebungen erhalten hatte. Er war früher, wohl in geschäftlichen Angelegenheiten, in England gewesen, hatte aber diesen Aufenthalt dazu benutzt, um sich mit den dortigen Konsumgenossenschaften bekannt zu machen. Als es sich nun für ihn darum handelte, den Schwandener »Fabrikarbeiter-Verein« zu organisieren, glaubte er den Versuch wagen zu sollen, mit jenem einen »Cooperative Store« zu verbinden. Dieser Gedanke musste für ihn um so näher liegen, als ja gerade die englischen Konsumvereine in ausgedehntem Masse sich zugleich als Bildungsvereine bethätigten.

So machte sich Jenny denn ans Werk, die Statuten für den Schwandener Arbeiterverein nach dem in England geschauten Vorbild zu entwerfen. Bei dem Einfluss, den sie auf den späteren Gang der Genossenschaftsentwicklung in der Schweiz gehabt haben, ist es notwendig, dass wir uns etwas eingehender mit ihnen befassen. Sie liegen vor uns in Gestalt eines kleinen, in festen Leinwandumschlag gehefteten Buches, das aus drei Teilen besteht: den Statuten des Fabrikarbeitervereins, den Statuten des damit verbundenen »Warengeschäfts

(Cooperative Store)« und fünf Contoblättern, auf denen monatlich die Einkäufe des betreffenden Mitglieds notiert wurden. Die Statuten des Fabrikarbeitervereins bezeichnen als Zweck und Aufgabe: Gegenseitige, belehrende Unterhaltung und Hebung eines bildenden und geselligen Beisammenseins, ferner Unterstützung solcher Zwecke, welche vom Verein als nützlich und gemeinnützig anerkannt werden. Sie weisen im übrigen nichts besonderes auf, sondern gleichen denen anderer Arbeiter-Bildungsvereine. Anders verhält es sich mit den vom 3. Januar 1864 datierten Statuten des Warengeschäfts. Sie werden durch ein Vorwort, das folgenden Wortlaut hat, eingeleitet:

»Der Fabrikarbeiterverein Schwanden hat nach § 1 seiner Statuten es als nützlich und gemeinnützig erachtet, solche Gegenstände und Waren gemeinsam einzukaufen, welche vom täglichen Bedürfnis und fortwährendem Gebrauch seiner Mitglieder sind, um dieselben im Detail und in eigenen Verkaufslokalen (Stores) den Mitgliedern des Vereins sowie andern Personen in realer und unverfälschter Qualität, aber nur gegen Barzahlung zu verkaufen.

Der Fabrikarbeiterverein sucht zu diesem Zweck, aus seiner Mitte ein Kapital aufzubringen, welches in Anteilen (Shares) von je Fr. 20, entweder zum voraus zahlbar, oder in monatlichen Beiträgen von 50 Rappen, oder von Fr. 2 in vier Monaten, ein- und aufzuzahlen ist.

In der Voraussicht, dass alle Geschäfte des Warenverkaufs uneigennützig, sparsam und rechtlich geführt und die vereinten Kräfte der beteiligten Kameraden und Mitarbeiter mit Zutrauen und Hingebung sich diesem ihrem Geschäfte zuwenden werden, verbinden sich alle Vereinsmitglieder, den Grundsätzen und Statuten des Fabrikarbeitervereins sowohl, als denjenigen des Warengeschäfts nachzuleben, getreulich und ohne Gefährde. Die Zukunft für die Fabrikarbeiter besteht in den Erfolgen vereinter Anstrengung.«

Die Mitgliedschaft beim »Warengeschäft« war grundsätzlich an die beim Fabrikarbeiterverein geknüpft. Da dieser aber nur Männer von über 18 Jahren aufnahm und zugleich verlangte, dass sie in bürgerlichen Rechten und Ehren ständen,

so hätten die Wittfrauen von Arbeitern keinen Zutritt gehabt. Um aber die vom Cooperative Store gewährte Wohlthat jedermann zugänglich zu machen, so bestimmte § 5, dass durch Beschluss der Monatsversammlung auch solche Personen Anteilhaber werden könnten, welche vom Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen bleiben müssten. Das Stimmrecht der Anteilhaber wird in § 11 folgendermassen geregelt: »Der Besitzer eines Anteils hat eine Stimme und derjenige von mehr als einem Anteil hat ebenfalls nur eine Stimme. Alle Abstimmungen geschehen durch offenes Handmehr. In der Hoffnung, dass im Verlaufe der Zeit jedes Vereinsmitglied sich zu einem Anteilhaber in kleinerem oder grösserem Masse emporschwingen wird, so werden die vierteljährlichen Vereinsversammlungen des Fabrikarbeitervereins nicht getrennt gehalten, indem von dem gegenseitigen Zutrauen und brüderlichen Geist aller Mitglieder gegeneinander nur verlangt wird, dass diejenigen, welche noch nicht Anteilhaber sind, sich bei speziellen geschäftlichen Verhandlungen der Stimmabgabe enthalten werden « Die Leitung des Konsumgeschäfts lag ebenfalls bei der des Fabrikarbeitervereins und bestand aus dem 15gliedrigen »grossen Ausschuss« und dem von diesem gebildeten 3gliedrigen »Komitee«. In den Hauptversammlungen der Monate Februar, Mai, August und November wurden die Rechnungen vorgelegt und der Gewinnanteil bestimmt. Dass inbezug auf letzteren bis in alle Einzelheiten hinein das Rochdaler System adoptiert worden war, zeigen die folgenden Vorschriften: Der Verkäufer soll jedem Anteilhaber, welcher Waren gekauft hat, den Betrag derselben in Marken geben. Wenn dann das Mitglied für 5 Franken kleine Marken von 10 und 50 Rappen und Fr. 1 hat, so soll es solche gegen eine 5 Frankenmarke umtauschen, und wenn es für Fr. 20 solche 5 Frankenmarken hat, so soll es dieselben gegen eine Kupfermarke von Fr. 20 austauschen. Abrechnungstag ist jeder letzte Samstag des laufenden Quartals. An jenem Tage müssen die Kupfermarken von Fr. 20 gebracht werden, welche der Verkäufer abnehmen und dem Vereinsmitglied hinten in sein Statutenbüchli anschreiben soll. Hat ein Mitglied am

Rechnungs-Samstag noch einen Betrag von nicht ganz Fr. 20 in Münzsorten beisammen, so fallen jene Marken auf die folgende Vierteljahrsrechnung. Das gleiche tritt ein, wenn das Mitglied versäumt, seine Marken rechtzeitig abzuliefern. Nachdem auf solche Weise der Konsum jedes Mitglieds bestimmt ist, und zwar in Einheiten von Fr. 20, wird der Reingewinn im Verhältnis der von jedem Anteilhaber gemachten Einkäufe verteilt. »Das Treffnis dieser vierteljährlichen Vergütung auf der Kundschaft kann entweder an bar bezogen oder zur Aufzahlung der Anteilscheine oder zur Anzahlung neuer Anteile angeschrieben werden.« (§ 24).

Der Austritt aus dieser Genossenschaft stand jedem Mitglied frei. Es erhielt in diesem Fall den Betrag der von ihm halb oder ganz eingezahlten Anteilscheine zurück, jedoch sollten ihm Fr. 2 als Beitrag für die Abschreibung des Mobiliarcontos abgezogen werden. Die voll einbezahlten Anteilscheine von Fr. 20 wurden, »sobald ein Vorschuss des Geschäfts es erlaubt,« mit $4^1/_2$ Prozent verzinst. Ein kleiner Reservefond, dem 2 Prozent vom vierteljährlichen Reingewinn zuflossen, diente zur Deckung allfälliger Verluste.

Das Statut schloss mit der Mahnung: »Fabrikarbeiter! Meidet Neid und Misstrauen untereinander, bedenkt, dass nur gegenseitiges Zutrauen das einzige Mittel ist, um der Selbsthilfe der Fabrikarbeiter Gedeihen und Erfolge zu verschaffen. Alsdann wird das Losungswort der Fabrikarbeiter Englands: »Vereint macht stark«, welches dorten so glänzend in Erfüllung gegangen ist, auch unter Euch sich bewahrheiten.«

Die Stellung des Schwandener Vereins in der Geschichte der Genossenschaftsbewegung ist dadurch markiert, dass er den ersten schweizerischen Konsumverein darstellt, der bei der Verteilung des Reingewinns ganz nach dem Rochdaler Modus verfuhr. Wie wir uns erinnern, bestand bei der Basler Arbeitergesellschaft allerdings das gleiche Prinzip des Gewinnanteils nach Verhältnis des Einkaufs. Die Form, in der dies Prinzip praktisch gehandhabt wurde, scheint jedoch noch sehr unvollkommen gewesen zu sein, jedenfalls stand sie weit hinter der vollkommeneren Ausbildung zurück, die das Prinzip in Roch-

dale gefunden hatte. Dann aber kommt noch in Betracht, dass die Basler Arbeitergesellschaft diesem Prinzip — wohl eben wegen seiner unzulänglichen praktischen Gestaltung — keine Ausdehnung auf andere Vereine ihrer Periode gegeben hat, währenddem der Schwandener Verein geradezu als Ausgangspunkt für die Verbreitung des Rochdaler Systems in der Schweiz gelten muss.

Von Schwanden aus verbreitete sich nämlich jene eigentümliche Arbeiterbewegung auch auf andere Ortschaften des Glarnerlandes und mit ihr die Kenntnis der englischen Konsumvereinsorganisation. In der »Sonntagspost« wird in einem Artikel über das »Entstehen und erste Auftreten der schweizerischen Arbeitervereine« berichtet: »Der Fabrikarbeiterverein in Schwanden fühlte bald das Bedürfnis, nicht allein dazustehen; in einem Aufrufe in der »Neuen Glarner Zeitung« wandte er sich an die Arbeiter der übrigen Kantonsteile mit der Aufforderung, sich ebenfalls zusammenzuthun und sich ihm anzuschliessen. In der That bildeten sich bald Arbeitervereine in Linthal (vermutlich auf Veranlassung des Pfarrers Dr. Becker) und in Haslen. Sodann folgte ein Verein in Glarus, an dessen Spitze der eben aus Chur herbeigekommene alte Oberstlieutenant Christ und Sekundarlehrer Speich traten. . . . . Im Unterlande etablierte sich in Niederurnen ein Verein, der seine Hauptthätigkeit ebenfalls auf ein Konsumgeschäft verwendete.« Thatsächlich fallen denn auch die Gründungsjahre der meisten Glarner Konsumvereine, von denen wir etwas wissen, in die Zeit von 1864—66.

Um in den Kämpfen, die damals um eine fortschrittliche Revision des Fabrikgesetzes geführt wurden, besser und geschlossener eingreifen zu können, traten die Glarner Arbeitervereine zu einem kantonalen Verband zusammen. Aber auch über die Grenzen des Kantons hinaus suchten sie zu wirken.

Am 1. Februar 1865 erliess der »Central-Arbeiterverein des Kantons Glarus« in Ausführung eines Beschlusses, den er am 25. September 1864 in Schwanden gefasst hatte, einen »Aufruf an sämtliche Arbeiter und Arbeitervereine der Schweiz zur Gründung eines allgemeinen schweizerischen Central-

Arbeitervereins«. Es heisst darin: »Zwei gewaltige Grossmächte sind es, welche in unseren Tagen die sociale Welt bewegen: Arbeit und Geld! Die Industrie mit ihren reichhaltigen Mitteln hat in wenigen Jahren unsere socialen Verhältnisse beinahe umgewandelt, die Kapitalien zusammengehäuft und so die Macht des klingenden Metalls und des rauschenden Papiers auf den Thron gehoben. Der einzelne Arbeiter muss sich zwischen diesen kolossalen Erhebungen der Neuzeit gedrückt und beengt fühlen; er muss für seine gegenwärtige und künftige Existenz besorgt werden.«

»Nur zwei Wege stehen ihm offen, um der wachsenden Gefahr des Unterliegens zu entgehen: die Auswanderung einerseits, und andrerseits ein immer näheres Anschliessen je eines an den andern zu einer festen, aber geordneten Masse, welche mit vereinigten Kräften im Geleise des Rechts und der Gesetze auch für die Dableibenden Vorsorge dagegen zu treffen vermag.«

»Diese Notwendigkeit erkennend, haben sich im Glarnerland seit mehr als Jahresfrist sechs einzelne Arbeitervereine gebildet, welche dann zu einem gemeinschaftlichen Centralverein zusammengetreten sind; wohl wissend, dass je grösser eine solche Vereinigung auf den Grundsätzen des Rechts und gegenseitiger Teilnahme, um so wirksamer auch die Macht ihrer Bestrebungen sei. Die Wahrheit dieses Satzes hat sich für sie in erfreulicher, ja bedeutungsvoller Weise seither bewährt. Dies Ergebnis aber musste den Gedanken wecken, dass dasjenige, was für die Arbeiter eines Kantons von Nutzen sei, auch zur Wohlfahrt der arbeitenden Klasse in andern diene, und dass durch eine grosse vaterländische Vereinigung aller Mitarbeiter in der Schweiz auch das Gelingen der einzelnen Vereine in ihren Bestrebungen gehoben und fester begründet werden könne!«[11])

Diese Idee scheint Anklang gefunden zu haben, denn am 25. Juni 1865 tagte in Zürich unter dem Vorsitz des Lehrers Speich eine Abgeordnetenversammlung verschiedener Arbeitervereine, um den Statutenentwurf eines schweizerischen Central-Arbeitervereins festzustellen. Es bedarf keiner Erwähnung,

dass durch solche Zusammenkünfte die Schwandener Statuten weite Verbreitung fanden und hier und dort als Muster zu dienen in die Lage kamen.

Was nun die eigene innere Entwicklung der Glarner Konsumvereine anlangt, so ist leider zu bemerken, dass sie die Erwartungen nicht gerechtfertigt haben, die an ihre Entstehung geknüpft werden durften. Der Schwandener Mutterverein ist zwar den genossenschaftlichen Grundsätzen seines Stifters treu geblieben und bildet noch heute eine »allen offene, gewinnverteilende Demokratie.« Gegenwärtig steht er in grosser Blüte; sein Betriebskapital ist auf ca. Fr. 39,000 angewachsen, er verfügt ferner über einen Reservefonds von Fr. 5,500 und besitzt ein eigenes Haus im Werte von Fr. 12,000, das nur noch mit Fr. 6000 hypothekarisch belastet ist. Seine Mitgliederzahl beträgt 410, sein jährlicher Umsatz ca. Fr. 85,000. Seit Jahren richtet er 10 % Gewinnanteil vom Konsumtionsbetrag aus und verzinst die Guthabenscheine der Mitglieder mit 4 %. Von den anderen Glarner Konsumvereinen — es bestehen noch solche in Glarus, Hätzingen, Linthal, Ennetlinth-Linthal, Mollis, Näfels, Netstal und Niederurnen — ist dagegen wenig gutes zu berichten.[12]) Sie scheinen sich teils zu halben, teils zu ganzen Aktiengesellschaften zurückgebildet zu haben. Ein Kenner der Glarner Verhältnisse schrieb uns, dass jene Vereine »Ausbeuterinstitute schlimmster Sorte« geworden seien, mit deren Hülfe die ärmsten Leute von den besseren Arbeitern ausgesogen würden! Damit stimmt der von Böhmert zitierte Bericht der Fabrikinspektion von Glarus vom Jahre 1872, in dem schon darüber geklagt wird, dass die Konsumvereine meist nur den Charakter gewöhnlicher, auf Aktien gegründeten Geschäfte trügen, ferner auch die Mitteilung des Glarner Korrespondenten der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, in der gesagt wird, dass »die leidige Spekulationssucht bei den Konsumvereinen wie bei den Privaten nicht aus dem Spiel« gelassen werde und dass nicht selten nach der grösstmöglichsten Dividende gehascht werde.

Hoffentlich ist jedoch die Zeit nicht mehr fern, wo die Glarner Vereine sich wieder von dem genossenschaftlichen

Geiste, der sie ins Leben rief, durchdringen lassen und zu den Prinzipien zurückkehren, die ihnen der verdienstvolle Jean Jenny-Ryffel als kostbares Gut aus dem grossen socialen Erfahrungsschatz des englischen Volkes zur Pflege hinterlassen hat.

3. Die Gründung des Basler Allgemeinen Konsumvereins.

Mit den Glarner Arbeiterkonsumvereinen war in der Schweiz ein neuer Typus einer genossenschaftlichen Organisationsform hervorgetreten, der insofern einen unzweifelhaften Fortschritt in sich barg, als er das Rochdaler Gewinnverteilungsprinzip in praktischer Weise zur Geltung brachte Mit dieser fruchtbaren Neuerung verband er jedoch auch etliche Schwächen. Es haftete ihm zu viel fremdartiges an, er war zu streng dem britischen Muster nachgebildet und trug den vielen und starken Besonderheiten der schweizerischen Verhältnisse nicht genügend Rechnung. Bei aller Vortrefflichkeit ihrer Grundgedanken passte die Schwandener Konsumgenossenschaftsform nicht zu den heimischen Rechtsanschauungen und administrativen Gewohnheiten. Manche Einrichtungen, die drüben zweckmässig sein und einen guten Sinn haben mochten, ja vielleicht gerade mit zur Popularisierung der Konsumvereinsidee beigetragen hatten, wurden hüben gar nicht recht verstanden und wirkten dadurch als Hemmnis für den Fortschritt unserer Sache. Bei allem Bemühen, sich den lokalen Zuständen anzupassen, hatte Jenny-Ryffel, als er die Statuten des »Cooperative Store« für seine Heimatgemeinde ausarbeitete, doch nur im wesentlichen kopieren können, was er in England gesehen hatte. Sollten nun aber die epochemachenden organisatorischen Erfindungen der britischen Bewegung beim Aufbau des schweizerischen Konsumgenossenschaftswesens verwertet werden, so mussten sie gleichsam aus ihrem natürlichen Zusammenhang mit der national-britischen Gestaltung der Konsumvereine herausgelöst und den vorhandenen schweizerischen Bedürfnissen entsprechend umgebildet werden. Es handelte sich also darum, die englischen

Prinzipien in die selbständig herausgearbeitete Organisationsform der ersten heimischen Genossenschaftsbewegung einzufügen. Denn diese Form war trotz aller ihrer Mängel dem Verständnis des schweizerischen Volksgeistes noch am ersten zugänglich; sie war das Resultat unzähliger praktischer Erfahrungen und nicht das Produkt theoretischer Hirnweberei. Sie liess sich deshalb auch nicht einfach über Bord werfen. Man musste sie verbessern, veredeln, ihr das Reis Rochdaler Grundsätze aufpfropfen.

Diese Aufgabe löste der Allgemeine Konsumverein in Basel. Er griff auf den vom Zürcher Konsumverein geschaffenen Verwaltungsmechanismus zurück und, indem er diesen mit dem Schwandener Abbild der britischen Konsumentendemokratie verschmolz, formte er den Typus der spezifisch schweizerischen Genossenschaftsorganisation, der heute im siegreichen Vordringen begriffen und voraussichtlich dazu berufen ist, alle anderen Gestaltungen zu verdrängen. In dieser That liegt die grosse Bedeutung des Basler Konsumvereins für die Entwicklungsgeschichte des Konsumgenossenschaftswesens in der Schweiz eingeschlossen. Dadurch, dass es dem Basler Verein beschieden war, sie zu vollbringen, schwang er sich zum Führer und Lehrmeister der gesamten neueren Bewegung auf. Mit seiner Gründung verliert der Zürcher Konsumverein mehr und mehr seine tonangebende Stellung, und in dem Masse, in dem der Basler aufwächst und sich zur grössten und mächtigsten Konsumentenorganisation der Schweiz entfaltet, geht die Hegemonie über die Genossenschaftsbewegung von Zürich an Basel über.

Den äusseren Anlass zur Entstehung des Allgemeinen Konsumvereins in Basel gab, ähnlich wie bei der Arbeitergesellschaft von 1847, eine wirtschaftliche Notlage. Im Jahre 1864 brach nach mehrjährigem flottem Geschäftsgang in der Basler Hauptindustrie, der Bandfabrikation, eine schwere Krisis aus, durch die viele Arbeiter brotlos wurden. Verschiedene Umstände wirkten zusammen, sie zu verschärfen und ihre Dauer zu verlängern. Ein Wechsel in der Mode hatte den Bedarf an seidenen Bändern erheblich vermindert, der Markt

war mit dem Fabrikat überladen und endlich versperrten hohe Zollschranken seinen Eingang nach einem seiner sonstigen Hauptabsatzgebiete, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in denen eben erst der Bürgerkrieg um die Abschaffung der Negersklaverei beendet war. Viele sonst blühende Geschäftshäuser sahen sich genötigt, in ihren Fabriken den Betrieb einzuschränken, ja selbst ganz einzustellen. Ein panischer Schrecken verbreitete sich, als nach monatelangem Harren und Hoffen noch immer keine Besserung des Absatzes eintreten wollte; an dem Wiederaufkommen ihrer Industrie verzweifelnd, suchten manche Fabrikanten ihre Geschäfte möglichst schnell zu verkaufen oder zu liquidieren, was wiederum nur noch eine ärgere Kalamität und grössere Depression erzeugte. War es unter solchen Umständen nicht erklärlich, dass auch die vielen arbeitslosen Arbeiter allen Mut sinken liessen und nur noch darüber nachdachten, wie sie es anstellen müssten, um sich die Mittel zur Auswanderung zu verschaffen? Denn die früher bei Seite gelegten Notpfennige waren samt und sonders aufgezehrt.

Inmitten dieser Situation — es war im Winter 1864/65 — unternahm es der damalige Regierungssekretär, Dr. Fr. Göttisheim, einen öffentlichen Vortrag über Wesen und Systeme der Konsumvereine zu halten, zu dem er wohl durch die mittlerweile in Deutschland erschienene genossenschaftliche Litteratur angeregt war. Sein Ruf, »Helft Euch selbst«, verhallte, zunächst ohne eine besondere Wirkung hervorzubringen. Vorderhand suchte man der Arbeiternot in der altgewohnten Weise entgegenzutreten. Im April 1865 bildete sich ein Hilfskomitee von Basler Bürgern, das Lebensmittel und Kleidungsstücke zu beschaffen trachtete. Die Regierung ferner bewilligte die Mittel zur Inangriffnahme von Notstandsarbeiten. Aber bald wurde es allen Beteiligten klar, dass auf diesem Wege nicht viel ausgerichtet werden könne, dass das Almosengeben so wenig wie die Überweisung schwerer Erdarbeiten an die ausgehungerten und ohnehin schon wenig physische Kraft besitzenden Posamenter imstande sei, das Elend zu lindern. Man erkannte, dass das Übel, die Ursache des Not-

standes tiefer liege, im herrschenden Wirtschaftssystem begründet sei und dass der Hebel einer die socialen Verhältnisse von Grund aus umgestaltenden Reform angesetzt werden müsse.

Mittlerweile hatten sich auch einige andere Männer mit den Erfolgen der Konsumgenossenschaften in England beschäftigt und waren dabei zu ähnlichen Ansichten, wie den von Dr. Göttisheim entwickelten, gekommen. Namentlich war es der Kaufmann B. Collin-Bernoulli, der auf Grund des Studiums von Schriften des ersten deutschen Genossenschaftstheoretikers, Viktor Aimé Huber, sich von der grossen Bedeutsamkeit des Associationsprinzips in seiner Anwendung auf den Konsum der Arbeiter überzeugt hatte und ein begeisterter Apostel der Anschauungen dieses Mannes wurde. In dem von Wilhelm Klein redigierten »Schweizer. Volksfreund« veröffentlichte Collin am 1. Juni 1865 einen Aufsatz, in dem er die Geschichte der Pioniere von Rochdale »als leuchtendes Vorbild zur Nacheiferung« erzählte, »nicht weil er glaubt, wir sollten oder könnten hier in Basel die Sache pünktlich kopieren; der Volkscharakter, die Gesetze, die Fähigkeiten sind anders bei uns, als in England. Soll aber etwas rechtes zu Stande kommen, so muss es naturwüchsig den eigenen Kräften und Anschauungen entsprungen sein. Hat auch vielleicht der englische Arbeiter mehr praktisches Geschick im Vorgehen, mehr Sinn für gemeinschaftliches Unterordnen unter einmal festgestellte Regeln und Gesetze, mehr Zähigkeit und Ausdauer, mehr Gefühl für Standeszusammengehörigkeit, so hilft uns Schweizern unsere republikanische Verfassung, der gute Wille unserer Behörden und Vermöglicheren, uns zu helfen, und zwar nicht bloss mit Kapital, sondern auch mit geistigen Kräften. Denn das wird doch wahr sein, dass das einmal als gut erkannte bei uns Unterstützung findet, weil jedermann weiss, dass, wenn ein Glied leidet, alle anderen mitleiden; ja es liegt im Interesse der Reichen, ihren ärmeren Mitbürgern eine gesicherte Existenz zu verschaffen.«

Ein besonderes Interesse gewinnt dieser Aufsatz dadurch, dass dem Verfasser desselben bereits, wenn auch nicht ganz

deutlich, das Prinzip der Organisation des Konsums vorgeschwebt hat. Es heisst darin:

»Man hat schon viel von Organisation der Arbeit gehört; wir schlagen eine Organisation des Einkommens vor . . . Erschrecke man nicht! Nicht des anderen Einkommen, sondern sein eigenes soll jeder organisieren. In dem Prinzip der Organisation des Einkommens liegt die volkswirtschaftliche Wiedergeburt der unteren, vielleicht auch der oberen Volksklassen!« Wie sich Collin die Ausführung dieser Idee dachte, zeigen die folgenden Sätze: »Soll der Verein auf kaufmännisch soliden Füssen stehen, so darf er weder darüber im ungewissen sein, ob er für seine Lieferung Bezahlung erhält, noch ob er Absatz für seine Vorräte resp. Einkäufe hat. Er muss daher von seinen Teilhabern im voraus ein Verzeichnis verlangen, was sie im Laufe der Woche, des Monats, bei gewissen Dingen (Brennmaterialien) per Jahr von ihm beziehen wollen. Um die nötige Garantie zu haben, dass dies auch geschehen wird, verlangt der Verein Vorausbezahlung im Sinne von wöchentlichen, monatlichen verzinslichen Einlagen.«

Bald darauf veröffentlichte der »Volksfreund«, dem überhaupt das Verdienst gebührt, in weiten Kreisen die Konsumvereinsidee populär gemacht zu haben, eine Serie von Artikeln über »Sittliche und ökonomische Hebung des Arbeiterstandes«, die mit H. M. gezeichnet war und wohl von Hoffmann-Merian herührte. In diesen Aufsätzen wurden nochmals und eingehender als früher die Erfolge der Rochdaler Pioniere geschildert, sodann die Einrichtungen des Markenkonsumvereins »l'Humanité« in Lille und des Zürcher Konsumvereins dargelegt. Wahrscheinlich hatte Hoffmann-Merian von dem Liller Verein durch das von Schulze-Delitzsch verfasste Associationsbuch Kenntnis erhalten. Dieser Verein unterschied sich von allen übrigen dadurch, dass er kein eigenes Geschäft betrieb, sondern mit Geschäftsleuten aller Art Verträge abschloss, wodurch sich letztere verpflichteten, gegen Zuführung der Kundschaft des Vereins, diesem an der gesamten, durch den Verkauf an die Mitglieder erlangten Ein-

nahme einen Rabatt zu gewähren. Die Höhe des Einkaufs der Mitglieder wurde auf Grund von Marken berechnet, die der Verein herstellen liess und mit denen in den Läden der Lieferanten seitens der Konsumenten bezahlt wurde. Am Ende eines Monats tauschten die Lieferanten die Marken gegen Bargeld beim Vereinskassier um, wobei ihnen jedoch der vereinbarte Rabatt abgezogen wurde. Dies System fand in einigen deutschen Städten im Anfang der 60er Jahre Anklang und wurde z. B. in Berlin und Stuttgart nachgeahmt; schien es doch viel einfacher und bequemer als das Ladensystem. Daher glaubte auch wohl Hoffmann-Merian, es angelegentlich empfehlen zu sollen. Seine Darlegung schloss er mit einem »Statutenentwurf zur Bildung eines Basler Konsum-Spar-Vereins«. Die darin hervortretende Tendenz, die Mitglieder zur Sammlung eines kleinen Kapitals aus dem Gewinn des Vereins anzuhalten, war ebenfalls deutschen Ursprungs und von Schulze-Delitzsch befürwortet worden.

So brodelten verschiedenartige Ideen und Pläne durcheinander. Was jedoch mit den Anregungen bezweckt werden sollte, wurde erreicht. Ein lebendiges Interesse für die Gründung eines Konsumvereins hatte sich bei den Arbeitern gezeigt, und ermutigt dadurch, schritt man zur That.

Noch im Laufe des Monats Juni veranstalteten einige Männer, unter ihnen Collin, Dr. Göttisheim, Hoffmann-Merian u. a. eine Versammlung zur Besprechung der Frage, ob die Lage der arbeitenden Klassen durch Gründung eines Konsumvereins verbessert werden könne. Nachdem in einer lebhaften Diskussion das dringende Bedürfnis eines solchen Instituts anerkannt worden und festgestellt war, dass nur ein nach dem Vorbilde des Rochdaler Vereins organisiertes, gemeinsames Warengeschäft, dessen Gewinn den Mitgliedern zu gute komme, der Arbeiternot auf die Dauer und mit Erfolg entgegenzuwirken vermöchte, wurde eine provisorische Kommission gewählt mit dem Auftrag, einer späteren Versammlung einen Statutenentwurf vorzulegen und die Gründung einer Gesellschaft in dem angedeuteten Sinne einzuleiten.

Diese Kommission, die von thatkräftigem Geiste beseelt gewesen zu sein scheint, machte sich denn auch sogleich an die Arbeit. Bereits am 22. Juni erstattete sie im »Volksfreund« Bericht über die von ihr gethanen Schritte. Das durch ruhigen Ernst, männliche Entschiedenheit und tiefe Einsicht ausgezeichnete, interessante Aktenstück legte zunächst die Gründe dar, welche die Auftraggeber der Kommission bewogen hatten, einen Konsumverein ins Leben zu rufen:

»Die andauernde Stockung unserer Hauptindustrie hat einen Notstand unter den arbeitenden Klassen herbeigeführt, wie solcher früher unbekannt war. Wenn auch verdankenswerte Anstrengungen gemacht worden sind und noch täglich gemacht werden, denselben zu lindern, wenn auch die Aussichten für unsere Hauptindustrie sich zu bessern scheinen, so können wir uns doch nicht verhehlen, dass die bisherigen angewandten Mittel nur eine vorübergehende Linderung der Not zu schaffen geeignet waren, aber auf die Dauer nicht ausreichend sind, und dass in Zukunft eine gleiche Krisis, sollte sie wiederkehren, den Arbeiter ebenso hilflos als in diesen Tagen finden werde. Auch wissen wir, dass das Bewusstsein, Unterstützung annehmen zu müssen, vielen unter euch fast ebenso weh gethan, als die bittere Not, die sie ausgestanden haben.«

»Diese Betrachtungen, deren Wahrheit jeder anerkennen wird, haben in uns die Überzeugung wachgerufen und befestigt, dass eine dauernde Besserung der Arbeiterverhältnisse nicht zu hoffen sei, solange die Arbeiter nicht selbst mit Mut, Entschlossenheit und Ausdauer Hand ans Werk legen. Es wird uns eben nicht gelingen, uns vor der täglich steigenden Gefahr der Verarmung zu schützen, wenn wir nicht selbst dieselbe mit eigener Kraft bekämpfen und überwinden. Und weil das Übel und die Gefahr für den gesamten Arbeiterstand eine allgemeine ist, so bedarf es zur Bekämpfung und Besiegung derselben der gemeinsamen Kraft, des treuen und festen Zusammenwirkens aller.«

»Heute sind es hauptsächlich die Arbeiter der Seidenindustrie, Posamenter und Färber, welche Not leiden, morgen

trifft irgend eine Krisis, die Folge eines unvorhergesehenen Unglücks, einen anderen Industriezweig, und wer ist sicher, dass nicht übermorgen die Not an seiner Thür pocht?... Mögen daher alle sich zum gleichen Zweck vereinigen, damit nicht später ähnliche Zeiten die heutige Gleichgiltigkeit bereuen lassen.«

»Wir wissen allerdings, dass die Aufgabe, welche wir zu lösen beginnen wollen, keine leichte ist, sondern ein Riesenwerk, welches nur durch jahrelange, unausgesetzte Anstrengungen gefördert und vollendet werden kann. Wir wissen, dass es viele und schwere Opfer erfordert, und zwar Opfer, deren Früchte nur langsam reifen. Allein wir haben auch die Gewissheit, dass der Arbeiter sich selbst helfen kann, wenn er ernstlich will. Die englischen Konsumvereine, die französischen und deutschen Genossenschaften, der Konsumverein in Zürich haben uns den rechten Weg gezeigt und den Beweis geliefert, wie mit den kleinsten Mitteln grossartige und entfernte Ziele erreicht werden können.«

»Was sollte uns abhalten, diesen Weg ebenfalls einzuschlagen?«

»Sind wir dümmer oder schlechter als jene Engländer, deren ruhmvolles Beispiel uns dieser Tage in diesem Blatt vorgehalten wurde? Sind etwa die Tugenden, welche diesem sowie jedem anderen Unternehmen allein bleibenden Erfolg sichern, als Uneigennützigkeit, Rechtschaffenheit, Opferfähigkeit, Mut, Verstand und Ausdauer nicht bei uns zu finden?«

»Gott bewahre! Wir haben die feste Zuversicht, dass wir unsere eigene, gute Sache selbständig führen und verwalten können; wenn wir dieselbe ernstlich in die Hände nehmen, so ist uns der Beifall und die Mithilfe aller wahrhaft freisinnigen und edeldenkenden Männer gewiss!«

»Vertrauen wir also zunächst auf die eigene Kraft, fassen wir den festen, unerschütterlichen Vorsatz uns selbst zu helfen, so wird dies auch uns, gleich andern, gelingen und wir werden dabei nicht nur billiger und besser leben, nicht nur Ersparnisse erwerben, verständiger und gebildeter werden, sondern ausser den Fabriken und Werkstätten nach jeder Seite unabhängig bleiben. Das ist auch etwas wert!«

Zugleich mit diesem Bericht legte die provisorische Kommission einen Statutenentwurf vor, in dem ein richtiger Konsumverein mit eigenem Geschäftsbetrieb vorgesehen wurde. Die Einrichtung eines Markenvereins war nach reiflicher Überlegung in der richtigen Voraussicht verworfen worden, dass er eine Halbheit sei und sich kaum bewähren würde.

Es galt nun den Verein definitiv zu konstituieren, was im Anfang des Monats Juli auch gelang, freilich nicht in dem Umfang, den man nach der vorangegangenen Bewegung hätte erwarten sollen. Da der Geschäftsgang in der Seidenindustrie sich mittlerweile gebessert hatte, so war das Interesse vieler Posamenter bereits wieder erschlafft. Es fanden sich sogar Leute, die, von einem gänzlich unberechtigten Misstrauen gegen die Gründer des Vereins erfüllt, die Arbeiter von der Beteiligung abzuhalten suchten. Auf der anderen Seite waren die Kleinkaufleute nicht müssig und suchten den jungen Verein in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren. Eine dritte Sorte von Gegner erwuchs ihm endlich im Lager der Frommen und Strenggläubigen. Diese sonderbaren Heiligen erblickten in der Proklamation des Grundsatzes der »Selbsthilfe« eine Missachtung der göttlichen Hilfe, ein bedenkliches Symptom von Unglauben, einen sträflichen Mangel an Gottvertrauen, so dass man sich genötigt sah, dieser Auffassung öffentlich entgegenzutreten. Immerhin brachte es unser Verein bis Ende August auf 215 Mitglieder, die sich auf folgende Berufsarten verteilten: Handwerker (50), Kommis, Ferger, Liseurs und Postangestellte (50), Fabrikaufseher, Musterweber, Arbeiter in mechanischen Werkstätten (62), Posamenter (16), Färber (10), verschiedene andere Professionisten (24).

Wenn uns nun im nachfolgenden die Aufgabe erwächst, die lehrreiche und bedeutsame Entwicklung des Allgemeinen Konsumvereins in Basel zu schildern, so kann das — soll der Leser ein klares Bild erhalten — nur dadurch geschehen, dass wir sie ununterbrochen bis zur Gegenwart verfolgen und von ihrem geschichtlichen Zusammenhang mit der gesamten Genossenschaftsbewegung vorläufig absehen. Desgleichen erscheint es uns angebracht, die Erzählung der äusseren Schick-

sale und der geschäftlichen Ausbreitung des Vereins von der Behandlung seiner inneren organisatorischen Ausbildung zu scheiden. Andernfalls stände zu befürchten, dass dem Leser im Labyrinth der vielen Thatsachen der leitende Faden verloren ginge.

4. Die wirtschaftliche Entwicklung des Basler Konsumvereins.

Gestützt auf die erfolgten Mitgliederanmeldungen, schritt der Verwaltungsrat des Vereins im August 1865 dazu, den wöchentlichen Bedarf der Teilnehmer inbezug auf die anzuschaffenden Waren dadurch zu ermitteln, dass er ein Cirkular versandte, in dem jeder das von ihm benötigte Quantum Kaffee, Butter, Käse, Mehl, Soda, Zündhölzer u. s. w. ungefähr notierte. Nachdem in dieser Weise eine Übersicht über den voraussichtlichen Konsum gewonnen war, begann man die Unterhandlungen wegen der zu liefernden Artikel. Bei der Geringfügigkeit des Kapitals — es waren Fr. 1090 zusammengelegt — sah sich der Verwaltungsrat zu äusserster Vorsicht genötigt und konnte zunächst nur die allernotwendigsten Waren anschaffen. Zugleich suchte er nach einem passenden Verkaufslokal.

Am Samstag Morgen den 9. September 1865 wurde das Geschäft in dem Hause Spalenberg 26 eröffnet. Eben dort befand sich in einem Nebenzimmer das Bureau der Verwaltung und hinter diesem das Magazin. Als Angestellte funktionierten in diesen Räumen ein Verwalter, ein Verkäufer und bald nachher auch ein Laufbursche.

Der Laden fand gleich eine hübsche Kundschaft. Bis Ende des Jahres wurden darin verkauft: 4248 Pfd. Zucker, 2720 Pfd. Kaffee, 1670 Pfd. Butter, 1267 Pfd. Kerzen, 4295 Pfd. Mehl, ferner noch erhebliche Quantitäten Reis, Gries, Gerste, Seife, Cigarren, Gewürze, Spiritus, Essig, Öl u. s. w. Die Mitgliedschaft war beim Beginn von 1866 auf 270 gestiegen, das Aktienkapital repräsentierte Fr. 1893.

Durch diesen Erfolg ermutigt, beschloss man die Eröffnung eines zweiten Ladens in Kleinbasel. In beiden Läden zusammen

wurden täglich für ca. Fr. 350—400 Waren verkauft. Um auch den Brot- und Fleischeinkauf für die Mitglieder nutzbar zu machen, schloss der Verein mit zwei Bäcker- und einem Metzgermeister Verträge ab, nach welchen diese ihre Waren gegen Bezahlung mit Marken an die Mitglieder abgeben sollten. Die damit gemachten Erfahrungen waren jedoch für das System der Markenkonsumvereine nicht sehr günstig, so dass angeregt wurde, eine eigene Bäckerei einzurichten. Das geschah denn auch im August 1866. Bis zum 31. Dezember gl. J. wurden 106,963 Pfd. Brot verkauft. Damit war der Bestand dieses neuen Geschäftszweigs gesichert. Der Betrieb einer eigenen Schlächterei erschien dem Verwaltungsrat noch zu schwierig, und er verharrte daher einstweilen in Bezug auf das Fleisch beim Markensystem.

Auf sein Ansuchen erhielt der Konsumverein auch von der Wirtschaftskommission der städtischen Verwaltung die nur ausnahmsweis erteilte Erlaubnis zum Weinverkauf, was seine Entwicklung nicht unbeträchtlich förderte. Am Ende des Jahres hatte er bereits 4 Verkaufslokale, in denen in den 16 Monaten von September 1865 bis Dezember 1866 für Fr. 181,020. 75 Waren verkauft waren. 60 % dieser Summe rührten aus Verkäufen an Mitglieder her, 40 % aus solchen an andere Personen. Es ergab sich ein Gewinn von Fr. 17,101. 64. Davon fielen 10 % mit Fr. 1,710. 16 in den Reservefonds, Fr. 15,353. 67 d. h. 14 % der in die Konsumationsbüchlein eingetragenen Käufe wurden den auf 555 angewachsenen Mitgliedern gutgeschrieben. Das Resultat des ersten Jahres war also ein unerwartet grosser Erfolg.

So sehr dasselbe die Freunde des Vereins befriedigen durfte, so unangenehm war es seinen vielen Feinden und Neidern. Diese mochten noch immer auf ein Scheitern des Unternehmens gerechnet haben. Nun, da der letzte Hoffnungsanker verschwunden, fühlten sie sich zu einem Angriff auf den Verein bewogen. 10 Krämer traten zusammen und protestierten bei der Regierung dagegen, dass dem Konsumverein das »Privileg des Weinkaufs« bewilligt sei. Sie verlangten für sich, und zwar mit vollem Recht, die gleiche

Erlaubnis, Wein zu verkaufen und behaupteten, dass sie alle zu Grunde gehen müssten, wenn der Konsumverein in solcher Weise bevorzugt würde. Die Beschränkung des Verkaufs von Weinen hatte einen fiskalischen Grund; der Weinhandel war einer besonderen Steuer, dem Ohmgeld, unterworfen, dessen richtige Erhebung nur dort möglich war, wo die staatliche Wirtschaftskommission das verkaufte Quantum kontrollieren konnte. Das war bei der Mehrzahl der Spezierer nicht der Fall; wohl aber beim Konsumverein, dessen Geschäftsführung ja öffentlich war. Daher hatte man auch s. Z. keine Bedenken gegen die Bewilligung der nachgesuchten Konzession gehabt. Nun aber, wo die Krämer gegen den Verein Sturm liefen, glaubte man ihm die Erlaubnis, Wein in seinen Läden zu verkaufen, entziehen zu sollen. Gegen diese Verfügung rekurrierte aber wieder der Verwaltungsrat. Die Regierung suchte einen Mittelweg einzuschlagen und gestattete dem Verein den Weinhandel nur noch in zwei Lokalen.[13])

Damit war das schlimmste abgewendet. In der That war der Weinhandel für den Verein von nicht geringer Bedeutung. Er hatte 1866 59,810 Mass verkauft und noch einige Fässer voll auf Lager. Da der Wein im Einkauf sehr billig zu stehen gekommen war, so wurde daran gut »verdient,« und es mag richtig gewesen sein, was seitens der Krämer behauptet war, dass nämlich der Reingewinn zum guten Teil an diesem Artikel gemacht worden sei.

Trotzdem im Jahre 1867 die Mitgliederzahl sowie der Umsatz erheblich stieg — erstere betrug 986, letzterer gegen Fr. 350,000 in 5 Verkaufslokalen — so war doch das Resultat nicht so günstig wie 1866. Der Verein hatte in grossartigem Umfange den Kartoffelhandel betrieben, um den Preis dieses Volksnahrungsmittels möglichst auf seinem normalen Stand zu halten, war jedoch dabei zu einem kleinen Verlust gekommen. Andere Artikel, die der Verein auf Lager hielt, waren im Preise zurückgegangen, worunter abermals das Reinergebnis litt. Endlich scheinen die Verwaltungsräte nicht mehr alle Details der grossen und kompliziert gewordenen Verwaltung übersehen zu haben, so dass sich einige Unregelmässigkeiten

einschleichen konnten. So kam es denn, dass der Gewinnanteil auf 6 % zurückging, ein Prozentsatz, der, wie sich nachher herausstellte, nur dadurch erzielt worden war, dass bei der Aufstellung der Jahresrechnung einige Fehler gemacht waren.

Sehr kritisch verlief das Jahr 1868 für den jungen Verein. Viele Mitglieder waren von dem niedrigen Gewinnsatz enttäuscht und traten teils aus, teils hörten sie auf, in den Vereinsläden zu kaufen. Dafür thaten sie sich in einem besonderen Verein, dem sog. Verein von Konsumvereinsmitgliedern zusammen, der der Verwaltung eine systematische Opposition machte. Geleitet wurde diese Partei der Unzufriedenen von einem gewissen J. M. Senn, der die Generalversammlungen beständig mit Petitionen und Protestationen bombardierte und es darauf abgesehen zu haben schien, eine dominierende Rolle zu spielen.[14]) Manche Vorkommnisse unterstützten allerdings die Annahme, dass in der Verwaltung nicht alles zum besten beschaffen sei. Der Umsatz ging von Monat zu Monat zurück, das von der Bäckerei gelieferte Brot war oft mangelhaft und wurde nicht mehr so gerne wie früher gekauft, die Unkosten für Miete, Gehälter, Inserate dagegen nahmen zu. Diese und noch manche andere Umstände, wie ungenügende Buchführung und Kontrolle, bewirkten, dass nur ein Gewinn von Fr. 4,450 resultierte, eine Summe, die nicht einmal eine Vergütung von 2 % vom Konsum ermöglichte.

Der Verwaltungsrat mochte fühlen, dass er seiner schwierigen Aufgabe, eine gründliche Reorganisation des ganzen Geschäfts herbeizuführen, nicht gewachsen sei und demissionierte, als in der Generalversammlung vom 29. Mai 1869 ein Sturm des Unwillens gegen seine Geschäftsleitung losbrach. Andere Männer traten an die Spitze, die mit schneidiger Energie die von der Generalversammlung beschlossenen Reformen durchführten, was denn auch bald eine Hebung des Verkehrs zur Folge hatte. Eine neue Periode begann.

Für den Verwaltungsrat und den leitenden Ausschuss wurden Reglements, für die Verkäufer Formulare zur Kontrolle eingeführt. Die Angestellten, die sich der schärfer geübten

Aufsicht widersetzten, wurden entlassen und durch andere ersetzt; statt Ladendiener stellte man Verkäuferinnen an. Im weiteren wurde die Bäckerei neu eingerichtet. Man erbaute für sie auf dem Terrain der alten Gasfabrik ein eigenes Gebäude, das zwei Backöfen, ein Warenmagazin, ein Bureau für den Verwalter und Schlafkammern für Bäcker und Magazinier enthielt. Es gelang auch beim Betrieb verschiedene Ersparnisse zu machen. Die Spedition des Brots in die Häuser der Kunden wurde aufgehoben; Unterhandlungen mit den Hauseigentümern hatten Ermässigungen der Mietzinse zur Folge. Kurz, der Geschäftsbetrieb kam allmählich in geordneten Gang, und in gleichem Masse gewann der Verein das Vertrauen der Bevölkerung wieder. Die Einnahmen stiegen im Jahre 1870 auf Fr. 463,231. 24, annähernd das Doppelte derjenigen von 1869, und der Gewinn betrug Fr. 17,820. 97, so dass den Mitgliedern wieder eine Konsumationsvergütung von 6½ % gutgeschrieben werden konnte.

Die Jahre 1871, 1872 und 1873 bilden eine Periode freudigen Schaffens und brachten für den Verein viele Fortschritte. Von Ende 1870 bis Ende 1873 stieg die Mitgliederzahl von 1051 auf 1851; die Jahreseinnahme bezifferte sich für 1873 auf Fr. 1,249,650, der Reingewinn auf Fr. 55,500, 8 neue Verkaufslokale mussten eingerichtet werden, so dass ihre Gesamtzahl 13 (incl. Centralmagazin) betrug. 1871 wurde in der St. Johannvorstadt eine zweite Bäckerei gemietet, weil die alte nicht mehr genügend Brot liefern konnte. Die Fabrikation des Brots wurde Ende 1870 einer Genossenschaft übertragen, welche Einrichtung sich anfangs zu bewähren schien. Im Jahresbericht von 1874 stossen wir auf folgenden Passus: »Die fatalen Erfahrungen, die beim Genossenschaftsbetrieb der Bäckerei gemacht wurden, liessen sehnlichst eine baldige Systemänderung wünschen und am 24. September wurde die Kündigung beschlossen.«

1871 eröffnete der Verein auch eine eigene Schlächterei. Infolge des Kriegs sowie einer Rinderpest waren die Fleischpreise rasch in die Höhe gegangen; die Metzgermeister machten sogar Miene, das Pfund Ochsenfleisch nicht mehr unter Fr. 1

zu verkaufen. Das veranlasste nun den Verwaltungsrat, den längst gehegten Plan, eine eigene Schlächterei zu betreiben, zur Ausführung zu bringen. Es wurde ein kundiger Meister nebst Gehülfen engagiert und mit dem Verkauf von Ochsenfleisch mit 80 Cts. pro Pfund begonnen. Über den Erfolg dieses Unternehmens schreibt Chr. Gass, einer der um die Entwicklung des Basler Vereins verdienstvollsten Männer, in seiner trefflichen, kleinen Denkschrift über die »ersten 25 Jahre des Allgemeinen Konsumvereins in Basel«: »Die Schlächterei brachte nicht nur den Mitgliedern des Vereins, welche ihren Fleischbedarf von ihr bezogen, erheblichen Nutzen, sondern durch die Konkurrenz, welche sie den übrigen Metzgern machte, auch dem weitern Publikum. Leider gelang es nicht, sie auf die Dauer rentabel zu machen. Von den 11 Jahren ihres Bestandes schlossen bloss drei mit einem bescheidenen Reingewinn und acht mit einem allerdings niemals bedeutenden Defizit. Während der ganzen Zeit wurden darin für ca. Fr. 1.706,000 Fleischwaren (Ochsenfleisch, Speck und Schüblinge) verkauft, per Jahr durchschnittlich für rund Fr. 155,000. Der Gesamtverlust betrug während der 11 Jahre in runder Summe Fr. 19,000, per Jahr durchschnittlich Fr. 1734.

»Dieser verhältnismässig unbedeutende Verlust wurde mehr als ausgeglichen durch den Nutzen, welchen die Schlächterei den Mitgliedern direkt und indirekt brachte, und hätte den Verwaltungsrat von dem Fortbetrieb des Geschäftes nicht abgeschreckt. Allein es wurde wiederholt von Mitgliedern, welche kein Fleisch aus der Vereinsschlächterei bezogen und sich durch deren Ergebnisse in ihrer Dividende beeinträchtigt glaubten, Aufhebung derselben beantragt, was jeweilen wenig ermutigende Diskussionen der Generalversammlung veranlasste. Hiezu kamen wiederholt unangenehme Erfahrungen mit den Metzgermeistern. Beides zusammen bewog schliesslich die Mehrheit des Verwaltungsrates, der Generalversammlung Aufhebung des Geschäftes zu beantragen. Die Generalversammlung genehmigte diesen Antrag am 16. Dezember 1882 mit 67 gegen 29 Stimmen, und so wurde auf Ende jenes Jahres der Selbstbetrieb der Schlächterei aufgegeben.«

»Die Gründe dieses Misserfolges sind teils in der Natur des Geschäftes, teils in der Art des Betriebes zu suchen. Die natürliche Schwierigkeit liegt darin, dass die Verwaltung den Einkauf an Schlachtvieh nicht selber besorgen konnte, sondern dem Metzgermeister als einem Sachverständigen überlassen musste, der ihn in der Regel in entfernten Marktorten ausführte, wo eine genaue Kontrolle durch die Vereinsbehörden unmöglich war. Der Betrieb war auf den wenig rentablen Verkauf von Ochsenfleisch beschränkt; von dem einträglicheren Schlachten von Schmalvieh und von der Wursterei wurde abgesehen. Sodann liess die Verwaltung die Markenverträge mit einer Reihe von Metzgern fortbestehen und machte dadurch dem eigenen Fleischgeschäft in der ganzen Stadt selber recht intensive Konkurrenz. Endlich wurden aus Sparsamkeitsrücksichten für den Fleischverkauf unansehnliche und ungünstig gelegene Lokale gewählt und für den Metzgermeister eine so ungenügende Besoldung ausgesetzt, dass sich als solche in der Regel nur Metzger meldeten, die für eine tüchtige Geschäftsführung wenig Garantie boten. Wir ziehen aus diesen Erfahrungen die Lehre, dass der Konsumverein das, was er thut, jeweilen ganz thun soll und nicht bloss halb.«

Das Jahr 1873 wurde für den Verein dadurch von besonderer Wichtigkeit, dass die Verwaltung inmitten der Stadt ein grosseres Grundstück samt Gebäulichkeiten erwarb, die mit einem Aufwand von fast Fr. 90,000 für den Geschäftsbetrieb eingerichtet wurden.

Es folgte abermals eine kritische Periode, die jedoch nicht von langer Dauer war. Sie hatte ihren Grund in der Aufdeckung verschiedener kleiner Unregelmässigkeiten seitens einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Aufregung darüber unter den Mitgliedern, die noch durch masslose Übertreibungen des wirklichen Sachverhalts gesteigert wurde, war gross, legte sich jedoch wieder, nachdem die kompromittierten Verwaltungsräte aus der Behörde ausgemerzt waren. Immerhin brachten diese Vorkommnisse dem Verein beträchtlichen Schaden, der sich in dem Rückgang der Einnahmen und des gesunkenen Reingewinns ausdrückte. Erst als die Rechnung

pro 1875 mit einem Gewinn von über Fr. 58,000 schloss und den Mitgliedern wieder eine Konsumationsvergütung von 7 % ausbezahlt wurde, kehrte das Vertrauen zurück.

Überhaupt gestalteten sich die beiden Jahre 1875 und 1876 recht günstig für den Verein. Er vermehrte seinen Grundbesitz durch den Ankauf eines Hauses, in dem sich sein frequentiertestes Verkaufslokal befand, begann die mühevolle Thätigkeit der Verwaltungsräte zu honorieren und erzielte einen Reingewinn von über Fr. 75,000, so dass den Mitgliedern 8 % vergütet werden konnten.

Die folgenden 7 Jahre bilden trotz mancher Schwierigkeiten, die in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage wurzelten, eine Periode ruhiger Weiterentwicklung. Neue Geschäftszweige wurden nicht eingeführt, dagegen stieg der Umsatz in den bisherigen von Fr. 1,235,000 auf Fr. 1,620,000, der Reservefonds von Fr. 80,000 auf Fr. 113,000.

Von grosser Wichtigkeit wurde das Jahr 1884 dadurch, dass der Verein sich entschloss, den Milchhandel einzuführen. Am 17. April überwies die Generalversammlung den hierauf bezüglichen Antrag eines Mitglieds dem Verwaltungsrat zum Studium. Der Verwaltungsrat übertrug die Angelegenheit einer Specialkommission, und diese stellte nach Abschluss ihrer Arbeiten den Antrag, den Handel mit unabgerahmter Milch an die Hand zu nehmen und zwar in der Weise, dass die Milch durch die Kunden in den Verkaufslokalen bezogen werde. Am 1. November 1884 wurde das neue Geschäft mit einem Verkauf von zirka 1500 Liter pro Tag eröffnet.

Dank seiner ausgezeichneten Leitung übertraf der Erfolg dieses Unternehmens die kühnsten Erwartungen. Der Absatz nahm rapide zu. Gegenwärtig verkauft der Verein 20—25,000 Liter pro Tag; er besitzt ferner eine vortrefflich eingerichtete Käserei, die die übriggebliebene Milch verarbeitet und 1894 18,000 kg. Käse verschiedener Sorten produzierte, endlich eine Anstalt, die sterilisierte Kindermilch liefert. Hierdurch ist es gelungen, die in Basel eingerissene Milchpantscherei, die seitens vieler kleinen Händler betrieben wurde und unter der das

gesamte Publikum zu leiden hatte, zu beseitigen und Sauberkeit und Reellität wieder in dieser Branche heimisch zu machen. Seit 1888 hat die Verwaltung auch begonnen, den Kunden, die es wünschen, Milch und Tafelbutter ins Haus zu liefern.

Der glänzende Aufschwung, den der Basler Konsumverein von Mitte der 80er Jahre an nahm, blieb seinen Feinden natürlich nicht verborgen und veranlasste sie zu immer heftiger werdenden Angriffen auf das wohlthätig wirkende Institut. 1886 that sich eine Anzahl Krämer unter dem Namen »vereinigte Spezierer« zusammen, um einen Hauptschlag zu führen. Sie liessen ein Pamphlet schreiben, in dem nicht nur der Verein im ganzen beschimpft, sondern auch einzelne Mitglieder der Verwaltung persönlich beleidigt, wurden und das als Beilage zu den sämtlichen Basler Zeitungen über die ganze Stadt verbreitet wurde. Der Verwaltungsrat beantwortete in ruhiger und sachlicher Weise die von der Profitsucht der Gegner eingegebenen Anschuldigungen und hatte die Genugthuung, zu sehen, dass die öffentliche Meinung sogleich auf seine Seite trat. Im Jahre 1892 wiederholten sich diese Angriffe, die diesmal aus dem Schosse des Handwerker- und Gewerbevereins kamen und sich namentlich gegen das »Konsumgeld« richteten. Gleichzeitig wurde dagegen Beschwerde erhoben, dass der Konsumverein zur Reparatur seiner Milchgeschirre eine eigene Spenglerwerkstätte eingerichtet habe. Die Gegner erreichten aber wiederum nichts anderes, als weitere Kreise auf den Verein aufmerksam zu machen und dadurch zu seinem Wachstum beizutragen.

1890 wurden zwei neue Geschäftszweige organisiert: der Bier- und Holzhandel, die ihre Lebensfähigkeit erwiesen haben. Zur Zerkleinerung des Holzes hat der Verein grosse Säg- und Spaltmaschinen aufgestellt, die durch mechanische Kraft in Thätigkeit gesetzt werden. Im Flaschenbierhandel werden sechs verschiedene Sorten geliefert, die sämtlich aus Basler Brauereien stammen. 1895 ist endlich der Verkauf von Schuhwaren eingeführt worden.

Hiernach hat der Basler Verein also 7 resp. 8 verschiedene Geschäftszweige in eigenem Betrieb, er ist Kolonialwaren-,

Wein-, Bier-, Milch-, Holz- und Schuhhändler, Bäcker und Käsefabrikant. Daneben liefert er seinen Mitgliedern indirekt durch Privatgeschäfte noch Fleisch, Kohlen, Sodawasser und Manufakturwaren. Mit einer Reihe von Lieferanten dieser Artikel sind nämlich Verträge abgeschlossen, wonach diese auf die mittelst Markengeld gemachten Einkäufe dem Verein einen Rabatt gewähren, der seinen Gewinn vergrössern hilft.[15])

Der Grundbesitz des Vereins ist nicht unerheblich. Er besitzt 5 Liegenschaften, davon eine von erheblicher Grösse (4300 m^2). Der Gesamtwert derselben beziffert sich auf über $^3/_4$ Millionen.

Diese kurzen Andeutungen genügen, um dem Leser zu zeigen, wie machtvoll sich die Basler Genossenschaft ökonomisch entwickelt hat. Sie steht heute auf einem so unerschütterlichen Fundament, dass die wild umbrausenden Wogen kapitalistischen Konkurrenzneides es nicht mehr zu unterwühlen vermögen. Was Bismarck einmal von dem Wirken der Staatsmänner gesagt hat, nämlich dass der Ertrag des politischen Geschäfts sich in der Familie niederschlagen müsse, um unverlierbar zu sein, das gilt auch für die bewunderungswürdige ökonomische Arbeit des Basler Konsumvereins. Er hat sich in der Familie populär gemacht; er wird von vielen Tausenden von Hausfrauen und Müttern getragen und gestützt; und so lange in diesen wirtschaftlicher Sinn und der Geist fürsorglicher Sparsamkeit lebt, so lange wird er, allen Feinden zum Trotz, blühen und gedeihen und der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung in der Schweiz ein leuchtendes und ermutigendes Vorbild sein.

Welchen organisatorischen Grundsätzen er diesen Erfolg verdankt, wollen wir im folgenden Kapitel zu ermitteln suchen.

5. Die Ausbildung der genossenschaftlichen Organisation beim Basler Konsumverein.

Wir haben bereits erwähnt, dass die Elemente, aus denen der Basler Konsumverein sich seine Organisation schuf, teils aus Zürich, teils aus Schwanden, beziehungsweise Rochdale

stammen. Das ist keine blosse Vermutung, sondern eine belegbare Thatsache. Die provisorische Kommission, die 1865 mit der Ausarbeitung des Statutenentwurfs beauftragt wurde, teilte in ihrem darüber erstatteten Bericht mit, dass ihr die Statuten des Zürcher Konsumvereins von 1858 und die des Warengeschäfts des Fabrikarbeitervereins in Schwanden von 1864 vorgelegen hätten. Ja noch mehr! »Ebenso haben wir die vielfachen Erfahrungen, welche noch in der Erinnerung vieler Arbeiter über die Thätigkeit und das Wesen des seiner Zeit hier bestandenen Konsumvereins (gemeint ist wohl der Lebensmittelverein) und der allgemeinen Arbeitergesellschaft in Betracht gezogen. Auch haben wir den Rat erfahrener Männer der Vereine von Schwanden und Zürich eingeholt.«[16])

Aus dieser Stelle geht deutlich hervor, auf welche Weise die erste Organisation des Allgemeinen Konsumvereins in Basel zustande gekommen ist. Die eigenen genossenschaftlichen Erfahrungen aus den 50er Jahren hatten den Blick und das Verständnis der Arbeiter geschärft und liessen sie die wertvollen und brauchbaren Bestandteile, welche die Organisationen des Zürcher wie des Schwandener Vereins darboten, erkennen und zusammenfügen. Ein Blick in die ersten Statuten bestätigt diese Ansicht.

Als Zweck des Konsumvereins wurde bezeichnet: »Verbesserung der ökonomischen Lage seiner Mitglieder und zwar durch a) Ankauf und Verkauf guter und billiger Lebensmittel, b) Verteilung des Reingewinns, welcher bei diesem Geschäft erzielt wird, an die Mitglieder.« Damit war bereits das Hinausgehen über den Zweck des Zürcher Vereins, der sich auf den »An- und Verkauf guter und billiger Lebensmittel« beschränkte, ausgesprochen. Bei der definitiven Redaktion der Statuten setzte jener Teil der Mitglieder, der in der Beförderung des Sparens eine Hauptaufgabe des Vereins erblickte, noch durch, dass in § 1 bestimmt wurde, es solle den Mitgliedern auch zur Ansammlung von Ersparnissen Gelegenheit geboten werden. § 2 war fast wörtlich dem Zürcher Statut entlehnt und lautete: »Der Konsumverein soll sich ferner, sobald es seine Kräfte erlauben, bei Gründung anderer gemein-

nützliger Unternehmungen beteiligen oder solche, besonders zu Bildungszwecken, auf eigene Rechnung gründen.« Man hatte dabei die Errichtung einer Bibliothek und eines Lesekabinetts im Auge, wie solche in England üblich waren. Doch ist es zur praktischen Ausführung dieser Idee nicht gekommen, was sich aus der reichlichen Fürsorge erklärt, die in der Schweiz für die Darbietung von Bildungsgelegenheiten seitens des Staats und besonderer Gesellschaften entfaltet wird. § 3 spricht das Barzahlungsprinzip aus.

Charakteristisch für die starke Anlehnung an die Zürcher Statuten ist § 4, der lautet: »Das notwendige Betriebskapital wird gebildet: a) aus Aktienbeträgen von Fr. 3. — per Aktie; b) aus dem Gewinn beim Warengeschäft; c) aus fortlaufenden wöchentlichen Einlagen von 20 Cts. per Mitglied; d) aus Darleihen; e) aus Geschenken und Legaten.« Auffallen muss hieran zunächst, dass noch an dem Ausdruck »Aktie« festgehalten ist, während das Schwandener Statut nur von Anleihen (Shares) spricht; ferner, dass man das englische System der allmählichen Aufzahlung der Anteilscheine, die über ein Pfund Sterling lauteten, nicht adoptiert, sondern das einfachere Verfahren der Zürcher befolgt hat, das in der einmaligen Einzahlung eines geringen Betrags bestand. In einem gewissen Widerspruch mit dem § 1, der von der Verteilung des Reingewinns spricht, steht in § 4 endlich die Bestimmung, wonach das Betriebskapital auch aus dem Gewinn beim Warengeschäft gebildet werden soll. Dieser Widerspruch ist jedoch nur scheinbar und erklärt sich durch die Vorschrift des § 9, wonach von dem auf die Mitglieder entfallenden Anteil am Reingewinn Fr. 100 in der Vereinskasse bleiben und zu 4 % verzinst werden sollen. Erst wenn der Anteil jedes Mitglieds Fr. 100 überstiegen hat, soll es über den Rest frei disponieren dürfen. Diese Beschränkung des Verfügungsrechts der Mitglieder war nötig, so lange der Verein nur wenig Betriebskapital hatte und jedenfalls ein besseres Auskunftsmittel als eine Garantiegesellschaft.

Die §§ 5—7 belehren uns darüber, dass die »Aktien« des Basler Konsumvereins keineswegs den Charakter solcher

besitzen; dagegen hält es schwer zu bestimmen, welche juristische Bedeutung ihnen beizumessen ist. Sie schillern gleichsam in den mannigfaltigsten Farben, erscheinen bald als Eintrittsgelder, bald als Anteilscheine, bald als Mitgliedsurkunden, bald als Darlehensquittungen. In § 5 der in Kraft getretenen Statuten heisst es: »Wer durch eine Zahlung von Fr. 3. — eine Aktie erwirbt, wird Mitglied des Konsumvereins. Jedes Mitglied kann aber eine weitere beliebige Anzahl von Aktien nehmen. — Die Aktien sind persönlich, unveräusserlich und unverzinslich. — Der Besitz von mehreren Aktien verleiht keinem Mitglied besondere Rechte oder Mehranteil am Gewinn. — Sobald es die Mittel des Vereins erlauben, können alljährlich eine bestimmte Anzahl, durch das Los zu bezeichnende Aktien zurückbezahlt werden, bis jedes Mitglied nur noch eine Aktie hat.«

Hiernach erscheint die erste von einem Mitglied erworbene »Aktie« als Mitgliedsurkunde, für die Fr. 3. — bezahlt wird; alle weiteren »Aktien« sind Quittungen über unverzinsliche Darlehen, die einen Anspruch auf gelegentliche Rückzahlung haben, jedoch dem Inhaber nicht das Recht verleihen, diesen Anspruch auf dritte Personen zu übertragen. § 6 setzt die beschränkte Haftbarkeit der Mitglieder fest. Wichtiger ist § 7: »Die Aktien können bei Todesfall an die Erben und bei Verlassen hiesiger Stadt an andere Personen, unter Anzeige an den Verwaltungsrat, übertragen und in beiden Fällen auf Verlangen zurückbezahlt werden. — Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Konsumverein, so wird ihm auf eine monatliche Kündigung hin, sein Guthaben an dem Gewinn und an der Kreditkasse, wie es durch letzten Rechnungsabschluss festgesetzt ist, zurückbezahlt.«

In Nachahmung der Zürcher Statuten ist also die Cession der »Aktien« gestattet, was aber wiederum keinen rechten Sinn hat, da die Zahl der »Aktien« unbeschränkt und die Möglichkeit gegeben ist, sich den Aktienbetrag zurückzahlen zu lassen. Allerdings findet die Rückzahlung nicht statt, wenn das Mitglied austritt, ohne die Stadt zu verlassen oder mit

dem Tode abzugehen. In diesem Fall verliert es den Aktienbetrag, kann auch die Aktie nicht auf dritte Personen übertragen. Im ersten Absatz des § 7 hat somit die Aktie den Charakter eines Anteilscheins, der ausbezahlt werden muss, im zweiten Absatz den Charakter des Eintrittsgelds, das nicht zurückgefordert werden kann.

Durch das Vermengen der Zürcher Aktie mit dem Schwandener Anteilschein ist so ein Gebilde entstanden, das vom Standpunkt der genossenschaftlichen Praxis zwar keinen grossen Bedenken unterliegt, juristisch aber geradezu eine Ungeheuerlichkeit ist.

Von fundamentaler Wichtigkeit ist der § 8, der das Rochdaler Verteilungsprinzip in folgender Formulierung ausspricht: »Der durch den Konsumverein erzielte Reingewinn wird an die Mitglieder nach Massgabe ihres Konsums verteilt und denselben also gut geschrieben:

a) 70 Fr. vom Hundert als Anteil an dem beweglichen Vereinsvermögen,
b) 20 » » » in die Kreditkasse.
c) 10 » » » in den Reservefonds.

In der praktischen Ausführung dieses Grundsatzes ist der Basler Konsumverein von Anfang an seinen eigenen Weg gegangen. Er hat sich nicht der »Blechmarke« bedient, sondern die Summe der Einkäufe seiner Mitglieder mittelst Einschreibebüchlein festgestellt. Die Verteilung des Reingewinns erfolgte ebenfalls nicht vierteljährlich, sondern nur einmal im Jahr nach Abschluss der Jahresrechnungen.

Eine in jeder Hinsicht neue Institution war die Kreditkasse. Sie hatte den Zweck, den Mitgliedern »bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder andern Ausnahmsfällen Kredit im Betrage ihrer Einlagen für den Bezug von Waren aus dem Konsumverein zu gewähren« (§ 10) und sollte aus wöchentlichen Einlagen von 20 Cts. per Mitglied, aus 20 % des Gewinnes und aus den Zinsen der Guthaben, welche von der Vereinskasse für die Benutzung dieser Gelder gezahlt würden, gespeist werden. Wir haben es also mit einer Art Kranken- und Arbeitslosen-Versicherungskasse zu thun, jedoch hatte

jeder einzelne nur Anspruch auf die von ihm gezahlten und für ihn vom Konsumverein automatisch ersparten Summen. Die Beteiligung an dieser Kasse war obligatorisch.

Die §§ 17—33 handeln von der Generalversammlung, der Verwaltung, den Angestellten u. s. w. und sind fast wörtlich den Zürcher Statuten entnommen. In Einzelheiten tritt ein etwas demokratischerer Geist hervor. So durften z. B. die Präsidenten der Generalversammlung nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein; in der Hauptsache jedoch waren die Kompetenzen der Vereinsorgane in der gleichen Weise gegeneinander abgegrenzt, wie beim Zürcher Konsumverein. Wir können daher auf die Schilderung der inneren Organisation verzichten.

Von den in diesen Statuten enthaltenen Einrichtungen haben sich die meisten bewährt und bestehen noch heute mehr oder minder modifiziert fort. Völlig über Bord geworfen ist nur die Kreditkasse. Bereits im ersten Vierteljahrsbericht vom Februar 1866 heisst es inbezug hierauf: »An dieser ursprünglichen Idee ist durch die Macht der Verhältnisse einiges geändert worden. So ist es dem allgemeinen Konsumverein nicht gelungen, gerade die Fabrikarbeiter für sich zu gewinnen; ein uns unerklärliches Misstrauen hielt dieselben meistens vom Beitritt ab und veranlasste sie, einen besonderen Konsumverein zu gründen.«[17]) Weil nun die Kreditkasse in erster Linie dazu dienen sollte, den Fabrikarbeitern in Fällen von Arbeitslosigkeit einen Rückhalt zu gewähren, diese aber nur in kleiner Anzahl im Verein waren, so erwies sich die obligatorische Beteiligung an dieser Einrichtung für die meisten Mitglieder mehr als eine Unannehmlichkeit, denn als ein schätzenswerter Vorteil. Die Generalversammlung vom 23. Mai 1866 hob provisorisch das Obligatorium auf, was zur Folge hatte, dass fast niemand mehr Einzahlungen in die Kreditkasse leistete. Damit war die Unpopularität dieser Kasse zur Evidenz erwiesen, und es blieb nichts anderes übrig, als sie ganz zu beseitigen.

Das geschah denn auch durch die Statutenrevision vom Mai 1868. Die Hauptveranlassung dazu gab die unge-

nügende finanzielle Fundierung des Vereins. Man hatte eingesehen, dass sich die Geschäfte nur fortführen liessen, wenn die Kreditfähigkeit des Vereins durch ein nach aussen haftbares, erheblicheres Betriebskapital verstärkt würde. »Diesen Zweck, berichtete der Verwaltungsrat in seinem Schreiben an die Regierung vom 12. Juni 1868, in welchem er die Bestätigung der revidierten Statuten nachsuchte, — diesen Zweck suchten wir namentlich zu erreichen durch Konstituierung von Aktien im Betrage von Fr. 100, welche an Stelle der früheren Aktien oder Eintrittsgelder von Fr. 3 treten. Jedes Mitglied wird nämlich verpflichtet, seinen Nutzanteil, den es sich durch Konsum erworben hat, bis zum Betrage von Fr. 100 als Garantie- und Betriebskapital im Vereinsvermögen stehen zu lassen; ferner durch einen vermehrten Reservefonds, dem 15 % des erzielten jährlichen Reingewinns statt wie früher nur 10 % zugeteilt werden sollen.«[18])

Zu diesem Auskunftsmittel sah sich wohl der Vorstand angesichts der schlimmen Erfahrungen veranlasst, die in Zürich mit dem Institut der Garantiegesellschaft gemacht worden waren. In der That wurde durch Einführung der 100 Franken-Aktien die demokratische Grundlage des Vereins gewahrt, denn alle Mitglieder garantierten jetzt und zwar mit dem Gewinn, der sich für sie aus ihrem gemeinsamen Geschäft ergab. Der Eintritt in die Genossenschaft blieb nach wie vor offen, auch das Stimmrecht wurde wie bisher nur an die Bedingung des Erwerbs einer Mitgliedskarte geknüpft, für die Fr. 3 in den Reservefonds gezahlt werden musste.

Hier sehen wir sich bereits die künftige Organisation vorbereiten. Die ursprüngliche »Aktie« von Fr. 3 verwandelte sich 1868 klar in ein Eintrittsgeld. An die Stelle der ersteren trat dafür eine »Aktie« von Fr. 100, die aber auch nicht den Charakter einer solchen besass. Sie stellte einen Geschäftsanteil dar, der von den Mitgliedern nicht eingezahlt werden brauchte, sondern der für sie automatisch bis zu einer bestimmten Höhe aufgespart wurde. Auf diese ganz einfache Weise gewann der Verein bedeutend an ökonomischer Festigkeit, ohne sich von einem besonderen kapitalistischen Kon-

sortium bevormunden lassen zu müssen und ohne auch nur seinen Mitgliedern ein besonderes Opfer aufzuerlegen. In dieser Abkehr von dem Zürcher Muster und der Anlehnung an die Schwandener Einrichtung des Geschäftsanteils lag ein grosser Fortschritt. Die Frage, wie der Verein seine Kreditfähigkeit vergrössern könne, ohne dabei die genossenschaftlichen Grundsätze zu verletzen — eine Aufgabe, an der man in Zürich gescheitert war — fand hierdurch ihre richtige und glückliche Lösung.

Der Vollständigkeit halber lassen wir die wesentlichen Bestimmungen des Statuts von 1868 im Wortlaut folgen: »§ 3. Das gegen aussen haftbare Betriebskapital wird gebildet a) aus dem Betrag der für das Mitglied auf Fr. 3 sich belaufenden Eintrittskarte; b) aus den jährlichen Zuteilungen zum Reservefonds; c) aus dem Aktienkapital. § 4. Wer durch Zahlung von Fr. 3 eine Eintrittskarte löst, wird Mitglied des allgemeinen Konsumvereins. Das bezahlte Eintrittsgeld wird dem Reservefonds einverleibt. § 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Nutzanteil bis zum Betrage von Fr. 100 als Betriebs- und Garantiekapital im Vereinsvermögen stehen zu lassen. Sobald demnach ein Mitglied Fr. 100 erworben hat, wird demselben hierfür eine auf seinen Namen lautende Aktie ausgehändigt. § 6. Jedes Mitglied haftet bloss mit seiner Aktie, resp. seiner Einzahlung auf dem Aktienkonto; kein Vereinsmitglied ist daher über den Belauf von Fr. 100 den Gläubigern des Vereins verantwortlich. § 7. Rückzahlungen der Aktien können auf Begehren der Mitglieder und nach Beschluss des Verwaltungsrates erfolgen a) bei Todesfall eines Mitglieds an die Erben binnen 3 Monaten vom Tage der Anzeige an; b) bei Austritt eines Mitglieds aus dem Verein. In letzterem Fall wird die Aktie 6 Monate nach der nächsten Jahresrechnung eingelöst.«

Wir erinnern uns, dass Ende der 60er Jahre die wirtschaftliche Lage des Vereins ziemlich kritisch war. Das liess manche Mitglieder besorgt werden und befürchten, ihr Geschäftsanteil möchte verloren gehen. Um sich gegen diese Eventualität zu sichern, wurde angeregt, das nach aussen haft-

bare Garantiekapital in nicht haftbares Betriebskapital zu verwandeln, derart, dass die Aktie von Fr. 100 in zwei Obligationen von je Fr. 50 geteilt werden sollte, welch letztere zwar von dem betreffenden Mitgliede nicht gekündigt werden dürften, aber übertragbar und nicht nach aussen haftbar wären. Die Gläubiger sollten durch Zuteilung von 20% statt 15% des Reingewinns an den Reservefonds für das aufgehobene Garantiekapital entschädigt werden. Die darauf abzielenden Anträge wurden von einer Generalversammlung 1870 gutgeheissen.

Das Handelskollegium, das beim Kleinen Rate die Genehmigung dieser Statuten zu beantragen hatte, weigerte sich jedoch, es zu thun, weil ihm das gegenüber den Kreditoren haftbare Vermögen des Vereins (Eintrittsgelder und Reservefonds) nicht im richtigen Verhältnis zum Umfang des Geschäftes erschien. Es verlangte, dass wenigstens die erste Obligation, also Fr. 50 per Mitglied als haftbar erklärt werde. Der Verwaltungsrat berief die Generalversammlung wieder ein und beantragte, dem Wunsche des Handelskollegiums zu entsprechen, aber die Abstimmung ergab nicht die dazu nötige Mehrheit von $^3/_4$ der Stimmenden. Nun musste der unveränderte Entwurf dem Kleinen Rate zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser entschied gemäss dem Antrag des Handeskollegiums, verlangte, dass die Statuten von 1868 bis auf weiteres gehandhabt würden und machte die Mitglieder des leitenden Ausschusses für allfällige Nichtbeachtung dieser Vorschrift persönlich verantwortlich.

Jetzt kam die Statutenrevision am 23. Dezember 1871 zum dritten Mal vor die Generalversammlung. Es wurde nun die erste Obligation jedes Mitgliedes haftbar erklärt und nur für Fälle, welche der Verwaltungsrat als dringende anerkannte, das Recht zu deren Rückzahlung vorbehalten. Die so abgeänderte Vorlage erhielt sodann am 2. Februar 1872 die Genehmigung des Kleinen Rates.

Die in den neuen Statuten enthaltene Herabsetzung des haftbaren Geschäftsanteils wirkte, ebenso wie die Übertragbarkeit der »Obligationen« nicht ungünstig. Es war dadurch die

Möglichkeit gegeben, in Notfällen ein solches Guthaben leicht und ohne Verlust zu verwerten, was bei der 100 Franken-Aktie mit ungleich mehr Schwierigkeiten verknüpft war. Auch brauchte jetzt niemand mehr auszutreten — was vorher nicht selten geschah — nur um dadurch sein Aktienguthaben flüssig zu machen.

Die übrigen Bestimmungen der Statuten von 1868 blieben fast ganz unverändert.

Zu der dritten Statutenrevision kam es 1878. Sie galt namentlich den Bestimmungen über die Verteilung des Reingewinns. Nach § 11 sollten den Mitgliedern in Zukunft 90%, dem Reservefonds bloss noch 10% des Reingewinns zufallen, statt nach § 8 der alten Statuten 80% und 20%. Diese Änderung wurde motiviert und in der That auch gerechtfertigt durch den günstigen Stand des Reservefonds, der nach dem Jahresbericht sich auf Fr. 70,000 belief. Aus dem gleichen Grunde wurde bestimmt, dass dem Reservefonds nur noch 5% zufallen sollten, sobald er die Hohe von Fr. 100,000 erreicht habe. Für allfälliges Zurückgehen unter diesen Betrag war jedoch vorausgesehen, dass ihm wieder 10% zugeteilt würden.

Die zweite Hauptänderung bestand im Wegfallen des früheren § 23. Er enthielt die Bestimmung, dass Streitigkeiten unter Mitgliedern von einem Schiedsgericht geschlichtet werden sollten. Massgebend für die Beseitigung dieses Paragraphen war die Erfahrung, dass der Verein besser fahre, wenn er die Mitglieder zur Erledigung von Streitigkeiten auf den gewöhnlichen Prozessweg verwies. Die übrigen Änderungen waren weniger erheblich und betrafen entweder nähere Präzisierungen bereits vorhandener Vorschriften oder aber Bestimmungen, die sich in der Verwaltungspraxis herausgebildet hatten, nun aber ausdrücklich in die Statuten aufgenommen wurden. Lemma 2 von § 6 sagt, dass Guthaben ausgetretener Mitglieder im Betrage von unter Fr. 50 dem Reservefonds zufallen, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre bezogen werden. Die in den §§ 16, 17, 20 und 25 enthaltenen Änderungen betreffen administrative Details und sind unwesentlich.

Den letzten, entscheidenden Schritt zur reinen Genossenschaft that der Basler Konsumverein 1884. Mit dem 1. Januar 1883 war das neue schweizerische Obligationenrecht in Kraft getreten, das in seinem Titel 27 auch Bestimmungen über die juristischen Verhältnisse der Genossenschaften aufstellte. Mit diesen musste der Basler Verein nun seine Statuten in Einklang setzen. Auf Grund eines Entwurfs, der von einer hierfür bestellten Revisionskommission vorgelegt wurde, beschloss die Generalversammlung in drei Sitzungen folgende Neuerungen:

1. Der Verein, der bislang noch immer als eine Aktiengesellschaft figuriert hatte, erklärte sich als eine Genossenschaft im Sinne des Titels 27 des Obligationenrechts und zwar als eine solche ohne solidare Haftbarkeit. »Für die Verpflichtungen der Genossenschaften haftet lediglich das Vermögen derselben« (§ 11). Damit war die frühere Bestimmung, wonach jedes Mitglied mit einem Gewinnanteil bis auf Fr. 50 haftete, aufgehoben. Diese Obligationen wurden nun entweder ausbezahlt oder in Guthaben verwandelt, über welch letztere dann besondere Guthabenbüchlein ausgestellt wurden. Der Verein konnte sich zu diesem Schritt um so leichter entschliessen, als sich seine finanziellen Verhältnisse in bester Ordnung befanden. Die Pflicht, irgend welche Teile von dem auf das einzelne Mitglied entfallenden Reingewinn stehen zu lassen, fiel damit auch hinweg.

2. Bis 1884 fanden jährlich zwei ordentliche Generalversammlungen statt und der Verwaltungsrat musste halbjährlich Rechnung ablegen. Seither ist nur eine ordentliche Generalversammlung und jährliche Rechnungsablage vorgeschrieben. Desgleichen besteht nun der Verwaltungsrat aus 21 Mitgliedern statt früher aus 20. Alle Jahr kommen davon 7 in Austritt, die jedoch wieder gewählt werden können.

3. Der Verein nahm das Recht in Anspruch, Mitglieder, die seine Interessen gefährden, auszuschliessen.

Von fundamentaler Bedeutung bei dieser Umwandlung ist nur die Ablösung der haftbaren Anteilscheine in nicht haft-

bare Guthaben, woraus klar ersichtlich wird, dass der Verein im Grunde längst das war, zu dem er sich nun erklärte, nämlich eine Genossenschaft.

Bei der nunmehr erreichten Verfassung ist es geblieben. Die 1892 revidierten Statuten enthalten nur einige verwaltungstechnische Zusätze, aber keine Abänderungen von Belang. Dagegen müssen wir zum Schluss noch den Angriff erwähnen, dem die genossenschaftliche Organisation des Vereins 1888 seitens innerer Feinde ausgesetzt war. Den Anlass gab dazu die provisorische Erwerbung eines grösseren Grundstücks durch den Verwaltungsrat, die erfolgte, um für den riesig gewachsenen Geschäftsbetrieb die notwendigen Lokalitäten zu beschaffen. Da begann, wie Chr. Gass in seiner Denkschrift berichtet, durch einige Mitglieder in der Presse und in besonders einberufenen Versammlungen von Mitgliedern eine lebhafte Agitation gegen das Projekt. Ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse, teilweise auch gegen besseres Wissen, wurden die Absichten des Verwaltungsrates arg missdeutet, die Bauten als unnötig erklärt und den Mitgliedern das Wegfallen aller Dividende in Aussicht gestellt, wenn sie dem Antrage des Verwaltungsrates zustimmen würden. So gelang es, einen Teil der Mitglieder in starke Aufregung zu bringen.

Die Generalversammlung, die den Kauf ratifizieren sollte, fand am 18. August 1888 statt.

Die »Protestler« suchten die Versammlung zu stören und eine Beschlussfassung unmöglich zu machen; aber der Präsident des Generalbureaus liess sich durch keine Schwierigkeiten irre machen, führte die Verhandlungen zu Ende und liess abstimmen. 284 gegen 68 Stimmen genehmigten den Antrag des Verwaltungsrates.

Damit gaben sich aber die Opponenten nicht zufrieden. Auf Grund von § 22 der Statuten sammelten sie Unterschriften und brachten es bald dazu, dass 266 Mitglieder eine neue Generalversammlung und nochmalige Beratung der Angelegenheit verlangten. Dieselbe fand am 22. September statt.

Die »Protestler« boten dazu alle Mann auf. Einige ihrer Wortführer waren aber unklug genug, ihre geheimsten Ab-

sichten zu verraten, sie erklärten in der Presse, es gelte, den ihnen verhassten, genossenschaftlich gesinnten Verwaltungsrat zu sprengen und dem Vereine einen tötlichen Schlag zu versetzen. Da erschienen auch solche Mitglieder, die sonst nicht an die Generalversammlung gehen, sondern sich im Vertrauen auf die Verwaltung mit dem gedruckten Bericht begnügen, und die Versammlung wurde stärker besucht, als je zuvor.

In der Diskussion, die über die Zweckmässigkeit des Landankaufs geführt wurde, erklärte ein Redner ganz unverblümt, der Konsumverein sei nun gross genug und brauche keine Neubauten; er solle im Interesse der kleinen Ladenbesitzer sich nicht weiter ausdehnen, sondern einen Artikel in seine Statuten aufnehmen, wonach die Mitgliederzahl die jetzige Höhe nicht übersteigen dürfe; sollte trotzdem Raummangel in den jetzigen Liegenschaften herrschen, so könnten ja einige Verkaufsartikel aufgegeben werden. Mit ganzer Energie wehrte der umsichtige Verwaltungsrat diese reaktionären Angriffe auf die gesunden Grundlagen der Genossenschaft ab und hatte die Genugthuung, volles Verständnis für sein Streben bei der Mehrzahl der Mitglieder zu finden. Die Anträge der »Protestler« wurden mit glänzender Majorität abgewiesen.

Seitdem ist die Organisation des Basler Konsumvereins unangefochten geblieben. Ihre Ausbildung kann in prinzipieller Beziehung als vollendet gelten. Nur in den Details der Verwaltung sind noch weitere Fortschritte möglich.[19]) Zwar hat auch hier der Verein schon sehr viel und sehr grosses geleistet. Es wäre eine Aufgabe für sich, den sinnreichen geschäftlichen Mechanismus darzustellen, wie er in den Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die Betriebskommission, in den Reglementen für die Rechnungskommission, den Verwalter, den Kontrolleur, die Verkäuferinnen, in der Dienstordnung für die Arbeiter und Arbeiterinnen niedergelegt ist. Vergegenwärtigt man sich alle die darin enthaltenen Bestimmungen, so wird es klar, welch zähe Energie und unermüdliche Arbeit es braucht, um dem Wirtschaftsleben eine andere Verfassung als die hergebrachte aristokratische des Kapitalis-

mus zu geben, dass es nicht nur darauf ankommt — wie einige Dogmatiker sich und anderen einbilden — den Weg zu finden, auf dem sich die Arbeiter der Produktionsmittel bemächtigen können, sondern dass es ungleich wichtiger und schwieriger ist, von denselben einen Gebrauch zu machen, bei dem sich die Gesamtheit wie der einzelne besser und glücklicher befinden als gegenwärtig und bei dem das befreiende, demokratische Prinzip zu seinem Recht gekommen ist.

Allen denen, welchen es darum zu thun ist, in ihrem Kreise eine freiere und edlere Gesellschaftsordnung mit aufbauen zu helfen und die dabei um ein Vorbild verlegen sind, kann man nur zurufen:

Kommt her und studiert die Einrichtungen des Basler Konsumvereins!

6. Weitere Konsumvereinsbildungen in den 60er Jahren.

Ungefähr um die gleiche Zeit, als in Basel der Allgemeine Konsumverein entstand, bildeten sich in verschiedenen grösseren Ortschaften der Schweiz, wie in Chur, Herisau, Bern, Biel, Grenchen ebenfalls Genossenschaften zum Zweck der Beschaffung guter und wohlfeiler Lebensmittel. Woher der Anstoss zu diesen Gründungen kam, liess sich nicht ermitteln. Denn teils bestehen jene Vereine gar nicht mehr, teils hat sich die Erinnerung an die Gründungsperiode der noch vorhandenen Genossenschaften bei diesen selbst verwischt. Dürfte man aus der Beschaffenheit der ersten Statuten einen Schluss auf die Natur und Herkunft der dabei mitwirkenden Einflüsse ziehen, so würden wir anzunehmen haben, dass hier das Beispiel der sich mächtig entwickelnden deutschen Genossenschaftsbewegung anregend gewirkt, dort die Litteratur, die damals in Masse über die Bedeutung und das Wesen der Konsumvereine zu Tage gefördert wurde, zu praktischen Versuchen auf diesem Gebiete gereizt habe. Sehr wahrscheinlich ist jedenfalls, dass in vielen Fällen Exemplare der Schriften von Viktor Aimé Huber, Schulze-Delitzsch, Eugen Richter, Eduard

Pfeiffer ihren Weg nach der Schweiz fanden und hier gelesen wurden.

Die einheimische Litteratur über das Genossenschaftswesen war auffallend gering. Was hier über die Konsumvereine geschrieben wurde, beschränkt sich in der Hauptsache auf Zeitungsartikel und die Materialiensammlung, die Pfarrer Grob durch Abdruck von Statuten, Geschäftsberichten der Vereine in Zürich, Olten, Basel u. s. w. in der »Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit« veranstaltete. Nur eine einzige kleine Schrift ist uns bekannt geworden, die »die sociale Bedeutung der Konsumvereine« zu würdigen versucht.[20]) Sie ist von Collin-Bernoulli, dem ersten Präsidenten des Basler Vereins, verfasst und durch Klarheit und treffende Beweisführung ausgezeichnet. Man hört den Wellenschlag der neuen Ideen deutlich aus ihr heraus, merkt, dass der Autor sich der Tragweite der von ihm befürworteten Bewegung wohl bewusst ist.

Ihm sind die Konsumvereine ein Faktor der notwendigen Socialreform. Sie sind dazu angethan, die Interessen des wahren Mittelstandes und der Arbeiter zu verschmelzen und dadurch einen echten Bürgerstand, wie er in einem gedeihlichen Gemeinwesen sein soll, zu schaffen. Sie werden ausgleichend und organisierend auf die verschiedenen nützlichen Berufsarten wirken, die Arbeitserträgnisse geschickt und gerecht verteilen, das Leben wohlfeiler machen, kurz, eine heilsame sociale Umgestaltung anbahnen helfen. Dem Einwand, dass dieser Prozess zu lange dauern werde, begegnet Collin mit den Worten: »Man täuscht sich, hofft und befürchtet zu viel von einer grossen, weltumwühlenden Volksaufregung! Nur graduell wird sich der Fortschritt auf allen Gebieten Bahn brechen. Mit dem Sinne und der Denkungsart von heute ruft ihr über Nacht keine bessere Gesellschaft und mithin keine besseren socialen Zustände hervor!«

Das Wesen der Konsumvereine sieht Collin in ihrer Eigenschaft als arbeitssparende, gesellschaftliche Maschinen. Wie den Maschinen von Holz und Eisen, haftet ihnen bei ihrer Einfuhrung zwar der Nachteil an, dass sie manchem

Gewerbetreibenden Eintrag thun. Aber diese Wirkung teilen sie mit anderen Einrichtungen, die auch nicht deshalb angefochten werden. »Im Handel ist der Wechselbrief eine solche Arbeit und Geld sparende, sociale Maschine. Statt an A in Mailand für erkaufte Rohseide bares Geld italienischer Valuta zu senden, zahle ich den Betrag an B. in Thun, welcher mir einen Wechsel auf C. in Mailand ausstellt, der ihm das Geld für gelieferten Käse schuldig ist. Damit ersparen alle vier Interessenten Arbeit, Zeit und Geld. Die aber die Geldfässer, das Packpapier, den Bindfaden, das Siegellack geliefert hatten, die Wechsler, Packer, Spediteure, Fuhrleute u. a. m. kommen zu kurz. Eine ähnliche Einrichtung ist das Postwesen. Müsste jeder einen Boten für seine Briefe senden, so reichte das Porto, für das heute ein Brief nach Newyork geht, kaum hin, um einen solchen nach Liestal zu senden. . . .«

»Eine ganz verkehrte volkswirtschaftliche Ansicht ist es, wenn man den Satz hinstellen will, die menschliche Gesellschaft bezahle jemanden, damit er leben könne — denn in diesem Sinne hört man häufig das Wort aussprechen: leben und leben lassen.«

»Man benutzt und bezahlt die Arbeit anderer, so lange man sie braucht. Ein Zahlen auf anderer Grundlage heisst Almosen oder Geschenk. Wird ein Dienst überflüssig, so muss der damit beschäftigt gewesene zu anderm Erwerb greifen; so die Perrücken- und Haarzopfmacher des vorigen Jahrhunderts. Oder hätten wir fort und fort Zöpfe tragen sollen, um nur diese braven Leute nicht zu kürzen? Das gleiche gilt von manchen Gewerben und Hantierungen von heute. Findet es die Gesellschaft vorteilhafter, ihre Lebensbedürfnisse mit so wenig Vermittlern als thunlich zu beziehen, damit sie neben andern Vorteilen die Bezahlung von Dienstleistungen erspart, die sie überflüssig findet, so wird es nach einer Reihe von Jahren weniger Leute geben, die ihr Brot in diesem Vermittlungsdienst suchen. Dass nun die Betroffenen einstweilen ihren Verdienst nicht wollen fahren lassen, gegen die Neuerung ankämpfen, der Meinung sind, ihnen geschehe Unrecht, wird keinen, der das menschliche Herz kennt, in

Erstaunen setzen. Da aber die Gesellschaft als Ganzes von den Neuerungen Nutzen zieht, so geht das erprobte und stichhaltig Gute unaufhaltsam seinen Weg und nur das unechte geht zu Grunde. Mit so wenig Kraftaufwand wie möglich das höchst Mögliche in Wirkung zu erzielen, ist, was der einzelne, wie das Ganze, vermöge einer in dem menschliche Wesen tief eingegrabenen Neigung, anstrebt.«

Dass diese Schrift Collins über Basel hinaus eine erhebliche Verbreitung gefunden hat, glauben wir nicht annehmen zu können, zumal sie durch den Buchhandel nicht vertrieben wurde. Sie hatte in erster Linie auch nur den Zweck, den angegriffenen hiesigen Konsumverein zu verteidigen. Jedenfalls wird sie nicht in dem Masse, wie die deutschen Schriften zur Gründung von Genossenschaften in der Schweiz beigetragen haben, was natürlich ihren sonstigen Vorzügen und Verdiensten keinen Eintrag thut.

Von den neu erfolgten Gründungen verdient zunächst die des Konsumvereins in Chur Erwähnung. Sie datiert vom April 1866 und wurde, im Gegensatz zu andern, ausschliesslich von Angehörigen der besser situierten bürgerlichen Klasse vollzogen. Unter den Personen, die der Churer Genossenschaft zu Gevatter standen, finden wir einen Zolldirektor, Bankkassier, Staatsanwalt, Rektor, Kantonsoberst, Polizeidirektor und andere höhere Beamte und Lehrer. Die ersten Statuten zeigen diesen Verein als einen reinen Markenkonsumverein, der sich auf das sogenannte Lieferantensystem beschränkt. Von den organisatorischen Bestimmungen erwähnen wir den freien Ein- und Austritt, die Verteilung von 80 % des Reingewinns an die Mitglieder nach dem Verhältnis der gelösten Marken, die Bildung eines Betriebskapitals durch Aktien von je Fr. 10, von denen ein Mitglied nur eine einzige besitzen durfte. Der Markenverkauf wurde einem Cigarrenhändler, der Mitglied war, übertragen.

Der Erfolg der jungen Genossenschaft liess lange Zeit zu wünschen übrig.

»Gleich im ersten Halbjahr wurden vielfach Klagen von seiten der Mitglieder laut, dass sie von den Lieferanten nicht

gut bedient seien, dass die Qualität der Waren sehr zu wünschen übrig lasse, und dass sie mit ihrem Markengelde den mit wirklichem Gelde Zahlenden zurückgestellt werden. Es gab Lieferanten, die sich einfach nicht an den Vertrag hielten, so dass die Verwaltung oft genötigt war, Verträge zu künden und mit neuen Lieferanten solche abzuschliessen. Trotz dieser Massregel dauerten die Klagen fort, und es drängte sich die Idee des Selbstverkaufs immer mehr in den Vordergrund. Obwohl es in der Verwaltungskommission solche gab, die von einem derartigen Schritte, als zu gefährlich, warnen zu sollen glaubten, liess sich erstere nicht abhalten in dieser Richtung weiter vorzugehen und sich namentlich vom Konsumverein in Basel Wegleitung geben zu lassen, von welcher Seite ihm dann dringend angeraten wurde, zum Selbstverkauf überzugehen, als dem einzigen Mittel für den Verein, auf einen gesunden, entwicklungsfähigen Boden zu gelangen.«[21]) Die Generalversammlung vom 28. Februar 1868 beschloss, inbetracht der geringen Teilnahme des Publikums am Verein, der schwachen Beteiligung der Mitglieder bei der jetzigen Einrichtung und des daherigen geringen Ertrages, sowie anderseits der Gewissheit, gute Ware gegen billigen Preis liefern zu können, den Übergang zum »Ladensystem«. Als Verkäufer, bezw. Verwalter wurde der bisherige Kassier angestellt, und das Ladengeschäft, wozu der Verkäufer die Lokalität lieferte, wurde am 1. Juni 1868 eröffnet. Der Verkauf von Petrol, Brot, Mehl, Butter, Käse und Fleisch blieb noch den bisherigen Lieferanten überlassen. Für andere Artikel wurden für den Anfang Bestellungen beim Konsumverein in Zürich gemacht. Trotz dieser Neuerung im Geschäftsbetrieb entsprach das Jahresergebnis den gehegten Erwartungen nicht. Das Jahr 1868 hatte nicht einen einzigen Neueintritt zu verzeichnen. Im bezüglichen Jahresbericht wurde das Resultat zwar an und für sich als kein ungünstiges bezeichnet, besonders im Hinblick auf die Thatsache, dass nur Waren guter Qualität angeschafft und wenigstens 5 % unter dem in andern Läden geforderten Preise verkauft wurde; dagegen klagte die Verwaltung über den Mangel an Teilnahme von seiten der Vereinsmitglieder.

Dieser Übelstand hielt leider noch lange an und hinderte die Entwicklung des Vereins in sehr empfindlicher Weise. 1871 wurde der Selbstbetrieb der Bäckerei beschlossen und durchgeführt, dagegen wollte es nicht gelingen, den Holz und Milchhandel zu organisieren. Erst nachdem 1874 die Statuten einer gründlichen Revision unterworfen worden waren, kam neues Leben und Kraft in die Genossenschaft. Dadurch gelang es ihr, der vielen Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich ihrem ökonomischen Gedeihen noch viele Jahre hindurch entgegenstellten. Heute zählt der Churer Konsumverein mit zu den gefestigsten Genossenschaften. Folgende Zahlen mögen sein Emporwachsen veranschaulichen:

	Mitgliederzahl	Warenumsatz Fr.	Reingewinn Fr.
1866	108	17,580	879
1875	129	51,802	2,721
1885	240	136,518	11,596
1895	547	250,550	20,604

1893 kaufte der Verein eine grössere Liegenschaft für Fr. 80,000; das Genossenschaftskapital betrug 1894 Fr. 5,220, der Reservefonds fast Fr. 23,000.

Von den Anfängen der Vereine in Herisau, Bern, Biel, Grenchen ist uns nichts bekannt geworden, das der Hervorhebung wert wäre. Die drei letzten Vereine werden uns noch einmal in einem der nächsten Kapitel begegnen. Ihre ferneren Schicksale scheinen jedoch nicht vom Glück begünstigt gewesen zu sein; sie sind wieder eingegangen. Nur der Verein, der in Herisau 1868 entstand, blüht noch heute.

Er fing mit 78 Mitgliedern und einem Warenumsatz von nicht ganz Fr. 30,000 an. 1894 zählte er 1128 Mitglieder, hatte für Fr. 200,000 Umsatz und erzielte dabei einen Reingewinn von Fr. 17,400. Das Genossenschaftskapital betrug Fr. 5,640, der Reservefonds Fr. 12,900..

Zum Schluss erübrigt noch mitzuteilen, was wir aus den 60er Jahren über die bereits 1854 gegründete Lausanner Société vaudoise de consommation erfahren. Pfarrer Grob teilt aus den Jahresberichten von 1860—65 folgende Zahlen mit:[22])

		Mitglieder	Aktienkapital Fl.	Reservefonds Fl.	Schulden Fl.
Ende	1860	1358	11,208	1,695	
	1861	1366	11,248	2,924	
	1862	1372	11,278	2,996	
	1863	1380	11,318	—	6,627
	1864	1381	11,323	—	1,232
	1865	1406	11,448	5,485	

Ein flüchtiger Blick auf die vorstehenden Zahlen belehrt uns, dass der Verein im Jahre 1863 eine schwere Krisis durchzumachen hatte. Grob, der seine Informationen von Staatsrat Ruffy und Prof. Lochmann in Lausanne erhalten hatte, schreibt darüber: »Wir stehen der Sache zu fern, um ein richtiges Urteil über besagte Krise uns bilden zu können. Teilweise scheinen sich auch da politische Einflüsse ins Spiel gemengt zu haben; teilweise offenbarten sich wohl in den bedeutenden, erlittenen Verlusten die bedenklichen Folgen eines Konflikts, der — ähnlich wie beim Zürcher Konsumverein — sich in Lausanne zwischen dem Verwaltungs- und dem Aufsichtsrat erhoben hatte, eines Konflikts, infolge dessen Mitte 1863 die Verwaltung in andere Hände überging.«

Interessant wird der Lausanner-Verein besonders durch den Umstand, dass er eine Schlächterei von grossem Umfang mit Erfolg zu treiben verstand. In der Vereinsmetzg wurden geschlachtet:

	Rinder	Kälber	Schafe	Fleischverkauf
1858	282 Stück	646 Stück	684 Stück	295,275 Pfd.
1860	361 »	794 »	593 »	347,712 »
1863	236 »	632 »	622 »	217,969 »
1865	212 »	632 »	679 »	191,090 »

Auch eine grosse Bäckerei hatte der Verein für seine Mitglieder eingerichtet, desgleichen eine Volksküche, in der Bouillon, Fleisch und Gemüse verabreicht wurden. Im Rechenschaftsbericht 1865 erscheint als neuer Geschäftszweig eine Wursterei mit einem Gesamtumsatz von zirka Fr. 15,000, worauf sich ein Gewinn von Fr. 529 ergab. Ein Versuch, auch den Vertrieb von Wein in den Bereich der Vereinsthätigkeit

zu ziehen, wurde wieder aufgegeben. Endlich ist zu erwähnen, dass der Verein die ihm zustehenden Gebäulichkeiten, im Rechnungsabschluss vom 31. Dezember 1860 zu zirka Fr. 80,000 gewertet, an Mitglieder zu Wohnzwecken vermietete. Die Rechnungen besagen darüber:

	Ausgegebene Unterhaltungskosten und Zinsen	Eingenommene Mietszinse
1861	6,496 Fr.	6,700 Fr.
1862	5,549 »	6,820 »
1863	8,070 »	8,566 »
1864	4,589 »	4,575 »
1865	4,730 »	4,902 »
	29,434 Fr.	31,563 Fr.

Die Organisation der Société vaudoise hatte, nach dem von Grob mitgeteilten Statut zu urteilen, sehr viel Ähnlichkeit mit der des Zürcher Konsumvereins in den 50er Jahren. Die Mitgliedschaft konnte von jeder im Kanton niedergelassenen Person erworben werden, die sich eine oder mehrere Aktien kaufte. Jedes Mitglied hatte die gleichen Rechte, die Zahl der Aktien war nicht beschränkt, die Höhe einer Aktie, die nur durch Erbschaft übertragbar war, betrug Fr. 5.

Heute ist dieser Verein zu einer geschlossenen Aktiengesellschaft entartet. Die Zahl der Aktien ist auf 2800 à Fr. 20 beschränkt. Sie befinden sich in den Händen der ca. 850 Aktionäre. Der gegenwärtige Kurswert der Aktie ist Fr. 28. Der Handel mit Kolonialwaren ist aufgegeben, dagegen wird eine Schlächterei, eine Volksküche, ein bürgerliches Restaurant und der Weinhandel betrieben. Das Fr. 56,000 betragende Betriebskapital wurde 1894 mit 6 % verzinst, Fr. 14,725 wurden an die Konsumenten, die für Fr. 294,500 gekauft hatten, verteilt.

7. Der Einfluss der Internationale auf die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung.

Von weit grösserer Bedeutung als die deutsche Genossenschaftsbewegung, die keineswegs den Hauptnachdruck auf die Konsumvereine legte, sondern mehr kleinbürgerlichen Charakter trug, wurde für die Entwicklung des schweizerischen Konsumgenossenschaftswesens eine andere Strömung, die während den 60er Jahren namentlich in den Elite-Kreisen der Arbeiterschaft zahlreiche Anhänger gewann und kurz »die Internationale« genannt wurde.

Von dem Schöpfer der modernen socialistischen Theorie, Karl Marx, im Jahre 1864 begründet, war die internationale Arbeiterassociation als eine, die socialistische Bewegung aller Länder umspannende Organisation des Proletariats gedacht. Es lag in der Natur einer solchen Vereinigung, dass sie nicht die komplizierten, in jedem Lande verschieden liegenden und anders zu lösenden politischen Fragen zum Gegenstand ihrer Beratungen machen konnte, vielmehr darauf angewiesen war, die überall gleichartigen gesellschaftlichen Probleme, die sich auf die Emanzipation der Arbeiterklasse bezogen, zu diskutieren. Diesem Umstande verdankt die Internationale ihren imposanten Ideenreichtum, den keine der nachfolgenden nationalen Arbeiterbewegungen jemals wieder erreicht hat.

Bei der grossen Begeisterung, mit der sich die socialistischen Arbeiter in England und Frankreich dem Genossenschaftswesen zugewandt hatten, war es für den Generalrat der Internationale unumgänglich, die Frage nach der Bedeutung dieser Bestrebungen, sowie die Stellung der Arbeiter dazu zur Verhandlung zu bringen. Das geschah gleich auf dem ersten Kongress, den die Internationale 1866 in Genf abhielt. Die vom Generalrat vorgeschlagene und vom Kongress angenommene Resolution anerkennt »die Genossenschaftsbewegung als eine der Triebkräfte zur Umwandlung der gegenwärtigen Gesellschaft, welche auf Klassengegensätzen beruht. Ihr grosses Verdienst besteht darin, praktisch zu zeigen, dass das bestehende, verarmende und despotische System der Unterjochung der Arbeit unter

das Kapital aufgehoben werden kann durch das Wohlstand erzeugende und republikanische System der Association von freien und gleichen Produzenten.« Dagegen wird ihr die Fähigkeit abgesprochen, »durch sich selbst die kapitalistische Gesellschaft umzugestalten«. Gemäss der politischen Theorie von Marx wurde behauptet, dass die Staatsgewalt aus den Händen der Kapitalisten und Landeigentümer in die der Arbeiter übergehen müsse, »um die gesellschaftliche Produktion in ein grosses und harmonisches System der freien und genossenschaftlichen Arbeit zu verwandeln.« Auch die Bevorzugung der Produktivgenossenschaften gegenüber den Konsumgenossenschaften entsprach ganz den ökonomischen Lehren, die Karl Marx über die Erzeugung alles Mehrwerts im Produktionsprozess aufgestellt hatte. Demgemäss glaubten die Internationalen, dass die Konsumvereine »nur die Oberflache des heutigen ökonomischen Wesens berühren«, währenddem die Produktivgenossenschaften »es in seinen Grundfesten angreifen« würden.

Tiefer wie Marx hatte Johann Philipp Becker, der Führer der internationalen Arbeiterassociation in der Schweiz, die Bedeutung des Genossenschaftswesens erfasst. Ihm erschien dasselbe als ein Produkt geschichtlich wirkender Thatsachen, als Stützpunkt der Entwicklung, »worauf, wenn die geistige Leitung und das gemeinsame Kraftgefühl nicht fehlt, die alte Ordnung aus den Angeln gehoben und den modernen Zuständen eine neue Gesellschaftsform aufgeprägt werden wird.« In einem Rundschreiben an die deutschen Arbeitervereine, das auf der fünften Konferenz derselben in Nürnberg (Sept. 1868) seitens Leipziger und Dresdner Mitglieder als Programm zur Annahme empfohlen wurde, erklärte Becker: »Jawohl! Dieses Genossenschaftswesen wird die Arbeiterklasse zunächst vor den Irrgängen einseitig individualisierender, alles Gemeinleben zersetzender Zeitrichtung bewahren, sie an eine kollektive Initiative und gemeinschaftliche Bestrebung, wenn anfänglich auch nur gruppenweise, gewöhnen, ihr Gelegenheit und Schule bieten, die rechten Talente in Leitung, Verwaltung und Gesetzgebung aufzufinden und auszubilden, ihr gründlicher

in der Praxis, als je die Theorie vermag, von allen Palliativmitteln jeden Schein der Hinlänglichkeit und Alleinglückseligmachung abstreifen und sie endlich, durch die ihr gewordene Einsicht, einen wohldurchdachten Selbsterhaltungstrieb und die stete Wucht der Thatsachen, zur allmählichen Vereinigung aller Gruppen drängen, wird endlich die Herstellung eines sicheren, solidarisch haftbaren Ganzen und somit die Vollendung des einheitlichen, freien Volksstaats, gleichsam durch sich selbst bewirken.«[22])

Gemäss dieser hohen Wertschätzung des Genossenschaftswesens suchte J. Ph. Becker überall Arbeiterkooperativgesellschaften zu gründen. Zwar stand auch für ihn die Produktivgenossenschaft obenan, aber die Praxis lehrte ihn einsehen, dass jene auf Sand gebaut seien, so lange der Konsum der Arbeiter nicht organisiert wäre. Denn bei den meisten derartigen Gesellschaften zeigte sich nur zu bald, dass den genossenschaftlich erzeugten Produkten der Absatz fehlte Viele der ins Leben gerufenen Produktivassociationen, wie die Schuhmachergenossenschaft in Genf, die Messerschmiedgenossenschaft in Solingen und die Cigarrenarbeitergenossenschaft in Murten bestürmten die leitenden Organe der internationalen Sektionen, ihnen ihre Erzeugnisse abzukaufen. Im »Vorboten« wurden die Mitglieder aufgefordert, der Welt zu zeigen, dass sie sich der Verbrauchsfähigkeit der Arbeiter, die eins der wichtigsten Kampfmittel gegen die Kapitalgewalt sei, zu bedienen verständen. »Kein Arbeiter der Schweiz sollte jetzt mehr eine Cigarre in den Mund nehmen, sein Brot mit einem Messer schneiden, seine Füsse in Schuhe stecken, die nicht von einer Arbeitergenossenschaft herrühren.« (1868, S. 95).

Aber dieser gute Rat war leichter gegeben als befolgt. Seine Ausführung setzte eine weit vorgeschrittene Organisation des Konsums voraus. Viele Schwierigkeiten waren vorerst noch zu überwinden, um den Arbeitern überhaupt den Kauf der genossenschaftlich erzeugten Waren möglich zu machen. Immer klarer wurde es, dass die missachteten Konsumvereine die notwendige Voraussetzung aller produktiven Associationen wären. So entschloss man sich denn im Lager der schwei-

zerischen Internationale, an die Gründung von Konsumentenorganisationen zu gehen, welchem Beginnen der »Vorbote« u. a. auch dadurch Vorschub leistete, dass er häufig betonte, die Arbeiterklasse könne schon durch ihre Verbrauchsfähigkeit eine grosse ökonomische Macht entwickeln und sehr erspriessliches leisten, sofern sie dieselbe auf Genossenschaften mit socialistischen Grundsätzen hinlenke und unteilbare Gemeingüter schaffe. (1868, S. 172.)

In der Stadt Genf bestanden, nach einer Mitteilung des »Vorboten«, im Jahre 1869 nicht weniger als vier Konsumanstalten: zwei Spezereiläden, eine Wein- und Bierwirtschaft im Temple Unique und die Kostgeberei im Lokale des deutschen Arbeiterbildungsvereins. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, dass die beiden Spezereiläden diejenigen der »Société coopérative de consommation La Fidélité« und der »Société coopérative suisse de consommation« gewesen seien. Erstere wurde im Mai 1867 durch die Genfer Graveur- und Bijouteriearbeiter, die damals mächtige gewerkschaftliche Verbände besassen, ins Leben gerufen.[23]) Die Anregung dazu erfolgte aber schon früher in einer Versammlung, die am 25. November 1866 tagte und in der ein gewisser Henri Perret einen Vortrag über die Konsumvereinsbewegung hielt. 33 Personen erklärten sich zur Übernahme von Aktien bereit und wählten zur Ausarbeitung der Statuten eine siebengliedrige Kommission. Im März 1867 erstattete diese Bericht über ihre Thätigkeit; die Zahl der Mitglieder stieg auf 84. Bald darauf erfolgte die definitive Konstituierung der Gesellschaft, die auf Vorschlag eines Joseph Dorcier den Namen Fidélité bekam. Am 3. August konnte der erste Laden in der Rue de l'Entrepôt eröffnet werden. Die am 31. Januar 1868 erstattete Jahresrechnung verzeichnete 190 Käufer, von denen Fr. 5056 für Waren eingenommen waren. Der erzielte Gewinn erlaubte, dass $5^1/_2$ % vergütet werden konnten. Nach und nach, wenn auch langsam, wuchs die Fidelité in die Hohe. 1880 hatte sie drei Läden in Betrieb und einen Umsatz von ca. Fr. 110,000. Dass noch heute die socialreformatorischen Traditionen der Gründungsperiode in der Fidelité lebendig

sind, beweist nicht nur der Umstand, dass sie den genossenschaftlichen Grundsätzen treu geblieben ist, sondern auch das Wort, mit dem das Komitee seinen Bericht über die 25jährige Thätigkeit des Vereins 1892 schloss:

»Partisans convaincus de la coopération sous toutes les formes, nous en proclamons hautement les bienfaits et l'influence moralisante partout où elle s'exerce. Appliquée dans tous les domaines, elle sera un puissant instrument de rénovation sociale. Elle est aussi une arme pacifique et légale pour ceux qui, tout en revendiquant hautement leur droit à une meilleure répartition des conditions de l'existence, veulent y parvenir paisiblement, sans bouleversement, ni violence, ni ruines, mais par la seule action des masses, unies librement et solidairement dans le principe fécond et vivifiant de la coopération.«

Ob auch die Entstehung der »Société coopérative suisse de consommation«, deren Gründung bald nach der der Fidelité — Anfangs 1868 — erfolgte und die sich bedeutend schneller als jene entwickelte, auf die Einwirkungen der internationalen Arbeiterassociation zurückzuführen ist, bleibe dahingestellt. Das gleiche gilt von den Sociétés de consommation in Moutier und St. Imier, die im November 1865 resp. 1867 ins Leben gerufen wurden. Unwahrscheinlich ist jedoch die Annahme solcher Einwirkungen nicht, zumal die Internationale damals besonders im Jura sehr viele Anhänger besass.

In der Stadt Bern machte die Internationale das Associationswesen gleichfalls populär. Der dortige internationale Arbeiterverein richtete neben verschiedenen Produktivgenossenschaften, einem Arbeitsvermittlungsinstitut, einer Speiseanstalt auch eine Konsumabteilung ein, die jedoch später mit dem Verein selbst wieder verschwunden ist. In Zürich unterbreitete H. Greulich der internationalen Sektion 1867 einen Plan für die genossenschaftliche Organisation des Konsums, der aber verworfen wurde.

In Baselland wurde die Konsumgenossenschaftsbewegung 1867 wesentlich durch Mitglieder der Internationale in Fluss gebracht, wie aus dem von Rolle redigierten

»Demokrat« ersichtlich ist. Am 22. Dezember d. J. erfolgte nach einer Mitteilung des »Baselbieters« (Nro. 104) auf Anregung des kantonalen Arbeitervereins die Gründung des Sissacher Konsumvereins, der die Gemeinden Sissach, Thürnen, Diepflingen, Böckten, Itingen, Zunzgen und Tenniken umfassen sollte. Die Statuten wurden dem »Einsassenverein« von Binningen nachgebildet. Die Aktie war auf Fr. 3. festgesetzt, der erzielte Reingewinn sollte einstweilen gänzlich zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet werden. Eines längeren Gedeihens scheint sich jedoch diese Organisation nicht erfreut zu haben.

In der Waadt sowohl wie im Kanton Neuenburg wird die internationale Arbeiterassociation gleichfalls zur Entstehung von Konsumvereinen beigetragen haben. Auf ihre Spur sind wir jedoch bei den noch heute hier bestehenden Gesellschaften nicht gestossen.

Wie überhaupt die Bedeutung der Internationale weniger in ihren positiven Resultaten und Schöpfungen liegt, als in den mannigfach von ihr ausgegangenen, fruchtbaren, in der heutigen Arbeiterbewegung leider wieder vergessenen Ideen, so auch auf unserem Gebiete. Von den vielen Produktivgenossenschaften, denen sie zu Gevatter stand, hat sich keine einzige erhalten; von den Konsumgenossenschaften haben doch immerhin eine Anzahl die Internationale selbst überlebt.

Möge daraus die arbeitende Klasse die Lehre ziehen, dass sie sich von dem Druck der kapitalistischen Produktion nicht zu befreien mag, bevor sie Herr ihrer Konsumkraft geworden, diese organisiert hat. Auf dem Gebiete der Gütererzeugung ist das kapitalistische System noch am stärksten und unangreifbarsten; es hat hier noch eine Existensberechtigung. Wir können es thatsächlich nicht entbehren, weil wir nichts besseres an seine Stelle zu setzen vermögen. Die Fähigkeiten des Proletariats sind noch nicht entwickelt genug, um eine bessere Leitung der Produktion zu ermöglichen. Weit entfernt, dem hergebrachten Fabrikationssystem überlegen zu sein, leisten die Produktivgenossenschaften faktisch weniger als dieses. Um socialistisch produzieren zu können, ist eben

nicht nur der Besitz der Produktionsmittel nötig, sondern auch die völlige Durchdringung der Arbeiter mit dem neuen genossenschaftlichen Geiste. Diesen aber vermögen sie sich nur allmählich in der Schule der konsumgenossenschaftlichen Selbstverwaltung anzueignen. Wer daher im Geiste der alten Internationale wirken und streben will, der bilde und leite Konsumvereine und bereite sich und seine Mitmenschen für die hohen Aufgaben vor, die die Zukunft unserem Geschlecht auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Produktion zur Lösung aufgeben wird!

8. Die zweite Konferenz der Konsumvereine in Olten, 1869.

Wie wir gesehen haben, war in der zweiten Hälfte der 60er Jahre wiederum eine ganze Anzahl neuer Konsumvereine entstanden. Die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatten, waren nicht gering. Die organisatorischen Fragen schienen komplizierter und unabgeklärter denn je. Eine Unmasse verschiedener Systeme und Einrichtungen wurde in Vorschlag gebracht, unter denen die richtige Wahl zu treffen schwer hielt, weil sich noch keine, auf langjährige Erfahrung gestützte Tradition ausgebildet hatte. Noch schwieriger war die Lösung der vielen praktischen, kaufmännischen Fragen. Von Anfang an mussten die Konsumvereine so beschaffen sein, dass sie die Konkurrenz der Detaillisten auszuhalten vermochten. Fehler, die beim Einkauf gemacht wurden, konnten ihrem Bestehen verderblich werden. Verluste galt es also unbedingt zu vermeiden. Zu alledem kamen noch die Angriffe, denen sich die jungen Genossenschaften ausgesetzt sahen.

Unter solchen Umständen konnte das Bestreben, durch gemeinsamen Zusammenschluss sich gegenseitig Rat, Schutz und Hilfe zu gewähren, nicht ausbleiben. Der Gedanke, einen Verband der Konsumvereine ins Leben zu rufen, der für die kleineren und unselbständigen Glieder den Wareneinkauf zu besorgen hätte, tauchte wieder in den Köpfen der Genossenschafter auf und veranlasste diesmal die Berner, die Abhaltung einer Konferenz anzuregen. Einige, darunter die bedeutendsten

Vereine in der deutschen Schweiz gingen auf den Vorschlag ein und erklärten sich bereit, durch Delegierte miteinander wegen eines zu gründenden Verbands in Unterhandlung zu treten.

Am 8. August 1869 fand die Konferenz in Olten statt.[24]) Durch Delegierte waren die Konsumvereine von Zürich, Basel, Bern, Grenchen, Biel und Olten vertreten. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten des Berner Konsumvereins, Kissling, übernahm Nationalrat von Arx die Leitung als Tagespräsident; als Protokollführer wurde Gisin, gleichfalls von Olten, gewählt. Die Tagesordnung wies die folgenden drei Fragen auf:

1. Ist eine geordnete Verbindung der schweizerischen Konsumvereine möglich und wie kann sie erzielt werden?
2. In wie weit ist es möglich, auf dem Wege einer solchen Verbindung gemeinschaftliche Ankäufe im grossen zu unternehmen, und welches würden die Grundlagen eines solchen Unternehmens sein?
3. Wäre es nicht praktisch, einen Modus einzuführen, nach welchem sich die Konsumvereine wöchentlich den Preis der zu Nahrungsmittel dienenden Landesprodukte mitteilen würden, sei es um diese Mitteilungen direkt zu benutzen, sei es um den Konsumenten davon Kenntnis zu geben?

In der nun folgenden Beratung über die einzelnen Fragen wurde zunächst allgemein anerkannt, dass eine Vereinigung der schweizerischen Konsumvereine im allseitigen Interesse liege. Sie bedinge jedoch die Aufstellung organisatorischer Bestimmung und einen leitenden Vorstand. Es wurde dann die Frage aufgeworfen, ob man einen aus Abgeordneten mehrerer Vereine zusammengesetzten Ausschuss mit der Ausarbeitung eines Statutenentwurfs betrauen sollte, oder ob es richtiger sei, diese Aufgabe dem Vorstand eines bestimmten Vereins zu überweisen. Der erstere Modus fand im allgemeinen Anklang, dagegen machte jedoch einer der fünf Basler Delegierten, Senn, geltend, dass die Ausarbeitung eines Statutenentwurfs

durch einen besonders dafür gewählten Ausschuss voraussichtlich viel Zeit erfordern und den Fortgang der Sache nur verzögern werde. Er anerbot sich deshalb, noch während der Beratung der folgenden Punkte Statuten zu entwerfen, die dann sofort durchberaten werden könnten. Dies Anerbieten wurde angenommen. Die Diskussion über die erste Frage endete mit folgendem Beschlusse:

»Die heute durch Delegierte vertretenen schweizerischen Konsumvereine bilden unter sich einen Verband und laden die nicht vertretenen schweizerischen Konsumvereine in Chur, Horgen, Winterthur, Lausanne, St. Imier, Renan und Binningen unter Zusendung der Statuten und des Protokollauszuges über die heutige Versammlung ein, der Vereinigung nachträglich ebenfalls noch beizutreten.«

Bei der Beratung des in der zweiten Frage berührten Punktes, betreffend die gemeinschaftlichen Waren-Einkäufe im grossen, bemerkte Emil Bürkli, Delegierter des Zürcher Konsumvereins, dass er die Ausführung dieses Gedankens für ziemlich schwierig halte und dass es für einstweilen genügen würde, wenn sich die Vereine periodisch die Ankaufspreise und die Bezugsquellen für die verschiedenen Waren schriftlich mitteilten; er könne die Erklärung abgeben, dass der Zürcher Konsumverein dazu jederzeit bereit sein werde. Was die Errichtung einer Centralstelle für gemeinschaftliche Einkäufe anlange, so sei sicher der Konsumverein in Basel durch die kommerzielle Bedeutung und natürliche Lage dieser Stadt als schweizerisches Haupteingangthor für fremde Waren jeglicher Art der einzige Verein, dem diese Aufgabe überbunden werden könnte. Mehrere Vertreter von Basel erklärten darauf, dass sie bei aller Sympathie für die geplante Einrichtung einer Centralstelle im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage wären, die Ausführung dieses Projekts zu übernehmen, da ihr Verein im Begriff sei, bei sich eine vollständige Reorganisation durchzuführen. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass ältere und grössere Vereine, wie z. B. derjenige in Zürich, in der Regel über bedeutendere Mittel und grössere Erfahrungen verfügten, als jüngere und kleinere Vereine, die noch in der

Entwicklung begriffen wären und gegen mancherlei Hindernisse anzukämpfen hätten. Wieder andere Redner, wie die Delegierten Kissling und Minning von Bern und Ballmer von Basel wünschten, dass die Sache nicht auf die lange Bank geschoben werde und dass man sofort mit dem gemeinschaftlichen Einkauf bestimmter Artikel beginnen sollte. Die Oltener Teilnehmer plädierten für Verschiebung einer Entscheidung auf eine spätere Versammlung, da die Frage noch nicht spruchreif sei. Inzwischen möchte das Projekt im Schosse der einzelnen Vereine reiflich geprüft werden.

In der Nachmittagssitzung gelangte der inzwischen von Senn ausgearbeitete Statutenentwurf zur Debatte. Vor seiner Verlesung bemerkte der Verfasser, dass er sich eine sorgfältigere Redaktion vorbehalten müsse, worauf er dann den einzelnen Artikeln seine Erläuterungen beifügte. Hiernach begann die Detailberatung des Entwurfs, aus der dieser mit wenigen Abänderungen hervorging.

Wir teilen das kurze Statut, das wohl als Denkmal der auf die Schaffung eines Verbands schweizerischer Konsumvereine gerichteten Bestrebungen unser historisches Interesse beanspruchen darf, im folgenden mit:

Statuten
der
Vereinigung schweizerischer Konsumvereine.

I. Zweck.

Art. 1. Zweck der Vereinigung ist, die Interessen der schweizerischen Konsumvereine, welche der Vereinigung beigetreten sind, zu fördern und für die Verbreitung von Konsumvereinen in der Schweiz thätig zu sein.

II. Aufnahme von Vereinsgliedern.

Art. 2. Zur Aufnahme in die Vereinigung schweizerischer Konsumvereine ist nötig, dass der betreffende Verein dem Centralvorstand (Art. 5) seine Statuten einsende. Nachdem sich der letztere überzeugt hat, dass die Statuten nichts enthalten, was den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen

Konsumvereine widerspricht und dass der Verein lebensfähig sei, wird der Centralvorstand ihn provisorisch in die Vereinigung aufnehmen. Die Abgeordnetenversammlung (Art. 3) wird dann bei ihrem nächsten Zusammentritt auf Bericht und Antrag des Centralvorstands definitiv über die Aufnahme entscheiden.

III. Organisation.

Art. 3. Zur Beratung und Erledigung der Vereinsangelegenheiten findet jedes Jahr mindestens eine Versammlung von Abgeordneten der Vereinsglieder statt.

Jeder Konsumverein, welcher der Vereinigung beigetreten, ist berechtigt, zwei Vertreter mit Stimmrecht an die Abgeordnetenversammlung zu senden.

Art. 4. In der Abgeordnetenversammlung entscheidet das absolute Mehr der berechtigten Stimmen. Wichtigere Beschlüsse unterliegen jedoch der Ratifikation der Vereine. Der Entscheid darüber, welche Beschlüsse hierher zu rechnen sind, steht der Abgeordneten-Versammlung zu.

Ist in betreff einer Unternehmung, welche der Ratifikation der Vereine unterbreitet wurde, keine Einstimmigkeit erzielt worden, so ist den einzelnen zustimmenden Vereinen unbenommen, dieselbe von sich aus in Ausführung zu bringen.

Art. 5. Zur Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten wird alljährlich von der Abgeordnetenversammlung ein Vorstand von wenigstens fünf Mitgliedern gewählt.

IV. Finanzielles.

Art. 6. Die Kosten der Centralleitung werden auf die Konsumvereine, welche der Vereinigung angehören, jedes Jahr gleichmässig verteilt.

Die Rechnung der Vereinigung wird jeweilen vom Centralvorstand der ordentlichen Jahresversammlung der Abgeordneten zur Genehmigung vorgelegt und nachher den Vereinen mitgeteilt.

V. Statutenänderung.

Art. 7. Die Statuten der Vereinigung können in jeder Jahresversammlung der Abgeordneten durch das Stimmrecht der Delegierten abgeändert werden.

Wichtige Neuerungen in den Statuten unterliegen der Ratifikation der Vereine. Der Entscheid darüber, welche Änderungen hierher zu rechnen sind, steht der Abgeordnetenversammlung zu.

VI. Schlussbestimmung.

Art. 8. Vorliegende Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Mehrheit der Verwaltungen der in der heutigen ersten Abgeordnetenversammlung vertretenen schweizerischen Konsumvereine genehmigt sind.

Also beschlossen in der ersten Versammlung von Abgeordneten schweizerischer Konsumvereine in

Olten, am 8. August 1869.

Der Präsident: *B. von Arx*, Nat.-Rat.
Der Schriftführer: *W. Gisin.*

* * *

In Ausführung dieses Statuts schritt man zur Wahl des Centralvorstands. Er wurde aus den Herren von Arx, Senn, Bürkli, Kissling und Gisin bestellt So hatte man nicht nur der Idee einer Vereinigung schweizerischer Konsumvereine eine bestimmte Gestalt, sondern auch schon einen sie bewegenden Geist gegeben.

Von Olten aus wurden nun den sämtlichen bekannten Konsumvereinen die Statuten der jungen Föderation samt dem Protokoll der konstituierenden Delegiertenversammlung übersandt. Bis Ende des Jahres hatten die Konsumvereine von Bern, Basel, Zürich, Olten, Biel, Binningen, St. Imier und Münster ihren Beitritt erklärt. Dagegen vermochten sich die Vereine in Renan, Chur, Lausanne, Herisau, Genf, Winterthur und Zofingen nicht zum Anschluss zu entschliessen, sei es, weil sie vorerst eine abwartende Stellung einnehmen wollten, sei es, dass sie die Vereinigung für zwecklos erachteten, so lange sie sich nicht den gemeinschaftlichen Einkauf zur Aufgabe machte.

Das Jahr 1870 war der Weiterführung der Verbandsbestrebungen nicht günstig. Der ausgebrochene deutsch-französische Krieg wirkte lähmend auf Handel und Wandel in der Schweiz und liess auch den Konsumvereinen nur gerade soviel Kraft und Zeit, wie nötig war, um ihre eigenen Interessen gehörig wahrzunehmen und sich vor Schaden zu bewahren. Man gelangte infolgedessen auch gar nicht mehr dazu, weitere gemeinsame Schritte in dieser Angelegenheit zu thun; und als dann die schwere Zeit vorüber war, scheint auf keiner Seite eine anspornende Veranlassung vorhanden gewesen zu sein, von neuem auf eine Vereinigung der Konsumvereine zu dringen.

So blieb denn zum zweiten Male der richtige und gesunde Föderationsgedanke in Ausführung stecken. Selbst wenn es zu weiteren Veranstaltungen gekommen wäre, würde man den schliesslichen Erfolg doch nicht hoch veranschlagen konnen, denn zur Schaffung eines wirklich lebensfähigen Verbands waren die Verhältnisse noch nicht reif. Um das einzusehen, braucht man nur einen Blick auf die Statuten des Zürcher und des Basler Vereins zu werfen. Wo noch soviel Gegensätze vorhanden waren, konnte kein gemeinsamer Verband mit Aussicht auf Dauer ins Leben gerufen werden. Deshalb musste erst die innere organisatorische Entwicklung der einzelnen Vereine zu ihrem Abschluss gelangt sein, ehe die Genossenschaftsbewegung in eine höhere Phase ihres Werdeprozesses eintreten konnte. Und dazu brauchte es noch weiterer zwanzig Jahre.

9. Der Zürcher Konsumverein in der zweiten Periode.

Bevor wir dazu übergehen, die Entwicklung der Konsumgenossenschaften in den 70er Jahren zu verfolgen, wollen wir uns noch mit den wechselvollen Schicksalen befassen, die der Konsumverein in Zürich gehabt hat.

Wir sahen ihn zuletzt aus einer schweren Krisis hervorgehen. Mit dem Sieg, den Treichler über Bürkli errungen hatte, war jenem auch die Aufgabe zugefallen, die Geschäfte des Vereins ohne die Hilfe und Mitwirkung der Demokraten

fortzuführen. Das war nicht leicht, denn wie man auch immer den Zwist, der zwischen der Treichlerschen und Bürklischen Partei entbrannt war, beurteilen vermag, soviel steht fest, dass in der letzteren ein grösseres Mass von socialem Geist und aufopferungsfreudigem Gemeinsinn zu finden war, als in der ersteren. Treichler mochte daher in keiner geringen Verlegenheit sein, als er die vielen von Bürkli und seinen Freunden verlassenen Posten mit seinen Anhängern zu besetzen hatte. Immerhin hätte sich diese Aufgabe noch ganz passabel lösen lassen, wenn Treichler selbst in der Lage gewesen wäre, den Vereinsgeschäften wie früher seine volle Aufmerksamkeit zu widmen. Er kannte, wie ausser ihm wohl nur Bürkli, die komplizierte Verwaltung von Grund aus, verfügte über eine reiche Erfahrung und ein bedeutendes organisatorisches Talent, sodass nichts aus dem soliden Geleise hätte kommen können, falls er mit ganzer Seele sich der Geschäftsleitung angenommen haben würde. Aber das vermochte er in seiner amtlichen Stellung als Regierungsrat nicht mehr, er hatte sehr viele Pflichten, die ihn nötigten, einen andern Mann mit der Führung des Konsumvereins zu betrauen. Es war dies der Professor der Handelswissenschaften am Polytechnikum, G. Zschetzsche. Der Beruf wie die Persönlickeit dieses Mannes schien Treichler dafur zu bürgen, dass sich bei ihm das Präsidium der Verwaltungskommission in den besten Händen befinden würde. Für den verantwortungsvollen Posten des Kassiers wurde K. Honegger, eine in der genossenschaftlichen Verwaltung wohlerprobte Kraft gewonnen, die Stelle eines Verwalters endlich einem erfahrenen Kaufmann namens J. R. Steiger übertragen. Allgemein versprach man sich den besten Erfolg von dieser neuen Verwaltung und schenkte ihr bereitwillig Vertrauen.

Es schien auch anfangs an nichts zu fehlen. Der Warenverkauf nahm erheblich zu, der Reingewinn war ansehnlich, wenn auch im Verhältnis zum Umsatz sehr gering, das Vermögen wuchs; die Mitglieder vertrauten ihre Ersparnisse in steigendem Masse dem Verein an.

Es betrug	der Umsatz	der Gewinn	das Vereinsvermögen	der Sparkassenbestand
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1861	758,800	23,600	98,900	44,400
1862	840,000	29,100	128,000	291,900
1863	1,151,900	17,200	145,200	434,700
1864	1,282,400	14,800	160,000	551,500

Ende 1862 bestanden 10 Verkaufslokale in Zürich und Umgebung, 2 Filialen waren in Pfäffikon und Zug eingerichtet. Von dem früheren Grundsatz, sich auf die Stadt zu beschränken, war die neue Verwaltung abgegangen; sie hatte sich dafür entschieden, dem Geschäfte die grösstmögliche Ausdehnung, auch über die Kantonsgrenze hinaus, zu geben. In Ausführung dieses Beschlusses finden wir Ende 1863 die Verkaufslokale um 6 vermehrt; davon entfallen 4 auf Zürich, 1 auf Baden und 1 auf Wald. Seit Mitte 1865 bestand ein neues Lokal, das neunzehnte, in Rapperswyl. Dazu kamen im nächsten Jahre noch Aadorf in Thurgau und Richterswyl. Hinzu traten die sogen. Kommissionsverkaufslokale in Wipkingen, Birmensdorf und Herisau, die nach einer besonderen Vertragsformel behandelt wurden und das Recht hatten, auf die Waren einen Preiszuschlag zu machen.

Von neuen Geschäftszweigen wurde der Weinhandel 1862/63 organisiert. Die erste umfassende Abrechnung darüber wurde erst anfangs Oktober 1864 durchgeführt und ergab bei einem Verkauf von über 925 Saum, für die über Fr. 52,000 gelöst wurden, nur Fr. 96. 90 Reingewinn.

Zu bedeutendem Umfang wuchs der Grundbesitz des Vereins unter der neuen Verwaltung an. Bis 1861 war er nur Eigentümer des alten Schützenhauses beim Bahnhof und eines Hauses am Kreuzplatz gewesen. Dazu kam 1862 ein Acker im Jakobszegli in Aussersihl. 1863 wurde auf einem zum alten Schützenhaus gehörenden Platz ein 130 Fuss langes und 45 Fuss breites Magazin- und Wohngebäude fertiggestellt, ferner in Aussersihl ein z. T. mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden überbauter Komplex Land um den Preis von Fr. 107,900 angekauft. Diese Liegenschaft erhielt den Namen

»Konsumhof«, und es sollte darauf die neue Bäckerei eingerichtet werden. Endlich kaufte die Verwaltung in der Stadt ein Haus, um darin ein Verkaufslokal zu etablieren.

In seltsamer Weise zu dieser scheinbaren äusseren Blüte des Vereins kontrastiert die unsolide und lotterige Geschäftsführung im Innern, die sich während dieser Zeit breit macht. Ein grosser Fehler war, dass dem Quästor wie dem Faktor die Besoldungszulagen in Gestalt von Tantièmen vom Bruttoumsatz zugebilligt wurden. Bei einem Kassaumsatz von 1 bis 2 Millionen sollte der Kassier $^3/_4{}^0/_{00}$, bei höher gehenden Summen $^1/_2{}^0/_{00}$ erhalten. Mit dem Faktor ward ebenfalls eine Tantième von 1 resp. $1^1/_2{}^0/_{00}$ vereinbart. Dadurch brachte man diese Leute in die Versuchung, durch unzulässige Manipulationen den Kassenverkehr als erheblicher darzustellen, als er in Wirklichkeit war, eine Versuchung, der sie denn auch unterlagen. Schlimmer noch war die Nachlässigkeit, mit der die Kontrolle in den Verkaufslokalen seitens des Verwalters gehandhabt wurde. Das Barzahlungsprinzip wurde durchbrochen; massenhaft traten Guthaben und Mankos auf.

»Schon in den Jahren 1861—1864 finden sich 60 Inventuren mit Fr. 43,000 ausstehenden Guthaben, 1865 und 1866 deren 78 mit ungefähr dem gleichen Betrag. Schon Ende 1864 waren 11, bei den die ausstehende Guthabensumme den Betrag der in den Lokalen vorhandenen Waren überstieg, alle 22 Lokale gerechnet, um Fr. 15,000. Zusammen hängen damit die enormen Mankos der Verkäuferinnen: Bis Ende 1864 lagen 47 Inventuren vor mit Fr. 14,000 Manko, von 1865 und 1866 deren 68 mit weit über Fr. 23,000. Im letzten Momente dieser sauberen Wirtschaft lagen 115 Inventuren auf mit Fr. 37,452 Manko und deren 138 mit Fr. 82,144 an Guthaben. Ein einziges Lokal ergab von Juli 1862 bis in den November 1865 einen Manko, der mit Fr. 197 angefangen hatte und mit Fr. 3318 aufhörte, allerdings die rückständigen Guthaben aus statutenwidrigem Kreditverkauf eingerechnet. Das Interessante aber ist, dass man das Ding durch 4 Jahre laufen und den Verlust immer anschwellen liess, ohne einzutreiben oder zu regulieren.«[25])

Blieben auch diese unverantwortlichen Nachlässigkeiten den Mitgliedern zunächst noch verborgen, so erregte doch die bedenkliche Verschleppung der Geschäfte der Generalversammlung nach und nach ihr Misstrauen. Das Jahr 1864 hatte gar keine Generalversammlung, und die 1863er Rechnung ward erst im Januar 1865 abgenommen. Noch ärger ging es im nächsten Jahr: die 1864er Rechnung kam erst im April 1866 vor die Generalversammlung, weil den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission erst Ende Dezember 1865 der Geschäftsbericht des Verwaltungsrates zur Prüfung überwiesen worden war.

Treichler, der wohl mit wachsender Besorgnis den Gang der Dinge verfolgt haben mag, glaubte die Verantwortung für den von ihm bekleideten Posten des Verwaltungsratspräsidenten nicht länger tragen zu können. Unter Hinweis auf die ihm durch sein Amt übertragenen ausserordentlichen Arbeiten demissionierte er zu Beginn des Jahres 1865. An seine Stelle trat Prof. Zschetzsche, der daneben auch Präsident der Verwaltungskommission blieb. Damit war der Verein gänzlich zur Domäne der geschäftlichen Unfähigkeit und selbstsüchtigen Interessenwirtschaft geworden. Der genossenschaftliche Geist verschwand bis auf die letzte Spur, und von gewisser Seite wurde ernstlich der Plan betrieben, den Verein zu liquidieren, um den Mitgliedern einige hundert Franken zu verschaffen.

Das Jahr 1866 brachte die eingerissene Korruption an die Oberfläche. Zwischen dem Verwaltungsrat und der Rechnungsprüfungskommission bestand eine grosse Spannung, die leitende Behörde selbst war durch inneren Zwist zerrissen; kurz, ein anarchischer Zustand hatte Platz gegriffen, bei dem an Besserung nicht zu denken war. Auf der anderen Seite hatte sich unter Führung der Demokraten eine thatkräftige Opposition gebildet, die rücksichtslos die Fehler der Zschetzscheschen Verwaltung aufdeckte. In der Generalversammlung vom April 1866 fehlte es nicht an den schwersten Vorwürfen. Die vielfachen Baufehler und Rechnungsunordnungen betreffend die Konsumhalle am Bahnhof, den Konsumhof und die Bäckerei

wurden bereits, wenn auch nur teilweise aufgedeckt, die Organisation und mehr noch die Durchführung der Baukomptabilität als ungenügend erklärt, eine auffallende Nachlässigkeit im Warenverkauf besonders gerügt, der Ertrag der Bäckerei als sehr ungünstig, ja bei richtiger Rechnung verlustbringend bezeichnet, bereits ein grösseres ausstehendes Guthaben angefochten, alles Kreditgeben, sogar auf Bürgschaft, von der Generalversammlung untersagt, das Weingeschäft eigentlich ganz verworfen, die unverhältnismässigen und unerklärlichen Warenmankos gerügt, die Unkostenhohe betont, die Rentabilität der Häuser als nicht ersichtlich, die Schätzung der Liegenschaften als nicht den Verhältnissen angemessen bezeichnet und die Wünschbarkeit der Aufnahme fester Kapitalien hervorgehoben, die Buchhaltung unklar geheissen und auf ihre gänzliche Umänderung angetragen. So kam es denn, dass die Abnahme der Rechnung nur unter Beifügung der zwei Zusätze beantragt wurde:

1. Der Verwaltungsrat sei einzuladen, auf sofortige Umgestaltung des ganzen Rechnungswesens durch ein vollständig und genau gegliedertes Kontosystem und sorgfältige Trennung gemeinschaftlicher Geschäftsposten auf einzelne Konti zu dringen.

2. Sei derselbe einzuladen, bei passender Gelegenheit auf eine Veräusserung der entbehrlichen Liegenschaften Bedacht zu nehmen.

Die Stimmung zeigte sich der bisherigen Verwaltung nicht mehr günstig, was sich auch darin kundgab, dass bei den Erneuerungswahlen in den Verwaltungsrat zum erstenmal wieder die Freunde und Teilnehmer der 1860 beseitigten Verwaltung gewählt wurden: die Herren Ott, Leemann, Schnurrenberger und Boli.

Ende November 1866 hatte die Generalversammlung den Rechenschaftsbericht pro 1865 abzunehmen; in ihr wurde vollendet, was in der Versammlung vom April begonnen war. Sie beschloss die Niedersetzung einer 7gliedrigen Specialkommission zur Untersuchung der ganzen Verwaltung von 1861 bis 1866. Ferner wurde die Revision der Statuten beantragt

und gutgeheissen. Endlich deckte ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission den statutenwidrigen Wechselverkehr von Quästor Honegger auf, was grosse Aufregung verursachte. Ihr Misstrauen gab die Generalversammlung dem Verwaltungsrat noch besonders dadurch zu erkennen, dass sie lauter Gegner des letzteren, unter ihnen Karl Bürkli, Dr. Locher, Postdirektor Peter, Direktor Zangger u. a. in die Untersuchungskommisson wählte.

Am 23. Juni 1867 trat diese mit ihrem Bericht vor die Generalversammlung. Das darin über die alte Verwaltung gefällte Urteil lautete vernichtend. Der Quästor ward der leichtsinnigsten Wechselreiterei überführt, von der Buchführung wurde nachgewiesen, dass sie von Unrichtigkeiten wimmele; die Schätzung der Grundstücke wurde auf Grund vorgelegter Gutachten von Sachverständigen als viel zu hoch erklärt, endlich die chaotische Unordnung in den Verkaufslokalen aufgedeckt. Mag auch in Einzelheiten die Untersuchungskommission die Dinge schwärzer angesehen und ausgemalt haben als sie in Wirklichkeit waren, dass sehr viel faul in der Verwaltung war, ist unbestreitbar und zeigt unter vielen ähnlichen folgender von Bürkli mitgeteilte Fall:

»Eselvermieter Peyer im Albisgütli bezog als Verwaltungsrat und Bauführer in fünf Jahren Fr. 4,860, als Fuhrhalter in $3^1/_4$ Jahren Fr. 12.752, als Holzfuhrmann Fr. 380, Summa zirka Fr. 18,000 ohne Reisespesen. Dafür fiel der von ihm beaufsichtigte Bau der Konsumhalle so aus, dass man ihm zum zweiten Mal die Baubeaufsichtigung wegen der vorgefallenen Senkung mit Fr. 880 bezahlen musste; so kommt da ein Beleg vor für 78 Tage à Fr. 7 = Fr. 546. Endlich erscheint er auch als Holzlieferant für zirka Fr. 2,000.«

Wie der Weinhandel betrieben wurde, erzählte die Untersuchungskommission mit den folgenden Worten:

»Weinverkauf. Es ist für jeden, der Einsicht genommen, eine unumstössliche Thatsache, dass das Weingeschäft schon von Anfang an derart angelegt und betrieben wurde, dass es den Verein Jahr um Jahr in grossen Schaden brachte.

Zum voraus verwerflich und entgegen der Tendenz war es, kostbare Weine anzuschaffen, bei denen ein rascher Umsatz von vorneherein unmöglich war; nur ein Weinhandel mit guten und gesunden billigen Weinen könnte sowohl tendenzgemäss als nutzbringend sein. Statt dem schaffte man anno 1862 auf einmal über 400 Saum köstliche Weine im Gesamtwerte von mehr als Fr. 38,000 an, inbegriffen enorm grosse, bis über 200 Saum haltende Fässer, die man gar nicht transportieren kann, weshalb denn auch in Schaffhausen ein Keller für nicht länger als 20 Jahre gemietet wurde. Von solchem Wein waren Ende 1866 noch über 200 Saum da, was natürlich den Preis bedeutend höher geschraubt hatte, so dass er gegenwärtig alles in allem wohl auf Fr. 120—130 zu stehen kommt, wogegen verschiedene Experten ihn auf Fr. 60 herabgesetzt haben mit der Erklärung, sie könnten ihn um diesen Preis nicht annehmen. Das Ergebnis wäre noch viel schlimmer, wenn nicht der günstige 1865er Wein von den Experten zu Handen unserer Kommission sowohl, als des Verwaltungsrates bedeutend hätte heraufgeschätzt werden können. Immerhin steht die Überzeugung fest, dass ein schöner Teil des Vereinsvermögens im Weine versunken ist. Die Einkaufs- und Probierungskosten waren in der That grossartig. Der Weindirigent Herr Hädeli fuhr auch gar zu oft per Droschke in den Herbst.« Beispielsweise kam dem Verein eine Weinprobierungsreise im Dezember 1862, die nach Schaffhausen unternommen wurde, auf Fr. 108.75 zu stehen.

Der Bericht der Untersuchungskommission kam zu dem Schluss, dass statt des von der Verwaltung herausgerechneten Vereinsvermögens von Fr. 204,000 nur ein solches von Fr. 10,189 vorhanden sei.

Die Missstimmung der Mitglieder über dieses Resultat war gross. Die noch im Amt befindlichen alten Verwaltungsräte wurden aufgefordert, ihren Austritt zu nehmen, das System der Brutto-Tantième wurde verpönt und ein für allemal als abgeschafft erklärt, endlich wurde die Bestimmung getroffen, dass Angestellte, Lieferanten und Akkordanten in Zukunft nie mehr in der Verwaltung sitzen dürften. Zugleich mit

diesem Verwaltungssystemswechsel fand eine durchgreifende Neubesetzung der Vereinsbehörden statt. Für Treichler übernahm Zangger das Präsidium der Generalversammlung, Bürkli trat an die Stelle Zschetzsches, als Mitglieder der Verwaltungskommission wurden lauter Demokraten gewählt. Die Opposition hatte auf der ganzen Linie gesiegt.

Bürkli verhehlte sich nicht, dass damit noch nicht viel erreicht sei; er hatte eingesehen, dass in den Mitgliedern der Associationsgeist erstickt worden, dass sie sich nicht dorthin führen lassen wollten, wohin er sie gerne gehabt hätte.

»Die Verwaltung der letzten sechs Jahre, klagte er im »Republikaner«, hat es gründlich verstanden, dem Verein den Geist auszutreiben und ihn vollständig abzubringen von dem grossen Zwecke, den seine Gründer und seine ersten Leiter ihm gesteckt hatten. Gemütlich rückwärts kutschierend, hat sie ihn herabgesetzt zu einem der ordinärsten, aber freilich nicht einem der bestrentierenden Krämergeschäfte. Er hat nicht Einen namhaften Zweck mehr, nicht einmal den, die Preise für die notwendigsten Lebensmittel herabzusetzen und diese in möglichster Güte zu liefern. Jene Herabsetzung, soweit sie im Handel und Wandel durchführbar ist, ist längst erreicht, und die Waren kann man ebenso gut anderswo haben. . . .

Ist es nicht eine Schande, dass ärmere englische Arbeiter an den verschiedensten Orten sogar blühende und zur Macht emporsteigende Produktivassociationen errichten konnten, dass dagegen die praktischen und intelligenten Schweizer Arbeiter es auf diesem Felde zu Nichts bringen sollen?

Ist es nicht eine Schande, dass unbedeutende Orte eine den Verkehr mächtig erleichternde Gewerbshalle besitzen, Zürich dagegen immer noch fruchtlos um eine solche marktet?

Ist es nicht eine Schande, dass die Zürcher sich die Ausführung einer Volksbank von Deutschen vorwegnehmen liessen?

Sollten nicht eine Speiseanstalt für die leiblichen und Lesesäle für die geistigen Bedürfnisse hier sich ebenso leicht erstellen lassen als anderswo?

Unser letztes und höchstes Ziel endlich war die Produktivassociation.

Und für all das war der Konsumverein das natürliche und sichere Centrum. Es brauchte keine Überstürzung, kein Abweichen von der solidesten Basis, von der kühlsten Berechnung. Eine Institution wuchs naturgemäss aus der anderen hervor und erhielt sich selber, und das ganze bildete eine weit über Zürich hinaus fruchtbar wirkende Schöpfung.«

Wir kennen bereits den wahren Grund, wesshalb diese Pläne Bürklis gescheitert waren. Er lag in dem Umstand, dass der Verein sich aus einer offenen in eine geschlossene Gesellschaft verwandelt hatte. Das konnte nun auch Bürkli nicht mehr länger verborgen bleiben; die Verhältnisse wiesen zu deutlich auf den schwersten Fehler in der Vereinsorganisation hin. Es lag klar zu Tage, dass der Konsumverein nur dann wieder werden könnte, was seinem Begründer vorschwebte, wenn der Geist seiner Mitglieder sich verjüngte und für genossenschaftliche Ideale zugänglich wurde. Daran war aber nicht zu denken, so lange die Möglichkeit fehlte, neue Elemente dem Verein zuzuführen. Sie musste erst dadurch wieder geschaffen werden, dass man den freien Eintritt gestattete. Naturgemäss ging Bürklis Streben darauf hinaus, aber er fand bei seinen eigenen Freunden dafür wenig Verständnis, bei der Mehrzahl der Mitglieder sogar hartnäckigen Widerstand. Immerhin gelang es ihm doch bei der beschlossenen Statutenrevision durchzusetzen, dass grundsätzlich mit der bisherigen Praxis, keine neuen Mitglieder aufzunehmen, gebrochen wurde. In den am 3. November 1867 beschlossenen neuen Statuten finden wir über die Mitgliedschaft folgende Hauptbestimmungen: Mitglieder des Vereins sind diejenigen, welche nach den Statuten in den rechtmässigen Besitz einer Aktie gelangt sind. Kein Mitglied kann mehr als eine Aktie besitzen. Die Aktienscheine lauten auf den Namen und sind übertragbar. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats die Generalversammlung. Der Aktienbetrag von Fr. 5. — wird als Eintrittsgeld betrachtet. Der Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige

an den Verwaltungsrat. Eine Rückzahlung der Aktie an Austretende findet nur dann statt, wenn das Vereinsvermögen mindestens das Fünffache des Aktienkapitals beträgt Beim Ableben eines Mitglieds wird den Erben auf deren Verlangen gegen Rückgabe des Aktienscheins der Aktienbetrag von fünf Franken ausbezahlt. Die gegenwärtigen (Mitglieder-) Urkunden werden wieder in Aktienscheine umgewandelt, und das Aktienkapital der am 3. November 1867 vorhandenen 2350 Mitglieder aus dem Vereinsvermögen wieder hergestellt.

Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass der Zürcher Konsumverein durch diese Bestimmungen sich wieder in eine Genossenschaft verwandelte, dass er im wesentlichen die Organisation erhielt, die er in seiner ersten Zeit gehabt hatte. Allerdings war die Aufnahme neuer Mitglieder dadurch gegen früher erschwert, dass nicht mehr die blosse Anmeldung genügte, sondern ein Beschluss der Generalversammlung nötig war. Die bisherigen Mitglieder hatten es also noch ganz in ihrer Hand, ob sie neue Personen eintreten lassen wollten oder nicht. Und faktisch wurde denn auch nicht sehr liberal verfahren, besonders hielt es schwer, solche Leute dem Verein zuzuführen, die im Geruch einer ausgesprochenen demokratisch-socialistischen Gesinnung standen. Begreiflicherweise war Bürkli aber an diesen am meisten gelegen, und er scheint es daher nicht verschmäht zu haben, ihnen auf einem nicht ganz korrekten Wege zur Mitgliedschaft zu verhelfen. Alte Aktien, deren Inhaber gestorben oder ohne Abmeldung verzogen waren, wurden von Bürkli, ohne Genehmigung der Generalversammlung, auf seine Bekannte übertragen. Später, im Mai 1870 als diese »Einschmuggelungen« bekannt wurden, setzte es einen grossen Streit ab, der sich durch mehrere Jahre hindurchzog und 1872 zu einer neuen Katastrophe führte.

Vergegenwärtigen wir uns jedoch zunächst, was im Konsumverein in den Jahren von 1867—70 geschah. Das Übel, an dem die neue wie die vorherige Verwaltung krankte, lag darin, dass sie ein einseitiges Parteiregime herzustellen trachtete. Wie ehemals die Demokraten, standen nun die Liberalen grollend abseits. In den Vereinsbehörden sassen die Häupter

der Bewegungspartei, Sieber, Zangger, Schnurrenberger, Forrer u. a. Es ist unverkennbar, dass von diesen Männern, besonders aber von Bürkli, mit grossem Eifer gearbeitet wurde. Es bedurfte der Einsetzung aller Kräfte, um in den verkommenen Zustand der Geschäfte, den die alte Verwaltung hinterlassen hatte, Klarheit und Licht zu bringen. Zeugnis davon legen die 1868 zusammen erschienenen und 80 Seiten starken Jahresberichte für 1866 und 1867 ab. Zschetzsche und seine Leute waren nicht dazu zu bewegen gewesen, einen Bericht über das Jahr 1866 zu liefern, ihre Bücher und Rechnungen abzuschliessen. Sie waren einfach davon gelaufen. Das musste nun Bürkli nachholen. Um eine Basis für seine Rechnungen und einen Bericht für 1866 zu haben, war der neue Verwaltungsrat gezwungen, für seine Vorgänger die Bilanz zu ziehen, — eine sehr mühevolle und nichts weniger als angenehme Arbeit. Aber man kam auch darüber hinweg und begann dann eine geordnete und tüchtige Geschäftsführung. Die auswärtigen Verkaufslokale, die dem Verein nur Verluste gebracht hatten, wurden aufgehoben, das Weingeschäft umgestaltet und einer scharfen Kontrolle unterworfen, die Missstände in der Bäckerei beseitigt und ein eigenes Fuhrwerk angeschafft. Ihre socialen Tendenzen brachte die Verwaltung durch Eröffnung eines öffentlichen Lesekabinetts, dem bald darauf noch eine Bibliothek angeschlossen wurde, zur Geltung. Interessant waren die Anläufe, die zur Errichtung einer Leihanstalt, und zur Unterstützung von Produktivassociationen unternommen wurden. Wir lesen darüber im Jahresbericht pro 1869:

»Unter den für die Zukunft des Vereines in erster Linie entscheidenden Angelegenheiten steht wohl voran der vor die Generalversammlung gebrachte und von dieser zum Beschluss erhobene Antrag auf Errichtung einer Leihanstalt. Darnach ist der Verwaltungsrat beauftragt, zu passender Zeit eine Leihkasse, ganz besonders Pfandleihanstalt zu errichten, welche auch an Arbeitergenossenschaften (Produktiv-Associationen) mit solidarischer Haftbarkeit Kredit zu gewähren bestimmt sein soll. Der Verwaltungsrat hat sich, indem er diesen Beschluss provozierte, die Schwierigkeiten und Mühen nicht

verhehlt, die seiner bei Errichtung und Leitung einer solchen mit allerlei Gefährdungen, sowie möglicherweise schiefen Ausdeutungen verbundenen Anstalt warten; er hat die Aufnahme gerade dieses neuen Geschäftszweiges von seiten des Konsumvereins keineswegs leicht genommen, kam aber doch zu der Überzeugung, dass damit ein gemeinnütziges Institut geschaffen werde, ganz besonders mit Rücksicht auf das zweifellos für Zürich konstatierte Bedürfnis und die schwunghafte Ausbeutung, die in und um Zürich beim Leihen auf Pfänder getrieben wird, der also ein auf ehrbaren Fuss gestelltes Institut, etwa nach Art eines ähnlichen in St. Gallen bestehenden, Schranken zu setzen imstande sein möchte «

»Ebenso erachteten es der Verwaltungsrat und im Einverständnisse mit ihm die Generalversammlung, die endgültig zu entscheiden hatte, als einen gemeinnützigen Akt, indem sie beschlossen, die allfälligen Kosten von im alten Schützenhause zu veranstaltenden, namentlich für die arbeitenden Klassen bestimmten, unentgeltlichen offentlichen Vorträgen im Winter 1869/70, auf Lasten des Vereins zu übernehmen. Die in Aussicht genommenen Vorträge werden denn auch wirklich unter grosser Beteiligung des Publikums gehalten.«

Zu der Errichtung der Pfandleihanstalt, die Bürkli wohl zu einer Warenbank zu entwickeln im Sinn hatte, kam es nicht. Wie schon angedeutet wurde, begannen 1870 neue Streitigkeiten. Ein grosses Geschrei wurde wegen der zwar inkorrekten, aber den Verein keineswegs schädigenden Mitgliederaufnahmen erhoben, die Bürkli eigenmächtig vollzogen hatte. Da sehr vielen der alten Vereinsaktionare die Tendenzen höchst unsympathisch waren, die der demokratisch-socialistische Verwaltungsrat befolgte, so verfehlten sie nicht, jene Unregelmässigkeiten gegen diesen auszubeuten. Viel Hader verursachte auch die aufs Tapet gebrachte Frage einer Dividendenzahlung an die Mitglieder. Die Geschäfte gingen wieder gut, das Vereinsvermögen wuchs schnell an, was nicht nach dem Geschmack der kapitalistischdenkenden Mehrheit war, zumal die erworbenen Kapitalien zur Unterstützung von Produktivassociationen dienen sollten. 1870 waren bereits Fr. 120,000

aus den Reingewinnen von vier Jahren aufgespart. Davon wollte man etwas haben. Hätte der Verein sich bestrebt, alle Konsumenten als Mitglieder in seinen Kreis einzubeziehen und die Verteilung des Reingewinns nach Massgabe des Warenkaufs vorzunehmen, so wäre nichts berechtigter gewesen als das. So war es jedoch nicht gemeint. Es gelüstete die alten Mitglieder, die zum grossen Teil gar keine Kunden der Vereinsläden mehr waren, sich auf Grund ihrer Aktientitel eine Dividende zu verschaffen, und diesem Begehren trat Bürkli mit aller Entschiedenheit und vollstem Recht entgegen. Wie ein Löwe kämpfte er, seiner Schöpfung ihren ursprünglichen Charakter zu erhalten. Er mag dabei wiederum, ein oder mehreremale zu Mitteln gegriffen haben, die bedenklich waren. An bezüglichen Vorwürfen fehlt es ihm während dieser Zeit nicht. Aber fest steht, dass Bürkli diesmal für eine hohe und gerechte Sache focht, dass auf seiner Seite das Recht der höheren, geschichtlichen Entwicklung lag. Keine fremden, politischen Kliqueninteressen, sondern die Zukunft des Konsumvereins stand auf dem Spiel. Hätte Bürkli den Verein in die gewollte Bahn zu lenken vermocht, so wäre das von grossem Segen gewesen. Leider gelang es nicht, es war zu spät. Die Missgriffe von 1858 und 1860 rächten sich nun. Man sah in Bürklis Bestreben wieder nur ein ehrgeiziges Verlangen nach direktorialer Leitung, ein Parteimanöver. So verlor er den Boden unter den Füssen; er war den Mitgliedern recht gewesen, so lange es gegolten hatte, die Verwaltung zu reparieren, den eingerissenen Wirrwarr durch eine übersichtliche Ordnung zu ersetzen. Jetzt aber brauchte man ihn nicht mehr, man liess ihn fallen. Die vielen eigennützigen Philister wollten nichts von seinen Plänen wissen, sie wollten Dividenden, aber keine Leihbanken und Arbeiterwohnungen, keine Lesesäle und Volksspeischäuser.

Man kann begreifen, dass es ein glühender Zorn war, der sich Bürklis bemächtigte, als er sich isoliert und einflusslos sah. Viele Jahre hindurch mit Begeisterung und Anstrengung aller Kräfte gearbeitet zu haben, um schliesslich ein kapitalistisches Institut hervorzubringen — dieser Gedanke musste

unserem Socialisten unerträglich sein. Er wollte sich rächen, den Verein vernichten.

Am 8. Juni 1872 vormittags erschien urplötzlich und ungeahnt ein in Massen rasch und gleichzeitig verbereitetes, an alle Sparkasseneinleger des Vereins gerichtetes Cirkular, in dem Bürkli, der früher als Präsident des Verwaltungsrats die Sparkassenhefte unterzeichnet hatte, also in den Augen der Beteiligten ein kompetentes Urteil besitzen musste, alle aufforderte, sich beförderlichst an der Kasse zu stellen und ihr eingelegtes Geld zurückzufordern; dasselbe sei nicht sicher, der Verein stehe überhaupt auf sehr schwachen finanziellen Füssen, sei annähernd zahlungsunfähig oder wenigstens in nächster Zeit gefährdet. Diese Warnung erzeugte die Panik, die Bürkli beabsichtigt hatte. Die Mehrzahl der Sparkasseneinleger stürzte an die Kasse. In 5 bis 6 Wochen mussten gegen Fr. 300,000 Sparkassenguthaben ausbezahlt werden. Statt der Ende Mai 1872 vorhandenen Fr. 380,000 lagen Anfangs Juli nur noch ca. Fr. 100,000 in der Sparkasse. Dennoch brach der Verein nicht zusammen, sondern kam über die finanzielle Notlage verhaltnismässig leicht und schnell hinweg. Bürkli aber musste seinen Streich, der sich begreifen, aber nicht rechtfertigen lässt, damit büssen, dass er der Mitgliedschaft verlustig erklärt wurde.

Nun war das letzte Hemmnis einer kapitalistischen Entwicklung des Zürcher Konsumvereins beseitigt, zumal mit Bürkli auch seine Freunde ausschieden oder sich doch zurückzogen. Die Leitung glitt in die Hände ideenloser Praktiker, die ganz gute Geschäfte zu machen verstanden, unter deren Verwaltung jedoch der Verein alle Bedeutung für die Genossenschaftsbewegung verlor, so dass wir uns nicht mehr weitlaufig mit seinen ferneren Schicksalen zu beschäftigen brauchen. Die eingeschlagene Richtung wird durch die Statuten von 1877 deutlich gekennzeichnet. § 6 derselben bestimmte: »Alljährlich wird der Wert einer Aktie neu bestimmt.« Ferner partizipiert nach § 21 jedes Mitglied im Verhältnis seiner Aktie zur Gesamtzahl derselben am Gesamteigentum des Vereins. Die Rechte eines Mitglieds gehen nur im Todesfall auf

die Erben über, sonst sind die Aktien nicht übertragbar. Man hatte es also nun glücklich zu einem Miteigentum der Aktionäre am Vereinsvermögen gebracht. Nur noch ein Schritt, und die reine Aktiengesellschaft sans phrase war erreicht. Dazu kam es 1887. In Vollziehung des Art. 898 des Obligationenrechts konstituierte sich der Zürcher Konsumverein damals definitiv als Aktienverbindung im Sinne des Bundesgesetzes. Die Aktie hat sich zugleich aus einer 5 fränkigen in eine 500 fränkige verwandelt, ohne dass die Aktionäre einen Rappen hätten darauf einbezahlen müssen. Natürlich wird dies Aktienkapital möglichst hoch verzinst.

Indessen, die kapitalistische Herrlichkeit des Zürcher Konsumvereins ist im Verbleichen. Unter der Konkurrenz des auf genossenschaftlichen Grundsätzen beruhenden Lebensmittelvereins, sowie des von Arbeitern gegründeten Konsumvereins »Helvetia« verringert sich seit einiger Zeit sowohl sein Umsatz wie sein Reingewinn. Letzterer betrug

1889	Fr.	100,223
1890	»	64,707
1891	»	76,309
1892	»	66,128
1893	»	35,899
1894	»	10,768

So ist denn die Liquidation des Konsumvereins in Zürich wohl nur noch eine Frage der Zeit. Er ist wert, dass er zu Grunde geht. Seit 25 Jahren hatte er nichts mehr für die sociale Entwicklung zu bedeuten. In der Erkenntnis dieser Thatsache versuchte er auch nicht, an der genossenschaftlichen Bewegung, mit der er in Wirklichkeit nicht das geringste mehr gemein hatte, irgend welchen Anteil zu nehmen.

Wir verabschieden uns von ihm im Andenken seiner einstmaligen hohen Verdienste, zugleich aber mit dem Wunsche, er möge sein Renegatendasein baldmöglichst beschliessen und aus seiner Asche Männer erstehen lassen, die denen gleichen, welche ihm in den 50er Jahren seinen Ruhm und seine geschichtliche Bedeutung verliehen haben.

10. Die Konsumvereinsgründungen der Arbeitervereine im Kanton Zürich.

In der zweiten Hälfte der 60er Jahre finden wir im Kanton Zürich eine lebhafte Arbeiterbewegung, die von erheblicher Bedeutung für das Konsumgenossenschaftswesen der Ostschweiz geworden ist.

Die Ursachen dieser zunächst vorwiegend politischen Arbeiterbewegung waren mannigfacher Art. Angeregt wurden die Arbeiter zur Bildung von selbständigen politischen Vereinen hauptsächlich durch die grosse demokratische Bewegung im Kanton, die auf eine Revision der Verfassung abzielte. Die Wortführer der zürcherischen Demokratie sahen in den Arbeitern ihre natürlichen Verbündeten und ermunterten sie zum Zusammenschluss und zur Organisation, um dadurch ihre Wünsche besser zur Geltung bringen zu können. An einigen Orten war die Initiative zur Bildung von Vereinen aus den Kreisen der Arbeiter selbst hervorgegangen; namentlich war dies in verschiedenen grösseren Industriedörfern der Fall. Sodann mag auch die von Lassalle in Deutschland in Fluss gebrachte socialdemokratische Bewegung anfeuernd gewirkt haben, zumal viele deutsche Arbeiter jahraus jahrein über den Rhein kamen und von den Vorgängen in ihrer Heimat erzählten. Schliesslich sind noch die von den Glarner Vereinen ausgegangenen, uns bereits bekannten Bestrebungen behufs Gründung eines allgemeinen schweizerischen Arbeiterbundes zu nennen. Kurz, es entstand eine Reihe von Arbeitervereinigungen im Kanton, die sich die Aufgabe stellten, ihre Mitglieder zu bilden, über ihre Interesen zu belehren und ihnen bei vorkommender Not Unterstützung und Handreichung zu gewähren. Auf eine bestimmte Doktrin waren diese Vereine nicht eingeschworen, sie suchten durch praktische Bethätigung aller Art den Weg zu besseren Zuständen.

Es konnte nicht ausbleiben, dass die in Bewegung geratenen Elemente der Arbeiterklasse auch auf das Genossenschaftswesen aufmerksam wurden. Der Konsumverein in Zürich, der damals unter der neuen Leitung Bürklis wieder

viel von sich reden machte, schickte sich an, Produktivgenossenschaften zu unterstützen und Speisehäuser zu errichten. In der Verfassungsrevisionsbewegung spielte das Genossenschaftswesen ebenfalls eine Rolle. Im November 1868 beriet der Zürcher Verfassungsrat den Art. 23 des Entwurfs einer Verfassung, der lautete:

»Der Staat schützt und fördert auf dem Wege der Gesetzgebung das geistige und leibliche Wohl der arbeitenden Klassen und die Entwicklung des Genossenschaftswesens.«

Karl Bürkli hielt zu diesem Artikel eine Rede, in der er die Demokratisierung der Wirtschaftsordnung verlangte. »Die neuen Erfindungen treiben unwiderstehlich zum Grossbetrieb hin, und da entsteht die gesellschaftliche Frage: Wie soll dieser Grossbetrieb der Gewerbe geleitet werden? Fürstlich, d. h. von einem einzigen oder nur von einigen wenigen Kapitalisten, oder aber freistaatlich, d. h. von allen Mitarbeitenden?« Dies sei, erklärte Bürkli, die eigentliche Lebensfrage, denn »auf gesellschaftlichem wie auf staatlichem Gebiet handelt es sich um ein- und dasselbe, nämlich um den Schritt aus der Monarchie in die Republik, um den Schritt aus den von Kapitalisten geleiteten Grossbetrieben in die von Arbeitern geleiteten Gewerbsgenossenschaften.«

Infolge solcher öffentlichen Diskussionen in den parlamentarischen Körperschaften wurde auch der Presse die Beschäftigung mit dem Genossenschaftswesen nahegelegt. Am Winterthurer »Landboten« war seit einiger Zeit Dr. Friedrich Albert Lange Redakteur, der sich lebhaft für diese Bewegung interessierte und schon früher, als er noch Gymnasiallehrer in Duisburg war, mit Schulze-Delitzsch und Eugen Richter in den Rheinlanden an der Begründung von Konsumvereinen teilgenommen hatte. Er verfehlte jetzt nicht, auch die schweizerischen Konsumvereinsbestrebungen nach Kräften zu unterstützen.

Der erste Arbeiterverein, der an die Gründung eines Konsumvereins gedacht zu haben scheint, war der in Toss. Im Januar 1865 entstanden, wurden schon im Herbst 1866 Wein und Kartoffeln auf seine Rechnung angeschafft und zum

Selbstkostenpreise an die Mitglieder abgegeben. Das Resultat war nicht besonders ermutigend, weil viele Mitglieder die bezogenen Lebensmittel dem Verein nicht bar bezahlten, sondern lange Zeit schuldig blieben. Dennoch liess man sich von weiteren Versuchen nicht abschrecken. Ende 1867 und Anfang 1868 beschäftigte sich der Vorstand eingehend mit der Gründung eines Konsumgeschäftes, und am 16. Februar 1868 wurde ein bezüglicher Statutenentwurf angenommen. Wie aus den Protokollen ersichtlich ist, wurden damals von einzelnen Mitgliedern noch sehr grosse Bedenken gehegt, auf diesem Gebiete einen Versuch zu wagen, und es entstanden schon in den Vorberatungen unter den Vorstandsmitgliedern Differenzen. Das hatte zur Folge, dass man vorläufig davon absah, ein Verkaufslokal zu mieten, um auf eigene Rechnung kaufen und verkaufen zu könne. Auf den Rat Dr. Langes, der damals noch lebhaft das Markensystem befürwortete, schloss man mit 2 Lieferanten Verträge ab, nach welchen diese den Mitgliedern des Arbeitervereins gegen Marken Brot und Spezereiwaren zu liefern hatten, mit der Verpflichtung, bei Einlösung der Marken dem Arbeitervereine einen gewissen Rabatt zu gewähren; dieser war auf 8 % festgesetzt [26])

Nach der ersten und einzigen Rechnung zu schliessen, die für den Zeitraum vom 28. September 1868 bis 28. Februar 1869 abgelegt und am 11. April gleichen Jahres von der Generalversammlung genehmigt wurde, war das Interesse, das die Mitglieder an dieser Art von Geschäftsbetrieb zeigten, sehr klein, denn es wurden nur für Fr. 559. 21 Cts. Waren gegen Marken bezogen; von der Provision von Fr. 44. 75 Cts., welche dabei rückvergütet wurde, fiel $^1/_3$ der Konsumkasse und $^2/_3$ den Konsumenten zu.

Ob man anderwärts ebenfalls zunächst erfolglos mit dem unzulänglichen Markensystem experimentierte, wissen wir nicht; Thatsache ist indessen, dass schon 1868 Konsumvereine in Richterswil, Wetzikon und Wald bestanden, die, ähnlich wie in Töss, aus Arbeitervereinigungen hervorgegangen waren.

Das nächste Jahr 1869 wurde dadurch bedeutsam, dass es zur Gründung eines kantonalen Arbeitervereins führte, der

es hauptsächlich auf die Förderung des Konsumgenossenschaftswesens abgesehen hatte. Da es uns trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, die Hauptquelle für die Kenntnis und Beurteilung der nun folgenden Ereignisse, die »Schweizerische Arbeiterzeitung«, aufzufinden[26]), so müssen wir uns mit der Mitteilung dessen begnügen, was uns die 1890 erschienene Festschrift »Zur Feier des 25jährigen Bestandes des Arbeitervereins in Töss« über den kantonalen Arbeiterverein zu erzählen weiss:

»Inzwischen hatte sich der kantonale Arbeiterverein konstituiert, und es gehörte diesem Verbande auch der Arbeiterverein Töss an. Dieser kantonale Arbeiterverein hatte scheinbar als Hauptzweck ins Auge gefasst: »Gründung eines kantonalen Arbeiterkonsumvereines.« Es wurde auch in der That in Zürich ein Centralmagazin eröffnet, von welchem aus die verschiedenen Sektionen mit den Waren bedient wurden. So begann auch der Arbeiterverein Töss mit Anfang März 1869 den Verkauf in einem hiezu gemieteten Lokale; es wurde bestimmt, den Mitgliedern für Warenbezüge einen vierzehntägigen Kredit zu gewähren; die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder durfte nur gegen bar oder dann auch auf Risiko des Verkäufers stattfinden. Bald kam man zur Einsicht, dass diesem kantonalen Arbeiterkonsumvereine ein langes Leben nicht beschieden sei; eine Anzahl Vereine blieb nur kurze Zeit im Verbande und betrieb das Konsumwesen auf eigene Rechnung, andere lösten sich nach kurzer Zeit auf. An die Centralleitung wurden Leute gestellt, welche dem Geschäfte nicht gewachsen schienen, und die Folge davon war, dass vor Ablauf des ersten Jahres Liquidation beschlossen werden musste. Schon bei Gründung des kantonalen Arbeitervereins, von dem wir hier berichten, erwachte bei einzelnen Mitgliedern unseres Vereines Misstrauen gegen diesen kantonalen Verband und gegen dessen Leitung, und oft drohte deshalb in unserem Vereine Zwietracht auszubrechen. Da es sich später herausstellte, dass das dem Unternehmen von Anfang entgegengebrachte Misstrauen begründet war, finden wir, dass ein kurzer Rückblick auf jene Periode hier am Platze ist.

Wie schon bemerkt, gingen zu damaliger Zeit die politischen Wogen im Kanton Zürich hoch; die Revision der kantonalen Verfassung lag in den Händen des Verfassungsrates und wurde bis Durchberatung derselben in der Hauptsache nach dem von den Revisionisten aufgestellten Programme durchgeführt. Es blieb daher den Gegnern der Revision nur noch das letzte übrig, die neue Verfassung in der Volksabstimmung zu Falle zu bringen. Das Vorschlagsrecht (Initiative) und das Referendum, sowie alle übrigen in dem neuen Verfassungsentwurfe niedergelegten Grundsätze lagen dem »System« nicht recht, und es durfte deshalb kein Mittel unversucht bleiben, die Mehrheit gegen die Revision zu gewinnen. Man fand zugleich, dass die im Kanton Zürich sich immer besser organisierende Arbeiterschaft immer geschlossener für die Revision eintrat, und fand daher für gut, die Aufmerksamkeit der Arbeitervereine, so viel als möglich, auf andere Gebiete zu lenken, und gründete dann deshalb den kantonalen Arbeiterkonsumverein. Für den Geschäftsbetrieb wurde ein Obligationenkapital von Fr. 20,000 grösstenteils von Fabrikanten einbezahlt und der Betrieb unter die Leitung eines kantonalen Vorstandes, dessen Präsident, wie es sich nachher herausstellte, bei den Seidenherren am See etwas zu viel Vertrauen genoss, gestellt.

Das damalige Organ der organisierten Arbeiterschaft, »die Arbeiterzeitung« unter der Redaktion von Professor Böhmert, wurde vom kantonalen Arbeiterverein subventioniert, trotzdem dass es ganz gegen das Programm der Arbeiterschaft gerichtet war. Wohl sahen es viele unserer Mitglieder, dass mit diesem kantonalen Vereine anderes bezweckt wurde, als deren Gründer auf den Schild geschrieben; unsere bewährten Freunde Bleuler und Lange warnten sehr eindringlich vor Anschluss an diesen Verband. . . . .

Der kantonale Arbeiterverein war ein Machwerk der Feinde der Revision und der sich immer mehr geltend machenden Arbeiterbewegung, und aus diesem Grunde war sein Gedeihen nicht möglich.

Als nach so kurzer Zeit seines Bestandes das Konsumgeschäft verkrachte und den Mitgliedern endlich die Schup-

pen von den Augen fielen, wurden vom damaligen Präsidenten noch alle möglichen Anstrengungen gemacht, den kantonalen Arbeiterverband am Leben zu erhalten; zu diesem Behufe ging es an die Gründung einer Unterstützungskasse. Obschon von verschiedenen Seiten die Unterstützungskasse schön bedacht wurde, indem die Obligationäre ihre Obligationen der Unterstützungskasse abtraten, konnte sich auch dieses Unternehmen kaum 2 Jahre über Wasser halten. Das Obligatorium für die Unterstützungskasse wurde beim Arbeiterverein Töss nie eingeführt, aber immerhin blieben viele Mitglieder bis zu deren Auflösung dabei. Bei der Liquidation des Konsumgeschäftes des kantonalen Arbeitervereins war der Arbeiterverein Töss bei letzterem ziemlich stark engagiert, kam aber seinen Verpflichtungen in möglichst kurzer Zeit nach. Anders war es mit einzelnen Vereinen am See, welche sich auflösten und an denen erhebliche Beträge verloren gingen.«

So nachteilig nun auch die Täuschung, die mit dem kantonalen Arbeiterverein beabsichtigt war, auf den Fortgang der Konsumvereinsbewegung dadurch gewirkt haben mag, dass sie jene in den Augen der Arbeiter diskreditierte, so lässt sich wiederum nicht verkennen, dass viele der heute bestehenden Arbeiterkonsumvereine im Kanton Zürich ihr den Anstoss zu ihrer Entstehung verdanken. Ausser dem Konsumladen in Töss wurden 1869 noch solche in Seen und Langnau-Gattikon etabliert. 1870 folgten Oberwinterthur und Veltheim. Auch nachdem der kantonale Arbeiterverein gescheitert war, hielt die Tendenz in den Arbeiterkreisen, Konsumvereine zu gründen, noch einige Jahre an. 1872 begannen die Vereine in Winterthur und Eglisau ihres Daseins Kreise. Ungerechnet ist dabei die jedenfalls nicht geringe Zahl von Vereinen, die inzwischen wieder verblichen sind.

Die innere, organisatorische Entwicklung der Zürcher Arbeiter-Konsumvereine ist eine selbständige und z. T. sehr originelle gewesen. Noch heute weisen sie im Vergleich zu den Konsumvereinen in anderen Kantonen sowie auch untereinander grosse Verschiedenheiten auf, und das zwar, obgleich sie fast ausnahmlos wirkliche Genossenschaften sind.

Der Verein in Töss ist zugleich ein politischer, ein Bildungs-, ein Hilfs- und ein Konsumverein. Die Artikel 2 und 3 der Statuten von 1891 lauten:

»Die Genossenschaft bezweckt vor allem, die Interessen der arbeitenden Klasse zu fördern und zu wahren, und sucht diesen Zweck zu erreichen:

a. durch Besprechung socialpolitischer und volkswirtschaftlicher Tagesfragen;
b. durch rege Teilnahme bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Gemeindeangelegenheiten;
c. durch Anschluss an kantonale und eidgenössische Arbeiterverbindungen;
d. durch Sammlung materieller Hilfsmittel zu gegenseitiger Unterstützung in Notfällen aller Art;
e. durch Unterhaltung einer Unterstützungs- und Sterbekasse und einer Bibliothek, worüber Reglemente das nähere bestimmen.

Zur Unterhaltung und Belehrung veranstaltet der Vorstand zu geeigneter Zeit Vorträge und wählt auch von Zeit zu Zeit passende Fragen aus zur Besprechung im Schosse der Genossenschaft.

Die Genossenschaft befasst sich ferner mit dem An- und Verkauf der notwendigsten Lebensbedürfnisse und betreibt zu diesem Zwecke ein Konsumgeschäft. Für das Konsumgeschäft haftet nur das Vermögen der Genossenschaft, jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist wegbedungen.«

Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand und Entrichtung einer Eintrittsgebühr. Innerhalb 6 Monaten vom Eintritt an hat jedes Mitglied eine verzinsliche Obligation von Fr. 20 einzuzahlen. Die Aufsicht über das von einem Geschäftsführer geleitete Konsumgeschäft übt der Vorstand des Vereins. Die Rechnungen werden von besonderen Rechnungsrevisoren geprüft. Der Reingewinn wird folgendermassen verteilt:

50 % erhalten die konsumierenden Mitglieder nach Massgabe des Wertes der bezogenen Waren, 15 % fallen der Unterstützungs- und Sterbekasse und 35 % dem Reservefonds zu.

Die den Mitgliedern zufallenden Gewinnanteile werden entweder bei der Verteilung sofort ausbezahlt oder dann als Sparkassaguthaben, verzinslich à 4 %, gutgeschrieben. Letztere werden gegen dreimonatliche Kündigung und bei Todes- und Unglücksfällen sofort ausbezahlt.

Sehr merkwürdig und durchaus nicht im Einklang mit den genossenschaftlichen Grundsätzen sind die Bestimmungen des Artikels 26 über die periodische Verteilung des Reservefonds. Danach sollen die dem Reservefonds gutgeschriebenen Gewinnanteile, insofern die Geschäftsergebnisse es erlauben, von je fünf zu fünf Jahren in Stammanteile der Mitglieder verwandelt werden; »es darf jedoch höchstens ein Betrag von 75 % der während der fünf Jahre dem Reservefonds einverleibten Gewinnanteile zur Ausscheidung in Stammanteile verwendet werden, und finden die Ausscheidungen nach Massgabe der Mitgliedschaftsdauer während der fünf Jahre statt. Als Hauptbedingung muss beobachtet werden, dass der Reservefonds nie unter Fr. 15,000 reduziert werden darf.«

Die Stammanteile werden à 4 % verzinst und sind nur beim Tode des betreffenden Mitglieds zahlbar; sie sind unaufkündbar und können nicht verpfändet oder an dritte Personen abgetreten werden und ebenso nicht für allfällige Forderungen der Genossenschaft in Gegenrechnung gebracht werden. (Art. 27.)

Für allfällige Defizite haften in erster Linie der Reservefonds, in zweiter Linie die Stammanteile der Mitglieder. Der Warenverkauf geschieht an jedermann, aber nur gegen bar. Den Mitgliedern wird indessen ein vierzehntägiger, vom Vorstand zu kontrollierender Kredit bewilligt.

Die Eintrittsgebühren, Monatsbeiträge und Bussen fliessen in die »Vereinskasse«; diese wird getrennt vom Konsumgeschäfte verwaltet und speziell verwendet für socialpolitische Propaganda, Unterhaltung der Bibliothek und Pflege des gesellschaftlichen Vereinslebens überhaupt.

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Tösser Genossenschaft giebt die folgende Statistik Aufschluss.

Es betrug

	die Mitgliederzahl,	der Waaren-umsatz, Fr.	der Reingewinn, Fr.	das Kapital. Fr.
1870	96	31,675	978	2,000
1880	71	104,020	3,375	13,934
1885	128	160,563	8,867	28,028
1890	267	220,490	15,015	42,752
1894	386	293,500	21,247	55,121

Der Arbeiterverein in Veltheim hat sich ähnliche Aufgaben gestellt wie der in Töss. Er »bezweckt vor allem, die Interessen der Arbeiter zu fördern, ihnen durch Bildung und Belehrung über allgemeine und wichtige Fragen eine Stellung in der menschlichen Gesellschaft einzuräumen, sowie denselben Erleichterung in ökonomischer Beziehung zu verschaffen« (§ 2).

Ausser dem Betrieb eines Konsumgeschäfts dient zur Erreichung dieser Zwecke »eine Bibliothek, für die namentlich solche Schriften angeschafft werden, welche den Mitgliedern in beruflicher Hinsicht von Nutzen sind, ferner: Gesetzesbücher, um die Möglichkeit zu geben, sich in Gemeinde-, Verfassungs- und Gesetzesfragen ein selbständiges Urteil zu bilden. Im weitern sorgt der Vorstand für geeignete Vorträge, unter Beiziehung befreundeter Männer und wählt auch geeignete Fragen zur Besprechung im Schosse der Genossenschaft.«

Die Mitglieder sind gehalten, als Betriebskapital 5 Obligationen à Fr. 10 einzubezahlen, die nebst dem Reservefonds für die Verbindlichkeiten des Vereins haften. Vom Reservefonds ist festgesetzt, dass er im Minimum Fr. 5000 betragen muss. »Zählt die Genossenschaft über 25 Mitglieder, so muss der Reservefonds per Mitglied auf Fr. 200 gestellt werden« (§ 12). Diese auffallende Bestimmung hängt mit der des § 10 zusammen, die lautet:

»Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, so wird den Hinterlassenen des Verstorbenen für jedes Jahr Mitgliedschaft bis auf 20 Jahre 20 Fr. ausbezahlt. Hinterlässt der Verstorbene weder Gattin noch Kinder oder Eltern, so fällt der auszurichtende Betrag dem Reservekonto zu.«

Damit der Verein diese Aufgabe als Sterbekasse genügend erfüllen kann, werden nur 25 % des Reingewinns an die Konsumenten nach Massgabe ihrer Warenbezüge verteilt. Über die weiteren 75 % verfügt jedesmal die Generalversammlung.

Der Arbeiterverein in Seen will seinen Mitgliedern ebenfalls in »ökonomischer Beziehung durch den Betrieb eines Konsumgeschäfts möglichste Erleichterung verschaffen und bei vorkommender Not und schwieriger Zeit hilfsbedürftige Arbeiter unterstützen«. Ausserdem verfolgt er den Zweck »Einigkeit und Brüderlichkeit unter den Arbeitern nach besten Kräften zu fördern«. Das Betriebskapital der Genossenschaft wird aus verzinslichen Geschäftsanteilen der Mitglieder im Betrage von Fr. 40 und dem Reservefonds gebildet. In letzteren fallen die Eintrittsgelder, 5 % des Reingewinns und allfällige Bussen. Die Geschäftsanteile gelten als Sparkassaguthaben und können beliebig vergrössert werden. Sie dienen, da der Verein sich nicht strikte an das Barzahlungssystem hält, auch als Faustpfand für die auf Kredit bezogenen Waren.

Der Arbeiterkonsumverein in Wald hat es in der Hauptsache darauf abgesehen, für seine Mitglieder ein kleines Kapital zu ersparen. Das Eintrittsgeld ist auf Fr. 5 festgesetzt und fällt in den Reservefonds. Der Reingewinn wird an die Mitglieder nach Verhältnis ihres Bezugs verteilt; um jedoch einen Anspruch am Gewinn zu haben, müssen die Mitglieder für mindestens Fr. 200 Waren gekauft haben. So lange das Guthaben einer Person noch nicht Fr. 50 erreicht hat, wird ihr der auf sie entfallende Gewinnanteil gutgeschrieben. Und so lange es noch nicht Fr. 200 beträgt, kann sie nur 50 % von dem sie entfallenden Gewinnanteil beziehen.

Der Konsumverein in Winterthur beschränkt sich auf den Verkauf von Lebensmitteln guter Qualität zu billigem Preise, ist überhaupt in etwas kapitalistische Geleise geraten. Mitglied wird, wer ein Eintrittsgeld von Fr. 5 in den Reservefonds erlegt und durch Bezahlung von Fr. 5 an das Genossenschafts-Kapital einen Mitgliedschein erwirbt. Der Mitgliedschein ist nicht übertragbar. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedschein eines weggezogenen oder verstorbenen Mitgliedes

einzufordern und mit Fr. 5 zurückzubezahlen. Beim Austritt aus der Genossenschaft aus andern Gründen wird der Mitgliedschein nicht zurückbezahlt, sondern ungültig erklärt.

Das haftbare Kapital besteht: Aus dem Genossenschaftskapital, dem Reservefonds und dem Garantiekapital.

Das Genossenschaftskapital ist unverzinslich.

Der Reservefonds wird durch Zuteilung von 20—30 % des Reingewinns und durch das Eintrittsgeld gebildet. Er darf nicht zur Ergänzung einer Dividendenzahlung in Anspruch genommen werden. Das Garantiekapital beträgt Fr. 62,000, bestehend aus 620 Anteilscheinen à Fr. 100 auf den Inhaber lautend. Es ist von Seite der Inhaber unkündbar. Es wird mit 3—6 % verzinst, je nachdem der Reingewinn zwischen Fr. 10,000 und 25,000 schwankt. Bei einem Reingewinn von unter Fr. 10,000 wird das Garantiekapital nicht verzinst.

Gemeinsam ist allen, aus dieser Zeit stammenden Arbeiterkonsumvereinen, dass sie streng auf eine vollzählig besuchte Generalversammlung sehen und den unentschuldigt fehlenden Mitgliedern Bussen auflegen. Über die Aufnahme neuer Personen entscheidet nicht der Vorstand, sondern die Gesamtheit der Mitglieder, was mit den sonstigen Zwecken der Vereine zusammenhängt. Im allgemeinen erfreuen sich diese Vereine eines blühenden Gedeihens, sie gehören auch in der Mehrzahl dem Verband schweizerischer Konsumvereine an, und es steht zu hoffen, dass sie auch künftig treue Hüter und Pfleger der genossenschaftlichen Grundsätze bleiben werden.

11. Das Aufblühen der Konsumvereine in den 70er Jahren.

Waren es in den 60er Jahren immer nur einzelne Kantone gewesen, die sich an den Fortschritten des Konsumgenossenschaftswesens beteiligt hatten, so können wir in dem darauf folgenden Dezennium die erfreuliche Wahrnehmung machen, dass sich die Bewegung über fast alle Teile der Schweiz ausdehnt. Freilich nicht überall mit der gleichen Intenstität und dem gleichen Erfolg. In den Gegenden, wo die moderne Wirtschaftsentwicklung bereits eine Veränderung in den alten

socialen Zusammenhängen bewirkt hat, fassen die Konsumvereine leichter und schneller Wurzeln als in Distrikten, die noch bei den früheren Produktionsweisen verharren. Es kann daher nicht überraschen, wenn wir vernehmen, dass in den Kantonen Neuenburg und Zürich die meisten neuen Konsumentenorganisationen hervorgetreten sind. Beide haben in den 70er Jahren ein gewaltiges Vordringen der kapitalistischen Industrie zu verzeichnen, und eine der unzertrennlichen Begleiterscheinungen der letzteren ist die Tendenz zur genossenschaftlichen Vereinigung. Im Jahre 1880 waren im Kanton Neuenburg nur noch 9,236 Personen = 20,4 % aller Berufstreibender in der Urproduktion, dagegen 27,465 Personen = 60,6 % in der Industrie beschäftigt. Im Kanton Zürich beobachteten wir ebenfalls eine rapide Zunahme der industriellen und zugleich auch der handeltreibenden Klasse. Letztere stieg von 1870—80 von 72 auf 93 pro mille der Bevölkerung. Der dritte Kanton, der mit einem beträchtlichen Satze an der Zahl der neugegründeteten Vereine beteiligt ist, der Kanton St. Gallen, sah 1870 von den erwerbsthätigen Personen 38,2 % auf die Urproduktion, 49,8 % auf die Industrie und 6,0 % auf den Handel entfallen. 1880 dagegen waren die betreffenden Prozentsätze 30,1, 56,1 und 7,2.[27])

So wenig sich nun der industrielle Fortschritt auf die genannten drei Kantone beschränkte, so wenig auch die Genossenschaftsbewegung. Die Waadt, Freiburg, Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau, Appenzell und Graubünden sehen innerhalb ihrer Grenzen mehr oder minder grosse Gruppen von Konsumenten sich organisieren.

Was den Charakter der in den 70er Jahren entstandenen Konsumvereine anlangt, so weist derselbe noch sehr viele Verschiedenheiten und Organisationsfehler auf. Obwohl das Rochdaler Gewinnverteilungsprinzip überall im siegreichen Vordringen begriffen ist, so kann doch nur selten von reinen Genossenschaften die Rede sein. Den meisten Vereinen haften noch mehr oder minder grosse Bruchstücke der kapitalistischen Eierschale an.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Vorgänge in der welschen Schweiz. In Genf sehen wir keinen neuen Verein sich bilden, aber die beiden bestehenden sich kräftig entwickeln. Besonders die Société coopérative suisse de consommation macht bedeutende Fortschritte. Es betrug

	ihre Mitgliederzahl,	ihr Umsatz, Fr.	ihr Reingewinn, Fr.	ihr Geschäftskapital. Fr.
1870	566	75,813	9,160	8,407
1875	1240	296,663	35,518	24,258
1880	1942	567,518	68,857	38,412

In organisatorischer Beziehung verharrte diese Gesellschaft noch auf der Basis einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft; erst im Jahre 1885 wandelte sie sich in eine Genossenschaft um.

Die »Fidélité« blieb in ihrer Entwicklung zwar weit hinter ihrer Konkurrentin zurück, doch stieg auch ihre Mitgliederzahl in dem Jahrzehnt 1870—1880 von 120 auf 250, ihr Umsatz von Fr. 14,320 auf Fr. 198,222, ihr Reingewinn von Fr. 2,008 auf Fr. 22,523, ihr Kapital von Fr. 4,186 auf Fr. 18,145.

Im Waadtland bildeten sich Konsumvereine in Pully (1870), in Chateau-d'Oex (1871), in Lausanne (1872) in Aigle und Bex (1873), in Lavey, Nyon und Rougemont (1874). Die Hälfte dieser Vereine besteht jedoch heute nicht mehr. Einzig die Société coopérative de consommation de Lausanne hat sich zu einer achtunggebietenden Grösse emporgearbeitet. 1880 betrug ihr Umsatz Fr. 192,860, ihr Reingewinn Fr. 10,880, ihr Betriebskapital Fr. 106,935.

Zahlreich und in ihren Gestaltungen am mannigfaltigsten sind die Konsumentenorganisationen im Kanton Neuenburg. Hier entstand 1871 eine Aktienbäckerei in Dombresson, die heute zu einem Konsumverein ausgewachsen ist, ferner 1872 Sociétés de consommation in Cernier, Colombier, Corcelles und Couvet. 1874 und 1875 folgen die Boucherie sociale und die Société de la Cuisine populaire in Chaux-de-fonds und ein Konsumverein in Locle. Der

Verein des ebenfalls bedeutenden Uhrenindustrieplatzes Fleurier stammt aus dem Jahre 1876, der der Chokoladenarbeiter in Serrières aus dem Jahre 1878.

Einer der hervorragendsten unter den welschen Konsumvereinen, der zugleich als Typus für diese gelten kann, ist der in Fleurier, weshalb wir über ihn einen Teil des Berichtes wiedergeben, den Léopold Dubois in der Zeitung »La Suisse Libérale« vom 2. Juni 1890 veröffentlichte. Es heisst dort:

»C'est en décembre 1876 que fut fondée la *Société de consommation de Fleurier* au capital de 18,500 francs, représenté par 1850 actions de dix francs, nominatives, ayant droit à un intérêt fixe de 5 % l'an, mais ne pouvant prétendre à aucun dividende supplémentaire; à l'origine le bénéfice net était réparti: 30 % au fonds de réserve, 70 % aux consommateurs qu'ils soient actionnaires ou non, proportionnellement au montant de leurs achats. Aujourd'hui, les bénéfices sont attribués 10 % au fonds de réserve jusqu'à constitution complète de celui-ci et 90 % aux consommateurs. Cette répartition presque intégrale du bénéfice entre les consommateurs a contribué pour une large part au développement des affaires sociales, car à côté de la Société anonyme d'actionnaires, on a ainsi créé une association beaucoup plus vaste de consommateurs, tous intéressés au succès de l'entreprise.

Les progrès de la *Consommation de Fleurier* se sont affirmés dès les premières années de son activité: en 1878, une succursale était réclamée et installée à Buttes; en 1883, la Société devenait propriétaire, à Fleurier, de l'immeuble où elle avait été jusqu'alors locataire, elle portait son capital-actions à 37,000 francs et elle émettait pour 38,000 fr. d'obligations aujourd'hui entièrement remboursées. En 1884, fondation de la succursale de Saint-Sulpice. Pendant la même période, un nouveau bâtiment était construit à Fleurier et on y installait la boulangerie, les caves, etc. Enfin, la Société vient de faire l'acquisition d'une maison à Buttes et la succursale de cette localité l'occupera prochainement.

Les ventes ont suivi une marche ascendante; elles ont passé de 77,669 fr. pour l'exercice 1877/78, à 319,952 fr. pour

celui de 1889/90. Voici du reste un tableau indiquant le total des ventes, les sommes réparties aux consommateurs et le percentage des bénéfices distribués:

	Ventes	Répartitions	
1877 à 1878	Fr. 77,669. —	6 %	Fr. 2,773. —
1880 » 1881	» 170,383. 05	8 »	» 13,006. 95
1885 » 1886	» 232,822. 90	10 »	» 22,858. 45
1889 » 1890	» 319,952. 95	15 »	» 46,823. 60

La répartition des bénéfices ne se fait pas en espèces, mais en marchandises au fur et à mesure des besoins des consommateurs après la clôture de l'exercice; il va sans dire que le propriétaire du carnet a toute liberté pour faire son choix parmi les denrées que vend la Société.

La Consommation de Fleurier met à la disposition de ses clients à peu près tous les articles nécessaires dans un ménage: denrées coloniales, farineux et légumes secs, huiles et graisses alimentaires, huiles d'éclairage, savon, fromage, sucre, chocolat, fruits secs et confits, conserves alimentaires, vins, articles les plus courants de mercerie, de bonneterie, de vannerie. Elle a établi une boulangerie qui, l'année dernière, a panifié plus de 2,400 sacs de farine ayant produit 332,300 kilos de pain. Ce pain est vendu à 16 centimes; si de ce prix on déduit le bénéfice réparti de 15 %, on constate qu'il ressort net à 13½ centimes la livre. La réduction du coût du pain, n'est pas obtenue aux dépens de la qualité: mon honorable correspondant m'écrit: »Nous ne croyons pas nous avancer trop en affirmant que nulle part, on ne l'obtient à aussi bon compte à qualité égale.«

Les statuts prévoient aussi l'exploitation d'une boucherie, mais, jusqu'à présent, l'administration n'a pas mis ce projet à exécution.

Les résultats au point de vue financier peuvent être qualifiés d'excellents, surtout si l'on se dit que la Société de Fleurier opère dans un rayon ne comprenant que cinq à six mille âmes. Résumons ces résultats en quelques mots. Depuis la fondation de la Consommation jusqu'à fin février 1890, il a été vendu pour 2,720,313 fr. 20 de marchandises; pendant la

même période, il a été réparti aux consommateurs 286,417 fr. 80 cts. de bénéfices, soit une moyenne annuelle de plus de 10%, la Société possède trois immeubles francs de toutes charges, sur lesquels elle a amorti 26,000 fr. et dont la valeur nette est de 60,000 fr., elle a créé un fonds de réserve qui s'élève aujourd'hui à 44,000 fr. et qui est représenté en partie par des marchandises et en partie par des obligations et actions diverses; enfin, elle a constitué une réserve spéciale de 4,000 francs, destinée à la réfection des fours de la boulangerie. Ajoutons qu'elle a procuré la vie à bon marché à un nombre considérable de familles, puisqu'à l'heure qu'il est, les carnets sont au nombre d'environ mille cinq cents, cela tout en ne vendant que des marchandises de bonne qualité et en opérant d'une manière irréprochable.«

Wie bereits in den vorstehenden Mitteilungen angedeutet ist, stellt die Société de Consommation de Fleurier keine Genossenschaft dar, sondern eine Aktiengesellschaft, die jedoch den Gewinn nach genossenschaftlichen Grundsätzen verteilt.

Art. 5 ihrer Statuten lautet: »Le fonds social est fixé à la somme de *Trente sept mille Francs* (Fr. 37,000), divisé en trois mille sept cents actions de *Dix Francs* chacune, entièrement souscrites et libérées par les actionnaires.»

Es ist also ein fixes Aktienkapital vorhanden, so dass die Möglichkeit für jedermann, Teilhaber des Geschäfts zu werden, erschwert, wenn nicht oft ganz ausgeschlossen ist.[28])

Die Aktien sind übertragbar, was aber natürlich nicht verbürgt, dass der, welcher eine Aktie erwerben möchte, auch dazu gelangt. Da jedoch die in den Vereinsläden kaufenden Nichtaktionäre an dem sich ergebenden Reingewinn einen Anspruch haben, der sich nach ihrer Konsumtion bemisst, so ist der Gesellschaft wenigstens ihr gemeinnütziger Charakter gesichert. Art. 33 bestimmt nämlich, dass der jährliche Überschuss, der sich nach Abzug der Zinsen für das Aktienkapital, der Abschreibungen und Unkosten vom Bruttogewinn ergiebt, derart verteilt werden soll, dass 10% dem Reservefonds zufallen, bis dieser auf Fr. 37,000 angewachsen ist; 90% sollen dagegen den Konsumenten zufallen, jedoch nur denjenigen,

die für mindestens Fr. 50. — gekauft haben. Indessen bleibt es ohne Einfluss auf ihre Ansprüche, ob sie Aktionäre sind oder nicht. Ganz im Widerspruch mit den genossenschaftlichen Prinzipien befindet sich Art. 10, der lautet:

»La Société garantit aux actionnaires un intérêt annuel de 5 % (cinq pour cent). Chaque action est indivisible et *donne droit aux actionnaires à une part proportionelle dans la propriété de l'actif social et du fonds de réserve.*«

Überhaupt ist zu bemerken, dass die Konsumvereine in der welschen Schweiz nur selten eine reine Genossenschaftsorganisation annehmen, weshalb es denn auch nicht auffallen kann, dass sie sich nach und nach oft in völlige Aktiengesellschaften verwandeln, die in ihrem ganzen Geschäftsgebahren nicht von solchen spekulativen Spezereihandlungen zu unterscheiden sind, von denen den Käufern ebenfalls eine Dividende nach Massgabe des Konsums gezahlt wird.

Ähnlich gebildet wie die Neuenburger Konsumvereine sind diejenigen des Kantons Bern, welche aus der gleichen Zeit stammen. Wir haben dabei namentlich die Société de consommation de Malleray im Auge. Diese Gesellschaft, die 1878 gegründet wurde, ist fast eine reine Aktiengesellschaft. Wie es sich mit den Vereinen in Sonvillier (1872) und Kirchberg (1875) verhält, wissen wir nicht. Überhaupt rangiert das Konsumvereinswesen des Kantons Bern bedeutend hinter dem der welschen Schweiz, sowohl was Ausdehnung wie auch innere Organisation anlangt.

Im Kanton Freiburg bildete sich 1872 eine Konsumgesellschaft in Murten, sie ist eine aus 65 Aktionären bestehende Aktienvereinigung. 1879 entstand in Freiburg eine Société ouvrière de consommation, deren Schicksale unbekannt geblieben sind. Nur wenig erfreulicher ist das Bild in den Kantonen Solothurn, Schwyz und Luzern. Aus ersterem wissen wir das Enstehen von zwei Konsumvereinen, in Balsthal (1870) und in Mümliswil (1873) zu berichten. Beide fast gleich organisiert, neigen stark zur Form der Aktiengesellschaft hinüber. Unverkennbar hat hier der Konsumverein in Olten vorbildlich gewirkt, was sich an dem Fehlen

jedes Gewinnverteilungssystems und der Bestimmung erkennen lässt, dass Besitzer von mehreren Aktien auch mehrfaches Stimmrecht haben. Ein 1875 in Schönenwerth gegründeter Verein scheint wieder eingegangen zu sein. Der einzige Konsumverein des Kantons Schwyz ist der 1870 in Siebnen gegründete. Er ist dadurch ausgezeichnet, dass er von seinen Mitgliedern einen ungewöhnlich grossen Geschäftsanteil verlangt. Er ist auf Fr. 350.— festgesetzt und wird aus den Gewinnen gebildet. Jedes eintretende Mitglied hat Fr. 30.— in den Reservefonds zu zahlen. Charakteristisch für den Siebner Verein ist der § 5 seines Statuts. Er lautet:

Einem vollberechtigten Mitgliede wird dessen Anteil am Reingewinne folgendermassen gutgeschrieben:

a) Derjenige Teil Gewinnst, der auf den durch die Vereinsmitglieder bezogenen Waren erzielt worden ist, wird pro Franken Warenbezug auf das Mitglied verrechnet;
b) derjenige Gewinn, der vom Warenbezug der Nicht-Mitglieder herrührt, wird auf die Mitglieder, welche hiezu berechtigt sind, gleichmässig verteilt.

Beide Gewinnanteile sind pro Jahr zu 4% zu verzinsen.

Ob die 1877 in Münster (Kt. Luzern) entstandene Aktienbäckerei auf einer höheren Stufe genossenschaftlicher Entwicklung steht, vermögen wir nicht zu sagen, da alle näheren Angaben fehlen.

In Baselland traten kurz nacheinander in Nieder-Schönthal zwei Konsumvereine auf; 1871 der erste, 1874 der zweite. Der jüngere von beiden, der »Allgemeine Konsumverein« in Nieder-Schönthal hat sich kräftig entwickelt und ist ebenfalls, wie der 1879 entstandene Verein in Birsfelden, Mitglied des Konsumgenossenschaftsverbandes. Bei letzterem betrugen

	Mitgliederzahl,	Warenumsatz,	Reingewinn,	Eigenes Kapital.
1882	124	93,979	5,278	2,416
1885	173	114,010	7,447	4,918
1890	262	194,547	13,811	12,090
1894	383	250,972	23,379	19,332

In Baselstadt bildete sich im Anfang der 70er Jahre ein Milchkonsumverein. Die Mitgliedschaft wurde durch

Zeichnung einer Aktie von Fr. 5.- - erworben. Dr. E. Heitz berichtete über die Anstalt in der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit (XIII. Jahrg. S. 365): »Das Unternehmen war kaum auf Rosen gebettet, denn wenn irgendwo, so war gerade bei den Milchlieferanten Basels eine Gewissenlosigkeit sondergleichen eingerissen, die überhaupt nur bei der lässigen Haltung der Behörden so gross auswachsen konnte. Die Verwaltung fand daher auch enorme Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten in Hülle und Fülle, die nicht selten durch die Abnehmer vermehrt wurden, denen unbegreiflich gewesen zu sein scheint, dass man nicht gute, ungerahmte Milch zu demselben Preis liefern kann, wie abgerahmte, bezw. verwässerte Milch. Wenn man aber bedenkt, dass im verflossenen Jahr (1873) durchschnittlich 800 Mass à 35 Cts. proTag an die Mitglieder verführt worden sind, so ist doch die Wirksamkeit gar wohl als eine segensvolle zu bezeichnen.« Ein langes Dasein scheint dem Verein nicht beschieden gewesen zu sein.

In Glarus soll seit 1877 ebenfalls ein Milchkonsumverein bestanden haben, der 1883 80 Aktionäre, ein Gesellschaftskapital von Fr. 2000 und einen Umsatz von Fr. 24,235 hatte. Heute besteht er gleichfalls nicht mehr.

Während der 1870er Jahre entstanden im Kanton Aargau 4 Konsumvereine. Der erste, 1871 in Baden gegründet, hatte, wie wir uns erinnern, in den 50er Jahren bereits einen Vorläufer. Später errichtete daselbst der Zürcher Konsumverein eine Filiale. Als diese gegen 1868 aufgehoben wurde, versuchte man es abermals mit einem eigenen Geschäft; diesmal mit dauerndem Erfolg. Der Konsumverein in Baden hat sich, abgesehen davon, dass das Barzahlungsprinzip nicht strikte befolgt wird, zu einer tadellosen Genossenschaft entwickelt. Nicht das gleiche Lob lässt sich dem nächstfolgenden Verein in Windisch erteilen. 1873 gegründet, gewährt er nicht nur Kredit und erschwert den Beitritt durch Erhebung eines Eintrittsgeldes von Fr. 10, das ungeachtet eines Anteilscheins von gleichem Betrag eingezahlt werden muss, sondern er ist auch in seiner Verwaltung von einem grossen Fabrikanten des Orts abhängig geworden. Die §§ 32 und 33 lauten:

»Die Firma Heinrich Kunz hat das Recht, für sich und ihre Arbeiter, auf einmal, oder nach und nach ohne Eintrittsgeld Anteilrechte bis auf Fr. 1000 zu nehmen; doch ist die Firma Heinrich Kunz nicht gehalten, die statutarischen Warenbezüge zu machen, wohl aber die Arbeiter, für die sie die Anteilrechte nimmt. Diese Anteilrechte sind auf den Namen der Firma Heinrich Kunz auszustellen. Von diesen Anteilrechten fällt der Zins der Firma Heinrich Kunz, der Rabatt auf den Waren dagegen den betreffenden Arbeitern zu. Die Firma Heinrich Kunz hat auch das Recht, Anteilrechte zu kaufen und zu verkaufen.«

»Soweit das Vorstehende den §§ 5 und 6 entgegenläuft, bleiben solche für diesen speziellen Fall aufgehoben.«

»Es hat die Firma Heinrich Kunz jederzeit das Recht, die ganze Geschäftsführung zu kontrollieren, sie ist aber hiezu keineswegs verpflichtet und trägt daher auch keine Verantwortlichkeit.«

Damit diese Sonderrechte der Firma Kunz niemals beseitigt werden können, setzt § 34 fest, dass obige Bestimmungen nur mit Zustimmung von $^4/_5$ sämtlicher Gesellschafter revidiert werden dürfen. Da sich nun 100 Anteilrechte allein in den Händen der Firma Heinrich Kunz befinden, so würde es wenigstens 400 entschlossener Mitglieder bedürfen, um sich zu Herren im eigenen Hause zu machen und die kapitalistischen Privilegien zu beseitigen. Es liegt auf der Hand, dass keine Wahrscheinlichkeit auf Eintreten dieses Falls vorhanden ist, ebenfalls aber auch, dass ein derart von kapitalistischen Interessen beherrschter Verein für die Arbeiter weder von erheblichem materiellen noch pädagogischen Nutzen sein kann. Immerhin werden wir noch einen weit krasseren Fall von Missbrauch der Konsumvereinsorganisation durch die Firma Kunz kennen lernen.

Unabhängige, auf sich selbst gestellte Vereine sind die in Turgi (1873) und Wettingen-Kloster (1877), jedoch sind auch sie in manchen Punkten recht erheblich von den demokratischen Grundsätzen abgewichen. Der Verein in Turgi gestattet nach seinen Statuten von 1880, den früher eingetretenen

Mitgliedern einen Aktienbesitz bis zu 40 Stück à Fr. 5. In § 3 heisst es aber: »Von nun an darf jedoch der gleichen Familie nur noch ein Aktientitel ausgestellt werden.« Bis vor kurzem gewährte mehrfacher Aktienbesitz auch mehrfaches Stimmrecht; z. B., durfte 6 Stimmen abgeben, wer 17—20 Aktien, 8 Stimmen, wer 31—40 Aktien inne hatte. Bedenklich ist endlich auch der § 18, der lautet:

»Den Aktionären werden die Aktien à 4% verzinst. Ein allfälliger Vorerlös wird auf folgende Weise verteilt und gutgeschrieben: 20% erhalten die Aktionäre als Dividende; 10% fallen in den Reservefonds bis derselbe Fr. 5000.— beträgt, hernach hat die Generalversammlung das Weitere zu beschliessen; 70% werden als Rabatt für bezogene Waren den Vereinsmitgliedern gutgeschrieben.« Die Aktionäre streichen also noch einen Extraprofit in die Tasche.

Der Konsumverein in Wettingen-Kloster ist dem in Turgi nachgebildet, doch hat er seinen Gründern keine Vorrechte eingeräumt, und es jedermann freigestellt, eine wie hohe Zahl von Aktien er übernehmen will.

Die ökonomische Entwicklung der drei Vereine in Baden, Turgi und Wettingen-Kloster stellen wir in der folgenden Tabelle dar.

		Mitgliederzahl,	Umsatz, Fr.	Reingewinn, Fr.	Kapital. Fr.
1875	Baden	20	29,543	565	4,285
1882	Baden	74	44,456	2,615	10,898
	Turgi	190	125,256	6,390	24,069
	Wettingen	92	62,678	2,263	10,488
1890	Baden	172	62,373	5,691	18,880
	Turgi	307	145,182	19,128	27,241
	Wettingen	149	75,166	6,061	20,554
1894	Baden	363	153.447	18,828	27,700
	Turgi	385	153,173	26,590	43,051
	Wettingen	211	122,780	15,275	36,165

Im Kanton Thurgau befindet sich die Konsumgenossenschaftsbewegung auf keiner hohen Entwicklungsstufe. Aus den 70er Jahren datieren nur die Konsumvereine in Grüneck

und Bischofszell, die beide Aktienverbindungen sind. Ebenfalls ist aus den Kantonen Appenzell und Graubünden noch nichts von einer regen Thätigkeit auf unserem Gebiete zu berichten. 1878 entstand der heute ziemlich bedeutende Konsumverein in Trogen, 1879 der in Ems (Graubünden).

Von hohem Belang ist dagegen, was im Kanton St. Gallen geleistet wurde. Der erste, in der zweiten Periode hier gegründete Verein war der in Flawil von 1870. Wir besitzen von ihm eine kleine Darstellung seiner Entstehung und Entwicklung, die das Werden einer Konsumentenorganisation, fernab von den Mittelpunkten der genossenschaftlichen Bewegung, sehr hübsch veranschaulicht und die wir als typisches und lehrreiches Beispiel für das urwüchsige Ringen der Arbeiterklasse in kleinen Industrieortschaften im wesentlichen mitteilen wollen. In seinem Bericht über die Gründung und 25jährige Thätigkeit des Flawiler Konsumvereins erzählt Jakob Steiger[29]) im wesentlichen folgendes:

Schon im Jahre 1867 tauchte der erste Gedanke auf, einen Arbeiter- oder Konsumverein zu gründen. Johs. Lichtensteiger, Fabrikweber im Feld, der als eifriger Zeitungsleser bekannt war, hatte in einem Wochenblatte gelesen, wie in England eine Schar Leinenweber sich zusammengethan, wöchentliche Einlagen machten und so nach Verlauf eines Jahres ein kleines Kapital in der Kasse hatten, das dazu verwendet wurde, Waren anzukaufen, also einen Konsumladen einzurichten. Aus dem kleinen Verein erwuchs eine grosse Gesellschaft und das Geschäft blühte in ungeahnter Weise.

Die in England realisierte Idee leuchtete unserm Johs. Lichtensteiger ein, und er glaubte, dass dieselbe auch in unserer Gemeinde durchführbar wäre. Tag und Nacht schwebte ihm dieselbe vor Augen, und er konnte sie nicht mehr los werden, obschon er sich noch nicht recht klar war, wie man bei uns zu Werke gehen könnte. Endlich wagte er es, sich an einige massgebende Persönlichkeiten Flawils zu wenden und sie um Rat und Hilfe anzugehen. Denselben war der Gedanke neu, und sie glaubten im ersten Momente nicht, dass er in unserer Ortschaft auf fruchtbaren Boden fallen würde; doch er-

munterten sie Herrn Lichtensteiger, die Sache nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern sie fernerhin zu verfolgen und namentlich dafür zu sorgen, dass die Idee weiter verbreitet werde und neue Anhänger gewinne. Das liess sich Lichtensteiger nicht zweimal sagen. Unermüdlich machte er für seine Lieblingsidee Propaganda und brachte es auch in kurzer Zeit dahin, dass eine Versammlung abgehalten werden konnte. Im Juni 1868 fand dieselbe statt. Es wurde ein Initiativkomitee gewählt, das den Auftrag erhielt, Statuten auszuarbeiten. Dieselben waren im August gleichen Jahres schon erstellt und wurden einer zweiten Versammlung vorgelegt. In der Diskussion griff man diesen und jenen Artikel an und wünschte eine andere Fassung derselben. Schliesslich wurde der Entwurf an die Kommission zurückgewiesen. Im Dezember 1868 fand eine abermalige Versammlung statt, um die sorgfältig ausgearbeiteten Statuten zu beraten und der Idee Gehalt und Gestalt zu geben. Leider hatten die Verhandlungen nicht den gewünschten Erfolg. Ein gewandter Redner, Feind des zu gründenden Konsumvereins, wusste die Mehrheit der Versammlung gegen das projektierte Institut einzunehmen, und die Folge davon war, dass alles »bachab« geschickt wurde und man unverrichteter Sache auseinander ging.

Das war ein harter Schlag für Lichtensteiger. Doch liess er sich nicht abschrecken. Noch hielten einige Freunde zu ihm, die, wie er, den festen Glauben hegten, die gute Sache müsse doch noch zum Durchbruch kommen und ausgeführt werden können. Sie gaben einander noch am gleichen Abend die Hand mit dem Versprechen, treu zusammenzuhalten und nicht zu ruhen und zu rasten, bis ihr Bemühen mit Erfolg gekrönt sein werde. Nach einigen Wochen hielten die neun Ausharrenden mit noch andern Zuzügern in einem Privathause Rat, was in Sachen zu thun sei und bestellten eine dreigliederige Kommission, die die Mission erhielt, Statuten, berechnet für die bescheidensten Anfänge, auszuarbeiten und sie einer neuen Versammlung vorzulegen.

Im Juni 1869 wurde eine solche zusammenberufen, die dann einmütig die Statuten annahm. Lichtensteiger und zwei

andere Mitglieder erhielten sodann den Auftrag, mit Spezereihändlern und Bäckern in Unterhandlung zu treten und allfallige Offerten entgegen zu nehmen.

Nach vielen Mühen und vergeblichen Gängen gelang es ihnen, einen Spezereihändler in Flawil dafür zu gewinnen, dass er sämtliche Spezereiartikel vom 1. April 1870 an lieferte und zwar mit der Begünstigung, 5 Prozent Rückschuss zu bewilligen und stetsfort gute und reelle Ware abzugeben, selbstverständlich gegen Barzahlung. Grosse Mühe machte es, einen tüchtigen, soliden und leistungsfähigen Bäcker zu finden, der sich bereit erklärte, die Brot- und Mehllieferung zu günstigen Bedingungen zu übernehmen. Doch auch das gelang. Der betreffende Bäcker verpflichtete sich, gesundes, gutgebackenes Brot zu liefern und zwar den 5 pfündigen Laib 5 Rappen billiger und das Pfund Mehl 2 Rappen unter der Schatzung gegen Barbezahlung an die Mitglieder des Vereins abzugeben.

Kein Glück hatte man bei den Metzgermeistern, denn keiner wollte Fleisch und Wurstwaren zu etwas billigerem Preise abliefern.

Mit den abgeschlossenen Verträgen trat die Kommission am 2. März 1870 vor die kleine Versammlung, und sämtliche Anwesende waren mit dem Vorgehen der Delegierten einverstanden. Von diesem Augenblicke an datiert der Konsumverein Flawil, denn so wurde die neue Gesellschaft von der Versammlung benannt. In Ausführung der früher schon genehmigten Statuten wurde sofort die erste definitive Kommission zur Führung der Geschäfte gewählt.

Somit war nun nach jahrelangen Mühen und Kämpfen der Verein gegründet, und seine Thätigkeit konnte beginnen. Man freute sich dieser Thatsache, obschon man sich nicht verhehlte, dass man noch nicht das erreicht hatte, was man eigentlich anstrebte. Es war ein Anfang, ein Provisorium, und aus diesem hoffte man bald herauszukommen, um dann ein Geschäft mit Selbstbetrieb einrichten zu können. Wie dies am schnellsten und besten ermöglicht werden könne, darüber beriet die Kommission in vielen Sitzungen und kam dann endlich

zu dem Schlusse, in der nächsten Hauptversammlung zu beantragen, den Selbstbetrieb zu übernehmen und die Verträge zu künden.

Im Mai 1871 fand dieselbe statt, und der Antrag der Kommission wurde angenommen. Letztere erhielt die Vollmacht, für das nötige Geld zu sorgen, eine passende Verkaufsstelle zu suchen, die Waren zu beschaffen, sowie einen tüchtigen, zuverlässigen Ladenhalter zu bestimmen.

Als Betriebskapital diente der vorhandene Reservefonds von Fr. 58. 90, nebst einem Anleihen von Fr. 800, welches mit dem hiesigen Männerkrankenverein abgeschlossen wurde.

Die Lieferung der Waren übertrug man einigen renommierten Firmen, welche schon bereits bestehende Konsumvereine dem Vernehmen nach gut bedienten. Auch ein Verkaufslokal fand man und ernannte als Ladenhalter den Besitzer desselben.

Der Verkäufer besorgte seine ihm übertragene Stelle ausgezeichnet, und man freute sich, eine so vortreffliche Wahl getroffen zu haben.

Allein, als er in das Geschäft sich eingelebt hatte und dem Vereine gute Dienste hätte leisten können, da kündete er plötzlich das Lokal sowie seine Stelle als Ladenhalter. Er wollte den Handlungsberuf auf eigene Rechnung betreiben und ein selbständiges Geschäft gründen.

Man musste von neuem die Arbeit beginnen. Der Kommission gelang es zwar bald wieder ein Verkaufslokal und Magazin zu mieten, mit der Besetzung der Verkäuferstelle hatte sie jedoch kein Glück. Endlich verstand sich der Gründer des Vereins dazu, diesen Posten zu übernehmen.

Es dauerte jedoch nicht lange, da stellten sich die gemieteten Räumlichkeiten als unpassend heraus; sie waren feucht, sodass die Waren litten, zudem genügte der Platz bei der steten Zunahme des Geschäfts nicht mehr. Man musste abermals an einen Wechsel der Lokalitäten denken. Erst schüchtern, dann immer lauter und entschiedener trat der Gedanke auf, ein eigenes, passendes Heim zu erwerben, um

sich fest ansiedeln und nach Konvenienz einrichten zu können. Die Kommission, von der Notwendigkeit der Erwerbung eines eigenen Hauses überzeugt, beriet sich mit einsichtsvollen Vereinsmitgliedern und pflegte Unterhandlungen mit vermöglichen Gönnern, die dann auch versprachen, das nötige Geld vorzustrecken. Endlich wagte es die Kommission, mit dem Antrage vor eine Hauptversammlung zu treten, es möchte der Verein der Kommission den Auftrag und die Vollmacht erteilen, eine passende Liegenschaft um den Preis von 10,700 Fr. käuflich zu erwerben und für Geschäftszwecke einzurichten. Der Antrag wurde angenommen, und am 1. Mai 1874 konnte der Einzug in das eigene Haus bewerkstelligt werden.

Die Kommission gab sich der angenehmen Hoffnung hin, nun für längere Zeit von schweren Sorgen entlastet zu sein und keine tiefeinschneidenden Neuerungen mehr vornehmen zu müssen. Allein sie täuschte sich. Der Brotlieferant hielt sich nicht strenge an den Vertrag gebunden, und glaubte nach Gutdünken handeln zu können. Das gab grosse Unzufriedenheit unter den Mitgliedern, und die Kommission bekam wieder Arbeit genug, um die Brotangelegenheit zu regeln. Sie sah ein, dass man nur dann zu einer befriedigenden Lösung der Frage gelangen könne, wenn man eine eigene Bäckerei gründe und auch hier den Selbstbetrieb einführe. Von heute auf morgen ging dies aber nicht. Es musste zuvor reifliche Prüfung walten und mussten Erhebungen gemacht werden. Eine engere Kommission wurde bestellt mit dem Auftrage, die Frage des Selbstbetriebes des Bäckereiwesens in allen Einzelheiten zu prüfen, mit Fachleuten sich zu besprechen und zu berechnen, ob man dabei auf Rentabilität hoffen dürfe.

Ende Juli 1874 rapportierte die engere Kommission und trat mit dem einstimmigen Antrag auf, eine eigene Bäckerei einzurichten und sie selbst zu betreiben. Zugleich wurde die Mitteilung gemacht, dass eine Bäckerei am Ort käuflich wäre, die bei nicht zu hohem Preis eine treffliche Gelegenheit böte, mit einem Schlage aus der misslichen Lage herauszukommen und

das Geschäft des Konsumvereins wiederum einen tüchtigen Schritt vorwärts zu bringen.

Die Auseinandersetzungen und Erörterungen der Delegierten leuchteten der Gesamtkommission ein, und es wurde beschlossen, in nächster Zeit mit dem Besitzer fraglicher Bäckerei in Unterhandlung zu treten. In der ersten Woche des August 1874 wurde der Beschluss ausgeführt und mit dem Eigentümer vorläufig der Preis auf Fr. 9500 vereinbart.

Am 30. August gleichen Jahres fand eine Hauptversammlung statt. Der Antrag der Kommission lautete: es wolle die Versammlung der Kommission die Vollmacht erteilen, die Besitzung um den Kaufpreis von 9500 Fr. anzukaufen und nachher den Selbsbetrieb der Bäckerei anzuordnen.

Der Antrag wurde nach kurzer Diskussion fast einstimmig angenommen und der Präsident beauftragt, den Kauf ratifizieren zu lassen. Ferner wurde der Kommission ans Herz gelegt, nur mit leistungsfähigen und als solid bekannten Mehllieferanten zu verkehren und einen ganz tüchtigen Bäcker anzustellen, damit die Klagen über schlechtgebackenes und schwarzes Brot verstummten.

Der letztere Wunsch war leichter gestellt als erfüllt. Die Kommission musste erfahren, dass der Selbstbetrieb der Bäckerei mit grossen Schwierigkeiten verbunden sei. Es dauerte längere Zeit, bis alles zur Zufriedenheit der Mitglieder geordnet war. Dann aber nahm auch die Bäckerei einen erheblichen Aufschwung, sodass man 1880 genötigt war, einen neuen Backofen zu erstellen.

Nach Verlauf des ersten Dezenniums war der Flawiler Konsumverein gehörig erstarkt; das Zutrauen der Bevölkerung wuchs von Jahr zu Jahr und damit auch der Umsatz. Genötigt durch den immer grösser werdenden Geschäftsverkehr, mussten abermals die Lokalitäten gewechselt werden. Nun schritt der Verein dazu, eine grössere Liegenschaft zu kaufen und sich selbst ein passendes und erweiterungsfähiges Haus zu bauen. Im Mai 1888 demissionierte der treue Ladenhalter und Gründer des Vereins, Johs. Lichtensteiger nach 15jähriger

Amtsführung wegen Altersschwäche. Ein junger, intelligenter Mann trat den verantwortungsvollen Posten an.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins wird durch folgende Zahlen veranschaulicht. Es betrug

	der Total-Umsatz, Fr.	der Gewinn, Fr.	der Gewinnanteil der Mitglieder.
1870	6,500	325	5 %
1875	60,379	2,280	5 1/2 %
1880	88,116	6,246	6 %
1885	127,571	11,943	8 %
1890	167,560	15,480	9 %
1894	143,579	15,344	10 %

Der etwas verminderte Umsatz der letzten Jahre ist der Stickereikrisis zuzuschreiben, durch die mancher Familienvater sich gezwungen sah, seinen Haushalt möglichst einzuschränken. Im Jahre 1894 zählte der Verein 650 Mitglieder, woraus hervorgeht, dass es bereits die grosse Mehrheit der Flawiler Dorfbevölkerung ist, die ihren Konsum organisiert hat. Ihrem Berufe nach sind 231 Mitglieder Sticker, 77 Handwerker, 54 Landwirte, 51 Angestellte, 43 Weber, 20 Taglöhner, 17 Post- und Eisenbahnangestellte, 19 Wirte und Kaufleute, 11 Fabrikanten und Agenten. Ferner sind 126 Frauen mit Familie und alleinstehende Personen Mitglieder.

Bezüglich seiner Organisation kann der Flawiler Verein als eine reine, musterhafte Genossenschaft gelten.

Mitglied kann jedermann werden, der am Ort entweder eine eigene Haushaltung führt, oder einer solchen angehört und sich vom Präsidenten, Kassier oder Ladenhalter einschreiben lässt. Beim Eintritt hat jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von Fr. 1 zu Gunsten des Reservefonds zu entrichten; mit dieser Leistung ist die vollberechtigte Mitgliedschaft erworben. Der Eintritt kann jederzeit geschehen. (Art. 4.)

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Tod, sofern die Familie des verstorbenen Mitglieds nicht in dessen Pflichten und Rechte eintritt, oder wenn ein Mitglied ein ganzes Semester nichts konsumiert. (Art. 6.)

Vom jährlichen Reingewinn wird zunächst der Anteil des Reservefonds mit 10 % ausgeschieden, der Rest wird unter die Mitglieder verteilt und zwar im Verhältnis des bezogenen Bedarfs. (Art. 27.)

Der Reingewinn wird den Mitgliedern gutgeschrieben, als Betriebskapital verwendet und falls das Guthaben eines Mitgliedes die Summe von Fr. 20 übersteigt, zu 4 % verzinst; der Reingewinnsanteil kann aber auch bezogen werden. (Art. 28.)

Die Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Flawiler Vereins gibt einen guten Begriff von den vielen, fast nie versiegenden Schwierigkeiten, denen gegenüber sich eine socialistische Konsumentenorganisation in hartem Kampf zu behaupten hat. Sie lässt uns die Fülle von Arbeit, gutem Willen, unbestechlicher Redlichkeit und nie verzagender Thatkraft ahnen, die vorhanden sein und aufgewandt werden muss, damit eine Genossenschaft gedeiht. Es darf uns mit Hoffnung und herzlicher Freude erfüllen, dass in schlichten Stickern ein so grosses Kapital hoher sittlicher Eigenschaften vorhanden ist. Würden die Genossenschaften nichts anderes thun, als diesen Schatz heben und mehren, so hätten sie schon einen Anspruch auf die Anerkennung, das wertvollste Instrument einer gesunden Socialreform zu sein! —

Auf die Gründung des Flawiler Konsumvereins folgte 1872 die des Konsumvereins in St. Gallen. Leider ist diese Gesellschaft bis auf den heutigen Tag eine Aktiengesellschaft geblieben. In ihrer Organisation weist sie ganz den Typus der Vereine in der welschen Schweiz auf. Das Aktienkapital ist auf Fr. 125,000 beschränkt; es ist in 25,000 Aktien à Fr. 25 eingeteilt, die sich gegenwärtig zum grössten Teil im Besitz der 3564 Mitglieder befinden. 1894 waren noch über 4600 Aktien zu vergeben, sie befinden sich in den Händen eines städtischen Bankinstituts. § 8 bestimmt: »Der Emissionswert der noch auszugebenden Aktien wird alljährlich durch die Generalversammlung bestimmt; das jeweilige Agio fällt in den Reservefonds.« Gegenwärtig ist jedoch der Wert der Aktie noch nicht über pari gestiegen. In wirtschaftlicher Beziehung steht der St. Galler Verein in grosser Blüte. Er ver-

fügt über 12 Verkaufslokale, handelt mit Spezereiwaren, Wein und Holz und betreibt eine eigene Bäckerei und Metzgerei. In seinem Dienst stehen 38 besoldete Angestellte und Verkäuferinnen. 1894 betrug sein Umsatz Fr. 675,440, sein Reingewinn Fr. 101,610.

Ebenfalls 1872 entstand der Aktien-Konsumverein in Brütschwil, 1873 der in Uzwyl und die Genossenschaft in Ebnat; 1874 folgte Degersheim mit einer Genossenschaft, 1877 und 1878 Rheineck und Nesslau-Krummenau wieder mit Aktienvereinen. Alle diese Vereine sind nicht unbedeutend; ihre Mitgliederzahl schwankt zwischen 400 und 800. Wiedereingegangen ist ein 1878 gegründeter Konsumverein in Mettendorf

Am meisten an dem Aufschwung der Konsumvereine in den 70er Jahren ist der Kanton Zürich beteiligt. Abgesehen von den im vorigen Kapitel behandelten Arbeiterkonsumgesellschaften entstanden hier bis 1880 mehr als ein Dutzend neuer Vereine. Sie waren zwar nicht alle lebenskräftig; einzelne, wie die in Höngg und Flaach gegründeten, sind wieder verschwunden, die grosse Mehrzahl dagegen ist zu einer recht erfreulichen Blüte gelangt. Allerdings sind die aus dieser Zeit stammenden Gesellschaften nicht immer gleichwertig. Ein recht sonderbares Gebilde ist der 1872 ins Leben getretene Konsumverein in Sood-Adlisweil. Er ist weniger eine Genossenschaft oder Aktiengesellschaft, die auf eigenen Füssen steht, als vielmehr eine Wohlfahrtseinrichtung für die Arbeiter der bereits erwähnten Firma Heinrich Kunz. Dementsprechend sind auch fast alle genossenschaftlichen Grundsätze durchbrochen und verderbt. Vor allem ist das Prinzip der freien Selbstverwaltung der Konsumenten so gut wie aufgehoben. In alle Verhältnisse des Vereins hat die Firma Heinrich Kunz dreinzureden. Man beachte nur die folgenden Bestimmungen:

Das Betriebskapital wird durch Anteilscheine, den Reservefonds und Anleihen bei der Firma Heinrich Kunz gebildet (§ 3). Der Vorstand ist berechtigt, jeden Arbeiter der Firma Heinrich Kunz und ausnahmsweise auch Bewohner von Adlisweil

und Umgebung, die einen guten Leumund geniessen, auf schriftliche Anmeldung hin, als Genossenschafter aufzunehmen (§ 4). Unter den Konsumgenossenschaften in den Gewerben der Firma Heinrich Kunz besteht in dem Sinne Freizügigkeit, dass, wenn ein Genossenschafter von der Firma Heinrich Kunz in einen andern Gewerb versetzt wird, dieser Genossenschafter daselbst kein Eintrittsgeld zu entrichten hat (§ 7). Jeder Austritt hat mit dem Zahltag der Firma Heinrich Kunz in Adlisweil zusammenzufallen (§ 8). Nur Arbeiter der Firma Heinrich Kunz dürfen eine Vertretung von nicht erschienenen Genossenschaftern und Genossenschafterinnen an der Generalversammlung übernehmen (§ 16). Letztere darf auch zwei Rechnungsrevisoren wählen, »sofern die Kontrolleurs der Firma Heinrich Kunz die daherigen Funktionen nicht ausüben« (§ 19). Der Aktuar besorgt die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, schreibt die Verträge, wie überhaupt die Geschäftskorrespondenz, führt die Buchhaltung mit den Kontrollen über das Warenmagazin, den Keller und die Bäckerei nach den Weisungen der Firma Heinrich Kunz und fertigt die Jahresrechnung aus (§ 30).

Dass eine derart bevormundete Genossenschaft geradezu wertlos ist, bedarf keines Beweises. Noch ein anderer zürcherischer Konsumverein steht unter der Fuchtel der Firma Kunz, es ist der in Rorbas.

Äusserlich etwas selbständiger steht der Konsumverein der Arbeiter der mechanischen Seidenstoffweberei in Adlisweil da; in seinen Statuten ist nirgends von einer alles regierenden Firma die Rede. Aber der Umstand, dass nur die Arbeiter der genannten Fabrik die Mitgliedschaft erwerben dürfen, zeigt, welchen Interessen der Verein dient.

Eine in kapitalistischen Geleisen sich bewegende Konsumaktiengesellschaft ist der 1874 entstandene Einwohnerverein in Wädensweil. Unabhängige Genossenschaften dagegen sind die aus dem Jahre 1875 stammenden Konsumvereine in Bülach und Teufen. Von den Arbeitervereinen in Glattfelden und Oberkempten, die 1877 ins Leben traten, ist wenig bekannt. Die Statuten des lezteren erwähnen Herrn

Guyer-Zeller als Gründer. Nach dem Muster des Tösser Vereins ist der gleichfalls 1877 gegründete Arbeiterverein in Örlikon und Umgebung gebildet. Diese Genossenschaft leidet sichtlich unter der engen Verbindung mit dem politischen Verein. Ihre Mitgliederzahl wie auch der Umsatz sind im Rückgang begriffen.

Von Wichtigkeit sind die beiden Konsumgenossenschaften, die Ende der 70er Jahre sich in Zürich bildeten; wir meinen den Lebensmittelverein und den Arbeiterkonsumverein in Oberstrass.

Ersterer begann seine Thätigkeit mit dem Gemüse-, Früchte- und Kartoffelhandel. Seiner Form nach war er eine Aktiengesellschaft. Von einer bewussten Absicht, dem Zürcher Konsumverein entgegenzuwirken, kann daher keine Rede sein. In der ersten Zeit konnte es auch scheinen, als ob der alte Konsumverein von der Lebensmittelgesellschaft nichts zu befürchten hätte. Sie machte schlechte Geschäfte. In den Verwaltungsbehörden fehlte die notwendige Eintracht, was, wie immer, schwere Übelstände in der Geschäftsführung nach sich zog. 1882 war der Verein der Auflösung nahe. Der Verlust-Saldo betrug am Ende dieses Jahres Fr. 16,200, so dass von dem ursprünglich Fr. 18,530 betragenden Stamm-Aktienkapital nur noch Fr. 2,330 vorhanden waren. Von da an gelang es indessen einer energischen Verwaltung, nicht nur jedes Defizit zu verhüten, sondern sogar ansehnliche Gewinne zu erzielen, so dass das Aktienkapital allmählich wieder restituiert werden konnte. Nach und nach ging man zum Verkauf von Spezereien, Wein und Brot über, behielt dabei jedoch den Verkauf von Früchten fortwährend im Auge. Im Jahresbericht pro 1887 heisst es: »Als Beweis, dass der Lebensmittelverein stets bemüht ist, so viel als thunlich seinem ursprünglichen Zwecke zu dienen, mag der Umstand gelten, dass im abgelaufenen Jahre 1887 10,576 Kilo Kirschen, 4,670 Kilo Zwetschgen, 38,900 Kilo Äpfel, 16,396 Kilo Birnen, 6,511 Kilo Bohnen, 11,102 Stück Wirz und Kabis nebst einer ganz bedeutenden Quantität Kartoffeln und Gelbrüben verkauft worden sind, und zwar zu sehr bescheidenen Preisen.«

Im Jahre 1890 löste sich der Lebensmittelverein als Aktiengesellschaft auf und verwandelte sich in eine Genossenschaft, ein Prozess, der leicht bewerkstelligt wurde und namentlich ein Wachsen der Mitgliederzahl zur Folge hatte. Gegenwärtig verfügt der Verein über 40 Verkaufslokale und einen Umsatz von über 1½ Millionen Franken. Er zählt 3200 Mitglieder.

Ebenfalls erst nach Überwindung vieler Schwierigkeiten hat sich der Arbeiterkonsumverein in Oberstrass entwickelt. 1879 vom Arbeiterverein in Oberstrass errichtet, sollte er ursprünglich nur den Mitgliedern desselben die Lebensmittel zu billigem Preise und in guter Qualität verschaffen. Eine Ausdehnung des geschäftlichen Verkehrs auf den unbeschränkten Verkauf für weitere Kreise war damals nicht beabsichtigt, weshalb anfänglich ein öffentliches Verkaufslokal nicht gehalten wurde. Als aber später ein solches errichtet worden war, stellten sich auch Käufer und Kunden ein, die dem Verein nicht angehörten, die aber von der guten Qualität der Waren angezogen wurden.

Der Versuch, ausser dem Verkaufslokal in Oberstrass noch eine Ablage in Unterstrass zu errichten, fiel sehr befriedigend aus und hatte zur Folge, dass man zur Errichtung weiterer Verkaufsstellen schritt. Dieselben wurden im Laufe der Jahre beinahe auf alle Gemeinden vom jetzigen Gross-Zürich ausgedehnt, sowie auch noch auf einige auswärtige Gemeinden. Die Zahl sämtlicher Verkaufsstellen betrug anfangs des Jahres 1892 achtzehn.

Die aufsteigende Entwicklung machte eine selbständige Leitung und Verwaltung der Geschäfte nötig; der »Konsum« wuchs seinem Vater über den Kopf, infolgedessen im Frühjahr 1892 eine besondere Genossenschaft zum Betrieb des Lebensmittelhandels gegründet wurde. Den Arbeiterverein entschädigte man mit Fr. 10,000 und räumte ihm das Recht ein, 20 % vom Reingewinn zu beziehen. 1894 hatte die Genossenschaft 540 Mitglieder, einen Umsatz von Fr. 445,000 und einen Reingewinn von Fr. 10,800. Sie hat seit kurzem den Namen »Helvetia« angenommen und in jüngster Zeit

in verdienstlicher Weise Anstrengungen gemacht, weitere Kreise der Arbeiterschaft und besonders die Gewerkvereine für sich zu interessieren.

Überblicken wir zum Schluss kurz das Resultat der Genossenschaftsbewegung der 70er Jahre, so lässt sich nicht verkennen, dass sie trotz der grossen Zahl ihrer Ansätze sehr oft noch recht lebensunfähige und unreife Gebilde zu Tage förderte. Sie ist durch ein gewisses unsicheres Tasten und Schwanken ausgezeichnet. Noch scheint nicht entschieden zu sein, ob die Entwicklung den vom Zürcher oder den vom Basler Verein gewiesenen Weg einschlagen wird. Namentlich bewirkt das Fehlen einer einheitlichen und sicheren juristischen Grundlage, dass viele Konsumenten sich scheuen, die genossenschaftliche Organisationsform zu adoptieren. Diese erscheint ihnen vielfach als etwas Fremdartiges, Heikles, weil die Gesetzgebung sie noch nicht förmlich unter ihre Institutionen aufgenommen hat. Aber die genossenschaftlichen Tendenzen waren jedoch trotzdem so erstarkt, dass sie nicht mehr ignoriert werden konnten und sich ihre Regelung durch die Bundesgesetzgebung erzwangen. In welcher Weise das geschah, werden wir im folgenden Kapitel sehen.

12. Die schweizerische Genossenschaftsgesetzgebung.

Trotzdem sich in der Schweiz viel früher als in den meisten übrigen Ländern moderne Genossenschaften gebildet hatten, so ist doch hier die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse viel später als anderwärts erfolgt.

Seine erste gesetzliche Ordnung erfuhr das Genossenschafswesen in England durch die acte to consolidate and amend the laws relating to Industrial and Provident Societies vom 7. August 1862. Dann folgten Frankreich und Preussen, ersteres mit einem Gesetz (sur les sociétés, Titel III) vom 24. Juli 1867, letzteres mit dem »Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften« vom 27. März 1867. Im Laufe der 70er Jahre wurden in Österreich-Ungarn (1873), in

Belgien (1873), in den Niederlanden (1876) bezügliche Gesetze erlassen. 1881 endlich folgte die Schweiz mit dem Titel 27 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881.

Man kann nicht behaupten, dass dem schweizerischen Genossenschaftswesen das Fehlen einer einheitlichen, eidgenössischen Gesetzgebung sonderlich geschadet oder es in seiner Entwicklung zurückgehalten hätte. Die kantonalen Gesetzgebungen liessen meist einen genügend freien Spielraum für die Wirksamkeit genossenschaftlicher Verbände. In vielen Kantonen war die Entstehung von Konsumvereinen nur an die staatliche Genehmigung gebunden, die in der Regel anstandslos erteilt wurde, in einigen anderen Kantonen war selbst jene nicht erforderlich, wie z. B. in St. Gallen. Daher kommt es denn auch, dass wir von seiten der schweizerischen Genossenschaften keine grossen Anstrengungen gemacht sehen, die auf Schaffung eines zweckmässigen Gesetzes gerichtet sind, währenddem in Deutschland deswegen langwierige und heftige Kämpfe geführt wurden. Die Regelung der genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse durch den Titel 27 des Obligationenrechts war die Frucht einer mehr als 30jährigen Entwicklung und fiel den wirtschaftlichen Korporationen geräuschlos in den Schoss, ohne dass sie deswegen einen Finger zu rühren nötig gehabt hätten.

Der einzige Nachteil, den das Fehlen eines besonderen Genossenschaftsrechts hatte, lag für die Konsumvereine in dem Umstand, dass ihnen ihre sociale Eigentümlichkeit nicht deutlich zum Bewusstsein kam. Sie konstituierten sich durchweg gemäss den sehr liberalen Vorschriften über die Aktienverbindungen, was dann zur Folge hatte, dass sie sich selbst als solche ansahen, auch dann noch, wenn sie reell mit diesen gar keine Gemeinschaft hatten. Darin lag eine gewisse Gefahr, wie uns das Beispiel des Zürcher Konsumvereins gezeigt hat. Der Übergang zu kapitalistischen Formen und Institutionen wurde dadurch erleichtert und erschien den Genossenschaftern nicht als der verhängnisvolle Rückfall, der er in Wirklichkeit war.

Diesem Nachteil steht auf der anderen Seite ein Vorteil gegenüber. Die Konstituierung der älteren schweizerischen Konsumvereine als Aktiengesellschaften bewirkte, dass in ihrer Organisation das Institut der subsidiären, solidaren Haftung der Mitglieder für die Schulden der Genossenschaft nicht zur Entwicklung gelangte. Wie die Teilhaber einer Aktiengesellschaft, so hafteten die Mitglieder eines Konsumvereins für die Geschäftsführung desselben nur bis zum Betrage der übernommenen Anteilscheine, was naturgemäss den Eintritt in solche Gesellschaften erleichtern musste. Jedenfalls ist sicher, dass die Konsumvereine in der Schweiz sich unter dem preussischen Genossenschaftsgesetz, das die solidare Haftung der Mitglieder forderte, nicht so kräftig entwickelt haben würden.

Als der Gesetzgeber sich vor die Aufgabe gestellt sah, ein schweizerisches Genossenschaftsrecht zu schaffen, war das heimische Genossenschaftswesen schon so erstarkt und vielgestaltig ausgebildet, dass nicht mehr daran zu denken war, es in eine enge, abstrakt ausgetiftelte Schablone hineinzuzwängen. Es konnte, so wie die Dinge lagen, nur mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse geregelt werden. Wollte der Gesetzgeber seine Aufgabe wirklich lösen und nicht daran scheitern, so musste er zunächst die aus der Genossenschaftsbewegung hervorgegangenen, praktisch bewährten Einrichtungen anerkennen und sich auf ihre juristische Formulierung beschränken.

Es gereicht den Männern, die das eidgenössische Obligationenrecht schufen, zu hohem Lobe, dass sie dementsprechend verfuhren, dass sie sich nicht vermassen, die Genossenschaftsbewegung zu schulmeistern, sondern ihr die nötige Lebensluft und Bewegungsfreiheit liessen. Sie haben ihr, von einer Ausnahme abgesehen, keine einzige ihrer bisherigen Institutionen genommen und keine einzige neue aufgedrängt; nur die notwendigen Vorschriften zur Regelung und Ordnung, zur richtigen Funktion der genossenschaftlichen Organe wurden erlassen.

Der die Genossenschaften behandelnde Titel 27 des Obligationenrechts umfasst 38 Artikel und ist in vier Abschnitte

eingeteilt. Der erste Abschnitt (Art. 678—682) spricht von der Entstehung der Genossenschaften. Eine exakte Definition der Genossenschaften wird hierin nicht gegeben. Das Bundesgesetz erklärt sie in Art. 678 als Personenverbände, welche, ohne Kollektiv-, Kommandit- oder Aktien-(Kommanditaktien)-Gesellschaften zu sein, gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs verfolgen und sich als Genossenschaften ins Handelsregister haben eintragen lassen. Durch diese Registrierung erhalten die Personenverbände die Rechte einer juristischen Person, werden Träger von Rechten und Verbindlichkeiten, klagbar und klagberechtigt. Ein Zwang zur Eintragung ins Handelsregister besteht nicht, aber das Gesetz unterscheidet auch nicht zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Genossenschaften, wie das seitens des deutschen Gesetzes der Fall ist. Genossenschaften, die nicht eingetragen sind, gehen das Gesetz nichts an, sie sind dann aber auch keine selbständigen Rechtssubjekte.

Damit ein Personenverband sich als Genossenschaft eintragen lassen kann, muss er wenigstens 7 Mitglieder haben und schriftlich abgefasste Statuten. In den Statuten müssen Angaben enthalten sein über den Namen und Sitz der Genossenschaft, ihren Zweck, die Bedingungen des Ein- und Austritts der Mitglieder, die Art und Grösse der von ihnen zu leistenden Beiträge, Angaben über die Organisation der Genossenschaft, die Bildung ihres Vorstandes etc. und die Berechnung und Verteilung des Gewinns, falls ein solcher beabsichtigt wird. Irgend welche Vorschriften darüber, von welcher Art die Bestimmungen über die angeführten Punkte sein müssen, sind nicht gegeben; die Genossenschaften haben durchaus freie Hand. Nicht einmal das Requisit der nicht geschlossenen Mitgliederzahl wird von ihnen verlangt, was durchaus zum Begriff der Genossenschaft gehört und was daher auch das neue deutsche Gesetz von 1889 fordert. Nach schweizerischem Recht können also auch geschlossene Korporationen als Genossenschaften im Sinne des Titels 27 auftreten.

Bezüglich der Haftbarkeit kennt das Obligationenrecht nur zwei Kategorien von Genossenschaften: solche mit unbe-

schränkter subsidiärer Haftbarkeit und solche ohne jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter. Von Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit spricht das Gesetz nicht. Art. 688 lautet: »In den Statuten kann jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausgeschlossen und bestimmt werden, dass dafür nur das Vermögen der Genossenschaft haftbar sei. — Diese Ausschliessung der Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder muss durch das Handelsblatt veröffentlicht werden. Unter dieser Voraussetzung können die einzelnen Genossenschafter aus Genossenschaftsschulden nicht belangt werden.«

Man sollte hiernach meinen, dass Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit, wie sie vielfach in Deutschland und Frankreich vorkommen, in der Schweiz nicht zugelassen seien. Damit steht aber nicht nur die Wirklichkeit, sondern auch die praktische Handhabung der betreffenden Bestimmung des Obligationenrechts in direktem Widerspruch. Es werden thatsächlich in der Schweiz von den Behörden Genossenschaften anerkannt, deren Mitglieder den Genossenschaftsgläubigern nur bis auf eine bestimmte Summe haften. Wie uns scheinen will, bemerkt hierzu Dr. L. Kirchhofer mit Recht in seinen »Beiträgen zum schweizerischen Genossenschaftsrecht«[30]: »Die Praxis scheint so zu argumentieren: Der Art. 688 unterscheidet zwei wesentlich von einander verschiedene Arten von Genossenschaften, eine mit unbeschränkter, die andere mit beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder für Schulden der Genossenschaft. Die Haftbarkeit kann sogar ganz wegbedungen werden. Innerhalb dieser beiden Grenzen aber ist es den Statuten überlassen, den Umfang der Haftbarkeit zu bestimmen. Art. 688 sagt, es könne die Haftbarkeit gänzlich wegbedungen werden, er sagt nicht, es müsse, wenn man nicht mit dem ganzen Vermögen haften wolle, alle und jede Haftbarkeit ausgeschlossen werden. Eine Gefahr für den Verkehr liege in der Zulassung solcher Genossenschaften nicht, weil die Ausschliessung der unbeschränkten Haftbarkeit ja nur wirksam werde, wenn sie gehörig publiziert worden sei.« Kirchhofer ist nun der Ansicht, dass, ganz abgesehen von der

Unsicherheit, die derartige Bestimmungen notwendigerweise erzeugten, das Gesetz gar nicht im Sinne der Praxis interpretiert werden dürfe. »Munzinger hatte solche Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit ins Gesetz aufnehmen wollen, drang aber mit seinem Antrag nicht durch. Wenn schon dieses Faktum gegen die Praxis spricht, so auch die Redaktion des Art. 688 und namentlich 689. In keinem dieser beiden Artikel ist von andern Genossenschaften die Rede, als entweder von solchen mit unbeschränkter Haftbarkeit, oder solchen ohne jede persönliche Haft; es giebt nur eine Alternative, es kann jede persönliche Haftbarkeit ganz wegbedungen werden (Art. 688, Abs. 1), oder es müssen sämtliche Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften. Und Art. 689 allein sagt dies ganz deutlich: »Ist eine Bestimmung, durch welche die persönliche Haftbarkeit des einzelnen Genossenschafters ausgeschlossen wird, in den Statuten nicht enthalten, oder nicht gehörig veröffentlicht worden, so haften sämtliche Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.« Nur von Ausschliessung ist hier die Rede, nicht von Einschränkung. Daraus folgert Kirchhofer, dass eine Bestimmung, wonach jeder Genosse nur bis auf eine gewisse Summe über seine statutenmässigen Einlagen hinaus den Genossenschaftsgläubigern hafte, dritten Personen gegenüber auch selbst dann völlig unwirksam sei, wenn sie gehörig veröffentlicht worden ist. »Die Genossen haften in diesem Falle ganz in derselben Weise, wie wenn sie in den Statuten ausdrücklich oder stillschweigend für haftbar erklärt worden wären.«

Eine gerichtliche Entscheidung über die vorliegende Frage ist unseres Wissens noch nicht erfolgt. Da es immerhin möglich wäre, dass die richterlichen Behörden sich auf einen der bisherigen Praxis entgegengesetzten Standpunkt stellen könnten, so birgt die Form der Genossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit gegenwärtig eine gewisse, eventuelle Gefahr für die Genossenschafter in sich, so wenig auch sonst ein Grund vorhanden wäre, sich dieser Form nicht zu bedienen. Es wäre daher zu wünschen, dass sie bei einer künftigen Revision des

Bundesgesetzes Aufnahme fände und sanktioniert würde. Für junge Konsumgenossenschaften kann es wünschenswert sein, sich des Instituts der beschränkten Haftbarkeit zu bedienen; im allgemeinen freilich werden sie selten Veranlassung haben, ihren Mitgliedern das Risiko einer Haftbarkeit aufzubürden, da ein solches bei einer soliden, nach genossenschaftlichen Grundsätzen erfolgenden Geschäftsführung nicht besteht. Das Haftbarkeitsprinzip hat seine Bedeutung und Berechtigung in erster Linie bei Kreditgenossenschaften, dann aber auch bei Rohstoff- und landwirtschaftlichen Genossenschaften.

In Bezug auf die im zweiten Abschnitt behandelten Rechte und Pflichten der Genossenschafter stellt das Gesetz die Möglichkeit des freien und jederzeitigen Eintritts fest. Aber, wie bereits erwähnt, lässt es auch die Schliessung der Genossenschaft zu. Dagegen sichert es den Mitgliedern einer Genossenschaft den freien Austritt. »So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei. — Ein statutarisches Verbot des Austritts oder ein vertragsmässiger Verzicht auf denselben ist ungültig.« (Art. 684.) Wir brauchen nicht erst zu beweisen, dass diese Bestimmungen durchaus richtig sind, sondern verweisen auf unsere Ausführungen im 14. Kapitel des ersten Abschnitts. Art. 685 garantiert den Genossenschaften das Recht des Ausschlusses von Mitgliedern. »Auch wenn die Statuten über die Ausschliessung von Genossenschaftern keine oder abweichende Bestimmungen enthalten, kann ein Mitglied der Genossenschaft auf Begehren des andern aus wichtigen Gründen durch Urteil des Richters ausgeschlossen werden.«

Über die Dauer und Erblichkeit der Mitgliedschaft zu bestimmen, überlässt das Gesetz dem Ermessen der Genossenschaften. »Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod« (Art. 686). Ebenso kann durch die Statuten frei festgesetzt werden, ob und welche Ansprüche an das Vermögen der Genossenschaft dem ausscheidenden Mitgliede, beziehungsweise seinen Erben zukommen. »Ist nicht etwas anderes vorgeschrieben, so besteht ein Anspruch auf einen Kopfteil an dem Genossenschafts-

vermögen für den Fall, dass die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit der Ausscheidung oder den Tod eines Genossenschafters auflöst und das Vermögen zur Verteilung kommt.« (Art. 687.)

Die folgenden Artikel handeln von der Mitgliedschaft in Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit. Die Haftbarkeit der Genossen beginnt mit dem Eintritt desselben in die Genossenschaft, sie ist eine unmittelbare Wirkung der erlangten Mitgliedschaft und kann deshalb von den Genossen nicht einseitig abgelehnt werden; ebensowenig können einzelne Mitglieder durch die Statuten oder durch Beschluss eines Genossenschaftsorgans von dieser Verpflichtung entbunden werden, während die andern haften. Endlich ist es nicht zulässig, statutarisch zu bestimmen, dass zwar der Eintritt in die Genossenschaft jeder Zeit erfolgen kann, dass aber die persönliche Haftbarkeit erst nach Verfluss einer gewissen Zeit, z. B. des laufenden Geschäftsjahres beginnen solle; eine derartige Bestimmung würde direkt dem Art. 690 widersprechen, der ausdrücklich festsetzt, dass die Haftbarkeit eines Eintretenden sich auch auf Schulden, die bei seinem Eintritt schon vorhanden seien, erstrecke, also sofort zu beginnen habe. Die Haftbarkeit erlischt sogar nicht gleich mit dem Austritt, sondern dauert noch mindestens die darauf folgenden zwei Jahre fort, allerdings nur für die Verbindlichkeiten, welche vor dem Austritt eingegangen waren.

Einen weiten Spielraum für die Gestaltung der inneren Organisation lassen die Bestimmungen des dritten Abschnitts über die Organe der Genossenschaft. Zum Verkehr mit dritten Personen und zur Vertretung vor Gericht muss jede Genossenschaft einen aus einer oder mehreren Personen bestehenden Vorstand haben. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstands müssen alsbald nach ihrer Bestellung in das Handelsregister eingetragen werden. Die Befugnisse des Vorstands zur Geschäftsführung richten sich nach den Statuten und Beschlüssen der Genossenschaft. Sofern diese nicht etwas anderes verfügen, gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Handlungen vor-

zunehmen, welche der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt. (Art. 699.)

Der Vorstand ist für die regelmässige Führung der Bücher und der Protokolle über die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane verantwortlich. (Art. 701.)

Bei Genossenschaften, die einen Gewinn beabsichtigen, ist der Vorstand verpflichtet, Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres spätestens in den ersten 6 Monaten nach Ablauf desselben zu veröffentlichen.

Den Genossenschaftsmitgliedern sind weitgehende Rechte gegenüber den Genossenschaftsbehörden eingeräumt. Sie können den Vorstand durch einen besonderen Ausschuss überwachen lassen, auch ihm einen solchen zur Mitwirkung an der Geschäftsführung beigesellen. Wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt, muss eine Generalversammlung einberufen werden. Die Generalversammlung ist, wenn nicht die Statuten die Abberufung anders ordnen oder ganz untersagen, jederzeit berechtigt, sowohl die Mitglieder des Vorstandes als die Mitglieder des Aufsichtsrats abzuberufen. In allen Fällen kann das Gericht auf Antrag eines oder mehrener Genossenschafter Vorstandsmitglieder, die die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder zu erfüllen ausser Stande sind, abberufen, eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen für einstweilige Besetzung des Vorstandes treffen.

Von der Auflösung und Liquidation der Genossenschaften handeln die Art. 704 und 709—715. Erstere kann erfolgen durch Beschluss des kompetenten Genossenschaftsorgans, durch Ablauf der statutarisch bestimmten Dauer, durch Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft, endlich durch richterliches Urteil. Über die Eröffnung des Konkurses bestimmt Art. 704: »Ergiebt sich, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so liegt dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren die Verpflichtung ob, die Zahlungen sofort einzustellen und dem Gericht behufs Eröffnung des Konkurses hiervon

Anzeige zu machen. — Dem Gericht bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung ihrer Interessen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.«

Die Auflösung einer Genossenschaft durch richterliches Urteil kann erfolgen, wenn sie unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt, oder wenn sie unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet, ferner wenn die statutenmässige Besetzung des Vorstandes oder anderer in den Statuten als notwendig vorausgesetzter Organe aus Mangel an der erforderlichen Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen unmöglich geworden ist.

Dies die wesentlichen Bestimmungen des Titels 27, die sich, weil den Bedürfnissen des genossenschaftlichen Lebens angepasst, durchaus bewährt haben und als eine Wohlthat empfunden werden. Die juristische Kritik hat freilich verschiedene Bedenken erhoben und namentlich angefochten, dass die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit ganz in derselben Weise gesetzlich normiert worden seien, wie die Genossenschaften ohne Haftbarkeit. Man hat letzteren überhaupt keine Daseinsberechtigung zugestehen wollen, weil sie kein festes Kapital von einer bestimmten konstanten Grösse besitzen, den Kreditoren der Genossenschaft somit keine sichere Garantie für Deckung ihrer Guthaben bieten.

Mit Recht macht Kirchhofer diesem Einwand gegenüber geltend, dass das Gesetz zum Schutze der Gläubiger zwingende Vorschriften enthalte, die ein Korrektiv für die mangelnde Haftpflicht, eine genügende Sicherheit bieten. Dadurch, dass die Ausschliessung der Haftbarkeit in gehöriger Weise publiziert sein muss, dass ferner das Handelsregister zu jedermanns Einsicht offen steht, dass endlich die Haftbarkeit eintritt, falls ihre Ausschliessung nicht ganz unzweifelhaft hervorgehoben wurde, wird zur Genüge verhindert, dass sich die Genossenschaften ohne Haftbarkeit einen Kredit verschaffen können, der ihnen unter anderen Umständen nicht auch gewährt worden wäre. Ausserdem werden die Genossenschaftsgläubiger noch durch Art. 704 geschützt, nach dem der Vor-

stand verpflichtet ist, sofort die Zahlungen einzustellen und dem Gerichte behufs Eröffnung des Konkurses Bericht zu erstatten, wenn die Passiven der Genossenschaft deren Aktiven übersteigen. Dadurch ist es der Genossenschaft unmöglich gemacht, im Falle der Zahlungsunfähigkeit den Kredit zu missbrauchen und ihre Gläubiger zu schädigen. Geschieht jedoch die Einstellung der Zahlungen in solchen Fällen nicht, so erhalten die zu Verlust gekommenen Gläubiger gegen den Vorstand ein persönliches Klagerecht, und zwar haften die Mitglieder des Vorstandes gemäss Art. 714 solidarisch für den entstandenen Schaden, ganz wie bei den Genossenschaften mit subsidiärer Haftbarkeit der Mitglieder.

Abgesehen von diesen juristischen Erwägungen, lässt sich die Zulässigkeit der Genossenschaften ohne Haftbarkeit, als welche in der übergrossen Mehrzahl der Fälle die Konsumvereine auftreten, auch noch mit Gründen verteidigen, die aus dem Wirtschaftsleben geschöpft sind.

Wollte man den Grundsatz aufstellen, dass für die Schulden einer Handelsgesellschaft immer die Mitglieder der letzteren solidarisch haften müssten, so würde man konsequenterweise auch die Aktiengesellschaften zu verwerfen haben; denn diese haben mit den Genossenschaften ohne Haftbarkeit das gemein, dass für die eingegangenen Verbindlichkeiten nur das Genossenschafts- resp. Aktienkapital haftet. Weder der Genosse, noch der Aktionär können über ihre statutarischen Beiträge resp. den Betrag ihrer Aktien hinaus für Schulden der Genossenschaft belangt werden. Genosse und Aktionär kommen im Verkehr der Gesellschaft mit dritten Personen überhaupt nicht in Betracht. Allerdings ist bei den Aktiengesellschaften ein fixes, konstantes Aktienkapital vorhanden. Aber das gewährt den Gläubigern noch lange nicht die Sicherheit, dass sie unter keinen Umständen an der Aktiengesellschaft verlieren werden. Die Garantie für die Kreditwürdigkeit einer Handelsgesellschaft liegt nicht in der Höhe ihres fixen Kapitals, sondern hängt von der Festigkeit ihres wirtschaftlichen Fundaments ab. Der Grad der Gewissheit, dass ein in ein Geschäft hineingeschossenes Kapital wieder zum Vor-

schein kommt, bestimmt die Höhe ihres Kredits. Und in dieser Beziehung sind die Konsumgenossenschaften den Aktiengesellschaften weit überlegen. Bei ihnen hängt das Gelingen der von ihnen unternommenen Geschäfte nur von den kaufmännischen Fähigkeiten und der Redlichkeit ihrer Verwalter und Vorstände ab, nicht aber wird es, wie bei den kapitalistischen Unternehmungen, von den tausend Zufälligkeiten des Weltmarktes, der Konkurrenz, der Börse bedingt. Die Konsumgenossenschaften besitzen eins, was sich auch die mächtigste Aktiengesellschaft nicht zu schaffen vermag und was alle Risiken ausschliesst, nämlich eine sichere und treue Kundschaft. Die Kundschaft aber ist die Hauptbedingung bei jedem Unternehmen. Die wichtigste Frage, die Absatzfrage, ist beim Konsumverein von vorneherein gelöst; er braucht nicht den Käufern nachzujagen, denn diese kommen von selbst, es sind seine eigenen Mitglieder. Daher gibt es im Grunde auch keine Geschäfte, die grössere Sicherheit für die geliehenen Kapitalien bieten, als die Konsumgenossenschaften. Was ihnen am fixen Aktienkapital abgeht, ersetzen sie zehnfach durch die Festigkeit ihrer Stellung im Erwerbsleben. Es wäre daher auch verkehrt, ihnen grundsätzlich weniger Kredit einzuräumen oder ihnen diesen zu erschweren.

Für die Weiterbildung des Genossenschaftswesens ist die Frage von Belang, ob das Gesetz gestattet, dass eine Genossenschaft Mitglied einer andern Genossenschaft werden kann. Wir wollen daher noch diese Frage zum Schluss kurz erörtern.

Da das Gesetz nirgends ausspricht, dass unter Mitgliedern einer Genossenschaft nur natürliche Personen verstanden sein sollen und nicht auch Verbände von Personen, die die Rechte einer juristischen Person erworben haben, so steht der Verbindung von Genossenschaften zu einer Genossenschaft kein Hindernis im Wege. Ja noch mehr, Genossenschaften könnten sich sogar zu einer Aktiengesellschaft zusammenschliessen, ebenso wie Aktiengesellschaften zu einer Genossenschaft. Es kommt nur darauf an, dass jede sich anschliessende Gesellschaft ein Rechtssubjekt vorstellt. Die Stellung der einzelnen

Mitglieder solcher sich vereinigenden Korporationen wird hierdurch nicht verändert; denn nicht die Mitglieder einer juristischen Person werden, jedes einzeln, Mitglieder der neuen Gesellschaft, sondern nur die juristische Person in ihrer Gesamtheit erwirbt dadurch neue Rechte und Pflichten.

Alles in allem ist das schweizerische Genossenschaftsrecht ein Werk, würdig des demokratischen Staates, der es geschaffen. Er hat damit einer gesunden gesellschaftlichen Entwicklung die Bahn freigehalten, und es darf gehofft werden, dass auch künftig die Freiheit auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Organisation unangetastet bleibe. Ein demokratisches Staatswesen, das wie kein anderes auf die freie Selbstbethätigung seiner Glieder angewiesen ist, kann diese nicht einengen und beschränken, ohne sich selbst seine stärkste Lebensader zu unterbinden.

13. Die Fortschritte des Konsumgenossenschaftswesens in den 80er Jahren.

Der uns in diesem Kapitel beschäftigende, letzte Abschnitt der zweiten Periode unserer Konsumgenossenschaftsgeschichte ist verhältnismässig arm an neuen Ereignissen und wichtigen Thatsachen. Was auf dem Gebiet der konsumgenossenschaftlichen Organisation in den 80er Jahren geschah, beschränkt sich in der Hauptsache auf Fortschritte der bereits früher entstandenen Vereine. Die Zahl der neu aufkeimenden Genossenschaften ist lange nicht so gross wie im verflossenen Jahrzehnt; äusserlich scheint sogar die Bewegung in einigen Kantonen ganz ins Stocken geraten zu sein. Luzern, Baselland, Solothurn und die Waadt — von Graubünden, Schwyz, den beiden Stadtkantonen Basel und Genf ganz zu schweigen — haben keinen einzigen neuen Konsumverein in ihren Grenzen entstehen sehen. Mit je einem sind vertreten die Kantone Glarus (Ennetlinth-Linthal, 1880), Zug (Arbeiterkonsumverein in Zug, 1884), Schaffhausen (Rüdlingen, 1881), Thurgau (Arbon, 1885), Freiburg (Tafers, 1886) und Wallis (Société sédunoise de consommation in Sitten, 1884).

In Bern und Appenzell a. Rh. wurden je zwei Vereine gegründet, die in St. Ursanne (1886) und Reconvillier (1889) und die in Bühler (1881) und Heiden (1885). Je 3 Vereine brachten Aargau und Neuenburg hervor; es waren die in Gebenstorf (1883), Stilli (1884) und Gansingen (1887) und die von Landeron (1881), Locle (Cuisine populaire, 1885) und Chaux-de-fonds (1887). Nur St. Gallen mit 8, und Zürich mit 10 neuen Vereinen können von sich behaupten, dass die Konsumgenossenschaftsbewegung in ihrem Gebiet noch an Breite wesentlich gewonnen habe.

Bevor wir uns jedoch mit den hier hervorgetretenen Fortschritten beschäftigen, wollen wir noch einiges über die bereits genannten Vereine bemerken, sofern sie dem Verband angehören. Es sind dies die von Arbon, Sitten, Reconvillier und Chaux-de-fonds.

Der Konsumverein in Arbon war anfänglich eine Aktiengesellschaft. Die Höhe einer Aktie betrug Fr. 100, und zwar sollte dieser Betrag durch bare Einzahlung von Fr. 20 sowie durch vorläufige Zuwendung des jährlichen Gewinnanteils aufgespart werden. Jedes Mitglied durfte nur eine Aktie erwerben. Die Zahl der Gründer belief sich auf 53, die Höhe des Warenumsatzes im ersten Jahr (1885) auf Fr. 14,700, der Reingewinn auf Fr. 1500. Seither hat sich der Verein nach aussen und innen kräftig, wenn auch langsam entwickelt. 1890 besass er 96 Mitglieder, hatte einen Warenumsatz von Fr. 77.780, einen Reingewinn von Fr. 6570 und ein Kapital von Fr. 7658. Im Jahre 1894 erfolgte seine Umwandlung in eine tadellose Genossenschaft. Der Aktienbetrag von Fr. 100 wurde mit Fr. 50 zurückbezahlt, resp. auf den Nominalwert des Genossenschaftsanteils, der Fr. 50 betrug, verkürzt. Vom jährlichen Reingewinn fallen 85% an die Konsumenten, 10% in den Reservefonds, 5% in den Baufonds. Das Gesamtvermögen des Vereins bezifferte sich 1894 auf Fr. 14,305, davon sind Fr. 5900 Stammanteile der 156 Mitglieder.

Zu einer grösseren äusseren Blüte hat es in den 10 Jahren seines Bestehens der einzige Konsumverein im Kanton Wallis, die Société sédunoise in Sitten gebracht. Dagegen

steht sie in betreff der inneren Organisation weit hinter dem Verein in Arbon zurück. Sie ist als Aktiengesellschaft gegründet und bis heute bei dieser Gesellschaftsform stehen geblieben. Dabei hat sie alle die Übelstände ausgebildet, die ein Aktienkonsumverein nur haben kann. Die Zahl der Aktien, deren jede auf Fr. 50 lautet, ist 900. Sämtliche Aktien befinden sich in den Händen von nur 108 Mitgliedern. Da nun ausserdem nur die Aktionäre einen Anspruch auf einen Gewinnanteil vom Konsum haben, da ferner das Aktienkapital ebenfalls möglichst hoch verzinst wird, so ist der Wert der Aktie bedeutend gestiegen. 1894 betrug der Umsatz der Gesellschaft Fr. 250,000, davon kamen auf die Mitglieder Fr. 45,000, auf die Nichtmitglieder Fr. 205,000. Der erzielte Gewinn belief sich auf Fr. 12,420. Hiervon wurden Fr. 4950 als Dividende an das Fr. 45,000 betragende Aktienkapital verteilt — was 11% ausmacht! — Fr. 2450 auf die Einkäufe der Aktionäre vergütet. Die für Fr. 205,000 kaufenden Nichtmitglieder erhielten keinen Rappen. Dafür aber gilt heute eine Aktie der Gesellschaft Fr. 150, also das dreifache ihres ursprünglichen Wertes! Es ist gewiss kein Zufall, dass der rückständigste Kanton auch einen der rückständigsten Konsumvereine aufweist.

Gleichfalls als Aktienkonsumverein tritt uns die Société de consommation in Reconvillier entgegen. Sie weist zwar lange nicht die starken Misstände des Sittener Vereins auf, immerhin ist sie von dem echten Typus einer Konsumgenossenschaft noch ziemlich weit entfernt. Das Aktienkapital ist hier auf Fr. 4,000 beschränkt und wird durch 400 Aktien à 10 Fr., die im Besitz der 129 Mitglieder sind, gebildet. Es hält daher für ausserhalbstehende Personen schwer, die Mitgliedschaft zu erwerben. Dagegen bewilligt der Verein auch den kaufenden Nichtmitgliedern einen Gewinnanteil zu, der 1894 4½% vom Einkauf ausmachte. Das Aktienkapital wurde hingegen mit 10% verzinst. Der Kurswert der Aktie ist auf Fr. 14 gestiegen. Der Umsatz betrug 1894 Fr. 79,000, der Reingewinn Fr. 7,450, das Vereinsvermögen Fr. 13,144.

Von der Société de consommation de Chaux-de-fonds liegen uns nur die Statuten vor. Sie ist ebenfalls eine Aktiengesellschaft, betreibt aber nicht nur den Nahrungsmittelhandel, sondern will auch sonst auf die Lebenshaltung der Bevölkerung günstig einwirken. Art. 4 der Statuten lautet nämlich:

»En outre, et dans le but de favoriser l'épargne, chaque consommateur, sociétaire ou non, pourra déposer toutes les semaines une certaine somme destinée à l'achat des provisions d'hiver de consommation.

Les versements sont fixés par les déposants, mais ils ne pourront être inférieurs à 50 centimes par semaine.

Si le montant total appartenant à chaque déposant n'est pas entièrement employé dans le but ci-dessus, le surplus sera versé à l'avoir de son carnet d'épicerie.

Un règlement spécial déterminera les conditions des versements et des achats de provisions.«

In ihren sonstigen Einrichtungen weicht die Gesellschaft in Chaux-de-fonds wenig von dem Typus der übrigen welschen Konsumvereine ab.

Im Kanton St. Gallen, von dem wir bereits mitteilten, dass er 8 neue Konsumvereine hervorbrachte, hielt die Tendenz zur Gestaltung der Konsumvereine als Aktiengesellschaften zunächst noch an. In dieser Form traten auf die Vereine in Buchs, Goldach, Gossau (sämtlich 1881 gegr.), Batzenheid (1883) und Grabs (1886). Dagegen stellten sich die Vereine in Wattwil (1882) und Flums (1886), sowie der Arbeiterkonsumverein in Rorschach (1882) von Anfang an auf genossenschaftlichen Boden. Allmählich griff aber doch auch hier die Einsicht Platz, dass die Genossenschaft die einer Konsumentenorganisation allein angemessene Form sei, weshalb denn auch die Vereine in Goldach und Gossau wieder aus dem Rahmen einer Aktiengesellschaft heraustraten, so dass nur noch Buchs, Batzenheid und Grabs darin verharren. Voraussichtlich werden sich diese über kurz oder lang gleichfalls in Genossenschaften verwandeln.

Die Mitgliederzahl der meisten der genannten Konsumvereine beträgt cirka 350; der Umsatz übersteigt fast überall die Summe von Fr. 100,000, wie denn ein gutes Gedeihen der St. Galler Vereine unverkennbar ist.

Das gleiche lässt sich von den Vereinen im Kanton Zürich sagen, nur ist noch hinzuzufügen, dass die Genossenschaftsform hier auf der ganzen Linie vollständig gesiegt hat. Die Ortschaften, in denen neue Konsumvereine gegründet wurden, sind: Aathal (1880), Rorbas (Verein der Firma Kunz, 1880), Kempthal (1882), Fischenthal (1883), Dübendorf (1887), Schwammendingen (1887), Altstetten (1888), Männedorf (1888), Wipkingen (1889) und Ottenbach (1889).

Von den genannten Vereinen beansprucht namentlich der in Dübendorf unser Interesse, weil er die erste Konsumgenossenschaft war, die in einem vorwiegend ländlichen Gemeinwesen entstand und weil er später für die Bauernkonsumvereine vorbildlich wirkte. Über die Entstehung dieser Genossenschaft erfahren wir folgendes:[31])

Anfang der 70er Jahre vereinbarte eine kleine Anzahl Einwohner von Dübendorf, meist Handwerker, die Gründung einer Konsumgenossenschaft. Sie wurde aber zu wenig verstanden und ihr Unternehmen scheiterte. Immerhin lebte die Erinnerung daran fort. Es bedurfte zur Wiederaufnahme und Verwirklichung dieses Gedankens nur einer günstigen Gelegenheit und thatkräftiger Männer. Beides fand sich um die Mitte der 80er Jahre.

Das grosse Kapital hatte sich mittlerweile auch des Kolonial- und Materialwarenhandels bemächtigt. Grosse Gesellschaften waren entstanden, die über das ganze Land ein Netz von Verkaufsstellen spannten und die eingesessenen Dorfkrämer verdrängten. Um das Publikum anzulocken, gaben sie sich den Namen »Konsumverein« und mochten auch wohl hier und da den Kunden eine kleine Dividende zahlen. In Dübendorf hatten zwei solcher »Konsumvereine«, nämlich die Firma Reiff in Zürich und die Firma Schwarz & Cie. in Glarus-Rapperswil, bedeutende Depôts. Über den Umsatz

dieser Geschäfte verlautete zwar nichts, doch konnte es dem aufmerksamen Beobachter nicht verborgen bleiben, dass er sehr bedeutend sei. Der Gemeinderat von Dübendorf hielt es deshalb für seine Pflicht, jene beiden Gesellschaften zur Steuer heranzuziehen und sie für den aus der Gemeinde gezogenen Gewinn zu belasten. Beide Gesellschaften weigerten sich jedoch, die ihnen auferlegten Steuern zu zahlen. Einesteils, um die Widerspänstigen mürbe zu machen, andernteils, um selber zu erproben, wie viel man mit einem Konsumgeschäft verdienen könne, beschloss der Gemeinderat, die Gründung einer Konsumgenossenschaft für die Gemeinde zu betreiben. Viele Schwierigkeiten standen ihm im Wege: das natürliche Misstrauen in ein erst einzurichtendes Geschäft, Vorraussagungen kläglichen Misslingens, Androhung eines heftigen Kampfes seitens jener Gesellschaften und ihrer Geschäftsführer, Widerstand der übrigen Dorfkrämer und ihrer Freunde, persönliche Feindschaft gegen das eine oder andere Mitglied des Gemeinderats. Kurz, Neid und Missgunst, Verdächtigungen und Verläumdungen ballten sich nach und nach zu einem ganzen Berg zusammen, der sich der Ausführung des an sich schon schwierigen Unternehmens entgegen wälzte und es zu zermalmen drohte, noch ehe eine Probe möglich war. Dazu kam eine gewisse Unsicherheit, deren sich die leitenden Männer für ihre eigene Person nicht zu erwehren vermochten, weil sie noch keine klare, bis ins einzelne festbegrenzte Anschauung von dem Werke hatten, das sie ausführen wollten.

Auf der anderen Seite kamen freilich auch dem Gemeinderat einige günstige Zufälle zu statten. Früher hatte in Dübendorf ein namhafter Gemeindeverein bestanden, der zwar nie aufgehoben, mit der Zeit aber in Vergessenheit geraten war. Der Verein hatte einen rührigen Quästor, der mit Freuden die Gelegenheit ergriff, wieder thätig zu werden und die Mitglieder für das geplante Unternehmen zu interessieren. Weiter fügte es der Zufall, dass ein im Dorf ansässiger Krämer sich unerwartet entschloss, nach Amerika auszuwandern. Als er sein Vermögen flüssig machen wollte, stellte sich heraus,

dass er nach den Berechnungen der Steuerbehörde acht bis neunmal reicher sei, als man angenommen hatte. Die ganze Einwohnerschaft Dübendorfs wurde überrascht inne, wie viel ein kleiner Handel mit Tabak, Pfeffer und Kaffee in wenigen Jahren einbringe. Das gab Mut. Schliesslich konnten auch die Erfahrungen der zahlreich in der Nachbarschaft bestehenden Arbeiterkonsumvereine manche Hoffnung wecken.

Im Juni 1887 glaubte der Gemeinderat die Angelegenheit soweit gefördert zu haben, um sie in einer grösseren Versammlung zur Sprache bringen und vertreten zu können. Etwa 80 Männer nahmen an der Versammlung teil. Gegen die Gründung des Geschäfts erhob sich kein Widerstand, aber man war sich darüber nicht klar, von wem es betrieben werden sollte, ob auf Rechnung und mit den Mitteln der Gemeinde, ob von einem freien Vereine oder von einer Genossenschaft. Die vom Gemeinderat einberufene Versammlung entschied sich in ihrer Mehrheit für den Gemeindebetrieb, und fast wäre die zürcherische Regierung in die Lage gekommen, zu entscheiden, ob es einer Gemeinde erlaubt sei, mit Gemeindemitteln und zum Nutzen und Schaden der Gemeindekasse ein Geschäft zu betreiben. Allein der Gemeinderat, mit einer Einsprache seitens der Oberbehörden bedroht, wohl auch infolge einer gewissen Unruhe über den Ausfall eines ganz und gar neuen Versuchs, zog endlich doch die Stiftung einer Genossenschaft vor. Fünf Bürger wurden mit dem Entwurf von Statuten betraut, den sie zunächst einer kleinen Versammlung vertrauter Männer aus allen Teilen der Gemeinde vorlegten. Nachdem man einiges geändert, wurden die Statuten von den Anwesenden unterschrieben und hierauf vom Gemeindeweibel von Haus zu Haus zur Einsicht und Unterzeichnung herumgeboten. Als 270 Haushaltungsvorstände ihren Beitritt schriftlich erklärt hatten, wurde die Genossenschaft in einer Versammlung am 9. Oktober 1887 definitiv konstituiert. Die Statuten bestimmten im wesentlichen folgendes:

Die Geschäfte der Genossenschaft werden von einem neungliedrigen Vorstand geleitet. Der Verwalter führt mit einem Mitglied des engeren Vorstands zusammen die rechts-

verbindliche Unterschrift, hält die Kasse, besorgt die Einkäufe und den Verkehr mit den Ladeninhabern u. s. w. Für seine Bemühungen bezieht er eine Provision von 1 % des Warenausgangs. Je auf 30. Juni und 31. Dezember ist Rechnungsabschluss. Die Kontrolle über die Bücher und Rechnungen führt eine besondere Kommission. Der Verwalter hat für Fr. 6000 Kaution zu leisten. Grössere Käufe darf er ohne Vorwissen des gesamten Vorstands nicht abschliessen. Vom Reingewinn werden jedesmal 30 % dem Reservefonds zugewiesen, 70 % kommen unter die Mitglieder zur Verteilung nach Massgabe der von ihnen gemachten Käufe. Alle Mitglieder haften solidarisch und jedes mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Das Betriebskapital wird nicht durch Anteilscheine, sondern durch Aufnahme von Anlehen und durch den Reservefonds gebildet. Bei einer etwaigen Auflösung haben alle Mitglieder gleichen Anteil am Vermögen.

Bei der Eröffnung des Geschäfts suchte der Dübendorfer Konsumverein zunächst sich mit den ansässigen Spezereihändlern zu verständigen und diese als Verkäufer zu gewinnen. Es geschah das einerseits, um möglichst niemand zu schädigen, andererseits, um geübte Kräfte zu gewinnen. Zwei Spezereihändler gingen auf die Vorschläge der Genossenschaft ein, mit den übrigen war kein Abkommen möglich. Diese haben ihren ungerechtfertigten Widerstand zu büssen gehabt. Noch vor Ablauf von drei Jahren mussten sowohl die Reiffsche »Konsum«-Gesellschaft, als auch drei andere Krämer das Feld räumen.

Der Anfang war nicht leicht. Alle Waren der Genossenschaft wurden anfangs peinlich genau mit denen der Konkurrenz verglichen, bemäckelt, geflissentlich heruntergesetzt. Weil der Verwalter kein gelernter Kaufmann war, wollten viele nicht glauben, dass er so gute Waren vermitteln könne, wie erfahrene Kaufleute; indessen fand er sich recht schnell in der kaufmännischen Buchführung, wie auch in der Schätzung und Auswahl der Waren zurecht. Man begann zunächst mit dem Verkauf der gewöhnlichsten Materialwaren und Lebens-

mittel. Mit jedem neuen Abrechnungstage wurden neue Waren in den Vertrieb aufgenommen. Ihre Auffindung verursachte kein Kopfzerbrechen. Die Mitbewerber um die Gunst der Käufer und die Kunden halfen redlich bei dieser Arbeit. Wurde wiederholt etwas verlangt, was die Genossenschaft nicht auf Lager hielt, so wurde man aufmerksam. Klagte jemand, er habe einer Ware, die bei der Genossenschaft nicht erhältlich gewesen, in einem anderen Laden nachgefragt, sie für sein Geld zwar auch erhalten, dazu aber unfreundliche Blicke, ja sogar schnippische Bemerkungen als Dreingabe mit auf den Weg erhalten, so beugte die Verwaltung dem gerne für die Zukunft vor. Die Befriedigung und der Schutz der Mitglieder kam um den Preis der Geschäftserweiterung wohlfeil genug zu stehen. Den Landwirten insbesondere diente man, indem man ihnen Gelegenheit zum Bezuge von landwirtschaftlichen Handgeräten, Sämereien, Futtermitteln, Kunstdünger u. s. w. bot.

Der Umsatz war von Anfang an sehr erfreulich, er wuchs von einem Halbjahr zum andern. Mit den Einnahmen hielt der Gewinn Schritt, mit dem Gewinn die Zahl der Mitglieder und Kunden, zwischen denen bezüglich der Gewinnverteilung kein Unterschied gemacht wurde. Die Entwicklung der Dübendorfer Genossenschaft veranschaulichen folgende Zahlen:

	Mitglieder	Warenumsatz, Fr.	Reingewinn, Fr.	Reservefond. Fr.
1888	280	71,069	3,511	275
1890	320	117,370	7,250	4,476
1894	420	160,883	11,277	15,958

Die Tendenz zum weiteren Wachstum hat noch nicht aufgehört. Der Verein handelt gegenwärtig mit Spezerei- und Merceriewaren, Wein, Schuhen, Haushaltungsgegenständen und Manufakturartikeln. Schon zweimal handelte es sich darum, auch Brot zu halten, und die Errichtung einer Bäckerei ist in Aussicht genommen. Ferner wird an die Etablierung einer Schlächterei gedacht.

Ein Nutzen erwuchs der ganzen Gemeinde aus den Geschäften der Konsumgenossenschaft dadurch, dass sie die

Preise der Waren innerhalb derselben bestimmte. In nicht geringem Masse wurde ferner das Selbstvertrauen und die Zuversicht der Landwirte durch den Verlauf ihrer Unternehmung gestärkt. Unter den 9 Mitgliedern des Vorstandes sind 8 einfache Bauern; auch der Verwalter gehörte diesem Stande an. Auch in anderer Weise sucht die Genossenschaft gemeinnützig zu wirken. Sie veranstaltet Vorträge, Fortbildungskurse, je nach Bedürfnis in dem oder jenem Fach, veranlasst Proben empfohlener Neuerungen, unterstützt überhaupt alle besonnenen Strebungen nach Fortschritten.

Ausser diesem bäuerlichen Typus von einem Konsumverein wollen wir hier gleich einen anderen signalisieren, der von nun an öfters hervortritt; wir meinen die Beamtenvereine. Die ersten ihrer Art wurden in Zürich von den Eisenbahnangestellten und den Post- und Telegraphenbeamten gebildet. Im Februar 1887 konstituierte sich die »Konsumgenossenschaft für Bahnbedienstete«, der bald nachher die der eidgenössischen Verkehrsangestellten folgte. Die Eigentümlichkeit dieser Vereine besteht darin, dass nur bestimmte Beamtenkategorien die Mitgliedschaft erwerben können. Der Verkauf in den Läden dieser Vereine findet jedoch, wie bei den meisten andern, an jedermann statt, wie denn überhaupt die Organisation der Beamtengenossenschaften wenig von den hergebrachten Einrichtungen abweicht. Im Gegensatz zu den englischen Beamtenkonsumvereinen stehen die schweizerischen auf dem Boden des Rochdaler Verteilungsprinzips und haben sich dank demselben auch kräftig entwickelt. Bereits 1889 — neuere Angaben liegen uns nicht vor — besass die Konsumgenossenschaft der Bahnbediensteten in Zürich 3 Verkaufslokale, 526 Mitglieder und einen Umsatz von Fr. 236,286, worauf ein Reingewinn von Fr. 16,236 erzielt wurde.

Bedeutungsvoller als die neuen Gründungen von Konsumgenossenschaften sind die inneren Wandlungen, die mit den bestehenden Vereinen während der 80er Jahre vor sich gehen.

Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, das am 1. Januar 1883 in Kraft trat, waren die

bestehenden Konsumvereine vor die Frage gestellt, ob sie sich zu Aktiengesellschaften oder zu Genossenschaften umwandeln wollten. Eine von diesen beiden Organisationsformen musste gewählt werden, um die unentbehrlichen Rechte einer juristischen Person zu erwerben.

Diese Alternative verursachte in den meisten der früher gebildeten Vereine eine umfassende Revision ihrer Statuten. Ja, noch mehr! Zum ersten Male sah man sich vor eine wichtige organisatorische Frage gestellt, bei deren Beantwortung es sich um eine prinzipielle Entscheidung zwischen kapitalistischen und socialistischen Grundsätzen handelte. Sollte der Konsumverein künftig den Interessen aller Konsumenten dienen und von diesen demokratisch verwaltet werden, oder sollte er aber zum Nutzen eines geschlossenen Kreises von kleinen Kapitalisten betrieben werden? — das war die Frage, die nun eine endgültige Lösung heischte.

Dank des demokratischen Geistes und der Selbstverwaltungskunst des schweizerischen Volkes hatten sich die meisten Konsumvereine bereits in einer gesunden, socialistischen Richtung entwickelt, und es stand daher von vornherein fest, dass alle diese Vereine sich nun ausdrücklich in Genossenschaften gemäss des Titels 27 des Obligationenrechts umwandeln würden. Daneben bestanden aber doch noch viele Vereine, deren Charakter sich nicht deutlich ausgeprägt hatte, die schwankende Gebilde waren und bei denen es, äusserlich betrachtet, vom Zufall abzuhängen schien, auf welche Seite sie schliesslich fallen würden. Eine dritte Sorte endlich war schon früher kapitalistisch entartet, so dass für diese die Annahme der Aktienverbindungsform selbstverständlich sein musste.

Ein typisches Beispiel für die letzte Kategorie lieferte bekanntlich der Zürcher Konsumverein, währenddem es bei dem Basler Verein, den vielen Arbeitergenossenschaften im Kanton Zürich und einer Anzahl Vereine in der Ostschweiz ebenfalls selbstverständlich war, dass sie ihre Statuten den Bestimmungen der Art. 678—715 des Obligationenrechts gemäss revidieren würden. Zu den Vereinen, deren Entschei-

dung zweifelhaft sein konnte, haben wir die in Olten, Herisau, Genf u. a. O. zu rechnen.

Der Vorstand des Verbands schweizerischer Konsumvereine hat bei seiner jüngsten Enquête über die Verhältnisse der letzteren auch einige Fragen in das Schema aufgenommen, die sich auf die Umwandlung ehemaliger Aktienvereine in Genossenschaften beziehen. Die Fragen lauten:

1. Bis zu welchem Jahre bestand Ihr Konsumverein als Aktiengesellschaft?

2. Auf welche Art wurde die Umwandlung durchgeführt?

3. Welche Schwierigkeiten hatten Sie dabei zu überwinden?

Auf diese Fragen ist in der grossen Mehrzahl der Fälle gar keine oder doch nur eine sehr dürftige Antwort eingelaufen, so dass wir leider nicht in der Lage sind, uns ein vollständiges Bild von der innern Umgestaltung der Vereine in den 80er Jahren zu machen. So beantwortet z. B. der Konsumverein in Rüdlingen die Fragen mit folgenden lakonischen Worten ad. 1: Bis zum Bundesgesetz. ad. 2: durch Statuten. ad. 3: Einige Mitglieder wollten nicht.

Von etwas positiverer Art ist die Auskunft, die uns von dem Verein in Herisau gegeben wird, nämlich ad. 1: 1887. ad. 2: Die Aktien, die zu 5% verzinslich waren, wurden in 5prozentige Obligationen umgewandelt, kündbar 1900. Ungefähr 1/8 der Aktien musste zu Fr. 130 per Fr. 100 eingelöst werden. ad. 3: Den Aktionären mussten die Anteilscheine gratis verabfolgt werden. — Am besten sind wir über die bezüglichen Vorgänge im Oltener Verein orientiert, die wir, da sie überdies ein hohes Interesse beanspruchen dürfen, etwas eingehender schildern wollen.

Voranzuschicken ist, dass der Konsumverein in Olten, wahrscheinlich unter dem Einfluss des Basler Vereins, 1870 bei sich das Rochdaler Gewinnverteilungsprinzip zur Anwendung brachte. Diese Neuerung hatte nicht nur zur Folge, dass der Umsatz sich bedeutend hob und die Mitgliederzahl erheblich wuchs, sondern sie war auch der erste Schritt, mit dem sich der Verein aus dem gefährlichen Bann seines Zürcher Vorbilds befreite. Freilich nur der erste, denn die Institution

der Aktie blieb daneben bestehen und damit auch der Anspruch der Aktionäre an das durch die Zuteilungen von 40% des Reingewinns rasch wachsende Vereinsvermögen. Dieses war rechtlich Eigentum der Aktionäre, und da viele Konsumenten, die Kunden des Vereins waren, es aus Gleichgültigkeit unterliessen, die Mitgliedschaft zu erwerben, so stieg mit jedem Jahr der Wert der Aktien. Verstärkt wurde diese Tendenz noch durch die statutarische Bestimmung, wonach das Vereinsvermögen, also das Aktienkapital samt dem Reservefonds, zu 5% verzinst und die Summe dieser Zinse an die Aktionäre nach Massgabe ihres Aktienbesitzes verteilt werden sollte. Letztere bezogen also Zinsen nicht bloss für das von ihnen eingelegte Kapital, sondern auch von dem aus den Gewinnen gebildeten Reservefonds. In Wirklichkeit trugen ihnen die Einlagen daher nicht nur 5% sondern 8, 9 und 10% und darüber. Dieser Umstand musste gleichfalls den Wert einer Aktie erheblich steigern.

Hätte nun das kapitalistische Interesse der Aktionäre die Oberhand bekommen, so wäre das Schicksal des Oltener Vereins kein rühmlicheres als das des Zürchers geworden; glücklicherweise trat jedoch diese Eventualität nicht ein. An der Spitze befanden sich weitsichtige Männer, die klar erkannten, dass der Lebensnerv der Gesellschaft die Möglichkeit des freien Eintritts und die Verteilung des Reingewinns an die Konsumenten sei. Sie drangen daher darauf, den Verein in eine Genossenschaft zu verwandeln. Die Mitglieder gaben dazu ihre Zustimmung, weil sie dadurch in den Besitz eines Teils des Vereinsvermögens gelangten. Um nämlich die bisherige Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft überführen zu können, musste Liquidation angeordnet werden. Beim Semester-Abschluss pro 30. Juni 1883 betrug die Summe der Aktiven Fr. 100,450, die der Passiven Fr. 72,500. Es ergab sich also — abgesehen vom Aktienkapital, das damals auf Fr. 19,900 stand — ein verfügbares Vermögen von Fr. 27,950. Dadurch erhöhte sich der Wert der Aktien um ca. 140%, so dass auf eine 50 Fr. Aktie Fr. 120 und auf eine 10 Fr. Aktie Fr. 24 entfielen. Gemäss dieser Rechnung wurden nun die Aktien

teils ausbezahlt, teils in Obligationen verwandelt, die zu $4^1/_2$%, später zu 4% verzinst wurden.

Nach erfolgter Umwandlung in eine Genossenschaft wurde die Mitgliedschaft durch Einzahlung eines unverzinslichen, aber übertragbaren Anteils von Fr. 20 erworben.

Durch kluge Schonung der Interessen der alten Aktionäre gelang es so den einsichtigen Leitern des Oltener Vereins, diesen auf das neue Geleise hinüberzuführen. Dass dabei einige Tausend Franken des Vereinsvermögens verteilt wurden und für die Genossenschaft verloren gingen, war ohne Belang. Die vollzogene Umwandlung war damit noch billig erkauft. Es hatte nichts zu bedeuten, dass von 1883 auf 1884 das vorhandene Kapital von Fr. 19,900 auf nur Fr. 7,780 sank; der Umsatz stieg trotzdem und mit ihm der erzielte Reingewinn. Wie günstig der Übergang zur Genossenschaft wirkte, trat recht augenfällig erst nach Verlauf einiger Jahre hervor. In den 20 Jahren von 1863—1883 hatte sich die Mitgliederzahl nur gerade verdreifacht. In den folgenden 5 Jahren hatte sie sich aber bereits mehr als verfünffacht. Den schlagendsten Beweis für die Ansicht, dass einzig und allein die gesunden genossenschaftlichen Grundsätze einen Konsumverein in die Höhe bringen können und mehr nützen als ein grosses Kapital, liefert uns die geschichtliche Statistik des Oltener Vereins. Sie weist die folgenden Ziffern auf:

		Mitglieder,	Umsatz, Fr.	Reingewinn, Fr.	Ausbezahlte Gewinnanteile, Fr.	Reservefonds. Fr.
Aktiengesellschaft	1863	109	46,538	892	—	—
	1870	101	88,206	3,265	1,059 = 8 %	—
	1880	306	189,056	11,968	7,144 = 7 %	23,505
	1883	341	223,674	15,054	9,736 = 7 %	35,862
Genossenschaft	1884	389	239,090	18,854	14,336 = 9 %	1,101
	1890	820	424,431	42,077	33,282 = 9 %	45,500
	1894	1060	551,278	61,365	49,067 = 10,5 %	64,400

Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache. In dem Zeitraum von 1863—1883 nahm alljährlich die Mitgliederzahl durchschnittlich um 11, der Umsatz durchschnittlich um

Fr. 8,435 zu; in den 11 Jahren von 1884—1894 beträgt die Zunahme 61 resp. Fr. 28,380. In den ersten 21 Jahren wird ein Reservefonds angehäuft, der fast nur halb so gross ist als der in den 11 folgenden Jahren angehäufte, und das, trotzdem ein grösserer Gewinnanteil als früher an die Mitglieder verabfolgt wurde. Ist eine glänzendere Rechtfertigung der Genossenschaftsorganisation möglich?

An dem Beispiel des Oltener Konsumvereins wird es so recht klar, weshalb sich die Genossenschaftsgrundsätze in den Konsumvereinen unaufhaltsam ausbreiteten. Sie sind für das Gedeihen dieser zweckmässiger, stehen wirtschaftlich höher als die Prinzipien des Kapitalinteresses; sie sind vollkommener und vermögen zu leisten, was der Kapitalismus der Gesellschaft nicht zu leisten vermag. Sie durchdringen einen Teil des ökonomischen Lebens mit auf Solidarität beruhenden Institutionen, deren wir dringend bedürfen, um aus dem anarchischen Zustand unserer Produktion und Konsumtion herauszukommen. Weil die Genossenschaften einem sich aus den Tiefen unserer gesellschaftlichen Verhältnisse emporringenden, wirklichen Bedürfnis entsprechen, das heute in seiner grossen Bedeutung kaum gewürdigt wird, deshalb allein sehen wir sie über alle Hindernisse triumphieren und sich siegreich Bahn brechen.

Es bedurfte keiner äusseren Anregung, geschah nicht infolge einer doktrinären Agitation, dass sich das schweizerische Konsumvereinswesen allgemein der Genossenschaftsorganisation zuwandte. Das blosse Aufwerfen der Frage, ob Aktiengesellschaft, ob Genossenschaft, genügte, um den inneren Zug der meisten Konsumentengesellschaften zur letzteren Form zu offenbaren.

Damit war nun endlich Klarheit über das Ziel der Bewegung gewonnen. Das Bewusstsein erwachte, dass in dem Ausbau der genossenschaftlichen Institutionen die Aufgabe der Konsumenten liege. Nachdem sie sich zum gemeinsamen Verkauf der Lebensmittel zusammengefunden hatten, wurden sie dazu gedrängt, auch den gemeinsamen Einkauf in die Hand zu nehmen. Es galt, die organisierten Konsumenten-

gruppen zu diesem Zweck zu einer höheren Einheit zu verbinden. Mit dem Gelingen dieses Werkes beginnt die dritte Periode des schweizerischen Konsumgenossenschaftswesens.

14. Die Anfänge der schweizerischen Bauernkonsumvereine.

Die socialen Elemente, die wir bisher als Träger der Konsumgenossenschaftsbewegung kennen gelernt haben, stammten durchwegs aus jenen Schichten der schweizerischen Bevölkerung, die durch die industrielle Revolution in veränderte Lebensverhältnisse geraten waren. In der Hauptsache waren es verschiedene, schon auf einem höheren Niveau der Bildung und Gesittung angelangte Kategorien der Arbeiterklasse, die, unterstützt von einzelnen Angehörigen des Bürgertums, sich die Organisation ihres Konsums zur Aufgabe machten.

Der technische Fortschritt beschränkte sich aber nicht darauf, durch seine unzähligen Erfindungen und Entdeckungen den gewerblichen Produktionsprozess und mit ihm die socialen Verhältnisse der gewerblichen Produzenten umzuwälzen; er griff auch auf das Gebiet der Landwirtschaft über und nötigte die Ackerbau und Viehzucht treibenden Grundbesitzer zu neuen Betriebsarten.

Die erste Veranlassung gab dazu der Zug der ländlichen Bevölkerung in die Stadt oder, besser gesagt, der Übergang vieler in der Landwirtschaft thätigen Arbeitskräfte zur Industrie. Im Vergleich zu den Löhnen, die der Bauer seinen Taglohnern und Mägden zu zahlen vermochte, waren die der Fabrikarbeiter hoch. Dazu kamen noch mancherlei andere Momente, welche die besitzlosen oder wenig besitzenden Klassen in die überall entstandenen, grossen industriellen Etablissements lockten. Der Landwirt verlor dadurch viele Arbeitskräfte, denn er konnte in Bezug auf die Höhe der Löhne nicht mit dem Fabrikanten konkurrieren. Der Preis, den er für seine Produkte erhielt, erlaubte kaum, bei den alten Löhnen zu bleiben. Unter dem Einfluss der Konkurrenz anderer Länder auf dem Lebensmittel- und landwirtschaftlichen

Produktenmarkt sanken seine Einnahmen. Wollte bei dieser Lage der Bauer seine Existenz behaupten, so musste er zu einem anderen System der Bewirtschaftung seines kleinen Gutes übergehen. Er musste billiger zu produzieren suchen, eine Betriebsweise einschlagen, bei der sich, trotz Verminderung an Arbeitskräften, ein grösserer Ertrag erzielen liesse. Den Weg zu einer solchen neuen Produktionsweise wiesen die Ergebnisse der Agrikulturchemie, die Erfindungen von landwirtschaftlichen Maschinen und Instrumenten. Durch die Forschung Liebigs wurde die Notwendigkeit der Mineralstoffe für die Ernährung der Pflanzen nachgewiesen, woraus sich feste Regeln für die Behandlung des Bodens, für eine rationelle Düngung ergaben. Eine ganz neue Wissenschaft vom Ackerbau, die Agronomie, entstand, die lehrte, wie man dem Boden durch Zuführung von Guano und Kalisalzen und durch Aussaat von verbesserten Sämereien einen früher ungeahnten Ertrag abzugewinnen vermöchte. An Stelle der alten extensiven Betriebsmethode, die viel Arbeitskräfte und wenig Kapitalien erforderte, trat eine neue intensive, die wenig Arbeitskräfte, aber verhältnismässig grosse Kapitalien heischte.

Indem sich nun die schweizerischen Landwirte genötigt sahen, einen tiefgreifenden Systemswechsel in der Bodenbearbeitung herbeizuführen, als es für sie galt, verbesserte Kulturmethoden einzuführen, mineralische Düngerstoffe anzuwenden, arbeitssparende Maschinen zu benutzen, veredeltes Saatgut und die nutzbarsten Viehstämme anzuschaffen, da fanden sie sich vor eine Aufgabe gestellt, die so schwierig und kompliziert war, dass sie die Leistungskraft des einzelnen weit überschritt. Wie sollte der ungelenke, an altväterlichen Gewohnheiten und Sitten hängende, allen Neuerungen misstrauisch gegenüberstehende Bauer sich alles das verschaffen, was zu einer intensiv betriebenen Landwirtschaft erforderlich war? Er kannte nicht die besten und billigsten Bezugsquellen für die ihm empfohlenen Rohstoffe und Maschinen, ihm fehlte es meist auch an den Kapitalien, um sie überhaupt zu kaufen. Sollte der Übergang zu der neuen Produktionsweise vollzogen werden — und alle Verhältnisse drängten dahin — so konnte das nur

dadurch geschehen, dass sich der Landwirt mit seinen Nachbarn zusammenschloss und Genossenschaften für Kreditbeschaffung und Bezug von Dünger, Sämereien und Maschinen gründete. Die Genossenschaftsbildung wurde zu einer Lebensfrage für den schweizerischen Bauernstand.

Es dauerte lange, bis der Bauer sich zu dieser Erkenntnis heraufgearbeitet hatte. Ein eingefleischter Individualist, widerstrebte ihm auch dann noch alles gemeinsame Handeln und Zusammenwirken, als er sich von dessen Notwendigkeit überzeugt hatte. Aber schliesslich hiess es für ihn, Genossenschafter werden oder zu Grunde gehen, sich aufraffen und zu einander Vertrauen fassen oder aber seine Existenz verlieren. Einmal unerbittlich vor die Alternative gestellt, ging der schweizerische Bauer mit herzerfrischendem guten Mut und bewunderungswürdigem Geschick daran, seine wirtschaftliche und sociale Position durch ein grosses System genossenschaftlicher Organisationen zu verteidigen.

Gemäss unserer Aufgabe beschränken wir uns darauf, zu erzählen, wie sich die distributiven landwirtschaftlichen Genossenschaften, die zunächst den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen zum Zweck hatten, bildeten.

Schon im Jahre 1865 kaufte der Landwirt C. Schenkel in Räterschen (Kanton Zürich), angeregt durch einen weitgereisten Freund, für sich und einige andere Bauern der Gemeinde Peru-Guano in erheblicher Menge und mit auffallendem Erfolg. Offenbar angeregt durch dieses und andere vereinzelte Beispiele trat dann im Jahre 1874 in Räterschen der »landwirtschaftliche Verein Elsau und Umgebung« ins Leben, zu dem ausgesprochenen Zweck, nicht nur Aufklärung und Belehrung in Versammlungen zu bieten, sondern auch für die Anschaffung von Hilfsdünger zu sorgen. Das entsprach so sehr einem Bedürfnis, dass nach kurzer Zeit die arme kleinbäuerliche Bevölkerung des etwa 1200 Seelen zählenden Kreises jährlich für Fr. 10–12,000 Dünger und daneben noch Futtermittel und Sämereien kaufte.

Die Nachbargemeinden fanden dies Beispiel nachahmenswert, und bald begannen überall die landwirtschaftlichen Vereine

sich mit dem Einkauf der von den Mitgliedern benötigten Rohstoffe zu befassen.

Dies Vorgehen der Bauern ward durch Prof. Dr. A. Krämer am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich lebhaft unterstützt. In der Generalversammlung des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins zu Solothurn im Herbst 1877 hielt er einen Vortrag über »das Genossenschaftswesen in seiner Anwendung in der Landwirtschaft« in dem er nachdrücklich und in begeisterten Worten zur Gründung landwirtschaftlicher Associationen ermutigte.[32]) Über die Zweckmässigkeit bäuerlicher Konsumvereine führte er aus:

»Die Ein- und Durchführung der intensiven Wirtschaft, nach welcher wir je länger je mehr streben müssen, ist gleichbedeutend mit einer Steigerung des Stoffumsatzes. Je entschiedener der Landwirt sich zu ihr bekennt, desto grösser ist auch sein Bezug an Rohstoffen von aussen für den Umtrieb, destomehr sieht er sich auf den Handel in solchen angewiesen. Bestätigend hiefür ist die Thatsache, dass unsere Landwirte von Jahr zu Jahr grössere Posten der verschiedensten Bedürfnis-Artikel für rein geschäftliche Zwecke heranziehen müssen, ihre Geschäftsabschlüsse namentlich in Hilfsdünger, Kraftfutter, Brennstoffen etc. sich mehren. Es kommt dazu, dass man nach dem Grundsatze der Arbeitsteilung die eigene Produktion mancher Artikel aufgibt, weil sie der Handel billiger liefert, und dass man infolgedessen mehr als sonst zum Ankaufe derselben schreitet (Futtersämereien). Daneben wächst in anderer Richtung das Bedürfnis zum Erwerb vorzüglicherer Sortimente, so bei der Säefrucht, bei jungen Obstbäumen. Angesichts der somit bedeutenden Steigerung des Umschlages liegt der Gedanke nahe, denselben zum Zwecke der Erlangung verschiedener Handelsvorteile im Grossen auf genossenschaftlichem Wege zu vollziehen.

Alle Waren werden durch den sog. Zwischenhandel verteuert. Je öfter dieselben durch Hände gehen, welche an ihnen verdienen wollen, desto höher der Preis für den Konsumenten. Man kauft daher billiger, wenn man sich an den Grosshändler, an die erste Hand wendet, am billigsten natür-

lich von dem Produzenten selbst. Das eine oder andere kann aber der Detail-Abnehmer nicht erreichen, weil weder der Produzent noch der Grosshändler ihre Waren in kleinen Quantitäten abgeben. Wohl aber ist das möglich, wenn eine grössere Zahl von Abnehmern sich genossenschaftlich zusammenschliesst und ihre Bedarfsartikel in gemeinsamer Bestellung direkt von dem Produzenten oder Grosshändler bezieht. Geschieht dies, so ersparen die Konsumenten nicht allein den ganzen Verdienst des Zwischenhandels, sondern auch noch die Mühewaltung und den Zeitverlust, welchen der Bezug der Ware in vielen, kleineren Quantitäten verursacht; und obendrein geniessen sie, wenn ihre Zahl eine grosse, die Bestellung also eine bedeutende, und insbesondere bei Einhaltung der Barzahlung, den Vorteil einer erheblichen Rabattbewilligung, zu welcher sich bekanntlich der Grossist unter solchen Voraussetzungen gerne entschliesst.

Nun weiss jeder Landwirt, dass manche Roh- und Hilfsstoffe, deren er bedarf, durch den Handel leider oft in schlechter Qualität geliefert, oder in unredlicher Absicht gefälscht werden. Gerade in dem für ihn so wichtigen Dünger- und Samenhandel wird ein solcher Unfug am meisten angetroffen. Die Nachteile, welche der Landwirt dadurch erleidet, sind handgreiflich und erreichen gegenwartig Ziffern erschreckender Hohe. Beim fortgesetzten Einzelbezug wird derselbe aber immer mehr oder weniger der Gefahr ausgesetzt sein, ein Opfer betrügerischer Gewinnsucht zu werden. Gegen dieselbe schützt aber der genossenschaftlich betriebene Ankauf, und zwar aus einem doppelten Grunde. Denn es wird eine Genossenschaft sowohl sich bemühen, und auch mehr wie der einzelne imstande sein, die besten, zuverlässigsten Bezugsquellen ausfindig zu machen, als auch beim Abschluss von Kaufgeschäften Bedacht darauf nehmen, sich Garantie für die Güte der Ware geben zu lassen. Ein Verein von Konsumenten hat aber wieder mehr wie der einzelne Käufer das Mittel an der Hand, die empfangene Ware auf ihre Ächtheit, oder darauf, ob ihre Qualität den geleisteten Garantien entspricht, untersuchen zu lassen. Die im Interesse der Landwirtschaft — nun auch bei uns — er-

richteten Kontrollstationen für Dünge- und Futtermittel und Samen des Handels geben die Gelegenheiten dazu. Sie werden deshalb aber auch im Interesse der Landwirtschaft im ganzen mehr in Anspruch genommen werden, wenn die Landwirte sich daran gewöhnen, ihren Bedarf an diesen Gegenständen genossenschaftlich zu kaufen.

Nach alledem ist es unbestreitbar, dass die sog. Konsumvereine dem modernen Landwirtschaftsbetrieb ganz eminente Vorteile zuzuwenden vermögen, und dass es für uns hohe Zeit ist, das genossenschaftliche Prinzip auch in dieser Richtung praktisch werden zu lassen. Es leuchtet ein, dass ein solcher Verein sich nicht notgedrungen auf die genannten Roh- und Hilfsstoffe zu beschränken braucht. Nichts steht entgegen, den gemeinsamen Ankauf sowohl auf Bedürfnisse des inneren Haushaltes, wie andererseits auch auf landwirtschaftliche Geräte etc. auszudehnen.«

So sehr die schweizerischen Landwirte auch die Richtigkeit dieser Gedanken anerkennen mochten, so wenig waren sie sich über die Mittel und Wege klar, die zu ihrer Verwirklichung führen sollten. Man glaubte anfangs vielfach, dass die bestehenden landwirtschaftlichen Vereine dazu berufen seien, den gemeinschaftlichen Ankauf von Düngerstoffen und Sämereien in die Hand zu nehmen. Oftmals wurden denn auch die Sektionsvorstände mit derartigen Geschäften betraut. Sobald aber in einem Bezirk ein grösserer Verkehr in Rohstoffen stattfand, machte sich auch das Bedürfnis nach einer auf festen Grundlagen beruhenden Organisation geltend. Um den Warenvermittlungsgeschäften der einzelnen Bauernvereine eine grössere Ausdehnung und Sicherheit zu verleihen, nahm sich zunächst der Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins des Kantons Zürich der Sache an. Am 26. Januar 1879 tagte eine Abgeordnetenversammlung dieser Gesellschaft in Zürich, an der 15 Lokalvereine vertreten waren. Sie beschloss beinahe einstimmig die Vermittlung von Dünger, Futtermitteln und Sämereien durch einen Verwaltungsausschuss und genehmigte die bezüglichen Statuten, von denen der erste Paragraph folgendermassen lautete:

»Der Kantonalverein übernimmt für die Lokalvereine des Kantons die gemeinsame Vermittlung von landwirtschaftlichen Verkaufsartikeln und bestellt durch seinen Vorstand einen besonderen Verwaltungsausschuss, bestehend aus einem Faktor und zwei Beisitzern, je auf drei Jahre.«

Als Faktor wurde ein angesehener, geschäftsgewandter, der Landwirtschaft nahestehender Mann gewonnen, was jedoch nicht verhinderte, dass vor Jahresschluss das Unternehmen im Sand verlaufen war. Als nämlich die Centralstelle ihre Thätigkeit beginnen sollte, liessen die Bauern das Institut im Stich. Sie hatten kein Vertrauen zu demselben und suchten ihren Dünger und ihre Sämereien, wie bisher, selbst einzukaufen.

Was von oben herab nicht aufzupfropfen war, das musste urwüchsig von innen heraus und durch eigene Thätigkeit der Bauern geschaffen werden.

In der Nachbargemeinde von Elsau, in Dynhard, lebte ein junger Pfarrer, Dr. Spinner, der sich seiner Leute auch in ihren materiellen Angelegenheiten annahm und den dortigen landwirtschaftlichen Verein pflegte. Er genoss das volle Vertrauen aller Mitglieder als ehrlicher Makler und übernahm es für diese, die Agenten der Düngerfabriken bei sich zu empfangen und mit ihnen zu kontrahieren. Dr. Spinner bemühte sich auch, eine Vereinigung mehrerer landwirtschaftlicher Vereine zustande zu bringen, um durch Zusammenfassung des vorhandenen Bedarfs mit noch mehr Nachdruck auf die Agenten wirken zu können. Aber noch sträubten sich die Bauern gegen ein Zusammenwirken, das über den Rahmen ihrer Gemeinde hinausging. Selbst der weitblickende C. Schenkel, der spätere verdienstvolle Begründer des Verbands ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, lehnte eine bezügliche Einladung Dr. Spinners entschieden ab. Nur Wiesendangen schloss sich auf Antrieb von J. Schrämmli, des Mitbegründers des bäuerlichen Genossenschaftswesens in der Ostschweiz, sofort an Dynhard an. Ein Jahr später folgte freilich auch der landwirtschaftliche Verein in Elsau.

Den Bemühungen Dr. Spinners gelang es schliesslich, einen landwirtschaftlichen Bezirksverein ins Leben

zu rufen, der am 15. Mai 1881 von einer Versammlung in Turbenthal beschlossen und am 8. Januar des folgenden Jahres in Winterthur definitiv konstituiert wurde. Ihm traten sofort 12 Vereine bei; die Zahl steigerte sich jedoch bald auf 17, dann auf 21. Pfarrer Spinner, den man zum Präsidenten der neuen Gesellschaft machen wollte, lehnte ab, dies Amt zu übernehmen. Es war ihm nur darum zu thun gewesen, die Bewegung einzuleiten; er hatte richtig erkannt, dass sie nun von wirklichen Landwirten weitergeführt werden müsse. Auch waren die hierzu geeigneten Persönlichkeiten gefunden. Auf diese leitete er das grosse Vertrauen, das er genoss, sanft über und entzog sich bald nachher der bäuerlichen Umarmung durch eine Reise nach Japan.

»Der Bezirkverein war übrigens, wie uns Herr Schenkel mitteilte, eine sehr lose Verbindung; die Vereine standen immer mit einem Bein drinnen, mit dem andern draussen. Er machte aber dennoch ziemlich bedeutende Geschäfte in Dünger, Futtermitteln, Sämereien, Kaffee, Seife, Zucker und Geräten. Aber all das musste aus zweiter, dritter Hand von den hiesigen Grossisten bezogen werden.«

»Als ich bestimmt war, dem Bezirksverein als Präsident zu dienen; empfand ich das dringende Bedürfnis, meinen Gesichtskreis nach Kräften zu erweitern und meine sehr dürftige Bildung bestmöglich zu mehren. Da war es wiederum Herr Spinner, der mich in die Gesellschaft schweizerischer Landwirte einführte, wo ich namentlich der Bekanntschaft mit Herrn Prof. Dr. Krämer, Dr. Grete und anderer Herren viel zu danken habe. Im übrigen ist Herr Schrämmli von Anbeginn an als mein unzertrennlicher Genosse zu denken.«

Aus dem landwirtschaftlichen Bezirksverein in Winterthur wurde nach und nach eine Genossenschaft, und zwar verdient hervorgehoben zu werden, dass diese Umwandlung weniger das Werk bewusster Absicht, als vielmehr das Resultat zwingender Verhältnisse war.

In erster Linie war es der namentlich bei dem An- und Verkauf von Kunstdünger, erzielte grosse geschäftliche Erfolg, der den Verein in die genossenschaftliche Richtung drängte.

Immer zahlreicher wurden die Aufträge, immer grösser die Bestellungen, die der Vorstand auszuführen hatte. Für die riesenhafte Dimensionen annehmenden Geschäftsumsätze genügte jedoch die Vereinsorganisation bald nicht mehr. Der Vorstand handelte rechtlich nur für sich und auf seine eigene Verantwortung; das Risiko, was er bei der Vermittlung lief, war daher für ihn nicht gering. Auf die Dauer konnte man ihn indessen damit nicht belasten. Man musste zu einer Organisation übergehen, bei der die Gesamtheit der Mitglieder für die von ihr gemeinsam ausgeführten Geschäfte haftete. Das konnte nur die Genossenschaft mit solidarer Haftbarkeit ihrer Mitglieder sein. Ihre spezielle Gestaltung ist durchaus das Werk Schenkels und Schrämmlis. »Ich betone, schreibt Herr Schenkel an einer Stelle seiner dem Verfasser freundlich gemachten Mitteilungen, ich betone, dass wir anfänglich durchaus nicht so weitgehende Gedanken hegten; unsere Gründung war durchaus einheimisches Gewächs und die jetzige Organisation ist durchaus das Werk unserer eigenen Wahrnehmungen und Thätigkeit. Wohl schauten wir aus nach Vorbildern, empfingen Anregungen, aber kopiert haben wir niemanden.«

Die Thätigkeit des landwirtschaftlichen Bezirksvereins von Winterthur fand grosse Beachtung in bäuerlichen Kreisen bis über die Kantonsgrenzen hinaus und ermunterte überall zur Nachahmung. Landwirte am Zürichsee, im Aargau, in der Centralschweiz schlossen sich ebenfalls zum gemeinsamen Bezug der zur intensiven Bodenbewirtschaftung erforderlichen Rohstoffe zusammen, und meist mit durchschlagendem Erfolg. Von wirklichen Konsumgenossenschaften waren aber alle diese landwirtschaftlichen Vereine noch ziemlich weit entfernt. Kaum, dass sie sich mit der Vermittlung der allergebräuchlichsten Lebensmittel, wie Zucker und Kaffee befassten. Vielfach wurde sogar eine Ausdehnung der genossenschaftlichen Thätigkeit auf Kolonialwaren verpönt. Hier waren es denn wiederum die Genossenschafter des Winterthurer Vereins, die in dies Vorurteil eine breite Bresche legten und durch die That zeigten, mit welch überraschenden Erfolgen sich die Bauern vom

kapitalistischen Zwischenhandel der Lebensmittelbranche zu emanzipieren vermöchten.

Die Hauptthatsachen der bäuerlichen Konsumgenossenschaftsbewegungen fallen in die Verbandsperiode, die wir im nächsten Abschnitt darzustellen haben. Sie beginnt für die ostschweizerischen Vereine auffallend früh, nämlich schon mit dem Jahre 1886. Während das Konsumgenossenschaftswesen der Arbeiterklasse über 30 Jahre brauchte, um zu einer Föderation zu gelangen, hebt das der Bauern gleich anfangs mit einer solchen an. Letztere holen mit staunenswerter Schnelligkeit nach, was sie früher verpasst haben. Das lässt den Schluss zu, dass der schweizerische Bauernstand eine ungeahnte Befähigung für diese Art genossenschaftlichen Zusammenwirkens besitzt, eine Befähigung, die zu den verheissungsvollsten Garantien für eine gesunde sociale Entwicklung der Schweiz gezählt werden darf.

Mit stolzem Selbstgefühl durfte Schenkel in einer in Hedingen gehaltenen Rede erklären: »Die Genossenschafter müssen moralisch gesunde Leute sein, ohne das geht es gar nicht. Es ist sogar eine grossartig erfreuliche Erscheinung, wie der genossenschaftliche Handel seiner inneren Natur nach dazu zwingt, in Handel und Wandel strikte Redlichkeit zu bewahren. Ich sage, er zwingt dazu, denn ohne das ist es bald aus. Schon aus diesem Grunde darf unser Bauernstand stolz darauf sein, wenn er es fertig bringt, das Genossenschaftswesen immer weiter und weiter auszubauen, wenn er in jedem Dorf, in jeder Gemeinde die richtigen Leute hierfür zu finden weiss.«

15. Das Facit der zweiten Periode der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung.

Mit dem Jahre 1889 war die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung abermals an einem entscheidenden Wendepunkt angelangt; sie war mit einem Teil ihres socialen Arbeitspensums fertig geworden und schickte sich nun an, die nächstfolgenden, schwierigeren aber auch fruchtbringen-

deren Aufgaben zu lösen. Vergegenwärtigen wir uns daher, bevor wir zur Darstellung der dritten Phase des Konsumgenossenschaftswesens übergehen, was in dem Zeitabschnitt von 1863—1889 errungen und geleistet wurde.

Eine lange Reihe von Thatsachen und Ereignissen, die durch ihre Mannigfaltigkeit fast verwirren könnte, ist in diesem zweiten Abschnitt an unserem geistigen Auge vorübergezogen. Wir lernten im Anfang die Einwirkungen der britischen Genossenschaftsbewegung auf die heimische kennen, sahen, wie zunächst ins Glarnerland durch Jean Jenny-Ryffel das veredelnde Reis des Rochdaler Gewinnverteilungsprinzips kam, wie es von hier aus nach Basel übertragen wurde, wo kluge und weitblickende Genossenschafter seine Bedeutung erkannten, es der selbständig erzeugten schweizerischen Organisation des distributiven Kooperativvereins aufpfropften und dadurch ein Vorbild für die neu entstehenden Konsumvereine schufen. Im weiteren Verlauf der Bewegung zeigte sich uns dann, wie das socialistische Prinzip der Gewinnverteilung nach Massgabe des Konsums überall siegreich vordrang, die bisher in Anwendung gelangte Aktienverbindungsform meist sprengte und zum Eckstein des ganzen Genossenschaftsbaus wurde.

Den fruchtbaren Einflüssen der britischen Genossenschaftsbewegung folgten die weniger bedeutsamen der deutschen. Diese bewirkte zunächst überall fehlgeschlagene Versuche mit dem unzulänglichen Markensystem, trug aber doch, namentlich durch die Schriften Victor Aimé Hubers, dazu bei, dass sich manche der schweizerischen Genossenschafter der tieferen Bedeutung ihres Werkes bewusst wurden und bewahrte dadurch vor manchen Abwegen und Verirrungen.

Die internationale Arbeiterassociation lenkte in verdienstvoller Weise die Augen vieler Arbeiter auf das Genossenschaftswesen und bewirkte an manchen Orten auch eine Stärkung der Bewegung; durch die doktrinäre Bevorzugung der Produktivassociation verleitete sie jedoch zu Missgriffen und zur Inangriffnahme von Aufgaben, für deren befriedigende Lösung noch nicht die konsumgenossenschaftliche Basis geschaffen war

und entmutigte dadurch wiederum die Arbeiterklasse, sich dem Aufbau kooperativer Institutionen zu widmen.

Von seiten der Zürcherischen Fabrikanten wurde dann versucht, sich der konsumgenossenschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter zu bedienen, um sie von der Vertretung ihrer politischen Interessen abzulenken, ein Beginnen, das jedoch durchschaut wurde und an dem sich das Wort von der Kraft erwahrte, die stets das Böse will und doch das Gute schafft.

Aus dem Zusammenwirken aller dieser Momente mit den spontanen, von einander gänzlich unabhängigen und verschieden gearteten Strebungen der Konsumenten in den einzelnen Kantonen ergab sich dann die fast unübersehbare, aller Klassifikation spottende, durch das Fehlen eines einheitlichen Genossenschaftsrechts begünstigte Vielgestaltigkeit des Konsumvereinswesens der 70er und 80er Jahre, der bunte Wechsel von zielbewusst aufsteigender Entwicklung und rückschrittlicher Entartung, von glücklichem Ausbau der Organisation in der Richtung der reinen wirtschaftlichen Demokratie und bedauerlicher Verknöcherung in Rücksicht auf kapitalistische Sonderinteressen.

Vergleicht man die zweite Periode der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung mit ihrer ersten, so treten zunächst hinsichtlich ihrer Breite und Tiefe einige Unterschiede hervor. Die Bildungen der ersten Periode sind bedeutend weniger zahlreich als die der zweiten Periode. Während in dieser nur noch die Kantone Uri und Unterwalden von der Konsumvereinsbewegung unberührt geblieben sind, war sie in jener noch kaum in die Hälfte aller schweizerichen Kantone eingedrungen. In Glarus, Freiburg, Zug, Baselland, Schaffhausen, Appenzell, Thurgau, Graubünden und Wallis treten die ersten Konsumvereine erst nach dem Jahre 1863 auf. Ebenso entwickeln sie sich auch in der Mehrzahl der anderen Kantone in grösserer Anzahl erst nach Ablauf der ersten Periode.

Ein anderer hervorstechender Unterschied betrifft die Festigkeit der gegründeten Vereine. Die der ersten Periode führten durchwegs ein sehr ephemeres Dasein. Manche bestanden

nur einige Monate, viele nur wenige Jahre, nur 5 oder 6 der noch heute bestehenden Vereine reichen in die 50er und den Anfang der 60er Jahre zurück; es sind dies die folgenden Vereine: Konsumverein in Zürich, Horgen und vielleicht in Uster, Société de consommation in Fontainemelon, Société vaudoise de consommation in Lausanne und Konsumverein in Olten. Alle anderen Vereine der ersten Periode sind verschwunden; die in der zweiten Periode entstandenen haben eine viel grössere Lebenskraft und Zähigkeit; das Wiedereingehen dieser Konsumentenorganisationen bildet nicht die Regel, sondern wird, je länger je mehr, zur Ausnahme.

Der Aufbau der Vereine nach ihrem Alter zeigt das folgende Bild:

Es entstanden und blieben bestehen

im Kanton	1863—70	1871—1880	1881—89	Total
Zürich	8 Vereine	11 Vereine	10 Vereine	30 Vereine
Bern	2 »	3 »	2 »	7 »
Luzern	— »	1 »	— »	1 »
Schwyz	1 »	— »	— »	1 »
Glarus	6 »	2 »	— »	8 »
Zug	— »	— »	1 »	1 »
Freiburg	— »	1 »	1 »	2 »
Solothurn	1 »	2 »	— »	3 »
Baselstadt	1 »	— »	— »	1 »
Baselland	— »	3 »	— »	3 »
Schaffhausen	— »	— »	1 »	1 »
Appenzell a/Rh	1 »	1 »	2 »	4 »
St. Gallen	1 »	9 »	10 »	20 »
Aargau	— »	4 »	3 »	7 »
Thurgau	— »	2 »	1 »	3 »
Graubunden	1 »	1 »	— »	2 »
Waadt	— »	5 »	— »	5 »
Wallis	— »	— »	1 »	1 »
Neuenburg	1 »	7 »	3 »	11 »
Genf	2 »	— »	— »	2 »
	25 Vereine	52 Vereine	33 Vereine	110 Vereine

In Wirklichkeit gestalten sich die gewonnenen Ziffern etwas höher, da von manchen Vereinen, die in der zweiten Periode entstanden sind, keine Angaben über das Gründungsjahr zu erhalten waren, infolge dessen sie auch bei dieser Statistik keine Berücksichtigung finden konnten.

Als im Jahre 1883, in Folge des Inkrafttretens des Obligationenrechts, die Konsumvereine sich ins Handelsregister eintragen lassen mussten, unterzog sich der Vorstand der Genfer Société coopérative suisse in verdienstlicher Weise der Mühe, die im Handelsamtsblatt publizierten Angaben zu einer Statistik zu verarbeiten. Es wurden damals 121 Konsumvereine gezählt, von denen heute jedoch eine Anzahl nicht mehr bestehen. 109 dieser Vereine hatten ein Aktien- resp. Genossenschaftskapital von Fr. 1,973,779; 87 derselben einen Umsatz von Fr. 12,168,754; 83 einen Reservefonds von Franken 722,528. 80 Gesellschaften gaben endlich ihre Mitgliederzahl an, die 22079 betrug.

Im Jahre 1889 mochten wohl 140 Vereine vorhanden sein mit rund 35000 Mitgliedern, einem Umsatz von circa 18—20 Millionen Fr. und einem Kapital von ca. 3 Millionen Fr.

Erinnert man sich, dass 1862 kaum 10 Vereine vorhanden waren, darunter nur ein einziger von grösserer Bedeutung, so springt in die Augen, wie sehr der Umfang der Bewegung in der zweiten Periode zugenommen hat. Er hat sich in den 27 Jahren ungefähr verzehnfacht.

Noch in einer anderen Beziehung ist ein erheblicher Fortschritt zu konstatieren: die genossenschaftliche Organisation ist, soweit dies im Rahmen eines lokalen Konsumvereins möglich ist, vollendet, bis in ihre letzten Konsequenzen ausgebildet worden. Freilich kann das nicht für die Gesamtheit der 1889 vorhandenen Vereine gelten. Wir wissen, dass die Verfassung einer grossen Anzahl noch mit schweren Mängeln und Fehlern behaftet war, dass sie nicht selten der der kapitalistischen Aktienvereine glich. Es sind sogar Konsumentenorganisationen entstanden, die in dieser Hinsicht weit unter denen der ersten Periode stehen, die uns

geradezu, wie die in Sitten, als Parodien auf eine distributive Genossenschaft anmuten.

Bei der Bedeutungslosigkeit solcher Einzelerscheinungen können wir indessen hier, wo es uns auf die Kenntnis des Typus ankommt, von den hervorgetretenen krassen Auswüchsen der Genossenschaftsbewegung absehen. Wir interessierten uns vielmehr für ihre normale innere Struktur, für die allgemeine Form ihrer Organisation und für den Charakter ihrer Prinzipien. Und in dieser Hinsicht macht sich nun ein auffallender Unterschied zwischen den Vereinen der deutschen und der welschen Schweiz geltend, so dass wir fast berechtigt sind, von einem germanischen und romanischen Typus zu sprechen.

Die Verschiedenheit beginnt gleich bei der Zweckbestimmung. »Es ergiebt sich eine eigentümliche Beobachtung: Die deutschen Vereine scheinen sich nämlich viel mehr mit der moralischen Seite ihres Unternehmens zu befassen, als die romanischen, d. h. sie scheinen auf den Schutz, den die Genossenschaft gegen Betrug gewährt, mehr Gewicht zu legen, als auf die Billigkeit des Preises. So beschränkt sich eine Anzahl der Vereine, allerdings die Minderheit, darauf, als Zweck ihrer Thätigkeit den Verkauf zu billigen Preisen anzugeben. In dieser Minderheit, die dem Anscheine nach die vielen anderen Vorteile, welche die Genossenschaft gewährt, vergisst, befinden sich nahezu dreimal so viel romanische Vereine, als deutsche. Dagegen sind diejenigen Vereine, die sich bei der Bezeichnung ihres Zweckes nur mit der Qualität der Waren beschäftigen, ohne des Preises Erwähnung zu thun, oder diejenigen, die ausdrücklich die Gewährung von richtigem Mass und Gewicht und die Abgabe unverfälschter und nicht gesundheitswidriger Lebensmittel als ihre Aufgabe angeben, sämtlich ohne Ausnahme deutsche.«[33])

In neuerer Zeit scheint zwar in dieser Beziehung bei den welschen Vereinen eine Wendung zum Bessern eingetreten zu sein. Immerhin wäre es nicht schwer, noch viele Beispiele dafür anzugeben, dass man die Betonung des socialen Zwecks der Konsumvereine dem ökonomisch-kommerziellen gegenüber

in der französischen Schweiz oft vergisst. Nüchtern und geschäftsmässig wird meist der Zweck des Vereins umschrieben. »Le but de la société — heisst es in Art. 2 der Statuten von Fleurier — est *de faire le commerce* des denrées alimentaires et des autres marchandises employées dans un ménage, cela aux conditions les plus avantageuses pour les *consommateurs*.« Das klingt wie eine Geschäftsanzeige. Es ist schon charakteristisch, dass von »consommateurs« schlechthin die Rede ist, nicht von »membres«. Und das ist nicht zufällig, denn in dem Verhältnis eines Mitgliedes steht vielfach nur eine kleine Minderheit der Konsumenten zum Verein. Manchmal kommen die Mitglieder als Kunden des Vereins fast gar nicht in Betracht, wie wir an der Société sédunoise in Sitten gesehen haben. Ein anderes Beispiel bietet der Verein in Fontainemelon. Er zählte 1894 nur 105 Mitglieder, hatte aber einen Umsatz von Fr. 330,344. Danach hätte jedes Mitglied über Fr. 3000 beim Verein kaufen müssen, was natürlich nicht der Wirklichkeit entspricht. In der Hauptsache wird der Konsum von den Nichtmitgliedern herrühren.

Für die meisten Konsumenten an solchen Orten ist eben der Konsumverein keine von ihnen geleitete und verwaltete Genossenschaft, sondern nur eine gemeinnützige Anstalt; sie kooperieren nicht mit ihrer Kaufkraft für einen gemeinsamen Zweck, sondern kaufen nur in dem vorteilhaftesten Laden ihre Lebensmittel ein.

Glücklicherweise finden wir diesen antigenossenschaftlichen Zustand auch in der welschen Schweiz je länger je weniger: er verschwindet mehr und mehr, das kapitalistische System des Konsums muss auch hier dem socialistischen Platz machen. Am weitesten hat es in dieser Hinsicht die Société suisse in Genf gebracht. Nur 2% ihres Umsatzes rühren von Nichtmitgliedern her. Aber auch in Chaux-de-fonds, Locle, Neuchâtel stehen die Mitglieder- und Umsatzziffern in keinem abnormen Verhältnis mehr. Trotzdem fehlt noch oft der genossenschaftliche Geist, das Bewusstsein der in jedem richtigen Konsumverein liegenden socialistischen Thatsache.[34])

Aus einer wie ganz anders gearteten Auffassung ist z. B. die Zweckbestimmung des Konsumvereins der Flawiler Sticker, der Tösser und Veltheimer Arbeiter herausgeboren! Diesen gilt der Konsumverein, wie wir sahen, als ein Werkzeug ihrer Emanzipation, als ein Mittel zur Hebung der Arbeiterklasse. Zwar erst in dem Sinne, dass er seinen Mitgliedern »die Lebensbedürfnisse in guter Qualität und zu möglichst billigen Preisen zu verschaffen« habe, nicht auch schon in dem, dass durch ihn der Arbeit die Produktionsmittel zurückzuerobern seien. Aber die sociale Tendenz, die mit den Konsumgenossenschaften in der deutschen Schweiz verfolgt wird, ist trotzdem ganz offenkundig und giebt sich nicht nur in dem Wortlaut der Statuten, sondern auch in zahlreichen Einrichtungen und Veranstaltungen zu erkennen.

Das freilich muss selbst für die Konsumgenossenschaften der deutschen Schweiz zugegeben werden, dass sie in der zweiten Periode in Bezug auf die klare Erfassung ihrer socialgeschichtlichen Stellung, ihrer socialökonomischen Aufgaben keine erheblichen Fortschritte gegenüber der bereits während der ersten Periode gewonnenen Einsicht gemacht haben. Was wir an socialen Ideen bei der Gründung des Basler und anderer Vereine vorgefunden haben, ähnelt dem, was schon in den 50er Jahren von Mitgliedern des Zürcher Vereins gedacht und ausgesprochen wurde. In der zweiten Periode wird somit der Gedankeninhalt der ersten Periode nur repetiert, aber nicht wesentlich vertieft, wie denn überhaupt letztere die geistreichere, originellere gewesen ist.

Der Schwerpunkt der Bedeutung der Jahre 1863—1889 für die Konsumgenossenschaftsbewegung liegt in der Thatsache, dass während dieser Zeit die innere Organisation des lokalen Konsumvereins in prinzipieller und technischer Beziehung vollendet wurde. Man gelangte zunächst zu einer klaren Einsicht, worin das Wesen der Mitgliedschaft bei einer Konsumgenossenschaft bestehe. In den 50er Jahren hatte man noch grundsätzlich an der Meinung festgehalten, dass die Mitgliedschaft an einen Titel, an eine Aktie geknüpft sei, kein Recht der durch ihren Konsum am Verein thätig mitwirkenden Person

sei, sondern aus einem dem Verein zur Verfügung gestellten Kapitalbetrag fliesse. Wir erinnern uns, in welche Widersprüche man sich durch diese Annahme verwickelte. Die zweite Periode räumt mit der Fiktion auf, als stelle die Konsumgenossenschaft eine Form der Aktienverbindung vor. Während ihrer Dauer wird es den Genossenschaftern klar, dass allein die Eigenschaft einer Person als Kunde der Vereinsgeschäfte es ist, die die Mitgliedschaft erzeugen kann, dass die Käufer, die Konsumenten und nicht die Kapitalliferanten die natürliche Basis für die Organisation der Konsumvereine zu bilden haben. Die Entwicklung der Dinge selbst hat offenbart, dass der Anteilscheinbesitzer überflüssig wird und auf einer gewissen Stufe ganz entbehrt werden kann, da allmählich der Verein selbst ein genügendes Kapital anhäuft, mit dem sich der vorherige Einkauf der Waren bequem bewerkstelligen lässt, dass dagegen die unerlässliche Bedingung für das Gedeihen der Genossenschaft allezeit die treue Kundschaft, die Kooperation der Konsumkraft der Käufer bleibt. Dementsprechend musste auch der einzelne Konsument, der Kunde der Vereinsläden wird, zum Träger aller Rechte und Befugnisse gemacht werden. Dass ihm häufig noch die Pflicht auferlegt wird, einen Anteilschein einzuzahlen oder doch nach und nach zu erwerben, ist entweder in der zufälligen ökonomischen Situation begründet, die eine Vermehrung des Betriebskapitals als wünschenswert erscheinen lässt, oder aber lediglich ein Ausfluss der Gewohnheit, des Herkommens.

Es ist nun wiederum beachtenswert und macht ein weiteres Charakteristikum des romanischen Konsumvereinstypus aus, dass die Konsumenten in der welschen Schweiz nicht die Träger der gesamten Organisation sind, nicht als solche die Mitgliederstellung einnehmen. Hier sind es vielmehr die Besitzer der ausgegebenen Aktien- und Anteilscheine, die den Verein regieren, seine Geschäfte verwalten und besorgen. Sie bilden eine kleine Aristokratie, die sich gegen die Konsumenten gerne abschliesst, dabei aber doch die Noblesse hat, sich auf Kosten der Kunden nicht bereichern zu wollen, sondern ihnen den an ihren Käufen gemachten Gewinn zurückgiebt. Die

romanischen Konsumvereine haben also meist eine aristokratisch geartete Verwaltung und Organisation, die an sich nicht schlecht zu sein braucht und wahrscheinlich durch die vorhandenen Verhältnisse notwendig bedingt wird, die aber doch nicht genossenschaftlich ist und jedenfalls leicht zu eigennützigen Zwecken missbraucht werden kann.

Die Frage, worin diese Eigentümlichkeit begründet liege, müssen wir offen lassen. Es wäre zwar leicht, sie mit dem herkömmlichen, gemeinplätzlichen Hinweis auf den Nationalcharakter der romanischen Schweizer zu beantworten. Aber wir müssen gestehen, dass uns darin keine Antwort zu liegen scheint. Der Nationalcharakter ist kein einheitlicher Begriff, durch den ein bestimmtes soziales Phänomen erklärt werden kann, sondern ein Kollektivname für eine Summe verschiedener Eigenschaften. Um eine dieser Eigenschaften aber, um die Neigung zu aristokratischer Gesellschaftsbildung handelt es sich hier, und sie lässt sich nicht dadurch dem Verständnis erschliessen, dass man ihr einen allgemeinen Ausdruck, der sie mit manchen anderen umschliesst, giebt. Das könnte nur durch eine Auseinandersetzung der Gründe geschehen, die bewirkt haben, dass in den romanischen Schweizern die Fähigkeit zur demokratischen Genossenschaftsbildung nicht in gleicher Weise entwickelt wurde wie in den Bewohnern der deutschen Landesteile. Eben diese Gründe, die allein die Sache aufzuhellen vermöchten, kennen wir, offen gestanden, nicht, und eine haltlose Ansicht darüber zu äussern, hätte keinen Zweck. Wir begnügen uns daher mit der Konstatierung dieser Erscheinung, der eine von entgegengesetzter Art in der deutschen Schweiz gegenübersteht.

Hier hat der demokratische Geist im Genossenschaftswesen sein Hauptquartier aufgeschlagen, und wenn auch noch nicht überall, so doch in den meisten Kantonen durchgesetzt, dass die Gesamtheit der Konsumenten die höchste Instanz für die Leitung der Geschäfte bildet. Wer seinen Willen kund thut, aus den Verkaufslokalen des Vereins die von ihm benötigten Lebensmittel zu beziehen, ist Mitglied und hat Teil

an der Verwaltung des Geschäfts. Hört er dagegen auf, seine Kaufkraft in den Dienst der Genossenschaft zu stellen, so erlöschen auch seine Rechte. Darum führt z. B. Art. 6 der Flawiler Statuten ganz mit Recht unter den Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufhört, auch den an, wo »ein Mitglied ein ganzes Semester nichts konsumiert.« In dem gleichen Masse, in dem die Mitgliedschaft des Konsumenten in den Vordergrund tritt, verschwinden naturgemäss die Bestimmungen über das zusammengelegte Kapital und die damit verknüpften Rechte und Befugnisse. Während z. B. in den Statuten der Société de consommation in Malleray nicht weniger als 14 ziemlich umfangreiche Paragraphen von dem Gesellschaftsvermögen, den Aktien und Aktionären handeln, kommt der Basler Allgemeine Konsumverein mit 2 kurzen Sätzen über das Betriebskapital und den Reservefonds aus. Schon daraus geht rein äusserlich hervor, dass sich die deutschen Vereine viel weniger stark um die Kapitalinteressen drehen als die romanischen und dass sie ihren Schwerpunkt in der Wahrung der persönlichen Interessen der Genossen haben.

Weichen somit die Konsumvereine in der deutschen und welschen Schweiz inbezug auf ihre Zweckbestimmung, die Mitgliedschaft und Wertung der Bedeutung des Kapitals erheblich von einander ab, so haben sie doch in der Regel das miteinander gemein, dass sie beide nach dem Rochdaler Gewinnverteilungsprinzip den Ertrag des Geschäftes den Käufern zufliessen lassen. Darin liegt seitens der romanischen Vereine schon ein sehr wesentliches Zugeständnis an die genossenschaftlichen Prinzipien. Die kapitalistische Form wird dadurch ihres profitsüchtigen Inhalts beraubt und zu einem provisorischen Ersatz für die reine Genossenschaftsorganisation, für deren Anwendung die romanische Bevölkerung noch nicht reif ist.

Fassen wir die in der zweiten Periode gemachten Fortschritte zusammen, so müssen wir sagen, dass sie das Konsumgenossenschaftswesen bis an die Schwelle jener höher gelegenen Sphäre geführt haben, in der sich der lokale Konsumverein durch Verbindung mit anderen zu einem Genossenschaftsverband steigert. Das Associationsprinzip hatte

sich in seiner Anwendung auf die Organisation der lokalen Konsumkräfte vollendet, ausgelebt, was natürlich nicht so verstanden werden soll, als wären bei keinem Konsumverein mehr in grundsätzlicher Beziehung Fortschritte möglich gewesen. Wir wollen damit nur sagen, dass einzelne Konsumvereine organisatorisch auf einer Entwicklungsstufe angelangt waren, über die hinaus das Associationsprinzip nicht mehr zu führen vermochte. Im Wesen des Associationsprinzips, als der die sociale Welt bewegenden Kraft, lag es aber, vorwärts zu streben, nach höheren Gestaltungen zu ringen, den lokalen Rahmen zu durchbrechen und sich zu nationalen Dimensionen auszudehnen. Es musste nun zum dritten Male versuchen, seine Macht durch Association mehrerer Associationen zu potenzieren, konnte in seinem glühenden Drange, sich das Gesellschaftsleben zu unterweifen, nicht warten, bis der letzte Konsumverein in die Reihe regelrechter Genossenschaften eingerückt sei.

Damit war nun der Beginn einer dritten Periode der Konsumgenossenschaftsbewegung gegeben, in der wir uns heute mitten drin befinden und deren bisher hervorgetretene Ereignisse unser letzter Abschnitt schildern soll.

Anmerkungen zum zweiten Abschnitt.

[1]) S. Webb-Potter, Britische Genossenschaftsbewegung. S. 32.

[2]) Ebenda. S. 25.

[3]) Holyoake, History of Co-operation. 1875.

[4]) Crüger, Dr. H., Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. 1892. S. 26.

[5]) Derselbe, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. III. S. 309.

[6]) Chartismus ist der Name für die demokratisch-socialistische Arbeiterbewegung, die in England in den 30er und 40er Jahren auftrat und auf die Eroberung der Staatsgewalt gerichtet war.

[7]) S Webb Potter, a. a. O., S. 58. Eine ganz ähnliche Erscheinung haben wir in der Schweiz kennen gelernt, wo gleichfalls das Gewinnverteilungssystem der Basler Arbeitergesellschaft unbeachtet blieb.

[8]) Ebenda, S. 60.

[9]) L. Freiherr von Ompteda, Die Pioniere von Rochdale und ihre Nachfolger, in den Preussischen Jahrbüchern. Bd. 49, S. 453.

[10]) Wir folgen in diesen Angaben einem Aufsatz der »Sonntagspost« über »das Entstehen und erste Auftreten der schweizerischen Arbeitervereine«. Der Aufsatz ist abgedruckt im Basler »Schweizer. Volksfreund« 1865, Nro. 85. Die »Sonntagspost« selbst war nicht aufzufinden.

[11]) Der Aufruf wurde u. a. auch im »Schweizer. Volksfreund« 1865 veröffentlicht.

[12]) Kein einziger der Glarner Konsumvereine, selbst der in Schwanden nicht, ist dem Verband schweizerischer Konsumvereine beigetreten. Bei der Aufnahme der letzten Enquête des Verbands haben sich die meisten dieser Vereine auch geweigert, irgend welche Angaben über ihre Verhältnisse zu machen.

[13]) Unsere Darstellung beruht auf den im Basler Staatsarchiv aufbewahrten Akten über den Allgemeinen Konsumverein.

[14]) J. M. Senn, wahrscheinlich identisch mit dem Hauptmann Senn, der im Anfang der 60er Jahre im Zürcher Konsumverein als Mitglied der Bürklischen Partei eine Rolle spielte, veranlasste sogar einen Boykott des Vereins durch seine Anhänger; vergl. Senns Flugschrift: Die Aufgabe der nächsten Generalversammlung. Ein Wort zum Frieden und zur Versöhnung, datiert vom 12. November 1868.

15) Nach dem letzten Jahresbericht pro 1895 wiesen die verschiedenen Geschäfte des Vereins folgende Resultate auf:

	Umsatz Fr.	Reingewinn Fr.
Warengeschäft	2,126,506	217,827
Bäckerei	328,961	28,982
Weinhandel	524,221	80,136
Milchgeschäft	1,973,288	164,311
Biergeschäft	282.837	55,603
Holzhandel	64,882	3,304
Schuhwarenhandel	60,957	1,844
Markenumtausch	1,127,762	72,865
Summa	6,489,415	624,872

Infolge dieses Resultats wurde den Mitgliedern 9 % ihres Einkaufs rückvergütet. Fr. 5,734,078 waren als anteilberechtigt in die Konsumationsbüchlein eingetragen. Je Fr. 29,185 fielen in den Reservefonds und wurden an die 197 Angestellten der Genossenschaft verteilt.

Im Laufe des Jahres 1895 wurde ein neues, grosses Verwaltungs- und Magazingebäude erstellt, ausserdem noch ein Grundstück von 28,800 m² für Fr. 164,000 erworben, auf dem der Betrieb für die neuerdings in Aussicht genommene Schlächterei eingerichtet werden soll.

Die Entwicklung des Vereins in den 30 Jahren seines Bestehens spiegelt sich in den folgenden Zahlen:

	Mitglieder-zahl	Verkaufs-lokale	Umsatz Fr.	Reserve-fonds Fr.	Gewinnanteil der Mitglieder	Duchschnittl. Konsumation per Mitglied Fr.
1866	555	4	181,021	1,710	14 %	327
1870	1,051	7	463,231	13,126	6,5 %	460
1875	2,186	13	1,078,527	54,394	7 %	502
1880	2,998	15	1,212,729	103,919	6,75 %	421
1885	4,767	19	2,047,890	126,175	6,5 %	445
1890	8,952	24	4,392,701	187,937	8 %	520
1895	14,253	32	6,489,415	304,514	9 %	474

16) Bericht der Kommission, abgedruckt im »Schweizer. Volksfreund« 1865, No vom 22. Juni.

17) Im August 1865 wurde in der That noch ein besonderer Arbeiterkonsumverein gegründet, dem 30 Fabrikarbeiter beitraten und der nach der Art der Markenkonsumvereine organisiert war. »Der Verein — hiess es in einer Einsendung im Volksfreund vom 10. März 1866 — hat nämlich mit einem hiesigen Engrosgeschäft einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem die Konsumenten für je 100 Fr. gekaufter Spezereiwaren einen Nutzen von Fr. 3 gutgeschrieben erhalten. Ein ähnlicher Vertrag besteht mit einem hiesigen Metzger, der für 100 Fr. Fleisch einen Nutzen von 4 Fr. gewährt; endlich liefert ein Bäcker den Mitgliedern den Vierpfunder um 5 Cts billiger als der

gewöhnliche Tagespreis ist. Der den Mitgliedern erstandene Nutzen wird angelegt und als Sparpfennig für schlechtere Zeiten betrachtet; bis jetzt beläuft sich die ersparte Summe auf beiläufig 200 Fr.« Dieser Verein, der später den Namen »Vereinigte Arbeitergesellschaft« annahm, verharrte auf einem sehr rückständigen Standpunkt. Es wurde ihm im Sommer 1866 nahe gelegt, sich dem Allgemeinen Konsumverein anzuschliessen. Darauf erwiderte die Kommission:

»Wir sind nicht diejenigen, welche alles überflügeln wollen, wir glauben ebenso gute Waren zu erhalten und so billig, wie der allg. K.-V. . . . Wir sind mit unseren Lieferanten sehr zufrieden . . . stellen uns bedeutend besser im Vergleich zu Ihrer letzten Abrechnung, ohne dass wir Aktien haben; wir erheben einfach 50 Cts. Einschreibegebühr, womit jeder Arbeiter Mitglied werden kann.« (Volksfr. v. 23. Juli 1866.)

18) Akten betr. den Allgemeinen Konsumverein im Basler Staatsarchiv.

19) Herr J. Fr. Schär, Mitglied des Verwaltungsrat, hat kürzlich folgenden Antrag zur Reorganisation des Verwaltungsapparates gestellt:

In Anbetracht, dass der A. K. V. bei seiner jetzigen Organisation an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt ist und die Betriebskommission ebensowenig als der Verwalter weder die laufenden Geschäfte zu bewältigen, noch neue Aufgaben zu übernehmen imstande sind, dass aber angesichts des steten Wachstums und der bevorstehenden neuen Aufgaben — direkter Kohlenhandel, Eierhandel, Schlächterei, Müllerei, Wohnungsfrage etc. — die Organisation sich den neuen Verhältnissen anpassen muss, stelle ich den Antrag:

Die gesamte Geschäftsführung wird in 5 Gruppen eingeteilt — Verwaltungskreise oder Verwaltungsgebiete. An der Spitze jedes Verwaltungsgebietes steht ein ständig angestellter und bezahlter Verwalter.

Es ist jedoch nicht gesagt, dass von Anfang 5 Verwalter angestellt werden; ein Verwalter kann auch zwei Verwaltungsgebieten vorstehen.

Für jedes Verwaltungsgebiet wird eine Kommission von 5 Mitgliedern (Verwaltungsräten) gebildet. Die von den Kommissionen vorbereiteten Geschäfte — bezw. Anträge — gehen an das Kollegium der Verwalter zur endgiltigen Erledigung.

Die 5 Präsidenten der Verwaltungsgebiete, bezw. deren Kommissionen werden vom Verwaltungsrate bestellt, sie bilden zusammen die Kontrollbehörde.

20) Ursprünglich erschien diese Schrift in Form einer Artikelserie im »Schweizer. Volksfreund«, in dem Collin auch noch einige andere Arbeiten publizierte. Ihr vollständiger Titel lautet: Die sociale Bedeutung der Konsumvereine. Drei Briefe an einen Freund in Basel zur Verteidigung des Basler Allgemeinen Konsumvereins. Basel, Buchdruckerei von J. G. Baur, 1867.

21) Der Konsumverein Chur. Rückblick auf seine Entstehung, Entwicklung und Thätigkeit. Beilage zum Jahresbericht von 1895. Verfasst im Auftrage des Verwaltungsrates von Ant. Schlegel, sen.

22) Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1867, S 402 u. ff.

[22a]) Leipziger Hochverratsprozess. 2. Aufl. Berlin 1894, S. 770.

[23]) Extrait du rapport sur l'activité de la Société coopérative de consommation la Fidélité pendant les vingt-cinq premières années de son existence 1867—1892. Présenté à l'assemblée générale du 2 Mars 1892. Genève, Imprimerie Schira, Cours de Rive, 3. 1892.

Im Moment, wo dieser Bogen in den Druck geht, kommt uns eine soeben erschienene kleine Schrift: Notice sur la Société coopérative suisse de consommation à Genève (1868—1896) zu Gesicht, die vom Vorstand des Genfer Vereins herausgegeben ist und verschiedene interessante Mitteilungen macht, die wir den Lesern zur Vervollständigung unserer Angaben nicht vorenthalten möchten. Der Gründer des Vereins war ein Architekt namens Amy Autran. »M. Autran a été le véritable créateur de la Société coopérative suisse. Il n'est pas bien que, sans lui, elle eût jamais vu le jour. En tout cas il en eut le premier l'idée, et aucun de ceux qui l'ont connu n'en sera surpris, car sa constante préoccupation était d'être utile aux autres«.... Die Gründung dieses Genfer Vereins erfolgte nicht im direkten Zusammenhang mit der Internationale, sondern sogar in einem gewissen Gegensatz dazu. Die Gründer wandten sich mit ausgesprochener Absicht an das nationale Arbeiterelement und fügten daher auch dem Namen des Vereins das Wort »suisse« hinzu. Der Konsumverein der Internationale hiess »Société coopérative ouvrière de consommation«, hatte sein Verkaufslokal in der Rue du Commerce 10 und verkaufte nach dem Grundsatz des Selbstkostenpreises, verteilte also keine Gewinnanteile. Er entstand vor der Société coopérative suisse, und die Internationale hat somit nur indirekt zur Gründung der letzteren beigetragen. Die Anfänge der Société coopérative suisse waren sehr klein, es galt zunächst wie überall, eine Unzahl Schwierigkeiten zu überwinden. Wir erfahren darüber, aus der angeführten kleinen Denkschrift folgendes: Elle a commencé ses opérations, en 1868, avec un fonds de roulement inférieur à fr. 2000, et dans le local le plus modeste, un chétif appartement situé rue de la Machine, 11, en l'Ile, dans une maison qui a été démolie depuis. Une ou deux pièces exiguës servaient à la fois de bureau, de boutique et d'entrepôt, et le personnel salarié se composait d'*une* dame de magasin.

On ne vendit d'abord que trois jours par semaine, et encore pas toute la journée: Des membres du comité, assistés par quelques sociétaires de bonne volonté, servaient eux-mêmes les acheteurs. C'étaient encore des membres du comité qui tenaient les écritures, faisaient les achats, payaient les fournisseurs.

La vérité oblige à dire qu'il se produisit plus d'une défection parmi ces ouvriers de la première heure. Le comité eut d'abord quelque peine à se maintenir au complet. Les uns démissionnaient parce qu'ils n'avaient pas la foi, les autres parce qu'ils trouvaient la tâche trop lourde.

Elle était lourde en effet, ou du moins remplie de ces difficultés de détail et de ces petits déboires qui, à la longue, rebutent davantage peut-être que les grands obstacles. L'éducation coopérative des sociétaires fut lente et assez difficile. En relisant le registre des procès-verbaux de cette époque,

nous voyons des assemblées générales réduites à s'ajourner, faute de quorum; des tentatives faites par la direction pour consulter les actionnaires sur des points importants, par le moyen du vote à domicile, et qui restent sans résultat, etc, etc. C'était en vain que le comité prodiguait tantôt les invitations, tantôt les remontrances

21) Wir berichten nach dem Protokoll, das über die Verhandlungen der Konferenz aufgenommen wurde und dessen Mitteilung wir der Freundlichkeit der Verwaltung des Oltener Konsumvereins verdanken.

25) Honegger, Memorial zur 25jährigen Geschichte des Konsumvereins Zürich, 1877, S. 188.

26) Berghoff-Ising zitiert die Schweizerische Arbeiterzeitung als eine seiner Quellen für das erste Kapitel seiner Schrift: Die socialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895. Er gibt an, dass diese Zeitung in Zürich 1866—1870 erschienen sei. Offenbar hat Berghoff seine Quelle gar nicht gesehen, denn sonst müsste er wissen, dass die »Schweizerische Arbeiterzeitung« erst im November 1868 und zwar zunächst unter dem Titel »Der Arbeiter« zu erscheinen begann und erst im Jahre 1871 wieder eingegangen ist. Wir verdanken diese Mitteilung der freundlichen Auskunft des schweizerischen Arbeitersekretärs.

Sollten Leser dieser Schrift zufällig im Besitze eines Exemplars der »Schweizerischen Arbeiterzeitung« sein, so erlaubt sich der Verfasser, sie höfl. zu ersuchen, ihm dasselbe zur Benutzung für kurze Zeit überlassen zu wollen, damit es später möglich ist, etwa hier vorhandene Lücken zu ergänzen oder Unrichtigkeiten zu beseitigen.

Die Festschrift des Tössler Arbeitervereins erschien 1890 in Wülflingen, Druck von J. Bertschinger-Hug.

27) Volkswirtschaftliches Lexikon der Schweiz. Herausgeg. von A. Furrer. Vergl. die Art. Neuenburg, St. Gallen, Berufsverhältnisse der Schweiz.

28) Der Vorstand des Konsumvereins in Fleurier beantwortete die an ihn gerichteten bezügl Fragen folgendermassen: A quel prix approximatif peut-on maintenant se procurer une de vos actions? Rép.: 12 à 14 Fr. — Les nouveaux consommateurs qui en font la demande peuvent-ils en tout temps entrer dans votre société comme actionnaires? Rép.: Non. — Les consommateurs désirant devenir actionnaires rencontrent-ils des difficultés? Rép.: Oui, les détenteurs d'actions ne les cédent pas volontiers.

29) Bericht über Gründung und Thätigkeit des Konsumvereins in Flawil, nach den Protokollen und Jahresabschlüssen für Mitglieder und Freunde des Vereins verfasst von Jakob Steiger-Steiger, Kassier. 1870—1895. Flawil, Buchdruckerei von A. Koppelstätter, 1895. 29 Seiten.

Wir haben die Geschichte dieses interessanten Vereins dem genannten Bericht zum Teil wörtlich nacherzählt.

30) Dr. Leo Kirchhofer, Beiträge zum schweizerischen Genossenschaftsrecht. Inauguraldissertation, Winterthur, 1888. Bisher die einzige Schrift, die über das schweizerische Genossenschaftsrecht verfasst wurde.

31) Wir sind in unserer Schilderung der Dübendorfer Genossenschaft einem Bericht gefolgt, der im »Genossenschafter« II. Jahrg. No. 12 publiziert wurde.

32) Krämer, das Genossenschaftswesen in seiner Anwendung in der Landwirtschaft. Schweizer. landwirtschaftliche Zeitschrift. VI. Jahrgang, Heft 1—3. Später wurde die Arbeit in der Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit wieder abgedruckt.

Von Interesse ist noch die von Prof. Krämer vorgeschlagene Resolution. Sie lautet:

1) Die auf Selbsthilfe beruhende genossenschaftliche Vereinigung der Landwirte zur Hebung und Belebung ihrer Erwerbskräfte ist vermöge des ihr zu Grunde liegenden Prinzipes und in Übereinstimmung mit der Erfahrung vorzüglich geeignet, den Fortschritt in der Landwirtschaft in sittlicher und materieller Beziehung zu beschleunigen.

2) Von den verschiedenen landw. Genossenschaften sind diejenigen, welche auf Erleichterung im Kreditverkehr der Landwirte, auf den vorteilhaften Bezug von Hilfs- und Rohstoffen für den landw. Betrieb, und auf die einträgliche Verwertung der landw. Erzeugnisse abzielen, diejenigen, welche als Vorstufen für weitere Vereinigungen vor allem zu pflegen sind.

3) Der schweizer. landw. Verein bildet eine Kommission, mit der Aufgabe, für Einrichtung der sub 2 genannten Genossenschaften Muster-Statuten zu entwerfen, welche nebst Erläuterung und Begründung den kantonalen landw. Vereinen mit dem Ersuchen, der Aufgabe ihre rege Aufmerksamkeit schenken und für deren Durchführung thätig sein zu wollen, mitgeteilt werden.

4) Derselbe erkennt in dem Erlass gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften eine wesentliche Bedingung für deren gedeihliche Entwicklung und Wirksamkeit.

33) Journal de Genève vom 6. März 1884, Artikel über die schweizerischen Konsumvereine, der wahrscheinlich vom Vorstand der Société suisse herrührt und die Resultate der Enquête von 1883 behandelt, cit. in Crügers Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

34) In dem bereits zitierten Bericht des Vorstands der Société coopérative de Genève, die grundsätzlich den Konsumverein von der selbständigen Fabrikation fernhalten möchte, heisst es z. B.: »Aussi longtemps que les Consumvereine se maintiendront sur le terrain pratique de l'épargne et de la prévoyance, ils resteront pour la Suisse un incontestable élément de progrès et de prospérité. Il en serait tout autrement si . . . ils verraient jamais à se faire l'écho de revendications de classes ou à s'associer à des plans de réforme sociale *qui n'ont rien à faire avec la véritable coopération.*«

Hinter diese Behauptung darf man wohl um so eher ein Fragezeichen setzen, als die Société coopérative suisse sich anheischig macht, mittelst der Konsumvereine die gesamten Versicherungsfragen zu lösen:

»Grâce au perfectionnement de l'assurance moderne, les perspectives qu'ouvre la combinaison de ce mode de prévoyance avec la coopération sont pour ainsi dire infinies. On peut se représenter des sociétés de consommation s'arrangeant pour assurer en bloc leurs membres contre les conséquences de la maladie, des accidents, du chômage, de la vieillesse et enfin de la mort. La réalisation d'un semblable plan n'offre rien d'impossible, et si cette pratique devait se généraliser, si chacun pouvait arriver à se prémunir *sans bourse délier* contre les risques indiqués plus haut, le paupérisme serait bien atténué et la question irritante de l'assurance obligatoire aurait vécu ...«

Dritter Abschnitt.

Das schweizerische Konsumgenossenschaftswesen in der Periode der Föderation (1890—1895).

1. Die Entstehung des Verbands schweizerischer Konsumvereine.

Mit dem Erstarken und zielbewussten Wirken der Konsumvereine, das wir in den 80er Jahren beobachtet haben, entstand auch allmählich in den Kreisen der kleinen Händler und Gewerbetreibenden eine Gegenströmung, die, obwohl in sich selbst unklar und verworren, meist recht geräuschvoll auftrat. In verschiedenen Ortschaften, wo Genossenschaften feste Wurzeln geschlagen hatten, vereinigten sich die ansässigen Spezierer und Krämer und suchten das Publikum von der Gemeinschädlichkeit der Konsumvereine zu überzeugen. In Basel, der Hauptstadt der schweizerischen Konsumgenossenschaften, entbrannte, wie wir uns erinnern, im Jahre 1886 der von den »vereinigten Spezierern« geführte Kampf besonders heftig. Hier suchte man durch ein massenhaft verbreitetes Pamphlet die öffentliche Meinung gegen den rasch aufblühenden Allgemeinen Konsumverein einzunehmen, jedoch ohne jeglichen Erfolg. Dagegen hatte der mit grossem Getöse in Szene gesetzte »Spezierkrieg« eine andere, ganz unbeab-

sichtigte Wirkung. Er brachte den Konsumgenossenschaften die Gemeinsamkeit ihrer Interessen zum Bewusstsein und legte ihnen den Gedanken nahe, gegen die sie bedrohenden, reaktionären Mächte ein Schutz- und Trutzbündnis abzuschliessen.

Die Anregung dazu ging von der Société coopérative suisse de consommation in Genf aus, die ebenfalls von missgünstigen Detaillisten angegriffen worden war. Sie machte dem Verwaltungsrat des Basler Vereins den Vorschlag, die Initiative zur Schaffung einer Föderation der schweizerischen Konsumvereine zu ergreifen. Die Wünschbarkeit eines solchen Verbands musste einleuchten. Dennoch konnten sich die Basler nicht sogleich zu einem Vorgehen in dieser Sache entschliessen. Sie wollten nicht den Schein erwecken, als seien sie nicht imstande, den Kampf mit ihren Gegnern auf eigene Faust auszufechten.

Aber die Zeit für die Ausführung des Verbandsgedankens war jetzt gekommen. Das Konsumgenossenschaftswesen war entwickelt genug, um sich mit Erfolg föderativ organisieren zu können. Äussere Umstände verschiedener Art trugen dazu bei, die Idee zur vollen Reife zu bringen.

Am 25. September 1889 erliess der Präsident des Verwaltungsrats vom Basler Allgemeinen Konsumverein, C. Stadelmann, im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern dieser Behörde ein Rundschreiben[1]) an die ihm bekannten Konsumvereine, in dem der Gedanke, einen Verband ins Leben zu rufen, aufgegriffen und näher motiviert wurde. »Er (der Verband) wäre ein Mittel, hiess es darin, durch das die Verwaltungen der einzelnen Vereine manches von einander lernen könnten. Er wäre geeignet, das Prinzip der Konsumvereine in weitern Kreisen zu verbreiten und den Gedanken der Selbsthilfe durch Verbindung der sog. kleinen Leute mächtig zu fördern. Er wäre namentlich imstande, in den für unser Land immer wichtiger werdenden nationalökonomischen Fragen ein Wort mitzusprechen, das beachtet werden müsste und vor Einseitigkeit schützen würde.« Inbezug auf den letzten Punkt wurde darauf hingewiesen, dass bei Durchführung des 1887 vom Volk beschlossenen Alkoholmonopols, entgegen

klaren Bestimmungen des Bundesgesetzes, der Brennspiritus, der ein notwendiges Lebensbedürfnis und keinen Luxus darstelle, in hohem Masse verteuert worden sei, »um den grossen Schnapsbrennern unseres Landes mit ungerechtfertigt hohem Gewinn zu geschweigen und für ihre Verdienste um die Förderung der Volkswohlfahrt zu belohnen.« »Wir glauben, die Rücksichtslosigkeit gegenüber dem konsumierenden Publikum wäre nie so weit getrieben worden, wenn die Verwaltungen der Konsumvereine, diese Repräsentanten unserer Arbeiterbevölkerung, zu rechter Zeit und am rechten Ort ein Wort der Verwahrung eingelegt hätten.«

Den Hauptgrund für das Vorgehen der Basler bildete jedoch die in Aussicht stehende Zollerhöhung auf Fleisch, Getreide, Wein u. s. w., für deren Herbeiführung seitens der sog. landwirtschaftlichen Sektion in den eidgenössischen Räten grosse Anstrengungen gemacht wurden. »Schon haben sie (die agrarischen Schutzzöllner) namhafte Erfolge errungen; und dass sie damit nicht zufrieden sind, sondern noch viel weiter gehen wollen, hat unlängst der schweizerische landwirtschaftliche Verein bewiesen, der von den eidgenössischen Behörden für den neuen Zolltarif auf den allernotwendigsten Lebensmitteln Zölle verlangt, von denen noch vor wenigen Jahren kein Mensch öffentlich hätte reden dürfen.«

Um zu verhindern, dass der Arbeiterbevölkerung der Lebensunterhalt verteuert würde, erklärte nun der Verwaltungsrat des Basler Konsumvereins auf die Anregung der Genfer Freunde zurückkommen zu wollen und fragte an, ob bei den übrigen Vereinen die Geneigtheit bestehe, eine Versammlung von Delegierten zu beschicken, die über Gründung eines Verbandes schweizerischer Konsumvereine, sowie über eine Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf notwendigen Lebensmitteln zu beschliessen hätte.

Dies Rundschreiben wurde von 44 Vereinen beantwortet. Hiervon erklärten sich 32 mit den Verbandsbestrebungen völlig einverstanden und versprachen Delegierte zu senden; 8 andere Vereine, die ebenfalls für die Gründung eines Verbands waren, lehnten ab, sich vertreten zu lassen. Die

4 übrigen Vereine wollten entweder von einem Verband nichts wissen oder doch eine abwartende Stellung einnehmen.

Das Resultat der Umfrage war ermutigend und führte dazu, dass auf den 12. Januar 1890 die geplante Konferenz festgesetzt wurde. Sie sollte in Olten stattfinden. Der Basler Verein übernahm es, für die Ausarbeitung eines Entwurfs der Verbandsstatuten sowie für ein Referat über die Zollfrage zu sorgen.

Am genannten Tage fand denn auch die konstituierende Delegiertenversammlung in Olten statt. Sie war von 42 Personen besucht, die 27 Vereine repräsentierten, darunter die in Olten, Genf, Chur, St. Gallen, Zürich (Lebensmittelverein), Herisau, Trogen, Winterthur, Töss, Veltheim, Baden, Turgi, Balsthal u. s. w. Den ersten Beratungsgegenstand bildeten die Verbandsstatuten. Als Zwecke der neuen Vereinigung wurden darin bezeichnet:

Die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der verbundenen Vereine, sowie die gemeinsame Vertretung dieser Interessen nach Innen und Aussen. Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen; Sammlung und Zusammenstellung statistischer Erhebungen; Erteilung von Rat und Auskunft an die zum Verbande gehörenden Vereine; Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze; Belehrung über die richtige Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige; Mitteilung und Belehrung über die Qualität und Bezugsquellen von Waren und Lebensbedürfnissen und über alles, was im Interesse des Verbands und der einzelnen Vereine liegt.

Von der anfänglich gehegten Absicht, ein Centralorgan für die schweizerischen Konsumvereine zu gründen, wurde vorderhand Umgang genommen. Als Ersatz sollten einstweilen nach Bedarf zu erlassende Cirkulare dienen. An die Übertragung wirtschaftlicher Funktionen an den Verband wurde bezeichnenderweise noch gar nicht gedacht. Dementsprechend blieben die Organe des letzteren auf die Delegiertenversammlung und einen Verbandsvorstand beschränkt.

Die Vertretung der Vereine an der Delegiertenversammlung sollte sich nach ihrer Mitgliederzahl richten. Ein Be-

stand bis auf 300 Mitglieder berechtigte zu 1 Delegierten, ein solcher bis auf 1000 zu 2 Delegierten und ein solcher über 1000 Mitglieder zu 3 Delegierten. Jeder Delegierte hatte eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung, die sich jährlich Ende des Monats Mai zu ihrer ordentlichen Sitzung versammeln sollte, ausserdem aber auch auf Einladung des Verbandsvorstands oder auf Verlangen von $^1/_3$ der Verbandsvereine zusammentreten konnte, hatte folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung nach erfolgter Prüfung durch 3 Rechnungsrevisoren. Die Rechnung wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorort angehören.
2. Bestimmung des Orts der nächsten Delegiertenversammlung.
3. Beschlussfassung über Anträge, welche durch den Verbandsvorstand oder durch Vereine oder Delegierte gestellt werden.
4. Festsetzung von ausserordentlichen Beiträgen.
5. Revision der Statuten.
6. Wahl des Vororts und der Rechnungsrevisoren

Dem Verwaltungsrat des zum Vorort gewählten Vereins fiel die Aufgabe zu, den aus 5 Mitgliedern bestehenden Verbandsvorstand zu bestellen. Letzterer konstituierte sich selbst. Seine Amtsdauer betrug ein Jahr mit Wiederwählbarkeit. Er hatte den Verband nach aussen zu vertreten, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen, die laufenden Geschäfte zu besorgen, die an ihn gerichteten Anfragen zu beantworten, die Verbandskasse zu verwalten, sowie Mitteilungen von allgemeinem Interesse von Zeit zu Zeit zur Kenntnis der Verbandsvereine zu bringen.

Die Verbandskasse sollte durch jährliche Beiträge der einzelnen Vereine gespeist werden, und zwar betrugen diese Beiträge bei einem Bestand bis auf 300 Mitglieder Fr. 20, für 1000 Mitglieder Fr. 40, für mehr als 1000 Mitglieder Fr. 60.

Über die Zulassung der Konsumvereine zur Mitgliedschaft erhob sich eine kleine Kontroverse. Der vorgeschlagene Paragraph lautete:

»Vereine, welche dem Verband beizutreten wünschen, haben sich schriftlich beim Verbandsvorstand anzumelden. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Statuten und des letzten Geschäftsberichts beizufügen. Wird die Anmeldung durch den Verbandsvorstand beanstandet, so entscheidet über die Aufnahme die nächste Delegiertenversammlung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vereinsvorstand oder durch Ausschliessung. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung der statutarischen Pflichten durch die Delegiertenversammlung ausgesprochen werden.«

Dagegen beantragte Herr J. Fr. Schär von Basel, nur solche Konsumvereine zuzulassen, die auf genossenschaftlichen Prinzipien beruhten. In Hinblick auf die zahlreichen Vereine, die noch Aktiengeschäfte seien, sich aber in nächster Zeit reorganisieren würden, hielt die Mehrzahl der Delegierten es für zweckmässiger, den Eintritt in den Verband möglichst zu erleichtern und den Paragraphen in der vorgeschlagenen Form anzunehmen.

Über die Stellung der einzelnen Vereine zum Verband wurden folgende Bestimmungen getroffen:

Jeder zum Verband gehörende Verein ist berechtigt:

a) Bei der Delegiertenversammlung sich statutengemäss vertreten zu lassen;
b) Rat und Auskunft im Sinne des § 1 vom Verbandsvorstand zu beanspruchen;
c) Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.

Er ist dagegen verpflichtet:

a) Die Bestimmungen der Statuten gewissenhaft zu befolgen und sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zu unterziehen;
b) Die Beiträge an die Verbandskasse pünktlich dem Verbandsvorstand einzuliefern;
c) Dem Verbandsvorstand den Rechenschaftsbericht, sofern ein solcher ausgegeben wird, sowie die Rechnung

über das verflossene Geschäftsjahr, sofort nach deren Genehmigung einzusenden und allfällige statistische Formularien gewissenhaft auszufüllen.

Das die Hauptbestimmungen der Verbandsstatuten, die aus der Schlussabstimmung, als mit Einmut angenommen, hervorgingen. Es wurde beschlossen, den Verband als konstituiert zu betrachten, sobald 10 Vereine offiziell ihren Beitritt erklärt hätten. 5 Vereine meldeten sich sofort an; es waren die beiden Vereine in Genf, ferner die in Basel, Niederschönthal und Bischofszell. Als Vorort wurde Basel gewählt.

Nach Abwicklung dieser Geschäfte schritt man zur Behandlung des zweiten Hauptpunktes, »Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf Lebensmittel«.

Herr J. Fr. Schär, das geistige Haupt des Verbands und der unermüdlichste Vorkämpfer seiner Interessen, entrollte in seinem Vortrag ein Bild der zollpolitischen Situation. Seine Darlegungen gipfelten in dem folgenden motivierten Antrage:

Die Delegierten des Verbandes Schweiz. Konsumvereine, nach Anhorung und Diskussion des Themas: »Die Zölle auf Lebensmittel«

in Anbetracht:

1. dass namentlich durch den im Jahre 1888 festgesetzten Zolltarif, dank der einseitigen Bestrebungen der landwirtschaftl. Fraktion der Bundesversammlung, die schweiz. Einfuhrzölle auf die zum Lebensbedarf nötigen Konsumartikel in unnatürlicher und ungesunder Weise erhöht worden sind;
2. dass von den jährlich sich steigernden Zolleinnahmen ungefähr $^2/_3$ auf die zum Leben notwendigsten Bedarfsartikel entfallen; diese Belastung des Konsums aber nichts anderes bedeutet, als eine indirekte Kopfsteuer, an welche der Arme gleichviel beizutragen hat wie der Reiche, und dass eine solche Verteilung der Kosten der eidg. Staatsverwaltung eine ungerechte und unbillige ist;
3. dass die Erhöhung der Zölle auf den notwendigen Lebensmitteln — weit entfernt, die gegenwärtige Not-

lage der schweiz. Landwirte zu heben — nur einer kleinen Gruppe von Interessenten zu gut kommt und den allgemeinen Volkswohlstand empfindlich schädigt;

4. dass endlich diese Tendenz der Zollerhöhung auf den Artikeln des nötigen Bedarfs, wie sie im 1888er Zolltarif Gesetzeskraft erhielt, im Widerspruch steht mit der Schweiz. Bundesverfassung (§ 29, der vorschreibt, dass diese Artikel möglichst gering zu taxieren seien);

beschliessen:

Der Vorstand des Verbandes wird beauftragt, im Namen der Verbands-Konsumvereine eine Petition an die Bundesversammlung zu richten, durch welche diese im Sinne der Motive 1—4 auf die Unhaltbarkeit dieser Zollpolitik hingewiesen und ersucht wird, jeder Tendenz der Erhöhung der Zölle auf die notwendigen Bedarfsartikel entgegenzutreten und den Zolltarif 1888 im Sinne unserer Eingabe zu revidieren.

An diesen Antrag schloss sich eine kurze Diskussion, in der den Ansichten des Referenten in der Hauptsache beigepflichtet wurde. Man verabredete, eine Eingabe an die Bundesbehörden durch den Verbandsvorstand ausarbeiten zu lassen, die dann den einzelnen Vereinen unterbreitet werden sollte.

Damit schloss die Oltener Konferenz. Was früher zweimal, 1853 und 1869, vergeblich angestrebt worden war, das hatte man jetzt erreicht: ein lebensfähiger Verband der schweizerischen Konsumvereine war entstanden. Es war ein grosses Glück, dass seine Leitung der Basler Genossenschaft zufiel, die in ökonomischer wie organisatorischer Beziehung an der Spitze der Bewegung stand. In der Wahl Basels zum Vorort lag die Hauptgarantie für eine fruchtbare Entwicklung der jungen Föderation. Sie bedurfte zu ihrem Gedeihen Männer, die nicht nur in der genossenschaftlichen Praxis erfahren waren, sondern auch mit klarem Bewusstsein das grosse Ziel der Bewegung erfasst hatten, die mit einem klaren und umfassenden Blick Kraft und Mässigung verbanden, um den Verband gleich weit von einer grundsatzlosen, verwaschenen Verträglichkeitspolitik wie von einer doktrinären, unduldsamen Prinzipienreiterei entfernt zu halten. Und Männer solchen

Schlags fanden sich in der Verwaltung des Basler Konsumvereins. Sie ergriffen denn auch sogleich nach ihrer Ernennung mit fester Hand die Zügel.

Am 15. Januar 1890 konstituierte sich der Verbandsvorstand. Am 18. Februar konnte er den Vereinen anzeigen, dass ihrer 21 dem Verband beigetreten seien. Gleichzeitig wurde auf Anregung der Société coopérative suisse de consommation in Genf die Ausführung einer Statistik über die Konsumvereine der Schweiz beschlossen. Im April erfolgte die Mitteilung, dass die Zahl der beigetretenen Vereine auf 40 angewachsen sei. Hiervon entfielen auf den Kanton Zürich 11 Vereine, auf St. Gallen 8, je 3 auf Solothurn und Baselland, je 2 auf Appenzell, Thurgau, Aargau, Waadt und Genf, je 1 auf Bern, Basel, Schaffhausen, Graubünden und Wallis. Es waren also wohl etwas mehr als 1/4 der sämtlichen, damals vorhandenen Vereine, die sich dem Verband angeschlossen hatten, darunter die grössten und bestorganisierten, die die Schweiz aufweisen konnte.

Sehen wir in den folgenden Kapiteln zu, was der Verband der schweizerischen Konsumvereine wirkte und welche Schicksale und Fährlichkeiten er zu bestehen hatte.

2. Die ersten statistischen und zollpolitischen Arbeiten des Verbands.

Zwei Aufgaben waren es namentlich, die die Thätigkeit des Verbands und seines Vorstands während der beiden ersten Jahre seines Bestehens in Anspruch nahmen: der Kampf gegen die Lebensmittelzölle und die Erstellung einer Statistik über die Verhältnisse der bestehenden Konsumvereine.

Es war ein begreifliches Verlangen, eine ungefähre Übersicht über den Stand und die Stärke der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung zu gewinnen. Wie erwähnt, zögerte der Verbandsvorstand nicht, der von Genf ergangenen Anregung Folge zu leisten. Man stellte zunächst ein Frageschema fest, und versandte es dann an alle bekanntgewordenen Konsumvereine. Von der Mehrzahl der Verbandsvereine

liefen Antworten ein, dagegen machten die dem Verband nicht beigetretenen Gesellschaften nur ausnahmsweise Angaben über ihre rechtliche Stellung, das Jahr ihrer Gründung, ihre Mitgliederzahl, den Betrag des geforderten Eintrittsgeldes, der zu zeichnenden Aktien u. s. w. Im allgemeinen war das durch diese erste Enquête beschaffte Material nicht nur sehr lückenhaft, sondern auch vielfach unzuverlässig. Trotzdem liess der Vorstand sich die Mühe nicht verdriessen und stellte aus den erhaltenen Angaben eine kleine statistische Tabelle her. Sie erstreckt sich auf die 47 Vereine, die bis zum Jahre 1891 dem Verband beigetreten waren. Diese Vereine, von denen ungefähr die eine Hälfte Aktienverbindungen, die andere Hälfte Genossenschaften waren, zählten rund 35,000 Mitglieder, besassen ein Kapital von ca. Fr. 2,300,000 und hatten im letzten Betriebsjahr (1889/90) eine Jahreseinnahme von Fr. 14,500,000, an der Fr. 1,184,000 Reingewinn erzielt worden war.

Der Vorstand verhehlte sich die Mängel dieses ersten Versuchs nicht. Er bemerkte in seinem zweiten Jahresbericht pro 1891: «Es wird nötig sein, in nächster Zeit, wenn die sämtlichen Jahresrechnungen abgeschlossen sind, diese Tabelle zu erneuern und dies jedes Jahr zu wiederholen, um ein deutliches Bild des Fortschreitens der einzelnen Vereine und des gesamten Bestands jeweilen vor Augen zu haben.« Leider konnte diese Absicht infolge anderer dringender Aufgaben nicht ausgeführt werden; es steht indessen zu hoffen, dass künftig alljährlich eine statistische Aufnahme stattfinden wird, nachdem durch die Enquête von 1895 eine feste Grundlage geschaffen ist.

In weit höherem Masse, als durch diese statistischen Arbeiten, wurde der Verbandsvorstand durch den um den Zolltarif entbrannten Kampf in Anspruch genommen. Er eröffnete denselben seinerseits durch die in Olten beschlossene, von Herrn J. Fr. Schär verfasste Eingabe an den Bundesrat, in der in sehr eindringlicher Weise und mit durchschlagenden Argumenten vor Zollerhöhungen auf Artikel des Massenbedarfs gewarnt und die wirtschaftliche Schädigung sowie auch die Verfassungswidrigkeit eines Übergangs zum Schutzzoll-

system dargethan wurde. Dies wohlmotivierte Vorgehen des Verbandsvorstands fand in den weitesten Kreisen Anklang und Beachtung und bewirkte, dass nun auch die Gegner einer schutzzöllnerischen Politik in den eidgenössischen Räten sich zum Widerstand rüsteten. Im September 1890 wurde in Olten eine Liga gegen Verteurung der Lebensmittel gegründet, die eine lebhafte Agitation gegen den projektierten Zolltarif entfaltete und der sich auch die Konsumvereine anschlossen. Mit Recht durfte der Vorstand in seinem Bericht pro 1890 erklären: »Die Gründung dieser Liga darf als das Werk und der erste Erfolg unseres Verbandes angesehen werden. Es war die Petition der schweiz. Konsumvereine an die eidgen. Behörden, welche allem Zaudern ein Ende machte, indem sie die mit unsern Bestrebungen sympathisierenden Mitglieder der Bundesversammlung zur That und zum kräftigen Eingreifen anspornte, welche sich nunmehr auf den deutlich ausgesprochenen Willen eines grossen Teils der schweiz. Bevölkerung stützen konnten und den Anlass benutzten, eben diese Oltener Versammlung einzuberufen, um auch noch weitere Kreise, denen die volkswirtschaftliche Bedeutung möglichst niedriger Zölle auf Lebensmittel klar geworden, in den Agitationskreis hineinzuziehen.«

Unterdessen hatten die zollpolitischen Unterhandlungen und Abmachungen ihren Fortgang genommen. Die schutzzöllnerischen Bestrebungen waren in vielen Punkten zurückgedrängt worden. So war vor allem die Hauptforderung, den Getreidezoll von 30 Cts. auf Fr. 2—3 zu erhöhen, abgelehnt worden; ebenfalls wurde der Weinzoll bei dem Ansatz belassen, der im Tarif von 1887 festgesetzt war. Inbezug auf Vieh, Fleisch, Eier, Gemüse und Weinbeeren waren dagegen starke Zollerhöhungen durchgegangen, jedoch nicht im Sinne definitiver Ansätze, sondern hauptsächlich um bei den bevorstehenden Handelsvertragsunterhandlungen über Kampfzollpositionen verfügen zu können. Den Wünschen der Konsumvereine war dadurch Rechnung getragen, dass die alten niedrigen Zollansätze bei Artikeln wie Petroleum, Kaffee, Mehl, Butter und Zucker beibehalten wurden. So war der neue Zolltarif als

ein Kompromiss anzusehen, der zwischen den verschiedenen Interessengruppen zustande gekommen war. Er wurde denn auch am 15. April 1891 von der Bundesversammlung mit erheblicher Majorität angenommen.

Es fragte sich nun, wie sich die organisierten Konsumenten diesem fait accompli gegenüberstellen sollten. Sollte man es mittelst einer Volksabstimmung aus der Welt zu schaffen suchen oder sich damit abfinden?

Die in der Liga gegen Lebensmittelverteurung zahlreich vertretenen welschen Schweizer entschieden sich für das Ergreifen des Referendums, die Vertreter des Konsumvereinsverbandes dagegen rieten zur Mässigung und befürworteten eine abwartende Haltung. In einer Versammlung der Liga, die auf den 4. Juni 1891 anberaumt war, sollte die Entscheidung darüber fallen, ob man in den Kampf gegen den neuen Zolltarif ziehen wolle oder nicht. Um sich über die Stimmung der Verbandsmitglieder zu vergewissern, berief der Vorstand die Delegiertenversammlung auf den 31. Mai nach Zürich ein und setzte als Hauptverhandlungsgegenstand die Stellung der Konsumvereine zum neuen Zolltarif auf die Tagesordnung. Herr J. Fr. Schär hielt das einleitende Referat.

Er wies zunächst darauf hin, dass die Thätigkeit der Konsumvereine nicht ohne Erfolg geblieben, dass der Zoll auf den notwendigsten Bedarfsartikeln: Petroleum, Zucker, Mehl, Kaffee, Butter, Getreide, entgegen den Anträgen des Bundesrates und der Agrarier, nicht erhöht worden seien, und dass, wenn man in die Zusage der schweizerischen Unterhändler Vertrauen setzen könne, auch bei denjenigen Artikeln, welche als Kampfzollpositionen erhöht wurden — Schlachtvieh, Fleisch, Gemüse, Teigwaren, Seifen und Eier, Konfektionswaren u. s. w. — eine namhafte Ermässigung der Zollsätze zu gewärtigen sei. Allerdings seien, entgegen den Wünschen und Anträgen der Konsumvereine, für eine Menge von Artikeln des Massenbedarfs in bedauernswerter Weise wesentliche Zollerhöhungen genehmigt worden, und man hätte wohl Ursache, mit dem neuen Zolltarif unzufrieden zu sein. Allein heute sei die Situation eine andere, als damals, als man in den

Kampf zog. Einmal habe der Zolltarif nicht nur den organisierten Konsumenten, sondern den verschiedensten Schichten und Kreisen des Volkes Rechnung zu tragen, und wenn auch im allgemeinen die Konsumenten von allen Interessentengruppen am schlimmsten weggekommen seien, so sei es doch Aufgabe jedes Bürgers, gegenüber den wohlerwogenen Gesamtinteressen, wie sie nun einmal im Zolltarif zum Ausdruck gekommen, die eigenen Wünsche unterzuordnen. Im gegenwärtigen Moment, da die Schweiz mit allen Nachbarländern in Zollvertragsunterhandlungen eingetreten, würde es einer Schädigung des Vaterlandes gleichkommen, wenn man die Waffe des Zolltarifes, die seit mehreren Jahren mit so grossem Aufwand von Arbeit und Sorge sei vorbereitet worden — eben gerade zum Gebrauch in diesem kritischen Jahre — den Unterhändlern aus der Hand winde, sie gegenüber den mächtigen, koalierten Gegnern, den ausländischen Grossmächten, entwaffne und dadurch den Abschluss von günstigen Handelsverträgen verunmögliche.

Dieser Standpunkt wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Verbandsvereine geteilt und mit 45 gegen 3 Stimmen gelangte der folgende Antrag zur Annahme:

»Der Verband schweizerischer Konsumvereine, in Erwägung, dass eine Referendumsbewegung gegen den Zolltarif im jetzigen Zeitpunkte die ohnehin schwierige Stellung der schweizerischen Unterhändler noch schwieriger machen und dadurch die Interessen des Gesamtvaterlandes gefährden müsste, und in der Erwartung, dass bei den Unterhandlungen die sich widersprechenden Interessen der verschiedenen Bevölkerungskreise in billiger Weise abgewogen und die von den Konsumvereinen hauptsächlich beanstandeten Zollansätze als Kampfpositionen betrachtet und für entsprechende Gegenkonzessionen bedeutend herabgesetzt werden, beschliesst:

1. Der Verband schweizerischer Konsumvereine beteiligt sich an einer jetzt zu eröffnenden Referendumsbewegung nicht.

2. Der Vorstand wird beauftragt, bei der am 4. Juni in Bern abzuhaltenden Konferenz der »Liga gegen Verteurung der Lebensmittel« den Antrag zu stellen, die Liga wolle ihren

Entscheid über das Referendum auf Ende Juni verschieben, bis zu welchem Zeitpunkte ohne Zweifel Näheres über das Resultat der Verhandlungen zu erfahren ist.

3. Am 28. Juni hat eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des Verbands schweizerischer Konsumvereine stattzufinden, welche, gestützt auf die alsdann bekannten Resultate der Zollvertragsunterhandlungen, endgiltig zu entscheiden hat, ob das Referendum gegen den neuen Zolltarif soll ergriffen, eventuell unterstützt werden oder nicht.«

Wenige Tage nach der Zürcher Delegiertenversammlung — am 4. Juni — tagten in Bern die Abgeordneten der Liga gegen Verteurung der Lebensmittel, um definitiv über die Ergreifung des Referendums zu verhandeln. Gemäss des Beschlusses des Verbandstages stellte und begründete Schär den Antrag auf Verschiebung des Entscheids bis zum 28. Juni, bis zu welchem Termin man Klarheit über das Resultat der handelsvertraglichen Unterhandlungen zu haben hoffte, eventuell riet er, schon jetzt endgültig vom Referendum abzusehen. Die Liga entschied sich im gegenteiligen Sinne und beschloss sofort mit der Unterschriftensammlung zu beginnen.

Am 28. Juni versammelten sich in Luzern die Abgeordneten der Konsumvereine von neuem. Da die Situation noch unverändert war, so lag kein Grund zu einem Wechsel in der bisherigen Stellungnahme vor. Man beschloss, sich gegen das Referendumsbegehren ablehnend zu verhalten, jedoch aus der Liga nicht auszutreten und es jedem einzelnen Glied freizustellen, ob es den Zolltarif annehmen oder verwerfen wolle, falls derselbe zur Abstimmung gelangen sollte.

Die vermittelnde Stellung, welche von dem Verbandsvorstand und der Mehrzahl der Verbandsvereine aus sachlichen und patriotischen Gründen in der Zollpolitik eingenommen war, bewährte sich vortrefflich, hatte aber doch zunächst die unliebsame Folge, dass nicht nur mehrere Vereine in der welschen Schweiz austraten, weil ihnen der Verband nicht freihändlerisch genug gesinnt war, sondern auch einzelne Vereine der deutschen Schweiz, die in der Mehrzahl aus Land-

wirten bestanden, sich zurückzogen, weil ihnen der Verband zu freihändlerisch aufgetreten war.

Am 18. Oktober 1891 fand die Abstimmung über den Zolltarif statt. Der Verbandsvorstand schlug sich auf die Seite derer, die das Gesetz annehmen wollten, und hatte denn auch die Genugthuung, seine Ansicht von der Mehrheit des Volkes geteilt zu sehen. »Die seither perfekt gewordenen Handelsverträge mit Deutschland und Österreich, konnte der Vorstand in seinem zweiten Jahresbericht mit Genugthuung erklären, haben bewiesen, dass unsere Voraussetzungen keine trügerischen waren, dass die Hauptansätze auf Lebensmittel als Kampfpositionen betrachtet und in den Verträgen selbst zum Teil erheblich reduziert wurden, was besonders beim Zoll auf Schlachtvieh der Fall war. Anderseits sind die Befürchtungen der Antreiber der Referendumsbewegung nicht in Erfüllung gegangen, und der neue Zolltarif darf heute als ein Werk betrachtet werden, welches allerdings nicht allen Wünschen aus den verschiedensten Interessenkreisen gerecht wird, aber unter den gegebenen Umständen das einzige Mittel war, dem eingetretenen Notstand zu begegnen, einen einigermassen erträglichen Zustand in den Verkehrsverhältnissen herbeizuführen, und die Möglichkeit bot, überhaupt Handelsverträge abschliessen zu können.«

3. Die Erweiterung des Verbands zur Grosshandelsgenossenschaft.

Noch währenddem die zollpolitische Campagne geführt wurde, ergriff der Verbandsvorstand von sich aus die Initiative zur Vorbereitung des gemeinsamen Einkaufs für die verbundenen Konsumvereine. Obwohl diese Aufgabe statutengemäss nicht in den Kreis der vom Verband verfolgten Zwecke fiel, so erkannte der Vorstand doch, dass die natürliche Entwicklung den Konsumvereinsbund zur Umbildung in eine Grosshandelsgenossenschaft drängte und dass die gesamte Zukunft des Verbands davon abhängig sei, wie diese Aufgabe gelöst werde.

Bereits in der ausserordentlichen Luzerner Delegiertenversammlung (28. Juni 1891) berichtete Herr Chr. Gass über die Aufnahme einer Statistik, die sich auf die Preise, Quantitäten und Bezugsquellen der von den Verbandsvereinen verkauften Waren erstrecken sollte. Er führte aus, dass eine solche Statistik notwendig sei, um die Vermittlung gemeinsamer Einkäufe vorbereiten zu können, und ersuchte, dem Vorstand die Ermächtigung zur Veranstaltung einer hierauf bezüglichen Enquête zu erteilen. Sein Antrag fand bei den Delegierten volles Verständnis und wurde ohne Opposition angenommen.

Hierauf ging der Vorstand sofort ans Werk. Er arbeitete ein Fragenschema aus, das an die einzelnen Vereine zur Beantwortung versandt wurde. Die darin gestellten Fragen bezogen sich auf den An- und Verkaufspreis von 24 der gebräuchlichsten Konsumwaren, auf die davon jährlich konsumierte Quantität, sowie auf die Bereitwilligkeit der Vereine, die einzelnen Artikel gemeinsam einzukaufen. Das gewonnene Material wurde von Herrn Dr. O. Schär übersichtlich verarbeitet und ergab als Resultat die Thatsache grosser Differenzen in den Ankaufspreisen. Es wurde festgestellt, dass viele Vereine bei diversen Waren stark übervorteilt worden seien. Beispielsweise schwankte der Fakturapreis bei Cichorien zwischen 43 und 76 Fr., bei Erbsen zwischen 30 und 58 Fr., bei Schweinefett zwischen 63,50 und 103 Fr., bei Stockzucker zwischen 36,75 und 61 Fr. In seinem Referat über das Ergebnis seiner Statistik bemerkte Herr Dr. O. Schär, dass die Preisdifferenzen nicht nur bei solchen Artikeln vorkämen, bei denen die Ungleichheit der Qualität oder die Verschiedenheit der Einkaufszeit die Preisunterschiede erklärlich machten. »Nein, es kommt häufig vor, dass in der gleichen Zeit die nämliche Ware von dem einen Vereine um 20, 30, ja 50 und mehr Prozent höher bezahlt wird, als von andern. Ebenso grosse Verschiedenheiten zeigen sich in den Verkaufspreisen und in dem Gewinn, der auf den einzelnen Artikeln von den Verbandsvereinen genommen wird.« Aus diesem Ergebnis durfte mit Recht gefolgert werden, dass manche Vereine beim Einkauf gewisser Artikel mehr oder

weniger stark überfordert würden und dass eine Centraleinkaufsstelle des Verbandes den Vereinen in Bezug auf Qualität und Wohlfeilheit der Waren ganz erhebliche Dienste leisten könnte.

Auf der nächsten, am 18. Juni 1892 in Bern tagenden Delegiertenversammlung wurde die Frage gemeinsamer Wareneinkäufe in gründlicher und umfassender Weise von Herrn J. Fr. Schär zur Sprache gebracht. Er betonte im Beginn seines Vortrags, dass die lokalen Konsumentenorganisationen nicht mehr ausreichten, um die Interessen ihrer Mitglieder gehörig wahrzunehmen.

»Jemehr sich die Kraft des Kapitals konzentriert und durch das Mittel der Aktiengesellschaft selbst die Lebensmittelbranche in den Bereich ihrer Spekulation und Konzentration zieht, je mehr die Ringe und andere Organisationen von Privatinteressengruppen die freie Konkurrenz ausbeuten und in Fesseln schlagen, desto energischer tönt der Mahnruf an die Schwachen und Kleinen: Schliesst Eure Reihen und konzentriert Eure Kräfte!« . . .

. . . »Schon gibt es kapitalkräftige Aktiengesellschaften, die ihr Netz über das ganze Land zu spannen suchen. Es muss angesichts der Konzentration dieser kapitalistischen Gesellschaften, angesichts des Kampfes, den die sich in ihren Interessen geschädigt fühlenden Organisationen gegen die Konsumvereine eröffnet haben, jeder einsichtige Förderer des genossenschaftlichen Zusammenwirkens zu der Überzeugung kommen: Die einzelnen Konsumvereine sind zu schwach, sie müssen einen starken Rückhalt suchen und finden in einer Gesamtorganisation, eben im Verband schweizerischer Konsumvereine.«

Sodann erörterte Herr Schär die Gesichtspunkte, die die Organisation einer Einkaufsstelle als wünschbar und notwendig erscheinen liessen. Ausgehend von der vom Verband veranstalteten Warenstatistik, bewies er mit ihrem Ergebnis, dass die Konkurrenz des Angebots die Preise nicht genügend ausgleiche. Manchem Konsumvereinsleiter mangele auch eine genügende Kenntnis der Situation des Warenhandels. Dazu

komme sehr oft eine gewisse Vertrauensseligkeit in einen einmal adoptierten und bevorzugten Lieferanten, der im Gefühle der Sicherheit seine bevorzugte Stellung und den Schlendrian der mit dem Einkauf beauftragten Organe gehörig ausnütze und ausbeute. Sobald aber eine Centralstelle die Einkäufe für diverse Vereine gemeinsam besorge, hörten diese Misstände auf, und der kleinste Verein werde derjenigen Begünstigungen teilhaftig, die der Grosshandel und der Grossbetrieb der Fabrikation dem grossen Käufer zu gewähren vermöge. »Es liegt in den privatwirtschaftlichen Prinzipien des Warenaustausches begründet, dass durch die Konzentration der Aufträge, der Lieferung, der Spedition, der Kontrolle und der Deckung eine Menge von Spesen und Zuschlägen wegfallen und die Gewichts- oder Masseinheit sich bedeutend billiger kalkuliert. Was im Grosswarenhandel der Fall ist, gilt noch in weit höherem Masse für den Fall, dass unsere Centralstelle mit Fabrikanten gewisser Konsumartikel in Vertragsverhältnis eintritt. Wenn wir mit Fabrikanten von Cichorien, Seifen, Amlung, Soda, Teigwaren, Mehl u. s. w. ein Abkommen treffen, dass wir den Grossteil ihrer Produkte für unsere Verbandsvereine bestellen, wenn der betreffende Fabrikant auf diese Weise ohne jedes Risiko für Absatz und Zahlung produzieren kann, so ist es doch klar, dass wir auf diese Weise ganz besondere und grosse Begünstigungen uns sichern können, Vorteile, die nicht nur in einer bedeutenden Preisermässigung lägen, sondern namentlich auch in unserem Einfluss auf die gute und ergiebige Qualität der Fabrikate.« Solche Verträge mit Fabrikanten wären offenbar nur ein erster Schritt zu einem weiteren, dem, »dass wir selbst unsere eigenen Fabriken in Betrieb nähmen.«

Billige Einkäufe ermöglichen wiederum billigen Verkauf oder einen höheren Gewinnanteil am Konsum. Immer aber falle der erzielte Nutzen, der sich aus einer vollkommeneren volkswirtschaftlichen Organisation des Handels ergebe, den Mitgliedern zu. Aber nicht nur diesen, sondern indirekt auch den übrigen Konsumenten. »Durch den Einfluss, den die Konkurrenz der Konsumvereine überall auf die Lebensmittelpreise ausübt, kommt unser

Vorgehen nicht nur den 40,000 Mitgliedern unseres Verbandes, sondern indirekt allen denjenigen zu, die aus dem sauer erworbenen Lohn sich und ihre Familie ernähren müssen; und wahrhaftig, die Frage, ob der Arbeiter für seinen Lohn viel oder wenig, gute oder schlechte Lebensmittel erhalte, ob ihm von seinem Lohne ein kleiner oder grosser Bruchteil für die Kosten der Distribution, für den Gewinn des Zwischenhandels abgenommen werde, ist kaum weniger wichtig, als die andere, ob der Lohn gross oder klein sei. Die gemeinsamen Wareneinkäufe haben daher auch eine eminent sociale und volkswirtschaftliche Bedeutung«.

Als vierten und fünften Grund führte Herr Schär ins Feld, dass der gemeinsame Warenbezug die Lieferung unverfälschter Waren in bester Qualität ermögliche, ferner die Ausnutzung der Konjunktur gestatte. Die Preise einer Reihe von Artikeln z. B. Kaffee, Petroleum, Öl, Wein, Zucker, Mehl u. a. m. seien zu gewissen Jahreszeiten niedriger als in anderen. Eine Centralstelle, die über ein so grosses und sicheres Absatzgebiet verfügt, werde diese Konjunktur ausnützen können. Wenn bei derselben auch Faktoren mitwirkten, die sich der menschlichen Berechnung und Vorausbestimmung entzögen, so sei es doch möglich, durch aufmerksame Beobachtung der Preisbewegungen, der Ernte- und Marktberichte aus der Nähe und Ferne, durch statistische Zusammenstellungen und Vergleichungen auf dem Weltmarkt die günstigen Augenblicke für den Einkauf herauszufinden, die Verbandsvereine darauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, ihren Bedarf für längere Zeit zu decken.

So einleuchtend sich nun auch die Vorteile einer Centralstelle darstellen liessen, so schwierig war es, die Mittel anzugeben, die angewandt werden mussten, um zu dem erwünschten Ziel zu gelangen. Vergebens hatte man sich früher die Zähne an dieser harten Organisationsfrage ausgebissen. Herrn Schär gelang es jedoch, auch diese Frage mit glücklicher Hand beim richtigen Ende anzufassen und sie einer den vorhandenen Kräften und Verhältnissen entsprechenden Lösung entgegen-

zuführen. Drei Wege, erklärte er, könnten eingeschlagen werden, um den gemeinsamen Einkauf in Scene zu setzen:

1. Gründung eines Centralmagazins und direkter Einkauf und Versandt durch den Verband.
2. Einkauf durch Vermittlung und Anschluss an einen grösseren Verein.
3. Organisation einer Centralstelle durch Schaffung eines Sekretariats zur Vermittlung zwischen Lieferant und den einzelnen Sektionen des Verbands.

Die Errichtung eines Centralmagazins bezeichnete Herr Schär als die idealste, aber zur Zeit noch nicht erreichbare Lösung der Frage. »Dass der Verband der schweizerischen Konsumvereine auf dem Weltmarkt als Grosshändler auftritt, grosse Einkäufe macht, die Waren in einem oder mehreren Centralmagazinen aufstappelt und an die Verbandsvereine nach deren Bedarf abgiebt, ferner dass er selbst Fabriken erwirbt und betreibt, das muss das Endziel unserer Organisation sein.» Ihm stehen jedoch noch viele Hindernisse entgegen. In erster Linie die Organisation des Verbands. Heute ist der Verband schweiz. Konsumvereine ein freiwilliger Verein, der weder juristische Persönlichkeit noch Kapital hat; er kann daher als solcher weder Rechte erwerben, noch Verpflichtungen rechtskräftig eingehen. Erst, wenn die verschiedenen Verbandsvereine Vollmacht erhalten würden, sich als Mitglied der Centralgenossenschaft unter Kapitalbeteiligung aufnehmen zu lassen, würde man rechtlich und finanziell im Stande sein, ein Centralmagazin aufzuthun. »Es gäbe zwar noch den Weg individueller Beteiligung seitens der Mitglieder, aber wir würden denselben als gefährlich, als den Anfang einer gewinnsüchtigen Aktiengesellschaft verwerfen.«

Als ebenfalls unthunlich bezeichnete Herr Schär die Vermittlung gemeinsamer Einkäufe durch einen oder mehrere Verbandsvereine. Da es unmöglich angehe, dass die betreffenden Vorortsvereine die Vermittlung unentgeltlich besorgten, so müssten sie sich für ihre Arbeit bezahlen lassen. Dadurch bekäme der gemeinsame Einkauf wieder den bittern Beigeschmack der Ausbeutung der Kleinen durch die Grossen,

wie denn auch sonst die Zerbröckelung des Absatzgebietes schädlich wirken und die Vorteile des gemeinsamen Einkaufs herabmindern müsste. Einzig die Organisation eines Sekretariat als Centralstelle für die Warenvermittlung könne zur Zeit als zweckmässig gelten. Über die Gestaltung desselben führte Herr Schär aus: Der Sekretär wird vom Verbandsvorstand angestellt. In seiner Hand vereinigen sich auf der einen Seite das Angebot der Lieferanten, der Händler und Fabrikanten, auf der anderen Seite die Nachfrage, die Bestellungen der Verbandsvereine. Die Stellung des Sekretärs gleicht daher der eines Courtiers, jedoch mit dem Unterschied, dass ersterer ausschliesslich die Interessen der Konsumvereine zu vertreten hat. Als spezielle Aufgaben des Sekretariats wurden formuliert:

1. Ständiger schriftlicher resp. mündlicher Verkehr mit den Lieferanten zur Erforschung der besten und billigsten Bezugsquellen.
2. Periodische Mitteilung der eingelaufenen Offerten an die Verbandsvereine.
3. Entgegennahme und Ausführung der Bestellungen der Verbandsvereine.
4. Kontrolle der Qualität der gehandelten Waren.
5. Studium der Preisbewegung der Konsumartikel auf dem Markte und Mitteilung der günstigen Konjunkturen an die Verbandsvereine.

Die Kosten für das Sekretariat sollten durch Zahlung einer kleinen Provision bestritten werden. Auf die Beschaffung eines eigenen Kapitals für die vorgesehene Vermittlung brauchte nicht Bedacht genommen zu werden, da der einzelne Verein dem Lieferanten als haftbarer Käufer mit direkter Zahlungspflicht gegenübertrete.

Herr Schär schloss seine Ausführungen mit dem folgenden Antrag:

1. Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine beschliesst grundsätzlich, gemeinsame Wareneinkäufe zu organisieren.
2. Sie beauftragt den Verbandsvorstand, die Ausführung dieses Beschlusses sofort an die Hand zu nehmen

durch Anstellung eines Sekretärs, welcher unter der Leitung und Kontrolle des Verbandsvorstandes die Einkäufe zu vermitteln hat.

3. Der Verbandsvorstand wird bevollmächtigt, den Sekretär zu wählen, dessen Anstellungsbedingungen zu normieren, die Beiträge der beteiligten Sektionen an die erwachsenden Kosten zu bestimmen und alle Einzelheiten in der Organisation der gemeinsamen Einkäufe von sich aus zu ordnen. Diese Vollmacht dauert bis zur nächsten Jahresversammlung der Delegierten.
4. Die anwesenden Delegierten versprechen, bei ihren Vereinen dahin zu wirken, dass der Verbandsvorstand in der Ausführung dieses Beschlusses kräftig unterstützt und dass die Vermittlung der zu schaffenden Centralstelle nach Möglichkeit benützt wird.

In der nun folgenden Beratung erklärten sich alle Votanten mit dem von Herrn Schär entwickelten Programm grundsätzlich einverstanden, nur in untergeordneten Punkten, die die Besoldung des Sekretärs sowie die Aufbringung der Kosten betrafen, gingen die Meinungen auseinander. Das Ergebnis der am Schluss vorgenommenen Abstimmung war einstimmige Annahme des gestellten Antrages.

Mit seiner Ausführung hatte der Verbandsvorstand, der der alte blieb, eine grosse und schwierige, aber auch lohnende und fruchtbringende Aufgabe übernommen, die seine Thätigkeit in dem nun folgenden Jahre 1892/3 ganz in Anspruch nahm. Zunächst suchte der Vorstand das Verständnis und Interesse für die geplante Institution dadurch in weiteren Kreisen zu erwecken, dass er den ausgearbeiteten Vortrag seines Mitgliedes Schär in deutscher und französischer Sprache herausgab und nach Kräften verbreitete. Die Wirkung dieser Publikation war erfreulich; 10 neue Vereine, durch die in Aussicht stehenden Vorteile beim gemeinsamen Einkauf angelockt, traten dem Verband bei. Hierdurch ermutigt ging nun der Vorstand daran, eine geeignete Persönlichkeit für den verantwortungsvollen Posten eines Sekretärs zu suchen. In dem

dritten Jahresbericht erzählte der Vorstand inbezug hierauf: »Auf eine anonyme Ausschreibung hin meldeten sich 16 Bewerber, von denen nach gründlicher Umschau Herr G. Meyrin einstimmig gewählt wurde. Wie in der Folge sich herausgestellt hat, war unsere Wahl eine glückliche; Herr Meyrin ist ein theoretisch und praktisch gebildeter Kaufmann mit reichen Erfahrungen, ein Mann von Energie und Schaffenskraft, der seine Aufgabe voll erfasst hat.« Dies Urteil ist auch durch die spätere Thätigkeit des Herrn Meyrin, die wir noch kennen lernen werden, vollauf gerechtfertigt worden. Der unermüdlichen und hingebungsvollen Thätigkeit dieses Mannes ist es zum grossen Teil zu danken, dass sich die Centralstelle das Vertrauen und die rege Inanspruchnahme seitens der Verbandsvereine erworben hat.

Am 10. September 1892 konnte der Verbandsvorstand bekannt geben, dass das neue Institut ins Leben getreten sei und mit seinen Funktionen begonnen habe. Allein es währte nicht lange, da zeigte sich, dass die Centralstelle sich mit der blossen Vermittlerrolle nicht begnügen könne, sondern selbst als Käufer auf dem Warenmarkt auftreten müsse, wenn sie ihre Aufgaben mit Erfolg erfüllen sollte. Um aber kaufen zu können, bedurfte es eines Kapitals, das noch nicht vorhanden war. In dieser Verlegenheit war es wiederum der Basler Konsumverein, der dem Verband in zuvorkommender Weise einen Kredit einräumte.

Der Vorstand zog aus diesem Vorkommnis die richtige Lehre, dass der Verband nicht länger bei seiner gegenwärtigen Organisation als blosser Verein stehen bleiben dürfe. Er musste, um für die Gesamtheit der schweizerischen Konsumvereine leisten zu können, was er leisten sollte, unbedingt die Rechte einer juristischen Person erwerben, sich ins Handelsregister eintragen lassen, und das konnte er nur unter der Bedingung, dass er sich in eine wirkliche Genossenschaft verwandelte. Infolge dessen wurde Herr Schär mit der Aufgabe betraut, einen Statutenentwurf für eine Grosshandelsgenossenschaft auszuarbeiten, der der nächsten Delegiertenversammlung zur Annahme empfohlen werden könnte.

Am 16. Mai 1893 berief der Verbandsvorstand die Delegierten der Konsumvereine für den 25. Juni nach Baden und teilte ihnen zugleich mit, dass die notwendige Umwandlung des Verbands in eine Genossenschaft die Revision der Statuten erheische. Mit der Beratung des neuen Statutenentwurfs hatte sich denn auch die Badener Delegiertenversammlung hauptsächlich zu befassen. Sie konnte sich den zwingenden Gründen, die für die Erweiterung des Verbands zu einer Grosshandelsgenossenschaft vorlagen, nicht verschliessen und erklärte sich daher nicht nur prinzipiell mit dem beabsichtigten Schritte einverstanden, sondern genehmigte auch den Schärschen Statutenentwurf mit unerheblichen Abänderungen.

Die damit geschaffene neue Organisation des Verbands, die von tiefeinschneidender Bedeutung wurde, weicht sehr erheblich von der ab, die man 1890 in Olten vereinbart hatte. Zwar blieben die allgemeinen Zwecke, die sich der Verband gesteckt, die gleichen. Der alte § 1 wurde in seinem früheren Wortlaut in die neuen Statuten herübergenommen und nur durch einige Zusätze erweitert. Durch die Herausgabe eines eigenen Vereinsorgans sollten künftig ebenfalls die gemeinsamen Interessen der verbundenen Genossenschaften gepflegt und gefördert werden. Im besondern aber sollte das durch »Organisation und Betrieb des gemeinsamen Wareneinkaufs für die dem Verband angehörenden schweizerischen Konsumvereine« geschehen.

Der Sitz der Genossenschaft sollte sich am Vorort, zu dem wiederum Basel gewählt wurde, befinden. Zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Verbandsgeschäfte wurden zwei Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer — diesen Namen erhielt der Sekretär der Centralstelle — legitimiert und zwar in dem Sinne, dass je zwei von ihnen kollektiv zeichnen.

Gänzlich verändert wurden die Bestimmungen über die Mitgliedschaft, den Ein- und Austritt der Verbandsvereine. § 6 lautet: »Es können nur schweizerische Konsumvereine als Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden, welche im Handelsregister eingetragen sind, und welche nach sachge-

mässer Verzinsung des Betriebskapitals, sowie nach Abzug der statutarisch festgesetzten Ausgaben und Zuteilungen, Reserven, etc. den verbleibenden Reingewinn nach Verhältnis der Konsumation den Mitgliedern, beziehungsweise den Warenbezügern zukommen lassen.

Vereine, die dem Verbande anzugehören wünschen, haben sich zu diesem Zwecke bei dem Verbandsvorstande zu melden und ihrer Anmeldung beizulegen:

a) Zwei Exemplare ihrer Statuten,

b) Bericht und Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres, aus welchem der Vermögensstatus und die Anzahl der Mitglieder ersichtlich ist.

Der Vorstand hat die eingegangenen Anmeldungen zu prüfen und den angemeldeten Vereinen den Eintritt in den Verband zu bewilligen, vorausgesetzt, dass dieselben nach richtigen Grundsätzen geleitet werden und ihre Vermögenslage als eine normale erscheint.«

Die Annahme dieses Paragraphen bedeutete einen entscheidenden Sieg der genossenschaftlichen Grundsätze. Es war damit ausgesprochen, dass solche Vereine, in denen ein geschlossener Kreis von Aktionären die Konsumenten »gemeinnützig« ausbeute, nichts mit dem Verband gemein haben könnten und daher von den Wohlthaten seiner Einrichtungen ausgeschlossen bleiben müssten. Das socialistische Rochdaler Verteilungsprinzip wurde als genossenschaftlicher Legitimationsschein gefordert, ohne den kein Konsumverein mehr der Föderation beitreten konnte.

Über die finanziellen Verpflichtungen der Verbandsvereine statuiert § 11: »Jeder Verein, der in den Verband eintritt, hat wenigstens einen Anteilschein von Fr. 200 (zweihundert Franken) zu übernehmen. Vereine, die von 301 bis 1000 Mitglieder zählen, sind zur Übernahme von zwei Anteilscheinen verpflichtet, Vereine von 1001 bis 3000 Mitglieder zu drei und Vereine über 3000 Mitglieder zu vier Anteilscheinen.«

Diese Anteilscheine sollten vorderhand aber nur mit 25 % (Fr. 50 per Anteilschein) eingezahlt werden. Die Verpflichtung zu weiteren Einzahlungen kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Jeder Verein hat indessen mit seinem Vermögen für den nicht einbezahlten Betrag der von ihm übernommenen Anteilscheine zu haften. Im Maximum kann jeder Verein die doppelte Anzahl der ihm laut § 11 zufallenden Anteilscheine übernehmen; für die von den Vereinen geleisteten Einzahlungen auf diese freiwillig übernommenen Anteilscheine steht ihnen ein dreimonatliches Kündigungsrecht zu. (§ 12.)

Wird einem Vereine vom Vorstand der Eintritt in den Verband verweigert, so hat er das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, oder erweckt er auf Grund seiner Bilanz Besorgnis in seine Zahlungsfähigkeit, so kann er durch den Vorstand vom Verbande ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Vereinen steht gleichfalls das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu.

Damit der Vorstand sich über den Stand der Verbandsvereine informieren und einen Schaden rechtzeitig verhüten kann, sind letztere durch den § 20 verpflichtet, alljährlich ihre Rechnungen und Berichte mit Angabe der Mitgliederzahl gedruckt oder in Abschrift dem Verbandsvorstand einzusenden und die an sie gestellten Fragen bestmöglich und rechtzeitig zu beantworten.

Auf der anderen Seite hat jeder Verbandsverein das Recht, die Centralstelle auf Grund der vom Vorstande festgestellten Bedingungen zu benützen, Informationen über Waren, Preise, Bezugsquellen etc. einzuziehen, Warenmuster prüfen zu lassen, Auskunft über die mit dem Zwecke des Vereins zusammenhängenden Fragen zu verlangen. (§ 18.)

Zur Deckung der laufenden Ausgaben hat jeder Verein einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Derselbe beträgt für Vereine bis auf 300 Mitglieder jährlich Fr. 20, für solche von 301 bis 1000 Fr. 40, für solche von 1001—3000 Fr. 60 und endlich für solche von 3001 und mehr Fr. 80.

Die geschäftlichen Verhältnisse werden in den §§ 14—17 in der folgenden Weise geregelt: Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben. Die subsidiäre Haftbarkeit der dem Verband angehörenden Vereine ist ausgeschlossen, resp. auf den Betrag ihrer Anteilscheine beschränkt.

Das Betriebskapital wird gebildet aus: den Einzahlungen auf die Anteilscheine, dem Reservefonds, den Überschüssen der Jahresbeiträge, den Guthaben der einzelnen Vereine und endlich aus den verzinslichen Anlehen bei Vereinen oder bei andern Kreditoren.

Der Reingewinn, der sich nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten, Gratifikationen etc. ergibt, wird in folgender Weise verwendet:

1. Zur Ausrichtung einer Dividende auf dem an die Anteilscheine einbezahlten Kapital, welche auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung bestimmt wird, jedoch 5 % nicht übersteigen darf.
2. Vom Rest fällt die Hälfte in den Reservefonds, die andere Hälfte wird jedem Vereine, der Mitglied der Genossenschaft ist, nach Verhältnis des Fakturawertes der von ihm durch die Centralstelle bezogenen Waren gutgeschrieben, bis dieser Betrag die Höhe der von ihm übernommenen Anteilscheine erreicht hat. Dieses Guthaben der einzelnen Vereine ist unverzinslich und unkündbar, es wird erst bei einem allfälligen Austritt zurückbezahlt. Sobald der Anteil eines Vereines aus dem Reingewinn den Betrag seiner Anteilscheine übersteigt, so kann dieser Mehrbetrag nach Genehmigung der Rechnung durch die Delegiertenversammlung ausbezahlt werden.

Schliesst die Jahresrechnung mit einem Verlust, so wird derselbe aus dem Reservefond gedeckt; der allfällig nicht gedeckte Teil wird auf neue Rechnung vorgetragen. Sobald derselbe die Hälfte des Kapitals der Anteilscheine beträgt, so ist unverzüglich eine Delegiertenversammlung einzuberufen und

derselben die Frage der Auflösung oder des Fortbestandes der Genossenschaft vorzulegen.

Die Tendenz dieser Bestimmungen ist unverkennbar auf möglichste Einschränkung der Zinspflicht gegenüber dem von der Centralgenossenschaft benutztem Kapital gerichtet. Sie zahlt nur eine Dividende für die bar auf die Anteilscheine einbezahlten Summen, nicht aber für die durch Gutschrift der Gewinnanteile gebildeten Beträge. Die Anlage eines Reservefonds verfolgt gleichfalls den Zweck, den Verband möglichst mit eigenem Kapital arbeiten zu lassen.

Zu den bereits früher eingesetzten Organen der Föderation, der Delegiertenversammlung und dem Verbandsvorstand sind zwei neue hinzugetreten: die Rechnungsrevisoren, die zwar früher auch vorhanden waren, aber nicht in den Statuten figuriert hatten, und der Geschäftsführer. Die Kompetenzen der beiden erstgenannten Organe mussten im Hinblick auf die erweiterte Thätigkeit des Verbands ebenfalls ausgedehnt werden. Die Delegiertenversammlung hat an neuen Befugnissen erhalten: Einsetzung besonderer Prüfungskommissionen zur Untersuchung des Betriebs der Centralstelle, Beschlussfassung über weitere Einzahlungen auf die Anteilscheine, Vollmachterteilung an den Vorstand bezüglich Organisation und Ausdehnung der Centralstelle. Der Vorort soll jedoch von der Delegiertenversammlung künftig nur noch mit zwei Drittel Stimmen verlegt werden können.

Die Organisation des Verbandsvorstandes wurde nicht geändert; er sollte nach wie vor alljährlich vom Verwaltungsrat des zum Vorort bestellten Verbandsvereins aus der Zahl seiner Vereinsgenossen frei gewählt werden. Dagegen sind seine Befugnisse wesentlich vergrössert. Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, Statuten und Jahresrechnung der Vereine zu begutachten oder begutachten zu lassen und den betreffenden Vereinen das Gutachten zuzustellen, die Vereine auf unrichtige Grundsätze beim Betrieb, sowie bei der Bilanzstellung und Gewinnverteilung aufmerksam zu machen, an Orten, wo noch keine Konsumvereine bestehen, die Gründung solcher zu fördern.

Seine Stellung in der Verbandsverwaltung wird durch § 28 umschrieben. Danach liegt dem Verbandsvorstand ob: Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, eventuell Ausschluss von solchen, Wahl von zwei Mitgliedern aus seiner Mitte, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen, Anstellung des Geschäftsführers, Beaufsichtigung desselben, Feststellung der Anstellungsbedingungen, Amtsordnung desselben, Aufsicht über die Geschäftsführung der Centralstelle, Beschlussfassung über alle die Kompetenzen des Geschäftsführers überschreitenden Angelegenheiten, Feststellung des Reglements für die Centralstelle, Aufnahme von verzinslichen Anlehen, Vorbereitung der Traktanden für die Delegiertenversammlung, Inangriffnahme neuer, die Verbandszwecke beschlagender Fragen und Angelegenheiten.

Für die Erledigung aller dieser umfassenden Aufgaben beziehen die Mitglieder des Verbandsvorstandes eine Gratifikation, deren Höhe alljährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Rechnungsrevisoren unter Berücksichtigung der Kassaverhältnisse bestimmt wird.

Die Bestimmungen über die Rechnungsrevisoren und den Geschäftsführer sind in den §§ 30 und 31 enthalten und lauten:

Die Delegiertenversammlung bezeichnet alljährlich einen Verbandsverein, welcher drei Rechnungsrevisoren zu wählen hat. Diese haben alljährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung am Sitz der Centralstelle die Bücher und Rechnungen, sowie die Geschäftsthätigkeit des Vorstandes zu prüfen und über ihren Befund der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie werden aus der Verbandskasse entschädigt. (§ 30.)

Der Geschäftsführer wird vom Verbandsvorstand gewählt, welcher die Besoldung und die Anstellungsbedingungen feststellt.

Er ist verpflichtet, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und hat hier beratende Stimme. (§ 31.)

Mit der in den vorstehenden Bestimmungen niedergelegten Organisation ist der Verband bis auf den heutigen Tag

ausgekommen. Nur in einem einzigen Punkt ist durch die Macht der Verhältnisse in jüngster Zeit eine Änderung bewirkt worden. Sie betrifft die Kreditverhältnisse der Centralstelle. Dem rasch steigenden Verkehr der letzteren waren die zur Verfügung gestellten Kapitalien nicht mehr gewachsen, und es trat daher an den Vorstand die Frage heran, wie den mit der Centralstelle verkehrenden ausländischen Firmen genügende Sicherheit für die Erfüllung der einzugehenden Verbindlichkeiten zu bieten sei. Der richige Ausweg schien ihm in der Beschaffung eines Garantiekapitals zu liegen, das von den einzelnen Verbandsvereinen nach ihrem freien Ermessen in Form von Garantiescheinen aufgebracht werden könnte. »Wenn wir neben dem durch Anteilscheine gedeckten Genossenschaftskapital noch eine Garantie von 100,000 bis 200,000 Fr. besitzen, erklärte der Vorstand in seinem Zirkular vom Februar 1896, so fehlt es uns nicht an den notwendigsten Geschäftsfonds und wir sind in der Lage, genügende Sicherheit für jeden Geschäftsverkehr zu bieten.« Es sollte sich also nur darum handeln, mit bestimmten Vermögensteilen der einzelnen Vereine dem Verband einen Kredit zu schaffen. Einzahlungen von Kapitalien wurden nicht für nötig erachtet, woraus wiederum hervorgeht, dass es selbst im Grosshandel keiner Goldbarren bedarf, um in die Güterzirkulation einzugreifen, sondern dass auch hier die Sicherheit des Absatzes genügt und die organisierte Kundschaft der Konsumenten die Funktionen des Kapitals entbehrlich macht.

»Die Garantie selbst, erläuterte der Vorstand weiter, ist in dem Sinne zu verstehen, dass die Garanten hinter den eigenen Mitteln des Verbands haften. Die Gefahr des Verlust für unsere Garanten ist äusserst klein und existiert eigentlich nur dem Namen nach, da wir ja nur an unsere Verbandsvereine gegen 30 Tag verkaufen, deren Zahlungsfähigkeit keinem Zweifel unterliegt.

Es haben sich denn auch schon jetzt auf unsere Bemühungen hin einige Vereine zur Übernahme von Garantiescheinen entschlossen; vorab der Allgemeine Konsumverein

von Basel, dessen Generalversammlung die Übernahme einer Garantie von Fr. 50,000 beschlossen hat. Einige andere Vereine haben weitere 50—60,000 Fr. zugesagt, so dass nun die nächste Delegiertenversammlung für die diesbezüglichen Beschlusse eine feste Grundlage hat.«

Um für die Ausführung dieses Planes die notwendige statutarische Grundlage zu schaffen beantragte der Verbandsvorstand den folgenden Zusatz als § 14bis in die Statuten einzuschalten:

»Zur Verstärkung der Kreditfähigkeit des Verbands wird ein Garantiekapital durch Ausgabe von Garantiescheinen gebildet. Ein Garantieschein lautet auf mindestens Fr. 1000. —. Es steht jedem Verbandsverein frei, ob und wie viel Garantiescheine er übernehmen will. — Durch den Garantieschein verpflichtet sich der garantierende Verein, für die Verbindlichkeiten des Verbands schweiz. Konsumvereine gegenüber dessen Gläubigern für die betreffende Summe Garantie zu leisten. — Die Garantie ist als einfache Bürgschaft im Sinne von Art. 493 des schweiz. Obligationenrechts zu verstehen. Solidarität besteht also weder mit dem Verband, noch unter den Garanten; die Garanten haften subsidiär hinter den Mitteln des Verbands. Fällt derselbe in Konkurs, so ist jeder Garant haftbar für den verhältnismässigen Anteil am Verluste bis zur Höhe der von ihm übernommenen Garantiesumme. — Die Garantie gilt auf unbestimmte Zeit und bezieht sich auf alle Verbindlichkeiten des Verbandes. — Der Garant ist berechtigt, seine Garantie je 6 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu künden. Die Regressansprüche der Gläubiger des Verbandes an die ausgetretenen Garanten erlöschen jedoch erst ein Jahr nach dem erfolgten Austritt. Ein- und Austritt der Garanten wird in das Handelsregister eingetragen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Das Garantiekapital ist in die Bilanz aufzunehmen.«

Dieser Zusatz wurde in der ausserordentlichen Delegiertenversammlung, die vom Vorstand auf den 15. März 1896 nach Basel einberufen worden war, angenommen. Ferner wurde noch, um die Garanten möglichst sicher zu stellen, der folgende

Zusatz zu § 16 beschlossen: »Die unverzinslichen und unkündbaren Guthaben der Vereine gehören zum Geschäftskapital der Centralstelle und haften den Gläubigern derselben vor dem Garantiekapital.« —

Die durch die neue Organisation bewirkte totale Umwandlung des Verbands in eine Grosshandelsgenossenschaft hatte zunächst zur Folge, dass einige Vereine sich wieder von der Föderation trennten. Förmlich erklarten 9 Gesellschaften ihren Austritt, einige andere schieden aus, indem sie keine Anteilscheine übernahmen. Das waren indessen nur kleine Vereine; alle grösseren blieben im Verband.

Nachdem zu Anfang September 1893 25 Vereine ihren Beitritt zur Verbandsgenossenschaft in rechtsverbindlicher Weise erklärt hatten, bewirkte der Vorstand ihre Eintragung ins Handelsregister, die denn auch anfangs Oktober publiziert wurde. Damit war die Gründung der grössten schweizerischen Genossenschaft besiegelt.

Ende des Jahres 1893 betrug die Zahl der beigetretenen Vereine 38; die Zahl der von denselben übernommenen Anteilscheine 74, das Garantiekapital Fr. 14,800, wovon 25 % oder Fr. 3,700 einbezahlt wurden. Ein Jahr später, Ende 1894, war die Zahl der Verbandsvereine auf 47 gestiegen, die 82 Anteilscheine übernommen hatten im Betrage von Fr. 16,400. Fr. 4,100 waren davon einbezahlt worden.

Gegenwärtig gehören dem Verband 60 Vereine an, darunter 43 Genossenschaften und 17 Aktiengesellschaften. Die Zahl der Anteilscheine ist auf 106 gestiegen; ca. 50 Vereine haben ausserdem 172 Garantiescheine à Fr. 1000 gezeichnet.

Die Verbandsvereine sind, nach Kantonen geordnet, die folgenden:

Kanton Zürich.

1. Lebensmittelverein in Zürich,
2. Arbeiterverein in Oerlikon,
3. Arbeiterverein in Seen,
4. Konsumverein in Sood-Adlisweil,
5. Arbeiterverein in Töss,
6. Arbeiterverein in Veltheim,
7. Arbeiterkonsumverein in Wald,
8. Konsumverein in Winterthur,
9. Konsumverein Manegg in Wollishofen,
10. Arbeiterkons.-Ver. in Rütti-Tann.

Kanton Bern.

1. Konsumgenossenschaft in Bern,
2. Konsumgenossenschaft in Biel,
3. Société de consommat. in Moutier,

4. Société de consommation in Reconvillier,
5. Société de consommat. in St-Imier.

Kanton Luzern.

1. Allgem. Konsumverein in Luzern.

Kanton Zug.

1. Arbeiterkonsumverein in Zug.

Kanton Solothurn.

1. Konsumverein in Balsthal,
2. Konsumverein Clus in Balsthal,
3. Konsumgenossenschaft in Biberist,
4. Konsumgenossenschaft in Nieder-Gerlafingen,
5. Konsumverein in Olten,
6. Konsumgenossensch. in Solothurn.
7. Konsumverein in Mümliswil.

Kanton Baselstadt.

1. Allgem. Konsumverein in Basel.

Kanton Baselland.

1. Konsumverein in Birsfelden,
2. Produktion- u. Konsumgenossenschaft in Maisprach,
3. Konsumverein Muttenz,
4. Allgemeiner Konsumverein in Niederschönthal,
5. Birseckscbe Produktions- u. Konsumgenossenschaft in Oberwil.

Kanton Schaffhausen.

1. Allgemeine Konsumgenossenschaft in Schaffhausen.

Kanton St. Gallen.

1. Konsumverein in Buchs,
2. Konsumverein in Degersheim,
3. Konsumverein in Flawil,
4. Konsumver. Nesslau-Krummenau in Neu-St. Johann,
5. Konsumverein in Oberuzwil,
6. Arbeiterkonsumver. in Rorschach
7. Konsumverein in St. Gallen,
8. Arbeitergenossenschaft in Tablat,
9. Konsumverein in Wattwil.
10. Konsumverein in Ebnat.

Kanton Appenzell.

1. Allgemeiner Konsumverein in Herisau.

Kanton Aargau.

1. Konsumverein in Baden,
2. Arbeiterkonsumgenossenschaft in Beinwil,
3. Arbeiterkonsumverein in Bremgarten,
4. Konsumverein in Erlinsbach,
5. Konsumverein in Nieder-Rohrdorf,
6. Konsumverein in Turgi,
7. Konsumver. in Wettingen-Kloster,
8. Konsumgenossensch. in Windisch.

Kanton Thurgau.

1. Konsumverein in Arbon,
2. Konsumverein in Frauenfeld.

Kanton Graubünden.

1. Konsumverein in Chur.

Kanton Waadt.

1. Société coopérative de consommation in Lausanne.

Kanton Wallis.

1. Société sédunoise de consommation in Sitten.

Kanton Neuenburg.

1. Société de consommation in Chaux-de-fonds,
2. Société de consommat. in Fleurier,
3. Société de consommation in Fontainemelon.
4. Société de consommation in Cernier.

Kanton Genf.

1. Société coopérative suisse de consommation in Genf.

4. Die Entwicklung der Centralstelle.

Wie bereits erwähnt, erfolgte die Eröffnung der Centralstelle im September 1892 und zwar, wie wir hier gleich hinzufügen wollen, unter den bescheidensten Verhältnissen. Mit einiger Sorge und Beklemmung mochte wohl der Vorstand an die Ausführung des von ihm angeregten Beschlusses, an die Belebung der von ihm geschaffenen Institution gehen. Er befand sich auf einem ganz neuen Terrain, und die Gefahr lag nahe, dass ein Scheitern der Centralstelle auch dem noch jungen Verbande das Leben kosten würde. Äusserste Vorsicht war deswegen am Platze. Der zum Sekretär gewählte Herr Meyrin besorgte die Geschäfte der Centralstelle in den freien Stunden, die ihm seine Berufspflichten übrig liessen, und in seinen eigenen Lokalitäten, denn das Risiko, einen ständigen Beamten anzustellen, der seine ganze Kraft dem Institut hätte widmen können, und ein Bureau zu mieten, glaubte der Vorstand noch nicht übernehmen zu sollen. Die bis Ende Mai erlaufenen Unkosten beliefen sich auf Fr. 372. Das Gehalt für den Geschäftsführer betrug für die ersten 4 Monate Fr. 500, dann Fr. 200 pro Monat. An Provisionen waren bis Ende Mai 1893 Fr. 1327 vereinnahmt worden. Von nun an hob sich der Verkehr von Monat zu Monat. Die Provisionen waren auf Fr. 4500 gestiegen; die Einnahmen überschritten die Ausgaben um Fr. 1347, von denen Fr. 350 als Reingewinn betrachten werden konnten. Dies Ergebnis machte dem Vorstand Mut.

»Wir haben alle Ursache, erklärte er in seinem Berichte pro 1893, mit diesem Ergebnis des ersten Geschäftsjahres zufrieden zu sein. Unser Zweck besteht nicht in der Erzielung eines Gewinns, sondern in der Versorgung der Verbandsvereine mit Waren von bester Qualität zu billigsten Preisen; daher sind unsere Kalkulationen auf der Basis der geschäftlichen Selbsterhaltung gehalten. Der Gewinn, den wir durch die Centralstelle erzielen, kommt daher nicht in unserer Betriebsrechnung, sondern in der Rechnung der unserm Verband angehörenden Vereine zum Aus-

druck und fliesst als Konsumationsdividende an alle unsere 30—40,000 Angehörige.« Im weitern berichtete der Vorstand, dass er das Anstellungsverhältnis mit dem Geschäftsführer definitiv geordnet habe, und dass ein bezügliches Reglement, das dessen Funktionen ordne, beraten und festgesetzt worden sei.

Im Jahre 1895 trat Herr Meyrin gänzlich gegen eine angemessene Besoldung in den Dienst des Vereins über. Ein eigenes Bureau wurde gemietet und eingerichtet und das notwendig gewordene Hilfspersonal engagiert. Damit war die innere Entwicklung der Centralstelle zu ihrem ersten Abschluss gelangt.

Werfen wir nun einen Blick auf ihre Leistungen, auf die Entwicklung der von ihr besorgten Geschäfte.

In den 15 Monaten von Oktober 1892 bis Dezember 1893 gingen von 60 bestellenden Vereinen (worunter 6 Nichtvereine) 1019 Aufträge auf ca. 75 verschiedene Artikel ein. Der Totalbetrag stellte sich auf Fr. 433,081. 95.

Die Hauptartikel, deren Einkauf die Centralstelle besorgte, waren: Kaffee, Zucker, Kandis, Reis, Erbsen, Hafergrütze, Schweinefett, amerikanische und österreichische Kunstbutter, Sesamöl, Weine, Sauerkraut, Kartoffeln, Seife, Stearinkerzen, Brennsprit, Zündhölzer, Petroleum, Reisamlung, Ormond-, Vautier-, Weber-Cigarren, Burrus- und Vautier-Tabake, Zwetschgen, Weinbeeren, Bohnen, Gries, Teigwaren, Soda, Gerste, Schuhwichse, Chocolat und Cacao Suchard etc.

Bezeichnender Weise waren es gerade nicht die kleinen Vereine, für die hauptsächlich die Centralstelle geschaffen wurde, die ihre Kundschaft dem Verbandsinstitut zuwandten, sondern meistens die grösseren und mittleren Vereine. Der Geschäftsführer sah sich deshalb zu folgender Mahnung veranlasst:

Wir verkennen zwar nicht, dass die grösseren Gesellschaften weniger an lokale Interessen gebunden sind als die kleineren und sie daher auch freier vorgehen können. Immerhin scheint es uns, dass bei einigem guten Willen doch mehr für unser Unternehmen gethan werden könnte. Es läge dies sowohl im Interesse des Ganzen als in dem der einzelnen

Vereine. Denn je mehr Geschäfte wir abschliessen können, desto kräftiger werden wir und desto eher dürfen wir daran denken, unserm Hauptziel, »Bezug aller Hauptartikel aus erster Quelle«, näher zu rücken. Wir haben in dieser Hinsicht schon einige Versuche gemacht, doch mussten wir immer wieder die Erfahrung machen, dass trotz der offen daliegenden, teilweise erheblichen Vorteile sich viele Vereine diesen Bestrebungen gegenüber ziemlich lau verhalten.

Das Jahr 1894 brachte die Centralstelle um ein gutes Stück vorwärts, trotzdem das Warengeschäft während dieser Zeit, vom kaufmännischen Standpunkt angesehen, kein leichtes war. Die meisten Grossartikel gingen im Preise stark zurück, so dass die Lieferungsverträge mit äusserster Vorsicht abgeschlossen werden mussten, um bedeutende Verluste zu vermeiden. 67 Vereine gaben der Centralstelle 1425 Aufträge auf etwa 100 verschiedene Artikel. Der Totalbetrag der effektuierten Bestellungen belief sich auf Fr. 572,000, was einer Zunahme von annähernd 50 % gegenüber dem Vorjahre gleichkam.

Hand in Hand mit diesem gesteigerten Geschäftsverkehr ging eine gänzliche Umgestaltung in der Betriebsweise des Instituts. »Während wir uns früher — sagte Herr Meyrin in seinem II. Jahresbericht — einzig nur mit Vermittlungsgeschäften befassen konnten, sind wir heute genötigt, an verschiedenen Orten wie Basel, Buchs, Romanshorn, beständige Lager zu halten, und wir sind damit effektiv in die Reihe der Grosshändler getreten.« Die Hebung des Umsatzes ermöglichte auch, die meisten Hauptartikel direkt vom Produktionsort oder Seehafen zu beziehen. So wurde der Kaffee zum Teil in Havre, Antwerpen und Rotterdam, zum Teil selbst in Indien und Centralamerika gekauft. Der von der Centralstelle gelieferte Zucker kam direkt aus deutschen und österreichischen Raffinerien, die Zwetschgen aus Bosnien, die Bohnen aus Böhmen und Ungarn, die Weine aus Italien und Spanien, die Südfrüchte aus Smyrna und Triest, die Muskatnüsse aus Holland u. s. w.

Der Umsatz des Jahres 1895 übertraf wiederum bedeutend den von 1894. 87 Vereine, darunter 56 Verbandsvereine,

machten bei der Centralstelle rund 2700 Bestellungen im Betrage von Fr. 1,134,954. Davon entfallen ca. Fr. 200,000 auf Zucker und Kandis, Fr. 110,000 auf Produkte der Conservenfabrik von Maggi, Fr. 102,000 auf Schweinefett und Kunstbutter, Fr. 100,000 auf Chokoladenwaren der Suchardschen Fabrik in Neuenburg, Fr. 90,000 auf Kaffee, Fr. 70,000 auf Tabak und Cigarren, Fr. 68,000 auf Sesam-, Oliven- und Lampenöl, Fr. 50,000 auf Petroleum und Neolin. In erheblichen Quantitäten wurden ferner Essig, Senf, Teigwaren, Stearinkerzen, Seifen, Soda, Cichorien, Stärke, Reis, Gerste, Malzkaffee, Gries, Erbsen u. s. w. von der Centralstelle bezogen.

Die folgende Tabelle giebt eine Übersicht über die Entwicklung des monatlichen Umsatzes der Centralstelle:

	1892	1893	1894	1895	1896
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar		14,946	38,942	66,710	113,872
Februar		18,956	32,576	77,072	116,864
März		24,824	36,133	78,523	111,158
April		26,709	44,219	81,128	135,609
Mai		27,620	35,992	87,600	155,822
Juni		39,721	33,345	92,358	
Juli		36,845	51,372	103,116	
August		33,230	50,736	100,903	
September		42,692	56,934	104,334	
Oktober	18,340	36,072	70,899	127,628	
November	17,932	34,042	56,913	119,022	
Dezember	7,342	50,867	64,007	96,560	
Summa	43,614	386,524	572,068	1,134,954	633,325

Hält die ausserordentlich starke Tendenz auf stetige Steigerung des Umsatzes weiter an, so wird die Summe der Verkäufe bis Ende 1896 rund 2 Millionen Franken betragen, was dann schon gegen 10% des gesamten Umsatzes der Verbandsvereine ausmachen würde. Das ist zwar noch wenig im Vergleich zu den betreffenden Zahlen der britischen Genossenschaften. Der Umsatz der letzteren betrug 1893 31,925,896 Pfund Sterling, der beiden Grosshandelsgenossen-

schaften 12,661,729. Diese lieferten also den lokalen Konsumvereinen annähernd 40% der von jenen verkauften Warenwerte, also 4 mal mehr als die Basler Centralstelle den schweizezerischen Konsumvereinen. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, dass die britischen Grosshandelsgenossenschaften schon ca. 30 Jahre bestehen, das schweizerische Institut dagegen erst 4 Jahre.

Was nun die Verkäufe der Centralstelle an die Vereine, nach den einzelnen Kantonen gruppiert, anlangt, so liegt uns darüber eine Statistik vor, die auf Grund der Angaben der Vereine in dem Enquêteformular für 1894 ausgearbeitet wurde. Sie ist jedoch ungenau und kommt zu dem Resultat, dass 50 Vereine für Fr. 506,649 von der Centralstelle bezogen hätten, währenddem aus den Büchern der letzteren hervorgeht, dass 62 Vereine für Fr. 572,067 kauften. Wir haben dann nach den Mitteilungen der Centralstelle pro 1895 zu ermitteln versucht, welche Vereine ihre Einkäufe am häufigsten durch den Verband ausführen lassen. Es ergab sich, dass der Verein des Kantons Baselstadt der beste Kunde der Centralstelle sei. Er kaufte nahezu für Fr. 200,000. Dann folgen die Vereine des Kantons Zürich (Fr. 160,000), des Kantons Solothurn (Fr. 152,000), des Kantons Baselland (Fr. 125,000), des Kantons Aargau (Fr. 110,000). Die Vereine der übrigen Kantone bezogen weniger als Fr. 100,000. Es ist auffällig, dass die Vereine, die am stärksten von der Centralstelle kaufen, alle in der näheren Umgebung Basels liegen, während die in entfernteren Punkten der Ost- und Westschweiz gelegenen weniger gute Kunden sind. Es scheint das daher zu kommen, weil diese Vereine glauben, der Bezug von der Centralstelle sei wegen der höheren Frachten weniger vorteilhaft. Dem gegenüber wies Herr Schär auf der St. Galler Delegiertenversammlung darauf hin, dass alle vom Ausland bezogenen Waren, kommen sie nun von Amsterdam, Antwerpen, Le Hâvre über Basel, oder von Marseille über Genf, oder von Genua über Chiasso, oder von Österreich und Süddeutschland über Buchs und Romanshorn, an Ort und Stelle transportiert werden müssten, gleichzeitig ob sie vom Verband oder vom

Grosshändler gekauft würden. »Der Unterschied besteht nur darin, dass der Verband infolge seiner Lager an verschiedenen Punkten der Grenze sich so organisiert, dass er von der kürzesten Strecke aus bedient.« Es ist daher auch anzunehmen, dass es künftig gelingen wird, der Bedarf der Vereine in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Bern, Neuenburg, Waadt und Genf ebenfalls zum erheblichen Teile durch die Centralstelle zu besorgen.

Ansätze zu eigener Produktion seitens des Verbands sind noch nicht vorhanden; doch ist es kaum zweifelhaft, dass mit der Zeit auch in dieser Richtung vorgegangen wird, vielleicht sogar vorgegangen werden muss. Wahrscheinlich dauert es nicht mehr lange und der Verband wird sich von seinen Feinden in eine Situation gebracht sehen, wo es für ihn zur Lebensfrage wird, Fabriken und Werkstätten für die organisierten Konsumenten einzurichten und zu betreiben. Denn mehr und mehr schliessen sich die kapitalistischen Unternehmer und Händler zusammen, um mittelst eines Boykotts die Konsumgenossenschaften zu vernichten, um die Organisationen der Konsumenten durch Verweigerung von Waren zur Kapitulation zu zwingen. Der Anfang hierzu ist schon gemacht und, wie wir noch sehen werden, befindet sich der Verband der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften schon seit mehreren Jahren in einem erbitterten Kampf mit dem Grossistenbund. Ferner wurde die Errichtung eines Schuhwarenmagazins seitens des Basler Konsumvereins durch die schweizerischen Schuhfabriken auf Betreiben der Schuhhändler mit der Erklärung beantwortet, der Genossenschaft keine Waren liefern zu wollen. Dieser Vorgang veranlasste, dass auf der St. Galler Delegiertenversammlung bereits der Antrag gestellt und angenommen wurde, der Verbandsvorstand solle die Frage prüfen, ob nicht die Gründung, eventuell Erwerbung einer schon bestehenden Schuhfabrik durch den Verband zweckmässig sei. Dass mit der stetig zunehmenden Ausbreitung der lokalen Konsumgenossenschaften und ihrer föderativen Vereinigung die Möglichkeit, solche

Projekte mit Erfolg auszuführen, gegeben wird, liegt auf der Hand und ist durch das Beispiel der beiden britischen Wholesale Societies hinreichend bewiesen.

Es wäre auch nicht undenkbar und jedenfalls eine verdienstliche Aufgabe für den Verband, solche Produktionsfragen, wie sie z. B. in der Zündhölzchenfabrikation vorliegen und die sich bisher einer staatlichen Behandlung als unzugänglich erwiesen, ihrer richtigen Lösung durch das Genossenschaftsprinzip entgegen zu führen.

5. Die genossenschaftliche Politik des Verbandsvorstandes.

Die Statuten hatten dem Verband eine Reihe von Zwecken, wie Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze, Belehrung über die richtige Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige, Veranstaltung statistischer Erhebungen etc. zugewiesen, an deren Förderung der Verbandsvorstand bisher wenig hatte denken können. Seine Kraft war im Anfang durch die Zollkampagne, dann durch die Umwandlung des Verbands in eine Grosseinkaufsgenossenschaft und endlich durch die Einrichtung und den Ausbau der Centralstelle derart in Anspruch genommen worden, dass daneben nur die laufenden Geschäfte verrichtet werden konnten. Nachdem jedoch die Hauptarbeiten bewältigt waren, ging der Verbandsvorstand unverzüglich daran, auch die der Ausführung und Lösung noch harrenden Aufgaben in Angriff zu nehmen.

Bereits auf der ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 1894, die am 10. Juni in Biel tagte, war der Präsident des Verbandes, Herr Schär, in der Lage, Thesen über die Bedeutung, Organisation und Gründung von Konsumgenossenschaften nebst Normalstatuten für zu gründende und sich reorganisierende Vereine vorzulegen. Diese Arbeit war das Werk eingehender Beratungen, die der Verbandsvorstand in vielen Sitzungen gepflogen hatte, der Niederschlag vieljähriger Erfahrungen seitens der befähigsten Genossenschafter. Sie zeigt ihre Urheber auf der ganzen Höhe ihrer Aufgabe.

In den 37 Thesen werden in präziser Fassung und systematischer Aufeinanderfolge die Prinzipien der Konsumgenossenschaften entwickelt, die Institutionen, in denen jene sich verwirklichen sollen, dargestellt, die Notwendigkeit der Rochdaler Gewinnverteilung, des Barzahlungssystems, des freien Ein- und Austritts begründet, die Organisation geschildert, Ratschläge für die Gründung neuer Konsumvereine und praktische Winke für den Geschäftsbetrieb gegeben. Kurz, die Thesen bilden ein kleines Compendium der Theorie und Praxis der Konsumgenossenschaften, das, was treffendes Erfassen der Aufgabe und Klarheit der Darstellung anlangt, kaum seines gleichen haben dürfte. Mit Recht durfte der Verbandsvorstand zum Schluss erklären:

»Wenn die in vorstehenden Thesen niedergelegten Anleitungen und Ratschläge gewissenhaft befolgt werden, so ist die Prosperität der Genossenschaft gesichert und ein Misslingen gar nicht möglich. Kommt dazu noch eine rege Propaganda von Seite der Mitglieder, ein offenes Vertrauen zu den Verwaltungsbehörden, ein wachsendes Solidaritätsgefühl unter sämtlichen Genossen, dann wird die Konsumgenossenschaft zu einer der mächtigsten Organisationen anwachsen, die allen Stürmen und Anfeindungen gewachsen ist und zur Wohlthat wird für alles Volk, das im Schweisse seines Angesichts sein Brot essen muss.«

Der Geist, in dem jene Thesen abgefasst sind, ist durchaus socialistisch. Das geht deutlich sowohl aus der Art und Weise hervor, wie die Konsumfrage zur socialen Frage in Beziehung gebracht wird, als auch aus der Formulierung des Ziels der Konsumgenossenschaften.

»Die sociale Frage der Gegenwart, lautet die erste These, besteht im wesentlichen aus den zwei Teilfragen:

Was erhält der Arbeiter für sein Arbeitsprodukt? (Lohnfrage.)

Was erhält der Konsument für sein Geld? (Konsumfrage).

Die dritte These postuliert sodann den folgenden Satz: »Angesichts der Thatsache, dass dem Konsumenten für 100 Teile Geld nur 70—80 Teile Konsumationsgüter ausgeliefert

werden, mit andern Worten, dass der Konsument für die Kosten des Zwischenhandels, der Austeilung, der Kreditverluste, der unwirtschaftlichen Zeit-, Kraft- und Kapitalvergeudung in den Detailgeschäften 20—30 % des Preises tragen muss, erscheint die Konsumfrage gerade so wichtig, wie die Lohn- und Produktionsfrage.«

Diese unökonomische Art der Güterverteilung, wird dann weiter ausgeführt, sei im System der kapitalistischen Privatwirtschaft begründet. Sie müsse durch eine wirtschaftliche Form der Güterdistribution ersetzt werden, und diese bestehe einzig in der genossenschaftlichen Selbstversorgung mit allen Gütern, die zum Lebensunterhalt nötig seien.

»Das allgemeinste Ziel der Entwicklung der Konsumvereine ist daher auch die genossenschaftliche Versorgung aller Mitglieder mit sämtlichen Konsumtionsgütern, Nahrung, Kleidung, Wohnung.« Von einer grundsätzlichen Beschränkung auf Kolonialwaren ist also keine Rede mehr.

An die Thesen schloss sich auf der Bieler Delegiertenversammlung nur eine kurze Debatte. Der erste Redner, Herr Racine von Genf, Verwaltungsrat der Société suisse, erklärt sich im allgemeinen mit den Thesen einverstanden, äusserte dagegen Bedenken inbezug auf den anempfohlenen unbedingten freien Eintritt und empfahl, die Altersversicherung seitens der Konsumvereine in die Hand zu nehmen. Herr Gass von Basel betonte, dass gegen einen eventuellen Missbrauch der Mitgliederrechte ein Korrektiv in der Ausschliessungsbefugnis der Vorstandsbehörden vorhanden sei.

Nachdem noch einige Wünsche inbezug auf die Normalstatuten geäussert waren, nahm die Delegiertenversammlung die beiden Vorlagen in globo an.

Ganz im gleichen socialistischen Geiste bewegen sich die gesamten Bestrebungen des Verbandsvorstands.

»Wenn einmal — erklärte der Präsident des Verbandsvorstandes in dem Bericht pro 1893 — die Einsicht in alle Volksschichten gedrungen ist, dass die Kaufkraft und die Konsumationsfähigkeit der grossen Volksmasse im gegenwärtigen socialen Kampf die allerbeste Waffe ist, viel besser

und wirksamer als die Lohnstreikes, um wider die Tributrechte des Kapitals auf die Arbeit anzukämpfen, und wenn diese Einsicht die Überzeugung reift, dass weiter nichts nötig ist, als diese Kaufkraft und Konsumationsfähigkeit genossenschaftlich zu organisieren, dann ist der Zeitpunkt gekommen, wo sich die Konsumgenossenschaften zu Produktionsgesellschaften erweitern und auch die Lohnfrage in befriedigender Weise lösen können. Wir erblicken daher in dem allmählichen Anwachsen und Erstarken der Konsumvereine eine der wirksamsten socialen Reformen, die um so erstrebenswerter ist, als sie uns vor dem allmächtigen Staatszwang ebenso sehr verschont, wie vor der anarchistischen Produktionsweise der Gegenwart. Wo die freie Genossenschaft waltet, da ist für die freie Individualität der weiteste Spielraum gelassen, und wo das Solidaritätsgefühl die Auswüchse individualistischer Usurpation zügelt und einschränkt, da ist für Not und Elend breiter Volksschichten kein Platz mehr.«

Noch ausführlicher zeichnete Herr J. Fr. Schär die sociale Aufgabe und Bedeutung der Konsumgenossenschaften in der Rede, mit der er die St. Galler Delegiertenversammlung eröffnete: »Gross, unendlich gross ist noch die Aufgabe, die vor uns steht; die Konsumvereine, auch die bestorganisierten, stehen noch am Anfang ihrer hohen Kulturaufgabe. Denn nicht darin gipfelt die Aufgabe der Konsumvereine, möglichst billig Kaffee und Zucker zu verkaufen und den erzielten Gewinn unter die Mitglieder zu verteilen. Die Konsumvereine haben viel mehr die Aufgabe, in dem gewaltigen Ringen der Völker nach einer besseren Zukunft, wenn nicht eine erste, so doch eine hervorragende Rolle zu spielen.

Der grossartige sociale Kampf der Gegenwart hat seine Berechtigung in der Thatsache, dass für alle Menschen der Tisch gedeckt sein könnte, dass bei einer gerechteren Verteilung des Volkseinkommens und der besseren Organisation der Arbeit für jeden arbeitswilligen und arbeitsfähigen Menschen eine anständige Lebenshaltung und Lebensführung möglich wäre. So müssen wir denn die Forderung, dass jeder seinen bescheidenen Anteil am Lebensglück zu reklamieren berechtigt

ist, als eine gerechte anerkennen, und von allen einsichtigen Volkswirten muss zugegeben werden, dass die Krisen in Industrie und Handel, die Überproduktion und bezw. Unterkonsumtion und mangelnde Kaufkraft, die Arbeitslosigkeit und die Hungerlöhne auf eine Ursache, auf ein zu Recht bestehendes Unrecht zurückzuführen sei, und nicht auf die gütige Natur, noch viel weniger auf den Schöpfer aller Dinge, der, wie der Malthus und seine Nachbeter behaupten, zu viele Menschen ins Dasein gerufen habe.

Die Hauptursache des socialen Elends liegt in der ungerechten Güterverteilung, in den arbeitsfreien Einkommen, in den Tributrechten auf die Arbeit, so dass der eine arbeitet, der andere erntet, der eine ungeheure Reichtümer sammelt und der andere im Elend verdirbt. Der sociale Kampf muss also gegen diese arbeitsfreien Einkommen gerichtet werden, die den Arbeiter um seinen Lohn, den Bauer um seine Ernte, den Unternehmer und Fabrikant um seinen Gewinn betrügen. Die Hypothekar- und Kapitalzinsen, die Dividenden der grossen Aktiengesellschaften, das wucherische Abschöpfen des Handelsgewinns für untergeordnete Dienstleistungen zeigen uns die Richtung an, nach welcher die Socialreform einsetzen muss, um eine gerechtere Verteilung des Volkseinkommens herbeizuführen. . . .

Unsere Losung muss daher heissen:

Dem Arbeiter sein volles, ungeschmälertes Arbeitsprodukt; dem Konsumenten für sein Geld das volle ungeschmälerte Konsumationsgut!

Angesichts der Thatsache, dass der Konsument für die Kosten des Zwischenhandels, der Austeilung, der Kreditverluste, der unwirtschaftlichen Zeit-, Kraft- und Kapitalvergeudung in den Detailgeschäften 20—30 % ja oft 50—100 % Zuschlag zahlen muss, erscheint die Konsumfrage gerade so wichtig, wie die Lohn- und Produktionsfrage; ohne Zweifel ist es ungerecht, wenn der Arbeiter bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse für Nahrung, Kleidung und Wohnung gut einen Viertel seines Einkommens an Mittelspersonen abgeben muss für Dienstleistungen, die er auf dem Wege genossenschaftlicher Organisation selbst verrichten kann.

Die freie Konkurrenz ist nicht imstande, alle die den Preis erhöhenden Faktoren zu beseitigen. Sie kann höchstens den direkten Handelsgewinn auf ein Minimum reduzieren, zugleich aber auch jene Auswüchse der Konkurrenz hervorrufen, unter denen der arglose Konsument am meisten zu leiden hat.

Die einzige wirtschaftliche Form der Güterdistribution ist die genossenschaftliche Selbstversorgung mit allen Gütern, die zum Lebensunterhalt nötig sind.

Das wertvollste Geschenk, das der Konsument, sei er Arbeiter oder Angestellter oder in irgend einer andern Stellung, zu geben hat, ist seine Kundschaft, seine Kaufkraft. Um diese Kundschaft und Kaufkraft buhlen alle die tausende und abertausende Menschen, die vom Warengewinn leben; um sie zu erhalten, wenden sie alle die tausend Anziehungs- und Reklamekünste an, die nur erdenkbar sind.

Warum soll nun der Konsument, der jährlich im Schweisse seines Angesichts z. B. 1000 Franken verdient, ein Geschenk von 2—300 Franken machen? Ist es nicht im höchsten Grade wünschbar, dass er dieses Geschenk sich selbst macht und Konsumgenossenschaften bildet?

Die richtig geleiteten Konsumvereine erweisen sich daher überall als die stärksten, blühendsten und nützlichsten Organisationen der Gegenwart. . . .

Auf dem Wege des freien, genossenschaftlichen Zusammenschlusses haben die Konsumvereine die einzelnen schwachen Personen zu Organisationen zusammengeschlossen, die lebenskräftiger und dauerhafter sind, als die mächtigsten Aktiengesellschaften. Je mehr sich die Konsumenten bewusst werden, welche grosse Macht in ihrer Kaufkraft verborgen liegt, und je mehr sich die vereinigte Kaufkraft in wohlorganisierten Genossenschaften konzentriert, desto schneller und sicherer wird der Konsument auch die Produktion in seine Dienste zwingen und der Bereicherung einzelner auf Kosten der Gesamtheit ein Ziel setzen, und zwar ohne Staatshilfe und ohne Monopole, ganz nur auf dem Boden freier und ungezwungener Vereinigung.«

Diese Äusserungen kennzeichnen deutlich die Richtung, die die schweizerischen Konsumgenossenschaften unter der Leitung des Verbandsvorstandes einzuschlagen im Begriffe stehen, sie markieren treffend den Rahmen, in dem sich die Bestrebungen des Verbands künftig bewegen werden.

Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, dass sich der socialreformatorische Charakter der schweizerischen Genossenschaftsbewegung immer kräftiger ausprägen wird. Freilich nicht in dem Sinne, dass sich die Armee der organisierten Konsumenten einer bestimmten Partei, etwa der Socialdemokratie, anschliessen wird. Sie lehnt es überhaupt ab, sich in den Dienst einer socialpolitischen Tagesströmung zu stellen, sich auf eine bestimmte wirtschaftliche Doktrin einschwören zu lassen. Und sie thut sehr wohl daran. Die Genossenschaftsbewegung als solche repräsentiert einen selbstwirkenden und selbständigen socialen Faktor, der sein eigenes, naturnotwendig gegebenes Ziel besitzt, der in sich selbst sein besonderes Programm trägt. Es kann sich danach für den Verbandsvorstand auch nur darum handeln, die speziellen Aufgaben, die die natürliche Entwicklung des Genossenschaftswesens von selbst an die Oberfläche werfen wird, zu lösen, das naturwüchsig von den Bedürfnissen der einzelnen Vereine sowie des Verbands erzeugte Programm zu erfassen und durchzuführen. Keinenfalls aber darf ein parteipolitischer Doktrinarismus massgebend sein für die Aktionen des Verbands. Wir glauben nicht einmal, dass es in seine Kompetenz fällt, Stellung zu staatswirtschaftlichen Fragen zu nehmen, die nicht geradezu die Interessen der organisierten Konsumenten als solcher berühren und für die daher auch nicht von vornherein Zustimmung oder Ablehnung als etwas selbstverständliches gegeben ist. Damit wollen wir keineswegs alle Politik im engern Sinne, jeden Kampf um die staatliche Rechtsordnung aus der Konsumgenossenschaftsbewegung und der Thätigkeit des Verbandsvorstandes verbannt wissen. Dann, wenn durch den Staat die Konsuminteressen geschädigt, wenn den Genossenschaften die natürlichen Lebensbedingungen entzogen werden sollen, haben die organisierten Konsumenten ihre

politischen Rechte zu gebrauchen, um die feindlichen Angriffe abzuwehren, um sich die Freiheit ihrer Bewegung zu erhalten. Ein solcher gebotener Feldzug war die Zollkampagne des Verbands; er hat denn auch seine Früchte getragen, die Anstrengungen gelohnt. Ebenfalls kann unter Umständen ein Feldzug gegen Gesetze nötig werden, durch die die sociale Entwicklung in die spanischen Stiefel obligatorischer Berufsverbände und ähnlichen freiheitsfeindlichen Aberwitzes eingeschnürt werden soll und die durch ihr Inkrafttreten den freien Genossenschaften der Konsumenten Licht und Luft entziehen müssten. Ja, die Konsumvereine und ihr Verband können dort selbst politisch initiativ vorgehen, wo es sich um eine Weiterbildung des Genossenschaftsrechtes, der Normen des freien wirtschaftlichen Verkehrs überhaupt handelt. In anderen Fällen wird dagegen die politische Zurückhaltung meist förderlicher sein, als die Mobilmachung.

In dieser Hinsicht war die Beteiligung des Verbands an der Initiativbewegung für die Verstaatlichung der Eisenbahnen sehr lehrreich. Der Verbandsvorstand war, weil es sich hierbei um eine, seiner Ansicht nach vorwiegend socialwirtschaftliche Frage gehandelt hatte, in das Initiativkomite eingetreten und hatte eine Zeit lang an den Geschäften und Arbeiten desselben teilgenommen. Die Kompetenz dazu war fraglos vorhanden gewesen, es machte sich auch kein Widerspruch gegen diese Thätigkeit des Verbandsvorstandes geltend, bis zu dem Moment, als er der Delegiertenversammlung beantragte, die einzelnen Konsumvereine sollten das Volksbegehren auf Verstaatlichung der Eisenbahnen auf dem Wege der Expropriation unterstützen. Dieser Vorschlag stiess auf eine grosse Opposition, und zwar nicht nur bei den Vertretern der Konsumvereine in der romanischen Schweiz, die bis jetzt grundsätzliche Anhänger der Privatwirtschaft geblieben sind, sondern auch bei den Delegierten solcher Vereine der deutschen Schweiz, die persönlich für die Idee der Eisenbahnverstaatlichung eingenommen waren und die sachliche Begründung des Begehren für durchaus zutreffend ansehen mochten. Der Grund dieses fast allgemeinen Widerstrebens lag offenbar in

der tiefen, wenn auch vielfach nicht klar bewussten Überzeugung, dass es nicht Aufgabe einer demokratischen Föderation sein könne, die nur für bestimmte, die Entwicklung der freien genossenschaftlichen Organisationen der Konsumenten betreffende Zwecke geschlossen sei, Stellung zu einem Problem zu nehmen, das seine Lösung nicht durch freie Genossenschaften finden kann, sondern nur durch Eingriffe einer Zwangskorporation, des Staates, erledigt werden sollte und musste. Wohl gerade weil es für die Eisenbahnfrage vorläufig keine andere Lösung giebt, als die Verstaatlichung, hatten die Genossenschaften nichts damit zu thun. Ihr Lebens- und Grundprinzip ist die Freiheit, das des Staates dagegen ist der Zwang. Es war somit in letzter Linie der Antagonismus von freier Solidarität und erzwungenem Recht, der den Widerstand der Delegierten hervorrief, an einer Bewegung teilzunehmen, die von ganz anderen Gesichtspunkten ausgeht, als es die Organisationen thun, die sie zu vertreten hatten.

Wie weit oder wie eng man nun auch immer den Zirkel schlagen mag, in dem sich die Teilnahme des Verbands der Konsumvereine an dem Kampf ums Recht zu bewegen hat, so viel ist sicher, dass seine Hauptaufgabe auf einem anderen Gebiete liegt: auf dem der Socialreform ohne Staatszwang und ohne Staatshilfe. Und dies Gebiet ist so unendlich weit und umfassend, enthält so viel grosse und lohnende Aufgaben, dass die junge Föderation nicht zu befürchten hat, auch nur einen Augenblick in Unthätigkeit versinken zu müssen.

Die allernächste Aufgabe wird sein, das verhältnismässig noch weiche und schwache Rückgrat der Konsumgenossenschaftsbewegung zu kräftigen. Erst in einen winzigen Bruchteil der organisierten Konsumenten hat der genossenschaftliche Geist und Sinn seinen belebenden Einzug gehalten, noch gering ist die Zahl der Kräfte, die in zielbewusster Weise den Konsumverein zu einer ausgedehnten, auf die Produktion übergreifenden kommunalen Institution, zu einem der Hauptpfeiler einer neuen, besseren und freieren Wirtschaftsordnung zu entwickeln trachten. Hier ist also eine riesige Erziehungs- und

Aufklärungsarbeit zu leisten, die wiederum erst in Angriff genommen werden kann, wenn dazu die nötigen Werkzeuge, die Propagandalitteratur und die Presse, geschaffen sind.

Neben der Vertiefung der Bewegung hat die Thätigkeit für die weitere Ausbreitung des Konsumgenossenschaftswesens in noch toten Gegenden einher zu gehen. Viel fruchtbares Land harrt noch der Bepflügung; weiten Kreisen der Bevölkerung muss noch der Wert und die Bedeutsamkeit der Konsumgenossenschaften zum Bewusstsein gebracht werden.

Auch auf dem Gebiete der inneren Organisation harren noch viele Fragen ihrer Lösung. Es gilt die wirtschaftliche Thätigkeit des Verbands zu erweitern, Verbindungen mit den bäuerlichen Genossenschaften anzuknüpfen, die Konsumenten mit genossenschaftlich erzeugten Lebensmitteln und Produkten, die unter gerechten Lohnverhältnissen erzeugt wurden, zu versorgen. Endlich wäre die Schaffung einer alle Genossenschaften umfassenden Organisation anzustreben.

An der Verwirklichung eines solchen Programms können Genossenschafter aller Richtungen und unbeschadet ihrer sonstigen Parteizugehörigkeit mitarbeiten; es verpflichtet zu keinen anderen Grundsätzen als zu denen, die bereits in dem Konsumverein enthalten sind. Und hält dabei der Verbandsvorstand jeder Zeit an seiner bisherigen energischen Politik fest, die aber doch allen Gliedern die Freiheit lässt, die nur irgendwie mit den Genossenschaftsprinzipien zu vereinbaren ist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass unter seiner Führung der Verband in kurzer Zeit zu einer Wohlstand und sociale Gerechtigkeit verbreitenden Macht heranwachsen wird.

6. Der Aufschwung der Konsumvereine in den 90er Jahren.

In keinem der vorangegangenen Jahrzehnte gewahren wir eine so rege und intensive Thätigkeit der Konsumenten auf dem Gebiete der Organisation ihres Konsums wie seit Beginn der 90er Jahre. Nur zu dem massenhaften Aufschiessen der Zürcher Landkonsumvereine im Beginn der 50er Jahre lässt sich die grosse Fruchtbarkeit der 5 Jahre von 1890—1894 in

Parallele setzen. Besonders stark vertreten mit neuen Distributivgenossenschaften sind im allgemeinen jene Kantone, die bis dahin verhältnismässig wenig Konsumvereine aufzuweisen hatten. Wir rechnen dazu namentlich die Kantone Solothurn, Aargau und Baselland.

Aber nicht bloss quantitativ, sondern mehr noch qualitativ ist fast überall ein grosser Fortschritt zu verzeichnen. Die Aktienverbindung wird als Organisationsform nur noch ausnahmsweise benutzt. In der Regel konstituieren sich die neuen Konsumentenorganisationen gleich von Anfang an als reine Genossenschaften, wie die folgende Übersicht zeigt.

Es entstanden seit 1890

	Konsumvereine,	darunter Genossenschaften,	Aktiengesellschaften.
im Kanton Zürich	6	6	—
Bern	2	2	—
Luzern	1	1	—
Solothurn	5	4	1
Baselland	5	5	—
Schaffhausen	1	1	—
Appenzell	2	2	—
St. Gallen	7	5	2
Aargau	6	6	—
Thurgau	1	—	1
Graubünden	1	1	—
Waadt	4	3	1
Neuenburg	4	1	3
Summa	45	37	8

Also nicht einmal mehr ein Fünftel der neugegründeten Vereine kam als Aktienverbindung auf die Welt. Nur noch in Neuenburg dominiert das kapitalistische Prinzip, in allen übrigen Kantonen ist es offensichtlich im Aussterben begriffen. Die Zahl der Genossenschaften gegenüber den Aktiengesellschaften würde noch bedeutend grösser erscheinen, wenn wir die zahlreichen, in der Ostschweiz entstandenen Bauernkonsumvereine hinzu rechnen würden, die sämtlich als Ge-

nossenschaften ins Leben gerufen wurden. In diesem Fall wäre kaum der zehnte Teil der Konsumvereine auf Aktien gegründet worden.

Werfen wir einen Blick auf die Vereine in den einzelnen Kantonen. Von den 6 in Zürich entstandenen Genossenschaften haben sich 5 an der Enquête des Verbands beteiligt. Es sind: die Konsumgenossenschaft der Bahn-, Post- und Telegraphenbediensteten in Winterthur (gegr. 1890), der Arbeiterkonsumverein in Rüti-Tann (1891), der Arbeiterkonsumverein a. d. Töss in Freienstein (1893), der Konsumverein des Bauernbundes in Altstetten (1893) und der Konsumverein Manegg in Wollishofen (1894). Der Konsumverein für Elgg und Umgebung (1893) hat sich dem Verband ostschweizer. landwirtschaftlicher Genossenschaften angeschlossen.

Die genannten fünf Vereine hatten 1894 über 700 Mitglieder, einen Umsatz von annähernd einer halben Million und gegen Fr. 34,000 Reingewinn. Ihre Organisation weist keine Besonderheiten auf.

Von Wichtigkeit sind die beiden im Kanton Bern entstandenen Genossenschaften. 1890 entstand die in der Stadt Bern, 1892 die in Biel. Die Konsumgenossenschaft in Bern ist aus einem älteren Verein, von dem jedoch keine Nachrichten vorliegen, hervorgegangen. Ihre Statuten sind in der Hauptsache denen des Basler Vereins nachgebildet. Der Eintritt ist frei und kostet nur Fr. 2 —, am Barzahlungsprinzip wird strikte festgehalten. Vom Reingewinn fallen 25 % in den Reservefonds, 70 % werden den Mitgliedern zurückgegeben, 5 % erhalten die Angestellten. Die Bieler Konsumgenossenschaft hat 1894 fast ohne Änderungen die vom Verbandsvorstand ausgearbeiteten Normalstatuten angenommen. Nachdem nun zwei auf echt genossenschaftlichen Prinzipien aufgebaute Vereine im Kanton Bern Wurzel geschlagen haben, steht zu hoffen, dass künftig alle hier neu gegründeten Konsumvereine sich die Organisation derjenigen in Bern und Biel zum Vorbild nehmen werden, zumal diese dabei sich gut entwickelt haben.

Es betrug 1894

	Konsumgenossenschaft in Bern	Konsumgenossenschaft in Biel
die Mitgliederzahl	1084	208
der Umsatz	131,631 Fr.	55,111 Fr.
der Reingewinn	4,634 »	3,231 »
der Reservefonds	4,167 »	4,245 »

Auffallend bei der Berner Genossenschaft ist der geringe Umsatz im Vergleich zu der hohen Mitgliederzahl.

Zu einer hohen Blüte hat es in kurzer Zeit der 1890 gegründete Allgemeine Konsumverein in Luzern gebracht, der ursprünglich ein Beamtenverein war, sich aber bald dem gesamten Publikum öffnete. Seine Statuten unterliegen mit Ausnahme der Bestimmung, dass der Reservefonds nur bis zu 50 % des Obligationenkapitals anwachsen soll, keinerlei Bedenken. Die grösseren Konsumvereine sollten grundsätzlich danach trachten, allmählich das Obligationenkapital zurückzuzahlen und nur noch mit eigenen Kapitalien zu operieren. Sie erfüllen ihre Aufgabe um so besser, je weniger sie fremdem Kapital tributpflichtig sind.

Seit kurzer Zeit betreibt der Allgemeine Konsumverein in Luzern ausser einem Materialwarengeschäft auch eine eigene Bäckerei und den Wein- und Bierhandel. Er begann auch mit Erfolg den Holz- und Torfhandel, musste ihn aber vorläufig infolge einer Verfügung der Regierung sistieren.

Den Aufschwung der Luzerner Genossenschaft zeigen die folgenden Zahlen:

	1890/91	1894/95
Mitgliederzahl	1161	3164
Warenumsatz	231,169 Fr.	550,866 Fr.
Reingewinn	12,883 ».	37,736 »
Reservefonds	4,735 »	25,939 »

Noch immer nicht ganz auf der Höhe der vorhergehenden Vereine steht die genossenschaftliche Organisation der Solothurner Gesellschaften. Sie bildet eine Varietät für sich, die noch leichte verwandtschaftliche Züge mit Aktienverbindungen aufweist.

Noch ganz auf kapitalistischen Prinzipien beruht der 1890 gegründete Konsumverein in Derendingen, als Genossenschaften dagegen haben sich konstituiert die Konsumvereine Clus in Balsthal (1890), Biberist und Nieder-Gerlafingen (1891) und Solothurn (1892). In keinem dieser Vereine wird das Barzahlungsprinzip strenge gehandhabt; in den meisten ist der Eintritt durch hohe Eintrittsgelder erschwert. Die Eintrittsgelder, die z. B. in Nieder-Gerlafingen Fr. 50 betragen, gelten zwar zugleich als Anteilscheine und werden beim Austritt zurückbezahlt, bewirken aber immerhin, dass die grosse Masse der Konsumenten die Mitgliedschaft nicht erwirbt. Mit Ausnahme des Vereins in Solothurn zählt keiner 100 Mitglieder. Eine weitere Eigentümlichkeit der Solothurner Konsumgenossenschaften ist die Bestimmung, dass Mitglieder, die in Konkurs fallen, die Mitgliedschaft verlieren. Ein Fortschritt gegen die früher hier gegründeten Vereine besteht darin, dass die seit 1890 entstandenen sämtlich die Rochdaler Gewinnverteilung eingeführt haben.

Befremdlich wirkt die Thatsache, dass eine grössere Ortschaft, wie die Stadt Solothurn, so lange ohne Konsumverein bleiben konnte und auch heute noch sehr wenig organisierte Konsumenten besitzt. Wie aus der folgenden Statistik ersichtlich ist, ist der Solothurner Konsumverein der kleinste unter seines gleichen, was den Umsatz anlangt. Es betrug nämlich 1894

beim Konsumverein in	die Mitgliederzahl,	der Warenumsatz, Fr.	der Reingewinn, Fr.	der Reservefonds Fr.
Nieder-Gerlafingen	85	73,557	9,588	2,500
Clus in Balsthal	72	34,166	2,420	2,650
Biberist	52	33,175	1,913	1,000
Solothurn	132	30,663	2,640	1,256

Sehr vielversprechend sind die neuerdings im Kanton Baselland aufgetretenen Konsumgenossenschaftsbestrebungen. Der erste der hier gegründeten Vereine war der in Rünenberg (1890), ihm folgte der in Oberwil (1892). 1894 haben sich Konsumgenossenschaften in Muttenz, Maisprach und Münchenstein gebildet.

Die bedeutendste und interessanteste dieser Genossenschaften, die auch in letzter Zeit die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf sich gezogen hat, ist die heute unter dem Namen »Birsecksche Produktions- und Konsumgenossenschaft« gehende Oberwiler Gesellschaft. Ihre Gründung hängt mit der Bewegung zusammen, die seit Anfang der 90er Jahre in der socialistischen Litteratur zu gunsten der Konsumgenossenschaften aufgetreten ist, und wurde durch den als Anhänger der Freilandtheorien bekannt gewordenen Fabrikanten Stephan Gschwind in Oberwil veranlasst. Die erste Anregung, die Konsumgenossenschaft unter dem Gesichtspunkt eines Mittels der Socialreform zu betrachten, erhielt Gschwind durch die Schrift von Ernst Busch: Die sociale Frage und ihre Lösung.[2]) In dieser Schrift war der Grundgedanke ausgesprochen und bewiesen, dass die Produktion und der Handel nicht von den Kapitalisten in der Weise monopolisiert seien, dass letztern nur auf dem Wege der politischen Gesetzgebung beizukommen möglich wäre. Busch lehrte, dass in erster Linie nicht Kapital, sondern Kundschaft erforderlich sei, um ein lohnendes Geschäft zu treiben, Gewinn zu machen. Die Kundschaft aber sei in der Hauptsache vom Willen der Arbeiterklasse abhängig, sie stelle das Gross der Konsumenten dar und könne frei darüber entscheiden, wem sie das Geschenk ihrer Kundschaft machen wolle. Die Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital existiere demnach nur in der Einbildung. In Wirklichkeit könne die Arbeiterklasse die Kapitalisten entbehren, wenn sie ihre Kundschaft nur ihren eigenen genossenschaftlich betriebenen Geschäften zuwende.

Diese Ideen leuchteten Gschwind ein, und er beschloss, in Oberwil einen Versuch mit der Organisation des Konsums zu machen. Er beriet sich mit anderen Männern der halb aus kleinen Bauern, halb aus Arbeitern bestehenden Gemeinde und fand hier mit seinem Plane Anklang.

»Es war Ende 1891, heisst es in dem Jahresbericht von 1895, als einsichtige Männer von Oberwil in Verbindung mit einigen Mitgliedern der dortigen — von kleinen Bauern schon früher gebildeten — Milchgenossenschaft durch gegenseitige Belehrung und Aufklärung im socialen Wissen endlich

zur Überzeugung kamen, dass die organisierten Konsumenten das Fundament einer neuen Wirtschaftsform seien, durch welche man nach und nach in den Stand gesetzt werde, für die Grosszahl unserer Mitbürger ein von aller Ausbeutung freies Heim zu schaffen. Man trat mit dem Allgemeinen Konsumverein Basel behufs Warenlieferung in Verbindung, und es bildete sich im Rahmen der Milchgenossenschaft eine lose Vereinigung, die den Bezug und den Verkauf dieser Waren übernehmen wollte «

Im Februar 1892 begann der genossenschaftliche Verkauf von Materialwaren, doch stellte sich bald heraus, dass die dafür geschaffene Organisation nicht ausreiche. So ging man denn daran, einen eigenen Verein ins Leben zu rufen. Der Genossenschaft wurde der Name »Produktions- und Konsumgenossenschaft« gegeben; es sollte damit gesagt werden, dass man nicht nur den Konsum, sondern auch die Produktion zu organisieren beabsichtigte. Man gab sogar der Produktion den Vorrang, weil die Organisation der Konsumenten nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zwecke sein solle. »Mittelst der Organisation des Konsums und der demokratischen Verwaltung gilt es, die Produktionsmittel successive für die Allgemeinheit zurückzuerobern. Damit die Beteiligung recht zahlreich und allgemein werde, wurde das Eintrittsgeld auf 3 Fr. angesetzt. Dieses Eintrittsgeld braucht aber nicht bar einbezahlt zu werden, man zieht es von der ersten Gewinnauszahlung ab. Auch kommt es vor, dass Mitglieder ihre Eintrittsverpflichtung durch Arbeitsleistung in der Genossenschaft einlösen. Es war uns namentlich darum zu thun, zu zeigen, dass auch der unbemittelte Teil des Volkes auf dem Wege der Genossenschaft grosses für sich leisten kann. Nicht Kapital braucht es, sondern nur eine zielbewusste Organisation der Konsumenten. Die organisierten Konsumenten sind stärker als der stärkste Kapitalist.«

Die konstituierende Generalversammlung der neuen Genossenschaft fand statt am 28. Januar 1893.

Das Geschäft prosperierte, die Mitgliederzahl nahm stetig zu und die in einem Privathause gemieteten Lokalitäten ent-

sprachen den Bedürfnissen bald nicht mehr. Die Generalversammlung vom 16. September fasste bereits Beschlüsse über den Ankauf einer Liegenschaft und über den Bau eines Ladens, Magazins und Wohnung. Der Neubau (»Zur Zukunft«) wurde bereits schon um Neujahr 1894 bezogen. In der gleichen Generalversammlung gab man auch von dem Beschluss des Verwaltungsrates von der Gründung einer Sparkasseabteilung in dem Genossenschaftsbetrieb Kenntnis. Die Sparkasse sollte in der Hauptsache das Betriebskapital liefern, die Einlagen werden zu 4% verzinst.

Dank der umsichtigen Leitung der in der Verwaltung thätigen Männer blühten die genossenschaftlichen Geschäfte schnell auf. Es betrug:

	1893	1894	1895
die Mitgliederzahl	190	232	594
der Warenverkauf	55,865 Fr.	101,570 Fr.	203,126 Fr.
der Reingewinn	3,699 Fr.	5,468 Fr.	10,802 Fr.
der Gewinnanteil	7%	7½%	8%
der Reservefonds	1,241 Fr.	2,445 Fr.	4,878 Fr.
der Spezialfonds zu Produktionszwecken	400 Fr.	1,216 Fr.	2,665 Fr.
die Sparkasseneinlagen	3,977 Fr.	11,856 Fr.	47,240 Fr.

Hinter diesen Zahlen verbirgt sich eine sehr vielgestaltige, wirtschaftliche Thätigkeit. Die Genossenschaft hat statutengemäss den Zweck, »die materiellen und geistigen Verhältnisse ihrer Mitglieder durch die genossenschaftliche Organisation von Produktion und Konsumation zu heben.

Sie sucht dies zu erreichen:

1. Durch den An- und Verkauf von Lebensmitteln und andern Gegenständen des täglichen Bedarfs in bestmöglichster Qualität und zu möglichst billigen Preisen. 2. Durch die Förderung der Produktion und Fabrikation solcher Artikel, die bei uns hergestellt werden können, sei es durch die Genossenschaft selbst, oder durch einzelne Mitglieder. 3. Durch Forderung eines guten Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte der Mitglieder. 4. Durch die Erstellung gesunder preiswürdiger Woh-

nungen. 5. Durch die Gründung einer Sparkasse in der Genossenschaft.«

Dementsprechend begnügt sich die Genossenschaft nicht nur mit dem Verkauf von Spezereiwaren; es wird berichtet, dass sie den Landwirten unter ihren Mitgliedern den »grössten Teil des Weizens« abgekauft habe und zwar »zu einem Preise der höher war als sonst.« Auch die gesamte Milch, die am Ort für den Verkauf produziert wird, wird vom Verein angekauft. Ferner ist der Obsthandel der Gemeinde in der Hauptsache der Genossenschaft zugefallen. Den Bauern wird von ihr eine Dampfdreschmaschine samt Lokomobile gegen geringe Entschädigung zur Verfügung gestellt, auch eine befahrbare Brückenwage ist vor dem Hause der Genossenschaft eingerichtet worden.[3])

Der grosse Erfolg der Genossenschaft rief in den benachbarten Ortschaften den Wunsch wach, in den Kreis der jungen gewinnverteilenden, wirtschaftlichen Demokratie von Oberwil einbezogen zu werden. Der Verwaltungsrat entsprach dem Begehren nach Errichtung von Filialen in den umliegenden Gemeinden sehr gerne, musste aber dazu vorher verschiedene Bestimmungen der Statuten ändern lassen. Im Frühling 1895 wurde die Statutenrevision von der Generalversammlung beschlossen. Um die Genossenschaft möglichst über den ganzen unteren Kantonsteil auszudehnen, lud das Präsidium Delegierte aus allen Gemeinden des Birseckes auf den 23. Mai 1895 zu einer Besprechung nach Oberwil ein. Dem Rufe folgte eine grosse Anzahl Vertreter aus den Gemeinden Allschwil, Metzerlen, Hofstetten, Witterswil, Ettingen, Aesch, Reinach, Therwil, Benken, Bottmingen, Binningen, Birsfelden, Muttenz und Neuewelt. Anwesend waren im ganzen etwa 100 Mann. Die Verhandlungen nahmen einen schönen Verlauf und endigten mit dem einstimmigen Beschluss: »Die heutige Versammlung aus Vertretern der birseckischen Gemeinden und einzelnen umliegenden Ortschaften begrüsst die Gründung einer allgemeinen »Birseckschen Produktions- und Konsumgenossenschaft« nach dem Vorbilde der P.-C.-G. Oberwil, und es verpflichten sich die Delegierten, an ihrem Orte alles zu thun, um einen zahl-

reichen Anschluss an die Genossenschaft zu bewirken.« Durch diese Resolution war der Weg geebnet, um die bisher auf engem Raume thätige Genossenschaft auf eine breitere Basis zu stellen.

Am 23. Juni fand die zum Zwecke der Beratung und Genehmigung der Statuten notwendige Generalversammlung statt. Die Statuten wurden durchberaten und einstimmig genehmigt, und von diesem Zeitpunkt an ist die Produktions- und Konsumgenossenschaft Oberwil zu einer Birseckischen Produktions- und Konsumgenossenschaft geworden. Von nun an hatte der Vorstand über alle Massen zu thun, um den Begehren zur Errichtung von Depots zu entsprechen. Im Jahre 1885 wurden in Aesch, Hofstetten, Reinach, Arlesheim, Binningen Niederlagen eröffnet. Im Laufe deses Jahres sind bis zur Stunde vier weitere Depots entstanden in Allschwil, Neuewelt, Rodersdorf und Metzerlen.

Von den Geschäftszweigen der Genossenschaft sind noch die Brennerei und die Bewirtschaftung des grossen Gasthofes zur Krone in Oberwil zu erwähnen.

Seit 1894 hat der Verwaltungsrat zur Erleichterung des Verkehrs Markengeld prägen lassen. Die Münzen tragen die Aufschrift: »In der Vereinigung unsere Kraft.« —

Bei weitem nicht in einem so intensiv socialen Geiste hat sich das Genossenschaftswesen in den folgenden Kantonen entwickelt.

Von der allgemeinen Konsumgenossenschaft in Schaffhausen ist, da sie erst 1895 konstituiert wurde, noch nichts anderes zu berichten, als dass ihre Statuten in engster Anlehnung an die Normalstatuten des Verbands geschaffen wurden.

Die beiden neuentstandenen Konsumvereine im Appenzellerland befinden sich in Hundwil (1890) und Urnäsch (1892). Ein in der Gemeinde Appenzell gegründeter Arbeiterkonsumverein ist wieder eingegangen. Dass die Genossenschaft in Urnäsch in bewusster Weise über den Spezereiladen hinausstrebt, zeigt der § 2 ihrer Statuten, wonach sie es sich zur Aufgabe machen soll, »auch andere Geschäftszweige in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen.«

Über die neuen in Wildhaus, St. Georgen (1890), Tablat, Alt-St. Johann, Jona, Flumsberg (1891) und Mels (1892) gegründeten St. Galler Vereine sind wir nur zum Teil unterrichtet. Diejenigen, deren Statuten uns vorliegen, zeigen den bekannten Typus. Davon weicht nur die Arbeitergenossenschaft von Tablat und Umgebung ab und zwar in den folgenden Bestimmungen:

In die Genossenschaft können nur solche Personen als Mitglied aufgenommen werden, die einem organisierten Arbeiterverein angehören, sei derselbe gewerkschaftlicher oder socialer Natur (Fachverein, Kranken- und Sterbeverein); Ausnahmen können gemacht werden bei alleinstehenden Frauenspersonen. Alle Anmeldungen sind schriftlich auf eine hiezu bestimmte Karte der Kommission einzusenden, welche dann endgültig über Aufnahme entscheidet. (§ 5.)

Jedes Mitglied hat beim Eintritt eine Eintrittsgebühr von 2 Fr. zu entrichten. (§ 6.)

Um dem Verein das nötige Betriebskapital zu verschaffen, ist jedes Mitglied zu einem obligatorischen Monatsbeitrag von 50 Cts. verpflichtet. Haben die Einlagen 20 Fr. erreicht, so bleibt es dem Mitgliede freigestellt, weitere Einlagen zu machen oder dieselben zu sistieren. (§ 35.)

1894 hatte die Tablater Arbeitergenossenschaft 113 Mitglieder. Ihr Umsatz betrug Fr. 38,739, davon waren Fr. 17,490 als gewinnanteilberechtigt in die Konsumationsbüchlein eingetragen. Der Reingewinn belief sich auf rund Fr. 3000. 12 % des Einkaufs wurden den Mitgliedern rückvergütet.

Im Kanton Aargau wurden in jüngster Zeit folgende 5 Genossenschaften ins Leben gerufen: Konsumverein der Eisenbahnangestellten in Aarau (1890), Arbeiterkonsumgenossenschaft Ober-Wynenthal in Reinach (1890), Arbeiterkonsumgenossenschaft in Beinwyl (1891), Arbeiterkonsumverein in Bremgarten (1893) und Konsumverein in Erlinsbach (1894).

Die interessanteste dieser Genossenschaften ist die von Beinwyl und zwar deshalb, weil sie eine Abteilung der

Tabakarbeiter-Gewerkschaft Seethal darstellt. Nur solche Arbeiter werden in die Gewerkschaft aufgenommen, die sich verpflichten, wenigstens einen Anteilschein der Arbeiterkonsumgenossenschaft im Betrage von Fr. 10 zu lösen. Andererseits kann niemand Mitglied der Genossenschaft werden, der nicht der Gewerkschaft beigetreten ist.

1894 hatte dieser Gewerkschaftskonsumverein, nach unserer Kenntnis bisher der einzige in der Schweiz, 212 Mitglieder, Fr. 82,000 Warenumsatz, Fr. 5,800 Reingewinn und einen Reservefonds von Fr. 7,100. Er handelt mit Spezereiwaren, Wein und Kohlen und betreibt eine Bäckerei.

Bei der Reingewinnsverteilung entfällt keine Quote an die Gewerkschaft, es werden nur 20 % dem Reservefonds zugeteilt, 80 % erhalten die Mitglieder nach Massgabe ihrer Einkäufe.

Der Kanton Thurgau marschiert nur mit einem einzigen neuen Verein, einer 1892 in Frauenfeld gegründeten Aktiengesellschaft auf. Das Aktienkapital besteht aus 170 Aktien à Fr. 20; die Aktie ist indessen nicht übertragbar, sondern lautet auf den Namen. Ein Mitglied kann auch nur eine Aktie erwerben. Vom Reingewinn werden vorab 20 % dem Reservefonds zugeschrieben. Der Rest wird verwendet zur Verzinsung der Aktien mit höchstens 5 % und zur Verteilung unter die Konsumenten im Verhältnis der von ihnen bezogenen Waren und zwar so, dass den Vereinsmitgliedern der ganze Anteil, den Nichtmitgliedern 75 % desselben zukommen, während die übrigen 25 % in den Reservefond fallen. Die Konsumenten haben ihr Betreffnis in Waren zu beziehen.

1894 besass der Frauenfelder Konsumverein 173 Mitglieder, die für Fr. 34,211 kauften, die Nichtmitglieder bezogen für Fr. 11,023 Waren. Der Gesamtumsatz belief sich auf Fr. 62,000, an dem Fr. 4,200 rein gewonnen wurden.

In Graubünden entstand 1894 eine kleine Genossenschaft in Felsberg.

Die Vereine in der welschen Schweiz, die seit 1890 gegründet wurden, lassen den Einfluss des Verbands auf ihre Organisation weniger deutlich erkennen, als die Vereine in der

deutschen Schweiz. Indessen sind auch hier, wie schon eingangs erwähnt wurde, die genossenschaftlichen Prinzipien im starken Vordringen begriffen.

Recht erfreulich sind besonders die Fortschritte des waadtländischen Genossenschaftswesens.

1891 entstand in der durch ihre Spieldosen bekannt gewordenen Gemeinde St.-Croix eine tadellose Genossenschaft. Als ihr Zweck wird in Art. 3 der Statuten angegeben:

a) De fournir à ses membres, ainsi qu'à toute personne s'approvisionnant dans ses magasins, des marchandises et produits quelconques, aux meilleures conditions, comme prix et comme qualité. b) De faire participer d'une manière particulière les sociétaires acheteurs, aux bénéfices réalisés sur les ventes. c) De stimuler les petites épargnes et de les grouper pour en faire des capitaux productifs.

Der Eintritt ist jedermann völlig freigestellt und nur an die Übernahme eines Anteilscheins von Fr. 5 gebunden. Im ersten Semester 1895 waren 174 Mitglieder vorhanden, der Umsatz belief sich auf Fr. 10,700, der Reingewinn auf Fr. 1000. Die Genossenschaft betreibt eine Bäckerei.

Eine ähnlich geartete Genossenschaft ist die Société ouvrière de consommation in Payerne. Sie wurde 1892 gegründet und zählt 110 Mitglieder.

Ebenfalls von Arbeitern wurde 1893 die Genossenschaft »La Ménagère« in Vevey ins Leben gerufen. Ihre Organisation ist auf den Prinzipien der Barzahlung, des freien Ein- und Austritts, der Gewinnbeteiligung und des variablen Kapitals aufgebaut. Bei 140 Mitgliedern wurden 1894 Fr. 57,258 umgesetzt. Die Kunden, die Nichtmitglieder waren, erhielten 6 % rückvergütet, die Mitglieder 9 %.

In allerjüngster Zeit (1895) ist in Lausanne noch ein »Syndicat des consommateurs« entstanden, das sich gleichfalls gemäss den Bestimmungen des Titels 27 des Obligationenrechts konstituierte.

Von den 4 im Kanton Neuenburg seit 1891 gegründeten Gesellschaften ist nur die Société de la boucherie sociale in Neuchâtel als Genossenschaft zu betrachten. Dieser Verein be-

schränkt sich, wie schon sein Name sagt, auf den Betrieb einer Schlächterei. Er hat 720 Mitglieder. In seinem Laden wurden 1894 für Fr. 129,686 Fleisch- und Wurstwaren gekauft, davon fielen Fr. 75,000 auf die Bezüge der Mitglieder. Ein Reingewinn wurde nicht erzielt.

Die 3 Aktienvereine sind die Sociétés de consommation in Boudry (1891), Locle (1891) und La Sagne (1892). Die grösste und verhältnismässig bestorganisierte Gesellschaft ist die in Locle. Sie hat noch Aktien zu vergeben, hält also den Eintritt offen.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Tendenz zur Bildung lokaler Konsumentenorganisationen unter der Herrschaft und dem Einfluss des Verbands nicht nur andauert, sondern seit der Zeit seiner Begründung wesentlich verstärkt erscheint. Thatsächlich ist es denn auch den Konsumenten gegen früher wesentlich erleichtert, sich genossenschaftlich zusammenzuschliessen. Sie finden heute fertige, vollkommen erprobte Institutionen vor, deren sie sich mühelos bedienen können, sie haben in der Centralstelle ein Mittel zum leichten und vorteilhaften Bezug der feilzubietenden Waren, sie erwerben für ihre Genossenschaft ohne alle Schwierigkeiten die Rechte einer juristischen Person und eine gesicherte rechtliche Stellung. Es fehlt also nur an dem Willen, der Einsicht und den Kräften, also an Dingen, die sich zwar nicht von oben anbefehlen, sich durch keine Gesetze den Menschen eintrichtern lassen, die sich aber doch mit zwingender Notwendigkeit nach und nach entwickeln müssen, und zwar in demselben Masse und unaufhaltsam, wie die Fortschritte auf dem Gebiete der Produktion.

In 300 der 3000 Gemeinden der Schweiz ist die Konsumgenossenschaft erst eingedrungen. Aber auch noch lange nicht der zehnte Teil der Bevölkerung hat begriffen, dass wir erst dann den Segen aller Erfindungen geniessen, der Wohlthaten der gebändigten Dampfkraft und Elektrizität teilhaftig werden können, wenn es uns gelungen sein wird, ihre Anwendung auf die heute regel- und planlose Gütererzeugung zu beherrschen und dem thatsächlichen Bedarf entsprechend

einzurichten Dass indessen jetzt schon viele Tausende Konsumenten emsig am Werke sind, das Werkzeug zu schaffen, mit dem wir einst die Anarchie im Produktionsprozess zu beseitigen imstande sind, dass ihrer immer mehr werden von Jahr zu Jahr, die wie von geheimnisvoller Hand geleitet, meist unbewusst für die Bewältigung der socialen Sphinx in die Reihe treten, — diese Thatsache darf uns mit der Hoffnung erfüllen, dass alle die bisher betrachteten, meist noch im leisen Keimzustand verharrenden Organisationen dereinst zu mächtigen Korperschaften sich entwickeln werden, denen noch viele andere folgen, so sicher in der Geschichte Vernunft und Logik herrscht.

7. Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Obwohl die Darstellung der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften, streng genommen, nicht zu unserer Aufgabe gehört, so verlohnt es sich doch, auch auf die bedeutsamsten dieser socialen Bildungen einen Blick zu werfen. Ohne ihre Betrachtung würden wir nicht nur kein vollständiges Bild des schweizerischen Konsumgenossenschaftswesens erhalten und über eine für die Schweiz sehr charakteristische Organisationsform in Unkenntnis bleiben, sondern auch zu keinem abschliessenden Urteil über die socialen Ziele und den socialpolitischen Wert der gesamten Bewegung gelangen können.

Das schweizerische Genossenschaftswesen hat gegenwärtig gleichsam zwei Flügel, auf denen es sich kraftvoll in die Höhe schwingt. Der eine wird vom Verband schweizerischer Konsumvereine, der andere vom Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften gebildet. Die Kenntnis der einen Organisation wird daher auch nicht ohne die der anderen vollständig.

Wie schon erzählt wurde, hatten sich verschiedene landwirtschaftliche Vereine bereits 1881 zu einem landwirtschaftlichen Bezirksverein zusammengeschlossen, um gemeinsame Bezüge von Geräten, Sämereien und Dünger möglich zu

machen. Wir legten auch schon dar, wie sich dieser Bezirksverein mit innerer Notwendigkeit zu einer Genossenschaft auswachsen musste. Dies entscheidende Ereignis trat 1886 ein. Am 17. Oktober konstituierte sich der Winterthurer Bezirksverein als Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, verlangte von den ihm angehörenden Vereinen, dass sie sich gleichfalls in Genossenschaften umwandelten und zwar in solche mit unbeschränkter Haftbarkeit, und stellte endlich Normalstatuten auf, deren Bestimmungen alle beitretenden Genossenschaften bei sich einzuführen hatten. Die Hauptverbindlichkeit, die die Glieder dem Verband gegenüber eingehen mussten, bestand in der Verpflichtung, ihren ganzen Bedarf an allen Warengattungen, deren Verkehr der Verband zu vermitteln übernehmen würde, von der Centralstelle zu beziehen. Für die Geschäftsführung der Centralstelle hatten die Genossenschaften den Gläubigern im Betrage von Fr. 100,000 zu haften.

Obwohl der Verband noch nicht beschlossen hatte, den Kreis seiner Thätigkeit auf neue Artikel auszudehnen, so traten doch bei dieser Umwandlung einzelne Glieder des alten Bezirksvereins aus. 16 Vereine von 21 schlossen sich indessen dem Verband sofort an. Der Vorstand erhielt gleichfalls eine etwas veränderte Zusammensetzung. Von denen, die mit dem vollzogenen Schritt nicht einverstanden waren, wurde er auf das heftigste befehdet; alte Freunde, die die Notwendigkeit des Fortschreitens auf genossenschaftlichen Bahnen nicht einzusehen vermochten, verwandelten sich in erbitterte Gegner. Der Verband besass aber so viel innere Stärke und Widerstandskraft, dass ihm die Angriffe nicht gefährlich wurden.

Wir geben im folgenden die wesentlichsten Zahlen über die ersten Jahre seiner Thätigkeit. Es betrug

	1887	1888	1889
die Zahl der beigetretenen Genossenschaften	38	42	47
die Zahl der in den Genossenschaften befindlichen Mitglieder	1850	1962	2080
Umsatz der Centralstelle	257,233 Fr.	255,244 Fr.	290,814 Fr.

Bis zum Jahre 1889 vermittelte der Verband hauptsächlich Dünger, Kupfervitriol, Rebspritzen, Sämereien und verschiedene landwirtschaftliche Handgeräte, von Konsumartikeln nur Kaffee, Zucker und Seife. Er war also in der Hauptsache noch immer eine Rohstoffgenossenschaft, kein Konsumverein. Das wurde mit dem Jahre 1890 anders.

»Beim Ankauf von Kaffee, Zucker und Geräten, schrieb bei späterer Gelegenheit einmal der »Genossenschafter«, konnten wir tiefer blicken.« Die Landwirte erkannten, in welch unglaublicher Weise die Spezereiwaren durch den Zwischenhandel verteuert würden, und einmal zu dieser Einsicht gekommen, war der Schritt zur Eröffnung von Konsumgeschäften nicht mehr weit.

Dazu kam nun noch, dass um diese Zeit sich die Konsumgenossenschaft in Dübendorf dem Verband anschloss. Sie diente jetzt den Bauern als Muster, ihr Leiter wurde zum Lehrmeister in den Künsten des Kolonialwarenhandels.

Das meiste aber that wiederum Schenkel, der mit scharfem, klaren Blick zuerst die grosse Tragweite der genossenschaftlichen Organisation des Konsums begriffen hatte.

»Die genossenschaftliche Vermittlung, erklärte er, ermöglicht eine genaue Kenntnis des Bedarfs und der Aufnahmefähigkeit der Konsumenten und ist darum ein Mittel gegen die Überproduktion. Gleichzeitig ermöglicht sie Verwohlfeilerung der Produkte und Erhöhung des Arbeitslohnes. Der Arbeiter, der etwas macht, was nicht Verwendung findet, ist, wenn auch unbewusst und wider Willen, ein viel schlimmeres Glied der Gesellschaft, als der, der gar nichts thut; denn er verdirbt noch den Stoff, den er verarbeitet, und beides, Lohn und Stoff, fällt zu Lasten des andern Arbeiters, der etwas schafft, das Verwendung findet. Welche Masse von Produkten liegt herum, die nur langsam oder gar keinen Absatz findet. Die genossenschaftliche Vermittlung bringt System in diesen Wirrwar, der Bedarf kann im voraus aufgegeben und näher bestimmt werden, das unendliche Vielerlei ist nicht nötig, schlechte Geschmacksrichtung kann vermieden werden, unzuträgliches ausgeschlossen bleiben. Welcher Wust von

Sachen könnte nicht aus dem Handel ausgeschieden werden, der den Menschen verunziert oder ihm schadet. . . .

Die genossenschaftliche Thätigkeit entspricht einer höheren Form des Daseins, sie entspricht der Grossartigkeit der Hilfsmittel, die uns Wissenschaft und Technik an die Hand geben, und vermeidet es dabei, die Freiheit des Individuums mehr zu beschränken, als absolut nötig ist.«

Aber mit dieser theoretischen Einsicht begnügte sich Schenkel nicht, er suchte das richtig erkannte auch in der Praxis ein- und durchzuführen. Auf dem fünften Verbandstag im August 1890 hielt er einen wohldurchdachten Vortrag über die Bildung von Konsumverkaufsstellen in den landwirtschaftlichen Genossenschaften.[4]) Nach Anhörung desselben beschloss die Versammlung auf Antrag des Referenten: 1. Mit der Etablierung eigentlicher Konsumverkaufsstellen in den Genossenschaften, verbunden mit Warenlager, sind wir im Prinzip einverstanden. 2. Desgleichen auch mit der Errichtung von Leihkassen. 3. Der Verbandsvorstand wird eingeladen, die Genossenschaften hierüber aufzuklären. 4. Die einzelnen Genossenschaften haben sich bis 1. Mai 1891 zu Handen des Verbandsvorstands zu erklären, ob sie auf diese Erweiterung ihres Geschäftskreises eintreten wollen oder nicht.«

Von diesem Moment nahm die Ausdehnung der ländlichen Genossenschaftsbewegung erheblich zu, der Umsatz des Verbands stieg rapide. Eine grosse Anzahl von Genossenschaften erklärte sich zur Etablierung von Konsumverkaufsstellen bereit. Die Centralstelle erhielt infolge dessen eine zweite Abteilung, neben der sogen. landwirtschaftlichen noch eine Konsumabteilung. Die erste setzt sich zusammen aus solchen Genossenschaften, die bloss Dünger, Futtermittel und Sämereien kaufen, resp. nur landwirtschaftliche Erzeugnisse verkaufen wollen und die ihren Geldverkehr nicht durch die Verbandskasse leiten. In dieser Abteilung schliesst die Verwaltungskommission mit Lieferanten Verträge ab, teilt die festgesetzten Bezugsbedingungen den Genossenschaften mit und überlässt das weitere dem direkten Verkehr zwischen Lieferant und Abnehmer. Es gehen jedoch alle Rechnungen,

Düngerrechnungen ausgenommen, zur Kontrolle an die Verwaltungskommission. Diese Abteilung trägt daher auch zur Äuffnung des Reservefondes nichts bei und hat auch keinen Anteil an demselben, ebensowenig beteiligt sie sich am Betriebsfond. Die Kosten des Verbandes werden in dieser Abteilung bestritten aus den mit den Lieferanten vereinbarten Rückvergütungen. Die darauf sich ergebenden Einnahmenüberschüsse werden den Genossenschaften bar ausbezahlt.

Ganz anders organisiert ist die Konsumabteilung. Sie umfasst diejenigen Genossenschaften, die neben den Artikeln der ersten Abteilung auch alle oder nur einen Teil der übrigen vom Verbande geführten Artikel zu halten entschlossen sind, und diese auch direkt vom Verband beziehen. Der Verband hält gegenwärtig Lager von Wein, Stroh, Haber, Gerste, Backmehl, landw. Geräten und Eisenwaren aller Art, Maschinen, Kolonialwaren, Mercerien, Tuchwaren in den auf dem Lande gangbaren Qualitäten und Sorten, Seilerwaren, Glas- und Töpferwaren und Schuhe, versorgt also die organisierten Konsumenten nahezu mit allen Bedarfsgegenständen, die für die ländliche Bevölkerung in Frage kommen.

Der Status des Verbands wies am 1. November 1895 100 Genossenschaften als Mitglieder auf. Davon besassen 66 eine Konsumabteilung. Diese Genossenschaften verteilen sich auf die Kantone Zürich, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Zug, Schaffhausen, Nidwalden und Graubünden.

Uns interessieren hier in erster Linie die Genossenschaften mit Konsumabteilungen. Solche waren im Kanton Zürich vorhanden in Affoltern a. A., Affoltern b. Höngg, Äugst, Äugsterthal, Bertschikon, Bonstetten, Bassersdorf, Elgg, Elsau, Ellikon, Egg, Fällanden-Schwerzenbach, Fehraltorf, Guntalingen, Gutensweil, Hochfelden, Henggart, Hagenbuch-Schneit, Hedingen, Knonau, Kloten, Maschwanden, Mönchaltorf, Nieder-Uster, Ossingen, Oberstammheim, Riffersweil, Rikenbach, Rudolfingen, Regensdorf, Schlatt, Stallikon, Truttikon, Volketsweil, Wangen, Wiesendangen, Wettsweil, Weiningen, Weislingen, Wyl und Zell, insgesamt 41 Ortschaften. Der Kanton Aargau weist Konsumgenossen-

schaften in 17 Gemeinden auf, nämlich in Beinwil, Boswil, Fahrwangen-Meisterschwanden, Frick, Gipf-Oberfrick, Gontenschwyl, Habsburg, Hausen, Herznach, Kaisten, Oeschgen, Spreitenbach, Ueken, Unter-Wiggerthal, Villnachern und Villigen. Die übrigen 8 Konsumgenossenschaften verteilen sich auf den Kanton Thurgau mit 5 (Andweil, Bichelsee, Basadingen, Dussnang und Oberneuforn) und auf die Kantone Nidwalden (Ennetbürgen), St. Gallen (Flawyl-Degersheim-Mogelsberg) und Schaffhausen (Wilchingen) mit je 1 Genossenschaft.

Die 66 Bauernkonsumvereine zählen rund 4600 Mitglieder, die Gesamtheit der 100 landwirtschaftlichen Genossenschaften ca. 7000 Mitglieder. 28 Genossenschaften haben 1894 ihre Abschlüsse veröffentlicht, sie hatten einen Umsatz von rund Fr. 1,100,000 und machten darauf einen Reingewinn von rund Fr. 60,000.[5]) Der Umsatz sämtlicher Genossenschaften kann danach auf 4 Millionen Franken, der Reingewinn auf Fr. 200,000 veranschlagt werden. Diese ganze Summe ist im Besitz der Konsumenten geblieben, teils als Einlage in den Reservefonds, teils in Form von Rückvergütungen (6—7 % der in den Warenbezugsbüchern eingetragenen Käufen der Kunden) an sie zurückgefallen.

Die grosse Mehrzahl der lokalen Konsumgenossenschaften gedeiht prächtig, ganz besonders diejenigen, die sich strikte an den Verband und seine Einrichtungen halten und sich nicht mit Vorräten überladen. Im Anfang begingen einige Genossenschaften den Fehler, zu grosse Anschaffungen zu machen, was dann in erheblichem Grade ihre Entwicklung hemmte. Die neueren, hierdurch gewitzigt, verfahren jedoch vorsichtiger; es kommt ihnen auch sehr zu gute, dass der Verband ihnen in der ersten Zeit beständige Unterweisungen zu teil werden lässt und oftmal ihre Bücher durch die Censurkommission revidiert. Der letzte Censurbericht schliesst mit den Worten: »Im allgemeinen kann gegenüber dem Vorjahre konstatiert werden, dass die Zahl der selbständig und gut arbeitenden Konsumverwalter gegenüber dem Vorjahre sich vermehrt hat. Einige besorgen ihre Geschäfte und führen ihre Bücher muster-

haft. Den meisten ist die Buchführung geradezu lieb geworden, und sie widmen sich ihrem neuen Amte mit Fleiss und Aufopferung.« [6])

Die lokalen Genossenschaften haben nicht nur Landwirte, Bauern, sondern vielfach auch industrielle Arbeiter zu gleichberechtigten Mitgliedern. Das ist eine hocherfreuliche Erscheinung! Durch das Zusammenarbeiten in einer gemeinsamen Organisation werden sich die beiden produzierenden Klassen ihrer solidarischen Interessen bewusst, wird am besten und schnellsten der bedauerliche Gegensatz überwunden, der sich zwischen der ackerbautreibenden und industriellen Bevölkerung aufgethan und der bis zur Stunde die sociale Entwicklung in der Schweiz künstlich gehemmt hat. Noch erfreulicher aber ist der Umstand, dass seitens der Leiter des ostschweizerischen Verbands dieser gemeinschaftlichen Organisation direkt Vorschub geleistet wird. In einer Polemik mit dem schweizerischen Grossistenbund, der die Konsumvereine der Arbeiter gegen die der Bauern auszuspielen suchte, replizierte der »Genossenschafter« (1894, Nr. 5): »Es ist ein Frevel, Landwirte und Arbeiter gegen einander zu verhetzen. Und es ist uns eine Genugthuung, beweisen zu können, dass unsere grössten und thätigsten Konsumgenossenschaften zahlreiche Mitglieder aus dem Arbeiterstand zählen. Es ist uns aus unserem Verband nicht ein einziger Fall bekannt, wo die Mitgliedschaft von der Qualität Arbeiter oder Landwirt abhängig zu machen versucht worden wäre; das strikte Gegenteil ist wahr, und die Gründe dafür liegen auf der Hand: Je grösser der Umsatz, je besser das Geschäft. Darum haben die Genossenschaften die liberalsten Bedingungen für Aufnahme der Mitglieder. Wer übrigens unsere Bevölkerung scheiden wollte in Arbeiter und Bauern, käme in arge Verlegenheit, er müsste »Schwabenstreiche« verüben und eine grosse Zahl mitten durch hauen »bis auf den Sattelknopf.«

Kehren wir zum Verband selbst zurück!

Der Schwerpunkt seiner Thätigkeit lag bisher in der Ausgestaltung der Einkaufsstelle. Wesentlich zum Gedeihen der letzteren hat die Vorschrift des § 16 der Ver-

bandsstatuten beigetragen, dass bei allen Warengattungen, deren Verkehr der Verband zu vermitteln übernommen hat, die einzelnen Genossenschaften ihren ganzen Bedarf beim Verband zu decken haben, sofern sie nicht eine allfällige Ausnahme durch Gründe belegen, die vom Vorstand anerkannt worden sind. Dadurch ist die Einkaufsstelle in kurzer Zeit zu einem gewaltigen Geschäft angewachsen.

Wir stellen im folgenden die Hauptzahlen darüber zusammen:

	1891	1892	1893	1894	1895
Zahl der Verbandsgenossenschaften	54	67	79	91	102
Mitgliederzahl derselben	ca. 3000	4,522	5,462	6,120	ca. 7,000
		Fr.	Fr.	Fl.	Fr.
Betriebskapital des Verbands	—	57,973	127,570	180,021	276,296
Warenumsatz des Verbands	—	1,172,993	1,492,515	1,859,763	2,342,116
Wert des Warenlagers des Verbands	—	32,000	139,800	206,461	287,363
Handlungsunkosten in % des Warenumsatzes	—	? %	2 %	1,8 %	1,9 %[7])

Der Verbandsvorstand konnte schon in seinem fünften Jahresbericht von der geschaffenen Einkaufsstelle erklären: »Wir sagen es mit Selbstbewusstsein, dass das Unternehmen auf eigenen Füssen steht und in niemandes Schlepptau hängt, und so soll es bleiben, ein Unternehmen von Bauern, geleitet durch Bauern. Was hie und da an Gewandtheit und Sachkenntnis mangeln mag, das ersetzt der gute Wille. Gewiss wäre man im Irrtum, wollte man glauben, es laufe alles so glatt ab. Des »harzigen« giebt es genug. Wäre das Prinzip nicht gut, das System nicht unwiderstehlich, die Leute, die

ihm dienen, nicht Feuer und Flamme dafür,[8]) es ginge nicht, — aber es geht!

Das Geschäft hat eine Zukunft, eine Entwicklungsfähigkeit. Ohne Zukunftsmusik machen zu wollen, darf gesagt werden, der materielle Gewinn ist nicht das beste dabei; ob auch schätzenswert, halten wir es doch höher, dass damit in den Gemeinden gemeinsame Centralstellen geschaffen werden, die dem Gemeinwesen als Stütze dienen sollen, dass wir gezwungen sind, hierfür Leute zu gewinnen, zu erziehen, dass die Bewegung nach der Stadt dadurch rückläufig gemacht und etwas vom Schwerpunkt hinausverlegt wird in die Landgemeinden. Wir halten es für wertvoll, dem Bauernstand wieder mehr Mut und Zuversicht eingeflösst und den Weg gezeigt zu haben, wie man sich selber helfen kann und muss zu jeder Zeit.

Leider können wir dabei keine schwächlichen Rücksichten walten lassen, und es mag hie und da ein Opfer fallen; das ist zu beklagen, aber nicht zu ändern. Wer bekümmert sich um die Frequenz einer Landstrasse, wenn er eine Eisenbahn baut nebenher? Was hat man für den Bauernstand, wenn er die auswärtige Konkurrenz beklagt? Achselzucken, Almosen! Das ist alles. Der Handel kennt nicht nur keine Freundschaft, er kennt auch kein Erbarmen. Was der einzelne niemals zu thun sich erkühnte, das vollbringt das System. Dieses dreht die Kurbel an der Silberprägmaschine. Das hat man bisher ganz in der Ordnung gefunden, erst seitdem zur Abwechslung einmal ein par Bauern die Kurbel ergriffen haben, schreit man: »Leben und leben lassen.«

Ein wichtiges und interessantes Kapitel in der Geschichte des Verbands ist sein wohl einzig dastehender Kampf mit den kapitalistischen Gross- und Kleinhändlern.

In der ersten Zeit und so lange sich die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf den Ankauf von Dünger, Futtermitteln und Sämereien beschränkte, blieben sie unangefochten. Das hatte seinen Grund darin, dass die Thätigkeit begann, bevor die Kaufleute dritten oder vierten Rangs sich des Stoffes soweit bemächtigt hatten, dass sie sagen

konnten, das sei ihre Domäne. »Der Ankauf von Futtermitteln und Sämereien erfolgte nicht mit Umgehung der Grossisten, und andrerseits waren in diesen Artikeln die Detaillisten nicht gar zahlreich. Auch waren die dabei erzielten Vorteile auf Seite der Landwirte so bedeutend, dass niemand wagte, dagegen zu mucksen. Selbst als wir auch noch Kaffee, Seife und Zucker kauften, blieben wir ungeschoren, so lange wir nicht die Grossisten umgingen. Erst als wir direkte, grosse Einkäufe machen konnten, ging der Rummel los« (Genossenschafter 1894, Nro. 23).

Zuerst regte sich der Verband schweizerischer Eisenwarenhändler. Dieser verpflichtete seine Mitglieder, keinerlei Geschäftsverkehr mit sämtlichen schweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu unterhalten, unter Androhung der Ausstossung. Der Vorstand wurde beauftragt, Firmen, die mit Genossenschaften in Geschäftsverbindung treten könnten, einzuladen, dem Verbande beizutreten oder die schriftliche Erklärung zu geben, dass sie jeden geschäftlichen Verkehr mit den Genossenschaften unterlassen würden. Firmen, die solche Erklärung nicht gäben, sollten bekannt gemacht und von jeglichem geschäftlichen Verkehr mit den Vereinsmitgliedern ausgeschlossen werden. Auf die Eisenwarenhändler folgten unmittelbar die Geschäftsreisenden, in deren Verbandsorgan, dem »Merkur«, die ostschweizerischen Genossenschaften heftig angegriffen wurden. In diesem Blatt wurde vorgeschlagen als Gegenaktion gegen das Vorgehen des Genossenschaftsverbands: Beschaffung billiger landwirtschaftlicher Produkte auf genossenschaftlichem (!) Wege, Erleichterung der Einfuhr, Errichtung von Verkaufsstellen, Revision der Steuergesetzgebung im Sinne einer gerechten Heranziehung der Landwirtschaft unter spezieller Berücksichtigung der von ihr neu eingeführten Erwerbzweige. Zu gleicher Zeit wurde gegen den »Einbruch der Landwirte in die Domäne der Kaufleute« gewettert, der darin liegende »sociale Vertragsbruch« gebrandmarkt, die »anwidernde agrikolpolitische Plusmacherei« verurteilt und vom Verband selbst erklärt, er sei ein »Produkt des Übermutes.« [9])

Endlich versuchten auch noch die Manufaktur-, Schuh- und Kolonialwarenhändler, dem Verband seine Bezugsquellen zu verstopfen. So beschloss z. B. der Verband der schweizerischen Kolonialwarenhändler in seiner Generalversammlung vom 17. Juni 1894, den Mitgliedern solle jeglicher Geschäftsverkehr mit sämtlichen schweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften verboten sein. »Die Verbandsmitglieder dürfen diesen Genossenschaften wissentlich weder direkt noch indirekt Waren für den Wiederverkauf liefern, noch mit in- oder ausländischen Firmen verkehren, die mit diesen Genossenschaften in direkter oder indirekter geschäftlicher Verbindung stehen sollten.« Der Vorstand wurde ferner beauftragt, Firmen im In- und Ausland, die mit obigen Geschäften jetzt schon in Geschäftsverbindung stehen, oder von denen anzunehmen ist, dass sie mit denselben direkt oder indirekt in Geschäftsverbindung kommen könnten, einzuladen, entweder dem Verbande beizutreten, oder schriftlich zu erklären, dass sie jeden direkten oder indirekten Verkehr mit den genannten Genossenschaften unterlassen würden. »Firmen, die auf Einladung des Vorstandes die oben verlangte Erklärung nicht abgeben und solche, die mit landwirtschaftlichen Genossenschaften in Verkehr treten, sind den Mitgliedern in chargiertem Brief bekannt zu geben und hat alsdann von Stund an jedes Verbandsmitglied jeglichen Geschäftsverkehr mit genannten Firmen zu unterlassen.«

Die dieser Bestimmung zuwiderhandelnden Verbandsmitglieder werden aus dem Verbande ausgeschlossen.

Zeitweise mag eine solche systematische Befehdung des Verbands seitens aller dieser kapitalistischen Händler- und Produzentengruppen den geschäftlichen Leitern der Centralstelle manche schwere Stunde bereitet haben. Aber dank ihrer Energie und Geschicklichkeit gelang es ihnen doch, zu bewirken, dass die Centralstelle immer leistungsfähig geblieben ist. Im Ausland fanden sich gute, ja noch bessere Bezugsquellen, die den Schweizerbauern gerne lieferten, was sie für ihr gutes, sauer verdientes Geld kaufen wollten. Die Boykotts der erpichten Profitjäger sind so an dem treuen und zähen

Zusammenhalten der Bauern völlig zu Schanden geworden, und den Schaden davon haben allein jene, die glaubten, sich ihr verjährtes Recht auf Ausbeutung der Konsumenten gewaltsam erzwingen zu können.

Die Genossenschaftsbewegung selbst aber hat von dem unklugen Vorgehen der Grossisten nur Vorteile gehabt. —

Die Organisation des Verbands ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften beruht gegenwärtig auf dem Statut[10]) vom 7. Juli 1895, das die folgenden Hauptbestimmungen enthält:

Der Verband bezweckt die Hebung der Landwirtschaft im allgemeinen durch thatkräftige Unterstützung fortschrittlicher Bestrebungen der lokalen Genossenschaften auf beruflichem Gebiete und insbesondere durch Besorgung des An- und Verkaufes solcher Konsumations- und Produktionsartikel, welche sich für den genossenschaftlichen Verkehr als geeignet erweisen. (§ 2.)

Als Mitglieder werden nur Genossenschaften aufgenommen, und zwar nur solche, die im Handelsregister mit unbeschränkter Haftbarkeit eingetragen sind Auf diese Bestimmung wird seitens der Leiter des Verbands das allergrösste Gewicht gelegt. Noch auf der letzten Delegiertenversammlung in Kloten nannte sie der »Genossenschaftsvater« Schenkel eine Perle, weil sie automatisch dahin wirke, dass nur zuverlässige und brave Leute in die Genossenschaftsbehörden gewählt würden.

Die Organe des Verbands sind: 1. die Abgeordnetenversammlung, 2. der Vorstand, 3. die Verwaltungskommission, 4. die Rechnungskommission (Kontrollstelle).

Die Abgeordnetenversammlung wird von den Delegierten der Verbandsvereine und den Mitgliedern des Vorstands gebildet.

Das Stimmrecht in der Abgeordnetenversammlung ist geordnet wie folgt: Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl von 7 bis 50 haben 1 Stimme, von 50 bis 100 2 Stimmen, mit 101 und darüber 3 Stimmen. In die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung fallen die folgenden Geschäfte:

1. Wahl des Verbandspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungskommission;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
3. Aufnahme und Ausschliessung von Genossenschaften;
4. Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand, wobei die Mitglieder desselben sich im Ausstande befinden;
5. Entscheidung über Auslegung oder Änderung der Statuten oder Aufhebung und Liquidation des Verbandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus dem Verbandspräsidenten, dessen Stellvertreter, einem Aktuar, einem Quästor und fünf Beisitzern.

Der Vorstand leitet den Verband gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung und vertritt den Verband dritten gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich. Der Präsident oder sein Stellvertreter je mit dem Aktuar führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Verwaltungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift führen, wird vom Vorstand aus seinen Mitgliedern, die nicht zeichnungsberechtigt sind, oder auch ausser seiner Mitte, gewählt.

Die Verwaltungskommission besorgt den Einkauf der Waren, die Abgabe derselben an die Genossenschaften und den Inkasso. Sie führt die verschiedenen Bücher und Conti nach Art der vom Verbande angenommenen amerikanischen Buchführung. Die Teilung der Arbeit unter sich bleibt den Mitgliedern derselben überlassen; können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Verbandsvorstand. Die Abgeordnetenversammlung des Verbandes setzt auf Antrag des Vorstandes die Jahresbesoldungen und Kautionen fest.

Die Rechnungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, hat nicht bloss die Rechnung samt Belegen genau zu prüfen und darüber schriftlichen Bericht zu erstatten, sie

ist auch befugt, jederzeit von Büchern und Kasse Einsicht zu nehmen, die wünschbaren Aufschlüsse sich geben zu lassen und hat überhaupt als kontrollierende Instanz die ganze Geschäftsführung des Vorstandes, der Verwaltungskommission etc. zu überwachen.

Der Verband bezweckt für sich keinen weitern Gewinn als Ansammlung eines bescheidenen Reservefonds zur Deckung allfälliger Verluste. Gleichwohl verkauft er grundsätzlich nicht unter den Preisen der Konkurrenz. Die demnach sich ergebenden Einnahmenüberschüsse sind nach Abzug von 20 % für den Reservefonds Eigentum der Genossenschaften pro Rata ihrer Bezüge im laufenden Jahr. Gemäss Beschluss des vorletzten Verbandstages (7. Juli 1895) sind jedoch die Genossenschaften verpflichtet, diese ihnen zufallenden Einnahmenüberschüsse dem Verbande zur Verfügung zu halten, soweit sein Betriebskapital es erforderlich macht; sie erhalten dafür zu verzinsende Obligationen, die, im Falle des Austrittes einer Genossenschaft, fünf Jahre nach dem Austritt kündbar sind. Dem Verband steht jedoch die Kündigung solcher Obligationen jederzeit frei.

Zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung und Liquidation ist eine Zweidrittelsmehrheit aller für die Abgeordnetenversammlung Stimmberechtigten erforderlich. Bei Auflösung des Verbands fällt der Reservefonds der eidgenössischen Winkelriedstiftung zu.

Aus diesen Bestimmungen erhellt, dass die Organisation des Verbands ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften viel straffer ist als die des Verbands der schweizerischen Konsumvereine. Der Vorstand des letzteren hat nur das Recht, die Statuten und Jahresrechnungen der Verbandsvereine zu begutachten und den betreffenden Vereinen das Gutachten zuzustellen, sie auf unrichtige Grundsätze beim Betrieb, sowie bei der Bilanzstellung und Gewinnverteilung aufmerksam zu machen. Der Vorstand des Verbands der bäuerlichen Genossenschaften dagegen schreibt diesen nicht nur bestimmte Statuten vor, sondern unterwirft deren Geschäftsführung auch einer ganz intensiven Kontrolle an Ort und Stelle.

Diese auffällige Erscheinung ist in der verschiedenen historischen Entwicklung der beiden Verbände zu suchen. Der Verband der schweizerischen Konsumvereine entstand durch das Zusammenwirken einer ganzen Anzahl bereits erwachsener Organisationen, die nichts von ihrer unbedingten Selbständigkeit zu Gunsten einer neuen Organisation opfern mochten und konnten. Sie hatten in sich Kraft genug, sich auch ohne Anschluss an den Verband zu erhalten. Ganz anders beim Verband der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Natur der Verhältnisse brachte mit sich, dass die Bauerngenossenschaften nicht allzugross werden konnten. Die Bauern sind auf dem Lande nicht so dicht gesät wie die Arbeiter in der Stadt. Die Mitgliederzahl musste daher immer sehr beschränkt bleiben. Wollten sich jedoch die Genossenschafter eines Dorfes die Vorteile des Bezugs im Grossen sichern, so mussten sie sich mit den Genossenschaftern an anderen Orten zu diesem Zwecke verbinden. So bildete sich sehr früh eine gemeinschaftliche Organisation, die den einzelnen schwachen Gebilden Kraft und Zusammenhalt verlieh. Das konnte natürlich auf die Kompetenzen des Verbands gegenüber seinen Gliedern nicht ohne Einfluss bleiben. Dazu kommt nun noch, dass die meisten lokalen Genossenschaften später als der Verband und meistens auf seine direkte Anregung und Veranlassung hin entstanden. Es wuchsen also die landwirtschaftlichen Genossenschaften aus dem Verband heraus, während der Verband der Konsumvereine ein Produkt der einzelnen Vereine war.

Dank dieses Verhältnisses ist es dem Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften möglich gewesen, in mancher Richtung schnellere Fortschritte zu machen als dem der Konsumvereine. Ersterer besitzt bereits ein Organ, den bereits mehrmals zitierten »Genossenschafter«, der seit dem 28. November 1890 erscheint[1]). Dies trefflich redigierte, durch erquickende Frische und Klarheit ausgezeichnete Wochenblatt ist für jeden im Verband befindlichen Genossenschafter obligatorisch und hat bereits sehr viel für die Vertiefung und den Fortschritt der Bewegung geleistet. In seiner Nro. 53 vom

Jahre 1892 charakterisierte sich der »Genossenschafter« treffend selbst mit dem Ausspruch, dass in ihm die Emanzipation des arbeitenden Bauers verkörpert sei. »Er steht auf der Scheide zwischen Theorie und Praxis, manchmal von hüben und drüben gerupft und gestossen, aber unbeirrt sein Fähnlein hochhaltend, erfreut er sich guter Gesundheit.« Es darf wohl behauptet werden, dass der »Genossenschafter« in seiner Art einzig dasteht. Er ist eine von Bauern für Bauern geschriebene socialistische Zeitung und allen übrigen Organen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung in der Schweiz durch die Tiefe seiner socialpolitischen Auffassung und den mutigen fortschrittlichen Geist, der ihn beseelt, weit voraus. Frei von allem socialdemokratischen Doktrinarismus und Utopismus wird von ihm in zielbewusster, aber bedächtiger und nüchterner Weise die Notwendigkeit des Strebens nach einer genossenschaftlichen Wirtschaftsordnung geltend gemacht.

Als seinen Hauptgegner bekämpft der »Genossenschafter« unerbittlich den kapitalistischen Zwischenhandel. »Der Zwischenhandel, schrieb er jüngst, hat sich in jeder Beziehung weit über das nötige und zuträgliche Mass ausgedehnt, ist heute zu einem bedeutenden Teil die Geissel der Produzenten und Konsumenten, das aussaugende Raubtier, das mit dem Handel in Waren und Werten den grösseren Teil der produzierenden Bevölkerung, allerdings ohne direkte Verletzung des Gesetzes, aber nichtsdestoweniger in höchst ungerechtfertigter Weise um einen bedeutenden Teil seines sauer erworbenen Arbeitsverdienstes bringt! Jeder unnötige Zwischenhandel, klein oder gross, ist volkswirtschaftlich ungerechtfertigt, der Handel aber, wie er sich namentlich allzu häufig in Waren und Geld an der Börse abspielt, ist im höchsten Grade schädlich und verwerflich. Der überflüssige Zwischenhandel verbilligt nicht die Waren, wie man etwa infolge gegenseitiger Konkurrenz meinen möchte, sondern er verteuert sie und legt den Grund zu häufiger Verschlechterung. Wenn drei Krämer in einem Dorfe fortkommen, wo sonst einer genügte, können doch diese drei nicht billiger verkaufen als der eine, denn es müssen drei Familien erhalten werden anstatt eine.

Sollte es aber der Fall sein, dass die Preise sich billiger stellten, wenn drei Krämer vorhanden wären, als wenn nur einer sich vorfände, so beweist das nur, wie oft ungemein hohe Profite vom Zwischenhandel genommen werden. Im allgemeinen wird sich die Sache so vollziehen, dass die Waren entweder billiger produziert oder schlechter werden, also für den Konsumenten unter allen Umständen gleich teuer sind, der Profit aber am Zwischenhandel hangen bleibt.

Nun giebt es Leute, grossmütige, pharisäische, einfältige oder unfrei in ihrem Willen, welche sagen: »Ja, wir mögen den kleinen Profit dem Krämer wohl gönnen!« Wie diese wollen, aber jammere dann kein Bauer über die Notlage der Landwirtschaft und kein Arbeiter über den kleinen Lohn. Es handelt sich nicht nur um die Einnahme von ein par Krämern, sondern es handelt sich um die Beseitigung jeden Zwischenhandels, der überflüssig ist. Brauchen wir unsere Bedürfnisgegenstände aus der 2., 3. und 4. Hand zu kaufen und unsere Produkte so zu verkaufen? Muss zwei-, drei-, vier- und mehrfacher unkontrolierbarer Profit auf die Waren geschlagen werden, bevor wir oder andere sie brauchen dürfen? Müssen wir notgedrungen für den schweizerischen Warenvertrieb 16,000 Geschäftsreisende unterhalten, welche das Schweizervolk zum mindesten 40 Millionen kosten, mehr als jemals unser gesamte Militäraufwand? Wir meinen nein. Es soll der Warenvertrieb möglichst direkt vom Produzenten zum Konsumenten geleitet, und der Handel soll wieder in den Dienst des erzeugenden und verbrauchenden Volkes gestellt werden und nicht demselben Preise diktieren, die weder durch die Produktion noch Konsumtion, sondern durch das Interesse des dominierenden Handels begründet sind.

Das ist das Ziel des ostschweizerischen Genossenschaftsverbandes und aller Genossenschaften von Bauern und Arbeitern, welche ihre Aufgabe richtig erfasst haben.« . . . .

»Aber noch ein weiteres Ziel ist es, was uns vorschwebt, das ist gegenseitige Wechselbeziehungen zwischen den gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften. Wir glauben nämlich, dass sich, wenn

einmal der Widerstand des Handels gebrochen ist, die Überzeugung Bahn bricht, die verschiedenen Genossenschaften könnten sich gegenseitig bedeutend unterstützen, d. h. bis zu einem gewissen Grade gegenseitige Abnehmer werden.

Um all diesen Zielen näher zu kommen, bedarf es jedoch noch einer grossen Vervollkommnung im genossenschaftlichen Leben. In erster Linie muss in jedem Genossen die Überzeugung in Fleisch und Blut übergegangen sein, dass die gegenseitige Übervorteilung und Bekämpfung unter sich keinen Zweck hat, sondern dass nur ein gemeinsames Vorgehen der gesamten bäuerlichen Bevölkerung uns wesentliche Vorteile verschafft. Es handelt sich in erster Linie um Beseitigung des Neides, der Selbstsucht, des gegenseitigen Misstrauens; an deren Stelle muss treten ein gewisser gemeinnütziger Sinn, gegenseitiges Vertrauen und eine allgemeine rege Teilnahme an den genossenschaftlichen Bestrebungen.«

Auch die Vervollkomnung des landwirtschaftlichen Betriebs selbst soll durch Genossenschaften angestrebt werden. Besonders ist Schenkel für genossenschaftliche Viehhaltung eingetreten. Er erklärte im »Genossenschafter« (1891 Nro. 37): »Was unsern Beruf vielfach erschwert und unangenehm macht, das ist die Viehhaltung im kleinen. Der Stall mit seinem unvermeidlichen Schmutz und Stank, mit der unvermeidlichen Zeitverschwendung, ist eine Last und eine Unannehmlichkeit zugleich. Es ist gar kein Zweifel, dass durch Ablösung der Viehhaltung die bäuerliche Existenz viel angenehmer würde. Es sind nun 10 Jahre verstrichen, seitdem ich das Projekt einer genossenschaftlichen Viehhaltung näher entwickelte, und ich darf ruhig sagen, dass das Endziel aller meiner genossenschaftlichen Thätigkeit bis auf den heutigen Tag die Verwirklichung jenes Projekts geblieben ist. Würde es gelingen, diesen Gedanken durchzuführen und ein lebensfähiges Unternehmen herzustellen, dann wäre der Landwirtschaft eine Zukunft eröffnet, in welcher sie nicht der vierte Stand, das Schmerzenskind des Staats zu sein brauchte.«

Sehr bemerkenswert und hoch erfreulich sind auch die trefflichen Worte, die Schenkel bei der Eröffnung des letzten Verbandstages in Kloten an die Delegierten richtete. [12]) Nachdem er in dem Fortschreiten des Verbands den Siegeszug praktischer Socialreform konstatiert hatte, fuhr er fort:

»Die einen wussten's, die andern ahnten's schon lange, dass dem kolossalen Umschwung in Verkehr und Fabrikation, der die Lebenserscheinungen auf diesem Gebiete auf grosse Masse zugeschnitten erscheinen lässt, auch ein Umschwung der socialen Verhältnisse, auf dasselbe Mass zugeschnitten, naturnotwendig folgen muss. Man nennt das die Socialreform. Phantasiereiche Geister haben Systeme ausgedacht, haben Gebäude aufgeführt, Märchenpaläste, in welche die Socialreform Einzug halten sollte. Über dem Eingangsthor kam aber immer wieder die Inschrift zum Vorschein: Es ginge wohl, es ginge ganz gewiss, aber es geht nicht!

Andere, minder begabte, rücksichtslosere Geister legten im dunkeln Drang des Unbehagens die Hand ans Schwert, um der vielköpfigen Hydra einen Kopf um den andern abzuschlagen, an dessen Stelle sofort wieder andere nachwuchsen.

Daraus ziehen wir den Schluss, dass die richtige Socialreform nicht in den Lüften, nicht im Blutvergiessen und nicht im Erlass engherziger Gesetze zu suchen ist. Sie muss sich finden in einem langsamen, stetigen Umwandlungsprozess, der dem einzelnen es gestattet, sich in die Situation zu finden, den Ast zu wählen, auf den er sich setzen kann, um von tiefem Fall gerettet zu werden. Das ist die eines Kulturvolkes würdige Art der Socialreform. Sie kann nicht eintreten, ohne Interessen zu verletzen — das ist unmöglich — aber sie ist nicht tötlich für die, welche gesunde Sinne und guten Willen haben. . . . .

Wir dürfen uns der erzielten Erfolge von Herzen freuen, aber dabei nicht vergessen, dass das von uns Geschaffene durch Sorglosigkeit täglich gefährdet wäre, wir müssen stets bedenken, dass nur ein sittlich und moralisch hochstehendes Geschlecht die Aufgabe, die wir zu lösen bloss begonnen,

wirklich lösen kann. Hält es die Probe nicht aus, so ist der Fall unvermeidlich ein tiefer. . . .

Ein Wirtschaftssystem, das ohne wackere Leute weder aufkommen noch bestehen kann, ist in seinem Bestande eine hehre Erscheinung, der beste Antisemitismus, die beste Socialreform. Suchen wir uns als würdige Träger dieses Systems stets zu erweisen, so wird der Sieg unserer Sache ein glänzender sein

Schauen wir auf unser Vorbild, auf die Pioniere in Rochdale, sie waren arme, bescheidene Leute, weder geistiger noch materieller Reichtum zeichnete sie aus; die simple, wahre Bürgertugend hat sie gross gemacht. So sei auch unsere Richtschnur stets und immerdar auf Einfachheit und Bescheidenheit in allen persönlichen Dingen gerichtet, dadurch bleiben wir Brüder, ohne dass das Wort ausgesprochen zu werden braucht. In diesem Sinne wollen wir sociale Reform treiben und pflegen.«

Nach allen diesen Äusserungen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das, was der Verband der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften anstrebt, das gleiche ist, worauf auch der Verband schweizerischer Konsumvereine lossteuert: die freiheitlich socialistische Umgestaltung der Gesellschaft. Sie ist freiheitlich, weil sie von einer gesetzlich erzwungenen Regelung des wirtschaftlichen Lebens durch den Staat nichts wissen will. Die beiden Genossenschaftsverbände haben erkannt, dass der Weg der staatssocialistischen Socialreform nur zu einer unerträglichen bureaukratischen Centralisation und einem notwendig sich verhasst machenden Polizeiregiment führen würde. Sie wollen eine Ordnung der anarchischen Produktion nicht um den Preis der wirtschaftlichen und socialen Freiheit, die ihr eigenes Prinzip ist. Sie halten diese gerade für die unumgängliche Voraussetzung, um überhaupt zu einer höheren Gestaltung der Volkswirtschaft gelangen zu können, denn sie wissen, dass dort wo Solidarität der Interessen vorhanden ist, es keiner Dekrete, sondern nur der Freiheit bedarf, um sie zu organisieren und dass dort, wo jene fehlt, sie nicht durch Dekrete geschaffen werden kann.

Das Ziel der beiden Genossenschaftsverbände ist aber auch socialistisch, denn ihre Mitglieder, die Bauern und Arbeiter, streben danach, keinen Grundherren und keinen Kapitalisten tributpflichtig zu sein; sie wollen den Zins, den Profit, die Rente beseitigen, indem sie den Zinsnehmer, den Profitmacher, den Rentenbezüger nach Möglichkeit social überflüssig zu machen trachten. Wozu bedarf es deren, wenn die Genossenschaften die Produktion und den Austausch der Produkte regeln und besorgen? Der als Vermittler zwischen Produzenten und Konsumenten funktionierende kapitalistische Kaufmann wird entbehrlich, sobald jene durch Genossenschaften direkt mit einander verkehren; der Kapitalist verliert seine sociale Machtstellung, ohne dass er gesetzlich expropriiert zu werden brauchte, sobald die Bauern und Arbeiter dahin gelangen, sich gegenseitig ohne Dazwischenkunft der Unternehmer, Spekulanten und sog. »Arbeitgeber« die Produktionsaufträge zu übermitteln.

Dieser freiheitlich socialistische Gehalt der bäuerlichen Genossenschaftsbewegung in der Ostschweiz ist denn auch der Grund, weshalb sie ebenfalls nicht mit einer der vorhandenen politischen Parteien gemeinsame Sache machen kann, sondern sich ihre volle Selbständigkeit wahrt. Bereits 1891 (Genossenschafter, No. 6) sprach es Schenkel aus, er habe die Überzeugung, dass es bereits viele Landwirte und Bauern gäbe, die es erkennen würden, dass mit den bisherigen Parteibegriffen nicht mehr auszukommen sei. »Eine demokratische oder liberale oder konservative Bauernpartei zusammenzubringen, ist vergebliches Bemühen.« Und drei Jahre später, auf dem Verbandstag in Brugg, erklärte er in ähnlichem Sinne:

»Fragen Sie nach unserer politischen Stellungnahme, so genüge Ihnen die Auskunft, dass wir zu denen gehören, die nicht rückwärts, sondern vorwärts wollen, dass wir Bildung und Freiheit hochhalten und dabei der Meinung sind, nur der fleissige, schaffensfreudige Mann könne sich glücklich fühlen, glücklich fühlen im Besitz des Eigentums, das er redlich verdient hat.«

Möchten diese Worte bald ein besseres und tieferes Verständnis für die ganz ungerechtfertigt als reaktionär verschrieenen Bestrebungen der schweizerischen Bauern seitens der berufenen Führer der Arbeiterklasse bewirken. Sie sind den wahren Interessen der letzteren keineswegs entgegengesetzt, sondern mit ihnen identisch, zum mindesten verwandt. Es ist endlich an der Zeit, mit Dank anzuerkennen, dass die Bauern der socialen Entwicklung in der Schweiz einen grossen Dienst geleistet haben, dadurch dass sie sich der socialdemokratisch-centralistischen Socialpolitik mit ihren Verstaatlichungsplänen und ihrer mechanischen Konstruktion von obligatorischen Berufs-, Kassen- und anderen Verbänden erfolgreich widersetzten. Werden sich dieser Einsicht bald die Kreise der Arbeiter erschliessen, so ist damit die Basis zu einem fruchtbaren Zusammenwirken zwischen den beiden produktiven Klassen gegeben, die dann, statt sich wie heute gegenseitig lahm zu legen, Hand in Hand miteinander an der von ihnen beiden herbeigesehnten Emanzipation auf dem Wege freiheitlicher Genossenschaftsbildung zu arbeiten vermöchten. Die gegenseitigen Standesvorurteile werden verschwinden, sobald die Arbeiter in edlem Wetteifer gleichfalls an die Organisation ihres Konsums gehen und dadurch zeigen, dass sie sich selbst und nicht auf Kosten der Freiheit und des Einkommens anderer produktiver Schichten helfen wollen. An die Stelle langjähriger Verkennung werden die brüderlichen Gefühle der Achtung und Sympathie, an die Stelle eines vermeintlichen Interessengegensatzes wird das erhebende Bewusstsein der Solidarität und gegenseitigen Unentbehrlichkeit treten.

Und einmal so weit, kann die Entwicklung einer freien, gerechten, auf dem Prinzip der socialen Gleichheit beruhenden Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung nur noch eine Frage der Zeit sein. Der Staat wird sie nicht aufzuhalten vermögen, denn der socialen Macht der verbündeten Bauern und Arbeiter vermag die Staatsgewalt nicht, am allerwenigsten in der schweizerischen Demokratie, zu widerstehen. Die Staatsgewalt wird sacht in die Hände der wahren socialistischen

Partei der Zukunft hinübergleiten, die sich dann, als politische Interessenvertretung des arbeitenden Volkes, auf der Grundlage von deren genossenschaftlichen Organisationen aufbauen wird. Dann, wenn die Demokratie nicht nur in ihrem politischen, sondern auch in ihrem socialen Inhalt ihre Verwirklichung gefunden, wird sich der Wunsch Faustens erfüllen:

»Solch ein Gewimmel möcht ich sehen,
Auf freiem Grund mit freiem Volk zu stehen.«

8. Die Ergebnisse der Enquête von 1895.

Schon 1894 war gelegentlich der Delegiertenversammlung des Verbands schweizerischer Konsumvereine in Biel von einem Vertreter der rührigen Société coopérative suisse in Genf die Anregung ausgegangen, wonach die Konsumgenossenschaften sich kollektiv an der nächsten Landesausstellung beteiligen sollten. Der Gedanke fand bei den Delegierten der andern Vereine ein lebhaftes Echo, was zur Folge hatte, dass der Vorstand erwog, in welcher Gestalt ein solcher Plan zur Ausführung gebracht werden könnte.

Auf dem nächsten Verbandstag, der am 9. Juni 1895 in St. Gallen stattfand, unterbreitete Herr J. Fr. Schär den Delegierten folgenden Antrag:

a. Der Verband der schweizerischen Konsumvereine beteiligt sich an der Landesausstellung durch eine Kollektivausstellung, bestehend in einem Bericht und einer Statistik der bestehenden schweizerischen Konsumvereine, sowie den dazu dienenden graphischen Darstellungen.
b. Der Vorstand wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt und ihm der dazu nötige Kredit erteilt
c. Die dem Verband angehörenden Vereine sind verpflichtet und die dem Verband nicht angehörenden Vereine werden ersucht, mittelst Ausfüllung der Zählkarten dem Verbandsvorstande rechtzeitig Angaben zu machen.

Zur Begründung dieses Antrages betonte der Verbandspräsident zunächst die Wünschbarkeit der Teilnahme an der Landesausstellung. Dort, wo die Arbeit des gesamten Schweizervolkes vor Augen geführt werde, müsse man auch die Leistungen zeigen, die in guten Treuen und seit vielen Jahren von all den wackeren Kämpen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens vollbracht worden seien. Da jedoch die 60 dem Verband angehörenden Konsumvereine nur ein unvollständiges Bild von der genossenschaftlichen Thätigkeit in der Schweiz geben würden, so müssten auch die übrigen Vereine in die Enquête einbezogen werden. Herr Schär legte darauf ein Zählkartenformular vor, durch das die Erhebung des geschichtlichen und statistischen Materials zu erfolgen hätte. Es wurden darin Angaben verlangt über das Gründungsjahr, die Form der Vereinigung, die Eintrittsbedingungen, die Mitgliederzahl, das Kapital, die Steuern, den Umsatz, die Geschäftszweige, den Reingewinn u. s. w.

Der Delegierte von Olten, Herr Hahn, erachtete es als wünschenswert, dass in dem Formular auch darüber Auskunft verlangt werde, in welcher Weise von den Vereinen die Waren an die Mitglieder abgegeben würden, ob nur gegen Barzahlung oder auf Kredit, oder auf Zahlung und Kredit, oder ob das Markensystem eingeführt sei.

Nachdem noch andere Delegierte sich über das Zählkartenformular zustimmend ausgesprochen hatten, wurden die Anträge des Vorstandes ohne Widerspruch angenommen und beschlossen, allfällig notwendige Modifikationen bei der Erhebung durch den Vorstand besorgen zu lassen.

Damit war die Veranstaltung einer Kollektivausstellung in Genf definitiv beschlossen, und der Vorstand beeilte sich, die ihm übertragene grosse Aufgabe ihrer Lösung entgegenzuführen.

In welcher Weise das geschah und welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden waren, wird die Vorrede des Präsidenten zu diesem Buche erzählen; wir können daher gleich dazu übergehen, die Resultate der aus dem gewonnenen Material hergestellten Statistiken darzustellen, soweit sie nicht schon

in unserer vorhergehenden Erzählung Verwendung gefunden haben.

1. Zahl und Verbreitung der Konsumvereine.

Aus dem Schweizerischen Ragionenbuch von 1894 konnte die Existenz von 192 Vereinen festgestellt werden. Wahrscheinlich ist jedoch ihre Zahl noch etwas höher gewesen. Wir schliessen das aus den Erhebungen, die der Schweizerische Gewerbeverein ebenfalls 1895 durch seine Sektionen über die Konsumvereine vornehmen liess. Nach diesen wurden zwar nur 62 Konsumvereine in 39 Ortschaften gezählt, darunter befinden sich indessen einzelne, deren Existenz dem Verbandsvorstand unbekannt geblieben war[18]). Dazu gehören die Konsumvereine in Amrisweil und Münchweilen (Thurgau), in Waldstatt (Appenzell), in Einsiedeln (Schwyz), in Küssnacht (Zürich), in Liestal (Baselland) und in Buttes (Neuenburg). Da anzunehmen ist, dass diese Konsumvereine schon 1894 bestanden, so wäre deren Zahl, von den landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften abgesehen, rund 200 gewesen.

Die Verbreitung der Konsumvereine in den einzelnen Kantonen und ihr Verhältnis zu der Zahl der Bevölkerung ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

	Bevölkerung auf 1. Dez. 1894	Zahl der Konsumvereine	Je 1 Konsumverein kommt auf	
Zürich	253,017	46	7,674	Einwohner
Bern	541,377	14	38,669	»
Luzern	135,848	2	67,924	»
Schwyz	50,601	2	25,300	»
Glarus	33,513	9	3,724	»
Zug	23,179	1	23,179	»
Freiburg	122,275	4	30,568	»
Solothurn	89,563	11	8,142	»
Baselstadt	80,907	1	80,907	»
Baselland	64,017	9	7,113	»
Schaffhausen	37,441	1	37,441	»
Übertrag		100		

	Bevölkerung auf 1. Dez. 1894	Zahl der Konsumvereine	Je 1 Konsumverein kommt auf
Übertrag	—	100	—
Appenzell	68,629	9	7,625 Einwohner
St. Gallen	242,016	26	9,308 »
Graubünden	95,518	5	19,103 »
Aargau	189,998	13	14,615 »
Thurgau	108,764	7	15,537 »
Tessin	128,029	1	128,029 »
Waadt	256,883	13	19,760 »
Wallis	103,329	1	103,329 »
Neuenburg	112,209	18	6,233 »
Genf	109,859	5	21,971 »
Schweiz	2,992,004 [11])	198	15,111 Einwohner

Am häufigsten kämen hiernach die Konsumvereine in den Kantonen Glarus, Neuenburg, Baselland, Appenzell, Zürich, Solothurn und St. Gallen vor, am seltestem dagegen in den Kantonen Wallis und Tessin. Ein sicherer Schluss auf die Höhe der Entwicklung des Konsumvereinswesens in den einzelnen Kantonen ist aus dieser Tabelle jedoch nicht zu ziehen. Baselstadt z. B. weist auf 80,900 Einwohner nur einen Verein auf, würde also unmittelbar vor Wallis rangieren, was natürlich eine ganz falsche Vorstellung von der Verbreitung des Konsumvereinswesens in diesem Halbkanton erwecken müsste.

Von einigem Wert ist die Zahl der Einwohner, die in der gesamten Schweiz durchschnittlich auf einen Konsumverein kommen. Sie eignet sich zur Vergleichung mit der betreffenden Zahl anderer Länder.

Es wurden 1894 (resp. 1893) gezählt

	Konsumvereine	Einwohnerzahl
in Grossbritanien (1893)	1421	38,440,371
im Deutschen Reich (1894)	1339	51,217,000
in Frankreich (1894)	1089	38,343,000

Berechnet man hieraus die durchschnittliche Einwohnerzahl, die auf einen Konsumverein entfällt, so ergiebt sich folgende Rangordnung:

In der Schweiz kommt 1 Konsumverein auf 15,111 Einwohner
in Grossbritanien » » » » 27,122 »
in Frankreich » » » » 35,209 »
im Deutschen Reich » » » » 38,250 »

In der Schweiz ist also die Zahl der Konsumvereine im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung am grössten. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass wir nicht einmal alle vorhandenen Konsumvereine — es fehlen die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Konsumbetrieb — in unsere Zählung einbezogen haben. Diese hinzugerechnet, wären in der Schweiz ca. 265 Konsumentenorganisationen, so dass schon auf 11,290 Einwohner ein Konsumverein entfiele.

Damit ist freilich noch nicht absolut bewiesen, dass die Schweiz an der Spitze der Konsumgenossenschaftsbewegung marschiert. Es kommt auch auf die Art der Vereine, die Mitgliederzahl und den Umsatz an. Vergleichen wir die schweizerischen Vereine in dieser Hinsicht mit denen anderer Länder, was bei dem lückenhaften statistischen Material leider nur unvollkommen möglich ist, so wird sich ergeben, dass die schweizerischen Konsumvereine hinter der durchschnittlichen Grösse der britischen, französischen und vielleicht auch deutschen Vereine erheblich zurückbleiben. Aber eine sehr charakteristische Thatsache bleibt es doch, dass die Schweiz verhältnismässig am reichsten an Konsumvereinen ist. Es besteht hier offenbar eine gewisse Tendenz zur Bildung sehr zahlreicher, wenn auch nicht sehr grosser Korporationen, eine Tendenz, die sich bekanntlich auch auf dem Gebiete der politischen Organisation zeigt.

Nicht selten treten mehrere Konsumvereine in einer Gemeinde auf. Alle grösseren Ortschaften mit Ausnahme von Basel, Luzern und St. Gallen besitzen mehr als einen Verein. Wir finden in

	Konsumvereine	Haushaltungen	Je 1 Konsumverein auf Haushaltungen
Zürich	7	20,593	2,941
Genf	5	14,238	2,847
Lausanne	4	7,243	1,810

	Konsumvereine	Haushaltungen	Je 1 Konsumverein auf Haushaltungen
Winterthur	3	3,382	1,127
Bern	2	9,931	4,965
Chaux-de-fonds	2	5,300	2,650
Neuchâtel	2	3,422	1,711

Setzen wir die Zahl der Konsumvereine, excl. die der Bauernkonsumvereine, zu der Zahl der Gemeinden in den einzelnen Kantonen in Beziehung, so ergibt sich folgende Tabelle:

	Zahl der Gemeinden im Kanton	Zahl der Gemeinden, in denen Konsumvereine bestehen	Es bestehen Konsumvereine in
Zürich	189	35	18,5 % der Gemeinden
Bern	509	13	2,5 % » »
Luzern	108	2	1,8 % » »
Schwyz	30	2	6,6 % » »
Glarus	28	8	28,6 % » »
Zug	11	1	9,1 % » »
Freiburg	281	4	1,4 % » »
Solothurn	132	10	7,6 % » »
Baselstadt	4	1	25 % » »
Baselland	74	8	10,8 % » »
Schaffhausen	36	1	2,7 % » »
Appenzell	26	9	34,6 % » »
St. Gallen	93	23	24,6 % » »
Graubünden	223	5	2,2 % » »
Aargau	249	13	5,2 % » »
Thurgau	74	6	8,2 % » »
Tessin	265	1	0,4 % » »
Waadt	388	9	2,3 % » »
Wallis	165	1	0,6 % » »
Neuenburg	64	15	23,4 % » »
Genf	42	1	2,4 % » »
Schweiz	3,046	168	5,5 % der Gemeinden

Die Zahl der Gemeinden, in denen man in Konsumvereinsläden kaufen kann, ist in Wirklichkeit bedeutend

grösser, da mehrere Vereine in den ihrem Domizil benachbarten Ortschaften Niederlagen errichtet haben. So besitzt z. B. der Konsumverein Helvetia Depôts in Adlisweil, Bendlikon, Dietikon, Thalweil; die Produktions- und Konsumgenossenschaft in Oberwil solche in Allschwil, Arlesheim, Binningen, Reinach etc. Wir können somit auf 230 Gemeinden rechnen, in denen Verkaufslokale von Konsumvereinen errichtet sind. Zählen wir dazu noch die 66 Ortschaften in der Ostschweiz, die Bauernkonsumgenossenschaften beherbergen, und die vereinzelten landwirtschaftlichen Dorfkonsumvereine in Bern und Luzern [15]), so ergiebt sich eine Verbreitung des Konsumvereinswesens über ca. 300 Gemeinden der Schweiz. Jede 10. Gemeinde besässe also einen Konsumladen.

2. Art und Mitgliederzahl der Konsumvereine.

Wie schon früher verschiedentlich hervorgehoben wurde, ist für die Beurteilung der Konsumvereine die Frage von grosser Bedeutung, ob sie als Aktiengesellschaften oder als Genossenschaften konstituiert sind. Es ist deshalb auch von Interesse, sie inbezug auf ihre Organisationsform zu untersuchen.

Freilich ist die Unterscheidung in Genossenschaften und Aktiengesellschaften in manchen Fällen irreführend. Wir haben Genossenschaften kennen gelernt, die nicht um ein Haar besser sind als Aktiengesellschaften. Wir erinnern an den Konsumverein in Siebnen. Ein anderes Beispiel stellt der alte von 1852 datierende Konsumverein in Horgen dar. Er ist der Form nach wohl eine Genossenschaft geblieben, aber in Wirklichkeit himmelweit von einem lebendigen genossenschaftlichen Geiste entfernt, der jene Form beleben sollte. Er nimmt keine neuen Mitglieder auf. Die Zahl der Genossenschafter soll nach § 2 157 nicht übersteigen; der sich ergebende Gewinn fliesst ganz in kapitalistischer Weise den Mitgliedern als Dividende zu. Ein Anteilschein, der ursprünglich durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes von Fr. 3 erworben wurde, wurde 1894 mit Fr. 40 verzinst. Trotzdem fällt dieser Verein unter den Titel 27 des Obligationenrechts.

Es sind eben nicht alle Konsumvereine socialistische Organisationen, die sich als Genossenschaften haben eintragen lassen. Auf der anderen Seite freilich huldigen auch lange nicht alle Konsumaktiengesellschaften dem Kapitalismus. Viel fach sind dem letzteren seine Raubtierzähne durch das Rochdaler Gewinnverteilungssystem ausgebrochen worden.

Die socialen Bildungen der Konsumvereine lassen sich also so wenig exakt in Genossenschaften und Aktiengesellschaften scheiden, wie die Pflanzenwelt nach den Klassen und Arten des Linnéschen Systems. Hier wie dort giebt es Übergänge und Kreuzungen. In einem socialistischen Gehäuse steckt hier und da ein kapitalistischer Kern, und eine kapitalistische Form verhüllt manchmal einen socialistischen Inhalt.

Im grossen Ganzen jedoch zeigt eine Scheidung der Konsumvereine in jene beiden Formen an, von welchen Prinzipien die einzelnen Organisationen beherrscht sind.

Die folgende Tabelle, die aus den Angaben von 146 Vereinen zusammengestellt ist, giebt darüber Aufschluss:

Es befanden sich in	Genossenschaften	Mitgliederzahl der Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Mitgliederzahl der Aktiengesellschaften	Total der Vereine
Zürich	32	9,380	1	420	33
Bern	3	1,314	6	832	9
Luzern	1	2,615	1	?	2
Schwyz	1	69	—	—	1
Glarus	2	582	2	269	4
Zug	1	35	—	—	1
Freiburg	1	82	1	65	2
Solothurn	5	1,401	3	377	8
Baselstadt	1	13,101	—	—	1
Baselland	8	1,014	—	—	8
Schaffhausen	1	71	—	—	1
St. Gallen	16	5,678	8	5,897	24
Appenzell	6	2,533	—	—	6
Aargau	12	2,196	1	23	13
Thurgau	1	156	3	398	4
Übertrag	91	40,227	26	8,281	117

Es befanden sich in	Genossenschaften	Mitgliederzahl der Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Mitgliederzahl der Aktiengesellschaften	Total der Vereine
Übertrag	91	40,227	26	8,281	117
Graubünden	3	607	—	—	3
Waadt	2	315	7	2,012	9
Wallis	—	—	1	108	1
Neuenburg	2	176	12	2.328	14
Genf	1	3.440	1	577	2
	99	44,765	47	13,306	146

Hiernach weisen nur noch Genossenschaften auf die Kantone Schwyz, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell und Graubünden. Die genossenschaftliche Organisation dominiert in Zürich, Solothurn und St. Gallen. Das Gleichgewicht halten sich die Genossenschaften und Aktiengesellschaften in Luzern, Glarus, Freiburg und Genf. Letztere überwiegen dagegen in Bern, Thurgau, Waadt und Neuenburg. In Wallis herrscht die Aktienverbindungsform ausschliesslich.

Um einen Anhaltspunkt über die Stärke der als Genossenschaften und Aktiengesellschaften konstituierten Organisationen zu gewinnen, haben wir die Zahl ihrer Mitglieder ebenfalls kantonsweise berechnet. Da zeigen sich nun einige Abweichungen von dem Resultat, das wir durch die Betrachtung der Zahl der Vereine gewannen. Bern z. B. müsste statt zu den Kantonen, in denen die Aktiengesellschaftsform dominiert, zu denjenigen gezählt werden, die in der Mehrzahl genossenschaftlich sind. Es hat 1314 genossenschaftlich organisierte und nur 832 in Aktiengesellschaften organisierte Konsumenten. St. Gallen dagegen zählt in den 16 Genossenschaften 5678, in den 8 Aktiengesellschaften 5897 Mitglieder.

Rechnen wir das Gesamtresultat für die ganze Schweiz in Prozenten um, so ergiebt sich:

67,2 % der Konsumvereine sind Genossenschaften und
32,8 % der Konsumvereine sind Aktiengesellschaften.

Von den 58,071 organisierten Konsumenten dagegen befinden sich 77,1 % in Genossenschaften, dagegen nur
22,9 % in Aktiengesellschaften.

Die Genossenschaften sind also auch verhältnismässig bedeutend stärker als die Aktienverbindungen. Die Konsumgenossenschaften zählen durchschnittlich 452 Mitglieder, die Konsumaktienvereine dagegen nur 281 Mitglieder.

Betrachten wir jetzt die Konsumvereine nach ihrer Mitgliederzahl. Von 138 Vereinen haben wir genaue Angaben hierüber erhalten. Sie ergeben eine Zahl von 58,151 Mitgliedern.

Teilen wir nun die Vereine in vier Klassen, nämlich in kleine Vereine, die bis 300 Mitglieder, in mittlere Vereine, die bis 1000 Mitglieder, in grosse Vereine, die bis 5000 Mitglieder und in sehr grosse Vereine, die über 5000 Mitglieder zählen, so ergiebt sich, dass

92 kleine Vereine,
38 mittlere Vereine,
7 grosse Vereine und
1 sehr grosser Verein vorhanden sind.

Die rund 58,000 Mitglieder dieser 138 Vereine verteilen sich folgendermassen:

Die	92	kleinen Vereine umfassen rund	11,000	Mitglieder.
»	38	mittleren » »	18,000	»
»	7	grossen » »	16,000	»
der	1	grosse Verein umfasst	13,000	»

Die 130 kleinen und mittleren Vereine zählen danach ebenso viele Mitglieder wie die 8 grössten Vereine.

Die 8 grössten Konsumvereine, von denen 7 Genossenschaften bilden, sind:

der Konsumverein in Olten	mit	1,060	Mitgliedern,
die Konsumgenossenschaft in Bern	»	1,084	»
der Allgem. Konsumverein in Herisau	»	1,128	»
der Allgem. Konsumverein in Luzern	»	2,615	»
der Lebensmittelverein in Zürich	»	3,227	»
die Société coopérative suisse in Genf	»	3,440	»
der Konsumverein in St. Gallen	»	3,564	»
der Allgem. Konsumverein in Basel	»	13,101	»
	Summa	29,219	Mitglieder.

Wie gross die Gesamtzahl der organisierten Konsumenten ist, lässt sich nur schätzen. Nehmen wir an, die übrigen 60 Vereine, von denen keine Angaben vorliegen, hätten verhältnismässig ebenso viel Mitglieder wie die mittleren und kleineren, so würden wir eine Zahl von rund 13,000 erhalten. Hiezu kommen noch ca. 65 Bauernkonsumvereine mit 5,000 Mitgliedern. Niedrig gerechnet, würden sich somit 75,000 organisierte Konsumenten ergeben.

Man darf nun annehmen, dass auf ein Mitglied, da meist nur Familienvorstände Mitglieder sind, 4 Köpfe kommen. Dementsprechend würden 300,000 Menschen in der Schweiz Lebensmittel verzehren, die von Konsumvereinen geliefert sind. Das wäre der zehnte Teil der gesamten Bevölkerung.

Ein Vergleich dieser Verhältniszahl mit der anderer Länder hält schwer, weil wir, mit Ausnahme Grossbritaniens, keine auch nur annähernd vollständigen Angaben über die Mitgliederzahl der vorhandenen Konsumvereine besitzen.

In Grossbritanien finden wir nach dem II. Jahresbericht des Arbeitsdepartements im Handelsministerium 1893 1,421 Arbeiterkonsumgenossenschaften mit 1,169,094 Mitgliedern. Die Gesamtbevölkerung wird für das gleiche Jahr auf 38,440,371 Seelen angenommen. Auf ein Genossenschaftsmitglied gleichfalls 4 Köpfe gerechnet, ergiebt sich, dass ungefähr der achte Teil der britischen Bevölkerung mit den Konsumvereinen verknüpft ist.

In Deutschland wurden 1893 in 377 von 1339 Konsumvereinen 204,185 Mitglieder gezählt. Hochgerechnet werden insgesamt 600,000 Mitglieder vorhanden gewesen sein. Diese Zahl mit 4 multipliziert und in 50,748,000, der Zahl der Bevölkerung des Deutschen Reiches, dividiert, giebt 21,1. In Deutschland wäre danach erst der einundzwanzigste Teil der Bevölkerung konsumgenossenschaftlich organisiert.

Nach dem »Almanach de la Coopération française« gaben 393 französische Konsumvereine ihre Mitgliederzahl an. Sie betrug 219,805 Personen. Im ganzen bestanden 1089 Konsumvereine. Wir schätzen danach die gesamte Zahl der organi-

sierten Konsumenten in Frankreich auf 500,000, was 2 Millionen Köpfe ausmachen würde. Diese zur Bevölkerung ins Verhältnis gesetzt, könnten wir annehmen, dass unter 18 Personen immer 1 sich befindet, deren Bedarf an Lebensmitteln durch Konsumvereine wenigstens teilweise befriedigt wird. —

Beschränken wir uns darauf, aus den Mitgliederzahlen der statistisch erforschten Konsumvereine die Durchschnittsmitgliederzahl zu berechnen, so ergiebt sich, dass in einem Konsumverein in der Schweiz durchschnittlich 407 Mitglieder

im Deutschen Reich	»	541	»
in Frankreich	»	559	»
in Grossbritanien	»	822	»

sich befinden.

Wird die Schweiz also inbetreff des Verhältnisses der organisierten Konsumenten zur Bevölkerung nur von Grossbritanien überragt, so besitzt sie dagegen den niedrigsten Durchschnitt inbezug auf die Mitgliederzahl der Konsumvereine in den 4 Ländern. Sie hat also die meisten, aber auch kleinsten Distributivorganisationen.

3. Der Umsatz und die Durchschnittskonsumtionsquote.

Von 137 Vereinen konnte die Summe ihrer Verkäufe im Jahre 1894 ermittelt werden. Sie betrug Fr. 23,224,470.

Der Umsatz der einzelnen Vereine schwankte zwischen Fr. 10,000 und annähernd 6 Millionen. Ein Umsatz unter Fr. 10,000 konnte bei keinem der Angaben machenden Vereine konstatiert werden.

Klassifizieren wir die 137 Vereine nach ihren Verkäufen, so ergiebt sich, dass

18	Vereine	einen	Umsatz	von	Fr.	10,000	bis	Fr.	20,000
8	»	»	»	»	»	20,000	»	»	30,000
14	»	»	»	»	»	30,000	»	»	40,000
5	»	»	»	»	»	40,000	»	»	50,000
34	»	»	»	»	»	50,000	»	»	100,000
40	»	»	»	»	»	100,000	»	»	200,000

6	Vereine	einen	Umsatz	von	Fr.	200,000	bis	Fr.	300,000
3	»	»	»	»	»	300,000	»	»	400,000
3	»	»	»	»	»	400,000	»	»	500,000
3	»	»	»	»	»	500,000	»	»	1,000,000
2	»	»	»	»	»	1,000,000	»	»	5,000,000
1	»	»	»	»			über	»	5,000,000

hatten.

Als kleine Vereine wollen wir diejenigen, die bis Fr. 100,000 Umsatz haben, betrachten, als mittlere die mit Fr. 100,000—500,000, als grosse die mit Fr. 500,000 bis Fr 5,000,000 und als sehr grosse die mit über 5 Millionen Umsatz. Danach berechnet, erhielten wir

79 kleine Vereine,
52 mittlere Vereine,
5 grosse Vereine und
1 sehr grossen Verein.

Es ist bemerkenswert, dass nicht alle die Vereine, die ihrer Mitgliederzahl nach zu den grossen Vereinen gezählt werden mussten, auch dem Umsatz nach in diese Kategorie eingereiht werden können. Die 6 Vereine mit den grössten Warenverkäufen sind:

Konsumverein in Olten	mit	Fr.	551,279	Umsatz
Société vaudoise in Lausanne	»	»	571,366	»
Konsumverein in St. Gallen	»	»	675,440	»
Société coopérative suisse in Genf	»	»	1,295,683	»
Lebensmittelverein in Zürich	»	»	1,599,777	»
Allgem. Konsumverein in Basel	»	»	5,887,310	»

Es fehlen hierbei also die starken Vereine in Bern, Herisau und Luzern, die alle weniger als für Fr. 500,000 Waren verkaufen. Dagegen finden wir darunter die alte Société vaudoise de consommation in Lausanne, die nur 850 Mitglieder zählt.

Wie hoch sich der Gesamtumsatz der sämtlichen vorhandenen Konsumvereine stellt, lässt sich wiederum nur schätzen. Wir glauben ihn niedrig auf rund Fr. 30 Millionen veranschlagen zu dürfen. Diese Summe, auf die 75,000 Mitglieder verteilt, würde einen Durchschnittskonsum

von Fr. 400 pro Mitglied ergeben. Auf den Kopf der Bevölkerung würden Fr. 10 entfallen.

Vergleichen wir zunächst dies Ergebnis mit den korrespondierenden Zahlen des britischen Konsumgenossenschaftswesens. Dort betrug der Gesamtumsatz 1893 rund 800 Millionen Franken; die Zahl der Mitglieder ist für das gleiche Jahr auf rund 1,170,000 Köpfe berechnet worden, die der Bevölkerung auf 38,4 Millionen Seelen. Wir würden demnach anzunehmen haben, dass auf jedes Mitglied Fr. 683, auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 22 Einkauf in Konsumvereinsgeschäften kämen.

Daraus erhellt abermals, dass das britische Genossenschaftswesen intensiv wie extensiv in höherem Grade entwickelt ist als das schweizerische. Dagegen glauben wir annehmen zu dürfen, dass kein zweites Land grössere Durchschnittskonsumtionsquoten, als die Schweiz besitzt, aufzuweisen vermag.

Von Interesse ist es weiter zu erfahren, ob der Durchschnittskonsum pro Mitglied bei den grösseren Vereinen grösser ist als bei den mittleren und kleineren. Von vornherein sollte man zu dieser Annahme geneigt sein, da die grösseren Vereine regelmässig mehrere, verschiedenartige Geschäfte betreiben, mit einer grösseren Anzahl von Artikeln handeln, also auch ihren Mitgliedern zu einem umfangreicheren Warenbezug Gelegenheit geben. Um so auffallender erscheint es, dass uns unsere Statistik zu einem gerade entgegengesetzten Ergebnis führt.

Von 99 Vereinen hat sich für das Jahr 1894 sowohl die Mitgliederzahl als auch die Summe der Verkäufe ermitteln lassen. Erstere lautet auf 51,374, letztere auf Fr. 20,580,397. Die Durchschnittskonsumtion eines Mitglieds stellte sich danach ebenfalls auf Fr. 400.

Unter diesen 99 befinden sich nun 8 grosse und 91 kleinere und mittlere Vereine. Über die 8 grossen stellen wir folgende Spezialberechnungen zusammen. Es betrug:

	die Mitgliederzahl	der Umsatz Fr.	die Konsumtion pro Mitglied Fr.
Konsumgenossenschaft in Bern	1,084	131,631	121,4
Allg. Konsumverein in Herisau	1,128	200,009	177,3
Allg. Konsumverein in Luzern	2,615	404,282	154,6
Konsumverein in Olten	1,060	551,276	520,0
Konsumverein in St. Gallen	3,564	675,440	189,5
Société coop. suisse in Genf	3,440	1,295,683	376,6
Lebensmittelverein in Zürich	3,227	1,599.777	495,7
Allg. Konsumverein in Basel	13,101	5,887,310	449,3
Summa	29,219	10,745,408	367,4

Hieraus geht hervor, dass die Konsumtionsquote der Mitglieder bei den grossen Vereinen bedeutend unter dem Durchschnitt (Fr. 400) steht. Dementsprechend muss die Konsumtionsquote der Mitglieder in den kleineren und mittleren Vereinen den Durchschnitt überragen. In den 91 Vereinen wurden bei 22,155 Mitglieder für Fr. 9,834,989 umgesetzt, was pro Mitglied Fr. 443,8 ausmachen würde.

Die kleineren Vereine hätten danach eine Durchschnittskonsumtionsquote, die um Fr. 76,4 grösser wäre, als die der 8 grossen Vereine.

Wie haben wir uns diese auffallende Erscheinung zu erklären?

Sollte es vielleicht ein sociales Gesetz sein, dass das genossenschaftliche Band um so schlaffer wird, je mehr Konsumenten es umschlingt? Müssen wir am Ende gar annehmen, dass kleinere Konsumvereine trotz der Beschränktheit der von ihnen feilgebotenen Waren intensiver zu wirken vermöchten, als die grossen Genossenschaften mit ihren Bäckereien, Milch-, Wein- und Holzhandlungen? Diese Ansicht würde mit derjenigen übereinstimmen, die J. J. Rousseau im »Contrat social« (Kapitel 7) über die Grösse der politischen Gesellschaftskörper entwickelt hat. Er sagt dort: »So wie die Natur dem Wuchse eines gesunden Menschen gewisse Grenzen gesetzt hat, ausser denen sie nur Riesen und Zwerge hervorbringt, so giebt es

auch rücksichtlich des bestmöglichen Staatskörpers gewisse Grenzen seines Umfangs, auf dass er weder zu gross werde, um gut regiert werden zu können, noch auch zu klein, um sich selbst erhalten zu können. Für jeden politischen Körper besteht ein gewisses Mass von Kräften, das nicht überschritten werden darf und aus Vergrösserungssucht gar oft verletzt wird.«

Trotzdem also Rousseaus Autorität die Ansicht wenigstens indirekt unterstützen könnte, dass sich durch kleinere Konsumvereine der Konsum umfassender organisieren liesse als durch grosse, so halten wir diese Meinung doch für einen Irrtum. Es lassen sich eine Reihe von Momenten anführen, die, in Betracht gezogen, die Differenz in den Durchschnittskonsumtionsquoten der kleinen und grossen Vereine in Wirklichkeit geringer erscheinen lassen, als sie sich uns auf Grund unserer Berechnungen ergeben haben. Wir haben die kleineren Vereine darauf hin geprüft, in welchem Masse an dem von ihnen erzielten Umsatz die Nichtmitglieder beteiligt sind und gefunden, dass oft mehr als 50 % des Verkaufs auf Nichtmitglieder entfallen. Andrerseits verkaufen erfahrungsmässig die grossen Vereine meistens nur an Mitglieder, wenn schon der Verkauf auch an Nichtmitglieder gestattet ist. Zwar sinkt auch bei diesen die Konsumtionsquote, wenn wir sie nach den Beträgen berechnen, die den Mitgliedern in die Konsumbüchlein eingeschrieben wurden. Das zeigt deutlich die folgende Übersicht:

	Eingeschriebene Käufe der Mitglieder Fr.	Konsumquote pro Mitglied. Fr.
Konsumgenossenschaft in Bern	94,983	87,6
Allgem. Konsumverein in Herisau	175,995	156,0
Allgem. Konsumverein in Luzern	290,312	111,0
Lebensmittelverein in Zürich	405,364	126,2
Konsumverein in Olten	529,439	499,5
Konsumverein in St. Gallen	628,561	176,3
Société coop. suisse in Genf	1,104,823	321,1
Allgem. Konsumverein in Basel	5,185,270	395,7
Summa	8,414,747	287,9

Muss hiernach auch die Durchschnittskonsumquote der Mitglieder in den grossen Vereinen erheblich kleiner angenommen werden, wenn wir sie aus den gewinnberechtigten, eingeschriebenen Wareneinkäufen der einzelnen Mitglieder berechnen, als wenn wir den Gesamtumsatz zu Grunde legen, so steht doch andrerseits ausser Frage, dass diese Differenz bei vielen kleinen Vereinen noch viel bedeutender ausfällt. Denn bei diesen steht, wie schon früher bei anderen Gelegenheiten hervorgehoben wurde, die Summe der Warenverkäufe und die Summe der von den Mitgliedern bezogenen Waren oft in gar keinem normalen Verhältnis mehr. Wir illustrieren diese Thatsache durch die folgenden Zahlen:

	Mitgliederzahl	Gesamt-Umsatz Fr.	Eingeschriebene Käufe der Mitglieder Fr.
Konsumverein in Eglisau	56	29,660	6,330
Arbeiterkonsumverein in Töss	386	263,500	170,500
Konsumverein in N.-Urnen	91	55,000	35,000
Konsumverein in Arbon	156	102,445	58,843
Société coop. in Lausanne	530	226,587	70,854
Société sédunoise in Sitten	108	250,000	45,000
Konsumverein in Rüdlingen	71	17,623	10,023
Arbeiterkonsumverein in Zug	35	24,500	8,370

Eine umfassende Statistik über den Anteil der Mitglieder am Gesamtumsatz der kleineren Vereine hat sich leider auf Grund des zu Gebote stehenden, lückenhaften Zahlenmaterials nicht herstellen lassen. Wir sind hier auf Schätzungen angewiesen, halten uns jedoch berechtigt anzunehmen, dass die Konsumquote, auf Grund der Warenkäufe der Mitglieder berechnet, nur ca. Fr. 260 ergeben würde. Denn unter den kleinen Vereinen befinden sich viele Aktienvereine, die stark an Nichtmitglieder verkaufen. Es wäre also:

	die Konsumquote nach dem Gesamtumsatz berechnet Fr.	die Konsumquote nach den eingeschriebenen Käufen der Mitglieder berechnet Fr.	die Differenz zwischen beiden Quoten Fr.
bei grossen Vereinen	367,4	287,9	79,5
bei kleineren und mittleren Vereinen	443,8	ca. 260	183,8

Wir halten dafür, dass die Frage nach der wirklichen Durchschnittskonsumquote sich aus den vorhandenen Angaben überhaupt nicht exakt beantworten lässt. Sicher erscheint nur, dass sie geringer als Fr. 400 ist, da auch zahlreiche nicht in der Organisation befindliche Konsumenten in den Läden der Konsumvereine ihre Einkäufe machen. Vielleicht kommen wir der Wahrheit mit der Annahme nahe, dass sie Fr. 320 bis Fr. 340 beträgt.

Hoffentlich lassen die nächsten Jahre diese Ziffer noch erheblich in die Höhe gehen.

Noch weniger aber vermögen wir heute statistisch die Frage zu lösen, ob die Konsumquote zur Grösse der Vereine in einem bestimmten Verhältnis steht. Auf alle Fälle ist es schon beachtenswert, dass sich für die Annahme, die Intensität des individuellen Konsums nehme proportional mit dem wachsenden Umfang der Geschäfte zu, keine Anhaltspunkte finden liessen.

4. Der Reingewinn.

Im Jahre 1894 wurde von 135 Vereinen ein Reingewinn im Betrag von Fr. 1,945,691 erzielt. Unter diesen 135 Vereinen waren

9,	die	einen	Reingewinn	bis	Fr.	1,000,			
45	»	»	»	zwischen	»	1,000	bis	Fr.	5,000
34	»	»	»	»	»	5,000	»	»	10,000
33	»	»	»	»	»	10,000	»	»	20,000
5	»	»	»	»	»	20,000	»	»	30,000
3	»	»	»	»	»	30,000	»	»	40,000
1	»	»	»	»	»	40,000	»	»	50,000
2	»	»	»	»	»	50,000	»	»	100,000
3	»	»	»	über	»	100,000 hatten.			

Die fünf Vereine, die über Fr. 50,000 rein gewonnen haben, waren:

die Société de consommation in Fleurier	mit Fr.	57,038
der Konsumverein in Olten	» »	62,132
der Konsumverein in St. Gallen	» »	101,610
die Société coop. suisse in Genf	» »	162,028
der Allgem. Konsumverein in Basel	» »	461,199

Um die Höhe des Reingewinns beurteilen zu können, müssen wir ihn zunächst mit dem Umsatz ins Verhältnis setzen. Das ist aber wiederum nicht in exakter Weise möglich, da wir nicht den Reingewinn der 137 Vereine kennen, deren Umsatz bekannt ist, sondern nur den von 135. Immerhin ist die Differenz so geringfügig, dass darunter das Endergebnis wenig leiden wird.

Nehmen wir an, dass der Reingewinn an einem Umsatz von Fr. 23,200,000 (statt Fr. 23,224,470) erzielt worden sei, so wäre das 8,4 %.

In Grossbritanien ist berechnet worden, dass der Reingewinn 1893 13 % des Umsatzes ausgemacht hat. Eine entsprechende Ziffer ist für Frankreich nicht vorhanden, dagegen ist aus Deutschland berichtet, dass dort 9 % des Umsatzes rein gewonnen wurde.

Der Reingewinn, der von den Konsumvereinen erzielt wird, kann im allgemeinen als kein sicherer und zuverlässiger Massstab für die Leistungsfähigkeit der Genossenschaften eines Landes angesehen werden. Zu viele unkontrolierbare und statistisch nicht erfassbare Faktoren bestimmen seine Grösse[16]). Dort, wo das Bestreben der Konsumvereinsleiter darauf hinausläuft, die Lebensmittel schon im Detailverkauf möglichst billig abzugeben, wird der Gewinn natürlich kleiner sein als dort, wo man, um eine hohe »Konsumdividende« zahlen zu können, möglichst hohe Preise ansetzt.

In der Schweiz kommt die Tendenz, grosse Gewinne zu erzielen, häufiger in den welschen als in den deutschen Landesteilen vor; es ist denn auch im allgemeinen in Genf, Neuenburg und in der Waadt üblich, den Konsumenten 10 und mehr Prozent von ihren Käufen als Gewinnanteil gut zu schreiben oder zurückzuerstatten. Die Société coopérative suisse in Genf zahlt seit vielen Jahren regelmässig 13 %, die Société de consommation in Fleurier sogar 15 %. In den Kantonen der deutschen Schweiz dagegen sind Rückvergütungen, die 10 % der Konsumtion übersteigen, nur ausnahmsweise in besonders günstigen Jahren zu konstatieren. Die Regel bilden hier 7 bis 9 %. Der Basler Konsumverein hat in den letzten Jahren durchschnittlich 8 %, der Oltener Verein 10 %, der Zürcher

Lebensmittelverein dagegen nur 5 % als Gewinnanteil den Mitgliedern zurückgezahlt[17]).

Die Gesamtsumme der Gewinnanteile, die 1894 unter die Mitglieder, resp. Aktionäre und Konsumenten von 135 Vereinen verteilt wurde, beziffert sich auf Fr. 1,396,586. Das ist Fr. 549,105 weniger als die Summe des erzielten Reingewinns. Diese Fr. 549,105 sind zum grössten Teil in die Reservefonds geflossen, der kleinere Rest ist zu Vergabungen an gemeinnützige Vereine und Anstalten verwandt, in Form von Steuern in die Staatskassen geflossen oder als Gratifikation an die Verwaltungsbehörden und das Verkaufspersonal verteilt worden.

Rechnet man, dass die Verteilung der Fr. 1,396,586 unter 58,000 Mitglieder stattgefunden hat, so entfällt auf das Mitglied durchschnittlich ein Gewinnanteil von Fr. 24,1. Das entspräche bei einem Durchschnittskonsum von Fr. 340 einem Gewinnanteil von rund 7 %.

5. Die Kapital- und Besitzverhältnisse.

Das Betriebskapital der Konsumvereine zerfällt in der Regel in drei Kategorien. Die erste wird von den durch Aktien oder Anteilscheine aufgebrachten Geldern gebildet, die zweite besteht aus den im Reservefonds aufgehäuften Geschäftsüberschüssen, die dritte endlich wird durch Guthaben und Obligationen dargestellt.

Das Aktien- resp. Genossenschaftskapital samt dem Reservefonds bildet das Vermögen der Konsumvereine und haftet für deren Verbindlichkeiten. Das Guthaben- und Obligationenkapital ist dagegen meist geliehenes Geld, auf das die Gläubiger im Falle der Liquidation kein Recht haben.

Durch statistische Erhebungen ist der Betrag der Kapitalien von 72 Genossenschaften und 57 Aktiengesellschaften, sofern sie durch Einzahlungen seitens der Mitglieder auf Anteilscheine und Aktien aufgebracht wurden, festgestellt.

Die 72 Genossenschaften besassen	Fr. 896,555	eingezahltes Kapital,
die 57 Aktiengesellschaften dagegen	Fr. 1,070,973	» »
In Summa hatten danach 129 Vereine	Fr. 1,967,528	eingezahltes Kapital.

Hiezu kommt nun noch der allgemeine Reservefonds, der, von 125 Vereinen angegeben, sich auf Fr. 1,586,355 beläuft.

Alle Aktienkonsumvereine haben wohl ein Aktienkapital, aber nicht alle Konsumgenossenschaften auch ein Anteilscheinkapital. Bei manchen Genossenschaften, wie z. B. beim Allgemeinen Konsumverein in Basel, wird die Mitgliedschaft nur durch Zahlung eines Eintrittsgeldes, das in den Reservefonds fällt, erworben; eine Verpflichtung zur Übernahme von Anteilscheinen giebt es hier nicht, weil Anteilscheine überhaupt nicht mehr existieren. Diese Genossenschaften arbeiten nur mit dem Reservefonds und allenfalls den Guthaben, die die Mitglieder freiwillig stehen lassen und die aus den Gewinnanteilen herrühren. Unter den 125 Vereinen, deren Reservefonds wir oben angegeben haben, befinden sich daher einzelne, die noch nicht mit zu den 129 Vereinen gezählt wurden, deren eingezahltes Kapital wir ebenfalls oben mitgeteilt haben. Andrerseits fehlen unter den 125 Reservefondsvereinen einige, die sich bei den 72 Genossenschaften und 57 Aktienvereinen befinden. Denn wenn auch alle Vereine einen Reservefonds haben, so haben es doch manche unterlassen, den Betrag desselben anzugeben, konnten also auch nicht mitgezählt werden. Die Summe des Reservefonds und die des Genossenschafts- und Aktienkapitals repräsentieren nach unserer Ermittlung das ungefähre Vermögen von 137 Vereinen.

Dazu kommen nun noch kleinere Reserven, die für besondere Zwecke angelegt wurden, wie z. B. für Bauten, Produktionsanlagen, Unfallentschädigungen an verletzte Arbeiter u. s. w., ferner die bei einzelnen Vereinen separat verwalteten Eintrittsgelder.

Das Vermögen der 137 Vereine würde sich also aus den folgenden Posten zusammensetzen:

Eingezahltes Kapital	Fr.	1,967,528
Allgemeiner Reservefonds	»	1,586,355
Reserven zu besonderen Zwecken	»	165,017
Eintrittsgelder	»	97,658
Summa	Fr.	3,816,558

Auf jeden Verein würde danach durchschnittlich ein Kapital von Fr. 27,858 entfallen.

Die an Kapitalien reichsten Vereine sind:

der Konsumverein in Olten	Fr.	85,600
die Société de cons. in St. Imier	»	88,110
die Société coop. suisse in Genf	»	92,732
die Société de cons. in Fleurier	»	96,990
der Lebensmittelverein in Zürich	»	118,616
die Société coop. de cons. in Lausanne	»	121,522
der Konsumverein in St. Gallen	»	174,938
der Allg. Konsumverein in Basel	»	337,923.

57 Vereine haben die Guthaben ihrer Mitglieder, die mit als Betriebskapital dienen, namhaft gemacht. Sie betragen insgesamt 1,614,822 und werden meistens zu 4—5 % verzinst.

Alles in allem dürften die sämtlichen Konsumvereine in der Schweiz ein Kapital von rund 6 Millionen Fr. zu ihrer Verfügung haben.

Nicht inbegriffen in dieser Summe ist der Grund- und Mobiliarbesitz, den die Vereine erworben haben. Und auch dieser ist nicht unbeträchtlich. Was der Nationalökonom Ch. Gide den französischen Konsumgesellschaften nachrühmt, nämlich dass sie gerne in eigenem Hause und auf eigenem Grund und Boden ihre Geschäfte einrichten, das gilt auch von den schweizerischen. Denn wie die Enquête des Verbandsvorstands ergeben hat, besassen 1894 49 Konsumvereine Liegenschaften, deren Ankaufswert, resp. deren Baukosten Fr. 4,233,045 betragen haben. Speziell besassen

28	Vereine	Immobilien	im	Werte	bis	Fr.	50,000			
11	»	»	»	»	von	»	50,000	bis	Fr.	100,000
4	»	»	»	»	»	»	100,000	»	»	200,000
6	»	»	»	»	über	»	200,000.			

Der Buchwert aller dieser Grundstücke belief sich auf Fr. 3,517,817. Versichert waren die Gebäulichkeiten für Fr. 3,332,676. Die auf den Grundstücken lastenden Hypothekenschulden hatten eine Höhe von Fr. 2,288,748.

Der grösste Grundeigentümer ist der Allg. Konsumverein in Basel. Sein Besitz hatte bis 1894 Fr. 704,052 gekostet und war mit Fr. 240,000 hypothekarisch belastet. 13 Vereine im Kanton Zürich haben ihre Immobilien mit Fr. 1,235,232, 11 Vereine in St. Gallen mit Fr. 711,037 bezahlt.

Von 95 Vereinen ist der Buchwert der Mobilien für 1894 ermittelt worden. Er betrug Fr. 334,835.

Von ihrem Immobilienkonto schrieben im gleichen Jahr 90 Vereine Fr. 120,883 ab, von ihrem Mobilienkonto Fr. 84,944, zusammen Fr. 205,827.

6. *Die Geschäftszweige und Verkaufslokale.*

Von 107 Vereinen kennen wir die Zahl ihrer Geschäftsabteilungen, sie beträgt 480. Wir teilen sie in 3 Gruppen ein und zwar in reine distributive Geschäftszweige, in produktive Geschäftszweige und in Speiseanstalten. Die erste Gruppe kommt am häufigsten vor und umfasst den Handel mit Spezereiwaren, Wein und Bier, Mercerieartikel, Haushaltungsgegenständen, Manufaktur- und Schuhwaren und Holz, Kohlen u. s. w. Die zweite Gruppe ist nur durch Bäckereien und Schlächtereien vertreten. Zu Kornmühlen, Schuhfabriken, Webereien u. s. w. hat es die schweizerische Genossenschaftsbewegung noch nicht gebracht. Die dritte Gruppe ist noch weniger entwickelt. Zwar fehlt es nicht an sogen. Speisegenossenschaften, aber diese sind in der Regel nicht von den Konsumenten verwaltet, sondern werden meist von gemeinnützigen Vereinen betrieben, sind also auch keine Genossenschaften im eigentlichen Sinne. Dagegen kommen in der Ost- und Westschweiz einzelne Konsumvereine vor, die für ihre Mitglieder und ein weiteres Publikum Volksküchen und Restaurants eingerichtet haben.[18])

Über die Häufigkeit des Vorkommens aller der genannten Geschäftszweige orientiert uns ein Blick auf die folgende Zusammenstellung.

1. Distributive Anstalten.

Spezereiwaren	102	Betriebe
Wein und Bier	78	»
Mercerie	64	»
Haushaltungsgenstände	55	»
Manufakturwaren	44	»
Holz und Kohlen	35	»
Schuhwaren	31	»
Milch	8	»

2. Produktive Anstalten.

Bäckereien	53	Betriebe
Schlächtereien	5	»

3. Speiseanstalten.

Volksküchen	5	Betriebe

Im engen Zusammenhang mit der Zahl der Geschäftszweige steht die der Verkaufslokale. Gewöhnlich dient ein Verkaufslokal dem Handel mit Spezereiwaren, Mercerie, Haushaltungsgegenständen, Schuhen u. s. w. Nur bei grösseren Vereinen sind diese Geschäftszweige auch räumlich getrennt und in verschiedenen Lokalitäten untergebracht. Dementsprechend weisen auch 141 Vereine nur 299 Verkaufslokale auf. Die meisten Läden besitzt gegenwärtig der Lebensmittelverein in Zürich, er verfügt über 40, ihm folgt der Basler Konsumverein mit 32, der Arbeiterkonsumverein Helvetia in Zürich mit 29, der St. Galler Verein mit 14 Lokalen. Wir können wohl annehmen, dass die sämtlichen 200 Konsumvereine zusammen über mindestens 400 Läden verfügen. Auf 7,500 Seelen käme danach in der Schweiz ein Verkaufslokal. Nimmt man weiter den Gesamtumsatz der 200 Vereine auf rund 30 Millionen Franken an, so würden jährlich in einem Verkaufslokal durchschnittlich für Fr. 75,000 Waren abgesetzt.

7. *Das Verwaltungspersonal.*

Die in der konsumgenossenschaftlichen Verwaltung thätigen Kräfte zerfallen in 4 Kategorien.

Die erste wird von den Verwaltungsräten oder Genossenschaftsvorständen gebildet. Sie werden all-

jährlich von der Generalversammlung gewählt und versehen ihre Stellungen ehrenamtlich. Nur ausnahmsweise beziehen sie für ihre Thätigkeit einen bestimmten Prozentsatz vom Reingewinn, in der Mehrzahl der Fälle wird ihnen nur eine kleine, bescheidene Gratifikation zugebilligt, die von der Generalversammlung auf Antrag der Rechnungsrevisoren jedesmal festgesetzt wird. Die Verwaltungsräte bestimmen und beaufsichtigen kollegialisch die gesamte Geschäftsführung, die von der zweiten Kategorie von Beamten, den Verwaltern und ihren Hilfsarbeitern, dem Bureaupersonal, vollzogen wird.

Die Verwalter samt dem Buraupersonal bestehen vielfach aus kaufmännisch ausgebildeten und fixbesoldeten Angestellten. Manchmal wird der Verwalterposten auch von einem Nichtkaufmann versehen, der durch Eifer und genossenschaftliches Talent ersetzt, was ihm an Routine abgeht. Die Verwalter erhalten zu einer oft recht ansehnlichen Besoldung hier und da noch Tantièmen vom Umsatz oder Reingewinn. Bei einzelnen Vereinen sind sie ganz auf Tantièmen angewiesen.

Die dritte Kategorie wird von dem Verkaufspersonal gebildet.

Dasselbe besteht fast überall aus Frauenzimmern, aus Mädchen und Witwen, und besorgt in den Läden den Verkehr mit den Kunden. Die Verkäuferinnen werden durch den Verwaltungsrat in fixem Sold angestellt und sind dem Verein für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Der Basler Konsumverein verlangt, dass die Verkäuferinnen wenigstens 20 Jahre alt sind und sich über den erfolgreichen Besuch einer Mädchensekundarschule ausweisen können. Verkäuferinnen, die sich verheiraten, haben ihren Austritt zu nehmen.

Die in den Magazinen, Bäckereien, Weinkellern u. s. w. angestellten Arbeiter bilden die vierte Kategorie der Genossenschaftsbeamten. Ihre Stellung unterscheidet sich wenig von der anderer Arbeiter in ähnlichen Betrieben, nur machen es sich die leitenden Behörden in den Konsumvereinen in der Regel zur Aufgabe, sie ausreichend zu löhnen und gegen Unfälle gehörig zu versichern. Doch darüber kommen wir noch in einem anderen Zusammenhang näher zu sprechen.

Was nun die Zahl der Genossenschaftsbeamten anlangt, so liegen uns darüber von 141 Vereinen genauere Angaben vor. In diesen 141 Vereinen funktionierten

757 Verwaltungsräte,
103 Verwalter und Bureauarbeiter,
526 Ladenangestellte,
248 Arbeiter.

Summa 1634 Personen.

Durchschnittlich kommen somit auf je 1 Konsumverein 11—12 Funktionäre und zwar 5 Verwaltungsräte, 1 Bureauangestellter, 4 Verkäuferinnen und 1—2 Arbeiter.

Von Interesse erscheint die Frage, für wie viel Franken Waren ein Ladenangestellter im Jahr verkauft.

Da wir nur den Umsatz von 137 Vereinen kennen, dagegen das Verkaufspersonal von 141, so müssen wir von der Zahl des letzteren 16 abziehen. Es bleiben dann 510 Ladenangestellte, die für Fr. 23,224,472 Waren abgesetzt haben. Das ergiebt auf die einzelne Verkäuferin durchschnittlich Fr. 45,500 per Jahr oder Fr. 125 pro Tag.

Das darf als eine sehr hohe Ziffer angesehen werden, zumal wenn man bedenkt, dass die Preise für die Mehrzahl der in den Läden befindlichen Verkaufseinheiten nur Bruchteile eines Franken bilden.

8. Die Besteurung der Konsumvereine.

Die Konsumvereine unterliegen in den meisten Kantonen einer dreifachen Besteuerung: sie entrichten Steuern an den Staat, Steuern an die Gemeinde und Patentgebühren für Wein, Bier, Spirituosen u. s. w. Nur in den Kantonen Luzern und St. Gallen kommt noch eine Armen- resp. Polizeisteuer hinzu.

Von 112 Vereinen sind Angaben über die von ihnen entrichteten Steuern gemacht worden. Danach haben sie bezahlt

an Staatssteuern	Fr.	24,154
an Gemeindesteuern	»	22,384
an Armen- resp. Polizeisteuern	»	710
an Patentgebühren	»	11,000
Summa	Fr.	58,248

Da der durchschnittliche Gewinn eines Konsumvereins Fr. 14,400 beträgt, so können wir den der 112 Vereine auf Fr. 1,613,000 veranschlagen. Sie würden danach von diesem Reingewinn 3,6 % an Steuern zahlen.

Damit ist die oft gehörte Behauptung, die Konsumvereine genössen durch Steuerfreiheit eine Begünstigung, widerlegt. Es würde sich allerdings noch fragen, ob, im Fall die Konsumgenossenschaften nicht besteuert würden, darin eine Begünstigung derselben zu sehen sei, und ob es nicht vielmehr ihrem Charakter entspräche, wenn sie von der Entrichtung einer Steuer frei blieben.

Wir wollen diese Frage hier nicht näher untersuchen, da die Konsumvereine in der Mehrzahl der Ansicht zu sein scheinen, gegen eine vernünftige und gerechte Besteuerung dürfe ihrerseits nicht Front gemacht werden.[19]) Dagegen wollen wir zur näheren Orientierung die Ergebnisse der Erhebungen mitteilen, die der Schweizerische Gewerbeverein jüngst durch seine Sektionen über die Frage der Besteuerung der Konsumvereine veranstaltet hat.

Die Frage der Steuerpflicht der Konsumvereine, d. h. einer eventuellen Begünstigung der letztern, wird von 41 Berichten behandelt. Von diesen melden 12 eine Begünstigung, teils mit, teils ohne Anführung der Art und Weise, wie diese geübt werde; 27 erklären, ein Unterschied in der Steuerpflicht zwischen Konsumvereinen und andern Gesellschaften sei nicht ersichtlich und 2 weitere Berichte (Aarau, Baden) glauben, es würden solche Vereine nach ihrem Geschäftsumsatz besteuert, wobei dahingestellt bleibe, ob hierin nach der kantonalen Gesetzgebung eine Begünstigung liege.

Für die Begünstigung werden folgende Umstände angeführt: Die Taxation der Konsumvereine ist eine zu niedrige (Biel); landwirtschaftliche Genossenschaften sind steuerfrei (Affoltern a. A.); sie zahlen keine Erwerbssteuer (Bühler); sie zahlen nur Staatssteuer (Werdenberg); sie zahlen keine Vermögenssteuer (Hinweil).

Berichte von Sitten und Olten konstatieren nicht nur keine Begünstigung, sondern geradezu eine strengere Behand-

lung: »Der Konsumverein geniesst keinerlei Begünstigung; im Gegenteil, die Behörden sind ihm feindlich gesinnt (so hat es wenigstens den Anschein), obgleich höhere Beamte Aktionäre sind« (Sitten). »Der Konsumverein geniesst keine Begünstigung, im Gegenteil ist er in Olten der höchst besteuerte und zahlt vom gesamten Nettogewinn 6,2 %.«

Um ein möglichst klares und zuverlässiges Bild über diese Verhältnisse zu gewinnen, wurden vom Sekretariat des Schweizerischen Gewerbevereins an die kantonalen und auch an einzelne städtische Finanzdirektionen Zirkulare gesandt mit folgenden 2 Fragen:

1. Sind die Konsumgesellschaften denselben Steuerpflichten unterworfen wie jede andere Erwerbsgesellschaft oder Privatperson? Für Vermögens- und für Erwerbssteuer? An Staat und Gemeinde?
2. Wird eventuell eine Ausnahme gewährt denjenigen Gesellschaften gegenüber, welche auf dem reinen Genossenschaftsprinzip beruhen oder nur an ihre Mitglieder Waren abgeben?

Von kantonalen Finanzdirektionen gingen 20 Berichte ein und zwar aus folgenden Kantonen: Aargau, Appenzell A.-Rh, Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Baselland, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich.

Die Finanzdirektionen der 13 Kantone Aargau, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Wallis, Zug und Zürich erklären, dass in dortigem Gebiete die Konsumgesellschaften denselben Steuerpflichten unterworfen seien wie jede andere Erwerbsgesellschaft oder Privatperson. In Uri bestehen keine derartigen Gesellschaften, andernfalls würde eine Begünstigung nicht stattfinden. Solothurn kennt keine Staatssteuer, Appenzell I.-Rh. keine Gewerbesteuer. Von den übrigen Kantonen erhielten wir folgende nähere Auskunft:

Appenzell A.-Rh. »§ 6 der Steuerverordnung lautet: Aktiengesellschaften und andere Korporationen sind für ihre Reservefonds steuerpflichtig. Hienach bezahlen auch die

Konsumgenossenschaften von ihren Reservefonds an Staat und Gemeinde Steuern.«

Baselstadt. »Konsumvereine unterstehen dem Gesetze über die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften vom 14. Oktober 1889. Sie bezahlen somit eine Kapital- und eine Ertragssteuer. Für Aktiengesellschaften beträgt die Kapitalsteuer für das einbezahlte Kapital 1 ‰, für das nicht einbezahlte Kapital ¼ ‰. Bei Genossenschaften und Vereinen beträgt die Kapitalsteuer auf dem einbezahlten Einlagekapital, wozu auch Eintrittsgelder gehören, 1 ‰, auf dem nicht einbezahlten Einlagekapital, auf dem nicht einbezahlten Garantiekapital und auf den im Betriebskapital verwendeten Mitgliederguthaben ¼ ‰. Die Ertragssteuer beträgt 1 % vom Reingewinn einschliesslich allfälliger Zuweisungen an Reserve- oder Amortisationsfonds. Anteile am Reingewinne, welche statuten- oder vertragsgemäss den Leitern, Angestellten oder Arbeitern der Gesellschaft zukommen, fallen bei dieser Steuer ausser Berechnung. Die Ertragssteuer von Gesellschaften, welche in den Landgemeinden Niederlassungen haben, fällt in die Kasse der betreffenden Einwohnergemeinde.«

Baselland. »Frage 1 wird inbezug auf die Staatssteuer bejaht, inbezug auf die Gemeindesteuer dürfte dies kaum überall zutreffen.«

St. Gallen. 1) »Konsumgesellschaften, welche als Aktiengesellschaften oder als Genossenschaften ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder organisiert sind, haben an den Fiskus 5 % und an die betreffende Schulgemeinde 1 % ihres Reingewinns als Einkommensteuer zu entrichten; im fernern haben diese Gesellschaften einen allfälligen Grundbesitz an diejenige politische und Schulgemeinden zu versteuern, in welcher er liegt und zwar zur Häfte des Kapitalwertes berechnet und ohne Abzug allfällig darauf haftender Hypothekarverschreibung. 2) Das Vermögen und Einkommen von Konsumgenossenschaften mit persönlicher Haftbarkeit der Mitglieder wird dem jeweiligen Bestande entsprechend in gleicher Weise wie dasjenige von Privaten besteuert.«

Frage 2 wird verneint von folgenden kantonalen Finanzdirektionen: Appenzell A.-R., Appenzell I.-R., Baselland, Freiburg, Glarus, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Uri, Waadt und Zürich. Sie trifft nicht zu für folgende Kantone: Graubünden, Neuenburg, Solothurn und Wallis. Inbezug auf Baselstadt verweisen wir auf obenerwähntes Gesetz.

Aargau. »Grundsätzlich werden keine Ausnahmen gemacht; doch werden den Genossenschaften, die nur an Mitglieder abgeben, mässigere Ansätze gemacht.«

Thurgau. »Konsumvereine, welche ausschliesslich an Mitglieder abgeben, haben wir nicht, wohl aber Vereine u. dgl., welche für ihre Mitglieder Spezialitäten, z. B. Kunstdünger, Kraftfutter etc. ankaufen und zu den Selbstkosten an die Besteller abgeben. Diese werden hierorts nicht besteuert, weil es sich nur um Ankaufsvermittlung und nicht um kaufmännische Geschäfte mit regelmässigem Betriebe handelt.«

Zug. »Genossenschaften oder Vereine, welche gemeinsame Einkäufe machen, aber die Ware ohne Gewinn nur an ihre Mitglieder abgeben, werden nicht als Handelsgeschäfte betrachtet und bezahlen daher kein Handelspatent. Soweit dieselben aber Vermögen besitzen würden, müssten sie Vermögenssteuer bezahlen.«

Von städtischen Finanzdirektionen gingen 14 Berichte ein, nämlich aus: Aarau, Bern, Biel, Chaux-de-Fonds, Chur, Genf, Herisau, Lausanne, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen und Winterthur.

Neun dieser Berichte bejahen Frage 1, nämlich die von Aarau, Bern, Biel, Chur, Genf, Luzern, Schaffhausen, Solothurn und Winterthur.

Chaux-de-Fonds hat drei Konsumvereine: eine Gesellschaftsmetzgerei (boucherie sociale), einen eigentlichen Konsumverein (société de consommation) und eine Volksküche (cuisine populaire). Die Gesellschaftsmetzgerei wird in Bezug auf Vermögen und Einkommen besteuert wie ein Metzgermeister. Der Konsumverein bezahlt Vermögens- und Einkommensteuer und nur die Volksküche ist steuerfrei sowohl in Berücksichtigung der vielen Dienste, die sie auf gemein-

nützigem Gebiete leistet, als auch des Umstandes, dass sie an ihre Mitglieder keine Dividenden zahlt.

Herisau. »Die Konsumvereine werden besteuert für Reservefonds und Reingewinn.«

Neuenburg. »Mit diesen Vereinen wird hier keine Ausnahme gemacht, aber sie befinden sich bis anhin nicht in einer finanziellen Lage, die es Staat oder Gemeinde erlauben würde, sie zu besteuern.«

Lausanne. Im Kanton Waadt werden Konsumvereine wie andere Aktiengesellschaften und Genossenschaften behandelt. Sie bezahlen eine niedrige Patenttaxe und an Staat und Gemeinde eine Steuer auf den Gewinn von über 5% des Aktienkapitals; sie bezahlen somit fast nichts.

St. Gallen. »Der hiesige Konsumverein ist eine Aktiengesellschaft und muss daher gemäss unseren Gesetzen als anonyme Gesellschaft behandelt werden wie folgt: Staatssteuer: 5% Einkommensteuer vom Nettoertrag. Gemeindesteuer: Keine Einkommensteuer, dagegen ist die Hälfte des Liegenschaftenwertes ohne Abzug der Hypotheken nach dem alljährlichen Steueransatze zu versteuern.«

Frage 2 wird von folgenden städtischen Finanzdirektionen verneint: Aarau, Bern, Biel, Chur, Genf, Herisau, Lausanne, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen und Winterthur. Für Chaux-de-Fonds und Neuenburg ergibt sich die Antwort aus obigen Citaten.

Geht aus der Enquête des Schweizerischen Gewerbevereins somit als unzweifelhaft hervor, dass die Konsumvereine seitens der Behörden in keiner Weise begünstigt werden, so können wir auf der anderen Seite eine Reihe von Thatsachen namhaft machen, die beweisen, dass die Konsumvereine direkt benachteiligt werden und vielfach recht fühlbar unter der Willkür der Behörden zu leiden haben. So teilte z. B. auf der St. Galler Delegiertenversammlung des Verbands schweizerischer Konsumvereine der Vertreter der Berner Konsumgenossenschaft, Herr Beutler, mit, dass sein Verein in den letzten Jahren wiederholt in die Lage gekommen sei, von der Steuerkommission resp. vom Gemeinderate zu hoch eingeschätzt zu

werden. Im Jahre 1892 hatte die Genossenschaft einen Reingewinn von Fr. 2,270. 47. Die Schatzung aber wurde auf Fr. 3,500. — festgesetzt; 1895 belief sich diese bei einer Nettoeinnahme von Fr. 3,915. 14 auf Fr. 4,800. —. Trotz der Vorlage der Jahresberichte, der Rechnungsablage etc. wurden sämtliche Rekurse mit der Bemerkung abgewiesen, die Steuern seien eigentlich noch zu tief gegriffen, namentlich wenn die Genossenschaft noch Wein verkaufe und dadurch den Wirtestand schädige. Ja, es wurde dem Vorstand der Genossenschaft sogar ausdrücklich bemerkt, dass man den Konsumvereinen nicht günstig gestimmt sei.

Herr Schlegel von Chur berichtete von ähnlichen Unzukömmlichkeiten. Der dortige Konsumverein musste bei einer Nettoeinnahme von Fr. 13,686 eine Steuer von Fr. 2,754 entrichten, wovon die Hälfte dem Kanton, die andere der Gemeinde zufiel. Ein Versuch, den bei den übrigen Händlern üblichen Sconto in der Rechnung von der Nettoeinnahme abzuziehen, wurde mit Nachsteuer bestraft. Der Vorstellung, dass man der zu hohen Steuer einfach damit aus dem Wege gehen könnte, wenn man zum grossen Nachteil der andern Konkurrenten billiger verkaufen und weniger Dividenden verteilen würde, fand kein Gehör. Auch hier blieben alle Rekurse erfolglos.

Ganz ähnliche Beispiele wurden von den Herren Furrer von Luzern und Tödtli von Ebnat vorgeführt.

Dieser ungerechten, der Demokratie unwürdigen Behandlung gegenüber ist es am Platze, daran zu erinnern, dass die französische Regierung (Ministerium Bourgeois) den Kammern einen Gesetzentwurf über die Cooperativgesellschaften unterbreitete, in dem die Steuerfreiheit der Genossenschaften vorgesehen war.[20])

9. *Barzahlung und Markengeld.*

Die Frage des Verkaufs gegen Barzahlung oder Kredit ist von erheblicher Bedeutung. Es wurde denn auch in dem Enquêteformular von den Vereinen darüber Auskunft begehrt, ob die Barzahlung in den Statuten vorgeschrieben sei und

ob, falls eine solche Vorschrift bestehe, sie strenge gehandhabt werde.

103 Vereine haben diese Fragen beantwortet. Davon teilten 79 Vereine mit, dass der Detailverkauf in den Konsumläden statutarisch nur gegen Barzahlung stattfinden sollte. Die übrigen 24 Vereine verneinten dagegen das Bestehen einer solchen Vorschrift; ja manche Gesellschaften haben sogar in ihren Statuten Paragraphen, die ausdrücklich das Recht der Mitglieder, Waren auf einmonatlichen Kredit zu beziehen, sanktionieren. In der Hauptsache sind es Arbeiter- und Fabrikkonsumvereine, die die Kreditgewährung zum Range einer Vereinsinstitution erhoben haben.

Von den 79 Vereinen, deren Statuten Barzahlung im Detailverkauf verlangen, haben wiederum 49 erklärt, dass dieser Vorschrift nicht streng in der Praxis nachgelebt werde. Bloss 30 Vereine gaben an, ausschliesslich nur gegen Barzahlungen den Verkauf stattfinden zu lassen.

Dort, wo Kredit trotz des statutarischen Verbots gewährt wird, findet er meistens auf die Gefahr des Verkäufers statt.

Man gewinnt den Eindruck, dass es das Publikum ist, das vielerorts sehr hartnäckig an der üblen Gewohnheit des Kreditnehmens festhält. Eine Reihe von Vereinen hat z. B. die Frage: »Können Sie Verhältnisse, Zustände namhaft machen, unter denen die Entwicklung Ihres Vereins leidet?« mit der Bemerkung beantwortet: »den Mitgliedern will das Barzahlungssystem nicht einleuchten!«

Die Frage, ob Markengeld als Zahlungsmittel der Konsumenten eingeführt sei, wurde nur von 11 Vereinen bejaht, dagegen von 92 verneint. Die 11 Vereine, die sich des Markengeldes bedienen sind: der Allgemeine Konsumverein in Basel, die Konsumvereine in Niederschönthal, Birsfelden und Oberwil (Birsecksche Produktions- und Konsumgenossenschaft), die Konsumgenossenschaft in Bern, die Sociétés de consommation in Moutier, Lausanne, Neuchâtel, Locle und Genf (Société coop. suisse), endlich der junge Konsumverein in Erlinsbach.

Die Ursache, dass nur sehr wenige Vereine sich bisher zur Einführung des Markengeldes entschlossen haben, liegt

offenbar in den üblen Erfahrungen, die mit den sog. Markenverträgen gemacht wurden. Die Lieferanten, mit denen man solche Verträge eingegangen war, bedienten meistens die Kunden, die mit Markengeld zahlten, nicht so gut, wie die mit Landesmünze zahlenden. Die Markenverträge kommen daher nur sehr selten vor und spielen nirgends, von Basel abgesehen, eine bedeutende Rolle. Wie schon an anderer Stelle mitgeteilt wurde, tauschte der Allgemeine Konsumverein in Basel 1895 von Metzgern, Kohlen- und Manufakturwarenhändlern und Mineralwasserfabrikanten für Fr. 1,127,762 Marken ein.

Wenn nun auch das Markenvertragssystem nicht empfohlen werden kann, vielmehr dort, wo nur immer der eigene Verkauf bestimmter Bedarfsartikel möglich ist, vermieden werden sollte, so wäre trotzdem zu wünschen, dass die Konsumvereine zu einer allgemeinen Einführung des Markengeldes schreiten würden. Es braucht gar nicht zum Bezug von Waren zu dienen, die in den Läden der Vereine fehlen, sondern ermöglicht an sich schon eine ganze Reihe von Vorteilen und Bequemlichkeiten für den inneren Verkehr, die die einmalige Ausgabe für die Marken vollauf gerechtfertigt erscheinen lassen. Die nächste Wirkung der Einführung des Markengelds ist eine Erleichterung der Arbeit der Verkäuferinnen. Müssen sie jeden Kauf von wenigen Rappen in die Konsumbüchlein eintragen, so erfordert das viel Zeit und Umstände. Lässt sich der Konsument dagegen Fr. 10 oder Fr. 20 in Warengeld umtauschen, so wird nur noch bei dieser einen Gelegenheit das Eintragen der umgewechselten Geldsumme in die Büchlein nötig. In der Zeit, wo die Verkäuferin die vielen einzelnen Käufe notieren muss, könnte sie mit grösserem Nutzen für den Verein und die Mitglieder die Kunden bedienen. Es wird also durch das Markengeld eine Ersparnis an Arbeitskraft bewirkt. Sodann überhebt das Markengeld den Kunden der Unbequemlichkeit, jedesmal das Konsumbüchlein zu suchen und mitzunehmen, wenn er eine Ware holen will. Auch damit wird unnötig Zeit verloren. In vielen Fällen und besonders bei kleineren Käufen, wird man

der Bequemlichkeit halber das Büchlein nicht mitnehmen und auf Eintragung der Kaufsumme verzichten. Dadurch verringert sich aber für den Kunden die Summe der zum Gewinn berechtigten Einkäufe und dadurch wiederum die Grösse seines Gewinnanteils. Endlich erzieht das Markengeld den Käufer unbewusst zur Barzahlung. Gewöhnt sich der Arbeiter am Lohntage daran, einen Teil seines Lohnes sofort gegen Markengeld umzuwechseln, so wird er kaum während der folgenden Woche in die Lage kommen, Kredit vom Verein fordern zu müssen. Er hat das für den Einkauf der Lebensmittel bestimmte Geld zu Hause in Markenform liegen und gerät nicht in die Versuchung, es für andere, weniger nötige Dinge zu verbrauchen. Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir die Meinung aussprechen, dass zu dem in Basel musterhaft durchgeführten Barzahlungssystem das Markengeld sehr viel beigetragen hat. Schon dieses letzteren Zweckes halber sollten alle Vereine, die die Ausmerzung des schädlichen Kreditgebens aus dem Verkehr mit den Kunden anstreben, zur Einführung des Markengeldes schreiten. Und dass alle Veranlassung vorhanden ist, mit etwas mehr Energie als bisher dem Barzahlungssystem zuzustreben, dafür hat die Enquête leider einen recht deutlich redenden Beweis geliefert.

10. Die sociale Zusammensetzung und die socialen Kämpfe der Konsumvereine.

Ausser den Fragen nach dem Gründungsjahr, der Mitgliederzahl, dem Umsatz, Kapital, Reingewinn etc. richtete der Verbandsvorstand in seinem Zählkartenformular auch noch einige allgemeine Ergänzungsfragen an die Vereine, die sich auf ihre sociale Zusammensetzung und ihre Stellung zu den verschiedenen Bevölkerungsklassen bezogen. Es ist unmöglich, aus den darauf eingegangenen Antworten ein statistisch darstellbares Resultat zu gewinnen. Sie sind zu verschiedenartig und zu wenig exakt, um sich klassifizieren zu lassen. Immerhin erhalten wir doch durch sie einen wertvollen Einblick in das sociale Milieu der Konsumvereine, so dass wir sie mit einigen Worten besprechen müssen.

Von den meisten Vereinen, die in kleineren Ortschaften bestehen, erfahren wir, dass ihre Mitglieder sich grösstenteils aus Angehörigen der industriellen Lohnarbeiterklasse zusammensetzen. Besonders ist dies bei den Konsumvereinen in Zürich, St. Gallen und Neuenburg der Fall. Häufig kommt es auch vor, so z. B. in Baselland und Aargau, dass Landwirte einen erheblichen Bestandteil der Mitglieder ausmachen. Auch Handwerker sind nicht selten unter den organisierten Konsumenten zu finden.

In den Städten ist das Konsumgenossenschaftswesen lange nicht in einem so starken Grade ausschliessliche Sache der Arbeiter, wie in den kleinen Landgemeinden. In Basel, Genf, St. Gallen, Zürich sind fast alle Stände in der Organisation zu finden, wenngleich numerisch die Arbeiterklasse auch hier dominiert.

Stellen somit die industriellen Handarbeiter fraglos das Hauptkontingent der Armee der organisierten Konsumenten dar, so finden sie sich doch noch nicht im gleichen Verhältnis in den Behörden und leitenden Stellen der Vereine. Ihre Lage und Verhältnisse, die lange Arbeitszeit, die oft ungenügende Vorbildung und die Inanspruchnahme durch andere Pflichten und Neigungen, verhindern leider oft, sich dem Amte eines Vorstands und Verwaltungsrates mit Erfolg und Befriedigung widmen zu können. In die Lücke treten dafür häufig Lehrer, die auch in diesen Vereinen häufig mit Hingebung an der Erziehung des Volkes arbeiten, manchmal auch Angestellte des Staats, der Gemeinde oder grösserer industrieller Geschäfte. Die Frage des Zählkartenformulars, ob Beamte eine Funktion in der Verwaltung der Konsumvereine versehen, ist von einem Drittel der antwortenden Vereine bejaht worden. Hier und da bestehen die Verwaltungsräte und Vorstände ganz aus Lehrern und Gemeindebeamten (Friedensrichtern, Gemeindepräsidenten und -schreibern).

Freilich nehmen die letzteren an anderen Orten eine gerade entgegengesetzte Stellung an. Statt Förderer der Konsumvereine sind sie oft deren erbitterte Feinde und Verfolger. Dies ist dann der Fall, wenn die Gemeindebeamten

nebenher Wirtschaften halten, Bäckereien, Spezereiwarenläden oder ein ähnliches Geschäft betreiben. Unter solchen Umständen missbrauchen sie ihren nicht geringen Einfluss, um die Konsumentenorganisationen in ihrem Wachstum und Gedeihen im Verein mit den übrigen Krämern, Bäckern, Wirten zu beeinträchtigen. Einige Konsumvereine haben angegeben, dass ihnen der Gemeinderat ihres Ortes feindlich gegenüberstehe; ein Verein in Baselland führt sogar Beschwerde darüber, dass ihm die aus Wirten und Krämern zusammengesetzte Gemeindebehörde den Kleinverkauf von Wein und Bier untersagt habe. Thatsache ist, dass in manchen Gemeinden die Vereine einen sehr schweren Stand haben, und eine ganze Reihe ist infolge von Bekämpfung durch die einflussreichen und oft weitverzweigten Familien der gemeinderätlichen Wirte und Spezereihändler wieder eingegangen. Aus anderen Orten kommt aber auch die gute Nachricht, dass die gesamte Bevölkerung mit dem Konsumverein sympathisiere und bei ihm kaufe und dass von einer Anfeindung der Leiter desselben nichts zu spüren sei!

Von Boykotts durch Fabrikanten oder Grossisten berichten nur vereinzelte Vereine und auch nur in Bezug auf einzelne Waren, wie z. B. Schuhe. Im allgemeinen verkehren die Grosskaufleute sogar sehr gerne mit den Konsumvereinen, weil sie im Rechnungsverkehr prompter sind als die kleinen Krämer.

Zum Schluss noch eine allgemeine Bemerkung:

Unverkennbar ist der günstige Einfluss der demokratischen Staats- und Gemeindeeinrichtungen auf das Gedeihen der Konsumvereine. Sie mildern manche Konflikte und Schärfen, die der sociale Kampf, den alle jungen Organisationen durchzumachen haben, hervorruft und ermöglichen es den Konsumenten, wenn sie fest zusammenhalten, auch den Widerstand der mächtigsten Gemeindematadore spielend zu brechen. Dass in der Schweiz ca. 265 Konsumvereine bestehen, die doch eine beträchtliche Zahl von Kräften erfordern, ist an sich schon ein glänzendes Zeugnis für den grossen pädagogischen Wert der Demokratie.

Anhang zum achten Kapitel.

Wir haben unter einigen der vorangegangenen Titel bereits versucht, Vergleiche zwischen der schweizerischen und einigen ausländischen Genossenschaftsbewegungen anzustellen. Zur bessern Übersicht geben wir dem Leser die betreffenden Daten hier neben einander, und durch einige neue Zahlen vervollständigt, wieder. Sie zeigen, dass die Schweiz berechtigt ist, den zweiten Rang für sich zu beanspruchen.

	Schweiz	Grossbritanien	Frankreich	Deutsches Reich
Zahl der Konsumvereine:	265	1,421	1,089	1339
Zahl der Konsumvereinsmitglieder:	ca. 75,000	1,169,000	ca. 500,000	ca. 600,000
1 Konsumverein kommt auf Einwohner:	11,290	27,122	35,209	38,250
1 organisierter Konsument kommt auf unorganisierte Konsumenten:	10	8	18	21
1 Konsumverein zählt durchschnittlich Mitglieder:	407	822	559	541
1 Mitglied kauft jährlich für:	Fr. 400	Fr. 683	Fr. 336	Fr. 359
Es entfallen vom Umsatz der Konsumvereine pro Kopf der Bevölkerung:	Fr. 10	Fr. 22	?	?

Die Genossenschaftsstatistiken der anderen Länder gestatten leider keine Vergleiche, sie sind noch zu wenig ausgebildet, um die Berechnung von Verhältniszahlen zu erlauben. Von Italien wissen wir, dass dort 1893 324 Konsumvereine gezählt wurden. Über die belgischen Konsumgenossenschaften liegen gar keine umfassenden ziffermässigen Angaben vor.

Hoffentlich macht es sich der jüngst auf die Initiative der britischen Genossenschaften ins Leben gerufene internationale Genossenschaftsbund zur Aufgabe, eine vergleichende internationale Statistik der Konsumvereine anzubahnen.

9. Die ökonomischen und socialen Wirkungen der Konsumgenossenschaftsbewegung.

Es ist nicht möglich, in dem Rahmen der vorliegenden Arbeit die mannigfaltigen Beziehungen und zahlreichen Wechselwirkungen zwischen den Konsumgenossenschaften und dem Organismus unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung aufzudecken und einer eingehenden Analyse zu unterwerfen. Um diese Aufgabe zu lösen, wäre es nötig, ein besonderes Buch zu schreiben. Bei dem knappen Raum, der uns für die Erörterung der Frage nach den ökonomischen und socialen Resultaten unserer schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung gegeben ist, müssen wir uns in diesem Kapitel darauf beschränken, den Leser auf einige Hauptthatsachen aufmerksam zu machen.

Betrachten wir zunächst die Wirkungen und Erscheinungen, die die Konsumvereine auf wirtschaftlichem Gebiet gezeitigt haben.

Die erste und auffallendste Wirkung, der die Organisationen der Konsumenten ihre stetige Ausbreitung verdanken, besteht in der Verbilligung der Lebensmittelpreise und überhaupt aller Waren, die genossenschaftlich ein- und verkauft werden. Man hat diese Thatsache zu bestreiten versucht mit dem Hinweis, dass die Konsumvereine ja auch zu Marktpreisen verkauften, also die Waren nicht billiger abgäben, als jeder andere Spezereiwarenhändler. Ganz abgesehen davon, dass diese Behauptung nur z. T. richtig ist — wir kommen gleich auf die zu machenden Einschränkungen zurück — vergessen diejenigen, die sie aufstellen ganz, dass ja jedem Käufer der Betrag, den er über den Selbstkostenpreis der Waren plus den notwendigen Vermittlungskosten gezahlt hat, wieder zurückgegeben wird. 1894 erhielten die organisierten Konsumenten

von rund 25 Millionen Waren rund 2 Millionen wieder zurück. Sie haben also dank den Konsumvereinen um 2 Millionen billiger gekauft, als sie es ohne diese hätten thun können.

Aber damit ist die Wirkung der Konsumvereine auf die Warenpreise noch lange nicht erschöpft. Wenngleich sie aus Gründen, die bereits früher dargelegt wurden, in der Regel zu den Marktpreisen verkaufen, so schliesst das doch nicht aus, dass sie in unzähligen Fällen das Zurückgehen der Marktpreise bewirkt haben und weiter bewirken. Es ist bekannt, dass in Zeiten, wo die Engrospreise der Lebensmittel auf dem Weltmarkt sinken, es oft recht lange dauert, bis auch den Konsumenten der Abschlag zu gute kommt. So lange wie nur möglich halten die Detaillisten, Bäcker, Metzger, die Preise aus naheliegenden Motiven auf der alten Höhe, und es bedarf oft erst einer kräftigen Bewegung des kaufenden Publikums, um auch ein Sinken der Preise im Kleinverkehr zu bewerkstelligen. Gerade in solchen Zeiten sind es die Konsumvereine, die freiwillig und zuerst eine Preisherabsetzung eintreten lassen und dadurch das gesamte Publikum von dem stattgefundenen Weichen der Einkaufspreise in Kenntnis setzen. Sie bewirken dadurch, dass ihnen auch die übrigen Händler folgen müssen, versehen also doch, trotzdem sie grundsätzlich sich nach den Marktpreisen richten, die Rolle von Preisregulatoren in einem hohen Grade. Wenn heute das Publikum auch in zahlreichen, für den Privatnutzen betriebenen Geschäften reell und solide bedient wird, so verdankt es diese Wohlthat nicht zum geringsten dem Bestehen der Konsumvereine. Das geht besonders aus der Thatsache hervor, dass solche Waren, die noch nicht durch Konsumgenossenschaften vermittelt werden, stark durch enorme Preisaufschläge verteuert sind. In eklatanter Weise zeigte sich das, als der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften mit der Lieferung von Manufaktur- und Eisenwaren begann. Als er nach andauerndem Verkehr den ersten Bezugsquellen näher gekommen war, wurde er gewahr, wie erstaunlich der Profit sei, den der kapitalistische Handel an diesen Artikeln mache. »Sicheren Mitteilungen zufolge, schrieb der Genossen-

schafter, muss der Fabrikant von Tuchwaren froh sein, sein gemessenes Auskommen zu finden, wo der Handel **60** % Provision nimmt. Also, wo der Fabrikant für das Meter Fr. 6 erhält, verlangt der Kaufmann Fr. 9. 60. Und das in gangbaren Tüchern.«

Noch erheblicher war z. Z. die Differenz zwischen dem Kosten- und dem Verkaufspreis in der Eisenwarenbranche. Die Verwaltungskommission veranstaltete 1893 in dem Verkaufsmagazin des Verbands in Winterthur eine Ausstellung von 30 verschiedenen landwirtschaftlichen Geräten, die sie bei den Eisenhändlern Winterthurs kaufen und dafür Rechnung nehmen liess. Nach Mitteilung dieser Thatsache schrieb der »Genossenschafter« (1893, Nro 29): »Wir laden nun die Landwirte unserer Genossenschaften ein, von dieser interessanten Ausstellung Notiz zu nehmen, die Qualität der einzelnen Gegenstände zu prüfen und zu vergleichen mit der von uns geführten Ware. Die beidseitigen Preise stehen ebenfalls aktenmässig zu Diensten. Trotzdem die Eisenwarenhändler in den kurantesten Artikeln infolge unserer mehrjährigen Konkurrenz die Preise ermässigt haben, so sind wir dennoch im Falle, heute noch ganz erhebliche Differenzen, sowohl in Qualität als im Preis, zu unsern Gunsten aufzuweisen. Es betragen dieselben bei Gegenüberstellung des Detailpreises der Händler und Preises, wie wir an die Genossenschaften abgeben, 50 bis über 100 %. Die Genossenschaften sind imstande, ihre Kosten mit ungefähr 12 % (Aufschlag) zu decken.« Bei einer spätern Gelegenheit (1894, Nr. 5) teilte der Genossenschafter noch die folgenden Einzelheiten mit.

Es kostet

	beim Bezug vom Verband Fr.	beim Bezug von den Eisenhändlern Fr.	Differenz in Prozenten des Verbandspreises
eine amerik. Heugabel	2. 10	3. 20	+ 52 %
eine Sternsense	2. 35	3. 30	+ 40 %
eine amerik. Grabsgabel	3. 50	5. —	+ 43 %
eine Spatschaufel	2. 10	4. 50	+ 114 %
5 Kilo Stiftnägel	1. 53	2. 10	+ 35 %

	beim Bezug vom Verband Fr.	beim Bezug von den Eisenhändlern Fl.	Differenz in Prozenten des Verbandspreises
eine Ladgabel	2. 60	5. 50	+ 111 %
eine Heugabel	2. 10	3. —	+ 43 %
eine Schwanenhalsschaufel	1. 55	2. 40	+ 55 %
eine Sense (die gleiche aus gleicher Fabrik)	2. 80	3. 80	+ 35 %
eine Stechschaufel	1. 30	3. 10	+ 130 %
eine Zange	1. 40	2. 10	+ 50 %

Die genossenschaftliche Organisation des Handels mit Düngerstoffen durch den Verband hatte, wie ebenfalls vom »Genossenschafter« berichtet wurde, einen Preisabschlag von 2—4 Franken per Kilozentner zur Folge und zwar für die ganze Schweiz.

Angesichts solcher Thatsachen, die sich beliebig vermehren liessen, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Konsumgenossenschaften die Tendenz haben, die Warenpreise auf das Mass der gesellschaftlich notwendigen Herstellungs- und Vermittlungskosten der Produkte zu reduzieren. Sie bewirken, dass im Preis nur noch Arbeitsleistungen, nicht aber mehr Profit bezahlt wird. Sie helfen die ökonomische Kategorie des Profits, die sich überlebt hat und in deren allmählicher Beseitigung die Lösung der sogenannten socialen Frage besteht, auf den Aussterbeetat setzen.

Eine weitere Folge des Bestehens der Konsumvereine ist der Verschleiss von nur guten Warenqualitäten. Da die organisierten Konsumenten nicht die Absicht haben, der Natur der Sache nach gar nicht darauf ausgehen können, sich mit schlechten Waren, die nur scheinbar wohlfeiler, in Wirklichkeit aber viel teurer sind als die guten, zu versehen, so sind die Konsumvereine von vornherein von dem Bestreben beseelt, alle Lebensmittel in den besten und gesündesten Qualitäten anzukaufen und feil zu bieten. Sie bringen die Interessen der Konsumenten im Handel zur Geltung, also die Interessen derjenigen, denen der Handel in erster Linie dienen soll, für die er da ist. Und wenn man nun nicht die Absur-

dität behaupten will, dass die Konsumenten ihre eigenen Interessen gar nicht verstehen, gar nicht richtig wahrzunehmen imstande sind, so wird man zugeben müssen, dass die Tendenz, die schlechten, ungesunden, gefälschten und im Grunde teuersten Warenqualitäten vom Verkehr auszuschliessen, den Konsumvereinen inhärent ist. Da nun aber die Produktion und der Verbrauch von guten Waren wiederum allein ökonomisch ist, so bewirkt die Organisation des Konsums auch in dieser Beziehung einen Fortschritt in unserem wirtschaftlichen Leben. Es ist nämlich, von volkswirtschaftlichem Standpunkt aus betrachtet, eine Vergeudung von Arbeitskraft und Rohmaterial, minderwertige Waren zu produzieren. Wenn es trotzdem häufig geschieht, so liegt das an dem widerspruchsvoll gewordenen Charakter der gegenwärtigen Privatwirtschaft, in der oft für den einzelnen sehr rentabel ist, was für die Allgemeinheit einen Verlust bedeutet, in der der »Nationalreichtum« um so höher anschwillt, je mehr der Pauperismus in immer grössere Kreise der Nation seinen verwüstenden Einzug hält.

Dass auch in der Nahrungsmittelbranche »Nationalreichtum« durch Verkauf schlechter und gefälschter Qualitäten an die Konsumenten in nicht unbeträchtlichem Grade erzeugt wird, ist zu bekannt, um noch weitläufig bewiesen werden zu müssen. Ein Beispiel mag genügen:

In der »Ostsee-Zeitung« vom 15. Juli 1889 wurden die künstlichen Kaffeebohnen der Firma J. Heckhausen & Weies in Köln a. Rh. besprochen und der Schluss eines Briefes dieser Firma mitgeteilt, der folgendermassen lautet:

»Nochmals betonen wir, dass die Fabrikation bei richtiger, energischer Behandlung eine goldene Zukunft verspricht. Sie wollen bedenken, dass sich 100 Prozent Reingewinn erzielen lassen, ferner, dass die Bohnen billig herzustellen sind, und dass sie täuschend ähnlich den echten Bohnen sind, und dass es viele, sehr viele Leute giebt, die sie deshalb (!) kaufen, um sie mit mehr oder weniger echten Bohnen zu vermischen und sie so in den Handel zu bringen. Wenn dann auch diese Leute den Fabrikanten einen guten Preis

zahlen, so können sie selbst den Kaffee um einen billigen Preis verkaufen und doch dabei ein glänzendes Geschäft machen, das wird eben verlocken (zu ergänzen: den Kaffee zu verfälschen) .... Wir haben z. B. die Meinung, dass ein Mann mit wenigen Mitteln, wenn er in Warschau eine Filiale errichtet und den gemischten Kaffee billig verkauft, er bei entsprechendem Absatz in wenigen Jahren ein steinreicher Mann ist.«

Mag auch die staatliche Lebensmittelkontrolle die ärgsten Verfälschungen verhüten, so ist doch sicher, dass durch sie die Praktiken des Qualitätsverschlechterns nicht ausgerottet, sondern nur raffinierter werden. Wer erfinderisch und gerieben ist, wird dem Publikum jahrelang »gemischten« Kaffee, »gemischten« Butter, »gemischten« Cacao »billig« verkaufen können, ohne von der Lebensmittelpolizei entdeckt zu werden. Und selbst dann hat es sich meist gelohnt, die Bussen zahlen zu müssen.

Dass noch fortwährend das Geschäft der Warenfälschung und Schundproduktion betrieben wird, davon zeugen die beständigen Klagen, die in kaufmännischen Kreisen über »unlauteren Wettbewerb« geführt werden. Sie beweisen, dass das System der Konkurrenz in der Privatwirtschaft unvermeidlich zum — Betrug der Konsumenten führt und dass dabei die reellen Händler von den skrupellosen verdrängt werden. Völlig zutreffend ist, was Ernst Busch in dieser Hinsicht bemerkt hat: »Qualitätsverschlechtern sowie Anfertigung von Surrogaten erfolgt immer lediglich im Interesse des Handels und auf besondere Veranlassung eines Vermittlers zwischen Produktion und Konsum. Der letzte Käufer will für sein gutes Geld gute, brauchbare Ware haben, und der Arbeiter fertigt diese am liebsten, weil sie ihm in der Regel noch den bessern Verdienst vergönnt. Das kümmert aber den Geschäftsmann nicht, der will lediglich ein Geschäft machen, und lässt sich auf reelle Weise kein Geschäft erzielen, so wird es einfach auf unreelle Weise erzielt. Wie das Geld verdient wird, danach frägt kein Mensch mehr, wenn es nur verdient worden ist.«

Eine ähnliche Ansicht äussert der englische Nationalökonom W. Th. Thornton in seinem berühmten Buche über die Arbeit: »Die steigende Konkurrenz zwischen den Verkäufern wird gemeiniglich als eine sichere Gewähr für grössere Wohlfeilheit angesehen, Thatsache aber ist, dass ein übermässiges Anwachsen der Konkurrentenzahl unfehlbar die Preise in die Höhe treibt, statt sie zu ermässigen. Wie gern auch die Handelsleute einander unterbieten mögen, zu billigeren Preisen können sie doch nicht verkaufen als die sind, bei denen sie zu bestehen vermögen; und die niedrigsten Preise, bei denen dies möglich ist, müssen notwendigerweise höher sein, sobald ein gewisser Geschäftsbetrieb unter viele statt unter wenige verteilt ist. Ist der Anteil am Handel für einen zu klein, um mit Ehren bestehen zu können, so wird die Form, unter der sich bei ihm die Konkurrenz äussert, nicht darin bestehen, dass er die Preise herabsetzt, sondern dass er die Waren verfälscht.«

Die Konsumgenossenschaft, die kein »Geschäft« machen, sondern nur vermitteln will, bietet dem Konsumenten allein eine sichere Gewähr für den An- und Verkauf reeller Waren; sie, die ihrem ganzen Wesen nach gefeiet sein muss gegen die schmutzigen Praktiken des unlauteren Wettbewerbs, ist am besten dazu geeignet, letzteren unmöglich zu machen. Wie thöricht scheint nun aber der Standpunkt derjenigen, die gegen den unlauteren Wettbewerb beständig zu Felde ziehen und dabei doch die Konsumvereine — verbieten möchten?

Eine dritte Wirkung der Konsumvereine besteht darin, dass sie den Güteraustausch mit bedeutend weniger Arbeitskräften, Spesen und Unkosten, also auch in dieser Beziehung viel ökonomischer besorgen können, als der kapitalistische, privatwirtschaftliche Zwischenhandel. Wie wir im vorigen Kapitel sahen, genügte die mässige Arbeit von 500 Ladenangestellten und 100 Buchhaltern, um einen Wareneinkauf von rund 23 Millionen Franken zu bewirken. 5 Verkäuferinnen und 1 Buchhalter bewerkstelligen also einen Warenvertrieb von Fr. 230,000. Da nun eine Haushaltung im Jahr durchschnittlich ca. Fr. 340 Konsumwaren einkauft, so ge-

nügen die 6 Personen zur Vermittlung dieser Waren für 676 Haushaltungen oder ca. 3200 Köpfe. Damit vergleiche man, wie viel Krämergeschäfte nötig sind, um die gleiche Arbeit für 3,200 Menschen zu leisten. Wir haben zwar keine statistischen Daten bei der Hand, die zeigen, auf wie viel resp. wie wenig Köpfe schon ein Krämerladen kommt, sicher aber ist, und der blosse Augenschein beweist es, dass dort, wo noch keine Konsumvereine bestehen, in allen Ecken und Enden solche »Lädeli« zu finden sind, woraus wiederum folgt, dass schon auf ein paar hundert Seelen eine Familie entfällt, die sich ihr Einkommen durch den Zwischenhandel verdient. Wir kennen indessen einige Zahlen über die Verbreitung der Wirtschaften, die einen Rückschluss gestatten auf die Verschwendung von Arbeitskräften, Lokalitäten, Beleuchtungsstoffen, Inseraten etc. die in unserer Wirtschaftsordnung tagtäglich stattfindet.

In einem Vortrag des Herrn Pestalozzi im Gemeindeverein in Zürich, der gelegentlich der Volksabstimmung über das Wirtschaftsgesetz gehalten wurde, fanden wir folgende (in der »Freitagszeitung« abgedruckte) Ausführungen: Nach der Statistik des Zürcher Regierungsrats haben, wenn der ganze Kanton in Betracht gezogen wird, die Wirtschaften in den letzten 10 Jahren, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, nicht übermässig stark zugenommen, aber ihre Zahl war eben längst zu gross, nachdem sie von einer Wirtschaft auf 156 Köpfe im Jahre 1855 bis zu einer Wirtschaft auf 114 Köpfe im Jahre 1893 gestiegen ist, und zwar ist die Zunahme nicht bloss in der Stadt Zürich verspürt worden, sondern auch in einer ganzen Reihe und zwar nicht bloss industrieller Landgemeinden. Es besteht gegenwärtig nach den offiziellen Zahlen der Gemeinden über 2000 Einwohner

in	Wetzikon	eine	Wirtschaft	auf	90 Seelen
»	Winterthur	»	»	»	96 »
»	Meilen	»	»	»	97 »
»	Töss	»	»	»	102 »
»	Stäfa	»	»	»	103 »
»	Bauma	»	»	»	108 »
»	Uster	»	»	»	109 »

und dann gehen dieselben weiter herunter bis Wädensweil mit einer Wirtschaft auf 145 Seelen, das aber auch mit dieser Zahl bereits mehr Schankgelegenheiten besitzt, als dem soliden Teil der Bevölkerung lieb ist.

In der Stadt Zürich ist der Gesamtdurchschnitt keineswegs der höchste der Zürcher Gemeinden, und doch haben wir hier wohl insofern die schlimmsten Verhältnisse, als einzelne Quartiere und zwar namentlich der Kreis III (Arbeiterviertel) eine unverhältnismässig grosse Zahl von Wirtschaften aufweist (1 Wirtschaft auf 112 Einwohner gegen 172 im Kreis V) und innerhalb dieses Kreises namentlich gewisse Strassen noch eine weit den Durchschnitt übersteigende Zahl von Kneipen aufweisen. Seit der letzten statistischen Aufnahme wachsen überdies, durch eine ungesunde Spekulation fieberhaft poussiert, diese Lokale noch viel rascher. Im Jahre 1894 sind 72 neue Wirtschaften im Kreis III eröffnet worden, im Kreis II hingegen, der ja auch wächst, nur 2, und wie das Verhältnis sich mancherorts in schauererregender Weise gestaltet, das mögen folgende am 7. September 1895 aufgenommenen Zahlen zeigen:

Strasse	Häuserzahl	Wirtschaften	Verkaufstellen von Getränken über die Gasse	Total der Schankgelegenheiten
Hallwylerstr.	11	9	3	12
Bäckerstr.	23	8	5	13
Müllerstr.	32	15	7	22
Langstr.	82	44	10	54
Gasometerstr.	6	3	2	5
Luisenstr.	6	3	1	4
Mattenstr.	4	2	1	3
Rappenstr.	12	7	—	7

Diese Zahlen geben einen trefflichen Begriff davon, zu welcher Verhöhung aller wirtschaftlichen Regeln und Grundsätze es unter der Herrschaft der Konkurrenz der Kapitalien kommen kann. Nicht das Bedürfnis der Konsumenten ist ausschlaggebend für die Errichtung von Wirtschaften, Spezereihandlungen und Geschäften aller Art, wie es das doch vernünftigerweise sein sollte, sondern einzig die Aussicht, noch irgend-

wie zu einem Profit zu gelangen. Wo dieser winkt oder auch nur überhaupt denkbar ist, da entsteht ein Laden. Dass bei dieser Sachlage viele tausende von Arbeitskräften der Gesellschaft verloren gehen, dass kolossale Massen von Werten und Gütern nicht geschaffen werden, die unter anderen Umständen erzeugt werden könnten und die das Lebensniveau des Volkes auf eine höhere Stufe zu heben vermöchten, dass dem Volke auf der anderen Seite eine ganz nutzlose Arbeitslast abgenommen werden könnte, die es heute zu seinem eigenen Verderben, z. B. zur Anpreisung aller möglichen schlechten Waren und Lokale zu leisten hat, das kann für jemand, der ökonomisch denken gelernt hat, nicht dem leisesten Zweifel unterliegen.

Alle die angeführten ökonomischen Resultate der Konsumgenossenschaften wirken in einer sehr wohlthätigen und fortschrittlichen Weise auf das sociale Leben des Volkes zurück.

Betrachten wir zunächst die Folgen wohlfeiler Lebens- und Bedarfsmittel inbezug auf die socialen Verhältnisse derjenigen Bevölkerungsschichten, die gegenwärtig mit Mangel, Entbehrung, Not und Elend zu kämpfen haben.

Es ist eine unumstössliche, durch die statistische Wissenschaft unseres Jahrhunderts tausendfältig belegte Thatsache, dass die Verbrechen gegen Eigentum und Personen in engem Zusammenhang mit den Lebensmittelpreisen stehen. Steigen die letzteren, so nimmt auch die Zahl der Verbrecher zu und die Gefängnisse füllen sich, wird dagegen das Brot wohlfeil, so lichten sich die Reihen der Diebe, Betrüger und Mörder. Für den Kanton Zürich hat Dr. Albert Meyer noch jüngst diesen Zusammenhang nachgewiesen.[21])

Wenn nun die Konsumvereine, wie wir gesehen, die Tendenz haben, das Preisniveau der gebräuchlichen Lebens- und Bedarfsmittel zu senken, so tragen sie indirekt zur Verminderung der Kriminalität bei, sie verhüten, dass Leute, die sich heute der Achtung ihrer Mitbürger erfreuen, zu Verbrechern herabsinken, sie bewirken, dass der Staat sein Justizbudget verkleinern kann, dass weniger Gefängnisse ge-

baut und weniger Kriminalpolizisten und Strafrichter angestellt zu werden brauchen. Sie ersparen also den Steuerzahlern Ausgaben für die unter andern Umständen notwendige Verfolgung und Bestrafung von Verbrechern, sie stützen geradezu den Staat und die Gesellschaft, indem sie Angriffe auf die Person und das Eigentum verhüten und die Übertretungen und gewaltsamen Brüche der staatlichen Rechtsordnung verringern helfen.

Dieser mehr negativen, vorbeugenden Wirkung, die meist übersehen wird, steht eine positive gegenüber, die in der Zunahme des allgemeinen Wohls, in dem Wachsen des echten Nationalreichtums besteht.

Wenn der Arbeiter, der ein Einkommen von Fr. 1000 hat, für seinen und seiner Familie Konsum an Lebensmitteln nur noch ca. Fr. 500 statt wie heute ca. Fr. 700 ausgeben muss, so kann er mit dem weniger gebrauchten Geld eine bessere, luftigere und gesündere Wohnung mieten, sein Heim durch Anschaffung hübscher Möbel anziehender gestalten, sich einen besseren Rock anziehen, seine Gewerkschafts-, Kranken-, Sterbe- und sonstigen Kassen durch höhere Beiträge leistungsfähiger machen, an den mannigfachen Veranstaltungen zur Pflege edler Geselligkeit und volkstümlicher Kunst und zur Ausbreitung höherer Geistesbildung teilnehmen, für die Erziehung seiner Kinder mehr aufwenden als es ihm beim Vorhandensein hoher Lebensmittelpreise möglich wäre. Kurz, eine Verbilligung der täglich notwendigen Unterhaltsmittel bewirkt eine Hebung der ganzen Lebenshaltung und socialen Stellung und Macht der Arbeiterklasse, ihre gesteigerte Anteilnahme an den Errungenschaften der Kultur, an den Gütern der Gesittung und Bildung. Und da nun in der Aufgabe, den Arbeitern zu alledem zu verhelfen, der Kern und Inhalt der sogen. »socialen Frage« besteht, so ist es unzweifelhaft, dass die Konsumvereine dazu berufen sind, an der Emanzipation des Proletariats sehr wesentlich mitzuarbeiten.

Mitzuarbeiten! Denn wir wollen nicht behaupten, dass die durch die Konsumvereine ermöglichte Ersparnis beim Einkauf der Lebensmittel gegenwärtig allein schon ausreiche, um die

Lage der arbeitenden Klassen durchgreifend zu verbessern. Wir erkennen unbedingt an, dass auch noch auf andern Wegen, mit anderen Organisationen und selbst mit anderen Mitteln als dem der freien genossenschaftlichen Selbsthilfe das grosse, unserer Zeit aufgegebene Problem der Gestaltung einer neuen, auf der Solidarität aller aufgebauten Gesellschaft bewältigt werden kann und muss. Was wir behaupten ist nur das: ohne die Schaffung und möglichste Beförderung der Konsumgenossenschaften wird allen Emanzipationsbestrebungen der Arbeiterklasse das feste, unerschütterliche und unzerstörbare ökonomische Fundament fehlen, auf dem sich alle ihre socialen Errungenschaften aufbauen müssen.

Denn wenn es nicht gelingt, allmählich den Profit am Preise auszuscheiden, wenn nicht bewirkt wird, dass der Preis der Waren mit den gesellschaftlich notwendigen Produktions- und Vermittlungskosten zusammenfällt, ist alle Socialreform und sociale Gesetzgebung Sisyphusarbeit, die den Grundfehler unserer Wirtschaftsordnung, die Aneignung fremder Arbeitswerte ohne entsprechende Gegenleistung, nicht zu treffen und zu beseitigen vermag.

Die Konsumgenossenschaften sind nun aber die socialen Institutionen, die in einer wirklich organischen Weise für noch ganz unbestimmbar grosse Sphären wirtschaftlicher Thätigkeit die auf der Arbeit lastenden kapitalistischen Tributrechte aufheben und auf einem fast schmerzlosen Wege die Kategorie des Profits dort überall abstossen, wo sie überflüssig geworden, ihre Berechtigung verloren und angefangen hat, antisocial, d. h. dem Wohl der Gesamtheit entgegen zu wirken. Deshalb sprechen wir auch die Konsumgenossenschaft als diejenige Organisation an, ohne deren konsequente und zielbewusste Anwendung eine wirkliche, in echt socialistischem Geiste nach wahrer Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit strebende Socialreform undenkbar ist.

Indem die Arbeiterklasse ihren Konsum organisiert und sich dadurch vorläufig die tagtäglich verbrauchten Waren zu

einem niedrigeren Preise beschafft, hat sie sich bereits in einer Beziehung von der Ausbeutung des Kapitals befreit und jedes Mitglied einer Konsumgenossenschaft hat nach dem Grundsatze der Gleichheit Anteil an der durch brüderliches Zusammenwirken dem Kapital wieder entrissenen Beute. Wenn das nicht Socialismus ist, gibt es überhaupt keinen!

Geht nun gar die Konsumgenossenschaft dazu über, — und nichts steht im Wege, dass es nicht geschehen kann, falls die dazu nötigen Kräfte und Fähigkeiten bei den Arbeitern vorhanden sind, ohne die es übrigens unter keinen Umständen geht — geht also die Konsumgenossenschaft dazu über, die konsumierten Waren in eigenen Fabriken herzustellen, so kann sie auch jedem der darin Beschäftigten einen rechten Lohn zahlen, ein Einkommen sichern, das zur Führung einer menschenwürdigen Existenz nötig ist. Sie kann dann den Produktionsprozess beherrschen und dem Bedarf anpassen, die Arbeitsbedingungen so günstig für ihre Beamten gestalten, wie es der Stand der Technik und die übrigen Verhältnisse nur irgend gestatten. Mit einem Wort, sie kann allmählich auch die Produktion so organisieren, dass jeder Arbeiter seines guten Lohnes sicher ist und nicht mehr fürchten muss, durch Überarbeit oder Arbeitslosigkeit physisch oder ökonomisch ruiniert zu werden.

Es ist indessen gar nicht nötig, diese Perspektiven, die sich der genossenschaftlichen Entwicklung wie von selbst eröffnen, anzudeuten, um einzusehen, dass die Konsumgenossenschaft für alle gerechten Bestrebungen der Arbeiterklasse von schätzbarstem Werte ist. Gerade die schweizerische Konsumvereinsbewegung bietet dafür sehr viele Beispiele, auf wie mannigfache Art der Arbeiter durch die Organisation des Konsums gewinnt. Wir begnügen uns damit, einige Beispiele anzuführen.

Der Arbeiterverein in Töss errichtete bald nach seiner Begründung eine Unterstützungskasse, die dann vom Jahre 1878 selbständig verwaltet wurde. Man schied für sie damals 1000 Fr. aus dem Reservefonds des Konsumgeschäfts

aus und bestimmte für die Zukunft, dass ihr alljährlich 15 % vom Reingewinn zuzuwenden seien. Infolge dieses Beschlusses flossen der Unterstützungskasse bis 1890 12,132 Fr. zu; davon wurden seit 1. Juli 1878 4000 Fr. als Unterstützungen, teils an bedürftige Mitglieder, teils an Nichtmitglieder und wohlthätige Unternehmungen verausgabt. Seit Januar 1889 erfolgte gemäss einem Beschluss der Generalversammlung die Beerdigung verstorbener Vereinsmitglieder auf Kosten der Unterstützungskasse, so lange, bis die Gemeinde die unentgeltliche Beerdigung einführte. Seitdem leistet der Verein den Hinterlassenen seiner Mitglieder Sterbebeiträge bis zu 200 Fr., je nach Dauer der Mitgliedschaft. (Art. 3 des Reglements der Unterstützungskasse.) Die Ferienversorgung der Kinder wurde durch die Initiative des Arbeiterkonsumvereines in Töss ins Leben gerufen. Durch die Beschlüsse (heisst es in der Denkschrift vom Jahre 1890), nach welchen 1888 und 1889 je 200 Fr. zu diesem Zwecke vom Arbeiterverein bestimmt wurden, konnte die Sache so gefördert werden, dass mit Hilfe anderer Vereine und Privaten schon im Sommer 1889 eine Anzahl Kinder die Wohlthat der Ferienversorgung zu Teil wurde. Dieser Praxis scheint der Verein auch später treugeblieben zu sein.

Auch für politische und Bildungsbestrebungen hat diese Genossenschaft viel geleistet. Sie trat 1872 dem schweizerischen Arbeiterbund bei, und liess sich an verschiedenen Kongressen und Delegiertenversammlungen entsprechend vertreten; als Vereinsorgan wurde die »Tagwacht« eingeführt und s. Z. beschlossen, denjenigen Mitgliedern, die diese halten wollten, das halbe Abonnement aus der Vereinskasse zu bezahlen.

»Verschiedene, nach unserer Ansicht, begründete Arbeitseinstellungen, heisst es an einer Stelle der schon früher erwähnten Festschrift, wurden materiell von uns unterstützt, und am 22. April 1888 der Beitritt zur Lokalorganisation in Winterthur beschlossen.

Die Bibliothek wurde stets so gut als möglich mit neuem Lesestoff bereichert und bezüglich Abonnement von Zeitungen die socialdemokratischen Blätter berücksichtigt. Im

Jahre 1886 eröffnete der Arbeiterverein Töss sein neu eingerichtetes Lese- und Diskussionszimmer im eigenen Hause, und glauben wir den Besuch desselben unsern Mitgliedern empfehlen zu dürfen.«

Einzelne Vereine, wie z. B. die Arbeiterkonsumvereine in Altstetten und Örlikon, leisten noch mehr für politische Zwecke. Nach § 2 der Statuten der Genossenschaft in Altstetten wird der Reingewinn teils zur Äufnung der Kassa des dort bestehenden politischen Arbeitervereins verwendet. In Örlikon wurden dem politischen Arbeiterverein seit 1888 jährlich 10 % des Reingewinns zugewiesen. Die Summe dieser Zuschüsse betrug in den 7½ Jahren bis Abschluss des ersten Semesters 1895 Fr. 4,761.67. Das macht pro Jahr durchschnittlich Fr. 650. Ausserdem erhielten die Mitglieder noch mindestens 6 % von der Summe ihrer Käufe rückvergütet und Fr. 18,000 wurden dem Reservefonds zugeschrieben.

Die wackere Flawyler Genossenschaft resumiert ihr Wirken mit den Worten:

»Der Verein hat dem armen Mann Gelegenheit geboten, kleine Ersparnisse zu machen; er hat ihm ermöglicht, seinen Verpflichtungen nachzukommen und sich aus ökonomischen Verlegenheiten herauszuretten; er hat ihn zum pünktlichen Zahler gemacht und ihn so moralisch gehoben. Wo ist in Flawyl ein Kapitalist, ein Hausbesitzer, ein Handwerker oder Geschäftsmann, der nicht direkt oder indirekt Nutzen von der Wirksamkeit des Vereins gezogen hätte? Wie mancher Zins ist aus dem Reingewinn bezahlt worden, wie manche Rechnung der Handwerker, wie manche Bedürfnisse an Hausgeräten, an Kleidern etc. sind damit bestritten worden. Jawohl, man darf kühnlich behaupten, der Konsumverein in Flawyl habe eine wohlthätige und segensreiche Thätigkeit hinter sich, und die Gründer und die späteren Leiter und Führer dürfen stolz auf ihr geschaffenes und weiter geführtes Werk sein.«

Der Konsumverein in Oberwinterthur führt zur Erholung und Anregung seiner Mitglieder von Zeit zu Zeit kleinere und grössere Ausflüge und Reisen aus, resp. unterstützt derartige gemeinsame Unternehmungen aus seiner Kasse. So statteten

z. B. 544 Mitglieder dieses Vereins 1882 dem Appenzellerland unter Begleitung der Winterthurer Stadtmusik einen Besuch ab. Ein anderes Mal gingen 717 Teilnehmer nach Ragaz und Pfäffers. 1888 wurde ein Ausflug nach dem Vierwaldstättersee gemacht. In diesen und anderen Reisen zahlte der Verein seinen Mitgliedern Reisebeiträge; ebenfalls leistete er erhebliche Beiträge zu weiteren Ausflügen der Schuljugend. Insgesamt sind bisher Fr. 13,000 für solche Zwecke aufgewendet worden.

Auch für die Arbeiter und Angestellten, die von den Konsumvereinen beschäftigt werden, ist schon gegenwärtig manches geschehen, um ihre Stellung zu verbessern. Der Basler Konsumverein hat in seiner letzten Dienstordnung für die Arbeiter und Arbeiterinnen u. a. vorgesehen, dass in Krankheitsfällen bis auf 6 Monate, eventuell darüber hinaus, $^2/_3$ des Lohnes ausgerichtet werden. Der volle Lohn wird während des Militärdienstes und bei kleinen Absenzen wegen Familienangelegenheiten etc. ausbezahlt. Wer mindestens 1 Jahr im Dienste steht hat das Anrecht auf eine Woche und nach 10 Dienstjahren auf 2 Wochen Urlaub bei voller Bezahlung. Die Arbeitszeit ist auf 60 Stunden per Arbeitswoche festgesetzt mit 2 einviertelstündigen Pausen je während des Vor- und Nachmittags. Der Minimallohn für definitiv angestellte Arbeiter beträgt 24 Fr. per Woche (ohne Sonntagsarbeit). Es darf zur Ehre der schweizerischen Konsumvereine hervorgehoben werden, dass sie durchwegs sehr humane und liberale Arbeitgeber sind und dass die in kaufmännischen Detailgeschäften so häufig vorkommende Lehrlingsausbeutung ganz unbekannt ist.

Den vorteilhaften socialen Wirkungen der Konsumvereine reihen sich die hygienischen und moralischen an.

Dass es vom Standpunkte der Volksgesundheitspflege nicht gleichgültig ist, ob die Nahrungsmittel in guter, reiner Qualität oder verfälscht dem konsumierenden Publikum zugeführt werden, versteht sich am Rande. Ist es doch eine Thatsache, dass der Keim zu manchen Krankheiten der Verdauungsorgane durch den Genuss von Substanzen gelegt wird,

die den Nahrungsmitteln hinzugefügt werden, um ihren Verkauf rentabler zu machen. Jüngst wurde gelegentlich einer Inspektion von Basler Teigwarengeschäften und der sich daran knüpfenden Untersuchung zahlreicher hier verkaufter Teigwaren die Beobachtung gemacht, dass diese Waren nicht selten mit Martinsgelb (Ammoniaksalz, Natriumsalz oder Kalksalz des Dimitro-a-naphtols) gefärbt seien. Da sich dieser Farbstoff als sehr giftig erwies, so erfolgte in zwei Fällen Konfiskation grösserer Mengen von Martinsgelb. Es wurde dabei in Erfahrung gebracht, dass auch in andern Kantonen dieser Farbstoff von vielen Teigwarenfabrikanten benutzt werde.

Es ist unberechenbar, wie sehr die Gesundheit des Volkes durch die lediglich im Handelsinteresse unternommenen giftigen Färbungen und Behandlungen der Lebensmittel zu leiden hat, wie viel Krankheiten künstlich durch die Jagd nach dem Handelsprofit hervorgerufen werden. Und jede Einbusse an Gesundheit, jede Krankheit bedeutet eine Schädigung nicht nur des einzelnen, sondern des ganzen Volks. Denn die Schwachen und Kranken fallen den Gesunden zur Last, verschlechtern auch ihre Existenzbedingungen und verkürzen ihre Lebensfreuden.

Die Konsumvereine beugen nun, indem sie nur gute und gesunde Warenqualitäten zum Verkauf bringen, zahllosen Krankheiten vor, verhüten dadurch den Ruin einzelner wie ganzer Familien und vollbringen ein gutes Stück hygienischer Prophylaxis, arbeiten also auch in dieser Richtung sehr wirksam an der allgemeinen Volkswohlfahrt.

Endlich sind auch ihre grossen ethischen und pädagogischen Wirkungen unverkennbar. Kein Konsumverein kann ohne einen hohen Einsatz nicht nur intellektueller sondern auch moralischer Fähigkeiten gegründet werden und gedeihen. Die Genossenschaften entwickeln die geschäftliche Einsicht, das Talent zur wirtschaftlichen Disposition und Verwaltung ihrer Mitglieder, indem sie sie täglich vor Aufgaben stellen, zu deren Bewältigung es dieser Eigenschaften bedarf; sie erhöhen auch die moralische Festigkeit, stählen den sittlichen Charakter, indem sie von ihren Organen grösste Redlichkeit

und ein uneigennütziges Wirken im Dienste der Gesamtheit heischen.

Mrs. Webb-Potter bemerkt: »Genau dieselben Eigenschaften auf das allgemeine Wohl gerichteter Energie, die Fähigkeit für Kompromisse, unerschütterliche Beharrlichkeit und Selbstunterordnung, im Verein mit klugem Verstand bei der Wahl von Beamten, Wachsamkeit und Grossherzigkeit gegen Untergebene — genau dieselben geistigen und moralischen Gaben werden von den Mitgliedern erfolgreicher Konsumvereine wie von den Bürgern einer wohlgeordneten und unternehmenden städtischen Verwaltung gefordert.« Dadurch dass die Konsumgenossenschaften demokratischen Geist und Sinn grossziehen, werden sie zu wertvollen Schulen der Selbstregierung und Selbstverwaltung, und eine Demokratie, die wie keine andere Staatsform auf die Uneigennützigkeit und patriotische Hingabe ihrer Beamten an die Interessen des Volkes angewiesen ist, würde gegen sich selbst ein Verbrechen begehen, wenn sie eine Institution zu beschränken trachtete, die berufen ist, eine ihrer festesten Stützen zu werden.

Indessen beschränken sich die socialpädagogischen Wirkungen der Konsumgenossenschaft nicht allein auf das öffentliche Leben, sondern erstrecken sich auch auf die Familie, auf die Verhältnisse des privaten Haushalts. Welcher Wert dem von den Konsumvereinen leider noch nicht genug gepflegten Barzahlungssystem für eine richtige Verwendung des Einkommens zugemessen werden muss, ist schon oft genug hervorgehoben worden. Auf eine andere Wirkung der Konsumgenossenschaften hat der belgische Socialdemokrat und Redakteur des Brüssler »Peuple«, Louis Bertrand, aufmerksam gemacht. Er schreibt: »Sie (die Konsumvereine) flössen auch dem Manne Teilnahme für die Angelegenheiten des Haushaltes ein. Zahllose Zänkereien und widerwärtige Auftritte in den vier Wänden armer Leute wurzeln in der Unkenntnis des Mannes, der nicht weiss, was die Lebensbedürfnisse kosten. Die Genossenschaften bringen es dahin, dass er sich die wirtschaftlichen Bedürfnisse wirklich angelegen sein lässt. Sie verhelfen ihm damit zu einer richtigen Beurteilung und haben

also auch auf das häusliche Leben einen wohlthätigen Einfluss. Man muss in seiner Jugend das um wirtschaftliche Angelegenheiten sich drehende Gezänke angehört haben, um das Einverständnis der Gatten und den Frieden im Kreise der Familie nach dem ganzen vollen Wert richtig abschätzen zu können.« [22])

So wirken die Konsumgenossenschaften nach allen Richtungen im besten, höchsten Sinne wohlfahrtsfördernd und veredelnd auf das gesamte Volksleben. Sie durchdringen es mit einem neuen socialen Geist, dem Geist der Freiheit und Solidarität, ohne den es für unser Geschlecht heute keinen Fortschritt und keine Zukunft mehr giebt. Sie haben den unschätzbaren Vorteil, dass sie neben der Umgestaltung der ökonomischen und socialen Verhältnisse auch die der Individuen bedingen, auch diese zu freien, social denkenden und empfindenden Menschen erziehen. Die genossenschaftliche Selbsthilfe erschafft, nach dem treffenden und wahren Worte Prof. Platters,[23]) tapfere Männer, Kameraden, Freunde, warme Herzen und kühne offene Geister, kurz, solche Menschen, die nötig sind, um endlich an die Stelle des erbitterten, egoistischen Kampfes Aller gegen Alle das Prinzip in der Wirklichkeit aufzurichten, das allein Freiheit, Friede und Fortschritt verbürgt, das Prinzip, das das Schweizervolk zu seinem Wahlspruch erkoren und das lautet:

Einer für Alle, Alle für Einen!

Anmerkungen zum dritten Abschnitt.

[1]) Die Darstellung der Entstehung und Ausgestaltung des Verbands schweizerischer Konsumvereine beruht auf den Protokollen des Vorstands und den an Zahl nicht geringen Drucksachen. Wir geben nachfolgend nur das Verzeichnis der grösseren und wichtigeren Publikationen des Verbands:

Der neue Zolltarif. Vortrag von J. Fr. Schär an der Delegiertenversammlung in Zürich. 1891.

Protokoll der ausserordentl. Delegiertenversammlung in Luzern. 1891.

Berichte des Verbandsvorstands über seine Geschäftsführung pro 1890 und 1891.

Berichte über die Thätigkeit der Centralstelle und des Vorstands pro 1892, 1893, 1894 und 1895.

Protokoll über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung in Bern 1892. (Enthält den Vortrag von J. Fr. Schär über gemeinsame Wareneinkäufe)

Protokoll über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung in St. Gallen, 1895.

[2]) Ernst Busch verfasste ausser der 1890 in Berlin erschienenen »Socialen Frage und ihre Lösung«, noch die beiden folgenden Schriften: »Ursprung und Wesen der wirtschaftlichen Krisis mit Angabe der Mittel zu ihrer Beseitigung« (Leipzig 1892) und »Der Irrtum von Karl Marx« (Basel 1894). Die letztere Schrift wurde von Dr. A. Mülberger aus dem Nachlass des bereits am 2. Juni 1893 verstorbenen Verfassers herausgegeben. In der Einleitung, die Dr. Mülberger der kleinen Schrift vorangesetzt hat, finden sich biographische Notizen über den schicksalsreichen Lebensgang dieses ersten originellen, aus der Arbeiterklasse selbst hervorgegangenen ökonomischen Denkers.

[3]) Das Bestreben des Vorstands der Oberwiler Genossenschaft ist nicht nur darauf gerichtet, den Bauern den landwirtschaftlichen Betrieb durch genossenschaftliche Einrichtungen zu erleichtern, sondern geht auch auf die Verwirklichung des »Freiland«-Ideals aus, nur mit dem Unterschied, dass die Genossenschaft und nicht der Staat oder die Gemeinde Eigentümerin des Grund und Bodens werden soll. Zu diesem Behufe lässt es sich der Genossenschaftsvorstand angelegen sein, bei sich darbietender günstiger Gelegenheit kleinparzelliertes Ackerland anzukaufen, es zusammenzulegen und daraus Höfe zu bilden, die an Genossenschaftsmitglieder später verpachtet werden sollen. Ferner

ist die Errichtung eines Musterhofes in grossem Stil auf einem Teil des Genossenschaftsbodens in Aussicht genommen, der u. a. auch als landwirtschaftliche Versuchsstation zu dienen hätte. Schon gegenwärtig verfügt die Genossenschaft über eine aus zahlreichen Parzellen bestehende Fläche von vielen Jucharten, die durch Ankäufe noch fortwährend vergrössert und arrondiert wird. Ebenfalls ist die Genossenschaft bereits Eigentümerin eines grossen Komplexes Bauland, auf dem in Ausführung der statutarischen Bestimmung gesunde, preiswürdige Wohnungen erstellt werden sollen. Der von der Genossenschaft erworbene Grund und Boden soll grundsätzlich niemals wieder veräussert werden.

4) Der Vortrag Schenkels ist im »Genossenschafter« 1. Jahrgang Nr. 2 u. ff. abgedruckt. In demselben kommen u. a. folgende charakteristische Sätze vor: »Die Grundlagen des (ökonomischen) Daseins haben sich geändert, wir suchen die zeitgemässe (sociale) Form. Wer in solcher Zeit nicht Socialist ist, der versteht seine Zeit nicht. Unter Socialismus ist zu verstehen, die Lehre von einer solchen Einrichtung der menschlichen Gesellschaft, wonach dem Missverhältnis zwischen übermässigem Reichtum und der Massenarmut gesteuert werden soll.« . . . Die Aufgabe der Genossenschaften sei, zu beweisen, dass unsere gesellschaftlichen Verhältnisse einer ruhigen Weiterentwicklung fähig wären. Sie verbänden die Kräfte zu einem Zweck, blieben dabei aber doch auf einem Boden, den man kenne und der sich als stichhaltig erwiesen habe.

5) Für 1895 haben 58 Genossenschaften ihre Abschlüsse veröffentlicht. Es ergab sich ein Umsatz von über 12 Millionen. Der erzielte Reingewinn betrug Fr. 120,312.

6) Im neuesten, soeben erschienenen Jahresbericht pro 1895 findet sich folgende Stelle: »Bereits alle Verwalter besorgen die Geschäfte mit Fleiss und Eifer. Einige lassen allerdings zu wünschen übrig, immerhin ist zu konstatieren, dass wieder mehr selbständig arbeitende Verwalter sind als bei der vorjährigen Kontrolle.«

7) Die Erhöhung der Handlungsunkosten erklärt sich dadurch, dass der Verband seit 1895 die Transportkosten für die Beförderung der Waren in die Lager der einzelnen Genossenschaften übernommen hat.

8) In der That sind alle in der Verwaltung und im Vorstand thätigen Personen begeisterte, treue und voll Hingebung arbeitende Genossenschafter, deren Zusammenwirken vornehmlich der grosse Aufschwung des Verbands zu danken ist.

9) Es ist ein Vergnügen zu lesen, wie fein und mit welch überlegenem Geiste solche Angriffe grosser Herren jedesmal im »Genossenschafter« zurückgewiesen werden von einem einfachen Bauersmann. So replizierte der »Genossenschafter« z. B. auf die Frage des »Merkurs«: Was haben wir gegenüber dem Einbruch der Bauern in unsere Domäne zu thun? mit folgenden Sätzen:

»Aha, die Herren haben eine Domäne, ein unveräusserliches Eigentum ihres Standes?! Thut uns sehr leid, hatten keine Ahnung davon. Jetzt verstehen wir die eröffnete Gegenaktion der »Eisernen«, die fest entschlossen sind, mit Hulfe der Geschäftsreisenden uns umzubringen. Sie sind zwar über-

zeugt, dass unser Verband ein unrühmliches Ende nehmen werde, finden aber doch, es könnte für sie langweilig werden, dieses Ende abzuwarten. Der Hilfe der Geschäftsreisenden halten sie sich um so mehr versichert, als der »Genossenschafter« dieselbe als eine verfehlte Naturerscheinung dargestellt hatte...

Der Verband o l. G. erklärt sich schuldig, in diese Domäne eingebrochen zu sein und übernimmt die Verantwortlichkeit dafür. Seine Hilfstruppen sind die Fabrikanten, die uns sagen, wie unglücklich sie sich fühlen im Verkehr mit den Grossisten, die durch unablässiges Preiseschinden sie zwingen, weniger solid zu fabrizieren. Sie geben selber zu, welche Menge von Waren II. Qualität unter der Marke I Qualität in den Handel kommt. Sie freuen sich, wenn wir ihnen Aufträge geben, die nicht auf den Schein, sondern auf das Wesen abzielen. Unser Verband wird nach einigen Jahren den Bedarf in einzelnen Artikeln genauer kennen und kann den Fabrikanten seine Aufträge entsprechend dem Bedarf in aller Ruhe geben. Mit dem Aufhören spekulativer Anhäufung von Waren und mit reeller Fabrikation wird letztere in ein sicheres und ruhiges Geleise kommen....

Der Artikel des »Merkurs« schliesst mit den Worten: Das Vorgehen des Verbands ist ein Produkt der allgemach anwidernden agrikolpolitischen Plusmacherei, — des Übermuts.

Mit dem letzten Trumpf stechen wir. Ein Produkt des Übermuts ist unser Vorgehen allerdings, und zwar des Übermuts jener Kaufleute, die nach kaum 20jähriger Schirmherrschaft über ihre Klienten, von der Ernährung derselben so fett geworden sind, dass sie weder arbeiten noch denken mögen, im Schatten ihrer Paläste die Pfeife rauchen und, wenn sie ausfahren, mit unvergleichlicher Norchalance liegend das Gedeihen ihrer Klienten bewundern.« (»Genossenschafter« III. Jahrg Nr. 28)

[10]) Die früheren Statuten sind nur in unwichtigen Punkten von den jetzigen abgewichen, so dass eine Darstellung der Entwicklung der Organisation überflüssig ist.

[11]) Der »Genossenschafter« wurde während der ersten vier Jahre von Schenkel, seither von dem Landwirt Abt, Rektor der landwirtschaftlichen Schule in Brugg, redigiert.

[12]) Auf dem gleichen Verbandstag hielt Herr J. Fr. Schär einen Vortrag, in dem er sich unter Zustimmung der Delegierten für die Verstaatlichung der Eisenbahnen auf dem Wege der Expropriation erklärte.

[13]) Die nicht vom Verbandsvorstand verzeichneten Vereine werden weder als Aktiengesellschaften noch als Genossenschaften ins Handelsregister eingetragen sein

[14]) Diese Zahl bezieht sich auf die ganze Schweiz und ist etwas grösser, als die Summe der angegebenen Bevölkerungsziffern der einzelnen Kantone. Das kommt daher, weil in unserer Zusammenstellung diejenigen Kantone fehlen, in denen keine Konsumvereine existieren.

[15]) In den Kantonen der West- und Centralschweiz existiert ebenfalls eine grosse Anzahl landwirtschaftlicher Genossenschaften. Die Berner und

Luzerner Genossenschaften haben Verbände gebildet: den Verband centralschweiz. landw. Gen. und den Verband landw. Gen. von Bern und benachbarter Kantone. Letzterer zählte am 31. Dez. 1894 84 Mitglieder. Seine Organisation ist, wie sie in dem letzten Statut vom 19 Dez 1893 festgesetzt wurde, dem Verband ostschw. landw. Gen. nachgebildet. Zu der Vermittlung von Konsumartikeln ist es jedoch noch nicht gekommen, weil noch sehr wenige der lokalen Genossenschaften die Organisation des Konsums ihrer Mitglieder in Angriff genommen haben. Die meisten beschränken sich auf den gemeinsamen Ankauf von Düngerstoffen, Geräten, Feldsämereien und auf die genossenschaftl. Verwertung landwirtschaftl. Produkte. Nähere Mitteilungen für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Kanton Bern finden sich in den letzten Publikationen des bernischen statistischen Bureaus, dessen Direktor, Herr C. Mühlemann, ein verdienst- und verständnisvoller Förderer des Genossenschaftswesens ist.

16) So hängt z. B die Höhe des Reingewinns davon ab, ob die Genossenschaften viel oder wenig von ihrem Grundbesitz, Mobiliar etc. abschreiben, ob sie hohe oder niedrige Prozente auf die Einkaufspreise schlagen, ob sie kreditieren und infolge dessen manchmal Verluste leiden oder nur gegen bar verkaufen, ob sie ihren Mitgliedern sonstige Dienste leisten oder allen Gewinn in Geld auszahlen etc.

17) Wie schon gelegentlich bei Besprechung der statutarischen Bestimmungen einzelner Vereine hervorgehoben wurde, wird nicht selten ein Unterschied zwischen den Mitgliedern und den Konsumenten gemacht, die wohl in den Läden der Gesellschaft kaufen, aber ihr nicht als Mitglieder beigetreten sind. Letztere erhalten, wenn sie überhaupt Anteil am Reingewinn haben, meist weniger Prozente als die Mitglieder.

18) Der grosse Konsumverein in Herisau hat mit der von ihm betriebenen Volksküche sogar eine Volkskochschule verbunden, an deren Kosten die Kantonsregierung einen kleinen Beitrag aus dem Alkoholzehntel leistet.

19) Auf der St. Galler Delegiertenversammlung wurde diese Anschauung von Herrn Chr. Gass vom Basler Konsumverein vertreten.

20) Das Gesetz, das von der Deputiertenkammer angenommen war, wurde im März d. J. vom Senat leider wieder verworfen.

21) Dr. A. Meyer, Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen im Kanton Zürich. 1895.

22) Louis Bertrand, Die Genossenschaft, ihre Vorteile, ihre Zukunft. 1893.

23) J. Platter, Genossenschaftliche Selbsthilfe, Vortrag, gehalten am Verbandstage der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Brugg, den 20. Mai 1894.